Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

Jahrgang 1816.

Coblenz, gedruckt bei L. Pauli.


Bayerische
Staatsbibliothek
München



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nr. 1. —

Coblenz, den 22sten April 1816.

Bekanntmachung. Nr. 1.

In Verfolg meiner, in Nro. 36 des offiziellen Journals des Nieder- und Mittel-Rheins enthaltenen Bekanntmachung vom 23. v. M., wornach die bis dahin von dem Herrn Geheimen Staats-Rath und Ober-Präsidenten Sack geführte Ober-Verwaltung der, zum General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins gehörig gewesenen königl. Provinzen zur einstweiligen Fortsezzung auf mich übergegangen ist, benachrichtige ich die königlichen Behörden und das Publikum hierdurch, daß ich diese einstweilige Ober-Verwaltung mit dem 21. d. M., niederlegen werde, und die, von des Königs Majestät für die königlichen Rhein-Provinzen Allerhöchstangeordneten sechs Regierungen mit dem 22. d. M. mittelst Uebernahme der Verwaltung der, denselben beigelegten Bezirke, in Wirksamkeit treten werden.

Die Bestandtheile der sechs Rheinischen Regierungen sind folgende:

A. Ober-Präsidial-Bezirk des Großherzogthums Niederrhein

1. Regierung zu Coblenz.

Von dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departemente: die Kantons Ahrweiler, Remagen, Wehr, Adenau, Ulmen, Virneburg, Mayen, Andernach, Rübenach, Coblenz, Polch, Münster, Kaisersesch, Cochem, Lutzerath, Zell, Treis, Boppard, St. Goar, Castellaun, Simmern, Bacharach, Stromberg, Kreuznach, Trarbach, der Canton Kirchberg, mit Ausnahme der Gemeinden Hansen, Henau, Wupperath und Lindenscheid und der Canton Sobernheim, mit Ausnahme der Bürgermeistereien Monzingen und Winterburg.

Auf dem rechten Rhein-Ufer

die von Nassau eingetauschten Länder zwischen dem Rhein und der Sieg;

die Oranischen Länder, welche Preußen behält;

die Enklaven zwischen dem Darmstädtschen und Nassauschen Gebiete, und Wetzlar.

2. Regierung zu Aachen.

Vom Kreise Aachen: die Kantons Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froitzheim, Gemünd, Linnich, Geilenkirchen, Heinsberg, und Theile der Kantons Sittard und Herzogenrath.

Vom Kreise Crefeld: der Kanton Crüchten, der Kanton Erkelenz, mit Ausnahme der Gemeinden Spennrath und Kuckum und von dem Kanton Odenkirchen die Gemeinde Buchholz.

Vom Kreise Cöln: der Kanton Jülich und von dem Kanton Kerpen die Gemeinden Oberbohlheim und Rath.

Vom Kreise Malmedy die Kantons Malmedy, Eupen, St. Vith, Schleiden, Cronenburg, mit Ausnahme der Bürgermeistereien Hollschlag und Steffler und der, an Preußen verbleibenden Theile des Kantons Aubel.

Vom Kreise Prüm: die Kantons Blankenheim, Reifferscheid, Schönberg, mit Ausnahme der Bürgermeistereien Bleialst, Winterscheid und Auw, excl. der Gemeinde Weckerath und von dem Kanton Lyssendorf die Gemeinde Ahlendorf und Waldorf, zur Bürgermeisterei Wiesbaum gehörig.

3. Regierung zu Trier.

Das ehemalige Saar-Departement (wovon ein Theil sich noch in der provisorischen Verwaltung der kaiserlich königlich östreichisch baierschen Administrations-Commission zu Worms befindet) mit Ausnahme der Kantons Blieskastel, Waldmohr, Cusel, Blankenheim, Reifferscheid, der zum Kanton Schönberg gehörigen Bürgermeistereien Schönberg, Manderfeld und der, zur Bürgermeisterei Auw, Kantons Schönberg gehörigen Gemeinde Weckerath und mit Ausnahme der zur Bürgermeisterei Wiesbaum, Kantons Lyssendorf gehörigen Gemeinden Ahlendorf und Waldorf.

Von dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement: der Kanton Kirn, von dem Kanton Kirchberg die Gemeinden Hansen, Henau, Wupperath und Lindenscheid, — und von dem Kanton Sobernheim die Bürgermeistereien Monzingen und Winterburg.

Von dem ehemaligen Wälder-Departement: die Kantons Dudeldorf, Neuerburg, Bittburg und Arzfeld, und die preußischen Antheile an den Kantons Clervaux, Vianden, Echternach und Grevenmacher.

Von dem Roer-Departement: die zu dem Kanton Cronenburg gehörigen Bürgermeistereien Hollschlag und Steffler.

Die durch die Pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815 Seitens der Krone Frankreich abgetretenen Theile des Mosel-Departements.

B. Ober-Präsidial-Bezirk der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg.

1. Regierung zu Cöln.

Vom ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement: die Kantons Bonn und Rheinbach;

Vom Roer-Departement: die Kantons Cöln, Brühl, Zülpich, Lechenich, Bergheim, Weyden, Kerpen, excl. der Gemeinden Oberbohlheim und Rath; und

von dem Kanton Dormagen, die Bürgermeistereien Stommeln und Worringen.

Auf dem rechten Rhein-Ufer, der Bezirk Mühlheim und die Kantons Waldbrühl, Wildenburg, Eytorf, Homburg und Gummersbach.

2. Regierung zu Düsseldorf.

Vom Roer-Departement: die Kantons Crefeld, Neuß, Urdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen, excl. der Gemeinde Buchholz, der Kanton Dormagen, excl. der Bürgermeistereien Stommeln und Worringen und von dem Kanton Erkelenz die Gemeinden Eyenrath und Kuckum.

Auf dem rechten Rhein-Ufer, die Bezirke Düsseldorf und Elberfeld, die Herrschaft Broich und Styrum und die Kantons Essen und Werden.

3. Regierung zu Cleve.

Vom Roer-Departement: die Kantons Rheinberg, Mörs, Kempen, Bracht, Xanten, Calcar, Cleve, Cranenburg, Goch, Geldern und Wankum, nach Abzug des an die Niederlande abgehenden Maas-Ufers;

Auf dem rechten Rhein-Ufer: die Kantons Emmerich, Rees, Ringenberg, Wesel, Dienslaken und Duisburg, ohne Broich.

alles vorbehaltlich den näheren Bestimmungen, welche aus der im Werke seyenden Berichtigung und Feststellung der neuen Landesgrenze sich hervorthun werden. Die, in der Gesetzsammlung vom Jahr 1815 und in dem Journal des Nieder- und Mittel-Rheins vom 7. September vorigen Jahrs Nro. 107, enthaltene Königliche Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 30. April 1815, bezeichnet den Geschäfts-Umfang der königlichen Regierungen und werden daher die Behörden und Einwohner der vorgedachten, unter der einstweiligen Ober-Verwaltung des Unterzeichneten stehenden Landestheile (mit Bezug auf das, im Journal des Nieder- und Mit-

tel-Rheins vom Jahr 1815 Nro. 109 enthaltene Edikt vom 21. Juni 1815 in Betreff der landesherrlichen Besitzungen) hierdurch aufgefordert, sich, in den, zu dem Ressort der königlichen Regierungen gehörigen Angelegenheiten, mit ihren Berichten und Eingaben an die betreffenden Regierungen zu wenden, jedoch mit der Ausnahme für die, zu dem bisherigen General-Gouvernement des Nieder- und Mittel-Rheins gehörig gewesenen Provinzen, excl. Herzogthum Berg, daß die aus dem Zeitraum bis Ende Dezember v. J. herrührenden Cassen- und Rechnungs-Sachen, wobei insbesondere die Einnahm-Reste von Staats-Einkünften und die der Staats-Casse obliegenden rückständigen Zahlungen aller Art gehören, bei der, zur Abmachung und Berichtigung dieser Gegenstände, auf allerhöchsten Befehl hier niederzusetzenden Kommission, bei welcher dem Unterzeichneten der Vorsitz übertragen ist, — zur Verhandlung gebracht werden müssen, — worüber die betreffenden Behörden besondere Instruktion zu erwarten haben.

Wegen des Geschäfts-Umfanges der Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Collegien zu Coblenz und Cöln, wird das nähere zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und haben, bis solche überall gebildet sind, die geistlichen und Medizinal-Behörden ihre Berichte an die Ober-Präsidentur der Provinz zu richten.

Mit dem Eintritt der königlichen Regierungen gehen der Gouvernements-Rath zu Düsseldorf, die Regierung zu Ehrenbreitstein, die Forstdirektion hieselbst, der Direktorial-Rath des Roer-Departements, die Kreis-Domainen- und Steuer-Direktionen ein; es haben jedoch diese Behörden die näheren Bestimmungen wegen ihrer völligen Auflösung von der Regierung ihres Verwaltungs-Bezirks zu erwarten. Die Geschäfte derselben, mit Ausnahme der der bisherigen Kreis-Direktoren, gehen in die Regierungen über.

Die Kreis-Direktoren werden einstweilen durch landräthliche Kreis-Commissionen ersetzt, und wird dieserhalb, so wie wegen der neuen Kreis-Eintheilung und sonstiger, auf die Organisation Bezug habenden Einrichtungen das fernere durch die, mit dem Eintritt der Regierungen erscheinenden Amtsblätter zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Aachen, den 18ten April 1816.

Der mit der einstweiligen Ober-Verwaltung der königl. Rhein-Provinzen beauftragte Regierungs-Präsident,

v. Reiman.

In

In Verfolg der vorstehenden Bekanntmachung, ist die durch das Allerhöchste Gesetz vom 30. April v. J. angeordnete Königliche Regierung zu Coblenz, heute in Wirksamkeit getreten. Nr. 2

Von nun an verwaltet sie

durch ihre Erste Abtheilung

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Ständische-Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoß-Sachen, Censur, Publication der Gesetze durch das Amtsblatt.

2) die Landespolizey, als: die Polizey der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungs-Häuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.

3) die Militair-Sachen, bei denen die Einwirkung der Civil-Verwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau;

durch ihre Zweite Abtheilung

1) das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in sofern nicht für einzelne Zweige, als namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind: folglich sämmtliche Domainen, sekularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise und Zölle.

2) die Gewerbe-Polizey, in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;

3) das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

Die Bestandtheile des Coblenzer Regierungs-Bezirks sind aus vorstehender Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten von Reimann zu ersehen.

Dieser Bezirk wird in mehrere Kreise eingetheilt, welche, so wie die Ortschaften, die zu jedem Kreise gehören, des nächsten durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden sollen.

Für die Kirchen- und Schulsachen, so wie die der Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, ist hier zu Koblenz ein Konsistorium errichtet, welches heute gleichfalls in Wirksamkeit getreten ist;

Desgleichen ein Medizinal-Kollegium, welches alle die Medizinal-Polizey betreffende Sachen bearbeiten wird.

In wie fern der Geschäfts-Umfang des Konsistorii und des Medizinal-

Kollegii nach den Allerhöchsten Bestimmungen auch noch die zum hiesigen Oberpräsidial-Bezirk gehörenden Regierungen zu Aachen und Trier betreffen wird, solches wird in einem folgenden Amtsblatte noch näher bemerkt werden.

Sämmtliche Behörden, so wie die Einsassen des Coblenzer Regierungs-Bezirks, werden demnach ihre Eingaben, in allen Angelegenheiten, welche, nach Inhalt des Gegenstandes, entweder für die Regierung, oder das Konsistorium, oder das Medizinal-Kollegium gehören, von nun an an diese Landes-Behörden zu richten haben.

Coblenz, den 22. April 1816.

Der Staats-Minister, Oberpräsident des Großherzogthums Nieder-Rhein und Chef-Präsident der Regierung zu Coblenz,

von Ingersleben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 2. —

Coblenz, den 27sten April 1816.

Verordnung, die einstweilige Verwaltung der öffentlichen Kassen in dem Bezirk der hiesigen Regierung betreffend.

Nr. 3.

Die jetzt im Bezirke der unterzeichneten Regierung bestehenden Kreiskassen zu Simmern, Boppard, Coblenz und Bonn, (für die zum gedachten Bezirk gehörenden Theile), so wie die Central-Kassen zu Ehrenbreitstein und Siegen sollen am 30. April d. J. durch besondere Commissarien abgeschlossen werden.

Die zeitherigen Rendanten derselben sollen jedoch einstweilen und bis auf nähere Verfügung, gleich vom 1. Mai d. J. an, ihren bisherigen Empfang von den ihnen zeither untergeordneten Spezial-Einnehmern und Debenten weiter fortsetzen; wobei Folgendes zu beobachten ist:

1.

Gemäß der, in der Bekanntmachung des mit der einstweiligen Ober-Verwaltung der königl. Rhein-Provinzen beauftragt gewesenen Herrn Regierungs-Präsidenten v. Reimann zu Aachen vom 18. dieses, Nro. 1 des hiesigen Amtsblatts, angezeigten Allerhöchsten Bestimmung fließen die noch ausstehenden Einnahme-Reste aus der Periode von 1815 und frühern Zeiten bis zu ihrer gänzlichen Aufräumung, in die General-Casse zu Aachen, und werden überhaupt derselben vollständig berechnet. Die General-Commission zu Aachen, welcher die Verwaltung dieser und ähnlicher Rückstände aus dem übrigen Bereiche des ehemaligen General-Gouvernements, so wie die Regulirung und Anweisung der darauf haftenden Ausgaben übertragen worden,

wird darüber den betreffenden Kassen die nähern Instructionen zugehen laßen, welche sie gehörig zu befolgen haben.

2.

Die Einkünfte des Jahrgangs 1816 hingegen gehören vom 1. Januar 1816 ab, in so weit sie in dem jetzigen hiesigen Regierungs-Bezirk aufkommen, zur Berechnung der Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz, welche am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit treten, und die vom 1. Jan. c. ab auf jene Einkünfte bereits erfolgten Einnahmen, im Allgemeinen durch Berechnung übernehmen wird.

3.

Zu dem Ende haben die Kreis-Kassen-Rendanten alle auf diese Einkünfte, vom 1. Jan. bis 30. April gemachten Einnahmen ganz genau aufzunehmen, und dadurch, daß sie die davon herrührenden Geld-Vorräthe, unmittelbar vor dem Kassen-Schluß am 30. April c., vollständig ohne irgend etwas davon in ihrer Kasse zurück zu halten, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, für Rechnung der General-Kasse in Aachen, abführen, die auf das Jahr 1816 lautenden, von ihnen berichtigten Anweisungen der vorigen Ober-Verwaltungs-Behörde aber der General-Kasse zu Aachen, als eine Ablieferung an dieselbe, zusenden, den ganzen Betrag jener Einnahmen als abgeliefert in Ausgabe zu stellen.

Die Commissarien der Regierung sind angewiesen, sich von der pünktlichen Ausführung dieser Vorschrift pflichtmäßig zu überzeugen.

4.

Die gedachten Einnahmen und Ablieferungen müßen sodann sofort in einem detaillirten Kassen-Auszuge, wozu das Schema anliegt, nachgewiesen werden, dessen Richtigkeit und Uebereinstimmung mit den Kassen-Büchern sowohl von dem Rendanten, als dem Commissair zu attestiren ist.

Zwei Exemplare davon sind der unterzeichneten Regierung, eins aber der General-Commission zu Aachen, vor dem 3. Mai c. einzureichen.

5.

Das Soll-Einkommen dieses Auszugs besteht:

a) in Ansehung der directen Steuern, in dem 4monatlichen Betrage der deshalb für 1816 geschehenen Ausschreibung.

b) in Ansehung der Domänen- und Forst-Einkünfte, der indirecten Abgaben und überhaupt jeder andern Revenüe,

blos in dem, was wirklich bis zum 30. April bei der Kreis-Kasse eingekommen seyn wird.

Die Soll-Ausgabe muß mit dem Hauptbetrage des Soll-Einkommens übereinstimmen.

6.

Die Kreis-Kassen zu Simmern und zu Bonn fertigen für diejenigen Theile ihres bisherigen Empfangs-Distrikts, welche resp. an die Regierungen zu Trier und Cöln übergegangen sind, annoch besondere Abschlüße in obgedachter Art an, und senden sie an die betreffenden königl. Regierungen und an die General-Commission zu Aachen, so wie auch an die unterzeichnete Regierung.

7.

Es versteht sich, daß die Kreis-Kassen vom 1. Mai c. an abgesonderte Bücher über die Einkünfte des Jahres 1816, welche zur hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse fließen, führen müßen.

8.

Diese Einkünfte gehören durchaus zur alleinigen Verwaltung der unterzeichneten Regierung, auf deren Anweisung allein die Kreis-Rendanten Ausgaben daraus zu leisten haben.

Es dürfen daher daraus weder Ausgaben, welche aus den Einnahme-Resten von 1815 und früherer Zeiten zu leisten sind, wenn auch nur vorschußweise, noch umgekehrt, Ausgaben des Jahres 1816 aus dem Fonds der Einnahme-Reste bis 1815 incl. geleistet werden.

9.

Den Kreis-Kassen sollen förmliche Etats (oder Budgets), welche ihnen bei der Hebung zur Richtschnur dienen müßen, so wie die erforderlichen Instructionen wegen ihrer einstweiligen Buch- und Rechnungs-Führung, ferner der monatlich einzureichenden Kassen-Auszüge unverzüglich mitgetheilt werden.

Bis dahin müßen sie nach der bisherigen Weise verfahren, ihre Geld-Vorräthe von 15 zu 15 Tagen an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abführen, und die Kassen-Nachrichten an die unterzeichnete Regierung einsenden.

10.

Mögten etwa am 30. April c. noch Zahlungs-Anweisungen der vorigen Ober-Verwaltungs-Behörde auf den Jahrgang 1816 lautend, bei den Unter-Einnehmern unberichtigt zurückstehen; so muß deren Realisirung urgirt und können solche der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse für Rechnung der General-Kasse in Aachen im Laufe des künftigen Monats Mai auf die Gefälle von 1816 abgeliefert werden.

11.

Die Domänen- und Einregistrirungs-, die Steuer-Empfänger, so wie die übrigen Unter-Einnehmer fahren vor der Hand fort, die Einkünfte aller Art nach den bisherigen Vorschriften prompt zu erheben und an diejenige Kreis-Kasse abzuliefern, mit der sie bisher in Verbindung gestanden haben. Ihnen wird die pflichtmäßige Beitreibung der fälligen Abgaben und deren Ablieferung an die ihnen vorgesetzte Kreis-Kassen dringend empfohlen.

12.

Wenn gleich die vorstehenden Vorschriften im Allgemeinen auch den Central-Kassen zu Ehrenbreitstein und Siegen zur Richtschnur dienen müßen; so werden die dorthin gehenden Commissarien der Regierung indeß noch insbesondere mit einigen nähern Instructionen versehen werden, damit die dort noch nöthigen Modificationen bei der Ausführung jener Vorschriften eintreten können.

Coblenz, den 25. April 1816.

Königlich-Preußische Regierung,
zweite Abtheilung.

Regierungs-

Regierungs-Bezirk von Coblenz. Jahrgang 1816.

Detaillirter Auszug

über die vom 1sten Januar bis 30sten April 1816 auf die öffentlichen Gefälle des Jahrs 1816 von der Kreis-Kasse zu . . . . bewirkten Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen

Einnahme.

Namen der Gefälle.	Namen der SpezialEmpfänger oder einzelnen Debenten	Bezeichnung des Empfangsdistrikts jedes Spezialempfängers	Es sollen eingehen vom 1sten Januar bis 30sten April 1816		Es sind eingekommen.		Also				Anmerkun[gen]
							stehen noch zurück.		sind mehr gezahlt.		
			Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
1. An direkten Steuern											
		Summa an direkten Steuern									
2. An Domainen- und Forst-Einkünfte .											
		Summa . .									
3. An Einregistrirungs-Stempel ꝛc. . .											
		Summa . .									
4. An Zoll-Gefälle ꝛc.											
5. Extraordinair Domainen-Verkaufsgelder	N. N.	. . . . .									
An ꝛc. ꝛc.											
Recapitulation.											
1. An direkten Steuern											
2. „ Domainen und Forst-Einkünften											
3. „ Einregistrirungs- Stempel ꝛc. Gebühren . .											
4. An Zoll-Gefälle											
5. Extraordinaire											
Summa totalis der Einnahme . .											

Ausgabe.

Benennung der Ausgaben.	Es sollen ausgegeben werden vom 1. Januar bis 30. April.		Es sind ausgegeben.		Also				Anmerkungen.
					stehen zurück.		sind mehrgezahlt.		
	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	
I. An die General-Kasse in Aachen:									
a. am 30sten April p. quittirte Beläge									
b. vorhin baar und p. Beläge									
Summa . . .									
II. An die Regierungs-Haupt-Kasse zu Coblenz:									
Baar am 30sten April									
Summa der Ausgabe . . .									
Schluß.									
Die Einnahme beträgt .									
Die Ausgabe . . .									
Also ist von dem Bestand noch Vorschuß . .									

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 3. —

Coblenz, den 30sten April 1816.

Verordnung,

wegen Annahme der in den Königl. Preuß. Provinzen, zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar, umlaufenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen Königlichen Kassen. Nr. 4.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die in den wiedereroberten und neu erworbenen Provinzen der Monarchie zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar, im Umlauf befindlichen verschiedenen Geldsorten, welche bisher nach eben so verschiedenen Berechnungen ihres Werths, in Zahlung genommen und ausgegeben worden sind, haben um den fernern wucherlichen Agiotiren vorzubeugen und Unsern getreuen Unterthanen die Entrichtung ihrer Abgaben in dergleichen Geldsorten bis dahin zu erleichtern, daß die Verbreitung einer hinreichenden Menge von Courant-Geld nach dem hiesigen Münzfuße bewirkt seyn wird, die Ausarbeitung eines neuen Tarifs dieser Geldsorten nothwendig gemacht.

Wir fügen solchen von Uns selbst vollzogen, der gegenwärtigen Verordnung in der Anlage bei und befehlen hierdurch, daß derselbe vom 1. des kommenden Monats May an, in Gültigkeit treten und von dem gedachten Tage an, die sämmtlichen darin benannten Geldsorten, nur nach dem dabei bemerkten Werth bei allen Unsern Kassen in Zahlung angenommen und berechnet werden sollen, wogegen dem Handels- und Gewerbestande die etwanige Benutzung dieses Tarifs, im Privat-Verkehr lediglich überlaßen wird.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1816.

gez. Friedrich Wilhelm.

gez.: Fürst von Hardenberg, von Kircheisen, Graf von Bülow, von Schuckmann, Fürst von Wittgenstein, von Boyen.

Tarif,

nach welchem die in den Königl. Preuß. Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar kursirende nachbenannte fremde Geldsorten bei den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen.

Nr.	Benennung der Geldsorten.	Werth in Friedrich Wilh.d'or das Stück pr. 5 Thlr. gerechnet.		
	I. Goldsorten. (das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.)	Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Ein Stück von 48 Livres tournois (doppelte Schild-Louisd'or auch Karolin genannt)	11	7	00
2	„ Stück von 24 dito von 1785 an (Karol.)	5	15	6
3	„ „ „ 40 Franken	9	13	00
4	„ „ „ 20 „	4	18	6
5	„ doppelter August- Georg oder Karld'or	10	00	00
6	„ einfacher idem idem	5	00	00
7	„ halber idem idem	2	12	00
8	„ Kurhannöverischer Goldgulden	2	1	00
9	„ doppelter Jeromed'or	9	21	6
10	„ einfacher idem	4	22	9
11	„ alter Louisd'or unter Louis XIV geprägt, wenn er vollwichtig ist	5	00	00
12	„ holländischer doppelter Ruyder	6	20	6
13	„ id. einfacher id.	3	10	3
14	„ vollwichtiger holländischer, Kremnitzer, Oestreicher oder andere deutsche Ducat	2	18	00
15	„ vollwichtiger Lütticher idem	2	11	00
16	„ Brabänder idem	1	12	00
	II. Silbersorten.	Werth in Kön. Pr. Courantgelde nach dem Münzfuß von 1764.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Ein Stück von 6 Livres tournois, neue Laub-Thaler genannt, oder Kronenthaler, wenn es zwey Loth wiegt . .	1	12	6
2	„ id. von 3 Livres tournois, wenn das Gepräge auf beiden Seiten sichtbar ist	0	18	0
3	„ id. von 30 Sous	0	9	0
4	„ id. 15 „	0	4	6
5	„ id. 5 Francs	1	7	6
6	„ id. 2 „	0	12	6

Nr.	Benennung der Geldsorten.	Werth in Kön. Pr. Courantgelde nach dem Münzfuß von 1764		
		Rtlr.	Gr.	Pf
7	Ein Stück von 1 Franc	0	6	3
8	" id. " ½ "	0	3	1
9	" Braunschweig=Lüneburgscher Kurhannövrischer Spezies=Thaler zu 32 guten oder 48 Mariengroschen . .	1	12	0
10	" Braunschweig=Lüneburgscher ⅔ Thaler, feiner Gulden, 16 gute oder 24 Mariengroschen geltend . .	0	18	0
11	" Großherzog=Mecklenburgis. ⅔ Stück (feiner Gulden) .	0	18	0
12	" Braunschweig=Lüneburg. ⅓ Thaler feiner halber Gulden 12 Mariengroschen geltend	0	9	0
13	" Braunschweig=Läneb. Viertel Gulden oder 6 Mgr. Stück		4	6
14	" Vier Mariengroschen Stück oder Sechstel Gulden . .	0	2	10
15	" Drei idem idem	0	2	0
16	" Conventions= oder Spezies=Thaler zu 32 Ggr. (doppelter Conventionsgulden)	1	8	6
17	" Thaler zu 24 Groschen im zwanzig Guldenfuß . .	1	0	4
18	" halber Spezies=Thaler oder Conventions=Gulden . .	0	16	3
19	" halber Thaler oder 12 Groschenstück nach dem zwanzig Guldenfuß	0	12	2
	Ferner Silbermünzen.			
20	Ein Viertel Spezies=Thaler halber Gulden oder 8 Groschen=Stück	0	8	0
21	" Conventions Sechs=Groschenstück	0	6	0
22	" Zwanzig=Kreuzerstück, auch Kopfstück genannt . .	0	5	4
23	" Conventions 4 Groschenstück	0	4	0
24	" id. 3 id.	0	3	0
25	" Zehnkreuzerstück mit sichtbarem Gepräge	0	2	8
26	" idem abgeschliffen mit unkenntlichem Gepräge . .	0	2	6
27	" Conventions 2 Groschenstück	0	2	0
28	" Brabänder X oder Kronenthaler	1	12	0
29	" id. halber Thaler	0	18	0
30	" id. viertel "	0	9	0
31	" Bergischer Thaler	0	20	0
32	" Holländisches 3 Guldenstück	1	15	0

Nr.	Benennung der Geldsorten.	Werth in Kön. Pr. Couranteelde nach dem Münzfuß von 1764.		
		Rthlr.	Gr.	Pf.
33	Ein Holländischer Reichsthaler zu 50 Stüber	1	8	6
34	„ id. Thaler „ 30 „	0	19	6
35	„ id. Gulden „ 20 „	0	13	0
36	„ Seeländer Thaler	1	8	6
37	„ Holländisches Sechs Stüberstück	0	3	4
	An silbernen Scheidemünzen sollen, jedoch bloß zum Ausgleichen der Zahlungen, in Courant angenommen werden:			
1	Ein silbernes Viertel Frank Stück	0	1	6
2	„ „ 10 Centim Stück	0	0	6
3	„ zwei Mariengroschen Stück	0	1	2
4	„ ein id. id.	0	0	6
5	„ doppelter Weißpfennig	0	1	3
6	„ Weißpfennig	0	0	6
7	„ halber id. oder 6 Hellerstück	0	0	3
8	„ Conventions guter Groschen bis 1800 geprägt . .	0	0	9
9	„ id. halber id. . .	0	0	4
10	„ Kreuzer	0	0	2
11	„ doppelter Münsterschilling	0	1	4
12	„ einfacher id.	0	0	8
13	„ Bergisches 3 Stüberstück	0	0	7
14	„ Aachener 3 Mark Stück	0	1	0
15	„ „ 2 id.	0	0	8
16	„ „ 1 id.	0	0	4
17	„ Holländisches 2 Stüberstück	0	1	0
18	„ „ 1 id.	0	0	6

Wo das Gepräge aller vorstehenden Geldsorten nicht sichtbar und deutlich ist, sollen sie nur nach Gewicht angenommen, und nach ihrem Feingehalt in Gold oder Silber berechnet und bezahlt werden. Berlin, den 28sten Februar 1816.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gez.) Fürst Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Fürst v. Wittgenstein. v. Boyen.

Vorstehende allerhöchste Verordnung nebst dem beigefügten Tarife, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Da ferner bisher bei den öffentlichen Kassen im Verwaltungs-Bezirke der unterzeichneten Regierung alle Zahlungen, und zwar in dem diesseit Rheinschen Theile nach dem französischen Münz-Fuße in Franken, in dem jenseit Rheinschen Theile aber nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß geleistet und angenommen worden, dies auch vor der Hand sich nicht füglich ändern läßt, weil die öffentlichen Abgaben des laufenden Jahres nach diesen Münz-Füßen bestimmt, und zum Theil bereits erhoben sind, so haben Wir für nöthig erachtet, die den einzeln Geldstücken in dem vorstehenden, von des Königs Majestät Allerhöchst festgestellten Tarif, theils in Gold, theils in Preußischem Courant gegebenen Werth, sowohl nach dem französischen Decimal- als nach dem vier und zwanzig Gulden Fuß berechnen zu laßen; wobei

1) der Preußische Goldwerth in Preußischem Courant mit einem Agio von 10 pCt.;
2) das Preußische Courant im Französischen Decimal-Fuß, nach dem Verhältniß von 6 gGr. 3 Pf. gleich 1 Franken;
3) der deutsche vier und zwanzig Gulden Fuß sowohl in Preußischem Courant, als im Französischen Decimal-Fuße, nach dem Verhältniß von 2 Gulden 24 Kreuzer (Werth des Conventions- oder Species-Thalers) gleich 1 Rtlr. 8 gGr. 6 Pf. Pr. Courant, oder gleich 5 Franken, 10 Centimen, angenommen worden ist.

Sämmtliche Rendanten der königlichen Haupt-, Kreis- und Spezial-Steuer-, Domainen- und übrigen Kassen haben also vom 1. Mai c. ab bei ihren Hebungen und Zahlungen sich nach der obgedachten Berechnung, wie solche in der gleich hierauf folgenden Beilage enthalten ist, gemessenst zu achten.

Die Geld-Vorräthe, welche sich am 30. April in diesen verschiedenen Kassen vorfinden werden, müßen von den ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörden und Beamten, nach den einzelnen Geldstücken genau aufgenommen, und der Unterschied zwischen ihrem Werth nach den bisherigen Tarifs und dem nach dem neuen Tarif muß in besondern Nachweisungen ausgebracht werden, welche mit den Attesten und Autorisationen gedachter Behörden belegt, an uns in duplo einzusenden sind, um darauf resp. die extraordinäre Vereinnahmungen des Mehrbetrages oder die extraordinäre Verausgabung des Ausfalles verfügen zu können, je nachdem die Geldstücke einen höhern oder geringern Werth durch den neuen Tarif erhalten haben.

Coblenz, den 26. April 1816.

Königlich Preußische Regierung
zweite Abtheilung.

Berechnung

des Werths im deutschen 24 Fl.- und französischen Dezimal-Fuß, der nachbenannten Preußischen, so wie der ausländischen Geldsorten, nach dem Verhältniße des Werths, welchen diese in dem Allerhöchstfestgestellten Münz-Tarif vom 28. Februar c. erhalten haben.

(NB. Die Brüche auch einige wenige Verschiedenheiten in den Unter-Abtheilungen sind ausgeglichen.)

N.	Geld-Sorten.	Werth im französischen Gelde. Fr.	Ct.	Werth im 24 Gulden-Fuß. Fl.	Kr.	Pf.
	I. Gold-Sorten, das gesetzliche Gewicht derselben vorausgesetzt.					
1	Friedrd'or und Friedr. Wilhelmsd'or, doppelt	42	24	19	30	–
2	„ „ „ „ einfach	21	12	9	45	–
3	„ „ „ „ halber	10	56	4	52	–
4	Ein Stück von 48 Livres tournois (doppelte Schild-Ld'or auch doppelte Carolin genannt)	47	68	22	»	
5	„ „ „ 24 „ „ von 1785 (Carolin) . .	23	84	11	»	–
6	„ „ „ 40 Franken	40	»	18	36	-
7	„ „ „ 20 „	20	»	9	18	–
8	„ doppelte August- Georg- oder Carld'or	42	24	19	30	–
9	„ einfacher idem idem	21	12	9	45	–
10	„ halber idem idem	10	56	4	52	–
11	„ Kurhannöverischer Goldgulden	8	62	3	58	–
12	„ doppelt Jeromed'or	41	81	19	18	–
13	„ einfacher idem	20	90	9	39	–
14	„ alter Ld'or unter Louis XIV geprägt, wenn er vollwichtig ist	21	12	9	45	–
15	„ holländischer doppelter Ryder	28	94	13	20	–
16	„ „ einfacher idem	14	47	6	40	–
17	„ vollwichtiger Holländischer, Kremnitzer, Oestreicher oder anderer deutscher Ducat	11	61	5	24	-
18	„ vollwichtiger Lüttischer Ducat	10	38	4	47	–
19	„ Brabänter	6	33	2	55	–
	II. Silber-Sorten.					
1	Ein Preußischer Thaler	3	84	1	46	–
2	„ „ ⅔ Stücke	2	56	1	10	2
3	„ „ halber Thaler	1	92	»	53	–
4	„ „ ⅓ Stück	1	28	»	35	1
5	„ „ ¼ Stück	»	96	»	26	2
6	„ „ ⅙ Stück	»	64	»	17	2

N.	Geld-Sorten.	Werth im französischen Gelde.		Werth im 24 Gulden-Fuß.		
		Fr.	Ct.	Fl.	Kr.	Pf
7	Ein Stück von 6 Livres tournois, neuer Laub- oder Kronenthaler genannt, wenn er 2 Loth wiegt	5	84	2	42	-
8	„ „ „ 3 id. wenn das Gepräge auf beiden Seiten sichtbar ist . .	2	88	1	19	-
9	„ „ „ 30 Sols	1	44	»	40	-
10	„ „ „ 15 id.	»	72	»	20	-
11	„ „ „ 5 Franks	5	»	2	20	-
12	„ „ „ 2 id.	2	»	»	55	-
13	„ „ „ 1 id.	1	»	»	27	2
14	„ „ „ ½ id.	»	50	»	13	3
15	„ Braunschweig-Lüneburgscher Kurhannöverscher Spezies-Thaler zu 32 guten oder 48 Mariengroschen .	5	76	2	40	-
16	„ idem ⅔ Thaler, feiner Gulden, 16 gute oder 24 Mariengroschen geltend	2	88	1	20	-
17	„ Großherzogl. Mecklenburgsches ⅔ Stück (feiner Gulden)	2	88	1	20	-
18	„ Braunschweig-Lüneburgscher ⅓ Thaler, (feiner halbe Gulden) 12 Mariengroschen geltend	1	44	»	40	-
19	„ id. viertel Gulden oder sechs Mariengroschen Stück .	»	72	»	20	-
20	„ Vier Mariengroschen Stück oder Sechstel-Gulden .	»	45	»	12	-
21	„ Drei idem	»	32	»	9	-
22	„ Conventions- oder Speziesthaler zu 32 guten Groschen (doppelter Conventions-Gulden)	5	10	2	24	-
23	„ Thaler zu 24 Groschen im zwanzig Guldenfuß . .	3	89	1	48	-
24	„ halber Spezies-Thaler oder Conventionsgulden .	2	60	1	12	-
25	„ „ Thaler oder 12 Groschenstück nach dem 20 Guldenfuß	1	94	»	54	-
26	„ viertel Speziesthaler, halber Gulden oder 8 Groschenstück	1	28	»	35	-
27	„ Conventions Sechsgroschenstück	»	96	»	27	-
28	„ Zwanzig Kreuzerstück auch Kopfstück genannt . .	»	85	»	24	-
29	„ Conventions Viergroschenstück	»	64	»	17	2
30	„ id. Drei id.	»	48	»	13	-
31	„ Zehnkreuzerstück mit sichtbarem Gepräge	»	42	»	12	-
32	„ id. abgeschliffen mit unkenntlichem Gepräge .	»	40	»	11	-
33	„ Convent. Zweigroschenstück	»	32	»	8	3
34	„ Brabänter X oder Kronenthaler	5	76	2	40	-
35	„ id. halber	2	88	1	20	-
36	„ id. viertel	1	44	»	40	-

N.	Geld-Sorten.	Werth im französischen Gelde.		Werth im 24 Gulden Fuß.		
		Fr.	Ct.	Fl.	Kr.	Pf
37	Ein Bergischer Thaler	3	20	1	28	—
38	„ Holländisches Dreiguldenstück	6	24	2	52	2
39	„ idem Reichsthaler zu 50 Stüber	5	10	2	24	—
40	„ idem Daler zu 30 id.	3	12	1	26	—
41	„ idem Gulden zu 20 id.	2	8	»	57	2
42	„ Seeländer Thaler	5	10	2	24	—
43	„ holländisches Sechsstüberstück	»	53	»	15	—
	An silbernen Scheide-Münzen sollen, jedoch nur zum Ausgleichen der Zahlungen, in Courant angenommen werden:					
44	Ein silbernes viertel Frankenstück	»	25	»	6	2
45	„ „ zehn Centimenstück	»	10	»	2	2
46	„ zwei Mariengroschenstück	»	18	»	5	—
47	„ Mariengroschen	»	8	»	2	—
48	„ doppelter Weispfennig	»	20	»	5	2
49	„ Weispfennig	»	8	»	2	—
50	„ halber Weispfennig oder 6 Hellerstück	»	4	»	1	—
51	„ Convent. guter Groschen bis 1800 geprägt	»	12	»	3	—
52	„ „ halber id.	»	6	»	1	2
53	„ Kreuzer	»	3	»	1	—
54	„ doppelter Münsterschilling	»	22	»	6	—
55	„ einfacher idem	»	11	»	3	2
56	„ Bergisches Dreistüberstück	»	10	»	2	—
57	„ Aachener Dreimarkstück	»	16	»	4	1
58	„ „ Zwei id.	»	10	»	2	2
59	„ „ Ein id.	»	5	»	1	1
60	„ Holländisches Zweistüberstück	»	16	»	4	1
61	„ id. Ein id.	»	8	»	2	—

Coblenz, den 26sten April 1816.

Königlich-Preußische Regierung, zweite Abtheilung.

Berichtigung.

In Nro. 2 des Amtsblatts Seite 15 am Ende, lies statt: von dem Bestand: weder Bestand.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 4. —

Coblenz, den 6ten May 1816.

Bekanntmachung.

Es ist den Bewohnern dieser Provinz bekannt, daß alle Aktenstücke, welche sie in dem Fall seyn können, bei den Königlichen französischen Behörden zu übergeben, nur dann als gültig anerkannt werden, wenn nicht allein die Unterschrift der Local-Behörden durch die Ober-Behörden, sondern auch diese wieder durch den Königlichen Gesandten in Paris legalisirt sind, und dabei bezeugt ist, daß in dem ganzen Umfang der Regierung kein französischer Agent (diplomatique supérieur) residire. Nr. 5.

Zur Vereinfachung dieses Geschäfts, hatte der Herr geheime Staatsrath und Oberpräsident Sack, in dem ganzen Umfange seines General-Gouvernements die Legalisation der Unterschriften aller Behörden, in Folge einer Uebereinkunft mit dem Königlichen Gesandten in Paris, übernommen.

Bei der nun erfolgten Auflösung besagten General-Gouvernements, habe ich, zur Erleichterung der Bewohner dieser Provinz, die Einleitung getroffen, daß das bisherige Verfahren unabgeändert beibehalten, und nun die Legalisation der Unterschriften aller Behörden des Koblenzer Regierungs-Bezirkes in der Folge von mir geschehen wird.

Coblenz, den 22. April 1816.

Der Staatsminister und Oberpräsident des Großherzogthums Niederrhein.

von Ingersleben.

Von Seiten des Königl. Ministerii des Innern ist im Betreff der Vorspann-Leistung unterm 2ten d. M., bei dem wieder eingetretenen Friedenszustande folgende Bestimmung gegeben: Nr. 6.

1. Für einzelne reisende Militair-Personen, es sey von welchem Grade es wolle, können vom 1sten d. M. ab, weder zu Dienst- noch Versetzungs-Reisen Vorspann-Fuhren bewilligt werden, vielmehr müssen alle reisende Militair-Personen wie sonst, nach Verhältniß ihres Grades, dergleichen Reisen entweder mit Extrapost, oder der ordinairen Post, oder ihren Dienstpferden, oder gemietheten Fuhren, ganz nach den Reise-Bestimmungen vom 31sten März 1812 und den dazu gehörigen Erläuterungen, machen. Die reisenden Militair-Individuen liquidiren oder erbitten sich die Mittel zu dergleichen Reisen vom 1ten Departement des Königl. Kriegs-Ministerii. Vorspann darf fortan unter keinen Umständen bewilligt werden. Dagegen findet

2) Vorspann-Gestellung nur bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großer Transporte von Militair-Bedürfnissen vom 1sten d. M. ab, statt. Diese Märsche und Transporte können Garnison- und Commando-Wechsel, und Communication mit dem in Frankreich stehenden Truppen-Corps zum Gegenstande haben. Für den zu diesem Behuf gestellt werdenden Militair-Vorspann werden aber die §. 5. des Vorspann-Edicts vom 28sten October 1810 festgestellten Sätze à 6 gGr. pro Pferd und Meile aus den Militair-Fonds bezahlt.

Obige Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, und dabei bemerkt, daß die Liquidationen über den geleisteten Militair-Vorspann nach den vorhandenen Vorschriften bei der 1ten Abtheilung der Königl. Regierung einzureichen sind.

Coblenz, den 24. April 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 7. Eingegangenen Nachrichten zu Folge wird die Bestimmung:

„daß die den beurlaubten Landwehrmännern mitgegebenen Königlichen „Montirungsstücke geschont und nur bei festlichen Gelegenheiten von diesen „gebraucht werden sollen,“

nicht überall befolgt.

Sämtliche Ortsbehörden werden deshalb hiedurch angewiesen, dahin Sorge zu tragen, daß der vorbemerkten Bestimmung überall vollständig Genüge geleistet werde.

Coblenz, den 24. April 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

In Gemäßheit einer hohen Verfügung des Königl. Ministerii des Innern soll die früherhin bestandene, während der Kriegsjahre in mehreren Fällen und Orten aber nicht beachtete Einrichtung, „nach welcher den Militair-Arrestanten „auf ihren Transporten nach der Festung, oder zu den Regimentern, von den „Magistraten in den verschiedenen Nachtquartieren zur Verpflegung inclusive „Brodgeld täglich 2 g. Groschen, in der Art vorgeschossen wurden, daß jeder „derselben sich den ausgelegten Betrag von dem vorliegenden Magistrat erstatten „und der letzte derselben sich die ganze Summe von dem Commandanten der „betreffenden Festung oder Haupt- oder Garnison-Stadt, wo die Ablieferung „geschehen war, erstatten ließ,“ jetzt wieder in Ausführung gebracht werden. Die den Arrestanten zu zahlenden 2 g. Groschen sind in dem Transportzettel zu vermerken, und von einem Nachtquartier zum andern jedesmal zu erstatten, in solchen Orten aber, wo Militair stehet, die Zahlung an den Arrestanten und die Erstattung des bis dahin Ausgelegten von dem Commandeur des Truppentheils der Garnison, dagegen nur an den Orten, woselbst sich keine Militair-Behörde befindet, dies von dem Magistrat bewirken zu lassen. Nr. 8.

Obige Verfügung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der betreffenden Behörden in dem Bezirk der hiesigen Königl. Regierung gebracht.

Coblenz, den 24. April 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Da von dem Königl. Ministerio des Innern in Verbindung mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio, festgesetzt worden, daß künftighin die entlassenen Landwehrmänner zur Civil-Gemeine ihres Wohnorts, die zu den Landwehrstämmen gehörenden und bei denselben zusammen bleibenden Landwehrleute, Unter- und Ober-Offiziere aber sammt ihren Familien, imgleichen die zu den Uebungen zusammen gezogene Landwehrmannschaft, während der Dauer der Uebungen, zu der Gemeine desjenigen Brigade-Predigers zu rechnen sind, in dessen Amtsbezirk sie garsoniren, so wird diese Bestimmung den Civil-Geistlichen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Nr. 9.

Coblenz, den 26. April 1816.

Das Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.
von Ingersleben.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ober-Präsidii der Rhein-Provinzen, d. d. Aachen den 16. März, die in Nro. 34 des Journals vom Nr. 10.

Nieder- und Mittelrhein abgedruckt ist, und die Ausmittelung der in den französischen Kriegen vermißten Landeskinder betrifft, fordern wir alle Bewohner des Regierungs-Bezirks auf, ihre desfallsigen Anträge in der dort vorgeschriebenen Art an die ihnen vorgesetzte Behörde binnen 3 Wochen einzureichen, und zwar die auf dem rechten Rhein-Ufer Wohnenden an die königl. Regierung zu Ehrenbreitstein, und die auf dem linken Rhein-Ufer Wohnenden an die betreffende Kreis-Direction. Die genannten Behörden werden die ihnen gemachten Eingaben prüfen, sie nöthigenfalls der Vorschrift gemäß einrichten laßen, und nach abgelaufener Frist uns dieselben, in eine Liste zusammengestellt, zur weiteren Veranlaßung einreichen.

Coblenz, den 28. April 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 11. Die Königliche Regierung macht in Gemäßheit einer Verfügung des hohen Ministeriums den Physikern und Distrucsärzten des Departements die unentgeldliche ärztliche Behandlung der kranken Militairs in denjenigen Orten, wo keine Militair-Aerzte vorhanden sind, unter folgenden Bedingungen zur unnachläßlichen Pflicht:

1. daß die kranken Militairs sich an dem Wohnorte der Physiker befinden, oder sich dahin begeben, da sonst bei vorkommenden Reisen der Dienst der Physiker nicht ohne Entschädigung in Anspruch genommen werden kann;
2. daß diese Militairs nicht des Vermögens sind, die Kurkosten zu bezahlen, und
3. daß die wirklichen Arzneykosten in jedem Fall bezahlt werden.

Ueber die Bezahlung dieser Kosten soll das Nähere noch mitgetheilt werden.

Hiebei ist aber noch zu bemerken:

1. daß bei jeder Verordnung, die von den Militairs nicht selbst bezahlt werden können, der Name und Vorname derselben, so wie das Regiment und Bataillon bei dem sie dienen, genau bemerkt, und
2. daß die Verordnungen, so viel möglich, nach den in der pharmacopea borussica castrensi enthaltenen Vorschriften gemacht werden müssen.

Coblenz, den 30. April 1816.

Der Regierungs- und Medizinal-Rath
Wegeler.

Publikandum
wegen Haltung der Regierungs-Amts-Blätter.

Nr. 11.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zur nähern Ausführung der Verordnung vom 27sten Oktober v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amts-Blätter in den einzelnen Regierungs-Departements und über die Kraft der Gesetzsammlung Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungs-Departement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amts-Blatt der (Churmärkschen) Regierung," nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der Gesetzsammlung, jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen, und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet seyn.

§. 2. Das Amts-Blatt erscheint an bestimmen Tagen und enthält:

a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen Gesetzsammlung enthaltenen Gesetze.

b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verfügungen der verschiedenen Landes-Behörden, also sowohl der Regierungen und der Ober-Land-Gerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Oerter desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftliche Circularien an die Unter-Behörden, und soweit es irgend möglich ist, auch die Circularien der Letztern an einzelne Gemeinden hinweg.

c) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine unter besondern Nummern unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amts-Blatts, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die früheren Gesetze nicht abgeändert.

§. 4. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum ersten Male im Amts-Blatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hiebei vom Datum der Nummer des Amts-Blatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der allgemeinen Gesetzsammlung erschienenes Gesetz in dem Amts-Blatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hiebei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen

oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab, sie als gehörig bekannt gemacht, angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer Verfügung von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll: so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amts-Blätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgestellt ist.

§. 6. Nur die in dieser Verordnung vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publikationen von Gesetzen und Verordnungen, haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7. Der Preiß des Jahrgangs eines Amts-Blatts wird auf 12 gGr. festgesetzt, und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaktion und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen, doch soll die Berechnung und Versendung, da wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehn, diesen übertragen, der etwanige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Absatz der allgemeinen Gesetzsammlung gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Haupt-Debits-Direktion für die Gesetzsammlung zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5 der Verordnung vom 27sten Oktober über die allgemeine Gesetzsammlung benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amts-Blatts einer Regierung verpflichtet, und ausserdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schenkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äusserster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblatts entbinden. Alle Unter-Behörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz-, oder Finanz-Fach, so wie alle Prediger, erhalten das Amts-Blatt der Regierung des Departements unentgeldlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amts-Blätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sey, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die Gesetze da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amts-Blatts wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrgangs bestraft.

§. 10. Die Intelligenzblätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten werden, unter den

frühern und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1sten July 1811 an, Niemand mehr verpflichtet seyn, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11. Die Post-Behörden sind für die richtige, schleunige und portofreie Beförderung der Gesetzsammlung und der Amts-Blätter besonders verantwortlich.

Berlin, den 28sten März 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Vorstehende Allerhöchste Königliche Verordnung wird hiermit, zur Kenntniß und Nachachtung, den Behörden und Einwohnern des Coblenzer Regierungs-Bezirkes bekannt gemacht; das Amtsblatt erscheint künftighin am Schluße jeder Woche, insofern Materialien, die sich zur öffentlichen Bekanntmachung eignen, vorhanden sind. Das hiesige Postamt hat die unmittelbare Versendung an diejenigen Behörden und Beamten übernommen, welche bisher das Journal des Nieder- und Mittel-Rheins und das hiesige Amtsblatt in diesem Regierungs-Bezirke erhielten. Bei demselben können auch Bestellungen von Exemplarien für den Vorausbezahlungs-Preiß von 12 gGr. Preuß. Courant (oder 1 Fr. 95 Cent., auch 58 Kreuzer rhein.) für den Jahrgang gemacht werden. Den Gast- und Schenkwirthen werden die Amtsblätter durch die Herrn Landräthe oder Kreis-Commissarien, wenn die Aufnahme jener Verpflichteten vollständig erfolgt seyn wird, gegen gleichmäßige Zahlung zugefertigt werden.

Die Sammlung der Nachrichten für den öffentlichen Anzeiger besorgt die hiesige Paulische Buchdruckerey, an welche deshalb die für den Anzeiger geeigneten Bekanntmachungen, wenn diese das Interesse von Privat-Personen betreffen, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, welche auf 2 Sols oder 10 Centimen für jede Zeile, und eben soviel für ein Belags-Blatt bestimmt worden, einzusenden sind; jedoch werden in diesem Anzeiger nur solche Bekanntmachungen aufgenommen, welche Beamte, Behörden, oder beglaubigte Personen unterschrieben haben, und von diesen eingesandt werden.

Coblenz, den 3ten Mai. 1816.

Die Königliche Regierung.

Da die, in der Bekanntmachung vom 18. d. M. (Journal des Nieder- und Mittel-Rheins, Nro. 47) erwähnte, zur Abmachung der älteren Kassen- und Rechnungs-Sachen des vormaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Nr. 13.

Mittelrhein bestimmte Kommission durch einen Beschluß des Unterzeichneten vom heutigen Tage, unter der Firma:

General-Tilgungs-Kommission

gebildet ist und ohnverzüglich in Wirksamkeit tritt, so wird solches den betreffenden Behörden hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, die für gedachte Kommission bestimmte Sachen zwar ferner unter meiner Adresse hieher gelangen zu lassen, auf dem Convert jedoch die Worte: General-Tilgungs-Kommission beizufügen.

Die Königl. Regierungen zu Coblenz, Trier, Cöln, Düsseldorf und Cleve werden ersucht werden, die gegenwärtige Bekanntmachung in ihre Amtsblätter mit aufzunehmen.

Aachen, den 21. April 1816.

Der Regierungs-Präsident,

v. Reiman.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung wegen Errichtung der General-Tilgungs-Commission zu Aachen hiedurch zur Kenntniß unserer Unter-Behörden und des Publikums in unserm Geschäfts-Bezirk bringen, fügen wir in Beziehung auf unsre Verordnung vom 25sten v. M. Nro. 2 des Amtsblatts, noch hinzu, wie zu den Kassen- und Rechnungs-Angelegenheiten aus der Verwaltung des vormaligen General-Gouvernements, mit deren Abmachung die General-Tilgungs-Commission sich beschäftigen wird, insbesondre gehören:

1) die Prüfung, Festsetzung und Berichtigung sämmtlicher aus dem gewöhnlichen Haushalte herrührenden Forderungen und Ansprüche, Untersuchung der Einnahme-Rückstände, Beibringung der exigibeln, und Niederschlagung der unbeibringlichen Reste;

2) die Schluß-Liquidation sämmtlicher Truppen- und Lazarethwache-Kosten aus den Jahren 1814 und 1815 und pro 1. Januar bis ult. April 1816;

3) der Abschluß des unterm 25. Sept. 1815 eingetretenen Compensations-Wesens;

4) die Anwendung und Prüfung aller auf den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalt Bezug habenden Rechnungen aller Art, als:

   a) der vielfachen Hauptkassen-Rechnungen, des gewöhnlichen Haushalts; derjenigen des außergewöhnlichen Haushalts, als der Truppen-Verpflegung;

   b) der Rechnungen der Kreis-Kassen und der von ihnen geführten Neben-Kassen.

(33) c) der

c) der Domänen- und Forstrechnungen, so weit solche nicht schon abgenommen und geprüft sind;

d) der älteren Rechnungen aus dem Saar-Departement und den Nassau und Siegenschen Erwerbungen;

e) der zahlreichen Magazin-Rechnungen.

5) die Beendigung desjenigen, was in der Schluß-Berichtigung der Landes-Revenüen-Einnahme-Etats noch zu thun übrig ist;

6) die Auseinandersetzung der Haupt-Kasse des General-Gouvernements für die ersten vier Monate des Jahres 1816 mit den Regierungs-Haupt-Kassen der Rhein-Provinzen;

7) die Regulirung und Feststellung des an die Haupt-Tilgungs-Kasse angeknüpften älteren Haushalts im Saar- und Rhein- und Mosel-Departement;

8) die Beendigung der Kriegs- Darlehns- und Landwehr-Ausrüstungs-Angelegenheit;

9) die Aufstellung der Activa und Passiva der Preußischen Regierung in den an das Königreich der Niederlande abgetretenen Provinzen.

In allen diesen Angelegenheiten haben sämmtliche uns untergeordnete Behörden den Verfügungen der General-Tilgungs-Commission Folge zu leisten; insofern diese aber in einem oder dem andern speziellen Falle mit den von uns ergangenen Verfügungen nicht vereinbar seyn sollten, oder sich sonst ein Bedenken dabei findet, ist uns sofort davon Anzeige zu machen.

Coblenz, den 2. May 1816.

Die Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung,
die Form der bei der Regierung einzureichenden Vorstellungen und Berichte betreffend:

Seit der Eröffnung unserer Geschäfts-Führung am 22ten v. M., ist bereits eine Menge Vorstellungen, welche Gesuche aller Art enthalten, ingleichen amtlicher Berichte von Unterbehörden, an uns gelangt, welche theils auf schlechtem Papier, theils sehr unleserlich, theils auf einzelnen Blättern, theils zwar auf ganzen Bogen, aber so, daß dabey gar kein leerer Raum geblieben ist, theils auf mehreren Bogen, die nicht aneinander geheftet worden, geschrieben, theils mit Beilagen, die weder der Stücke Zahl, noch dem Inhalte nach, allegirt worden, begleitet gewesen sind. Nr. 14.

Eins und das Andere erschwert die Geschäfte, und läuft einem ordnungsmäßigen, und einförmigen Betriebe derselben entgegen.

Wir sehen uns daher zu folgenden allgemeinen Vorschriften dieserhalb veranlaßt:

1. Wer Vorstellungen bei uns einzureichen, oder Berichte an uns zu erstatten hat, muß sich dazu einer guten weißen Papier-Sorte, und nicht einzelner Blätter, sondern ganzer Bogen, von gewöhnlichem Formate bedienen;

2. müssen die Vorstellungen und Berichte nicht über die ganze Breite des Bogens, sondern auf gebrochenen Bogen, und zwar zur rechten Hand des Bruches geschrieben werden.

3. ist auf der linken Hälfte des gebrochenen Bogens und zwar auf der ersten Seite ganz oben, der Aufenthalts-Ort des Bittstellers, oder Berichtserstatters, und das Datum zu setzen, und gleich darunter der Inhalt, oder Gegenstand der Vorstellung, oder des Berichts, mit wenigen Worten anzugeben; dabei muß,

4. wenn die Vorstellung, oder der Bericht sich auf eine bereits von uns ergangene Resolution oder Verfügung bezieht, das Datum derselben und ihre hiesige Journal-Nummer, mit Anführung der betreffenden Abtheilung unseres Collegii vermerkt, auch

5. wenn noch keine Resolution, oder Verfügung vorhergegangen ist, doch jedesmal die Abtheilung unseres Collegii, zu deren Ressort die Sache nach der Bekanntmachung vom 22sten v. M. im ersten Stücke unseres Amts-Blattes gehört, angegeben werden.

6. Müssen, wenn eine Vorstellung, oder ein Bericht aus mehrern Bogen besteht, diese an einander geheftet, auch

7. wenn mehrere Beilagen dabei befindlich sind, diese, damit keine davon verloren gehe, ebenfalls besonders geheftet, und

8. alle Beilagen in den Vorstellungen und Berichten selbst, ihrem Dato und Gegenstande nach, genau allegirt, und die Zahl derselben durch Seitenstriche angedeutet, auch die Beilagen selbst mit Nummern, oder Buchstaben bezeichnet werden, so wie denn

9. hauptsächlich auch alle Vorstellungen und Berichte, und nicht weniger auch die Beilagen, deutlich und mit Vermeidung aller unleserlichen und unverständlichen Abkürzungen geschrieben seyn müssen.

Die genaueste Befolgung dieser Vorschriften, wird von allen Bittstellern bei Vermeidung der Zurücksendung ihrer Vorstellungen, ohne Verfügung dar-

auf, von allen uns untergeordneten Behörden aber, bei einer Disziplinar-Strafe von acht Groschen Preußisch für jeden Uebertretungsfall erwartet.

Coblenz, den 2ten Mai 1816.

Die Königliche Regierung.

Verordnung.

Wir Johann Franz von Brüges, Präsident des Ober-Appellationshofes von Trier,

Verordnen, in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6ten Juli des nämlichen Jahres,

Sodann der Verfügung Sr. Hochwohlgebohrn des mit der einstweiligen Oberverwaltung der Königl. Preußischen Rhein-Provinzen beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn von Reiman, vom 6. dieses Monats April,

Daß die Assisen des Rhein- und Mosel-Departements, für das zweite Quartal des Jahrs 1816, am Montag den dritten des nächstkünftigen Monats Juni, zu Coblenz eröffnet werden sollen;

Ernennen den Herrn Artois, Rath am Ober-Appellationshofe zu Trier, um selbige zu präsidiren.

Verordnen, daß auf Betreiben des Herrn General-Staats-Prokurators, unsere gegenwärtige Verordnung, so wie es in den Artikeln 88 und 89 gesagten Dekrets vom 6. Juli 1810, vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde.

Geschehen im Ober-Appellationshofe zu Trier, den fünfzehnten April, Tausend achthundert sechszehn.

Unterschrieben: Brüges.

Auf Befehl des Präsidenten,

Der Ober-Gerichtschreiber,

Unters.: Goergen.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 19—20. April c., wurde zu Niederich (Bürgermeisterei Heimerzheim) aus dem Stalle des Peter Schneider, mittelst Einbruch, ein Pferd entwendet. Nach den Spuren zu urtheilen, war der Dieb ein großgewachsener schwerer Mann.

Unter Beifügung der Beschreibung des gestohlenen Pferdes, werden alle betreffende Militär- und Civil-Beamte ersucht und aufgefordert, zur Entdeckung des Diebes und des Pferdes, und zur Verhaftung des ersteren beizutragen.

Bonn, den 23ten April 1816.

Der Kreis-Polizei-Inspektor,
gez. Kniffler.

Beschreibung des Pferdes.

Ein Fuchs, zum Theil braun von Haaren, kleiner Statur, blind auf beiden Augen, hat einen schmalen weissen Streif am Kopfe, zeichnet sich besonders dadurch aus, daß es beim Gehen den Kopf links zu drehen pflegt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 5. —

Coblenz, den 10ten May 1816.

Die Geschäfte des allhier seinen Sitz habenden Konsistoriums des Großherzogthums Niederrhein, haben in nachbenannten Geistlichen- und Schul-Angelegenheiten der drei Regierungs-Bezirke von Coblenz, Aachen und Trier, gleichen Umfang. Nr. 15. Ressort des Konsistorium.

I. In Ansehung der protestantischen Kirche

übt es theils unmittelbar, theils durch die den Regierungen beigeordnete Geistliche- und Schul-Kommissionen, die Konsistorial-Rechte über innere Religions-Angelegenheiten (z. B. Agenden, Liturgie, Gesangbücher 2c. 2c.) der Protestanten aus, und hat daher

a) die Aufsicht auf die Synoden der Geistlichkeit, deren Beschlüsse es prüft, nach Befinden bestätigt, berichtigt, oder höheren Orts zur Entscheidung bringt; wo noch keine Synoden vorhanden sind, und bis dahin, daß solche eingeführt werden, vertreten die oberen Geistlichen deren Stellen.

b) Die Prüfung der Kandidaten zu den geistlichen Aemtern,

c) die Aufsicht auf geistliche Seminarien, insofern dergl. vorhanden sind;

d) die Disziplin über die Lehre und den Wandel der Geistlichen;

e) die Konfirmation und Ordination der zu geistlichen Aemtern Berufenen;

f) den Vorschlag der anzustellenden Superintendenten und sonstigen protestantischen geistlichen Obern;

g) die Kollation der dem Landesherrn zustehenden Stipendien;

h) die Ertheilung der Dispensationen und Koncessionen — in Ehesachen, bei Proklamationen und Kopulationen — zu Beerdigungen an Privat-Oertern;

i) die Entscheidung in Streitigkeiten über Stoll- und Grabstellen-Gebühren, imgleichen über Parochial-Gerechtsame;

k) die Genehmigung der in den Parochial-Eintheilungen nothwendig geglaubten Veränderungen.

II. In Ansehung der katholischen Kirche

werden die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra, durch einen dieser Rechte kundigen Rath im Konsistorio vorgetragen, die Verfügungen jedoch unter der Firma:

»Königl. Ober-Präsidium des Großherzogthums Niederrhein«

ausgefertigt werden.

III. In Ansehung der Schul-Angelegenheiten

stehen die Schulen durch die ganze Provinz (mit Ausschluß der etwa rein-militärischen) in Hinsicht des wissenschaftlichen Theiles ihrer Verwaltung, namentlich des Lehrplans, der Lehrmittel, der Lehrmethode, der Prüfung der Lehrer für gelehrte Schulen, und der für die Universität zu entlassenden Zöglinge, unter dem Konsistorium.

Auch bei den milden Stiftungen steht dem Konsistorium die Einwirkung in so weit zu, als solche zugleich Schul- und Erziehungs-Anstalten sind.

IV. Folgende Geistliche- und Schul-Angelegenheiten, verbleiben den Regierungen zu Aachen und Trier, jeder in ihrem Bezirke.

1) Die Ausübung des Königl. Patronats, und die Vocation zu den darunter gehörenden protestantischen Geistlichen- und Schulstellen,

in Ansehung der katholischen Geistlichen bestätigt sie die durch das General-Vicariat präsentirten Kantons-Pfarrer, und besetzt auch die katholischen Schul-Lehrerstellen.

2) Die Verwaltung des Kirchen- und Schul-Vermögens, und der frommen Stiftungen Königl. Patronats; mithin auch die Einwilligung in die Veräusserung oder Erwerbung, Zeit- oder Erbverpachtung der zum Kirchen-, Pfarr- und Schulvermögen gehörenden Grundstücke;

3) die daraus hervorgehenden Gehalts-Bewilligungen für die Geistlichen und Schuldiener;

4) die Aufsicht auf solche Verwaltungen der städtischen und Privatpatronate;

5) die betreffende Rechtsstreitigkeiten;

6) die Ausschreibung der, von dem Ministerium des Cultus, bewilligten

§. 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus 3 Feldbataillonen bestehen, so sollen, um die obige Formation auszuführen, bei jedem Regimente künftig nur 2 Bataillone für das 1ste Aufgebot bleiben, und die dadurch überzählig werdenden Leute, nebst den bei der Reserve befindlichen, zur Bildung des 2ten Aufgebots mit benutzt werden.

§. 12. Dem gemäß bestimmen die Regiments-Kommandeure die beiden Bataillone, welche künftig das 1ste Aufgebot bilden sollen; das 3te zum Eingehen bestimmte Bataillon, so wie das Reservebataillon, wird unter die beiden Bataillone des 1sten Aufgebots so vertheilt, daß jedes derselben vorläufig aus 8 Kompagnien oder dem halben Regimente besteht.

§. 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird sodann durch Austausch der nach dem Gesetz vom 3ten September 1814 dazu gehörigen Leute ein Bataillon des 1sten Aufgebots von 4 Kompagnien formirt. Die übrig bleibenden bilden den Stamm des 2ten Aufgebots.

§. 14. Die §. 12. vorgeschriebene Theilung des Regiments und Reserve-Bataillons wird sogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wann aber der Austausch der Leute zum 1sten und 2ten Aufgebot statt finden soll, dies wird in jeder Provinz noch besonders bestimmt werden. Die Regimenter haben indeß sogleich die vorgeschriebene Formation auf dem Papiere noch vor Entlassung der Leute anzuordnen und die summarischen Berichte darüber aufs schleunigste an ihre kommandirenden Generale einzusenden.

§. 15. Eine Landwehrkompagnie des 1sten Aufgebots soll künftig bestehen aus:

1 Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,
22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
4 Spielleuten,
300 Landwehrmännern,
25 Artilleristen,

in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§. 16. Eine Landwehrkompagnie des 2ten Aufgebots,

1 Kapitain,
1 Premier-Lieutenant,
3 Sekonde-Lieutenants,
22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
4 Spielleuten,
300 Landwehrmännern,
25 Artilleristen,

in Summa 351 Köpfen excl. Offiziere.

§. 17. Die Kompagnien und Schwadrons sind aus der gegenwärtig vorhandenen Mannschaft so stark als möglich zu formiren, demnächst aber jedes Jahr außer dem Ersatz des etwanigen Abganges durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute bis zur vorgeschriebenen Zahl zu verstärken.

§. 18. Bei Gelegenheit der neuen Formation müssen auch die Leute, die aus fremden Kreisen und außer den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken ihren Aufenthalt haben, nach und nach ausgetauscht und den Regimentern überwiesen werden, zu denen sie künftig gehören sollen.

§. 19. Der Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

1 Kommandeur,
1 Adjudanten, der auch Rechnungsführer ist,
1 Bataillons-Chirurgus,
1 Bataillons-Tambour,
1 Bataillons-Schreiber,
1 Büchsenschmidt.

§. 20. Der Staab eines Bataillons des 2ten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

1 Kommandeur,
1 Adjudanten.

§. 21. Der Regiments-Kommandeur führt im Frieden auch das 1ste Bataillon des Regiments; bei den Uebungen kann er dazu einen Kapitain bestimmen.

§. 22. Eine Kavallerie-Schwadron des 1sten und 2ten Aufgebots soll bestehen aus:

1 Rittmeister,
1 Premier-Lieutenant,
2 Seconde-Lieutenants,
12 Unteroffizieren,
2 Trompetern,
120 Landwehr-Reitern,
1 Fahnenschmidt,

in Summa 134 Köpfen excl. Offiziere und Fahnenschmidt.

§. 23. Bei

Haus- und Kirchen-Kollekten, die Verwaltung der Kollekten-Kasse, so wie d.r obere Leitung der etwanigen Synodal-Schullehrer- und Prediger-Wittwen-Kassen;

7) die Revision der Rechnungen der Königlichen, auch aller derjenigen Kirchen-Kassen, über welche das Patronat den Magisträten zustehet;

8) die Aufsicht auf die Schulen und deren Betrieb nach festgesetztem Plane;

9) die Bau-Angelegenheiten sämmtlicher Kirchen, Pfarren und Schulen;

10) auch die landesherrlichen Jura circa sacra muß jede Regierung in ihrem Bezirke beachten, und wo ihnen zu nahe getreten wird, dem Ober-Präsidio davon Nachricht geben.

Die, unter dem Vorsitze eines Raths der Regierung, gebildeten Kirchen- und Schul-Kommissionen zu Aachen und Trier, erhalten als solche von dem Konsistorio Aufträge, begutachten diese Gegenstände für den Regierungs-Bezirk, und berichten darüber an das Konsistorium.

In dem Coblenzer Regierungs-Bezirke ressortiren alle vorbemerkte Angelegenheiten von dem Konsistorio, welches, da wo es nöthig, durch die Mitwirkung der Regierung unterstützt werden wird.

Uebrigens wird hiermit zugleich bekannt gemacht, daß über die etwa nothwendig befundenen Veränderungen in den Parochial-Eintheilungen der protestantischen Geistlichkeit im Großherzogthum Niederrhein in einem der folgenden Amtsblätter eine nähere Bestimmung erfolgen wird.

Coblenz, den 8. May 1816.

Der Staatsminister und Oberpräsident des Großherzogthums Niederrhein.

von Ingersleben.

Nr. 16. Ablieferung des confiszirten fremden Salzes.

Nach einem Beschluße des königl. Ministerii der Finanzen soll das confiscirte fremde Salz nicht mehr Behufs der Exportation ins Ausland öffentlich verkauft, sondern in die königlichen Magazine abgeliefert und den Denuncianten statt ihres bisherigen Antheiles an der Losung eine Belohnung von sechs Pfennigen vom Pfunde sofort bei der Ablieferung aus der Magazin-Kasse gezahlt werden.

Dieses wird hiemit, zur Kenntniß und Nachachtung der Beamten und Einwohner des hiesigen Regierungs-Bezirkes, bekannt gemacht.

Coblenz, den 4. May 1816.

Die Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung.

Nr. 17. Die K. Preuß. Lotterie betr.

Des Herrn Finanz-Ministers, Grafen von Bülow Excellenz haben mich beauftragt in Betreff der Lotterie-Angelegenheiten die königl. Preußischen Rheinischen Provinzen zu bereisen, um bei der jetzigen Organisation der Landes-Verwaltung auch diesen Zweig der öffentlichen Staats-Einrichtungen mit zu umfaßen. —

Zu diesem Zweck werde ich mich in allen vorzüglichen Städten des Landes, einige, oder nach Umständen, mehrere Tage aufhalten, und ich ersuche einen Jeden, der in Lotterie-Angelegenheiten mit mir zu sprechen wünscht, oder mir Eröffnungen zu machen hätte, bei der respectiven Polizei-Behörde seines Wohnorts Vorkehrungen zu treffen, um von meiner Ankunft daselbst alsbald Kenntniß zu erlangen.

Coblenz, den 3ten Mai 1816.

Der General-Lotterie-Direktor,
gez. Bornemann, aus Berlin.

Obige Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 3ten May 1816.

Die Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung.

Nr. 18. Fremden-Paß-Wesen.

In Gemäßheit der bereits unterm 28. September 1813, vom königl. Polizey-Ministerio für die Regierungen in sämmtlichen königl. Preussischen Staaten erlassene Verfügung, wird Folgendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere aber zur genauen Befolgung von Seiten der Gastwirthe, gebracht.

1. Jeder Gastwirth in der Stadt ist verbunden, dem, am Abend eines jeden Tages der Orts-Polizey-Behörde einzureichenden Fremden-Meldezettel, eine Abschrift desselben, die jedoch des, für die Meldezettel vorgeschriebenen Stempapiers nicht bedarf, beizufügen. Diese Abschrift muß von der Orts-Polizey-Behörde der Richtigkeit wegen genau untersucht, und sodann noch am Abend eines jeden Tages dem betreffenden Gendarmerie-Offizier mitgetheilt werden, damit Letzterer seinen Obliegenheiten, Hinsichts der anwesenden Fremden und Reisenden, gehörig nachzukommen im Stande ist. Die Gastwirthe werden zur Erfüllung dieser Pflicht unter derselben Strafe angewiesen, welche auf die unterlassene Einreichung der Meldezettel bei der Polizey-Behörde überhaupt gesetzt ist.

2. Die Meldezettel der Gastwirthe für den Fall, daß sie nur Meldungen von Handwerksgesellen oder Bauerknechten zum Gegenstand haben, dürfen ohne Stempelpapier eingereicht werden.

§. 23. Bei einem Landwehr-Regimente werden demnach künftig seyn:

2 Bataillons-Kommandeure des 1sten Aufgebots, worunter der Regiments-Kommandeur,
2 Bataillons-Kommandeure des 2ten Aufgebots,

Summa 4 Staabs-Offiziere.

2 Adjudanten des 1sten Aufgebots,
2 „ des 2ten „

Summa 4 Adjudanten.

2 Bataillons-Chirurgen,
2 Bataillons-Tambour,
2 Bataillons-Schreiber,
2 Büchsenschmiede.

§. 24. Von diesen werden im Frieden in der Regel nur besoldet:

a) der §. 19. angegebene Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots und von jeder Kompagnie desselben,

1 Feldwebel,
1 Kapitain d'Armes,
2 Gefreite,

b) von jeder Kavallerie-Schwadron des 1sten Aufgebots,

1 Offizier,
1 Wachtmeister,
3 Gefreite,
1 Trompeter.

§. 25. Vom 2ten Aufgebot wird im Frieden außer den Uebungen niemand besoldet; die besoldeten Offiziere und Landwehrmänner des 1sten Aufgebots besorgen auch zugleich die Geschäfte des in ihrem Bezirk liegenden 2ten Aufgebots.

§. 26. Alle Offiziere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd besoldet werden, gehören nicht zum Korps Offiziere des Regiments, sondern sind bei demselben nur zur Dienstleistung angestellt.

§. 27. Da das Korps Offiziere der Landwehr seinem Zweck gemäß im Frieden außer den Uebungen auch beurlaubt ist, so sollen in Hinsicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Offiziers folgende Rücksichten statt finden:

a) denjenigen Offizieren, die bereits außer den Jahren der Landwehrverpflichtung sind, bleibt es überlassen, ob sie ganz ausscheiden oder in so fern sie noch dazu fähig sind, ferner fortdienen wollen. Sind sie im

Dienst Invalide geworden, so werden sie nach den darüber statt findenden Vorschriften behandelt;

b) diejenigen Offiziere, welche noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, aber nach ihrer Heimath zu gehen wünschen, können sogleich beurlaubt werden, und sie sollen, wenn ihr Wohnort in einen andern Regiments-Bezirk fällt, so weit es angeht, auf ihr Verlangen zu jenem Regimente versetzt werden;

c) diejenigen Offiziere des stehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr versetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem stehenden Heere angestellt und erhalten, nach Maaßgabe ihrer künftigen Bestimmung, entweder Traktement oder Wartegeld;

d) für die Offiziere, welche erst seit der Errichtung der Landwehr in das Militair getreten sind, finden folgende Bestimmungen statt:

aa) alle die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben, oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn sie weiter dienen wollen, und dazu noch geeignet sind, so wie die Offiziere des stehenden Heeres unter c) behandelt;

bb) diejenigen, welche nicht das eiserne Kreuz erhalten haben und nicht verwundet wurden, müssen sich, wenn sie weiter dienen wollen und zum stehenden Heere, so fern sich Gelegenheit dazu findet, überzugehen wünschen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.

e) Alle übrige nur erst im Kriege eingetretene Offiziere treten, in so fern sie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, mit unbestimmtem Urlaub in ihre frühere Verhältnisse zurück. Sie sollen indessen in solchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, sogleich in ihre frühere Beschäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten, und zwar diejenigen, die bereits in dem vorigen Feldzuge eingetreten sind, bis auf zwei Jahre, und die erst in diesem Feldzuge in Dienst gekommen, bis auf ein Jahr. — Nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit soll es ihnen auch erlaubt seyn, bei den Civil-Behörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anstellung zu arbeiten oder auch ihre Studien fortzusetzen.

§. 28. Außer den bereits erwähnten Offizieren, welche fortdauernd besoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politischen und Lokalverhältnisse besonders bestimmt werden, ob noch mehrere Offiziere bei einem Landwehr-Regiment besoldet werden sollen; diese gehören aber jedesmal, wie schon §. 26. bestimmt ist, zum stehenden Heere, und sind im Frieden nur zur Dienstleistung bei der Landwehr angestellt.

§. 29. In der Regel wird daher das Korps Offiziere eines Landwehr-Regiments, mit Ausschluß der im Frieden zur Dienstleistung angestellten, bestehen aus:

a) für die Infanterie,
 2 Staabs-Offizieren,
 16 Kapitains,
 2 Adjudanten,
 16 Premier-Lieutenants,
 48 Seconde-Lieutenants.

Zur Führung der Artilleristen bei den Uebungen wird hiervon per Bataillon ein Offizier kommandirt;

b) für die Kavallerie,
 4 Rittmeister,
 4 Premier-Lieutenants, } wovon indeß 2, die zur Dienstleistung
 8 Seconde-Lieutenants, } angestellt sind, abgehen.

§. 30. Wie diese Offiziere in die Kompagnien und Schwadrons vertheilt und bei dem 1sten oder 2ten Aufgebot angestellt werden, wird dem jedesmaligen Ermessen der Regiments-Kommandeure, nach genommener Rücksprache mit den Kreisbehörden und Ausschüssen, anheim gestellt.

§. 31. Das Offizier-Korps eines Landwehr-Regiments wird gegenwärtig aus allen den Offizieren formirt, die nach den oben unter b und e §. 27. angegebenen Bestimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo diese nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausschüsse nach den folgenden Vorschriften die nöthigen Vorschläge zur Ergänzung.

§. 32. Es soll nämlich jeder Abgang bei dem Korps Offiziere eines Landwehr-Regiments künftig in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, 3 Kandidaten vorschlagen, aus welchen das Korps Offiziere des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will.

§. 33. Zu einem Offizier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die sich im Kreise aufhalten, vorgeschlagen werden:

a) diejenigen Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen. Diese treten mit dem Rang ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, so wie durch ihre sonstige Lebensverhältnisse sich zur Würde eines Offiziers eignen, aus folgenden Klassen von den Kreisbehörden und Ausschüssen, Subjekte zu Offizieren vorgeschlagen werden;

b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten, und nun im Kreise angestellt oder angesessen sind;

c) Unteroffiziere, in so fern sie freie Grund-Eigenthümer sind;

d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Thaler Kapitalwerth besitzen oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Die unter b, c und d angeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Offizier-Korps jederzeit als die jüngsten ein.

§. 34. Die Offiziere der beiden Bataillone Landwehr des 1sten und 2ten Aufgebots, die in einem Bezirk liegen, avanciren nach der Anciennität untereinander.

§. 35. Bei diesem Avancement nach der Anciennität ist es indessen erforderlich, daß bei einer Beförderung sämmtliche Staabs-Offiziere und Kapitains denjenigen, der nach seiner Anciennität avanciren soll, zu dieser Beförderung für geeignet erklären.

§. 36. Die Unteroffiziere und Landwehrmänner werden ebenfalls bis auf die, welche besoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirk nehmen, gehen, wie schon früher erwähnt, zu den dortigen Bataillons und Kompagnien nach und nach über, und haben die Regimenter deshalb sich die nöthigen Listen untereinander mitzutheilen.

§. 37. Von den Besoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillons-Schreiber und Bataillons-Tambour bei dem Staabe, ebenfalls per Kompagnie der Kapitain d'Armes und 1 Gefreiter, letztere zur Aufsicht über die Waffen und Montirungsstücke. Unter den Kapitain d'Armes und den Gefreiten müssen sich per Bataillon auch ein Schneider und Schuster befinden.

(Der Beschluß folgt.)

Pferde-Auction.

Gemäß einer hohen Verfügung der Königlichen Regierung vom 2ten dieses, sollen am 13. d. M., Morgens um 10 Uhr, etwa neun und siebenzig, dann am 17ten und 20ten May zur nämlichen Stunde gegen dreihundert, von verschiedenen Dienst-Kolonnen herrührende, für den Landmann sehr brauchbare Pferde, gegen baare Bezahlung einer öffentlichen Versteigerung auf dem Clemens-Platze dahier, ausgesetzt werden.

Coblenz, den 8ten May 1816.

Der Königlich-Preußische Kreis-Direktor,

Burret.

3. Alle an einem Tage eingekehrte und abgegangene Reisende, werden auf einen Meldezettel gebracht, und die Kosten desselben auf alle darin benannten Personen mit Ausschluß der Befreieten, vertheilt; dürfen keineswegs aber jedem besonders angerechnet werden.

4. Herbergsväter sind in dieser Beziehung nicht als Gastwirthe zu betrachten, mithin ihre Meldung der Handwerksgesellen stempelfrei geschieht.

Da wir übrigens in Erfahrung gebracht haben, daß die Polizei-Offizianten den zu Wasser eintreffenden Fremden unmittelbar zum Visa ihre Päße abfordern, wodurch Veranlassung zu mancherley Unordnungen und Beschwerden entstehet, so erneuern wir die schon längstbestehende Vorschrift, daß die Fremden an ihre Wirthe ihre Päße abgeben sollen, und diese, wenn das Visa auf denselben nöthig ist, auf das Polizei-Bureau sie abliefern, und von da abholen lassen sollen.

Polizei-Offizianten, die gegen diese Verfügung handeln, werden in nachdrückliche Strafe genommen werden.

Coblenz, den 5. May 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Landwehr-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Als der nun zum zweitenmale ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Eifer, mit dem sie in den Provinzen Unsers Reichs errichtet ward, die Ausdauer, mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unsern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht blos das Bewußtseyn treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung seyn; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sey, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es noth- Nr. 19. Königl. Landwehr-Ordnung.

wendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3ten September 1814 für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1. Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillon, sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen

§. 2. Um die Uebungen sowohl, als die innern Einrichtungen der Landwehr möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewiesenen Regierungs-Departement, nach Maaßgabe der Bevölkerung, einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortdauernd ergänzt wird. Die kommandirenden Generale in den Provinzen haben dem gemaß in Vereinigung mit den Ober-Präsidenten und Regierungen für die unter ihrem Befehle tretenden Landwehr-Regimenter die nöthigen Bezirke auszumitteln.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächst eben so in Unterbezirke für die Bataillone und Kompagnien getheilt.

§. 4. Zu diesen Abtheilungen werden soviel als möglich ganze Kreise genommen, damit nicht einzelne Kompagnien mit mehr als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§. 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abgesonderte Ergänzungsbezirke, sondern in dem Ergänzungsbezirk eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das 2te Aufgebot sind mit denen für das 1ste ganz gleich, so daß z. B. immer eine Kompagnie des 1sten und 2ten Aufgebots einen und denselben Ergänzungsbezirk hat.

§. 7. Die Vorschläge zu diesen Ergänzungsbezirken und ihrer Eintheilung werden von den kommandirenden Generalen an das Kriegministerium eingesandt, und wenn die sämmtlichen Vorschläge geordnet sind, von dem gesammten Staatsministerio zu Unserer Bestätigung vorgelegt.

§. 8. Möglichst in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Staab, das Zeughaus und die Montirungskammer für dasselbe angelegt.

§. 9. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine augenblickliche Ausnahme nothwendig machen, so werden die Bataillone bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarsch gleich nach den obigen Bataillonsquartieren verlegt.

§. 10. Ein Landwehr-Regiment soll künftig bestehen aus:

2 Bataillonen des 1sten Aufgebots,
2 Bataillonen des 2ten Aufgebots,
2 Kavallerie-Schwadronen des 1sten Aufgebots, und
2 Kavallerie-Schwadronen des 2ten Aufgebots.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 6. —

Coblenz, den 14ten May 1816.

Beschluß der Landwehr-Ordnung. (Nro. 19.)

§. 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, diese sorgfältig zu schonen, damit sie bei einer nöthig werdenden Einbeorderung vollständig bekleidet erscheinen können. Diejenigen, die muthwillig ihre Montirungsstücke während ihres Aufenthalts in der Heimath vernichtet haben, würden diese auf ihre Kosten anschaffen müssen.

§. 39. Gewehre, Patrontaschen, Tornister, Mäntel ꝛc. bleiben in dem Bataillons-Zeughause.

§. 40. Der Feldwebel und der zweite zum Dienst bleibende Gefreite erhalten ihren Aufenthalt in dem Ergänzungs-Bezirk der Kompagnie.

§. 41. Die Kavallerie wird zuerst in Schwadronen gemäß der den Bataillons zugewiesenen Ergänzungs-Bezirke formirt und sodann nach folgenden Grundsätzen entlassen.

§. 42. Die effektiven Pferde erhalten die Kommunen oder Eigenthümer, die solche zum Dienst des Staats hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der ersten Eigenthümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreisen überlassen, die Art der Vertheilung oder Versilberung mit Bezug auf die folgenden Bestimmungen anzuordnen.

§. 43. Zuerst sind, zur künftigen Einstellung in die Kavallerie-Landwehr alle diejenigen Landwehrpflichtigen bestimmt, die selbst oder deren Väter drei oder mehr Pferde halten. Diese sind verpflichtet, so lange sie sich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, sich mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu stellen.

§. 44. Landwehrmänner, die sich als Freiwillige mit einem dienſttauglichen Pferde ſtellen, werden ebenfalls zur Landwehr-Kavallerie angenommen.

§. 45. Was an der Vollzähligmachung der aus einem Bezirk zu ſtellenden Schwadronen nach dieſen beiden Klaſſen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde geſtellt:

a) entweder ſämmtliche Grund-Eigenthümer übernehmen nach einer deshalb anzuordnenden Vertheilung die künftige Geſtellung der Pferde, oder

b) die jedesmaligen jüngſten Grund-Eigenthümer erhalten die Verpflichtung, die Pferde zu ſtellen, bis ein jüngerer Grund-Eigenthümer in ihre Stelle tritt.

§. 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach dem Maaßſtabe des Grund-Eigenthums Pferde zu ſtellen, ſo werden die Lokalbehörden hierauf bei Vertheilung der Reiterei in den Bezirken die nöthige Rückſicht nehmen.

§. 47. Außer denen, unter §. 43 und 44 angegebenen Landwehr-Reitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleriſten dazu, die nach dem Geſetz vom 3ten September 1814 nach zurückgelegter Dienſtzeit aus dem ſtehenden Heere entlaſſen ſind. Dieſe werden durch die nach den Beſtimmungen des §. 45 geſtellten Pferde, beritten gemacht.

§. 48. Die Landwehr-Reiter werden ebenfalls in Uniform und nach den unter §. 38 und 39 für das Fußvolk gegebenen Beſtimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur und Reitzeuge bleiben in dem Zeughauſe zurück.

Mit Entlaſſung, Formation und Ergänzung der Offiziere für die Landwehr-Reiterei wird es eben ſo gehalten wie es für die Infanterie vorgeſchrieben iſt.

§. 49. Von jeder Schwadron bleibt, wie ſchon §. 24 beſtimmt worden iſt, 1 Offizier, 1 Wachtmeiſter, 1 Trompeter und 3 Gefreite beritten und beſoldet, die ſich beim Staabe aufhalten. Unter den Gefreiten müſſen ſich wo möglich bei jeder Schwadron 1 Sattler und 1 Fahnenſchmied befinden.

§. 50. Eben ſo wie die Kavalleriepferde werden auch die gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungs-Pferde den Kreiſen zurück gegeben. Die Fahrzeuge, Geſchirre rc. bleiben aber in den Bataillons-Zeughäuſern.

§. 51. Dagegen werden die den Landwehr-Bataillonen zur Mobilmachung nöthigen Pferde künftig in den Kreiſen nach denſelben Grundſätzen wie die Reiter-Pferde aufgebracht.

§. 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formationen beendet ſind, wobei jedoch alle mögliche Berückſichtigung der gegenwärtigen Verhältniſſe beobachtet werden und die ganze Angelegenheit mit ſorgfältiger Schonung des Landes

ausgeführt werden muß, treten für die Landwehr folgende weitere Bestimmungen ein.

§. 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General- oder Staabs-Offizier als Inspekteur der beiden Aufgebote angestellt, der die Uebungen derselben nach den darüber noch zu gebenden Vorschriften, so wie alle Militär-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement, in Vereinigung mit den Civil-Behörden und unter dem Oberbefehl des kommandirenden Generals der Provinz leitet.

§. 54. Das 1ste Aufgebot wird jährlich Zwei, das 2te Aufgebot jährlich Eine große Friedens-Uebung haben. Die erste Uebung des 1sten Aufgebots soll 3 Wochen dauern.

§. 55. Die zweite Uebung soll acht Tage dauern und ein Bataillon des 1sten Aufgebots mit seinem Bataillon des 2ten Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungs-Bezirks an einem schicklichen Orte zusammenrücken.

§. 56. Wie und zu welcher Zeit diese Uebungen statt finden, soll noch durch besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse bestimmt werden.

§. 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Lokal-Verhältnissen es möglich seyn dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleinern Uebungen in den Ergänzungs-Bezirken zu gebrauchen, dies bleibt dem Ermessen der Lokal-Behörden überlassen.

§. 58. Wie die Landwehr bei einem entstehenden Kriege ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formirt werden soll, darüber werden noch besondere Anweisungen erfolgen.

§. 59. Das 2te Aufgebot der Landwehr ist in Kriegszeiten nach dem Gesetz vom 3ten September 1814, hauptsächlich zu Besatzungen und zur besondern Sicherheit der Provinzen bestimmt.

§. 60. Die bei einer jeden Landwehr-Kompagnie befindliche Artillerie formirt bei dem Zusammenrücken, sowohl beim ersten als zweiten Aufgebot per Bataillon eine Artillerie-Kompagnie von

1 Offizier,
8 Unteroffizieren,
100 Gemeinen.

Die Landwehr-Artillerie des 1sten Aufgebots wird bei eintretender Mobilmachung, nach einer dazu noch näher zu gebenden Bestimmung, mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt; die Artillerie des 2ten Aufgebots rückt beim Ausbruch des Krieges in die nächsten Festungen.

§. 61. Ausser vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unsern Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den kom-

mandirenden General der Provinz nach Unsern, ihm deshalb ertheilten Instruktionen, zusammengerufen werden. In wie fern einzelne Theile der Landwehr des 2ten Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms auch im Frieden in einzelnen Fällen mitwirken sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 62. Sobald die Landwehr auf Unsern Befehl zusammen gerufen wird, tritt sie nach den deshalb ausgefertigten Etats, in den vollen Sold.

§. 63. Im Frieden werden ausser den Uebungen nur die vorhin angeführten bei der Landwehr zur Dienstleistung angestellten Personen besoldet, und werden die Regimenter hierüber so wie über die Gewehr-Reparatur-Gelder und Kompagnie-Unkosten ꝛc. noch die besondern Etats erhalten.

§. 64. Für die beurlaubten Offiziere der Landwehr finden folgende Bestimmungen statt:

Der Staabsoffizier erhält als Vergütigung für die Ausgaben bei den Uebungen jährlich Einhundert Fünfzig Thaler und 2 Rationen. Die Kapitains und Rittmeister jährlich zwei und siebenzig Thaler und 1 Ration.

§. 65. Die Subalternen-Offiziere erhalten für jeden Tag, den sie bei den Uebungen oder sonst im Dienst seyn müssen, ihrem Gehalte angemessene Diäten.

§. 66. Die Offiziere erhalten Servis. Dies gilt auch von den besoldeten Unteroffizieren und Landwehrmännern.

§. 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons-Zeughauses geschieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreisen.

§. 68. Die besoldeten Unteroffiziere und Gefreiten erhalten ihre Uniform so wie bei den Truppen des stehenden Heeres. Wie die Bekleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden soll, darüber wird noch eine ausführliche Vorschrift erfolgen.

§. 69. Wie die Ergänzung des Offizier-Korps und das Avancement Statt finden soll, ist bereits oben bestimmt worden. Es muß so viel wie möglich darauf gesehen werden, daß die erwählten Offiziere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Kompagnien, zu denen sie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können ausser den Uebungen auch Lieutenants die Kompagnien kommandiren.

§. 70. Die Landwehrmänner werden nach dem Gesetz vom 3ten September 1814 aus den aus der Kriegs-Reserve austretenden Soldaten jährlich ergänzt, wo diese nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Eben so wird es mit der Ergänzung des 2ten Aufgebots nach der Vorschrift des §. 9 des angeführten Gesetzes gehalten.

§. 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingestellt werden, ohne im stehenden Heere gedient zu haben, ausexerzirt werden sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 72. Die Unteroffiziere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Kapitain gewählt und durch den Bataillons-Kommandeur bestätigt.

§. 73. Zu Artilleristen werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des stehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollzählig, so werden hauptsächlich solche Handwerker ausgewählt, die sich für den Dienst der Artillerie eignen.

§. 74. Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich.

§. 75. Die Landwehroffiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximirten.

§. 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muß kriegesrechtlich erkannt werden und können die Kriegesrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ste und 2te Aufgebot nach §. 55 zusammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem gesammten Offizier-Korps erwählt, welches aus einem Kapitain und 2 Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Korps beizulegen, und die etwa vorfallenden Verstöße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Offizier-Korps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staabs-Offiziere und das Ehrengericht für nöthig halten sollten, wird nach §. 76 über ein solches Individuum kriegesrechtlich erkannt.

§. 78. Offiziere sowohl als Landwehrmänner, die im Dienst invalide wurden, werden eben so wie die Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

§. 79. Diejenigen Offiziere, die nach erfüllter Dienstpflicht ihren Abschied nachsuchen, können die Uniform forttragen.

§. 80. Offiziere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Offiziere des stehenden Heeres.

§. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können.

§. 82. Bei einem jeden Landwehr-Regiment, wird eine Anzahl Gnaden-Thaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, die in beiden Aufgeboten

vorwurfsfrei gedient, und in ihrem Alter der Unterstützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnaden-Thalers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienstzeit.

Wir befehlen Allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 21. November 1815.

(L.S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Boyen.

Die obige von Sr. Königl. Majestät Allerhöchstvollzogene Landwehr-Ordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 4. May 1816.

Die Königliche Regierung.

Nr. 20.
Kreis-Eintheilung des Bezirks der K. Regierung in Coblenz.

Der Bezirk der Königl. Regierung zu Coblenz, besteht aus 16 Kreisen, welchen, und bis zur definitiven Ernennung als Landräthe, folgende Kreis-Commissarien vorgesetzt sind:

1) Stadt-Kreis Coblenz: Herr Polizei-Direktor Weber, in Militair- und Polizei-Angelegenheiten; Herr Kreis-Direktor Burret in sonstigen Kreis- und Kommunal-Angelegenheiten.
2) Land-Kreis Coblenz: Herr Kreis-Direktor Burret.
3) Kreis St. Goar: Herr Hofkammerath Münzell.
4) Kreis Simmern: Herr Friedens-Richter Schmidt.
5) Kreis Kreuznach: Herr Staats-Prokurator Bitter.
6) Kreis Zell: Herr von Cohausen.
7) Kreis Cochem: Herr Bürgermeister Oster.
8) Kreis Mayen: Herr Bürgermeister Hartung.
9) Kreis Ahrweiler: Herr Regierungs-Rath Würz.
10) Kreis Adenau: Herr von Gruben.
11) Kreis Linz: Herr Landhauptmann von Hilgers.
12) Kreis Altenkirchen: Herr Regierungs-Rath Koch.
13) Kreis Siegen: Herr Direktorial-Rath von Schenck.
14) Kreis Wetzlar: Herr Justiz-Rath Förkell.
15) Kreis Neuwied: Herr von Gärtner.
16) Kreis Braunfels: Herr Geheime-Rath Stephan.

Die zu jedem Kreise gelegten Bürgermeistereien und Gemeinden, sind in der, im nächsten Stücke des Amts-Blattes erscheinenden, Beilage namhaft gemacht, wobei jedoch die künftig etwan nothwendig oder nützlich erachteten Veränderungen vorbehalten bleiben.

Die Kreis-Kommissarien bilden einstweilen mit den ihnen beigeordneten Kreis-Sekretarien — Kreis-Kommissionen — welche an dem Hauptort des Kreises ihren beständigen Sitz haben, und daselbst, vom 20. d. M. an, in Funktion treten werden.

Alle Angelegenheiten, welche bisher gesetzlich zum Wirkungskreise der Kreis-Direktionen, der Regierung zu Ehrenbreitstein, des Unter-Direktoriums zu Siegen, und der Unterpräfektur zu Wetzlar, gehörten, werden von den resp. Kreis-Kommissionen, in so weit sie ihren Bezirk betreffen, bearbeitet; weshalb die Unter-Behörden und das Publikum, in jenen Angelegenheiten, sich an diese Kreis-Kommissionen vom 20. d. M. an, zu wenden haben.

Coblenz, den 14ten May 1816.

Das Präsidium der Königlichen Regierung.

Nr. 21. Einsetzung einer Pensions-Regulirungs-Commission.

Nachdem nunmehr die Provinzial-Verwaltung in dem Großherzogthum Niederrhein eingerichtet ist, soll nach einer aus den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern an mich ergangenen Verfügung, die Angelegenheit der Pensionen unverzüglich regulirt werden.

Zu diesem Zweck sollen die zur Zeit der Besitznahme zahlbar gewesenen Pensionen einer genauen Revision unterworfen und die Besitztitel der Pensionairs sorgfältig und gründlich geprüft werden, um die Gewißheit zu erlangen, daß bei der Fortsetzung der Zahlung nichts zu erinnern ist, und die Pension definitive zum Etat gebracht werden kann.

Andererseits sollen auch diejenigen, bei der nunmehr vollendeten Organisation wegen Unfähigkeit, Altersschwäche und Beschränkung des Personals ausser Activität gekommenen, vormaligen wirklichen Staatsdiener, aus den Staatskassen Unterstützungen erhalten, und es werden demnach die Ansprüche dieser vormaligen Beamten ebenfalls genau untersucht werden, damit die Hülfe des Staats nach Maasgabe der obwaltenden Umstände erfolgen kann. Es wird hierbei bemerkt, daß die von der willkührlichen Annahme der Bureau-Chefs und deren eignen prekären Existenz, nach der eigenthümlichen französischen Verfassung, abhängig gewesenen Angestellten, in die Classe der vormaligen Staatsdiener nicht gehören.

Zur Regulirung dieser Pensions-Angelegenheit habe ich für meinen Ober-Präsidial-Bezirk aus Mitgliedern der Königl. Regierungen zu Coblenz, Aachen und Trier, hieselbst eine Commission niedergesetzt, welche mit dem 1. Juny

dieses Jahrs in Thätigkeit treten und sodann die weiter erforderlichen Verfügungen und Bekanntmachungen erlassen wird.

Indem ich Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich alle diejenigen, welche bisher Pensionen bezogen haben, oder darauf noch Ansprüche machen, sie mögen zum Geistlichen- oder Militair- oder Civilstande gehören, hierdurch auf, ihre Berechtigungen und Ansprüche sofort den neu angeordneten Herren Kreis-Commissarien unter Beifügung der Documente, Titel und sonstigen Papiere, aus welchen sich ihre früheren Verhältnisse und Ansprüche entnehmen lassen, vollständig nachzuweisen; die Herrn Kreis-Commissarien aber weise ich hierdurch an, alle bei ihnen aus ihren resp. Kreise angemeldeten Pensions-Forderungen zusammen zu stellen, und mittelst Nachweisung zum 1. k. M. und in so fern die Anmeldung erst später erfolgt, von 8 zu 8 Tagen, an die hiesige Pensions-Regulirungs-Commission einzusenden, auch deren etwanige fernere Aufträge genau und prompt zu befolgen.

Coblenz, den 14ten May 1816.

Der Staatsminister und Oberpräsident des Großherzogthums Niederrhein.

von Ingersleben.

Nr. 22. Verheirathung und Ansiedelung von Militair-Personen.

Ich habe über die von der Königl. Regierung in ihrem Bericht vom 28ten Februar c. aufgestellte Frage:

in wie fern die aus dem stehenden Heere in die Krieges-Reserve entlassenen Leute zu ihren Verheirathungen und Ansiedelungen des Consenses der Regimenter bedürfen?

mit dem Herrn Krieges-Minister nähere Rücksprache genommen und beschlossen, daß in den genannten Fällen es des Consenses der Regiments-Chefs nicht bedürfe, da die zur Krieges-Reserve entlassenen Leute, nachdem sie 2 Jahre lang in der Krieges-Reserve gestanden haben, doch zur Landwehr des ersten Aufgebots übergehen, falls sie nicht etwa inmittelst in besonderen Fällen zum aktiven Dienst des stehenden Heeres einberufen werden, und sie in allen den Fällen, wo aktive Soldaten des Consenses der Regimenter bedürfen, gerade so behandelt werden sollen, wie in Ansehung der beurlaubten Landwehrmänner bereits bestimmt ist, jene mithin eben so wenig, wie diese des Consenses der Regimenter zur Annahme von Wirthschaften, sonstiger Erwerbungen, Uebernahme von Gewerben und Verheirathungen nöthig haben.

Dagegen bleibt es bei dem unveränderlichen Vorbehalt, daß alle dergleichen Beurlaubte, aus ihren Ansiedelungen, Erwerbungen und Verheirathungen kein Recht herleiten können, ihrer fortbestehenden Verpflichtung zum Militär-Dienst sich für entbunden zu achten, oder Ansprüche auf Berücksichtigung ihrer

ihrer Frauen und Kinder in irgend einer Art an Kinder-Geldern, Hülfsmitteln zur Reise und sonst zu machen; vielmehr müssen dergleichen Beurlaubte nach wie vor und eben so, als wenn sie solche Verhältnisse nicht eingegangen wären, ihrem Rufe zur Einziehung dahin, wo es verlangt wird, folgen. Damit jedoch diese Leute keine irrige Ansicht bei ihren veränderten Verhältnissen gewinnen, so ist es nöthig, daß sie über diese Erfolge und in Beziehung auf die Heirathen von dem Inhalte der abschriftlich anliegenden Cabinets-Ordre vom 27ten November 1809 belehrt werden.

Hiernach hat sich die Königl. Regierung zu achten und in vorkommenden Fällen zu verfahren. Berlin, den 19ten April 1816.

An
die Königl. Regierung zu Potsdam.

Der Minister des Innern,
v. Schuckmann.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. haben schon bei mehreren Gelegenheiten Ihre Absicht ausgesprochen, künftighin in Friedenszeiten die Regimenter nicht für immer in den ihnen einmal angewiesenen Friedens-Garnisonen zu belaßen, sondern sie von Zeit zu Zeit aus einer Provinz in die andere zu verlegen, damit nicht der einzelne Soldat sich an einem Orte zu sehr einbürgere, und dann desto weniger brauchbar für den Felddienst werde. Mit dieser Idee, so wie überhaupt mit dem Geiste der neuen Organisation der Armee ist es aber nicht vereinbarlich, noch eben die Rücksicht auf die Soldaten-Frauen und Kinder zu nehmen, die ihnen bisher wiederfahren ist. Zwar wollen Se. Majestät dem Soldaten das Heirathen keinesweges untersagen, und eben so wenig denen die jetzt schon verheirathet sind, das ihnen einmal zugebilligte entziehen, allein mit diesen letztern hören alle Begünstigungen auf, die sonst den verheiratheten Soldaten zu Theil geworden sind. Der Soldat, der von jetzt an heirathet, darf schlechterdings nicht darauf rechnen, daß seiner Ehefrau und seinen Kindern irgend eine besondere Rücksicht wiederfahren werde, es muß vielmehr einem jeden, der sich von nun an zum Trauschein meldet, mit dem gehörigen Ernste erklärt werden, daß in Rücksicht auf seine Militär-Verhältnisse, er fortdaurend als unverehelicht müße betrachtet werden, daß daher auf die Ehefrau weder Servis, noch auf seine Kinder das Kindergeld werde verabreicht oder bei etwanigen Garnisons-Veränderungen auf die Fortschaffung seiner Ehefrau und Kinder nur im geringsten werde Bedacht genommen werden. Es darf in dieser Hinsicht auch nur dann der Trauschein bewilligt werden, wenn die künftige Frau des Soldaten entweder auf dem Lande bleibt, oder nachweiset, daß sie für ihren eigenen und ihrer Kinder Unterhalt ohne Zutritt des Staats zu sorgen im Stande ist.

Seine Majestät bestimmen also hiermit, daß in dieser Beziehung jetzt ein Abschnitt gemacht werden soll. Alle diejenigen Soldaten vom Feldwebel ab-

(*)

wärts, welche jetzt verheirathet sind, werden noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt, bei allen denen aber, die sich von nun ab verheirathen, finden diese Grundsätze durchaus keine Anwendung mehr, sondern es ist in Absicht dessen, was sie von Seiten des Staats zu erwarten haben, völlig einerlei, ob sie verheirathet sind oder nicht. Ein jedes Regiment soll nunmehr eine Liste von den jetzt verheiratheten Soldaten einreichen, welche als geschlossen zu betrachten ist, in der mithin die Anzahl der darin aufgeführten Soldaten bei jedem Abgang unter ihnen verringert werden wird. Wenn indessen schon ehemals gediente Leute, die verheirathet sind, zu den Regimentern eingezogen werden, so sollen diese mit den in dieser Liste aufgeführten gleiche Ansprüche haben, und daher diesen beigefügt werden, verheirathete Cantonnisten sind, wenn sie eingezogen werden, hiervon ausgeschlossen, da sie früherhin nicht so wie jene auf deshalb zu erwartende besondere Unterstützung Rechnung machen konnten. Seine Königl. Majestät rc. geben dem allgemeinen Krieges- und dem Militair-Oekonomie-Departement diese Ihre Willensmeinung hierdurch zu erkennen, und tragen dem erstern auf, in Gemäßheit derselben die Regimenter zu instruiren, insbesondere aber ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie jeden sich um den Trauschein meldenden Soldaten deutlich und ausführlich hierüber unterrichten.

Königsberg, den 27ten November 1809.

gez. Friedrich Wilhelm.

An
das allgemeine Krieges- und an das
Militair-Oekonomie-Departement.

Vorstehende Allerhöchste Königliche Cabinets-Ordre und der hohe Ministerial-Beschluß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 9. May 1816.

Die Königliche Regierung.

Nr. 23. Ausmittelung vermißter Landeskinder.

Allen, welche bei dem bisherigen Ober-Präsidio der Königlich Preuß. Rhein-Provinzen Gesuche eingereicht haben, um Nachrichten von ihren bei den französischen Armeen verlohren gegangenen und vermißten Angehörigen zu erhalten, wird hierdurch bekannt gemacht:

daß dieserhalb durch die Königl Preuß. Gesandtschaft in Petersburg und Paris die erforderlichen Schritte geschehen sind; daß diese Behörden bereits in mehreren Fällen dieser Art durch ihre Bemühungen auch wirklich die erbethenen Nachrichten ausgemittelt haben, und der beste Erfolg zu erwarten ist. Die hiernächst eingehenden Todtenscheine, oder sonstige Auskunft wird den Interessenten durch ihre Behörden mitgetheilt werden, ohne daß es deshalb einer weiteren Anfrage bedarf.

Aachen, den 27ten April 1816.

Die Königliche Regierung zu Aachen.

Obige Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Aachen wird, in Be-

zug auf die Bewohner des hiesigen Regierungs-Bezirks, zur allgemeinen Kunde gebracht.

Coblenz, den 8ten Mai 1816.

Die Königliche Regierung.

Die mit dem Preußischen Stempel versehene, sächsische Kassen-Billets Litt. a. haben durch den §. 2. der Allerhöchsten Königlichen Verordnung vom 15. Februar a. c. gleiche Rechte mit den Tresor-Scheinen erhalten, und müssen daher gleich diesen, oder statt ihrer in allen Königlichen Haupt- und Provinzial-Kassen der ganzen Monarchie, als Zahlung resp. gegeben, und angenommen, auch alle, wegen der Tresor-Scheine gesetzlich bestehende Verfügungen auf diese Kassen-Billets Litt. a. angewendet werden. So wie dem gemäß auch die Realisirung derselben für voll, von des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz eingeleitet worden ist, so wird auch auf den Grund einer von demselben an uns ergangenen Verfügung vom 16. v. M. sämmtlichen uns untergeordneten Königl. Kassen hiermit zur unerläßlichen Pflicht gemacht, von einem jeden der eine Zahlung in Silbergeld, der Gegenstand sey, welcher Art er wolle, an sie zu leisten hat, gedachte, mit dem Preußischen Stempel versehene sächsische Kassen-Billets Litt. a. nach ihrem Nennwerthe von 1 Rthlr. Preuß. Courant, gleich den Tresor-Scheinen, und dem baaren Gelde, unweigerlich anzunehmen, und sich keine Uebertretungen dieser Vorschrift, die wir gegen die betreffenden Kassen-Offizianten strenge ahnden würden, zu erlauben.

Nr. 24. Annahme der sächsischen Kassen-Billets bei den Königlichen Kassen.

Das Publikum hat sich diese Anordnung zur Nachricht und Achtung dienen zu lassen.

Coblenz, den 8ten Mai 1816.

Die Königliche Regierung.
Zweite Abtheilung.

Nachdem der Friedenszustand eingetreten ist und die verschiedenen Truppen-Abtheilungen, ausschließlich des in Frankreich zur Besatzung verbliebenen Theiles der Armee, die Friedens-Garnisonen bezogen haben; so sind wegen Aufhebung der bisher statt gefundenen Servis- und Brod-Verabreichungen an die Soldaten-Familien von dem Königl. Ministerium des Innern im Einverständniße mit dem Königl. Krieges-Ministerium und in Folge der Bestimmungen des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 nachstehende Grundsätze festgestellt worden:

Nr. 25. Servis- und Brod-Verabreichung an die Soldaten-Familien.

1) Die Servis- und Brod-Verpflegung der Frauen und Kinder von Beurlaubten fällt mit dem Tage der Entlassung der Männer weg.

2) Den Familien derjenigen Militärs, welche nicht beurlaubt werden können, werden die ihnen während der Abwesenheit der Männer und Väter zugestandenen Beneficien an Servis und Brod bis auf weitere Bestimmung der ihnen besonders zu bewilligenden Unterstützung, um sich in die Garnisonen der Männer begeben zu können, ausnahmsweise in der bisherigen Art annoch fortgewährt.

3) Wenn die Frauen der Subaltern-Offiziere und der Unterstaabs-Männer, wie der Gemeinen, sich nicht in die Garnison der Männer begeben, so erhalten sie keinen Servis weiter.

4) Ein Gleiches findet auch Anwendung auf diejenigen Familien, deren Männer und resp. Väter bei Regimentern oder Truppen-Abtheilungen in den wieder eroberten und neu erworbenen Ländern stehen.

5) Wenn aber die Familien der Unteroffiziers und Gemeinen sich zu den Männern begeben haben, so erhalten sie in den Garnison-Städten den Servis nach den Sätzen des Regulativs.

6) Die Familien von Kriegern, welche verstorben, vor dem Feinde geblieben sind, oder sonst vermißt werden, nehmen an Servis- und Brod-Verpflegung nicht weiter Theil, werden aber dagegen an die Kreis-Unterstützungs-Vereine verwiesen, soweit sie solches nemlich bedürfen und nicht gegründete Ursachen der Entziehung dieser Wohlthat obwalten.

7) Nur solche Familien, deren Männer oder Väter zu dem in Frankreich oder den dortigen, von den Verbündeten besetzten Vestungen stehenden Heere gehören, oder in ausländischen oder außerprovinzlichen Lazarethen liegen, genießen ferner Servis- und Brod-Verpflegung in der bisherigen Art.

Dem gemäß hat also die Königl. Regierung ihrerseits zu verfahren, und das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 5. April 1816.

Ministerium des Innern.

v. Schuckmann.

Obige Verfügung des königlichen Ministerium des Innern wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 8. May 1816.

Die Königliche Regierung.

Erste Abtheilung.

Bekanntmachung,
die Aufnahme der gegen Frankreich zu liquidirenden Schulden betreffend.

Durch die in der ausserordentlichen Beilage zum Journal des Nieder- und Mittel-Rheins vom 30ten Jenner letzthin bekannt gemachte Instruktion über die Liquidation der Forderungen an Frankreich, ist das Publikum benachrichtiget worden, daß zur Aufnahme der constituirten Schulden eigene Commissarien ernennt werden sollten.

Die Ernennung dieser Commissarien, und der einem jeden derselben bestimmte Geschäfts-Kreis, sind durch besagtes Journal vom 19ten März, und das Amts-Blatt für das Rhein- und Mosel-Departement vom 26ten März l. J. bekannt gemacht worden.

Diesemnach ist die besondere Schulden-Commission zu Coblenz mit der Aufnahme nachbenannter Schulden-Gattungen beauftragt, nämlich:

1) der unter die geist- und weltlichen Stände des Ober- und Nieder-Erzstifts Trier noch unvertheilten Schulden,
2) der auf die geistlichen und weltlichen Stände des Nieder-Erzstifts gemeinschaftlich haftenden Schulden,
3) der Schulden der geistlichen Stände,
4) der weltlichen Stände des Nieder-Erzstifts Trier,
5) der allgemeinen und speziellen Schulden der kurtrierischen Hofkammer und
6) der Schulden der innerhalb der Gränzen des Rhein- und Mosel-Departements (wie es am 1ten Jenner 1814 bestand) gelegenen Stifte, Klöster, und anderer aufgehobenen Körperschaften.

Es ist besonders bemerkt, daß hier nur von constituirten, hypothezirten, und verbrieften zinsbaren Schulden die Rede ist.

Auf den Grund vorgenannter Verbriefungen sind traktatmäßig gegen Frankreich folgende Forderungen aufzustellen, und bei der unterzeichneten Commission einzugeben:

a) die Forderungen wegen rückständiger Zinsen von den unter 1, 2, 3 u. 4 bemerkten Schulden, von dem Tage der letzten Zahlung durch die ehemaligen General-Einnehmerei-Kassen bis zum 22ten Dezember 1813,
b) wegen Zinsrückständen von allgemeinen und speziellen Kammerschulden vom Tage der letzten Zahlung durch das Landrenth-Amt bis zu vorbenanntem Dato,

c) von rückständigen Zinsen der Schulden, welche auf aufgehobenen Stiftern, Klöstern und sonstigen geist- und weltlichen Körperschaften hafteten, und noch nicht in französische Staats-Renten verwandelt sind, von der Zeit der letzten Zinsenzahlung durch den ursprünglichen Schuldner bis zum 22ten Dezember 1813.

Es wird sich aus der näheren Untersuchung ergeben wie viel von den Capital-Beträgen der in den zwei vorhergehenden Abschnitten bezeichneten Schulden von Frankreich zu übernehmen seyn wird, je nachdem die dafür gestellte Hypothek ganz oder zum Theil von Frankreich veräussert worden ist.

d) Ferner die Forderungen wegen Zins-Rückständen von Schulden aufgehobener Körperschaften, die in französische Inscriptionen verwandelt worden sind, von dem Tage der letzten Zahlung durch den ursprünglichen Schuldner, bis zu der Zeit wo der Genuß der Renten angefangen, endlich

e) der bis zum 22ten Dezember 1813 rückständigen Renten von französischen Inscriptionen, welche Einwohner des ehemaligen Rhein- und Mosel-Departements besitzen, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, und ob sie auf den Namen des Inhabers inscribirt, oder transferirt sind.

Es werden demnach alle betheiligten Privaten und noch bestehende öffentliche Anstalten, welche Forderungen obiger Art zu machen haben, hiermit aufgefordert, dieselbe bei der unterzeichneten Commission spätestens bis zum 20ten Juni dieses Jahres einzugeben.

Die Eingabe geschieht durch ein für jede der aufzustellenden Forderung besonders verfaßtes Promemoria, worin deutlich anzugeben und zwar

für die unter Abschnitt a bezeichneten Forderungen:

1) der Name des ursprünglichen Schuldners,
2) des ursprünglichen Gläubigers,
3) der Name und Wohnort der jetzigen Gläubiger,
4) das Datum der Obligation,
5) der Betrag des Capitals nach der in der Obligation bezeichneten Geld-Währung,
6) der Zinsfuß,
7) die Zeit, für welche die letzte Zinszahlung durch den ursprünglichen Schuldner geschehen.

Für die unter b und c verzeichneten nebst vorgenannten Angaben

8) die genaue Bezeichnung der gestellten Hypothek, ob sie general, oder spezial ist, und wo sie gelegen.

Ferner für die unter litt. d ausser allen obigen Angaben

9) das Datum, Folium und Nummero der erhaltenen Inscription,

10) der Betrag der jährlichen Rente,

11) der Tag, an welchem der Genuß der Rente angefangen.

Bei den Forderungen wegen rückständigen Renten ad d sind anzugeben

1) das Datum, Folium und Nummero der Inscription,

2) der Tag an welchem der Genuß der Rente angefangen, und

3) die Zeit für welche die letzte Zahlung geschehen.

Als Beweisstücke der Forderungen sind beizubringen:

1) die Original-Schuldverschreibung,

2) eine vidimirte Abschrift derselben,

3) eine authentische Uebersetzung in französischer Sprache,

4) falls der jetzige Eigenthümer der Schuld-Verschreibung nicht der ursprüngliche Gläubiger ist, sondern seine Forderung als Erbe, Legatar, Schenknehmer, oder Cessionar jenes Gläubigers aufstellt, so ist er gehalten, diese seine Eigenschaft durch Beibringung gültiger Beweisschriften darzuthun; jedoch ist er nicht verbunden, seinen Beweis weiter zu führen, als bis zu der Person, welche von dem ursprünglichen Schuldner als rechtmäßiger Gläubiger anerkennt war. Diese Beweisstücke sind ebenfalls in französischer Uebersetzung beizufügen.

Zur Gültigkeit der Uebersetzungen ist erfordert, daß sie durch einen geschwornen Uebersetzer gefertigt, und von den Herrn Präsidenten des Kreisgerichtes visirt seyen.

5) Die Inscription in Original, nebst beglaubigter Abschrift. Die Originalien aller Urkunden, die nur Forderungen von Zinsen-Rückständen begründen, werden nach genommener Einsicht und Vergleichung mit den Abschriften den Betheiligten gleich zurückgegeben; eignet sich aber die Forderung auf gänzliche oder theilweise Rückzahlung des Capitals, so bleibt das Original als Haupt-Beleg zum fernern Betreiben der Forderung bei den Akten der Commission.

Sollten die Gläubiger von aufgehobenen geistlichen und weltlichen Körperschaften, wegen zur Zeit an die französische Liquidations-Commission gemachten Eingaben, ausser Stande seyn die Originalien oder beglaubigte Abschriften ihrer Schuldverschreibungen beizubringen, so müssen statt derselben die

früher bei den Hypotheken-Bewahrern vorschriftsmäßig genommenen Einschreibungen (Bordereaux d'inscription hypothécaire) als Belege beigebracht werden.

Das Bureau der Commission ist in Coblenz bei der Liebfrauen-Kirche Nro. 64, und alle Tage, den Sonntag ausgenommen, von Vormittags 8 bis 12 Uhr, und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags offen.

Coblenz, den 2. May 1816.

Die besondere Schulden-Commission zu Coblenz.

Beilage zu Nro. 6 des Amtsblattes.

(Zur Bekanntmachung Nro. 20 gehörend.)

Kreis = Eintheilung des Regierungs = Bezirks von Coblenz.

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
I. Stadt-Kreis Coblenz.			
…blenz	1. Oberbürgermeisterei	Coblenz	1. Coblenz
			2. Neuendorf
			3. Berghof
			4. Carthaus
			5. Kempershof
			6. Laubachsmühle
			7. Petersberg
			8. Remstreck
			9. Oberwerth
…oppard, …er Kreis …lenz auf …n rechten …heinufer.	2. Boppard	Niederfell	10. Moselweis
…gierungs-…zirk Eh-…renbreitstein	3. Amt	Ehrenbreitstein	1. Arenberg
			2. Arzheim mit 10 Mühlen.
			3. Ehrenbreitstein mit 7 Mühlen.
			4. Horchheim
			5. Immendorf
			6. Neudorf
			7. Niederberg
			8. Niederwerth
			9. Pfaffendorf
			10. Urbar
II. Land-Kreis Coblenz.			
…blenz	1. Rübenach	Bassenheim	1. Bassenheim
			2. Metternich.

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Land-Kreises Coblenz.			
Coblenz	1. Rübenach	Bassenheim	3. Bubenheim
			4. Mülheim
			5. Weissenthurm
			6. Kettig.
			7. Kärlich
			8. Rübenach
		S. Sebastian	1. St. Sebastian
			2. Kaltenengers
			3. Urmitz
			4. Wallersheim
			5. Kesselheim
		Winningen	1. Winningen
			2. Cobern
			3. Bisholder
			4. Wolcken
			5. Gülz
Boppard	2. Boppard	Niederfell	1. Dieblich
			2. Lay
		Rhens	1. Rhens
			2. Cappellen
			3. Waldesch
Regierungs-Bezirk Ehrenbreitstein	3. Amt	Vallendar	1. Bendorf
			2. Gladbach
			3. Haimbach
			4. Vallendar
			5. Mühlhofen

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Land-Kreises Coblenz.			
Regierungs-Bezirk Ehrenbreitstein	3. Amt	Vallendar	6. Sayn
			7. Vallendar
			8. Weiß
			9. Weitersburg
	4. Oberamt	Hammerstein	1. Engers
			2. Irrlich
III. Kreis St. Goar.			
Simmern	1. Bacharach	Bacharach	1. Bacharach
			2. Mannebach
			3. Ob. Diebach
			4. Steeg
		Oberwesel	1. Oberwesel
		Niederhaimbach	1. N. Haimbach
			2. Ob. Haimbach
			3. Trechlinghausen
		Wiebelsheim	1. Damscheid
			2. Dellhofen
			3. Langscheid
			4. Perscheid
			5. Wiebelsheim
	2. St. Goar	Pfalzfeld	1. Karbach
			2 Dörth
			3. Hausbay
			4 Hungenroth
			5. Landerth
			6. Leiningen
			7. Lingerhahn
			8 Maisborn
			9. Muhlpfad
			10. Niederth
			11. Norath
			12. Pfalzfeld
			13. Thörlingen

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises St. Goar.			
Simmern	2. St. Goar	St. Goar	1. Badenhard
			2. Biebernheim
			3. Birkheim
			4. Holzfeld
			5. Niederburg
			6. St. Goar
			7. Urbar
			8. Uzenhahn
			9. Werlau
Boppard	3. Boppard	Boppard	1. Boppard
			2. Hirzenach
			3. Salzich
			4. Weiler
		Halzenbach	1. Halzenbach
			2. Basselscheid
			3. Buchholz
			4. Bickenbach
			5. Hirschwiesen
			6. Kratzenburg
			7. Ney
		Niederfell	1. Alken
			2. Niederfell
			3. Oppenhausen
			4. Nörtershausen
			5. Oberfell
		Rhens.	1. Brey
			2. Niederspay
			3. Oberspay
			4. Udenhausen
	4. Treis	Treis	1. Lahr
			2. Lieg
			3. Lutz
			4. Zilshausen

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise.	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises St. Goar.			
Boppard	4. Treis	Burgen	1. Domershausen
			2. Eveshausen
			3. Machen
			4. Morshausen
			5. Burgen
			6. Brodenbach
		Beulich	1. Beulich
			2. Liesenfeld
			3. Mermuth
			4. Niedergondershausen
			5. Obergondershausen
Simmern	5. Castellaun	Goedenroth	1. Beltheim
			2. Frankweiler
			3. Mannebach
			4. Dorweiler
			5. Sabershausen
			6. Korweiler
			7. Braunshorn
			8. Dudenroth
IV. Kreis Simmern.			
Simmern	1. Kirchberg	Dill	1. Dill
			2. Dillendorf
			3. Hecken
			4. Maizborn
			5. Sorschied
			6. Wommerath
		Gemünden	1. Dickenschied
			2. Gehlweiler
			3. Gemünden
			4. Panzweiler
			5. Rohrbach
			6. Schlierschied

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Simmern.			
Simmern	1. Kirchberg	Niedercostenz	1. Kludenbach
			2. Metzenhausen
			3. Niedercostenz
			4. Obercostenz
			5. Reckershausen
			6. Schwarzen
			7. Todenroth
			8. Kappel
		Kirchberg	1. Denzen
			2. Kirchberg
			3. Oppertshausen
			4. Rödern
			5. Schönborn
		Sohren	1. Laufersweiler
	2. Simmern	Unzenberg	1. Biebern
			2. Frohnhofen
			3. Heinzenbach
			4. Nauhausen
			5. Nickweiler
			6. Reich
			7. Unzenberg
			8. Wüschheim
		Rheinbellen	1. Ellern
			2. Erbach
			3. Dichtelbach
			4. Mörsbach
			5. Kleinweidelbach
			6. Rheinbellen
		Ohlweiler	1. Belgweiler
			2. Mengerschied
			3. Ohlweiler
			4. Rafengiersburg
			5. Sargenroth
			6. Tiefenbach

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Simmern.			
Simmern	2. Simmern	Laubach	1. Bubach
			2. Budenbach
			3. Klostercumbd
			4. Horn
			5. Kisselbach
			6. Laubach
			7. Riechenroth
			8. Steinbach
		Argenthal	1. Argenthal
			2. Riesweiler
			3. Schnorrbach
		Simmern	1. Altweidelbach
			2. Benzweiler
			3. Bergenhausen
			4. Culz u. Eichculz
			5. Holzbach
			6. Keidelheim
			7. Mutterscheid
			8. Neukirchen
			9. Niedercumbd
			10. Blaizenhausen
			11. Rayerscheid
			12. Simmern
			13. Wahlbach
	3. Castellaun	Castellaun	1. Alter-Culz
			2. Bell
			3. Buch
			4. Castellaun
			5. Crastell
			6. Hasselbach
			7. Hundheim
			8. Michelbach
			9. Mörz
			10. Spessenroth
Fortsetzung des Kreises Simmern.			
Simmern	3. Castellaun	Castellaun	11. Wolkenroth
			12. Bonroth
			13. Laideneck
		Gödenroth	1. Gödenroth
			2. Haiweiller
			3. Hollnich
			4. Roth
			5. Sevenich
			6. Uhler
			7. Ebscheid
	4. Bacharach	Wiebelsheim	1. Liepshausen
V. Kreis Creuznach.			
Simmern	1. Creuznach	Creuznach	1. Creuznach
		Hüffelsheim	1. Hüffelsheim
			2. Münsteramü
			3. Niederhausen
			4. Norheim
			5. Treisen
			6. Weinsheim
		Langenlonsheim	1. Bretzenheim
			2. Hettesheim
			3. Langenlonsh
			4. Laubenheim
			5. Winzenheim
		Mandel	1. Braunweiler
			2. Gutenberg
			3. Hargesheim
			4. Roxheim
			5. Rüdesheim
			6. Mandel
	2. Sobernheim	Sobernheim	1. Sponheim
			2. Bockenau
			3. Boos

Fortsetzung des Kreises Creuznach.

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Simmern	2. Sobernh.	Sobernheim	4. Oberstreid
			5. Sobernheim
			6. Thalböckelheim
			7. Waldböckelh.
		Winterburg	1. Göproth
			2 Burg-Sponheim
	3. Stromberg	Stromberg	1. Daxweiller
			2. Dörnbach
			3. Eppenroth
			4. Roth
			5. Säubersbach
			6. Schöneberg
			7. Stromberg
			8. Wald-Erbach
			9. Warmsroth
		Waldalgesheim	1 Dorsheim
			2. Genheim
			3. Münster
			4. Rummelsheim
			5. Sarmsheim
			6. Waldalgesheim
			7. Weiler
		Wallhausen	1. Wallhausen
			2. Sommerloch
			3. Allenfeld
			4. Argenschwang
			5. Dahlberg
			6. Münchwald
			7. Spall
			8. Spabrücken
		Windesheim	1. Hergenfeld
			2. Schweppenhausen
			3. Wald-Hilbersheim
			4. Wald-Laubersheim
			5. Windesheim.

VI. Kreis Zell.

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Boppard	1. Zell	Zell,	1. Briedel
			2. Boullay
			3. Merl
			4. Reef
			5. Zell
		Blankenrath	1. Blankenrath
			2. Heesweiler
			3. Löffelscheid
			4. Mastershausen
			5. Panzweiler
			6. Peterswald
			7. Reitenhausen
			8. Rödelshausen
			9. Schauren und Waldhausen
			10. Sosberg
			11. Tellig
		Beilstein	1. Beilstein
			2. Briedern
			3. Grenderich
			4. Messenich
			5. Senheim
			6. Mittelstremig
	2. Cochem	Eller	1. Altegund
			2. Alf
			3. Kaimt
			4. Senholz
		Traben	1. Traben
Simmern	3. Castellaun	Castellaun	1. Hasserich
	4. Trarbach	Trarbach	1. Beuren
			2. Hahn
			3. Hirschfeld
			4. Irmenach
			5. Lözbeuren

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter,	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Zell.			
Simmern	4. Trarbach	Trarbach	6. Rafersbeuren
			7. Starkenburg
			8. Trarbach
		Enkirch	1. Enkirch
			2. Burg
			3. Punterich
	5. Kirchberg	Sohren	1. Altlay
			2. Behrenbach
			3. Belg
			4. Buchenbeuren
			5. Lanzenhausen
			6. Niedersohren
			7. Niederweiler
			8. Sohren
			9. Wahlenau
		Niedercostenz	1. Wurrich
VII. Kreis Mayen.			
Coblenz	1. Andernach	Andernach	1. Andernach
			2. Brohl
			3. Eich
			4. Meissenheim
			5. Namedi
			6. Nickenich
		Burgbrohl	1. Kell
			2. Wassenach
			3. Burgbrohl
			4. Niederweiller
			5. Oberweiller
			6. Ober- und Nieder-Lützingen
		Niederbreisig	1. Niederbreisig
			2. Oberbreisig

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortsch…
Namen der vorigen Kreise.	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Mayen.			
Coblenz	1. Andernach	Niederbreisig	3. Rudbelbach
			4. Rheineck
			5. Rheineck Sch…
			6. Tempelhof
			7. Waldorf
			8. Gönnersdorf
		Saftig	1. Bannhöfe
			2. Herbstmühle
			3. Kellerhaus
			4. Kruft
			5. Blaidt
			6. Rauschemühle
			7. Walckmühle
			8. Kretz
			9. Saftig
Bonn	2. Wehr	Wehr	1. Wehr
			2. Glees
			3. Aus der Gem… de Oberziss.n Weiler B… und Galenb…
		Kempenich	1. Rieden
			2. Volksfeld
	3. Virneburg	Virneburg	1. Weiler
			2. Bermel
			3. Hirten
			4. Luxem
			5. Anschau
			6. Nachtsheim
Coblenz	4. Mayen	Mayen	1. Mayen
			2. Augustmühle
			3. Curenberg
			4. Cottenheim
			5. Geisbeck

Fortsetzung des Kreises Mayen.

Bestandtheile der Kreise ...ch ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
...men der ...gen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Coblenz	4. Mayen	Mayen	6. Geisbusch
			7. Hausen und Betzingen
			8. Hausenmühle
			9. Königsmühle
			10. Churfürstenmühle
			11. Laushof
			12. Monreal
			13. Mösch
			14 Nitzcurenberg
			15. Oehlmühle
			16. Schäfereyhof
			17. Schaurenhof
			18 Sparn
			19. Triackamühle
			20. Allenz und Berresheim
			21. Neuelsterz
		St. Johann	1. St. Johann
			2. Bell
			3. Ettzingen
			4. Kirchesch
			5. Obermendig
			6. Niedermendig
			7. Nitz
			8. Thur
			9. Waldesch
	5. Polch	Polch	1. Polch
			2. Kaan
			3. Fresenhof
			4. Langwiesmühle
			5. Lonnig
			6. Lohmühle

Fortsetzung des Kreises Mayen.

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Coblenz	5. Polch	Polch	7. Nettermühle
			8. Nettersoursch
			9. Ochtendung
			10. Ruitsch
			11. Ruitschermühle
			12. Schaumrichmühle
			13. Wasserschiesmühle.
			14. Welling
			15. Minkelfeld
			16. Dohlermühle
			17. Kerpen
			18. Curben.
		Mertloch	1. Mertloch
			2. Gunstershof
			3. Dreckenach
			4. Einig
			5. Gappenach
			6. Genzmühle
			7. Gering
			8 Geringsmühle
			9. Rüber
			10. Schleifmühle
			11. Collig
			12. Emming
			13. Naunheim
			14. Kerig
	6. Münstermayfeld.	Münstermayfeld	1. Münstermayfeld
			2. Brohlhof
			3. Elz
			4. Elzermühle
			5. Girschenach

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Mayen.			
Coblenz	6. Münstermayfeld	Münstermayfeld	6. Girschenachermühle
			7. Kalt
			8. Heidiger
			9. Keldung
			10. Kalsch
			11. Kuttig
			12. Kleeburg
			13. Lasserg
			14. Metternich
			15. Mörz
			16. Pillig
			17. Pilligermühle
			18. Schwankirch
			19. Wierschermühle
			20. Kleeburg
			21. Bischhoffstein
			22. Rothenmühle
			23. Piermont
			24. Schweizersmühle
			25. Windhausen
			26. Wirschem
		Gondorf	1. Moselkürsch
			2. Gondorf
			3. Cattenes
			4. Hatzenport
			5. Lehmen
			6. Löf
VIII. Kreis Cochem.			
Coblenz	1. Kaisersesch	Kaisersesch	1. Kaysersesch
			2. Brachtendorf
			3. Dingenheim
			4. Eppenberg

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Cochem.			
Coblenz	1. Kaisersesch	Kaisersesch	5. Esperhof
			6. Eulgen
			7. Haureth
			8. Illerich
			9. Kappeloch
			10. Kaiffenheim
			11. Gammeln
			12. Hambuch
			13. Landkern
			14. Laubach
			15. Leische
			16. Lehnholz
			17. Martenthal
			18. Masburg
			19. Mullenbach
			20. Schuferath
			21. Urmersbach
			22. Zettingen
			23. Calenborn
			24. Neumühle
			25 Neuhof
			26. Neumühle
			27. Kaulmühle
Bonn	2. Ulmen	Ulmen	1. Ulmen
			2. Alflen
			3. Auderath
Coblenz	3. Lützerath	Lützerath	1. Lützerath
			2. Beuren
			3. Buchel
			4. Bertricht
			5. Trisch
			6. Fils
			7. Georgweiler

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Cochem.			
Coblenz	3. Lutzerath	Lutzerath	8. Gevenich
			9. Gillenbeuren
			10. Kennfuß
			11. Klütting
			12. Schmitt
			13. Weiler
			14. Urschmitt
			15. Wolmerath
			16. Mörschweiler
	4. Cochem	Cochem	1. Cochem
			2. Dohr
			3. Ebernach
			4. Ernst
			5. Faid
			6. Förnbach
			7. Greimersburg
			8. Heuhof
			9. Oberndeck
			10. Niederndeck
			11. Schaafstall
			12. Sehl
			13. Sehlerhof
			14. Winneburg
			15. Leßschenhof
		Eller	1. Eller
			2. Bremm
			3. Ediger
			4. Ellenz,
			5. Nehren
			6. Poltersdorf
		Pommern	1. Pommern
			2. Clotten
			3. Kail

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Cochem.			
Coblenz	4. Cochem	Pommern	4. Raidhof
			5. Briedern
			6. Seilshausen
			7. Untermühle
			8. Wirfuß
Boppard	5. Treis	Treis	1. Treis
	6. Zell	Beilstein	1. Bruttig
			2. Cond
			3. Fauckel
			4. Valwig
Coblenz	7. Münstermayfeld	Carden	1. Carden
			2. Binningen
			3. Elz
			4. Rosenthal
			5. Brohl
			6. Dunfuß
			7. Forst
			8. Pfaffenhausen
			9. Moselkern
			10. Drei Höfe
			11. Zwei Mühlen
			12. Malzig
			13. Möndenich
			14. Müden
			15. Müdenerberg
			16. Müdenermühle
			17. Weilerhof
			18. Gluges und Windhausen
			19. Birsching
			20. Weilermühle
		Münstermayfeld	1. Rös
Simmern	8. Castellaun	Gödenroth	1. Mörsdorf

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
IX. Kreis Ahrweiler.			
Bonn	1. Ahrweiler	Ahrweiler	1. Ahrweiler
			2. Altenwegshof
			3. Bachem
			4. Calvarienberg
			5. Marienthal
			6. Waldporzheim
		Gelsdorf	1. Gelsdorf
			2. Eckendorf
			3. Holzweiler
			4. Weidelhofen
		Mayschoß	1. Altenahr.
			2 Calenborn
			3. Dernau
			4. Haag
			5. Rech
			6. Mayschoß
		Bruck	1. Bruck
			2. Berg
			3. Creutzberg
			4. Kesseling
	2 Remagen	Remagen	1. Remagen und Kripp
			2. Oberwinter und Zugehör
			3. Bodendorf
			4. Unkelbach
		Heimersheim	1. Heimersheim
			2. Bengen
			3. Gimmingen
			4. Kirchdaun
			5. Leimersdorf
			6. Nierendorf
			7. Dedingen
			8. Birdorf

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortsch[aften]
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Ahrweiler.			
Bonn	2. Remagen	Heimersheim	9. Ehlingen
			10. Grech
			11. Heppingen
			12. Niederich
			13. Deverich
			14. Lorsdorf
		Ringen	1. Wadenheim
			2. Ringen
			3. Landershofen
			4. Carweiler
		Sinzig	1. Sinzig
			2. Westum
			3. Löndorf
			4. Franken
			5. Coisdorf
	3. Virneburg	Virneburg	1. Blasweiler
			2. Heckenbach
	4. Wehr	Königsfeld	1. Königsfeld
			2. Niederdurenb[ach]
			3. Oberdurenba[ch]
			4. Ramersbach
			5. Schalkenbach
		Kempenich	1. Hannebach (e[x]clusive des W[ei]lersspesfahrt)
		Wehr	1. Niederzissen
			2. Oberzissen ([ex]clusive der W[ei]ler, Breub [und] Kalenberg)
X. Kreis Adenau.			
Bonn	1. Adenau	Adenau	1. Adenau
			2. Breitscheid
			3. Kaltenborn

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	einzelnen Ortschaften
Fortsetzung des Kreises Adenau.			
Bonn	1. Adenau	Adenau	4. Dampelfeld
			5. Fuchshofen
			6. Gilgenbach
			7. Harscheid
			8. Hirschbach
			9. Hirschbroich
			10. Honnerath
			11. Insul
			12. Limbach
			13. Lukenbach
			14. Mullenbach
			15. Niederadenau
			16. Quittelbach
			17. Schuld
			18. Sirscheid
			19. Wimbach
			20. Winneroth
			21. Hahnenstein
			22. Hallbach
			23. Kuttenborn
			24. Müllenwirst
			25. Reifferscheid
			26. Rodder
		Aremberg	1. Aremberg
			2. Antweiler
			3. Dorsel
			4. Stahlhütte
			5. Hummel
			6. Falkenberg
			7. Brohlingen
			8. Martel
			9. Blinders
			10. Bildscheid

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	einzelnen Ortschaften
Fortsetzung des Kreises Adenau.			
Bonn	1. Adenau	Aremberg	11. Heistert
			12. Wershoven
			13. Ohlenhart
			14. Eichenbach
			15. Frohnhofen
			16. Laufenbach
			17. Masholder
		Barweiler	1. Barweiler
			2. Bodenbach
			3. Drees
			4. Hoffeld
			5. Nohn
			6. Nurburg
	2. Ahrweiler	Bruck	1. Hünningen
			2. Lind
	3. Ulmen	Kelberg	1. Kelberg
			2. Bonkard
			3. Gellenberg
			4. Hühnerbach
			5. Katteltach
			6. Mosbrück
			7. Rodenbach
			8. Sassen
			9. Zermüllen
	4. Virneburg	Virneburg	1. Virneburg
			2. Baar
			3. Herresbach
			4. Siebenbach
			5. Colverath
			6. Liersthal
			7. Mannebach
			8. Retterath
			9. Boos

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Adenau.			
Bonn	4. Virneburg	Virneburg	10. Lind
			11. Münch
			12. Langenfeld
	5. Wehr	Kempenich	1. Kempenich
			2. Weibern
			3. Leimbach
			4. Spesfahrt (Weiler der Gemeinde Hannebach)
	6. Ulmen	Ulmen	1. Uersfeld
			2. Kapperich
			3. Hausen
			4. Wagenhausen
			5. Gunderath
			6. Ketterichen
			7. Berenbach
			8. Horperath
XI. Kreis Linz.			
Regierungs-Bezirk Ehrenbreitstein.	1. Amt	Linz	1. Erpel
			2. Linz
			3. Unkel
			4. Argendorf
			5. Bruckhausen
			6. Caspach (Erpelerseits)
			7. Caspach (Linzerseits)
			8. Dallenberg
			9. Hargarten
			10. Heister
			11. Leubsdorf
			12. Linzerhausen
			13. Nothscheid

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaf[ten]
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Linz.			
Regierungs-Bezirk Ehrenbreitstein	1. Amt	Linz	14. Ockenfels
			15. Ohlenberg
			16. Orsberg
			17. Rheinbreitbach
			18. Scheuren
	2. Amt	Hammerstein	1. Leutersdorf
			2. Oberhammerstein
			3. Niederhammerstein
			4. Rheinbrohl
			5. Hünningen
XII. Kreis Altenkirchen.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein.	1. Amt	Altenkirchen	1. Altenkirchen
			2. Eichelhart
			3. Helmensen
			4. Busenhausen
			5. Almersbach
			6. Möbren
			7. Kircheil
			8. Schöneberg
			9. Flammersfeld
			10. Schurtt
			11. Rimbach
			12. Birrenbach
			13. Hamm
			14. Breitscheid
			15. Etzbach
			16. Oberlubr
			17. Burtenbach
			18. Epgers
			19. Eulenberg
			20. Gullesheim
			21. Huf

Fortsetzung des Kreises Altenkirchen.

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung. Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein.	1. Amt	Altenkirchen	22. Krungel
			23. Luchert
			24. Niedersteinebach
			25. Obersteinebach
			26. Bleckhausen
			27. Willroth
	2. Amt	Freusburg	1. Alsdorf
			2. Betzdorf
			3. Bruch
			4. Brachbach
			5. Dauersberg
			6. Dermbach
			7. Grunebach
			8. Herkendorf
			9. Herdorf
			10. Katzenbach
			11. Kirchen
			12. Mudersbach
			13. Ofhausen
			14. Sassenroth
			15. Scheurfeld
			16. Walmeroth
			17. Webach
			18. Diekendorf
			19. Aben
			20. Elkenroth
			21. Feusdorf
			22. Gebhartsheim
			23. Hammelsberg
			24. Kotzenroth
			25. Kausen
			26. Molzhain
			27. Nauroth
			28. Steinebach

Fortsetzung des Kreises Altenkirchen.

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung. Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	2. Amt	Freusburg	29. Steinroth
			30. Steineberg
			31. Schulzbach
			32. Freusburg
			33. Haarbach
			34. Trochbach
			35. Lutzeiffel
			36. Wingendorf
			37. Hommelsberg
			38. Seenbach
	3. Amt	Friedewald	1. Bierdorf
			2. Thaten
			3. Teischen und Mauern
			4. Emmerighausen
			5. Friedewald
			6. Herdorf
			7. Niederdreisbach und Schutzbach
			8. Nisterberg
			9. Oberndrischbach
			10. Weitefeld
	4. Amt	Schönstein	1. Bleckhäuserhöhl
			2. Elbergrund
			3. Köttingerhöhle
			4. Schönstein
			5. Seelbach
			6. Wissen
	5. Herrschaft	Wildenburg	1. Friessenhagen
			2. Hilgenbach
			3. Hochleuschen
			4. Steeg
			5. Nochen
			6. Löbels

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Altenkirchen.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	5. Herrschaft	Wildenburg	7. Holzbach 8. Birken 9. Bruchen
XIII. Kreis Siegen.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	1. Amt	Siegen	1. Siegen 2. Finkenhütte 3. Hartt 4. Musenoshütte 5. Weidenau 6. Meinhardt 7. Maukerhütte 8. Schneppenknauten 9. Bosch-Gothardshütte 10. Klafeld und Geisweid 11. Tillenhütten 12. Sohlbach 13. Burbach 14. Wollsberg 15. Caan und Marienborn 16. Eiserfeld 17. Niederschelben 18. Gosenbach 19. Aschenbach 20. Seelbach 21. Truppbach 22. Eisern 23. Birlenbach 24. Wielesdorf 25. Wilgersdorf 26. Ringsdorf

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Siegen.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	1. Amt	Siegen	27. Obersdorf und Röschen 28. Niederdielfen 29. Oberdielfen
	2. Amt	Freudenberg	1. Freudenberg 2. Buchergrund 3. Plittershagen und Stecken 4. Mausbach 5. Hohnhagen 6. Oberfischbach 7. Niederdorf 8. Oberschilden 9. Oberhenzlingen 10. Niederhenzlingen 11. Haisberg 12. Bottenberg 13. Dirlenbach 14. Oberholzklau 15. Nieder 16. Langenholdinghausen 17. Meiswinkel 18. Pendenberg 19. Aichen 20. Buhl 21. Oberhees 22. Mittelhees
	3. Amt	Netphen	1. Obernetphen 2. Niedernetphen 3. Treis und Tiefenbach 4. Niedersetzen 5. Unglinghausen

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Siegen.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	3. Amt	Netphen	6. Eckmannshausen
			7. Obersetzen
			8. Oelgershausen
			9. Herzhausen
			10. Frohnhausen
			11. Eschenbach
			12. Phalterbach
			13. Sohlbach
			14. Breitenbach
			15. Feuersbach
			16. Flamersbach
			17. Anzhausen
			18. Ruddersdorf
			19. Gernsdorf
			20. Irmgarteichen
			21. Heinchen
			22. Wertenbach
			23. Helchersdorf
			24. Lachendorf
			25. Walporsdorf
			26. Neukersdorf
			27. Griesenbach
			28. Deuz
			29. Zepenbach
			30. Nauholz
			31. Obernau
			32. Brauersdorf
	4. Amt	Hilchenbach	1. Hilchenbach
			2. Hadem
			3. Helbershausen
			4. Oberndorf
			5. Schreusberg u. Stergenbach

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Siegen.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	4. Amt	Hilchenbach	6. Vom Wald
			7. Lutzel
			8. Grund
			9. Oechelhausen
			10. Ruckersfeld
			11. Haarhausen und Stöcken
			12. Ohlenbach
			13. Köppel
			14. Hillenhütte
			15. Schweisfürth
			16. Dahlbruch
			17. Winterbach
			18. Musen
			19. Ferndorf
			20. Ernstdorf
			21. Bellinghausen
			22. Krettenbach
			23. Lohe
			24. Zuchen
			25. Buschhütten
			26. Rottenbach
			27. Langenau
			28. Dorneisen
			29. Osthelden
			30. Hees
			31. Crumbach
			32. Littfeld
			33. Burgholdinghausen
			34. Stendenbach
			35. Eichen
			36. Bockenbach

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Siegen.			
Königliches Amt des Solmsischen Standes-Herrn.	5. Amt.	Neunkirchen	1. Neunkirchen
			2. Salgendorf
			3. Straßhütte
			4. Seelbach
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	6. Amt	Burbach	1. Burbach
			2. Gilsbach
			3. Lippen
			4. Wallbach
			5. Wiederstein
			6. Wilden
			7. Weraendorf
			8. Zeppenfeld
			9. Holzhausen
			10. Lutzeln
			11. Oberdiebelsdorf
			12. Niederdiebelsdorf
XIV. Kreis Wetzlar.			
Wetzlar	1. Wetzlar	Wetzlar	1. Wetzlar (Stadt und Gebiet)
	2. Amt	Atzbach	1. Atzbach
			2. Dorlar
			3. Dornholzhausen
			4. Dudenhofen
			5. Ebersgoes
			6. Garbauheim
			7. Kleyberg
			8 Groß Rechlenbach
			9. Hörnsheim
			10. Hachelheim
			11. Ginzenbach
			12. Klein Rechlenbach

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortsch[aften]
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des Kreises Wetzlar.			
Wetzlar	2. Amt	Atzbach	13. Grosdorf
			14. Lanzbach
			15. Lutzellinden
			16. Naubern
			17. Niederklee
			18. Niederwetz
			19. Oberklee
			20. Obernhausen
			21. Reiskirchen
			22. Salsböden
			23. Witzberg
			24. Wollenkirchen
			25. Wolbertshau[sen]
			26. Weidenhausen
			27. Wiemar
XV. Standesherrlicher Kreis Neuwied.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein.	1. Amt	Neuwied	1. Neuwied
	2. Amt	Heddesdorf	1. Altenwied
			2. Anhausen
			3. Bohnefeld
			4. Dazert mit Höfen
			5. Ellingen
			6. Elzscheid
			7. Fahr
			8. Gönnersdorf
			9. Habert
			10. Heddesdorf
			11. Hillenberg
			12. Hummerich
			13. Jahrsfeld
			14. Membern
			15. Melsbach

Bestandtheile der Kreise h ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
men der en Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
rtsetzung des standesherrlichen Kreises Neuwied.			
egierungs-bezirk von hrenbreit-stein	2. Amt	Heddesdorf	16. Niederbiber
			17. Niederhohnefeld
			18. Niederraden
			19. Oberbieber
			20. Oberhohnefeld und Girand
			21. Oberraden
			22. Rasselstein
			23. Rengsdorf
			24. Rothenbach
			25. Rockenfeld
			26. Rungheid
			27. Segendorf
			28. Dahlhausen
			29. Wallendorf
	3. Amt	Altenwied	1. Elsdorf
			2. Grisenbad
			3. Kaltscheid
			4. Limbach
			5. Schöneberg
			6. Elsaf im Thal
			7. Berdenau
			8. Buhlingen
			9. Lorscheid
			10. Rohms
			11. Röderscheid
			12. Windhagen
	4. Amt	Neuerburg	1. Bitz
			2. Bleyscheid
			3. Breidscheid
			4. Bremscheid
			5. Bourden
			6. Burgen
			7. Dasbach

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des standesherrlichen Kreises Neuwied.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreit-stein	4. Amt	Neuerburg	8. Elsbach
			9. Escherweyer
			10. Vierscheid und Glashütte
			11. Bockenbachsmühle
			12. Frorath
			13. Gasitz
			14. Geist-Hahn
			15. Glockscheid
			16. Geldscheid
			17. Hagertshof
			18. Huhnen
			19. Hausen
			20. Hegerhof
			21. Hochscheid
			22. Collig
			23. Ketterhof
			24. Clemenshütte
			25. Kartenacker
			26. Kurzscheid
			27. Lacher
			28. Langscheid
			29. Mahlberg
			30. Mertesacker
			31. Maschreid
			32. Nassen
			33. Niederbreitbach
			34. Niederbreitbachermühle
			35. Niederbachen
			36. Oberbreitbach
			37. Oberbachen
			38. Ofer

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung. Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Fortsetzung des standesherrlichen Kreises Neuwied.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	4. Amt	Neuerburg	39. Reiffert
			40. Reuschenbach
			41. Roßbach
			42. Scheuergen
			43. Schimmelshahn
			44. Siebenmorgen
			45. Sohl
			46. Salscheid
			47. Spreitchen
			48. Höpperich
			49. Weisfeld
			50. Wolfenacker
			51. Wuscheid
			52. Seideshahn
	5. Amt	Dierdorf	1. Albertshofen
			2. Asscheid
			3. Brechhofen
			4. Braitsscheid
			5. Braibach
			6. Brubach
			7. Bruckrachdorf
			8. Buscheid
			9. Daufenbach
			10. Dehmbert
			11. Dernbach
			12. Dierdorf
			13 Dottesfeld
			14. Elgert
			15. Freirachdorf
			16. Gerschhoven
			17. Grosmayscheid
			18. Hafferscheid
			19. Hahnroth

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung. Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden und einzelnen Ortsch[aften]
Fortsetzung des standesherrlichen Kreises Neuwi[ed.]			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	5. Amt	Dierdorf	20. Herschbach
			21. Hilgert
			22. Kleinmaysch[eid]
			23. Kausen
			24. Lahrbach
			25. Lanzott
			26. Linkenbach
			27. Muscheid
			28. Neudzert
			29. Niedenhofen
			30. Niederdreis
			31. Niederwamb[ach]
			32. Oberehren
			33. Oberdreis
			34 Ober und N[ie]derv.roth
			35. Puderbach
			36. Ratzert
			37. Raubach
			38. Reitenstein
			39. Reichert und Strunckeich
			40. Rothenbach
			41. Steimel und Seusebach
			42. Steebach und Seien
			43. Wert
			44. Urbach
			45. Urbach, D[...]dorf
			46. Werlebach
			47. Wiedischhau[sen]
			48. Wienau

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des standesherrlichen Kreises Neuwied.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	5. Amt	Dierdorf	49. Woltert
			50. Ysenburg
			51. Ebenfeldhof
			52. Grosberger
			53. Lichtenthaler
			54. Offhauser
			55. Rother
			56. Röhrigs
			57. Steinebacher
XVI. Standesherrlicher Kreis Braunfels.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	1. Amt	Braunfels	1. Albshausen
			2. Altenberg
			3. Bonbaden
			4. Braunfels
			5. Burgsolms
			6. Cruftsolms
			7. Cröfenbach
			8. Griedenbach
			9. Laufdorf
			10. Lenn
			11. Münchholzhausen
			12. Nauborn
			13. Neukirchen
			14. Niedernbiel
			15. Niederquembach
			16. Oberndorf
			17. Oberwelz
			18. Steindorf
			19. Schwalbach
			20. Fiefenbach
			21. Niederwelz
			22. Obernbiel
			23. Oberquembach

Bestandtheile der Kreise nach ihrer bisherigen Eintheilung.			Namen der Gemeinden und einzelnen Ortschaften
Namen der vorigen Kreise	Kantone oder Aemter.	Bürgermeistereien.	
Fortsetzung des standesherrl. Kreises Braunfels.			
Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein	2. Amt	Greifenstein	1. Allendorf
			2. Aßler und Altenstädten
			3. Bechlingen
			4. Berghausen
			5. Bissenberg
			6. Biskirchen
			7. Breitenbach
			8. Calzenfurth
			9. Colschhausen
			10. Daubenhausen und Greifenthal
			11. Dillheim
			12. Dreisbach
			13. Edingen
			14. Ehringhausen
			15. Niedergerings
			16. Greifenstein
			17. Holzhausen
			18. Niederlemp
			19. Stockhausen
			20. Ußlen
			21. Wehrdorf
	3. Amt	Hohensolms	1. Hohensolms
			2. Altenstädten
			3. Erdar
			4. Mudersbach
			5. Ahrt
			6. Altenkirchen
			7. Bellersdorf
			8. Bermoll
			9. Oberlemp
			10. Blasbach

Wiederholung.

N.°	Namen der landräthlichen Sitze.	Anzahl der Gemeinden.
1	Stadt-Kreis Coblenz	19
2	Land-Kreis Coblenz	34
3	Kreis St. Goar	78
4	Kreis Simmern	91
5	Kreis Creuznach	56
6	Kreis Zell	49
7	Kreis Mayen	134
8	Kreis Cochem	102
9	Kreis Ahrweiler	57
10	Kreis Adenau	84
11	Kreis Linz	23
12	Kreis Altenkirchen	90
13	Kreis Siegen	135
14	Kreis Wetzlar	28
15	Standesherrlicher Kreis Neuwied . . .	152
16	Standesherrlicher Kreis Braunfels . . .	54
		1186

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nr. 7. —

Coblenz, den 18ten May 1816.

Der im Amtsblatte Nro. 6 designirte Commissarius des Kreises St. Goar, Hofkammerrath Münzell, hat den Ruf zu einer anderweiten Anstellung erhalten, dies hat nachstehende Veränderungen zur Folge: — Nr. 26. Kreis-Commissarien betr.

Dem Kreise St. Goar ist als Commissarius vorgesetzt,
der Herr Regierungs-Rath Würz,
" " Ahrweiler der Herr von Gruben,
" " Adenau der Notarius Herr Köller.

Coblenz, den 16ten May 1816.

Das Präsidium der Königlichen Regierung.

Von dem Herrn Geheimen Staatsrath Sack, Ober-Präsidenten der Königl. Preuß. Provinzen am Rhein, ist unter dem 27. Januar eine allgemeine Instruktion, die Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend, in Nr. 13. des Journals vom Nieder- und Mittel-Rhein erlassen worden, in welcher mit Ausnahme der constituirten Schulden und deren rückständigen Zinsen, (deren Liquidation nach einer weitern Bekanntmachung vom 14. März Nro. 34. des Journals vom Nieder- und Mittel-Rhein besonderen Commissionen anvertraut ist:) die Kreis-Behörden angewiesen worden, die nach einer Verfügung Sr. Durchl. des Fürsten Staatskanzlers bis zum 1ten May, als äussersten Termin, einzureichenden Reclamationen an die in Aachen niedergesetzte General-Liquidations-Kommission einzusenden; auch hat dieselbe unter dem 11. v. M. Nro. 44. des Journals vom Nieder- und Mittel-Rhein bekannt gemacht, daß die vom 15. des Monats April an mit den zur Aufnahme jener Forderungen beauftragten Special-Commissionen in Verbindung treten werden, und zugleich die Kreisbehörden angewiesen, alle bei ihnen eingegangenen Reclamationen mit dem vorgeschriebenen summarischen Verzeichniß — Nr. 27. Schulden-Liquidation gegen Frankreich.

an sie einzureichen, und alle noch ferner eingehenden Reclamationen möglichst bald nachzubefördern.

Diesen ergangenen bestimmten Verfügungen ohngeachtet, haben die Kreisbehörden, wie es längst ihre Pflicht gewesen wäre, größtentheils noch kein Genügen geleistet, oder doch die von gedachter General-Liquidations-Commission dagegen gemachte Monita nicht erledigt.

Bei dieser Lage der Sache mußte die gröste Verwirrung in diesem Geschäfte durch die neue Territorial-Kreis-Eintheilung zum Nachtheile der königl. Unterthanen eintreten, wenn nicht sofort gleichmäßige Maaßregeln zur Abhülfe getroffen würden.

Die Königl. Regierung sieht sich dadurch veranlaßt, zu verordnen:

1) Alle bei den bisherigen Kreis-Directionen, der Regierung zu Ehrenbreitstein und der Unterpräfectur in Wetzlar, etwa noch vorhandene, noch nicht an die General-Liquidations-Commission in Aachen eingesandte Liquidationen der Forderungen an Frankreich, sollen sofort abgeschlossen und mit den Belagen gehörig geordnet, an benannte Commission eingereicht werden.

2) Mit diesem Geschäfte sind speciel beauftragt: für den Kreis Simmern der bisherige Kreis-Director Zeiler, für den Kreis Coblenz, rechten und linken Mosel-Ufers, der bisherige Kreis-Director Burret; für den Kreis Bonn der bisherige Kreis-Director Rehfues; für den Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein der geheime Regierungs-Rath Birke und Regierungs-Rath Simon; für die Unterpräfektur Wetzlar der Direktorial-Rath Münch.

3) Auf die höchst dringende Beendigung dieses wichtigen Geschäfts hat die neue Territorial-Kreis-Eintheilung keinen Einfluß, sondern die bisher damit beauftragt gewesene Behörden, welche solches nunmehr aus besondern Auftrage fortsetzen, haben alle Liquidationen nach der bisher bestandenen Kreis- und Departements-Eintheilung aufzustellen.

4) Die Königl. Kreis-Commissionen der neu gebildeten Kreise werden hiermit angewiesen, den obenbenannten Spezial-Commissarien alle nöthige Unterstützung und Auskunft zu ertheilen.

Coblenz, den 14. May 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Die Lieferung der Fourage und des Brod-Korns für die in hiesigem Regierungs-Bezirk belegenen Garnison- und Etappen-Orte soll von unterzeichneter Regierung bis zum 1ten August c. an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden, und zwar

1) für alle auf dem linken Rheinufer belegene Garnison- und Etappenorte und für die Stadt Wetzlar vom 1ten Juny a. an; und

2) für alle zu dem bisherigen Regierungs-Bezirk von Ehrenbreitstein gehörende Garnison- und Etappenorte vom 19ten Juny c. an.

Die Bedingungen können täglich auf der Expedition der Regierung eingesehen werden, und werden Lieferungs-Lustige hierdurch aufgefordert, ihre Anerbietungen bis zum 23ten hujus schriftlich und versiegelt, mit der Bemerkung des Wortes: Soumission auf dem Couverte, einzureichen.

Am 23ten hujus, Morgens um 10 Uhr, sollen alle eingegangenen Anerbietungen auf der Regierung in Beyseyn derer, die Anerbietungen eingereicht haben, geöffnet werden, weshalb dieselben sich zu der bestimmten Stunde einzufinden und zu gewärtigen haben, daß mit dem Mindestfordernden, in so fern seine Forderungen annehmbar sind, der Lieferungs-Contrakt abgeschlossen werden wird.

Coblenz, den 15ten May 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

An die Herren Distrikts-Aerzte und Physiker des hiesigen Regierungs-Bezirks.

Die Berichte der Distriktsärzte und Physiker sind von nun an, statt jedes Vierteljahr, wie bisher, monatlich, und zwar für den verflossenen Monat immer in den ersten fünf Tagen des folgenden an das Collegium-medicum einzuschicken.

Für die in den Kreisen des rechten Rheinufers angestellten Physiker, denen die den diesseitigen gegebene Instruktion weniger bekannt ist, wird noch insbesondere bemerkt, daß zwar alles, was Bezug auf Medizinal-Polizei habe, Gegenstand dieser Berichte seyn könne, folgende Punkte jedoch bei Abfassung derselben vorzüglich berücksichtigt werden müssen:

Allgemeiner Gesundheits-Zustand der Menschen und des Viehs; herrschende Krankheiten; die Armenkrankenpflege; Epidemieen; Endemieen; Epizootien; Impfgeschäft der Schutzpocken; geforderte polizeiliche oder gerichtliche Untersuchungen; Zustand der Kirchen, Schulen, Gefängnisse, Brunnen und Kirchhöfe; Quacksalber; Unglücksfälle; meteorologische Beobachtungen; und Beiträge zur Topographie.

Coblenz, den 11. May 1816.

Wegeler,
Regierungs- und Medizinal-Rath.

Bekanntmachung, die Schreibmaterialien-Lieferung für die Königl. Regierung zu Coblenz betreffend.

Der Schreibmaterialien-Bedarf der unterzeichneten Regierung, bestehend
in ganz feinen, feinen, mittlern und ordinären Papier-Sorten,
- Blei- und Rothstiften,
- ganz feinem, feinem und mittel Siegellack,
- großem und kleinem Mundlack,
- Federposen,
- Bindfaden,
- Federmessern und
- Papierscheeren,

soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Kaufleute, Fabrikanten und alle diejenigen, welche zur Uebernahme dieser Lieferung geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, die Proben des Papiers und der übrigen Schreibmaterialien, welche sie liefern wollen, mit Bemerkung der Preise bis den 24ten d. M. portofrei an die unterzeichnete Regierung einzusenden, welche ihnen sodann gegen den 1ten Juny c. bekannt machen wird, in wiefern ihre Offerten annehmbar befunden werden, um mit ihnen den Entreprise-Contrakt abzuschließen.

Coblenz, den 12ten May 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 8. —

Coblenz, den 23ten May 1816.

Das neuerdings erschienene und hier eingetroffene Stück (Nro. 9.) der Gesetz-Sammlung für die Königlich-Preussischen Staaten enthält nachstehende Verordnungen und Bekantmachung: Nr. 28. Erschienene Verordnungen in der Gesetz-Sammlung.

Nro. 346. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Februar 1816, betreffend die Abgaben von den fremden Zuckern.

Nro. 347. Edikt, die Gültigkeit der Ehen betreffend, welche in den mit der Preussischen Monarchie vereinigten, vormals französischen oder westphälischen Provinzen, unter Beseitigung der Vorschriften des französischen Gesetzbuches vollzogen sind; vom 27sten Februar 1816.

Nro. 348. Patent wegen Einführung der allgemeinen Gerichts- und Kriminal-Ordnung in den mit den Preussischen Staaten vereinigten ehemals sächsischen Provinzen und Distrikte, und Umleitung der nach den Vorschriften der sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preussischen allgemeinen Gerichtsordnung; vom 22sten April 1816.

Nro. 349. Allerhöchste Kabinetsorder vom 27sten April 1816, wegen der den hinterbliebenen Königlichen Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbequartale.

Nro. 350. Bekantmachung wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkürlichen Abänderungen der Kriegesdenkmünzen, Orden und Ehrenzeichen statt finden; vom 1ten Mai 1816.

Coblenz, den 22 Mai 1816.

Wir Friederich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c.

Nr. 29. Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Die allgemeine Anstrengung Unsers treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des

Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preussen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation, liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee bestandenen, älteren Gesetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1.

Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2.

Die bewaffnete Macht soll bestehen,

a) aus dem stehenden Heere,
b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
d) aus dem Landsturm.

3.

Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4.

Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken; sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5.

Die stehende Armee besteht

1) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden, und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienst widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6.

Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Hei-

math entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7.

Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8.

Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

a) aus allen jungen Männern vom 20sten bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen,
b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,
c) aus der Mannschaft von dem 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zwiefach:

a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath,
b) einmal des Jahres, in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf dem Sammelplatz der Landwehr rücken.

9.

Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfang des Kriegesdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Mann überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegesdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10.

Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11.

Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dieses gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12.

Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13.

Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist er einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

a) bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind,
b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind,
c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14.

Der Landsturm theilt sich ein:

a) in die Bürger-Compagnien in den großen Städten.
b) in die Land-Compagnien, welche, nach Maaßgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittlern, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.

15.

Im Frieden bestimmen als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen, begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16.

Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17.

Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf 6 Jahre und bekommt

dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienst unfähig geworden.

18.

Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1sten oder 2ten Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die ihren Fähigkeiten angemessenen, Beförderungen in ihren Regimentern.

19.

Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin, den 3ten September 1814.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Boyen.

Das vorstehende von des Königs Majestät Allerhöchst gegebene Gesetz, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und zur Nachachtung der Beamten und Bewohner unsers Regierungs-Bezirks bekannt gemacht.

Coblenz, den 21sten Mai 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 30. Führung der Kirchenbücher.

Man hat bemerkt, daß die Kirchenbücher während der französischen Herrschaft nicht überall mit der für diese wichtige Urkunde nöthigen Vollständigkeit, Sorgfalt und Reinlichkeit geführt worden. Sämmtlichen Herren Geistlichen aller Confessionen wird daher aufs dringendste empfohlen, von jetzt an bei jeder Kirche, sey sie Mutter- oder Tochter-Kirche, auf die Führung des Kirchenbuchs die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu verwenden. Die katholischen Herren Pfarrer haben die Kirchenbücher auf die in der katholischen Kirche herkömmliche, und von ihren geistlichen Obern ihnen vorgeschriebene Weise zu führen; die protestantischen Herren Prediger aber werden in dieser Hinsicht, die im allgemeinen Preussischen Landrecht Th. II. Tit. XI. §. 481. bis zu 500 enthaltenen gesetzlichen Verfügungen, welche wörtlich also lauten, auf's gewissenhafteste beobachten:

§. 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichem alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse, deutlich und leserlich einzuschreiben.

§. 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden.

§. 483. Bei Trauungen müssen die Vor- Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beider Verlobter; auch ob sie schon verheirathet gewesen oder nicht; ob sie noch unter Aeltern oder Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden.

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern, oder Vormündern: so muß der Pfarrer dabei bemerken, wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

§. 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor- Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen.

§. 486. Auch muß er dabei die Angabe der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muß es der Pfarrer dabei bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§. 488. Findet er dabei Bedenken: so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen, und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art, wie dieß Bekenntniß an ihn, den Pfarrer gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§. 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter; oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§. 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes, sofort anzeigen.

§. 492. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige eingeschrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt: so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen, so viel als möglich, versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sey, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sey, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, blos angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

§. 497. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§. 498 Diejenigen, welche einer blos geduldeten, mit keiner eignen Kirchenanstalt versehenen Religionsparthey zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen und Sterbfälle, dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirck sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§. 499 Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§. 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

Bei den Kirchenvisitationen und bei jeder andern Gelegenheit werden die Inspectoren von der katholischen, wie auch von der protestantischen Confession nachzusehen, und der unterzeichneten Behörde entweder unmittelbar in dem Coblenzer Regierungs-Bezirk oder mittelbar durch die Kirchen- und Schulkommission in den Regierungs-Bezirken von Trier und Aachen anzuzeigen haben, ob das Kirchenbuch ohne Tadel geführt wird.

Coblenz, den 16. May 1816.

Das Konsistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Nro. 31. Nachweisung über Pfarrer und Pfarreien.

Die Local-Consistorien, Consistorial-Convente, und überhaupt alle geistliche Obern der protestantischen Kirchen im Großherzogthum Niederrhein, werden hiemit aufgefordert, eine Nachweisung über sämmtliche Pfarrer und Pfarreyen ihres Sprengels nach dem unten folgenden, mit A bezeichneten Schema, so wie ein Verzeichniß sämmtlicher Candidaten des Predigtamts in ihrer Diocös nach dem Schema B an das unterzeichnete Consistorium schleunigst einzusenden.

Coblenz, den 16ten May 1816.

Das Konsistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Schema A.

A.

N.	Gemeinde.			Des Pfarrorts				Einkünfte				Allgemeine Bemerkungen
	Name des Pfarrorts	Filiale	Seelenzahl der Gemeinde.	Vor- und Zuname.	Lebens-Alter.	Dienstalter.		aus der Staats-Kasse.	von der Gemeinde.	an liegenden Gründen	im Ganzen zu Gelde gerechnet.	
						überhaupt.	in der jetzigen Stelle.					

B.

Nr.	Vor- und Zunamen des Kandidaten.	Geburtsort.	Alter.	Wo er studirt hat.	Wann und von wem er geprüft worden.	Ob, wann und von wem er ordinirt worden.	Jetziger Aufenthaltsort.	Besondere Bemerkungen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 9. —

Coblenz, den 2ten Juny 1816.

Das zu Berlin am 9ten April d. J. ausgegebene Stück der Gesetzsammlung Nro. 8, dessen Beachtung für die Behörden und Einwohner im Großherzogthum Niederrhein nothwendig ist, enthält nachstehende Allerhöchste Bestimmungen: — Nr. 32. Erschienene Königliche Verordnungen in der Gesetzsammlung für die K. Preuß. Staaten, N. 8.

Regulativ wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten. Vom 28ten Februar 1816. (Nro. 344.)

Verordnung wegen Annahme der in den Königl. Preussischen Provinzen zwischen der Elbe, Weser, Maas, dem Rhein, der Mosel und Saar umlaufenden fremden Geldsorten bei sämmtlichen Königlichen Kassen. Vom 28ten Februar 1816. (Nro. 345.)

Coblenz, den 27ten May 1816.

Es ist Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß unehelich erzeugte Kinder, zwar nur auf den Namen der Mutter getauft, nach der Mutter genannt, und auch nur unter diesem Namen in das Kirchenbuch eingetragen werden sollen; da indessen Fälle eintreten, wo von der Gewißheit des Vaters für die unehelichen Kinder Rechte abhängen, so soll, wenn der Vater selbst sich als solcher angiebt und genannt zu werden verlangt, dies in dem Kirchenbuche in einer Note besonders vermerkt werden, und nur verboten seyn, das Kind nach dem Vater zu nennen. — Nr. 33. Die Namen der unehelichen Kinder betreff.

Die Geistlichen des Großherzogthums Niederrhein, werden von dieser Allerhöchsten Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt, und zur genauesten Befolgung derselben angewiesen. Coblenz, den 16ten May 1816.

Das Konsistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Nr. 34. Verheirathung Königlicher Beamten.

Um zu verhüten, daß Offizianten nicht Wittwen und Kinder ohne alle Mittel zum Unterhalt nach ihrem Tode zurücklassen, die dem Staate oder der Gemeinde, in welcher sie leben, zur Last fallen, ist folgendes verordnet worden:

1) daß kein Beamter ohne Genehmigung des Präsidenten desjenigen Landes-Collegii, dem er mittelbar oder unmittelbar untergeordnet ist, ein Ehebündniß schliessen soll;

2) zur Erlangung dieser Erlaubniß muß derselbe nachweisen, daß er seine künftige Gattin in der Wittwen-Versorgungs-Anstalt, welche ihren Sitz in Berlin hat, eingekauft habe; oder wenn er glaubt, daß sie als Wittwe aus eigenen Mitteln sich werde erhalten können, so muß derselbe seinem Gesuche eine authentische Erklärung beifügen, daß er im Namen seiner Braut auf alle und jede Pension von Seiten des Staates Verzicht leiste, wenn er früher als sie sterben sollte;

3) kein zum gesetzlichen Abschluß eines Ehebündnisses ermächtigter Kirchen- oder Staatsdiener, darf daher bei Strafe einen Beamten ehelich verbinden, der diesen Erlaubnißschein von der oben bemerkten Behörde ihm nicht vorzeigt, von welchem er zu seiner Deckung Abschrift zu seinen Akten zu nehmen hat. Coblenz, den 18ten Mai 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 35. Wegen berechtigter Hebammen.

In Folge der am 3ten und 4ten April l. J. unter dem Vorsitze des Herrn Doktor Seibold in Trier stattgehabten Prüfung, sind aus dem Theil des vormaligen Saardepartements, welcher gegenwärtig einen Theil des hiesigen Regierungsbezirks ausmacht, die nachstehenden Hebammen approbirt und verpflichtet worden, nämlich:

Anna Gertruda Burg, 26 Jahr alt, geboren und wohnhaft zu Punderich, Bürgermeisterey Enkirch

Catharina Böhmer, 27 Jahr alt, geboren und wohnhaft zu Derrenbach, Bürgermeisterey Stromberg.

Barbara Holzhäuser, 32 Jahr alt, geboren und wohnhaft zu Sommerbach, Bürgermeisterey Walhausen.

Anna Maria Klein, 32 Jahr alt, geboren und wohnhaft zu Wommerath, Bürgermeisterey Dill.

Anna Elisabeth Michels, 23 Jahr alt, geboren zu Wolff, und wohnhaft zu Enkirch.

Anna Catharina Schmitz, 30 Jahr alt, geboren und wohnhaft in Schauren, Bürgermeisterey Sobernheim.

Maria Elisabeth Schurz, 27 Jahr alt, geboren zu Laufersweiler, wohnhaft zu Obercostenz, Bürgermeisterey Cappel.

Elisabeth Tiby, 30 Jahr alt, geboren und wohnhaft zu Trechlingshausen, Bürgermeisterey Niederheimbach.

Da demnach diese Hebammen das Recht zur Ausübung ihrer Kunst in dem Umfange des hiesigen Regierungsbezirks erlangt haben, so wird dasselbe andurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Coblenz, den 17ten May 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 36. Servis-Berechtigung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat unter dem 10ten d. M. eine Verfügung erlassen, durch welche dasselbe, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerium, festsetzt:

Daß den Offizieren der aufgelöseten Jägerdetaschements, so lange sie im Genuße des vollen Friedensgehalts bleiben und also als aktive Offiziere angesehen werden können, der Servis gezahlt werde. Dagegen aber darf den Offizieren der beurlaubten Landwehr, sofern solche nicht zum Stamme gehören, und also wirklich im Dienste aktiv sich befinden, aus dem Provinzial-Servisfond kein Servis oder Naturalquartier weiter verabreicht werden.

Diese hohe Bestimmung wird hiemit, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, den administrativen Behörden in diesem Regierungsbezirk bekannt gemacht. Coblenz, den 27. Mai 1816.

Die Königliche Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 37. Art der Entlassung der Freiwilligen bei der Landwehr.

Das Königliche Ministerium des Innern in Berlin hat, im Einverständniß mit dem Königl. Kriegs-Ministerium, unter dem 7ten May dieses Jahres über die Art und Form der Entlassung der zur Landwehr eingetretenen Freiwilligen, welche sich selbst equipirt und beritten gemacht haben, bestimmt:

daß diese Freiwilligen auf den Grund der Königlichen Cabinetsorder vom 31ten July vorigen Jahres, in eben der Art wie die freiwilligen Jäger, aus dem Dienste des stehenden Heeres gänzlich zu entlassen sind, wogegen sie nach Maasgabe ihres Alters forthin den beiden Aufgeboten der Landwehr verpflichtet bleiben.

Wir bringen diese hohe Verfügung mit Gegenwärtigem zur öffentlichen Kenntniß der Bewohner des Großherzogthums Niederrhein.

Coblenz, den 1ten Juny 1816.

Die Königliche Regierung
Erste Abtheilung.

Nr. 38. Die Anlage von Chausseen, Kanälen, Brücken rc. durch Privat-Unternehmer betr.

Seine Königl. Majestät haben bereits mittelst Kabinetsordre vom 21ten Juli 1809 genehmiget, daß Chaussee- Kanal- Brücken- und andere gemeinnützige Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Abgaben durch Privat-Personen, einzeln oder in Gesellschaften vereinigt, bewerkstelligt werden können.

Der ruhmvoll errungene, allgemeine Friede begünstigt und sichert jezt dergleichen Unternehmungen; es läßt sich erwarten, daß die Betriebsamkeit gemeinsinniger Männer dahin trachten werde, den innern Verkehr vortheilhaft befundener Anlagen der Art, zu befördern.

Ich erachte deshalb den gegenwärtigen Zeitpunkt geeignet, obige Allerhöchste Bestimmung aufs Neue zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. —

Wer dergleichen Anlagen beabsichtigt, muß mit Einreichung eines vollständigen Plans, der Kosten-Anschläge, der etwa erforderlichen Zeichnungen, Nivellements-Profile rc. auch allen dem Unternehmen zum Grunde zu legenden Bedingungen der Regierung des Bezirks davon Anzeige machen.

Die Regierung hat demnächst die Gemeinnützigkeit und Ausführbarkeit der Anlage sorgfältig zu prüfen, und wenn solche anerkannt, oder die statt gefundene Erinnerungen gehoben, oder angemessen erachtete Aenderungen angenommen werden, ferner zu erörtern, wie weit ein sonstiges Staats- oder Privat-Interesse von Grundeigenthümern oder andern betheiligten Eingesessenen in Betracht kömmt, und zu dessen Beseitigung mitzuwirken.

Nachdem alle Hindernisse entfernt worden, sind in einer umfassenden Urkunde alle Berechtigungen und Verpflichtungen des Unternehmers einer solchen Anlage zusammen zu stellen, und dieselbe an mich einzureichen, um nach Befund der Umstände die Königl. Immediat-Vollziehung zu befördern.

Der Inhalt einer solchen Verleihungs-Urkunde muß alsdann durch die Amtsblätter der Provinz allgemein bekannt gemacht werden. Anlagen, deren Gemeinnützigkeit entschieden ist, können nur durch in der Sache selbst beruhende Hindernisse, nicht durch widerstreitenden Privat-Vortheil oder Nachtheil, nicht durch Eigenthumsrechte, und andere bei überwiegend zu berücksichtigendem allgemeinen Besten gesetzlich eine Entschädigung zulassende Anstände aufgehalten werden, den Unternehmern aber werden alle Befugnisse und Begünstigungen zugesichert, welche die allgemeinen Gesetze und Provinzial-Verordnungen dem Staate bei deren Anlage einräumen.

Die allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen wegen Feststellung der Richtungs-Linien, Entschädigungen, Material-Benutzung, Erlegung und Befreiung vom Wege-Gelde, Bestrafung der Beeinträchtigungen und Beschädigungen, Rechte der Aufseher rc. rc. finden auf verliehenen Wege-Anlagen gleichmäßige Anwendung.

Bei Feststellung des Tarifs für Benutzung der Anlagen ist der wahrscheinliche Betrag der ersten Ausführungs- und jährlichen Unterhaltungskosten und das darauf zu erwartende Verkehr zur Grundlage zu nehmen.

Die Unternehmer sind verbunden, der Regierung alle Jahre ihre Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

Ist das Anlage-Kapital durch Actien zusammen gebracht, und es findet sich künftig, daß der Ertrag den zweifachen Betrag landüblicher Zinsen übersteigt, so wird eine Ermäßigung vorbehalten.

Es ist ferner Pflicht der Unternehmer, die Anlage tüchtig und planmäßig auszuführen, und gegen den Genuß der ihnen bewilligten Vortheile die ihnen durch die allgemeinen und besondern Gesetze oder durch die Verleihungs-Urkunde auferlegten Obliegenheiten pünktlich zu erfüllen.

Neben den jeder Anlage eigenen Bestimmungen der Breite, Bauart rc. muß in der Urkunde auch die längste Frist der Vollendung festgesetzt werden.

In dem Verhältniß, als diese fortschreitet, treten die Unternehmer in den Genuß der ihnen zu überlassenden Abgaben.

Wenn die Anlage, Wege, Brücken rc. rc. umfaßt, deren polizeiliche Unterhaltung bestimmten Personen oder Gemeinden obliegt, so hat die Regierung ein den Umständen angemessenes Surrogat dieser aufhörenden Verpflichtung zu bestimmen, welches in einmal für immer zu zahlenden Geldsummen, in jährlichen Geldbeiträgen, in Anfuhr einer bestimmten Masse von Materialien zur ersten Anlage, oder zur jährlichen Unterhaltung, oder in andern dem Maaße und der Zeit nach festzustellenden Hülfsleistungen bestehen kann.

Vereinbarungen der Unternehmer mit Individuen oder Gemeinden wegen Befreiung vom Wege- Brücken rc.-Gelde gegen Hülfsdienste u. s. w. erfordern die Genehmigung der Regierung, welche für deren nach Maaß und Ziel genauen Bestimmung verantwortlich ist. Berlin, den 3ten Mai 1816.

Der Minister der Finanzen und des Handels,

(gez.) Graf von Bülow.

Indem wir vorstehendes Publikandum hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen Wir die uns untergeordneten Behörden noch ganz besonders zur genauesten Beachtung und möglichsten Beförderung des Zwecks desselben hiermit an. Coblenz, den 28ten May 1816.

Die Königliche Regierung.

Zweite Abtheilung.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen General-Procuratur zu Düsseldorf, ist im August v. J. ein großes 120 Franken Werth geschätztes Fahrzeug, die Schnecke genannt, bei Mühlheim am Rhein gelandet, und hat bis jetzo der Eigenthümer noch nicht ausfindig gemacht werden können.

Derselbe wird demnach aufgefordert, sich binnen 14 Tagen im Hafen zu Rheindorf so gewiß zu melden, als sonst das Fahrzeug verkauft werden wird.

Coblenz, den 17. Mai 1816.

Die Königliche Regierung.

Erste Abtheilung.

Die früher in Aachen und seit dem Monat November vorigen Jahres in Köln bestandene Landwehr-Ausrüstungs-Commission des ehemaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittel-Rhein wird, da die Geschäfte derselben im Wesentlichen beendigt und abgeschlossen sind, hiermit für aufgelößt erklärt.

Die Verhandlungen und Rechnungen dieser Commission gehen an die hiesige Königl. General-Tilgungs-Commission über, von welcher auch alle aus dem Wirkungskreise derselben noch herrührenden unberichtigten Gegenstände, als etwaige Ansprüche der Herren Commandeurs der Rheinischen Landwehr-Infanterie- und Cavallerie-Regimenter, rückständige Lieferanten-Forderungen rc. werden übernommen und vorschriftsmäßig abgemacht werden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die in die vorerwähnte Kathegorie einschlagenden Anträge, innerhalb vier Wochen, an die Königl. General-Tilgungs-Commission gelangen zu lassen, damit durch weitere Verspätungen der Final-Beschluß des Geschäfts nicht verlängert werden darf. Aachen, den 25ten May 1816.

Der Königl. Regierungs-Chef-Präsident, als vormaliger einstweiliger Oberverwalter der Königl. Rhein-Provinzen,

(gez.) v. Reimann.

Obige Festsetzung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kunde der Behörden und Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirkes. Coblenz, den 1. Juny 1816.

Die Königliche Regierung zu Coblenz.
Erste Abtheilung.

Durch die Bekanntmachung des Herrn Geheimen Staatsrathes und Oberpräsidenten Sack, vom 13ten Dezember v. J., erhielt die für die sämmtlichen Preussischen Lande zu Berlin am 1ten Oktober 1815 festgestellte Arzeneytaxe, auch für die Königl. Preussischen Provinzen am Rhein, volle Gesetzkraft.

Untem 26sten April l. J. ward durch das Königl. Ministerium des Innern, eine Veränderung der Arzeneitaxe bekannt gemacht, welche die herabgesetzten und die erhöhten Preise mehrerer Arzeneien enthalt, und vom ersten (in hiesigem Regierungsbezirk vom fünfzehnten) des künftigen Monats an, befolgt werden muß.

Die Besitzer der neuen Arzeneitaxe, Distriktsärzte, Physiker und Apotheker, können ein Exemplar dieser Veränderungen, auf der Registratur der hiesigen Regierung unentgeldlich erhalten. Zugleich wird hiebei

1) die Bemerkung wiederhohlt, daß die Arzeneitaxe auf dem Bureau der Regierung in Aachen für 8 gGr. zu haben ist;
2) an die Strafe von 25 Thlr. erinnert, welche auf die Contraventionen gegen die Arzeneitaxe eintritt; und
3) den Distriktsärzten und Physikern aufgegeben, darauf zu sehen, daß die neue Apothekertaxe bei keinem Apotheker fehle. Coblenz, den 24. Mai 1816.

Der Regierungs- und Medizinal-Rath,
Wegeler.

Nachstehende Nachweise von Mannschaften des 1sten Bataillons 22sten Linien-Infanterie-Regiments, welche zur Kriegsreserve in das Großherzogthum Niederrhein entlassen worden, ist mir zugekommen, um ihnen die dabei bemerkte Vergütungen auszuzahlen. Da der Namen der Bürgermeisterei nicht dabei bemerkt, die Ortschaften auch undeutlich angegeben sind, so werden die betreffende Herrn Bürgermeister ersucht, die hier bezeichnete Individuen ausfindig zu machen, und mir die Begleitungsscheine, aus welchen die Individualität zu ersehen, beizuschliessen, um ihnen die bemerkte Summe gegen Quittung an diese entlassene Landwehrmänner zu übersenden.

Coblenz, den 17ten May 1816.

Der Kreis-Direktor,
Burret.

No.	Charge.	Namen.	Vaterland. Kreis.	Vaterland. Ort.	Haben zu fordern.	Summa R.	Summa G.	Summa Pf.
1	Musquetier	Wilhelm Soeul.	Coblenz	Weilsdorff.	Viktualien-Vergütung pro Juli bis incl. Oktober und die 2monatliche Gratifikation.	9	8	—
3	Tambour.	Johann Neuthöfer	—	Mert.	Viktualien-Vergütung pro halben September und ganzen Oktober	2	—	—
4	Musquetier	Gottfried Engels.	—	Neuhaus.	Viktualien-Vergütung pro Juli bis incl. Oktober und die 2monatliche Gratifikation.	9	8	—
5	—	Heinrich Abels.	—	Haselbiller	Viktualien-Vergütung pro halben September und ganzen Oktober	2	—	—
6	—	Wilhelm Ulzrath.	—	Fackusch.	Viktualien-Vergütung pro halben September und ganzen Oktober	2	—	—
7	—	Anton Husse.	—	Weildorff.	Viktualien-Zulage pro Juni bis incl. Oktober und die 2monatliche Gratifikation .	10	16	—
					Summa . . .	35	8	—

Für den richtigen Auszug:
Der Kreis-Direktor,
Burret.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Johann Adam Hofmann, auch Peter Henrichs-Hannsadam genannt, von Horxhausen, ein sehr gefährlicher Räuber, ist auf dem Transporte von Halle hierher, einem Großherzoglich Hessischen Wachtmanne, ohnweit Alsfeld am 16ten vorigen Monates gewaltsam entsprungen. Alle Civil- und Militärbehörden ersucht man daher, den Flüchtling im Betretungsfalle auszuliefern.

Er ist 31 Jahre alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat eine breite Stirne, dunkelbraunes Haar, braune Augenbraunen, blonden Backenbart, hellblaue Augen, eine starke und spitze Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn mit einem Grübchen, rundes volles Gesicht und einem starken Körperbau, zeichnet sich auch beim Stehen durch einiges Vorhängen des Kopfes, durch eine Warze an der linken Backe und eine am rechten Backenbarte, dann durch einen silbernen Ohrring im linken Ohre besonders aus.

Ehrenbreitstein, den 18ten Mai 1816.

Königlich Preussischer Justiz-Senat,

Hert.

Berichtigung.

In einigen Abdrücken von Nro. 8. des Amtsblatts, S. 76, Schema A. muß die Ueberschrift der zweiten Hauptspalte, statt: des Pfarrorts, heißen: des Pfarrers.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nr. 11. —

Coblenz, den 17ten Juny 1816.

Um, der allerhöchsten Intention Sr. Majestät des Königs gemäß, auch die Bewohner unseres Verwaltungsbezirks so schleunig als möglich von der Last der Natural-Einquartierung zu befreien, haben wir die Auffindung der Mittel zur Ausführung des allerhöchst verordneten allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17ten März 1810 zu unserm besondern Streben gemacht. Nachdem wir uns durch eine von mehreren Bewohnern der Stadt Coblenz und Ehrenbreitstein dargebotene, freiwillige Anleihe in den Stand gesetzt sehen, vorläufig die nach dem Regulativ feststehenden Vergütigungssätze für Quartier und Quartierbedürfnisse zu decken, bis wegen Bildung eines allgemeinen Servis-Fonds die zu erwartenden höhern Feststellungen erfolgt seyn werden, und nachdem die erforderlichen Einigungen mit dem hohen General-Kommando hierselbst statt gefunden haben, so machen wir in einer Beilage das allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17ten März 1810 zur Nachricht und Befolgung für die sämtlichen Unterbehörden und Einsassen unseres Regierungs-Bezirks hierdurch bekannt. Da indeß in den alten Provinzen des Staats, für die ursprünglich das benannte Regulativ abgefaßt ist, zum Theil andere Verhältnisse statt finden, so werden bei einigen Punkten desselben nähere Feststellungen nach den hiesigen Verhältnissen nothwendig. Diese sind: Nr. 42. Publikation des Servis-Regulativs. Nr. 773 Juni, erste Abtheil.

1. Die Bestimmungen des Abschnitts V über die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben, worüber das Nähere nach Eingang der desfalsigen höheren Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

2. Im Abschnitt VI die Bezugnahme auf die in den alten Provinzen des Staats bestehende Städte-Ordnung. In allen diesen Fällen wird es bis auf

eine weitere Verfügung bei dem hier vorschriftsmäßigen Verfahren sein Bewenden behalten.

Coblenz, den 12ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung zu Coblenz.
Erste Abtheilung.

Nr. 43. Einrichtung des Serviswesens.

Mit Bezugnahme auf das vorstehende Servis-Regulativ verordnen wir hierdurch, daß dessen Abschnitt VI gemäß, die daselbst angeordneten Servis-Kommissionen sofort gebildet werden sollen, und haben die Kreiskommissionen dahin zu sorgen, daß in den bequartierten Städten ihres Kreises die Wahlen in der bisher üblichen Art sogleich erfolgen. Für die Stadt Coblenz und Ehrenbreitstein ist bereits eine Servis-Kommission gebildet worden. Da die militärischen Verhältnisse es nicht gestatten, alle Truppen in die Städte zu legen, und daher viele auf den Dörfern einquartiert sind, so haben die Kreis-Kommissarien, in deren Kreisen dies der Fall ist, unter ihrem eigenen Vorsitz, Servis-Kommissionen in der Art zu bilden, daß in der bisher üblichen Art, unter den wohlhabendsten und geachtesten Einwohnern, auf 1000 Seelen ein Mitglied gewählt wird. Diese Kommissionen vertreten im Kreise die Stelle der durch das Regulativ für die Städte bestimmten Servis-Kommissionen, und haben mithin auch dieselben Rechte und Verbindlichkeiten.

Den Berichten der betreffenden Kreis-Kommissionen über diese Wahlen sehen wir aufs fordersamste entgegen. Nach der mit dem hohen General-Kommando hierselbst erfolgten Einigung tritt das Servis-Regulativ mit dem 1. July c. in Vollzug, so daß die darin bestimmten Vergütungssätze für Quartiere und Quartierbedürfnisse aus dem hier vorläufig gebildeten Servisfond gezahlt werden. Da indeß die allerhöchste Absicht Seiner Majestät des Königs dahin geht, daß das Militär durch das Servisgeld in den Stand gesetzt werde, sich das vorschriftsmäßige Quartier mit Quartierbedürfnissen zu verschaffen, wie die Einleitung und der § 17 des Regulativs dies im Munde führen, so sind wir in Betracht der höhern Preise in dem hiesigen Regierungsbezirk mit dem hohen General-Kommando hierselbst dahin übereingekommen, daß für jede Stube, welche einer Charge nach dem Regulativ zusteht, während den 6 Wintermonaten 108 Kubikfuß hartes Brennholz, wobei das Schlafgelaß des Burschen eines subalternen Offiziers für eine halbe Stube gerechnet wird, von der Commune als Zuschuß gegeben werden soll. Diesen Zuschuß erhalten jedoch nur diejenigen Offiziers, die sich ihr Quartier nebst Quartierbedürfnissen selbst besorgen, wogegen in Ansehung derjenigen, denen nach Bestimmung des §. 17 die Servis-Kommission ihr Quartier miethet, und ihre Quartierbedürfnisse besorgt, ganz die Bestimmungen des Regulativs eintreten. Da es bei der kurzen Frist bis zum ersten July möglich wäre, daß

weder die Offiziere selbst, noch die Servis-Kommission für dieselben die Quartiere zur Miethe erhalten könnten, so authorisiren wir die Servis-Kommissionen hierdurch für diesen Fall, den nicht anders unterzubringenden Offizieren den Bestimmungen des Regulativs gemäß noch bis zum 1ten August ein Natural-Quartier anzuweisen. Da im letztern Falle den Bequartireten die Vergütigung zufällt, so versteht es sich von selbst, daß die Servis-Kommissionen nicht diejenigen mit Natural-Einquartierung belegen können, die bereits ihre bisherigen Einquartirungs-, oder an deren Stelle andere Zimmer vermiethet haben, sondern diejenigen belegen müssen, die ihre Zimmer nicht vermiethet haben. Vom 1ten August aber jedoch darf gar keine Natural-Einquartierung außer den im Servis-Regulativ vorgeschriebenen Fällen, mehr statt finden, und haben die Servis-Kommissionen sodann für diejenigen Offiziere, die letztere in Gemäßheit des §. 17 noch fordern sollten, die vorschriftsmäßige Quartiere zu miethen. Das hohe General-Kommando hat überdies durch den Tagesbefehl vom heutigen Tage verordnet, daß die Offiziere, die nach dem 1ten August ihr Quartier durch die Servis-Kommission miethen lassen wollen, dieses schon am 1ten July anzeigen müssen, wodurch jeder spätern Verlegenheit vorgebeugt werden wird. In Ansehung derjenigen Offiziere, die auf Dörfern liegen, wird die Geldentschädigung nicht statt finden können, und werden dieselben daher dem Abschnitt I §. 2 des Regulativs gemäß, Natural-Quartier erhalten müssen; wogegen die Vergütung dem Quartiergeber zufällt.

Die Servis-Kommissionen haben sogleich nach den Bestimmungen des Regulativs, und nach den in ihren respectiven Kreisen oder Orten befindlichen Garnisonen den Bedarf an Servis-Entschädigung auszumitteln, und uns die Nachweisung davon schleunigst einzureichen. Sie haben dabei folgendes zu beobachten:

1. Bei allen denjenigen Offizieren, die sich ihr Quartier selbst miethen, und daher den Holzzuschuß für den Winter erhalten, findet der §. 32 verordnete Abzug von einem Viertel des Servises während der Sommermonate nicht statt, wogegen er
2. bei denen statt findet, die einquartiert sind,
3. Die Oberauditeurs erhalten den Servis der Majors, die Auditeurs den der Staabsrittmeister, wie dies nach dem Regulativ zur Reorganisation der Militärgerichte vom 21ten Jan. 1812 feststeht.
4. Sämtliche auf den Dörfern liegenden Truppen werden nach den Sätzen der Städte 2ter und 3ter Klasse berechnet.

Wir hoffen, daß die Kreis-Kommissionen mit dem Eifer und der Thätigkeit, die es erfordert, sich ihren neuen für das allgemeine Wohl so wichtigen Geschäften unterziehen, und durch ein zweckmäßiges Benehmen und

billiges Verfahren ihrer Handlungsweise eben so jede Veranlassung zu Kontestationen mit dem Militär vermeiden werden, wie sie dies auch von Seiten des Militärs gewiß zu erwarten haben werden.

Coblenz, den 12ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 44. Die Form der bei der Königl. Regierung einzureichenden Vorstellungen und Berichte betreffend.

In Verfolg der, im 4ten Stück des Amtsblatts sub Nro. 34 erlassenen Bekanntmachung wegen der Form der bei der Königlichen Regierung einzureichenden Vorstellungen und Berichte, weise ich alle Unterbehörden hierdurch an, auf dem Couvert jedesmal die Abtheilung der Königlichen Regierung zu bezeichnen, zu welcher die Sache nach der Bekanntmachung vom 22ten April c. im ersten Stücke des Amtsblatts gehört. Es ist diese Form zum schnellen Geschäftstriebe dringend nothwendig, und ich erwarte daher von allen Unterbehörden die genaueste Beobachtung derselben, so wie ich auch jeden, der bei der Königlichen Regierung eine Vorstellung einreicht, auffordere, zu seinem eignen Vortheil diese Form gleichmäßig zu beobachten.

Coblenz, den 12ten Juny 1816.

Der Staatsminister und Oberpräsident des Großherzogthums Niederrhein.
von Ingersleben.

Nr. 45. Die Aufnahme aller Geburten am 1. August c. betreffend.

Ein hohes Ministerium des Innern verlangt zu einem statistisch-wissenschaffentlichen Gebrauche die Zahl der Geburten beiderlei Geschlechts zu wissen, welche sich am 1ten August d. J. ereignen werden.

Die Königliche Kreis-Kommissionen, an die hierüber schon unterm 21ten v. M. eine Verfügung ergangen, werden hiermit neuerdings aufgefordert, in der Aufnahme dieser Geburten die größte Sorgfalt und Pünktlichkeit zu beobachten, und sie unfehlbar bis zum 15ten August hier einzusenden. Denen auf dem rechten Rheinufer wird dabei vorzüglich empfohlen, die Verzeichnisse der gebornen Juden von den Vorstehern dieser Religions-Gemeinden sich genau einreichen zu lassen, und dieselben in das Verzeichniß aufzunehmen. Auf dem linken Rheinufer werden die Listen der Beamten des Civilstandes schon die Angabe der gebornen Juden enthalten.

Coblenz, den 7ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 46.

Seine Durchlaucht der Fürst Staatskanzler haben unterm 17ten l. M. nachstehende Verordnung zu erlassen geruht:

„Wenn nach der bisherigen Verfassung in solchen Rechtsfällen, deren Entscheidung dem Präfekturrath, und, seit dessen Auflösung dem Landes-Directorial-Rath obgelegen, der eingelegte Recurs an das General-Gouvernement gerichtet worden, so finde ich es angemessen, daß nach dessen erfolgten Auflösung, bis zur nahe bevorstehenden Organisation des Justizwesens, der Recurs an den Apellhof gelange."

welche hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Coblenz, den 30ten May 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 47. Die Aufhebung der Funktion der Etappen-Commandanten. Nr. 1. Juni, erste Abtheilung.

In Gemäßheit der vom Königlichen Ministerium des Innern unterm 12ten May c. erlassenen Verfügung, wird folgendes den Kreiskommissionen, Bürgermeistereien und den gesammten Einsassen unsers Regierungs-Bezirks hierdurch bekannt gemacht:

Die Instruktion für die Etappen-Kommandanten vom 19ten Juny 1815 hat nur für die Zeit des Krieges, und für die Dauer der Rückmärsche der Truppen aus Frankreich nach den heimathlichen Provinzen, in Ausübung gebracht werden sollen.

Nachdem nun der Kriegszustand aufgehört hat, so findet gedachte Instruktion fernerhin nicht mehr Anwendung; vielmehr wird solche im Einverständnisse mit dem Königlichen Kriegsministerio außer Wirksamkeit gesetzt. Die bisher von den angestellten Etappen-Kommandanten geschehene Anordnung und Regulirung der Quartiere für die marschirenden Truppen, so wie alle auf deren Verpflegung Bezug habende Geschäfte werden von nun an, den Civilbehörden übertragen, und von denselben geleitet, so daß alle Etappen-Kommandanten dieser Funktionen gänzlich entbunden sind.

Um aber in den Etappen-Orten, die auf der für die russischen Truppen von der Elbe ab nach dem Rhein zu, nur noch bestehenden Militärstraße gelegen sind, für die Aufrechthaltung der Ordnung zu wirken, werden sich an diesen Orten Offiziers befinden, welche den Auftrag erhalten, die militärische Polizei zu handhaben. Damit werden die in den Etappen-Orten kommandirenden Offiziere der Garnison, und, wo deren sich keine befinden, die daselbst stationirten Offiziere der Gensdarmerie von den Königlichen General-Kommando's beauftragt werden, und ihnen liegt insbesondere die militärische Aufsicht und Unterstützung der Civilbehörden ob.

Die besonderen Quartierberechtigungen der Offiziere, welche bisher als Etappen-Kommandanten fungirt haben, hören daher hierdurch auf, da die

jetzt innerhalb der vorgedachten Grenzen damit beauftragten Offiziere, aus ihrem eigentlichen Dienstverhältnisse deshalb schon schadlos gehalten werden.

Zu dem Geschäfte der auf den beibehaltenen Militärstraßen angestellten Offiziers gehört insbesondere auch die Anfertigung der Nachweisungen von den durchmarschirenden Truppentheilen, ihrer Stärke, des ihnen verabreichten Vorspanns, der mitgeführten Kranken rc., welche sie den General-Kommando's alle Monate einreichen müssen. Bei dem hiernach sehr vereinfachten und beschränkten Geschäftskreise der auf diese Weise beauftragten Offiziere, ist resolvirt, daß die bisher ihnen gewordene Zulage ferner nicht mehr, sondern zu Bestreitung der vorkommenden Ausgaben an Schreibmaterial vom 1ten Juni d. J. ab, ein Beitrag von fünf Reichsthaler aus Militärkassen verabreicht wird.

Coblenz, den 6ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 48. Die Ablieferung aller deponirten Waffen und anderer Kriegsvorräthe betreffend. Nr. 1437. May, erste Abtheilung.

Auf Veranlassung der von den Magisträten und andern Unterbehörden bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio eingegangenen Anzeigen, daß bei ihnen Waffen und andere Kriegs-Vorräthe aufbewahrt liegen, die entweder von Lazarethen übrig geblieben, oder von andern Militärpersonen abgegeben worden sind, und um deren Abnahme sie angetragen, fordern wir sämmtliche Behörden sowohl in den Städten als auf dem platten Lande unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, Nachfragen und Nachforschungen anzustellen, ob sich in ihrem Bereich deponirte Waffen und andere Kriegs-Vorräthe befinden, und eintretenden Falls deren sofortige Ablieferung an die betreffenden Herren Kreis-Kommissarien zu bewürken.

Letztere aber haben uns sodann, mit Bemerkung der Anzahl und Beschaffenheit derselben, ungesäumt Anzeige zu machen, damit deren Uebernahme in die Militär-Depots verfügt werden kann.

Coblenz, den 8ten Juni 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 49. Wegen Liquidation des Vorspanns. Nr. 1064, May, 1. Abth.

Mit Bezugnahme auf Unsere Verfügung vom 28ten April c. (s. Amtsblatt Nro. 4.) werden alle Gemeinde-Vorsteher und Bürgermeistereien hierdurch aufgefordert, damit der nach der Ministerial-Verfügung vom 2ten April c. noch statt findende Militär-Vorspann, den Leistenden nicht lästig sey, die diesfälligen Liquidationen den betreffenden Kreis-Kommissionen ohne allen Auf-

enthalt einzureichen, welche dieselben sofort an uns einsenden werden, damit die demnächst anzulegende General-Liquidation allmonatlich dem 1sten Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii übersandt werden, und die Zahlung an die Interessenten nach dem feststehenden Satz a 6 gGr. für Meile und Pferd erfolgen könne.

Coblenz, den 6ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 50. Wegen Liquidation der Kosten für zurückgekehrte franz. Kriegsgefangene. Nr. 1289 May, erste Abtheilung.

Nach einer uns vom 4ten hochlöblichen Departement des Königlichen Kriegs-Ministerii unterm 22ten v. M. gewordenen Benachrichtigung, bedarf es in Hinsicht der vom 1ten d. M. ab, durch die diesseitigen Staaten nach ihrer Heimath zurückgekehrten französischen Kriegsgefangenen, und der für selbige zu vergütenden Kosten, der Beibringung der Listen, Marschrouten und Quittungen zum Liquidations-Belage.

Indem wir den betreffenden Behörden unseres Regierungs-Bezirks von dieser Bestimmung Kenntniß geben, fordern wir Sie zugleich auf, die vorgedachten Beweisstücke sorgfältig zu sammeln, und, mit Nachweisungen begleitet, den resp. Kreis-Kommissionen zuzustellen, welche Letztere wir wegen Aufstellung der Liquidationen mit näheren Verhaltungsregeln versehen werden.

Coblenz, den 10ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 51. Die Einsendung von Nachweisungen über retablissements-bedürftige Grundbesitzer betreffend.

Nach der von des Königs Majestät ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung, sollen die Pferde demobil gemachter vaterländischer Truppentheile, dem Lande als Geschenk überlassen, und von den Civil-Behörden darüber zum Besten der retablissementsbedürftigen Grundbesitzer, welche erlittener Kriegsschäden wegen, sich ohne außerordentliche Beihülfe nicht retabliren können, verfügt werden, wobei es von des Herrn Ministers des Innern Exzellenz, dem Ermessen der Behörden anheim gestellt worden ist, nach den sich ergebenden Umständen, und der größern oder mindern Zweckmäßigkeit, die Pferde entweder unmittelbar zu vertheilen, oder dieselben in öffentlicher Auction zu versteigern; das darauf aufkommende Geld dagegen, den retablissementsbedürftigen nach dem Grade ihrer Hülfsbedürftigkeit gemeinschaftlich zu Gute kommen zu lassen.

In Hinsicht der dem hiesigen Regierungsbezirke anheim gefallenen Pferde, ist nun die öffentliche Versteigerung derselben zum Besten der betreffenden Ein-

fassen für zweckmäßig erachtet worden, und es soll nunmehr in Folge jener Allerhöchsten Bestimmung, mit Vertheilung der aufgekommenen Gelder, nach den obigen Grundsätzen vorgeschritten werden.

Demzufolge weisen wir die betreffenden Amtsbehörden, auf dem linken Rheinufer die Bürgermeister, auf dem rechten die Aemter hierdurch an, mit Zuziehung der Gemeinde-Vorsteher, sofort eine genaue Nachweisung von ihrem Verwaltungsbezirk nach beiliegendem Schema anzulegen, und selbige fördersamst, spätestens aber innerhalb 3 Tagen, der betreffenden Kreis-Kommission einzusenden, welche sodann nach genauer und pflichtmäßiger Prüfung der bei ihr von den Unterbehörden eingegangenen Nachweisungen, die Hauptnachweisung für den ganzen Kreis, mit abschriftlicher Beifügung der letztern anzulegen, und an uns mit gutachtlichen Vorschlägen begleitet, binnen längstens vierzehn Tagen zur weitern Verfügung einzusenden hat.

Zur Aufnahme in die Nachweisung sind alle diejenigen, sowohl städtischen als ländlichen Grundbesitzer geeignet, welche durch erlittene Kriegsschäden in die Lage gekommen sind, daß sie zum ordentlichen Betriebe ihrer Wirthschaften, beim Mangel eigner Hülfsquellen, annoch eine außerordentliche Unterstützung bedürfen, und ohne dieselben ihre Wirthschaften nur unvollständig betreiben können.

Es wird sich daher auch die für sie auszulegende Unterstützungs-Summe, nach dem Grade der Unvermögenheit, ihre Wirthschaften wiederum aus eignen Mitteln emporzubringen, und dem Umfange der dazu erforderlichen Geldmittel, richten.

Wir empfehlen sämtlichen Behörden die größte Genauigkeit, in pflichtmäßiger Aufstellung der geforderten Nachweise und möglichste Beschleunigung.

Coblenz, den 19ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Schema

Schema.

Regierungs-Bezirk in Coblenz.

Kreis

Bürgermeisterei (Amt)

Nachweisung

derjenigen Grundbesitzer, welche grundsätzlich Behufs der Wiederherstellung ihrer gesunkenen Wirthschaften an der dem Lande, durch die als Geschenk verliehenen Pferde demobil gemachter vaterländischer Truppentheile, erwiesenen Wohlthat, Theil haben dürften.

Gefertigt
N. N. den ten Juny 1816.
von

Bürgermeister.
(Kreis-Commission).



1.	2.	3. Der retablissements-bedürftigen Einsaßen.		4. Grad ihrer Hülfsbedürftigkeit.		
Kreis.	Bürgermeisterei	Wohnort.	Stand und Namen.	a. Nachweise des gehabten Verlustes in den Wirthschaften.	b. Pflichtmäßige Angabe des unumgänglichen Bedarfs zur Wiederherstellung ihrer Wirthschaften.	c. … in … Pr. …
						Rt.

Die Richtigkeit vorstehender Nach…

Unterschriften der Gemeindsvorsteher.

5.						6.		
...aben bis jetzt an Unterstützung erhalten						Bedürfen gegenwärtig noch zur Wiederherstellung ihrer Wirthschaften die Summa von		Bemerkungen.
vom Staate				von den Gemeinden oder auf andere Art zu Gelde veranschlagt				
...in Natur ...schenkte Pferde		in Gelde Pr. Courant						
...um und ...er Em...nahme	Stück							
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	

Anmerkung.

Bei denjenigen unterstützungsfähigen Einsaßen, welche zeither noch keine Unterstützung erhalten haben, wird es nur der Ausfüllung der Spalten von Nr. 1 bis 4 bedürfen, wogegen es bei denen, welche zeither schon in irgend einer Art unterstützt worden sind, auch der Eintragung der desiderirten Data in die folgenden Spalten Nro. 5 und 6 bedarf.

...ern pflichtmäßig,

...ten Juny 1816.

Unterschrift der Behörde,

Nr. 52. Wegen Einsendung des Zeitungs-Berichts No. 75. Jun. I. Abthl.

Da von der Königlichen Regierung jeden Monat Seiner Majestät von den im Regierungs-Bezirke vorgefallenen erheblichsten Ereignissen, und von dem Zustande und der Verwaltung desselben, unmittelbar Bericht erstattet werden muß; so hat jede Kreis-Kommission in den letzten Tagen des Monats die dazu erforderlichen Nachrichten einzureichen. Worauf diese gerichtet seyn müssen, ergiebt sich schon aus dem Zweck derselben; folgende Gegenstände werden aber vorzüglich den Inhalt der Zeitungs-Berichte der Kreis-Kommissionen ausmachen.

1. Witterung. Hierher gehören außer einer allgemeinen Anzeige von der Heiterkeit, Trockenheit und Feuchtigkeit der Luft, nur Nachrichten von ungewöhnlichen, lange herrschenden Winden, Stürmen, sehr häufigem Hagelschlag und überhaupt von seltenen und ungewöhnlichen Phänomenen. Von dem Einflusse der Witterung auf die Vegetation, ist ohne Raisonnement nur zu bemerken, was eine unzweifelhafte Einwirkung darauf hat.

2. Die Preise der Lebensbedürfnisse. Diese sind in eine Tabelle zu fassen, wozu das Schema beiliegt.

3. Epidemische, kontagiöse, und andere merkwürdige Krankheiten unter den Menschen und dem Vieh.

Sollten solche bedeutend um sich greifen, so ist die Zahl der in dem verflossenen Monat verstorbenen Menschen, und die Häupterzahl des gefallenen Viehes mit anzuzeigen.

4. Erhebliche Unglücksfälle, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen (wo möglich mit ungefährer Schätzung des Schadens) Todtschläge, Selbstmorde rc.

5. Das Aufhören und Entstehen bedeutender Polizei-Institute: Armen- und Kranken-Anstalten, Gefängnisse, öffentliche Communications- und Vergnügungs-Anstalten rc. Haupt-Veränderungen, die sich bei diesen Gegenständen zugetragen haben.

6. Wichtige Militär- und Grenz-Vorfälle.

7. Handel. Nachrichten über die Lebhaftigkeit des Verkehrs, Veränderungen des Handelszuges, auswärtige Operationen, die auf die Handels-Verhältnisse Einfluß haben, vergleichende Bemerkungen über den Ausfall der bedeutendsten Vieh-, Woll- und Jahrmärkte, Zustand und Verbesserung der Landstraßen.

8. Industrie. Fabrik-Unternehmungen und Fortgang derselben; nützliche und mit besonderer Einsicht geleitete Unternehmungen und Meliorationen einzelner Landwirthe, neue Erfindungen rc.

9. Communal-Wesen: in den Städten und auf dem Lande, Erweiterung der Städte und Dörfer, Entstehen neuer Ortschaften und Etablissements, Gemeinheitstheilungen, Anlegung und Bepflanzung neuer Wege,

verbesserte Communal-Anstalten, als: Verlegung, Erweiterung und Verschönerung der Begräbniß-Plätze, verbessertes Armenwesen, neues Straßenpflaster, Erleuchtung u. s. w.

10. Sittlicher Zustand: Anzeige von lobenswerthen und patriotischen Handlungen, wovon Seine Majestät besonders fortlaufend Nachrichten zu erhalten verlangen; Zustand des gesellschaftlichen Lebens: Volksfeste.

11. Einfluß der Gesetzgebung auf den Zustand und die Stimmung des Volks, wobei Wünsche für das Allgemeine auf bescheidene Weise vorgetragen werden dürfen.

Die Ordnung der hier bezeichneten Rubriken ist der leichtern Uebersicht wegen beizubehalten. Es dürfen aber auch unter besonderen Rubriken andere Gegenstände von besonderer Erheblichkeit beigefügt werden, so wie auf der andern Seite nicht über jede Rubrik von jeder Behörde Materialien werden eingeliefert werden können, welchenfalls diese ganz zu übergehen sind.

Weitläuftige Raisonnements werden nicht erwartet, sondern hauptsächlich nur Thatsachen. Doch werden auch einsichtsvolle Vorschläge zu gemeinnützigen Einrichtungen gern Eingang finden.

Die Zeitungs-Berichte der Kreis-Kommissionen werden blos bei Erstattung des Zeitungs-Berichts an Seine Majestät benutzt, und müssen daher alle darin angezeigte Gegenstände, worüber Bescheidung erwartet wird, besonders einberichtet werden, so wie denn andererseits in den Zeitungs-Berichten auf frühere Anzeigen kein Bezug genommen werden darf, sondern der Gegenstand nochmals vorgetragen werden muß.

Alle den Kreis-Kommissionen untergeordneten Behörden werden hierdurch angewiesen, bei den ersteren die zur Erstattung der Zeitungs-Berichte erforderliche Materialien für diesen Monat unverzüglich, und für die Folge zu der von den Kreis-Kommissionen zu bestimmenden Zeit zu liefern; von den Kreis-Kommissionen müssen die Zeitungs-Berichte jeden Monat mit dem 28ten hier eingehen, und wird auch in dem gegenwärtigen Monate mit dem 28ten der erste Zeitungs-Bericht erwartet.

Coblenz, den 11ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

Schema

Schema z

über die Preise der Lebensbedürfn

Nummer.	Getreide-Arten, nach Berliner Scheffel. Rtl. gr. pf.	Hülsen-Früchte, nach Berliner Scheffel. Rtl. gr. pf.	Gemüse, nach Berliner Scheffel. Rtl. gr. pf.	Fleisch, à Berliner Pfund. Rtl. gr. pf.	Salz, à Berliner Tonne. Rtl. gr. pf.	Wein, zu Orthoft à 180 Berl. Q Rtl.
1	Waitzen	Buchwaitz.	Kartoffeln	Rindfleisch		ord. Rheinwein
2	Roggen	Erbsen	Graupen	Kalb-		guter id.
3	Gerste	Bohnen	Waitzengrütze	Schweine-		ord. Moselwein
4	Hafer	Linsen	Gersten-	Hammel-		guter id.
5	u. s. w.	Spelz	Buchwaitzengrütze	Speck-		
6		u. s. w.	Hafer-	u. s. w.		
			u. s. w.			

abelle
landräthlichen Kreise zu N. N.

Bier, ach Tonnen o Berl. Quart.				Brandwein, à Berliner Quart.				Wolle, à Zentner zu 110 Pf.				Gewöhnliche Arten von Brennholz, nach Klaftern von 6 Fuß lang, 6 Fuß hoch, und 3 Fuß Klobenlänge, oder 108 Kubikfuß.				Steinkohlen, à Tonnen zu 4 Berl. Scheffel.				Torf, à 1000 Stück.				Anmerkungen.
	Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.		Rtl.	gr.	pf.	
				ordinairer								Eichen												
				guter								Buchen												
												Fichten												
												Birken												
												u. s. w.												

Nr. 53. Wegen Anwendung der Stempelgesetze. Nro. 39. Apr. II. Abthl.

Der bisherige geringe Ertrag der Stempel-Einkünfte macht es wahrscheinlich, daß der Gebrauch der Stempel-Materialien nach den bisher bestandenen Gesetzen, sehr vernachläßigt wird, so wie dies denn auch bei den an uns gelangten Vorstellungen und Berichten in Privat-Angelegenheiten, wirklich geschehen ist.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, dem Publiko die bisher bestandenen Stempelgesetze, die noch nicht aufgehoben sind, mithin nach wie vor, und bis deshalb Allerhöchsten Orts ein Anderes bestimmt werden wird, ihre Gültigkeit haben, in Erinnerung zu bringen und dasselbe zu deren genauer Befolgung aufzufordern, so wie denn letztere auch ganz besonders von den uns untergeordneten Behörden erwartet wird.

Coblenz, den 11ten Juni 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Die Lieferung der Fourage und des Brod-Korns für sämmtliche im hiesigen Regierungs-Bezirk belegenen Garnison- und Etappen-Orte soll vom 1ten August c. an bis zum 1ten November c. an den Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden.

Die Bedingungen können täglich, sowohl bei sämmtlichen Kreis-Kommissionen, als auch auf der Expedition der unterzeichneten Regierung eingesehen werden, und fordern wir die Lieferungslustigen hierdurch auf, ihre Anerbietungen, und zwar die für einzelne Kreise, bei den betreffenden Kreis-Kommissionen bis zum 26ten dieses Monats, die für den ganzen Regierungs-Bezirk dagegen bis zum 29ten hujus bei der unterzeichneten Regierung schriftlich und versiegelt mit der Bemerkung des Wortes: Soumission auf dem Couverte einzureichen, wobei wir noch ausdrücklich bemerken, daß in dem hierauf folgenden Termin durchaus kein Licitations-Verfahren statt findet, oder weitere Mindergebote angenommen werden; daher ein jeder seine mindesten Gebote gleich abzugeben hat.

Am 26ten hujus sollen sodann alle bei den Kreis-Kommissionen, so wie die bei uns eingegangenen vom 29ten hujus um 9 Uhr Vormittags in Beiseyn aller derer, die Anerbietungen eingereicht haben, geöffnet werden, weshalb dieselben sich zu der bestimmten Stunde einzufinden und zu gewärtigen haben, daß mit dem Mindestfordernden, in so weit seine Forderungen annehmbar sind, der Lieferungs-Contrakt unter Vorbehalt der höhern Genehmigung abgeschlossen werden wird.

Coblenz, den 9ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Auf

Auf Allerhöchsten Befehl, soll am vierten Julius, als dem Tage, an welchem, gleich nach dem letzten entscheidenden Gefechte, der Waffenstillstand und die Capitulation von Paris im vorigen Jahre geschlossen worden, eine Todten-Feier, zum Gedächtniß der im Kampfe für das Vaterland gefallenen Krieger, in allen Kirchen gehalten werden.

Nr. 54. Todtenfeier zum Gedächtniß der in dem Kriege gegen Frankreich gebliebenen Krieger.

Nach der, deshalb erlassenen Verordnung des hohen Ministeriums des Innern, soll, sowohl am Vorabend, als in der Frühe des Tages der Feier, selbige durch das Läuten mit allen Glocken verkündigt werden.

Wo es die Kirchen-Einkünfte gestatten, oder die Gemeinden die Ausgaben bestreiten wollen, wird es schicklich seyn das Altar schwarz zu behangen, und Wachskerzen auf selbigen anzuzünden.

Die Schulkinder können in Prozession, und unter Absingen eines passenden Liedes, zur Kirche geführt werden.

Den Gemeinde-Gliedern, welche damit versehen sind, wird es empfohlen, in Trauerkleidern in der Kirche zu erscheinen. Uebrigens ist alles, mit der Würde des christlichen Gottesdienstes unverträgliche, die Andacht störende Gepränge zu vermeiden.

Der zur Predigt am Tage der Feier vorgeschriebene Text, so wie das zu haltende Kirchen-Gebet, und die nähere Bestimmung über die Liturgie dieses Tages, wird den Herren Geistlichen besonders noch zugefertigt werden.

Das hier verfügte betrifft nur evangelische Kirchen: wegen der Feier in den katholischen sind bereits besondere Verfügungen erlassen.

Coblenz, den 13ten Juny 1816.

Königliches Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Bekanntmachung, die Beendigung des Compensations-Geschäfts betreffend.

Die unter dem 7ten April v. J. eingeleitete Compensation der Steuer-Reste der Gemeinden auf die Truppen-Verpflegungs-Forderungen derselben aus dem Jahre 1814 muß nunmehr, da die neue Organisation der Rhein-Provinzen erfolgt und die vormaligen Departemental-Behörden und Steuer-Directionen aufgelöset sind, durch die Orts-Vorstände und Steuer-Erheber unmittelbar beendiget werden.

Mit Bezug auf die deshalb unter dem 25ten September v. J. ergangene Instruktion und Verordnung des Herrn Geheimen Staats-Raths und

Ober-Präsidenten Sack werden daher die Herrn Orts-Vorsteher und Steuer-Erheber der vormaligen Departemente der Roer, und Rhein und Mosel hiermit aufgefordert, sammtliche noch vorhandene einziehungs- und als solche compensationsfähige Steuer-Reste, nämlich:

I.

In dem ehemaligen Roer-Departement, als in den Kreisen Aachen, Cölln, Crefeld, Cleve und Malmedy.

1. aus dem Jahre 1813.

a) Die Rückstände der 4 ordinairen Steuer-Gattungen de 1813;

b) Die Rückstände der extraordinairen Steuer ex decreto der französischen Regierung de 11 November 1813.

2. aus dem Jahre 1814.

a) Die Rückstände der ordinairen Steuer aus der Verwaltungs-Periode der verbündeten Mächte oder de 1. Januar bis Mitte Juni 1814;

b) die Rückstände der ordinairen Steuer de 16. Juni bis ult. December 1814;

c) die Rückstände der extraordinairen Steuer de 1814.

Aus dem Jahre 1815.

Die Rückstände der extraordinairen Steuer der 2 Millionen Francs de 1815.

II.

In dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement, oder in den Kreisen Coblenz, Bonn und Prümm.

1. Aus dem Jahre 1814.

Die Rückstände der 4 ordinairen Steuern de 16. Juni bis ult. December 1814.

2. Aus dem Jahre 1815.

Die Rückstände der extraordinairen Steuer de 1815, schleunigst zu compensiren.

Die vorerwähnte Instruktion vom 25ten September 1815, mit deren Inhalt sämmtliche dabei interessirte Orts-Vorstände und Steuer-Erheber bekannt gemacht worden sind, schreibt zwar ausführlich vor, wie die Compensation zu bewirken ist; da indessen unter den gegenwärtigen Umständen, die früher bestimmten Compensations-Atteste eine Abänderung erleiden, so ist das jetzt

in Anwendung zu bringende Compensations-Attest in der Anlage vorgeschrieben worden, nach welchem genau zu verfahren ist.

Es sind hiernach die Steuer-Erheber gehalten, die Compensations-Atteste nach Maaßgabe der aus ihren Heberegistern hervorgehenden einziehungsfähigen Rückstände sofort auszufertigen, und solche dem Gemeinde-Vorsteher und Gemeinde-Rath zur Quittungs-Ertheilung vorzulegen, und letztere sind gehalten, mit dem Steuer-Erheber und ihren Verwalteten darüber ordnungsmäßig sich zu berechnen.

Die Steuer-Erheber senden demnächst die gehörig ausgestellten und quittirten Compensations-Atteste als baar an die vorgesetzten Kreiskassen -- und diese wiederum an die Haupt-Tilgungs-Kasse zu Aachen, von welcher letztern solche der Central-Compensations-Kasse überwiesen werden.

Da das Compensations-Wesen nunmehr durchaus beendigt werden muß, so wird dazu hiermit ein peremtorischer Termin von **Vier** Wochen nach erfolgter gehöriger Bekanntmachung dieser Aufforderung festgesetzt, nach dessen Verlauf die Compensation nicht mehr statt finden, sondern dagegen die exekutorische Beitreibung der Steuer-Reste unnachläßig erfolgen soll.

Aachen, den 31ten Mai 1816.

Königliche General Tilgungs-Kommission.

Compensations-

Compensations-Atteste.

Ordinaire Steuerreste von 1813.

Gemeinde
Kanton
Kreis
Departement

Nach den Heberegistern betrugen von untenstehendem Tage die einziehungsfähigen Rückstände der Gemeinde N. N. auf die ordinairen Steuern von 1813 Fr. Cent. geschrieben Franken Centimen, welche im Folge des § 43 der Compensations-Verordnung vom 25ten September 1815 der gedachten Gemeinde auf ihre Truppen-Verpflegungs-Forderungen compensando heute überwiesen, und in den Registern abgeschrieben worden sind, welches hiermit pflichtmäßig bescheinigt wird.

den ten 1816.

Der Steuer-Einnehmer.

Quittung

Vorgenannte Summe von Fr. Ct. geschrieben Franken Centimen, compensando auf die Truppen-Verpflegungs-Forderungen der Gemeinde N. N. dato erhalten zu haben, bescheinigen wir hiermit, quittirend und mit dem Bemerken, daß wir unsere Verwalteten darüber vorschriftsmäßig auseinandersetzen werden.

den ten 1816.

Der Bürgermeister. Der Gemeinderath. Der Gemeinde-Empfänger.

Anmerkung. 1. Das vorstehende Attest wird in Duplo ausgefertigt, davon ein Exemplar dem Steuer-Einnehmer, und ein Exemplar dem Orts-Vorsteher ausgehändigt.
2. Für jede Steuer-Gattung wird ein besonderes Attest ausgefertiget.

Bekanntmachung.

Nach dem zwischen den Königlichen Regierungen der Preußischen Rhein-Provinzen und mir, als vormaligen einstweiligen Oberverwalter jener Provinzen getroffenen Uebereinkommen, werden sämmtliche Truppen- und Lazareth-Verpflegungs-Gegenstände des ehemaligen General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein bis ultimo April dieses Jahres, von der — meinem Präsidio anvertrauten, hierselbst errichteten Königlichen General-Tilgungs-Kommission bearbeitet. Ich bringe dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung, sämmtliche aus dem Zeitraume bis ultimo April 1816 herrührende Truppen- und Lazareth-Verpflegungs-Liquidationen, der gedachten Königlichen General-Tilgungs-Kommission zu übergeben.

Da jedoch des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, die höchste Beschleunigung des Abschlusses der Geschäfte der General-Tilgungs-Kommission verordnet haben, so sehe ich mich verpflichtet, einen Präclusiv-Termin bis ultimo Juny dieses Jahres hiermit festzusetzen, innerhalb welchen sämmtliche oben bezeichnete noch rückständige Truppen- und Lazareth-Verpflegungs-Liquidationen, sowohl von Gemeinden als von Entrepreneurs, zur weitern Verfügung hier eingereicht werden müssen.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Liquidationen mehr hier angenommen, sondern auf Gefahr der Säumigen zurückgewiesen werden. Es wollen sich hiernach insbesondere die betreffenden Königlichen Beamten wegen der noch rückständigen Gemeinde-Liquidationen richten.

Aachen, den 6ten Juny 1816.

Der Regierungs-Chef-Präsident, als vormaliger einstweiliger Oberververwalter der Rhein-Provinzen.

Reimann.

Das Publikum in den Königl. Preuß. Rhein-Provinzen wird bereits aus den Regierungs-Amtsblättern ersehen haben, daß ich höchsten Orts beauftragt worden, auch für das Lotteriewesen in diesen Landen persönlich zweckmäßige Anordnungen zu treffen.

Der Kauf eines Lotterie-Looses ist ein Kauf auf Hoffnung. Der Käufer will neben seiner sonstigen Betriebsamkeit auch der zufälligen Begünstigung des Glücks die Thüre öffnen, und kann, ist ihm der Zufall günstig gewesen, auch dann billig verlangen, sich schnell im Besitz und Gebrauch seines neuen Vermögens gesetzt zu sehen.

Solche schnelle und pünktliche Befriedigung der Gewinner war immer ein Hauptbestreben der Königl. Preuß. Lotterien, aber die Entfernung der Stadt Berlin von den Rheinlanden muß von selbst hierin aufhaltende Verzögerungen erzeugen. Daher war es bei meiner Sendung in diese Lande ganz vorzüglich die Absicht des Herrn Staats- und Finanz-Ministers Grafen von Bülow Exzellenz, in der Stadt Köln mit einem in allgemeinem Vertrauen stehenden Handlungshause Verbindungen zur Errichtung einer Rheinischen Haupt-Lotterie-Kasse anzuknüpfen, wodurch die ungesäumteste Auszahlung der Gewinne bewirkt werden könnte.

Der Herr Commerzien-Rath Schaafhausen hieselbst ist bereit gewesen, die Führung einer solchen Haupt-Lotterie-Kasse, in welche sämmtliche Lotterie-Gelder aus den Königl. Preuß. Landen zwischen der Maas und der Weser sich sammeln, und aus dieser zurückgezahlt werden, zu übernehmen. Die Lotterie-Einnehmer dieses Umkreises werden daher ihre Gelder künftig in dieser Haupt-Lotterie-Kasse abliefern, und sind noch besonders dazu aufgefordert worden.

Dagegen darf die Preuß. Lotterie-Behörde, die jetzt vaterländische auch der hiesigen Lande, wohl mit Recht vertrauen, daß diejenigen, welche durch Lotteriespiel der Zufallsgunst des Glücks einen Weg bahnen wollen, von ausländischen Lotterien sich abwenden werden, die bisher in diesen Landen nicht geringen Verkehr fanden.

Verkennen würde ich die so allgemein sich aussprechende politische Umsicht und Aufklärung in den Rheinischen Landen, wollte ich hervorheben, daß die Geldsummen nicht unbeträchtlich sind, welche bisher durch fremdes Lotteriespiel aus dem Lande flossen, und andererseits dem rechtlichen Sinn der Einwohner nicht die gebührende Achtung erweisen, wenn ich noch ganz besonders die Verbote gegen das Spielen fremder Lotterie-Loose in Anregung brächte, die eben jenem Ausfluß der baaren Geldes rücksichtlich derer entgegen treten sollen, welche davon die Nachtheile für den Staat nicht berechnen oder mit umsichtiger Vaterlandsliebe erwägen.

So halte ich mich überzeugt, daß die auswärtigen Lotterien künftig auch hier ihre aufdringliche Loose-Zusendungen umsonst versuchen, vielweniger aber noch im Lande selbst geheime Agenten zum Absatz auswärtiger Loose sich dingen lassen werden, die denn doch nicht lange unbekannt bleiben könnten und die Folgen davon sich selbst würden beimessen müssen.

Für diejenigen, welche in Lotterie-Angelegenheiten mich persönlich zu sprechen haben mögten, bemerke ich noch, daß ich über Aachen bis Cleve, den Rhein hinauf, und jenseits auf Düsseldorf zurückgehen werde, wo ein jeder bei den Orts-Polizeibehörden von meiner Ankunft und meinem Aufenthalt leicht wird Nachricht erhalten können. Köln, den 6ten Juny 1816.

Der General-Lotterie-Direktor. Bornemann aus Berlin.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 11ten d. M. ist hier ein Reisepaß, nachdem er auf dem hiesigen Polizei-Büreau schon visirt und eingetragen war, angeblich auf der Straße verloren worden.

Dieser Paß war ausgefertiget vom Rath zu Basel, am 7ten November 1815, für den Handlungs-Commis Marcus Geymet, gebürtig von Genf und eben daselbst wohnhaft, und war hier unter Nr. 18163 nach Trier visirt.

Sämmtliche, mit der Paß- und Fremden-Polizei beauftragte Behörden werden hierdurch ersucht, auf diesen Paß, falls er ihnen vielleicht zu Gesicht kommen mögte, zu achten, und den etwanigen unbefugten Inhaber desselben anzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen.

Coblenz, den 12ten Juny 1816.

Königlicher Polizei-Direktor.

Weber.

Beilage zu Nro. 11 des Amts-Blattes.

Allgemeines Regulativ
über das Servis- und Einquartierungs-Wesen.
De Dato Berlin, den 17ten März 1810.

Seine Königliche Majestät von Preußen 2c. 2c. wollen die in Ansehung des Servis- und Einquartierungs-Wesens Statt findenden wesentlichen Mängel, welche einer Seits', besonders den bequartierten Städten, mancherlei vermeidliche Belästigungen verursachen, andrer Seits für das Militär Verlegenheiten herbeiführen, abgestellt wissen und verordnen deshalb folgendes:

I.
Ueber den Anspruch des Militairs bei Natural-Einquartierungen.

1) In der Anlage A ist der den Offizieren, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militär-Personen, den Unterstaabs-Offizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährende Wohnungs- und sonstige Gelaß genau bestimmt. A.

2) Es darf von Seiten der Quartier-Berechtigten unter keinem Vorwande mehr gefordert; eben so wenig aber auch diesen Seitens der Städte zugemuthet werden, daß sie sich, wenn der vorschriftsmäßige Gelaß zu beschaffen ist, willkührliche Beschränkungen gefallen lassen sollen.

3) Das etwanige Mehrbedürfniß für Familien kommt durchaus nicht in Betracht. (Beilage A. Abschnitt I. und II. Nr. 1 bis 11 incl.)

4) Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen, in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande seyn; auch, so weit es angeht, in den untern Etagen angewiesen werden. Sonstige Einwendungen, z. B. daß nicht alle Stuben in einem Stockwerk sich befinden, nur ein Theil desselben die Aussicht nach der Straße hat, Gesindestuben abgesondert liegen und dergleichen mehr, sind unstatthaft.

5) Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse sind:

a) Holz in der Maaße, daß für die 6 Winter-Monate vom Oktober bis März incl. auf jede Stube eine Quantität von 324 Rhein. Kubikfuß an weichem Holz erfolgt. Wird hart Holz geliefert, so regulirt der

Betrag sich nach den üblichen Verhältnissen. Die Regierungen haben hiernach, um alle Irrungen zu vermeiden, auf den Grund des zu I beigefügten Tableau für jede Abtheilung die Quantität des Brenn-Materials in den gewöhnlichen Holzmaaßen zu berechnen und von den Resultaten sowohl den Militair-Behörden in ihren resp. Geschäftsbezirken, als auch den betreffenden Unterbehörden Kenntniß zu geben.

Den Kommunen der Garnison-Städte bleibt es überlassen, den Bedarf im Ganzen durch Entrepreneurs zu beschaffen, oder die Quartiergeber deshalb in Anspruch zu nehmen.

Die einquartierten Offiziere rc. müssen das Holz auf der Ablage oder dem Holz-Markte ihres Garnison-Orts (jedoch nicht außerhalb desselben) in Empfang nehmen, auch die weitere Anfuhr und alles Uebrige besorgen. Die Hälfte der ganzen Quantität kann in Torf oder anderm Feuerungs-Material, nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum Holze geliefert werden. Die Ablieferung des Brenn-Materials soll, wofern nicht ein anderes gütliches Uebereinkommen Statt findet, monatlich mit $\frac{1}{3}$ geschehen und zwar jedesmal spätestens 3 Tage vor dem Anfange des neuen Monats.

Mit der Heizung selbst haben die Wirthe nichts zu thun.

b) Betten für eine Person und außerdem in dem Quartier eines Staabs-Offiziers 1 bis 2, eines Generalmajors 3 bis 4, eines Generallieutenants 4 bis 5 Bedienten-Lagerstellen; diese nach der Bestimmung zu 7.

c) Meubles. In dieser Beziehung kommen blos die Bedürfnisse für Feld-Quartiere in Betracht. Luxus und Bequemlichkeits-Artikel dürfen daher schlechterdings nicht gefordert werden; die Quartier-Empfänger sollen sich vielmehr mit dem unentbehrlichen Stuben-Geräthe begnügen. Unerläßliche Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen, sind für jede Stube:

1 Tisch mit einem Behältniß zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größern Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist;

4 Stühle,

1 Schrank mit Schubladen oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können, in den Wohnungen von 3 und mehreren Stuben.

Außerdem bei den unter dem I. Abschnitt der Beilage A. aufgeführten Quartieren für ein Zimmer wenigstens 4 Stühle und 2 Tische mehr.

Desgleichen in dem Büreau-Gelaß der Brigadegenerale und Brigadiers.

Ueber die Beschaffenheit der Meubles läßt sich eine allgemein passende Vorschrift nicht aufstellen. Der Einquartierte kann verlangen, daß der Wirth ihm reinliche und brauchbare Sachen gebe, denjenigen gleich, die er selbst im gewöhnlichen Gebrauch hat.

In Ansehung der Bedienten-Stuben finden die Bestimmungen zu 7 Anwendung.

6) Den Unteroffizieren, imgleichen den Regiments-Tambouren bei der Infanterie und Staabs-Trompetern bei der Cavallerie, so wie den Compagnie- und Eskadron-Chirurgen und den denselben im Range gleich und nachstehenden andern wirklichen Militär-Personen dürfen nicht besondere Stuben zur Wohnung angewiesen werden.

Sie müssen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt sind, an einem gesunden Orte im Hause liegen, gehöriges Licht und nach oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden seyn.

Die Belegung der Kammern, rücksichtlich der Personenzahl, ist nach Maaßgabe des Raums zu bestimmen; es sind aber in keinem Falle mehr als 4 Personen in einer Kammer unterzubringen. Bei den beweibten Soldaten rc. (Beilage A. Abschnitt II. Nro. 16.) nimmt die Frau eine ganze Stelle ein und 2 Kinder werden einer Person gleichgeachtet. Diese Quartier-Berechtigung der Soldaten-Familien findet jedoch nur für Kinder bis zum zurückgelegten 14ten Jahr und überhaupt in Ansehung derjenigen Individuen Statt, die vor dem 1sten Januar d. J. verheirathet waren. Die nach dieser Zeit verheiratheten und künftig heirathenden Militär-Personen der eben erwähnten Abtheilung haben weder auf Quartier, noch auf Frauen- und Kinder-Servis Anspruch.

7) An Geräth ist für 1 Kammer erforderlich:

1 Tisch 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit; für jede Person ein hölzerner Schemel; eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke; die gehörige Anzahl Lagerstellen, nach der Personenzahl. Diese müssen reinlich und aus 1 Bettgestelle nebst Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkissen, 1 Bettuch und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckbette bestehen. Bettwäsche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechselt. Wöchentlich ist ein reines Handtuch zum Gebrauch zu verabfolgen. Mehr als 2 Mann sollen nicht in einem Bette liegen.

8) Am Tage hält sich die Einquartierung in des Wirths Wohnstube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenossen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinschaftlichen Benutzung brennt. Ist diese Einrichtung mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar: so muß derselbe eine besondere Stube anweisen und im Winter deren Heizung besorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

9) Der Cavallerist bedarf im Winter bei der Abfutterung seines Dienstpferdes Licht und dieses hat der Wirth nach Maaßgabe des Bedürfnisses zu geben.

10) Die Einquartierung muß sich so einrichten, daß sie zum Kochen den Heerd des Wirths — der auch das erforderliche Koch- Eß- und Trink-Geschirr, ingleichen Waschgeräthschaften herzugeben hat — und dazu so wie zum Waschen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

11) Im vorstehenden (zu 6 bis 10) ist zunächst der Anspruch des Soldaten bestimmt, und darnach werden den Unteroffizieren, den Regiments-Tambouren und Staabs-Trompetern, den Compagnie- und Escadron-Chirurgen und allen denselben im Range gleichstehenden andern wirklichen Militär-Personen, mit Rücksicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartier-Bedürfnisse angemessen zu gewähren seyn. Diejenigen Personen, welche Dienstpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tisches mit einer Schublade zum Verschließen.

12) Unverheirathete Soldaten sollen nicht mit Beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

13) Für jede Compagnie oder Escadron ist ein zusammenhängendes Quartier-Revier zu bestimmen.

14) Den Cavalleristen vom Wachtmeister abwärts muß Stallung angewiesen werden. Die in diesen auf 1 bis 10 Pferde zu gewährenden Utensilien sind:

1 Eimer,
1 Futterschwinge,
1 Schauffel,
1 Handlaterne,
1 Halsterkette für jedes Pferd,
1 Mistgabel,
1 bis 2 Besen.

Deren Unterhaltung besorgt der Wirth und demselben gehört dafür der Dünger. Rauffen und Krippen dürfen nicht fehlen.

II.

Ueber die Gewährung des Natural-Quartiers oder Quartiergeldes.

15) Die Natural-Einquartierung soll, so weit sie eingetreten ist, überall bis Ostern dieses Jahres fortdauern.

16) Von dieser Zeit ab aber haben die Offiziere, andere wirkliche Militair-Personen bis zum gefreiten Corporal und Regiments-Schreiber, mit Einschluß derselben, die Unterstaabs-Offizianten und das zum Gefolge der Armee gehörige Personal für ihr Unterkommen selbst zu sorgen.

17) Sollte dies in einzelnen Fällen Schwierigkeiten haben, namentlich die

Geld-Entschädigung, worüber weiter unten das Nähere bestimmt werden wird, nicht zureichend seyn, um daraus die Ausgabe für ein vorschriftsmäßiges Quartier und sämmtliche Quartier-Bedürfnisse zu bestreiten: so muß die Behörde, welche das Servis- und Einquartierungs-Wesen am Orte verwaltet, entweder gegen Einbehaltung des Servises, die Wohnung miethen und die Gewährung der Quartier-Bedürfnisse übernehmen, oder mit dem einzelnen Berechtigten, wegen eines Zuschusses sich vereinigen.

18) Bei Garnison-Veränderungen und Versetzungen einzelner Personen ist stets in der neuen Garnison bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier anzuweisen.

19) Vom Unteroffiziere incl. des Regiments-Tambours bei der Infanterie und Staabs-Trompeters bei der Cavallerie, auch der Compagnie- und Eskadron-Chirurgen abwärts findet fortwährend Natural-Einquartierung statt. Wenn indeß einzelne Personen aus dieser Abtheilung den Servis-Empfang vorziehen und dagegen sich selbst einmiethen wollen: so soll ihnen das, insofern sie sich nur in dem Compagnie-Revier unterbringen, unbedingt freistehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungs-Wesen, um das eigene Ermiethen der Quartier-Berechtigten, namentlich der verheiratheten Soldaten, Unteroffiziere ꝛc. zu befördern, mit diesen besondere Uebereinkommen, wegen Servis-Zuschüsse, abschließen.

20) Das Ausmiethen der Einquartierung von Seiten der zur Aufnahme derselben verpflichteten Wirthe ist auf alle Weise zu begünstigen. Es kommt dabei nur darauf an, daß den Bestimmungen zu 6 bis 14 Genüge geleistet wird. Außerdem darf die Anordnung selbst nicht anders als mit Zustimmung des Compagnie- oder Eskadrons-Chefs und mit Vorwissen der Orts-Servis-Behörde getroffen werden.

III.

Ueber Garnison-Einrichtungen.

21) Hierher gehören

a) Lazarethe,
b) Wachen nebst Arrest-Stuben,
c) offene Reitbahnen in den Cavallerie-Garnisonen,
d) Pulver-Behältnisse,
e) Schuppen zur Unterbringung des Heer-Geräths,
f) Militär-Handwerks-Stuben,
g) Montirungs-Kammer,
h) Proviant- und Fourage-Behältnisse,

i) Stallgebäude,
k) besondere Ordonnanz-Häuser in den großen Ordonnanz-Stuben in den mittlern und kleinen Städten.

22) Die in bequartierten Städten vorhandene Gebäude der Art, nebst den vorräthigen Utensilien werden der Kommune zur bestimmungsmäßigen Benutzung unentgeldlich überlassen.

23) Die bauliche Unterhaltung der Gebäude, so wie auch den fehlenden Gelaß sowohl, als das erforderliche Geräth oder dessen Complettirung hat jede Stadtgemeine für ihren Ort zu besorgen und zu beschaffen.

24) Was die Lazarethe betrift, so müssen alle Bedürfnisse, mit Ausnahme der Beköstigung und medizinischen Behandlung der Kranken, von den Servis- und Einquartierungs-Behörden in den Garnison-Städten besorgt werden.
Die Anlage B. giebt eine möglichst vollständige und spezielle Uebersicht der diesfälligen Leistungen.

B.

25) Eine gleiche Nachweisung enthält der sub Litt. C. angefügte Aufsatz, rücksichtlich der Wachen.

C.

26) Den Stadt-Gemeinen sollen auf ihren Antrag auch Kasernen, wo dergleichen vorhanden sind, nebst allen vorräthigen Utensilien, unentgeldlich überlassen werden. Sie müssen deren Instandsetzung, so wie die nöthigen Einrichtungen übernehmen, und können diese Gebäude demnächst zur Unterbringung der Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem der Raum es gestattet, benutzen.

27) Die Leistungen für das Militär, welches in Casernen einquartiert wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des 1sten Abschnitts.

28) Bei den Kasernen-Wirthschaften vertreten die Servis-Behörden ganz die Stelle der Wirthe, und es bleiben jenen die diesfälligen Einrichtungen, besonders auch in Ansehung des Holzes, Lichts, Koch-, Eß- und Trinkgeschirrs unter Zuziehung des Compagnie-Chefs überlassen.

29) Die Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Kasernen-Einquartierung ꝛc. sind in der Beilage D. verzeichnet.

D.

30) Unverheirathete und verheirathete Soldaten müssen in den Kasernen ganz von einander abgesondert werden.

31) Die zu 29 erwähnte Nachweisung giebt zugleich eine Uebersicht von den Utensilien und Einrichtungen besonderer Stallgebäude.

IV.

Wegen des Quartier- und Stall-Servises, auch anderer Vergütungen.

32) Da der bisherige Quartier- und Stall-Servis überall nicht mit den Wohnungs-Miethen und Holz-Preisen in einem richtigen Verhältniß steht,

so sollen die in der Anlage A (§. 1.) mit Unterscheidung der Infanterie und Cavallerie für

a) große
b) mittlere und kleine } Städte

aufgeführten Säze allgemein eintreten.

In den 6 Sommer-Monaten April bis September incl. wird ⅓ des angenommenen Servis-Betrags einbehalten, und dieses ist, damit die Heizungs-Kosten gedeckt werden, auf die 6 Winter-Monate Oktober bis März incl. gleichmäßig zu vertheilen.

33) Die Vergütungen, welche den Garnison-Städten für Lazarethe, Wachen und andere Garnison-Einrichtungen gewährt werden, sind in den Beilagen A. B. und C. (§. §. 1. 24. und 25.) angegeben.

34) Auf die bauliche Unterhaltung der Kasernen und die Befriedigung aller Bedürfnisse in denselben wird der Servis gerechnet.

35) Sollten die bestimmten Säze des Servises und der andern Vergütungen für einzelne Garnison-Städte nicht zureichend seyn: so haben die Kommunen derselben die erforderlichen Zuschüsse in sich aufzubringen, welches auch mit den Zulagen, die etwa nach den Festsetzungen zu 17 und 19 gegeben werden, geschehen muß.

V.

Ueber die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben.

36) Nach den im vorstehenden enthaltenen Festsetzungen soll der Geldbedarf sofort ausgemittelt und auf sämmtliche Provinzen nach Maaßgabe des im Jahr 1805 — 1806 aufgebrachten Servis-Betrages repartirt werden. Eben so geschieht die Vertheilung der Provinzial-Quoten auf die Städte, welche so lange, bis im Ganzen eine anderweite Abgaben-Regulirung eintreten kann, das Servis-Bedürfniß allein befriedigen müssen.

37) Den Städten bleibt es überlassen, jede für sich, das weitere wegen Aufbringung ihres Beitrages zu reguliren. Dazu können, nach den Beschlüssen der Stadtverordneten-Versammlungen, die bisherigen Servis-Anlagen benuzt oder andere Vertheilungs-Grundsäze angenommen werden.

38) Von den Städten wird der ausgeschriebene Servis-Betrag in monatlichen Raten pränumerando an die Provinzial-Servis-Kassen abgeführt und die Regierungen überweisen aus diesen den bequartierten Städten, auf den Grund vollständiger Bedarfs-Berechnungen oder Etats die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen.

39) Aus den Ueberschüssen derjenigen Provinzen, welche, wegen ihrer im Vergleich zu andern Provinzen minder beträchtlichen Militair-Besazung, nicht des ganzen einkommenden Servis-Betrages bedürfen, werden den stärker belegten Provinzen, die mit ihrer Servis-Einnahme nicht ausrei-

chen, das Deficit deckende Zuschüsse gewährt. Darüber hat das Ministerium des Innern zu disponiren, und diese Behörde wird auch jährlich einen Rechnungs-Abschluß von der Haupt-Servis-Kasse, mit Bemerkung der gegenseitigen Provincial-Uebertragungen, öffentlich bekannt machen lassen.

40) Sollten im Ganzen von der Servis-Einnahme durch Ersparungen bei den Ausgaben Bestände verbleiben: so werden den Contribuenten Freymonate bewilligt werden.

VI.

Ueber die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

41) Zur Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens wird in jeder bequartierten Stadt eine zusammengesetzte Magistrats- und Bürger-Deputation angeordnet.

42) Diese soll bestehen:

a. in großen Städten aus 2 Magistrats-Mitgliedern und 6 bis 10 Bürger-Deputirten;

b. in mittlern und kleinen Städten aus 1 Magistrats-Mitgliede und 4 bis 6 Bürger-Deputirten.

43) Derselben werden für das Detail der Ausführung, je nachdem die Magisträte und Stadtverordneten Versammlungen es angemessen finden, die Bezirks-Vorsteher oder besondere Servis-Verordnete zugeordnet.

In Ansehung der Wahl und Bestätigung von Servis-Verordneten ist eben so zu verfahren, wie bei den Bezirks-Vorstehern (§. 163. der Städte-Ordnung.)

44) Das äußere Verhältniß der Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen ist dem der andern Magistrats- und Bürger-Deputationen überall gleich. Sie sollen jedoch rücksichtlich der Verwaltung des Servis-Fonds, so weit solcher ihnen von den Regierungen überwiesen wird, also nicht von extraordinairen Zuschüssen der Stadt-Gemeine die Rede ist, mit den Regierungs-Militär-Deputationen in unmittelbarer Verbindung stehen, diesen monatlich Rechenschaften und Liquidationen einreichen und von denselben die darauf Bezug habende Ordres und Anweisungen unmittelbar empfangen.

45) Uebrigens haben die Deputationen für das Servis- und Einquartierungs-Wesen bei ihrer Geschäfts-Führung die allgemeinen Bestimmungen der Städte-Ordnung und dieses Regulativs genau zu befolgen.

46) In

46) In den nicht bequartierten Städten darf die Errichtung einer eigenen Servis-Deputation nicht eintreten. Die Magisträte, welche auch für den Fall unerwarteter Bequartierungen fortwährend vollständige und richtige Quartier-Rollen zu führen gehalten sind, besorgen daselbst die Einhebung des Servises und dessen Ablieferung an die Provinzial-Servis-Kasse.

VII.

Ueber das Verhältniß des Militärs in Beziehung auf die Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens.

47) Das Militär hat keine Theilnahme an der Verwaltung des Servis- und Einquartierungs-Wesens, und am wenigsten darf irgend eine Militär-Behörde neue Einquartierungen oder Umquartierungen selbst anordnen. Bloße Personen-Vertauschungen aus Quartieren, welche die Servis-Deputation angewiesen hat, können die Compagnie-Chefs einseitig vornehmen, sie haben jedoch in jedem einzelnen Falle gleichzeitig der Servis-Deputation des Orts davon Kenntniß zu geben.

48) Jede Garnison soll einen Repräsentanten aus ihrer Mitte haben, der von dem Garnison-Chef ernannt wird, und, ohne besondere Remuneration, die Garnison in allen Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten bei der Deputation durch persönliche Rücksprache mit dem bei derselben vorsitzenden Magistrats-Mitgliede vertritt. Beide müssen wöchentlich an einem, ein für allemal zu verabredenden Tage in Conferenz treten, und bei besonders wichtigen oder dringenden Vorfällen noch außerdem zusammen kommen.

48) Zu ihrer gemeinschaftlichen Berathung gehören:

a) Die Anordnungen, welche die Abtheilung der Compagnie- und Eskadron-Reviere betreffen.

b) Alle Beschwerde-Sachen zwischen Militärpersonen und Bürgern, die das Servis- und Einquartierungs-Wesen angehen.

Wenn sie in einzelnen Fällen verschiedener Meinung sind: so wird der Gegenstand zur weiteren Behandlung von dem Garnison-Repräsentanten an den Chef der Garnison- und Seitens der Servis-Deputation an den Magistrat, oder, falls eine besondere Polizei-Behörde am Orte ist, an diese; von derselben aber, bei entstehender Vereinigung, an ihre vorgesetzten Behörden gebracht, welche, wofern auch sie verschiedener Meinung sind, die Entscheidung des Ministeriums des Innern und des allgemeinen Krieges-Departements zu extrahiren haben.

2

Einstweilige Anordnungen, die erforderlich sind, muß rücksichtlich des Militärs der Garnison-Repräsentant auf Verlangen der Servis-Deputation veranlassen, und diese rücksichtlich der Bürger auf des ersteren Antrag einleiten. Jeder — der Garnison-Repräsentant und das vorsitzende Mitglied der Deputation — ist für nachtheilige Folgen etwaniger Vernachläßigungen darunter verantwortlich.

VIII.

Im Allgemeinen.

50) Die besondern Servis-Einrichtungen einzelner Städte cessiren ganz, und es treten diejenigen Städte, welche bisher isolirt waren, in die allgemeine Servis-Societät sämmtlicher Städte.

51) Persönliche Exemtionen werden ferner so wenig in Ansehung der Einquartierung als der Servis-Abgabe berücksichtigt; vielmehr kommen die diesfälligen Bestimmungen der Städte-Ordnung uneingeschränkt in Anwendung.

52) Den Feldmarschällen, welche in Autorität sind, so wie auch den wirklichen General-Gouverneurs müssen besondere, anständig meublirte Häuser zur Wohnung angewiesen werden. Die Miethen und sammtliche Kosten der Einrichtungen erfolgen aus den gesammten Servis-Einkünften.

53) Commandirte Offiziere und andere Militärpersonen behalten in ihrer Garnison, wenn die Dauer der Abwesenheit aus derselben bestimmt ist, oder nicht den Zeitraum von 4 Monaten übersteigt, Natural-Quartiere oder Servis, und es muß ihnen an dem Orte, wo sie sich auf Commando befinden, Natural-Quartier, jedoch bei zwei und mehreren Stuben nur die Hälfte des vorschriftsmäßigen Gelasses, nebst den bestimmten Quartier-Bedürfnissen gewährt werden. Die Vergütung dafür erfolgt extraordinair aus der Provinzial-Servis-Kasse.

54) Wenn einzelne Militärpersonen Dienstwohnung erhalten: so wird der vierte Theil des Servises auf die Quartier-Bedürfnisse vergütet, ein Viertel desselben nach den näheren Bestimmungen im §. 32 zum Holzankauf verwendet, und der Rest, also die Hälfte vom ganzen Betrage, zur Bestreitung der Ausgaben für die bauliche Unterhaltung des Gebäudes in Anspruch genommen.

55) Zur Ausgleichung der Einquartierungs-Last in den Garnison-Städten soll von 6 zu 6 Monaten Umquartierung der Garnison oder eines Theils derselben, je nachdem es für den Zweck erforderlich ist, Statt finden. Die Deputation für das Servis- und Einquartierungs-Wesen am Ort hat den Antrag deshalb, und die Ausführung wird zwischen derselben

und dem Repräsentanten der Garnison unter Zustimmung des Garnison-Chefs verabredet. Diese darf nicht versagt werden, wenn auch durch die Umquartierung ein einzelnes Bataillon von dem Regiments-Quartier-Revier entfernt wird.

56) Für die Garnisonen in den Festungen, die von den Städten abgesondert liegen, wird der Betrag des Servises und der andern Vergütungen für Garnison-Bedürfnisse der 3ten Division des allgemeinen Krieges-Departements zur Disposition gestellt, welche das Weitere zu besorgen hat.

57) Die auf halbem Sold stehenden Offiziere und Unterstaabs-Offiziere haben von Ostern d. J. ab keinen Anspruch auf Natural-Quartiere, sondern nur in so fern sie sich an einem ihnen von dem General-Gouverneur der Provinz angewiesenen Wohnorte aufhalten, den Servis nach den alten Sätzen zu fordern.

58) In Ansehung derjenigen Offiziere, welche, ohne feste Dienstanstellung ganzes Traktement beziehen, findet die in dem vorstehenden §. 57 wegen des Natural-Quartiers, enthaltene Festsetzung gleichfalls Anwendung. Der Servis ist denselben aber nach den jetzt bestimmten Sätzen von dem nächstuntern Grade ihres Ranges zu gewähren.

59) Bei Garnison-Veränderungen auf unbestimmte Zeit, oder wenn beim Ausbruche eines Krieges das Militär ins Feld rückt, muß den zurückbleibenden Frauen der Offiziere vom Staabs-Capitain und Staabs-Rittmeister abwärts, den Unterstaabs-Offizianten und allen wirklichen Militärpersonen, bis zum Regimentsschreiber mit Einschluß desselben die Hälfte des für den Mann in Friedenszeiten bestimmten Servises fortgezahlt werden. Die Familien der Unteroffiziere und Soldaten und der übrigen mit denselben in gleichem Range stehenden Militärpersonen behalten bis zur nächsten Miethszeit Natural-Quartier, wofern die Männer es gehabt haben; weiterhin aber bleibt ihnen der bestimmte Frauen- und Kinder-Servis. Außerdem ist in den Garnison-Städten der zur Aufbewahrung zurückbleibender Königlicher Montirungs-Stücke, Registraturen und anderer Effekten des Militärs erforderliche Gelaß anzuweisen und nach Maaßgabe des Betrags der Ausgaben für alle diese Bedürfnisse bestimmt sich in Kriegszeiten die Summe des von den Städten aufzubringenden Servises.

Die hier angeordnete Einrichtung, welche sich jedoch auf die Familien der schon vor dem 1. Januar d. J. verheirathet gewesenen Militärpersonen beschränkt, dauert in vorkommenden Fällen so lange fort, bis die gewöhnlichen oder Friedens-Garnisonen bezogen werden.

60) Die auf Lebenszeit angestellten bisherigen Servis-Offizianten werden pensionirt. Es kommen dabei die in Ansehung der, bei Einführung der verbesserten Verfassung des städtischen Gemein-Wesens ausgeschiedenen Magistratspersonen bestimmten Grundsätze in Anwendung und die Pensionen erfolgen aus der Provinzial-Servis-Kasse.

Nach diesem Regulativ, wodurch die bestehenden Servis-Reglements aufgehoben werden, ist vom 1sten April dieses Jahres überall zu verfahren, und Seine Königliche Majestät befehlen dem Ministerium des Innern, so wie auch dem allgemeinen Krieges-Departement das Nöthige deshalb ohne Anstand zu verfügen.

Gegeben Berlin, den 17ten März 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Altenstein. Dohna. Scharnhorst.

A.

Nachweisung

des

den Offizianten, nach Verschiedenheit ihres Ranges, andern wirklichen Militärpersonen, den Unterstaabs-Offizianten und dem zum Gefolge der Armee gehörigen Personal zu gewährenden Wohnungs- und sonstigen Gelasses,

imgleichen

der Vergütung oder Entschädigung dafür, mit Einschluß aller Quartier-Bedürfnisse, so wie auch für Garnison-Einrichtungen.

Nr.	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewähret werden muß: Stuben.	Gesinde-Stuben.	Heerd zum Kochen.	Schlaf-Gelaß für Bursche.	Holz-Gelaß.	Pferde-Stallung.	Dafür und für alle Quartier-Bedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben. Monatlich. Infanterie. In den Städten. 1ster Classe R.	G.	Infanterie 2. u. 3. Classe. R.	G.	Cavallerie. 1ster Classe. R.	G.	Cavallerie 2. u. 3. Classe. R.	G.
	I. Generalität.														
1	General der Infanterie oder Cavallerie	6	2	1	—	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Winter-Monat nöthige Raum. (zu I. und II. Nr. 1 bis 9 incl.)	Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stallgeräthe statt.	30	—	22	12	30	—	22	12
2	General-Lieutenant und General-Major, der eine Brigade commandirt	5	1	1	—			25	—	18	18	25	—	18	18
3	General-Major, Obrister, der Brigadier ist, Festungs-Commandant	4	1	1	—			17	—	12	18	17	—	12	18
	II. Von den Regimentern rc. rc.														
1	Commandeur eines Regiments	3	1	1	—			14	—	10	12	15	—	11	6
2	Jedem folgenden Staabs-Offizier	2	1	1	—			9	—	6	18	10	12	7	21
3	Compagnie- oder Escadron-Chef	2	1	1	—			8	—	6	—	10	—	7	12
4	Staabs-Capitain und Staabs-Rittmeister	1	—	—	1			6	—	4	12	7	—	5	6
5	Lieutenant	1	—	—	1			5	—	3	18	6	—	4	12
6	Adjudanten	1	—	—	1			5	12	4	6	6	—	4	12
7	Regiments-Chirurgus	2	1	1	—			8	—	6	—	8	—	6	—
8	Andere Unterstaabs-Bedienten, mit Einschluß des Bataillons Chirurgus	1	—	—	1			5	—	3	18	6	—	4	12
9	Bataillons-Quartiermeister	1	—	—	1			5	—	3	18	—	—	—	—
10	Feldwebel, Wachtmeister und wirklicher Ober-Feuerwerker	1	—	—	—			3	—	2	6	3	—	2	6
11	Porte d'Epée-Fähnrich, gefreiter Corporal und Regiments-Schreiber	1	—	—	—			2	—	1	12	2	—	1	12
12	Unter-Offizier, Regiments-Tambour, Staabs-Trompeter, Pauker, Quartier-Meister, Compagnie- und Escadron-Chirurgus, Büchsenmacher, Curschmidt und Sattler	—	—	—	—			1	8	1	—	1	8	1	—
13	Bataillons-Tambour, Escadron-Trompeter und Hautboisten	—	—	—	—			1	—	—	18	1	—	—	18
14	Bombardier	—	—	—	—			—	16	—	12	—	16	—	12
15	Gemeine, Tambour, Hornisten und Pfeifer	vide die Bestimmungen des Reglements.						—	12	—	9	—	12	—	9
16	Frauen der Unteroffiziere und von No. 12 ab weiter folgende Militär-Personen, jedoch mit Ausschluß der Compagnie- und Escadron-Chirurgen zu	—	—	—	—			—	12	—	9	—	12	—	9
17	Kinder derselben	—	—	—	—			—	6	—	$4\frac{1}{2}$	—	6	—	$4\frac{1}{2}$

	Quartier-Berechtigte nach Verschiedenheit des Anspruchs.	Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Dafür und für alle Quartier-Bedürfnisse wird an Vergütung oder Entschädigung gegeben. Monatlich.							
								Infanterie. In den Städten				Cavallerie. In den Städten			
								1ster Classe.		2. u. 3. Classe.		1ster Classe.		2. u. 3. Classe.	
		Stuben.	Gesinde-Stuben.	Heerd zum Kochen.	Schlaf-Gelaß für Bursche	Holz-Gelaß.	Pferde-Stallung.	R.	G.	R.	G.	R.	G.	R.	G.
18	Jedes Pferd vom Wachtmeister an bis zum Gemeinen etc. abwärts	—	—	—	—	Der zur Aufbewahrung des Holzes für einen Winter-Monat nöthige Raum.	Stallung muß in jedem Falle mit Raufen und Krippen versehen, für die etatsmäßigen Dienstpferde gewährt werden, jedoch findet kein Anspruch auf Stall-Geräthe statt. (zu I und II. Nr. 1 bis 9 incl.)	—	—	—	—	—	8	—	6
	III. Reitendes Jäger-Corps.														
1	Commandeur, nach seinem Range in der Cavallerie	—	—	—	—			—	—	—	—	—	—	—	—
2	Rittmeister	2	1	1	—			—	—	—	—	10	—	7	12
3	Oberjäger	1	—	—	1			—	—	—	—	6	—	4	12
4	Feldjäger	1	—	—	—			—	—	—	—	3	—	2	6
	IV. Gefolge der Armee.														
1	Kriegs-Commissär incl. 1 Thlr. für 2 Pferde	2	1	1	—			9	—	7	—	—	—	—	—
2	Secretär bei dem Kriegs-Commissär	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
3	Divisions General-Chirurgus incl. 1 Thlr für 2 Pferde	2	1	1	—			9	—	7	—	—	—	—	—
4	Feuerwerksmeister	2	1	1	—			8	—	6	—	—	—	—	—
5	Feldprediger	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
	Bei den Trains.														
1	Inspektor	1	—	—	—			3	—	2	6	—	—	—	—
2	Wagenmeister und Schirrmeister	wie die Unter-Offiziers.						1	8	1	—	—	—	—	—
	V. Für die Festungs-Offizianten.														
1	Zeug-Capitain	2	1	1	—			8	—	6	—	—	—	—	—
2	Zeug-Lieutenant	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
3	Auditeur, Prediger und Chirurgus	1	—	—	—			5	—	3	18	—	—	—	—
4	Schlüssel-Major, Bau- und Zeugschreiber	1	—	—	—			3	—	2	6	—	—	—	—
5	Wallmeister und Büchsenmacher	wie die Unter-Offiziers.						1	8	1	—	—	—	—	—
6	Wallsetzer							1	—	—	18	—	—	—	—

Anmerkung ad II. Jeder Compagnie- oder Escadron-Chef muß außer dem vermerkten Gelaß noch eine Kammer oder sonst einen verschließbaren Raum zur Aufbewahrung der Montirungsstücke erhalten.

Nähere Bestimmungen wegen der Servis-Zahlung und anderer Vergütung.

1) Den Servis der Cavallerie erhalten: die Generalität, die Offiziers der Königlichen Suite, der Generalstaab, die Adjudanten der Generalität, Divisionen und Brigaden, die Cavallerie, die reitende Artillerie, das Corps Feldjäger, auch die Offiziers von der Armee, in so fern sie aus einem dieser Verhältnisse zu Offiziers der Armee ernannt worden.

2) Den Servis der Infanterie erhalten: die Infanterie, Fuß-Artillerie, Mineurs, Garnison- und Invaliden-Compagnien, das Corps de Genie, die Vestungs-Gouverneurs, Commandanten und die übrigen Offiziers und die Offizianten der Vestungen, ferner die Offiziers von der Armee aus der Infanterie, die Offiziers bei den Trains und das übrige Gefolge der Armee.

3) In dem Regimente erfolgt der Servis allemal nur nach der etatsmäßigen Charge in demselben, und die bestimmten Sätze gelten auch für die Offiziere, welche nicht zu einem Regiment gehören; wobei ausdrücklich bestimmt wird, daß von diesen einem Obristen der Servis eines Regiments-Commandeurs gewährt werden muß.

4) Wenn Jemand bei mehreren Posten angestellt ist, so erhält er den Servis für die höhere Charge allein.

5) In Fällen, wo die Bequartierung nicht einen ganzen Monat dauert, werden

8	Tage	für	$\frac{1}{4}$	Monat,
10	:	:	$\frac{1}{3}$	Monat,
15	:	:	$\frac{1}{2}$	Monat,
29	:	:	$\frac{2}{3}$	Monat,
24	:	:	$\frac{3}{4}$	Monat

gerechnet, und darnach die Wirthe bei der Servis-Zahlung abgefunden.

6) Bei den Offizieren und Unterstaabs-Bedienten mit Einschluß der Bataillons-Chirurgen und Bataillons-Quartiermeister ist der Stall-Servis für die Dienst-Pferde in den ausgeworfenen Servis-Sätzen mit begriffen. Wenn aber andere Servis-Berechtigte sich Dienstpferde halten sollen, oder damit versehen werden, so werden

a. für ein Pferd vom Wachtmeister abwärts monatlich 8 oder 6 Gr. —
b. für Militär-Personen höhern Ranges . . 12 : 9 : —

nämlich der höhere Servis in den Städten erster, der niedrigere in den Städten zweiter und dritter Classe gewährt.

7) Was

7) Was die Garnison-Einrichtungen betrifft, so sind die Vergütungen und Entschädigungen für Lazarethe und Wachen in besondern Beilagen angegeben, rücksichtlich der übrigen Erfordernisse aber wird bestimmt, daß an Unterhaltungskosten oder Muthe des Gelasses, mit Einschluß aller Bedürfnisse jährlich:

a) für ein Pulver-Behältniß nebst den Pulverkasten .	10	Rthlr	=	Gr.
b) für einen Schuppen zur Unterbringung des Heergeräthes	4	=	=	=
		pro	Wagen,	
c) für eine Militär-Handwerksstube nebst 2 ordinairen Tischen und 8 hölzernen Schemeln = ...	36	=	=	=
die Hälfte davon als Holzgeld gerechnet (confer die Bestimmung zu 32 des Reglements wegen der Zahlungen im Sommer und Winter)				
d) für eine offene Reitbahn	6	=	=	=
e) für eine Montirungskammer, die mit den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen der Montirungsstücke versehen seyn muß	12	=	=	=
f) für Proviant- und Fourage-Behältnisse				
pro Winspel Roggen	=	=	12	=
= = Hafer	=	=	8	=
= Centner Heu	=	=	4	=
= Schock Stroh	1	=	=	=
g) für Stall-Gebäude der Betrag des Servises, nach Maaßgabe der Pferdezahl, die darin untergebracht wird.				
h) Für den Ordonnanz-Gelaß pro Stube	18	=	=	=
	excl. des Holzgeldes,			

welches mit Rücksicht auf die bei den Wachen angenommenen Sätze nach dem wirklichen Bedürfniß besonders zu liquidiren ist,

den Garnison-Städten aus den Provinzial-Servis-Kassen vergütet werden sollen.

B.

Uebersicht

der

aus den Servis-Fonds zu bestreitenden jährlichen Kosten eines Lazareths für 50 Kranke.

Anmerkung.

Zur näheren Erläuterung dient der nachfolgende spezielle Anschlag.

Angabe der Bedürfnisse	Neuanschaffung pro Stück Rtl.	gG.	Pf.	Dauer. Jahre	Jährlicher Betrag der Unterhaltungskosten pro Stück Rtl.	gG.	Pf.	Bedarf für 50 Kranke Stk.	10 Stuben Stk.	1 Lazareth Stk.	Summa der jährlichen Kosten Rtlr.	gG.	Pf.
I. An Miethzins, oder zur Unterhaltung des Lazareth-Gebäudes .	»	»	»	»	200	»	»	»	»	»	200	»	»
II. Lagerstätte.													
Laut Anschlag	21	13	3	20 / 10	2	3	5 1/10	50	»	,,	107	3	3
III. Handtücher.													
Laut Anschlag	1	12	9	5	1	»	8 1/5	»	10	,,	10	6	10
IV. Stubengeräthe. a. von Holz.													
Tische	1	12	,,	20	,,	1	9 3/5	»	10	,,	»	18	,,
Schemel	»	8	,,	10	,,	»	9 3/5	50	»	,,	1	16	,,
Nachtstühle	1	6	,,	10	,,	3	»	»	10	,,	1	6	,,
Nachteimer dazu	1	2	,,	5	,,	5	2 2/5	»	10	,,	2	4	,,
Urineimer	1	2	,,	5	,,	5	2 2/5	»	10	,,	2	4	,,
Wasserkannen für das Trinkwasser	»	18	,,	1	,,	18	»	»	10	,,	7	12	,,
b. von Blech und Zinn.													
Spucknäpfe von geöltem Blech .	»	14	,,	10	,,	1	4 4/5	50	»	,,	2	22	,,
Nachtlampen	»	4	,,	5	,,	»	9 3/5	»	10	,,	»	8	,,
Stubenlampen	»	6	,,	5	,,	1	2 2/5	»	10	,,	»	12	,,
Eßlöffel	»	2	,,	5	,,	»	4 4/5	50	»	,,	»	20	,,
Trinkbecher	»	12	,,	10	,,	1	2 2/5	50	»	,,	2	12	,,
Theekannen von Zinn	1	»	,,	10	,,	2	4 4/5	»	10	,,	1	»	,,
V. Wasch- und Küchengeräthe.													
Waschfässer	1	12	,,	10	,,	3	7 1/5	,,	,,	1	,,	3	7 1/5
Waschzober	»	20	,,	10	,,	2	»	,,	,,	1	,,	2	»
Wascheimer	»	12	,,	1	,,	12	»	,,	,,	1	,,	12	»
Waschböcke	»	12	,,	10	,,	2	»	,,	,,	1	,,	2	»
Zeugrollen	12	»	,,	30	,,	9	7 1/5	,,	,,	1	,,	9	7 1/5
Küchenschränke mit Verschluß .	3	»	,,	20	,,	3	7 1/5	,,	,,	1	,,	3	7 1/5
Größere Kessel von Kupfer .	6	»	,,	20	,,	7	2 2/5	,,	,,	1	,,	7	2 2/5
Kleinere Kessel idem . .	4	»	,,	20	,,	4	9 3/5	,,	,,	1	,,	4	9 3/5
Theekessel	3	»	,,	10	,,	7	2 2/5	,,	,,	1	,,	7	2 2/5
Füllkellen	1	»	,,	10	,,	2	4 4/5	,,	,,	1	,,	2	4 4/5
Portionskellen zu 1 Quart .	1	»	,,	10	,,	2	4 4/5	,,	,,	1	,,	2	4 4/5
Desgleichen zu ½ Quart .	»	16	,,	10	,,	1	7 1/5	,,	,,	1	,,	1	7 1/5
Durchschläge von Blech .	»	6	,,	5	,,	1	2 2/5	,,	,,	1	,,	1	2 2/5
Größere Töpfe von Kupfer .	4	»	,,	20	,,	4	9 3/5	,,	,,	1	,,	4	9 3/5
Kleinere Töpfe	2	»	,,	20	,,	2	4 4/5	,,	,,	1	,,	2	4 4/5
Küchentische mit Verschluß .	2	»	,,	20	,,	2	4 4/5	,,	,,	1	,,	2	4 4/5
Latus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	343	21	3 3/5

Angabe der Bedürfnisse.	Neuanschaffung pro Stück.			Dauer.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungskosten pro Stück.			Bedarf für			Summa der jährlichen Kosten.		
	Rtl.	gG.	Pf.	Jahre	Rtl.	gG.	Pf.	50 Kranke. Stk.	10 Stuben. Stk.	1 Lazareth. Stk.	Rtlr.	gG.	Pf.
Transport . . .	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	343	21	$2\frac{2}{5}$
Schaumkellen von Blech, 2 Stück .	„	6	„	5	„	1	$2\frac{2}{5}$	„	–	1	–	2	$4\frac{4}{5}$
Dreifüße von Eisen, 2 Stück .	„	18	„	10	„	1	$9\frac{3}{5}$	„	–	1	–	3	$7\frac{1}{5}$
Küchenbeile	„	12	„	2	„	6	»	„	–	1	–	6	–
Küchenmesser	„	6	„	2	„	3	»	„	–	1	–	3	–
Fleischgabeln	„	6	„	5	„	1	$2\frac{2}{5}$	„	–	1	–	1	$2\frac{2}{5}$
Kohlenbekken	„	8	„	5	„	1	$7\frac{1}{5}$	„	–	1	–	1	$7\frac{1}{5}$
Feuerzangen	„	6	„	5	„	1	$2\frac{2}{5}$	„	–	1	–	1	$2\frac{2}{5}$
Feuerschaufeln	„	12	„	5	„	2	$4\frac{4}{5}$	„	–	1	–	2	$4\frac{4}{5}$
Irdene Teller, Näpfe, Töpfe, Tassen, Nachttöpfe für jede Stube .	1	12	„	2	„	18	»	„	10	–	7	12	–
VI. Hausgeräthe.													
Große Badewannen . . .	5	„	„	10	„	12	»	„	10	–	5	–	–
Fuß-Badewannen	»	18	„	10	„	1	$9\frac{3}{5}$	„	10	–	–	18	–
Holzsägen	1	12	„	2	„	18	»	„	–	1	–	18	–
Holzarten	1	10	„	2	„	17	»	„	–	1	–	17	–
Sägeböcke	»	18	„	4	„	4	6	„	–	1	–	4	6
Ofengabeln	„	10	„	10	„	1	»	„	–	1	–	1	–
Trokkenleinen	1	8	„	10	„	3	$2\frac{2}{5}$	„	–	1	–	3	$2\frac{2}{5}$
Flurlaternen	1	20	„	20	„	2	$2\frac{2}{5}$	„	–	1	–	2	$2\frac{2}{5}$
Handlaternen	„	16	„	5	„	3	$2\frac{2}{5}$	„	–	1	–	3	$2\frac{2}{5}$
VII. Brenn-Material.													
Laut Anschlag à 18 Rthlr. pro Stube	„	„	„	„	„	»	»	„	10	–	180	–	–
Zu Kiehn- und Schwefel à 2 gGr. pro Stube	„	„	„	„	„	»	»	„	–	–	–	20	–
VIII. Erleuchtungs-Material.													
Auf 1 Stube und 1 Nachtlampe, laut Anschlag	„	„	„	„	5	11	6	„	10	–	54	19	–
Auf 1 Flur u. 1 Handlaterne, l. Ansch.	„	„	„	„	2	5	$4\frac{1}{2}$	„	–	1	2	5	$4\frac{1}{2}$
Für Talglichte, laut Anschlag .	„	„	„	„	1	4	6	„	10	–	11	21	–
IX. Für verschiedene Bedürfnisse.													
Für schwarze Tafeln	„	8	„	20	»	»	$4\frac{4}{5}$	50	–	–	–	20	–
„ Besen auf jede Stube 26, à 6 Pf.	„	„	„	„	»	»	„	„	10	–	5	10	–
„ 1 Fuder Sand à 12 Gr. auf jede Stube	„	„	„	„	»	„	„	„	10	–	5	–	–
„ Porte-Chaisen	10	„	„	20	»	12	„	„	–	1	–	12	–
X. Den Lazarethwärtern	„	„	„	„	»	»	„	„	–	–	240	–	–
XI. Insgemein	„	„	„	„	»	»	„	„	–	–	63	10	$10\frac{1}{10}$
Summa .	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	925	–	–

In der vorstehenden Uebersicht sind die Bedürfnisse für ein Lazareth auf 50 Kranke, so wie auch die Unterhaltungs-Kosten, welche aus dem Provinzial-Servis-Fond vergütet werden, bestimmt angegeben. Sie soll bei Berechnung der Ausgabe für größere und kleinere Lazarethe überall zur Norm dienen. Sollten indeß die Kostensätze bei einzelnen Gegenständen nicht zureichend seyn, so können die Militär-Deputationen der Regierungen angemessene Zulagen aus dem Servis-Fonds bewilligen.

Die nachgewiesenen Bedürfnisse und Vergütungen werden, so weit es erforderlich ist, durch den nachfolgenden Anschlag erläutert, und zu dem Letzteren bleibt nur noch anzuführen, daß auf 4 bis 5 Stuben ein Lazareth-Wärter mit einem jährlichen Gehalte von 96 bis 120 Thaler angestellt werden muß.

Der Betrag des Quartiergeldes für die Kranken, wird zu den Lazareth-Kosten verwendet, so daß nur die alsdann noch fehlende Summe aus den Provinzial-Servis-Kassen erfolgt.

Zu einer vollständigen Lazareth-Einrichtung gehört, ausser den Kranken-Stuben, besonders noch

a) Wohnungs-Gelaß für die Lazareth-Wärter,
b) eine Wachtstube für den Unteroffizier und Chirurgus,
c) Küche,
d) Vorraths-Kammer,
e) Keller,
f) Holzgelaß,
g) eine Badstube und
h) eine Todtenkammer.

Ferner ist bei jedem Lazareth-Gebäude ein Hofraum unentbehrlich.

	Anschlag von einigen Lazareth-Bedürfnissen.	Neuanschaffung Rtl.	gG.	Pf.	Jahre Dauer.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten. Rtl.	gG.	Pf.
	Zu II. der vorstehenden Uebersicht, Lagerstätte u. Reinigung.							
1	Eine einschläfrige Bettstelle von eichnem Holz mit Boden und eingefalzten Seitenbrettern, innerhalb 6 Fuß lang, 2½ Fuß breit, der Boden der Bettstelle nicht über 1½ Fuß über den Fußboden hoch	2	4	:	20	:	2	7½
2	Eine große Matratze zum Unterbette, 3 Ellen lang, 3 Blätter breit, 9 Ellen Drillig, 1 Elle breit zu 4 Gr. 1 Rtlr. 12 gr. 15 Pfund gesottene Pferdehaare à 9 Gr. 5 : 15 : Macherlohn und gut zu durchnähen . . : : 12 :	7	15	:	20			
	Jährliche Unterhaltung	:	:	:	:	:	9	1⅜
3	Eine kleine Matratze zum Kopfkissen, 1¼ Elle lang, 2 Blätter breit, 2½ Elle Drillich, wie oben zu 4 Gr. : Rtlr. 10 gr. 4 Pfund gesottene Pferdehaare, à 9 Gr. 1 : 12 : Macherlohn und gut zu durchnähen : : 4 :	2	2	:	20			
	Jährliche Unterhaltung	:	:	:	:	:	2	6
4	Ein großer Strohsack, 3 Ellen lang, 3 Blätter breit, 9 Ellen Leinwand, 1 Elle breit, zu 3 Gr. 6 Pf. 1 Rtlr. 7 gr. 6 pf. Macherlohn u. das Stroh einzustopfen : : 2 : : :	1	9	6	10			
	Jährliche Unterhaltung . . . 3 gr. 3¾ pf. An Stroh, 1½ Bund oder 30 Pfund . 3 : : :	:	:	:	:	:	6	3¾
5	Ein kleiner Strohsack, 1¼ Elle lang, 2 Blätter breit, 2½ Elle Leinwand, 1 Elle breit, zu 3 Gr. 6 Pf. . 8 gr. 9 pf. Zu nähen und das Stroh einzustopfen . 1 : : :	:	9	9	10			
	Jährliche Unterhaltung . . . : gr. 11 7/16 pf. An Stroh ½ Bund, oder 10 Pfund . 1 : : :	:	:	:	:	:	1	11 7/16
6	Betttuch 3½ Elle lang, 2 Blätter breit, 7 Ellen weisse Leinwand, 1 Elle breit, zu 4 Gr. 6 Pf. 1 Rtlr. 7 gr. 6 pf. Macherlohn . . . . . : : 1 : : : 1 Rtlr. 8 gr. 6 pf. Zu einer Lagerstelle gehören 2 Bettücher 1 Rtlr. 8 gr. 6 pf.	2	17	:	10			
	Jährliche Unterhaltung derselben . 6 gr. 6 pf Ein Betttuch jährlich 8mal, oder 2 Bettücher jährlich 4mal zu waschen, à 6 Pf. . 4 : : :	:	:	:	:	:	10	6
	Latus . . .	16	9	3	:	1	9	3/16

	Anschlag von einigen Lazareth-Bedürfnissen.		Neuanschaffung			Jahre Dauer.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten.		
			Rtl.	gG.	Pf.		Rtl.	gG.	Pf.
	Transport .		16	9	3	—	1	9	3/10
7	Ueberzüge der Kopfkissen								
	1½ Elle gewürfelte Leinwand 1 Elle breit zu 5 gr. 6 pf.	8 gr. 3 pf.							
	1 Elle weiße Leinewand	4 : 6 :							
	Macherlohn	1 : 3 :							
		14 : : :							
	Zu einer Bettstelle gehören 2 Ueberzüge .	14 : : :	1	4	--	10			
	Jährliche Unterhaltung . . .	2 gr. 9 3/5 pf.							
	Einen Ueberzug jährlich 3mal, oder 2 Ueberzüge 4mal zu waschen, à 3 pf. . . .	2 : : :	--	--	--	--	--	4	9 3/5
8	Eine Friesdecke 3 Ellen lang, 2 Ellen breit, à 16 gr.	2 Rthlr. : : : :							
	Auf 1 Bettstelle sind 2 Decken erforderlich	2 : : : : :	4	—	—	10			
	Jährliche Kosten	9 gr. 7 1/5 pf.							
	Eine Friesdecke jährlich 8 mal, oder 2 viermal zu walken à 6 pf.	4 : : :	--	--	—	--	—	13	7 1/5
	Summa .		21	13	3	—	2	3	5 1/10
	Zu III. Handtücher-Unterhaltung und Reinigung.								
	Ein Handtuch von weißem Drillich, 2 Ellen lang eine Elle breit, à 6 gr. . .	12 gr. : :							
	Auf jede Stube sind 3 erforderlich .	1 Rthlr. 12 gr. : :							
	Jedes zu nähen à 3 pf. . .	: : : : 9 pf.	1	12	9	5			
	Jährliche Unterhaltung	7 gr. 4 1/5 pf.							
	Zwei davon wöchentlich zu waschen à 2 pf. sind wöchentlich 4 pf., in 52 Wochen .	17 : 4 :	--	--	--	--	1	--	8 1/5
	Summa .		1	12	9	—	1	--	8 1/5

Anschlag von einigen Lazareth-Bedürfnissen.	Neuanschaffung Rtl.	gG.	Pf.	Dauer. Jahre.	Jährlicher Betrag der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kosten. Rtl.	gG.	Pf.
Zu VII. Brennholz.							
Eine Stube 7 Monate lang zu heizen . 3½ Klafter							
Zum Kochen für jede Stube von 5 Mann ½ —							
An kiehnen Holz zu 108 Cub. Fuß . 4 Klafter à 4 Rtlr. 12 gr. .	18	–	–	1			
Summa per se							
Zu VIII. Erleuchtungs-Material.							
1 Für die Lampen							
a) eine Stubenlampe monatl. 1, in 7 Monat 7 Quart Oel							
b) eine Nachtlampe monatlich ½, in 12 Monaten 6 Quart Oel							
13 Quart à 8½ gr.	4	14	6	1			
Auf beide Lampen 24 Loth Dachtgarn à Pfund 1 Rtlr. 4 gr.	—	21	—				
Summa .	5	11	6				
2 Für die Laternen							
a) eine Fuhrlaterne monatl. ½ Quart, in 7 Monaten 3½ Quart Oel							
b) eine Handlaterne monatl. ¼ Quart, in 7 Monaten 1¾							
5¼ Qrt à 8½ gr.	1	20	7½				
Auf beide 10 Loth Dachtgarn à Pfund : 1 Rtlr. 4 gr.	—	8	9				
Summa .	2	5	4½				
3 Talglichte zum Anzünden der Lampen und Laternen ꝛc.							
Auf jede Stube in den 7 Winter-Monaten monatlich ½ Pfund . . . 3½ Pfund							
Auf jede Stube in den 5 Sommer-Monaten monatlich ¼ Pfund . . . 1¼ Pfund							
4¾ Pfund à 6 gr.	1	4	6				
Das Pfund zu 16 Stück gerechnet							
Summa per se							

C.

Uebersicht

der

Bedürfnisse und Ausgaben für eine Haupt-Wache von 1 Offizier und 20 Mann.

Stücke.		a. Neuanschaffung Rthlr.	Gr.	Pf.	b. Dauer Jahre.	c. Jährliche Unterhaltung. Rthlr.	Gr.	Pf.
	A. Allgemeine Kosten.							
	Ein Wachthaus	2200	—	—				
	Von dieser Summe 3 pCt. zur jährlichen Unterhaltung gerechnet	—	—	—	—	66	—	—
1	Feuerzeug	—	5	—	5	—	1	—
1	Feuerhaken	—	20	—	10	—	2	—
1	Feuerschippe	2	—	—	5	—	9	7⅕
1	Hölzerne Schippe	—	5	—	½	—	10	—
1	Torfkasten	5	12	—	15	—	8	9⅗
1	Holztrage	3	—	—	5	—	14	4⅘
1	Sägeblock	—	18	—	4	—	4	6
1	Holzsäge	1	12	—	2	—	18	—
1	Holzaxt	1	10	—	2	—	17	—
1	Wasserkanne	—	18	—	1	—	18	—
1	Trommelbock	2	—	—	20	—	2	4⅘
20	Gewehrmützken à 8 Gr.	6	16	—	20	—	8	—
1	Unteroffizier-Mützkenring	—	3	—	20	—	—	1⅘
7	Schilderhäuser, als a. vor der Wache . . . . . 1 b. auf zwei Thore . . . . 2 c. „ 4 Posten in der Stadt 4 7 St. à 12 Thl.	84	—	—	20	4	4	9⅗
1	Handlaterne	—	16	—	5	—	3	2⅖
1	Pfahllaterne vor der Wache nebst Pfahl	4	—	—	10	—	9	7⅕
	10 Pfund Lichte für die Handlaterne das Pfund Lichte zu 14 Stück à 6 Gr.	—	—	—	—	2	12	—
	Zur Speisung der Pfahllaterne 29 Pf. Oehl à 8½ gr.	10	6	6				
	24 Loth Dachtgarn à Pfund 1 Thlr. 4 Gr.	—	21	—				
						11	3	6
	Summa der allgemeinen Kosten	—	—	—	—	89	2	11⅗
	B. Für die Offizier-Stuben.							
	a. Für eine Wachtstube.							
1	Pritsche 7 Fuß lang 3 Fuß breit	3	13	—	20	—	4	3
1	Tisch 3 „ „ 3 „ „	4	—	—	20	—	4	9⅗
2	Schemmel à 14 Gr.	1	4	—	10	—	2	9⅗
1	Leuchter	—	8	—	5	—	1	7⅕
1	Lichtscheere	—	3	—	2	—	1	6
1	Tintenfaß nebst Sandbüchse	1	—	—	5	—	4	9⅗
1	Lineal	—	8	—	5	—	1	7⅕
1	Papierscheere	—	12	—	5	—	2	4⅘
1	Wandspinde 2½ Fuß hoch 2 Fuß breit mit Fächer und Schloß	5	—	—	20	—	6	—
944	Stück Lichte 10 Stück auf ein Pfund gerechnet sind 94⅖ Pfund à 6 Gr.	—	—	—	—	23	14	4⅘
8	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—	—
24	Besen à 6 Pf.	—	—	—	—	—	12	—
	Latus	—	—	—	—	25	8	1⅘

Stücke.		a. Neuanschaffung. Rthlr.	Gr.	Pf.	b. Dauer Jahre.	c. Jährliche Unterhaltung. Rthlr.	Gr.	Pf.
	Transport . .					25	8	1⅘
	b. Für eine Arrest-Stube.							
1	Pritsche	3	13	—	20	—	4	3
1	Schemmel	—	14	—	10	—	1	4⅘
365	Stück Lichte à 10 St. pro Pf. thut 36½ Pf. à 6 gr.	—	—	—	—	9	3	—
2	Klafter Holz	—	—	—	—	—	—	—
	Summa für Offizierstuben .	—	—	—	—	34	16	9⅗
	C. Für Gemeine-Wachtstuben.							
	a. Für die Wachtstube selbst.							
1	Pritsche 7 Fuß lang 3 Fuß breit	3	13	—	20	—	4	3
1	Tisch 3 " " 3 "	4	—	—	20	—	4	9⅗
2	Schemmel à 14 Gr.	1	4	—	10	—	2	9⅗
1	Leuchter	—	8	—	5	—	1	7⅕
1	Lichtscheere	—	3	—	2	—	1	6
1	Pritsche, 7 Fuß lang, 20 Fuß breit . .	23	8	—	20	1	4	—
1	Bänke, 24 Fuß lang, 1 Fuß breit . .	1	4	—	10	—	2	9⅗
1	Tisch, 12 Fuß lang, 2½ Fuß breit . . .	6	—	—	20	—	7	2⅖
24	Besen, à 6 Pf.	—	—	—	—	—	12	—
472	Lichte pro Pfund 14 Stück . 33 5/7 Pfund für die Unteroffiziers.							
944	Lichte pro Pfund 14 Stück . 67 3/7 Pfund für die Gemeine.							
	101 1/7 Pf. à 6 gr.	—	—	—	—	25	6	10 2/7
10	Klaftern Holz	—	—	—	—	—	—	—
	b. Für eine Arrest-Stube.							
1	Pritsche, 7 Fuß lang, 12 Fuß breit . .	14	—	—	20	—	16	9⅗
3	" Latten	10	—	—	10	1	—	—
3	Klaftern Holz	—	—	—	—	—	—	—
	Summa für Gemeine-Wachtstuben .	—	—	—	—	29	16	7 2/7
	Wiederholung.							
	A. Allgemeine Kosten	—	—	—	—	89	2	11⅖
	B. Für Offizier-Stuben	—	—	—	—	34	16	9⅗
	C. Für Gemeine Stuben	—	—	—	—	29	16	7 2/7
	Summa Summarum .	—	—	—	—	153	12	4 2/7

Anmerkungen:

1. In der vorstehenden Berechnung ist angenommen, das Brennholz werde aus den, an den Thoren abzuwerfenden Kloben erfolgen. Sollte dies irgend wo nicht der Fall seyn, so kommen noch
   8 Klafter für die Offizier-Wachtstube
   2 " " " Arrest-Stube
   10 " " " Gemeine-Wachtstube
   3 " " " Arrest-Stube

		Rthlr.	Gr.	Pf.	Jahre	Rthlr.	Gr.	Pf.
Summa 23 Klafter à 4½ Rthlr. mit in Ansatz.		—	—	—	—	103	12	—

2) Die Geräthe zur Erleuchtung, und die Erleuchtungskosten überhaupt fallen bei allen Tage-Wachten weg, so wie für diese auch die übrigen Bedürfnisse besonders rücksichtlich des Feuerungs-Materials, eine angemessene Verminderung erleiden. Die Regierungs-Militär-Deputationen haben nach vorhergegangener Rücksprache mit den Militär-Behörden das Nähere darüber zu bestimmen.

3) Da die Gewehr-Mützken der ganzen Armee von einer Form seyn müssen, so giebt diese überall jedoch nur erst bei Neuanschaffungen derselben, der Commandeur an.

4) In Ansehung des Feuerungs-Materials:
   a) Es ist weich Holz angenommen worden. Bei Lieferungen von hartem Holze, Kohlen oder Torf, wird der Bedarf nach dem gewöhnlichen Verhältnisse zum weichen Holz berechnet.
   b) Die Klafter enthält 108 Cubik-Fuß.

5) Wegen der Lichte.
   a) Es sind solche Lichte anzuschaffen, wovon das Stück 4 Stunden brennt, und für die Offiziere 10 Stück, für die Unteroffiziere und Gemeine 14 Stück auf ein Pfund gehen.
   b) Für einen Offizier wird ein Licht gegeben; wenn aber 2 und mehrere Offiziere die Wachen beziehen, so müssen für die Offizier-Stube 2 Lichte verabreicht werden.
   c) In der Burschen-Stube brennt nur ein Licht, wenn die Besatzung aus 12 Mann bestehet, 13 bis 24 Mann erhalten 2 Lichte, und auf den Wachen über 24 Mann kommt auch den Unteroffizier ein besonderes Licht zu.
   d) Wenn die Wache zugleich Runde gehen muß, so wird für die Laterne der Runde auf 20 Tage des Monats in den sieben Monaten vom ersten Oktober bis Ende April täglich noch ein Licht, 14 Stück auf ein Pfund gerechnet, verabreicht.
   e) In den Städten, die keine Straßen-Erleuchtung haben, ist eben so viel Licht zum Behuf der Ablösung und für die Ordonnanzen zu geben.

6) Allenthalben, wo eine Straßenerleuchtung statt findet, gehört die Unterhaltung der Laterne vor den Wachen dieser Anstalt an, ohne daß die Servis-Kasse zu den Kosten zutreten darf. Die Erleuchtung vor der Wache muß so beschaffen seyn, daß die Schildwache von jedem Punkt der erlaubten Entfernung die Gegenstände bis zum Wachthause gehörig wahrnehmen kann.

D.

Nachweisung

I. der Kasernen-Utensilien zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Einquartierung.

Die nöthigen Laternen vor dem Hause und auf dem Hofe, so wie auch auf den Corridors.
Bei jedem Brunnen eine große Wasser-Küffe mit eisernen Bändern.
Zwei Stück Feuerleitern, einige Feuerhacken.
In jeder Etage 1 auch 2 Handspritzen.
2 — 4 lederne Feuer-Eimer.
Im Waschhause ein großer kupferner Kessel, welcher eingemauert wird.
2 auch 3 bis 4 Rollen, nebst den dazu gehörigen Tischen in der untersten Etage.

Ferner auf 8 Kameradschaften
1 Axt
1 Säge mit Gestell
1 Sägeblock
1 Waschfaß
1 Wasch- oder Zeugleine
1 Klapptisch auf dem Flur.

II. Von den Einrichtungen und Utensilien eines Stallgebäudes auf 130 Pferde.

auf 10 Pferde einen Eimer mit Eisen beschlagen,
- 10 - eine Futterschwinge,
- 10 - eine Bahre,
- 10 - eine Schaufel,
- 15 - einen Mistkarren,
- 5 - einen Besen:
- 130 - 4 Handlaternen und Hängelaternen nach der Größe des Stalles,
- 130 - 4 große Futterkasten mit Vorhänge-Schlössern,
- 130 - 1 großer Futterkasten für kranke Pferde,
- 130 Stück Halsterketten.

2 Stück Heugabeln,
8 " Mistgabeln,
1 Stalleiter,
2 große Hexelladen mit starken Schneidemessern,
4 Banken mit 4 Stufen, um das Sattelzeug aufzuhängen,
1 blechene Gefaße zum Holen des Lampenöhls,
1 Schleifstein.

Diese Utensilien werden der Garnison bei der ersten Einrichtung als eisern übergeben und beim Ausmarsch wieder von ihr abgeliefert. Die Unterhaltung derselben, so wie die Stall-Erleuchtung bestreitet sie selbst aus dem Verkauf des Düngers. Sollte an diesem oder jenem Orte, wo der Dünger wohlfeil verkauft wird, nicht so viel gelöset werden können, um die Kosten das ganze Jahr hindurch zu bestreiten, so kann sich die Commune wegen eines angemessenen Geldzuschusses, den sie aber selbst aufbringen muß, mit der Garnison einigen.

An Stall-Einrichtungen sind erforderlich:

2 Ständer zur Pritsche eingerichtet, jeder auf 2 Mann für die Stallwacht,
2 Ständer zum Lehmstand, um den Pferden den Huf zu erweichen.
Einen abgesonderten Raum für kranke Pferde. Dazu kann im Stall-Gebäude ein Verschlag angelegt werden.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 12. —

Coblenz, den 19ten Juny 1816.

Nach dem 14ten Artikel der Convention vom 20. November 1815, ist das französische Gouvernement zwar verpflichtet, von den Rückständen der Civil-, Militair- und geistlichen Pensionen, der Militair-Ruhestands-Sold und Reform-Gehalte bis zum 31. December 1813 genaue Etats zur Vergleichung mit den, bei den Verwaltungs-Behörden befindlichen Verzeichnißen vorzulegen, und in den früheren Instructionen ist zum Belage dieser Rückstände nur die Beibringung einer beglaubten Abschrift der Pensions-Patente, Brevets u. s. w. vorgeschrieben worden.

Nr. 55. Liquidation der Pensions-Rückstände gegen Frankreich betreffend.

Von der Königlichen hochlöblichen General-Liquidations-Commission der Forderungen an Frankreich für die Rheinprovinzen, werden wir indessen benachrichtigt, daß nach einer neuern Vorschrift der Haupt-Liquidations-Commission in Paris, erforderlich sey, daß

1) jeder noch lebende Pensionair obiger Art, welcher einen Rückstand gegen Frankreich bis ultimo December 1813 zu fordern hat, einen in der bisherigen Form ausgestellten und attestirten Lebensschein beibringe;
2) vom Bürgermeister beglaubigte Abschrift des Pensions-Patents oder Brevets, in so fern solche nicht schon einmal bei der vormaligen betreffenden Kreis-Direction früher zu demselben Zwecke eingereicht worden,
3) in Betreff der vor dem 31. December 1813 oder vor Einsendung des Lebens-Attestes verstorbenen Pensionairs vom Bürgermeister ein desfallsiges Attest aus dem Sterbe-Register eingereicht werde;
4) in sofern die Erben eines verstorbenen Pensionairs annoch einen Pensions-Rückstand bis zum Todestage aus dem Jahre 1813 gegen Frankreich reclamiren, so müssen solche ausser dem Inscriptions-Scheine und dem Atteste aus dem Sterbe-

Register, annoch einen Notoriatäts-Act des Friedensrichters beibringen, daß sie die einzigen Erben des verstorbenen Pensionairs sind.

Diese Stücke müssen sämmtlich in der bisher üblichen Form, in französischer Sprache ausgestellt und attestirt seyn.

Indem wir diese neueren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle Personen aus dem hiesigen Regierungs-Bezirke, welche sich in dem Fall befinden, Pensions-Rückstände der obengedachten Art zu reklamiren, zugleich auf, die vorgeschriebenen Beläge binnen 14 Tagen beizubringen, und bei der Behörde einzureichen, nämlich bei den ehemaligen Kreis-Directoren, Herrn Zeiler für den vormaligen Kreis Simmern, Herrn Burret für den von Coblenz, und Herrn Rehfues für den von Bonn. Diese haben die geforderten Stücke binnen 3 Wochen spätestens mit einem Verzeichniße für jede Art der Pensionen besonders, an die General-Liquidations-Commission einzusenden.

Die Verzeichniße müssen wenigstens folgende Rubriken enthalten:

a) fortlaufende Nummer,
b) Vor- und Zuname des Pensionairs.
c) dessen Qualität.
d) Wohnort und Gemeinde,
e) Canton,
f) Kreis (nach der frühern Territorial-Eintheilung)
g) Num. und Fol. des Inscriptions-Scheins im großen Buch.
h) jährlicher Betrag der Pension,
i) Zeit des Pensions-Rückstands,
k) Betrag des Pensions-Rückstands,
l) Bemerkungen;

welche Notizen aus den bei den bisherigen Kreis-Directionen und Kreis-Kassen vorhandenen General-Akten und Etats hervorgehen.

Zur Vermeidung der Präclusion werden schließlich die Interessenten sowohl, als die mit diesem Geschäfte beauftragten Behörden aufgefordert, die oben bestimmten Termine genau und pünktlich inne zu halten.

Coblenz, den 17ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 56.
Abgaben-Freiheit für exportirten Reichensteiner Arsenik.

Mittelst Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Exzellenz vom 16ten May 1816 ist festgesetzt worden:
„daß künftig der nach dem Auslande zu versendende Reichensteiner Arsenik ganz frei „von allen Abgaben, mithin auch von Zoll- Canal- und Schleusengeld, von diesen bey-

„den letzteren Abgaben aber nur in so fern, als sie auf der Waare selbst ruhen und „nicht vom Gefäße erhoben werden, passiren; wenn jedoch die Anmeldung nach dem „Auslande nicht erfüllt wird, die Nachzahlung der betreffenden Gefälle eintreten soll."

Dem Publikum sowohl als den uns untergeordneten Behörden wird dieses hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Coblenz, den 10ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Jene Herrn Distriktsärzte und Physiker, welche der in Nro. 7 des Amts-Blatts enthaltenen Aufforderung noch nicht Genüge geleistet haben, werden aufgefordert, den daselbst begehrten Bericht baldigst, und zwar für die Zukunft, der gegebenen Vorschrift gemäß, immer in den ersten fünf Tagen des Monats einzusenden.

Zugleich bemerken wir Ihnen, daß Sie Impf-Tabellen, allenfallsige Gerichtskosten, und sonstige besondere Gegenstände trennen, und einzeln beilegen müssen.

Coblenz, den 18ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Da die Geschäfte der unterzeichneten Königlichen General-Tilgungs-Commission in kürzester Frist beendet und abgeschlossen werden sollen, so werden alle öffentliche Behörden und Beamten, so wie die Einwohner jeder Classe in den ehemaligen Departementen der Roer, Rhein- und Mosel, Saar und in den Königlich Preusischen Nassau- und Siegenschen Besitzungen hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an rückständigem Gehalt, Bureau- und sonstigen Verwaltungs-Kosten, rückständigen geistlichen und weltlichen Pensionen rc. rc. — aus den Jahren 1814 und 1815, durch Vorlegung vollständiger Beweisstücke, innerhalb Vier Wochen, also bis zum 14. July d. J. bei uns unfehlbar zu liquidiren, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die später einkommenden Anträge unbeachtet bleiben werden.

Kosten für Truppen- und Lazareth-Verpflegung und für andere Militair-Verpflegungs-Bedürfniße sind hierunter nicht begriffen. Diese werden von uns besonders verwaltet, und werden daher für sich berichtigt werden.

Aachen, den 14ten Juny 1816.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

Am 26ten May dieses Jahrs ist ein männlicher, beinahe ganz in Fäulniß übergegangener Körper ungefähr 5 Schuh groß, bey Horchheim gelandet worden; er war bekleidet mit einem hellgrauen fein tuchenen Oberrocke, einer schwarz seidenen Weste, einem schwarz seidenen Halstuche, mit dunkelbraunen langen Beinkleidern, Stiefeln mit Quasten, und einem nicht gezeichneten, guten Hemde. Merkmale von erlittener Gewalt konnten nicht entdeckt werden; welches all denen, welchen daran gelegen seyn kann, hierdurch bekannt gemacht wird.

Ehrenbreitstein, den 8ten Juny 1816.

Königlicher Justiz-Senat dahier,

Hert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 13. —

Coblenz, den 20ten Juny 1816.

Nach einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, vom 3ten dieses, soll der mit unserer Bekanntmachung vom 26ten April d. J., in Nro. 3 unsers Amtsblattes abgedruckte Münz-Tarif vom 28ten Februar d. J. bis zum 1ten Januar 1817, bis wohin die Steuer-Erhebungs-Rollen auf Preussisches Geld abgeändert werden sollen, suspendirt bleiben, und dagegen der vom 1ten April 1814 ab, in Gültigkeit gesetzte Münz-Tarif vom 24ten März 1814. beibehalten werden. Nr. 57. Die Suspension des Münz-Tarifs vom 28. Febr. c. betr.

Indem wir dies zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir zugleich sämmtliche uns untergeordnete Königliche Kassen hierdurch an, gedachten Münz-Tarif vom 28ten Febr. c., und die demselben angehängte Berechnung des Werths der Preussischen Münzen im 24 Fl. und französischen Dezimal-Fuße, für jetzt nicht weiter zu beachten, sondern sich lediglich nach dem Tarife vom 24ten März v. J., der hinter dieser Bekanntmachung nochmals abgedruckt werden wird, bis auf weitere Bestimmung aufs genaueste zu richten, auch, bei Ansicht dieses, ihre Bücher und Hebe-Register abzuschließen, und die Sortenzettel der vorhandenen Bestände durch die Kreis-Commissionen unverzüglich an uns einzusenden, in sofern solches nicht schon in Gefolge der am letztern Dato ergehenden besondern Verfügung geschehen seyn sollte.

Coblenz, den 18. Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Tarif

Tarif, nach welchem die im Gouvernement des Nieder-Rheins coursirenden Münzen, vom 1. April 1814 an, bei den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen.

1. Preußische Münzen.

In Gold.

Doppelter Friedrichsd'or	40 F.	80 C.
Einfacher dito	20	40
Halber dito	10	20

In Silber.

Ein Thalerstück	3	60
Ein halbes dito	1	80
Ein drittel dito	1	20
Ein viertel dito	"	90
Ein sechstel dito	"	60
Ein zwölftel dito	"	30

2. Französische Münzen. Neue.

In Gold.

Doppelter Napoleonsd'or	40	00
Einfacher dito	20	00

In Silber.

Ein fünf Franken-Stück	5	00
Ein zwei dito	2	00
Ein ein dito	1	00
Ein halbes dito	"	50
Ein viertel dito	"	25
Ein Stück zu 10 Centimen in Silber- oder Kupfermünze	"	10

Französische Münzen. — Alte.

In Gold.

Ein doppelter Schild-Louisd'or	47	20
Ein einfacher dito	23	55

In Silber.

Krone oder 6 Livre-Thaler	5	80
Halbe Krone oder 3 Livre-Thaler (unter Bedingung daß das Gepräge daran noch sichtbar sey)	2	75

3. Sächsische, Braunschweigische, Hessische, Oestreichische, und Deutsche Reichs Gold = und Silbermünzen nach dem 20 Gulden=Fuß.

In Gold.

Ein doppelter August= Carl= rc. d'or oder Pistole	40. Fr.	80 C.
Ein einfacher dito	20	40
Ein halber dito	10	20
Ein Reichs= Preußischer oder Cremnitzer rc. Dukaten.	11	50

In Silber.

Ein Conventions= oder Speziesthaler	5	01
Ein halber dito	2	50
Ein viertel dito	1	25
Ein sechs Groschen=Stück	"	90
Ein vier dito	"	60
Ein drei dito	"	45
Ein zwei dito	"	30
Ein zwanzig Kreuzer Stück	"	80
Ein halber Bairischer Gulden	"	98
Ein halber Würtemberger dito	"	90
Ein Kopfstück	"	70

4. Brabantische Münzen.

In Gold.

Doppelter Souveraind'or	33	80
Einfacher dito	16	90
Halber dito	8	45

In Silber.

Ein Dukaton	6	30
Ein halber dito	3	15
Ein viertel dito	1	57
Ein achtel dito	"	78
Brabanter Kronenthaler	5	62
Halber dito	2	81
Viertel dito	1	40
Achtel dito	"	70
Ein Stück zu 17 Stüber 6 Pfennig	1	50
Ein doppelter Schilling	1	20
Ein einfacher dito	"	60

5. Holländische Münzen.

In Gold.

Dukaten	11 F.	50 C.
Doppelte Ruyder	28	70
Einfache dito	14	35

In Silber.

Drei Gulden-Stück	6	15
Reichsthaler à 50 Stüber	5	12
Thaler à 30 Stüber	3	07
Gulden à 20 Stüber	2	05
Ein Seeländer Thaler	5	28

6. Bergische Münzen.

In Silber.

Der Bergische Thaler	3	15
Der auf 10 Centimen reducirt gewesene Groschen	»	10
Stüber	»	05

In Kupfer.

Ein halber Stüber, deren zwei bisher in Aachen auf eine Mark gerechnet wurden	»	2½

7. Lütticher und Mastrichter Münzen.

In Gold.

Ein Dukat	10	34
Ein Florind'or	6	08

In Silber.

Ein doppelter Schilling	1	20
Ein neuer Schilling	»	56
Ein alter dito	»	39
Ein halber dito oder neues Placket	»	28
Ein altes Lütticher Placket	»	12
Ein Kopfstück	»	75
Ein halbes dito	»	37

Aachen, den 24ten März 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder-Rhein,

Sack.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 14. —

Coblenz, den 25ten Juny 1816.

Da diejenigen Eingebornen Meines Staates, welche bei dem jetzt aufgelöseten Herzoglich Braunschweigischen Husaren-Regiment gestanden, für die gute Sache mitgestritten haben, so will Ich in dieser Rücksicht, daß ihnen ihr Eintritt bei gedachtem Regiment nicht zum Vorwurf gemacht, ihnen also die freie Rückkehr ins Vaterland gestattet, und kein Verfahren wie bei Deserteurs gegen sie eingeleitet werden soll. Ich überlasse Ihnen, darnach das Nöthige zu besorgen.

Nr. 58. Diejenigen Preußen, welche in dem Herzogl. Braunschweigischen Hus.-Regim. dienten, nicht als Deserteurs betrachtet.

Potsdam, den 20ten Mai 1816.

(unterz.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister von Boyen.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zu Jedermanns Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 20ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 59. Unterstützung der Krieger, die im Feldzuge von 1815 Invalide geworden, und der Familien der in diesem Kriege Gefallenen.

Durch eine in England eröffnete Subscription und durch Beiträge ächter Vaterlandsfreunde in Preußen ist eine bedeutende Geldsumme zur Unterstützung der tapfern Krieger, welche in dem denkwürdigen Feldzuge von 1815 ihre Gesundheit opferten, und zur Hülfleistung an die Wittwen und Waisen der in diesem Kampfe gebliebenen Preußen eingekommen und zur Disposition Sr. Durchlaucht des Herrn General-Feldmarschalls Fürsten Blücher von Wahlstadt gestellt worden.

Nr. 60. Wallfahrten. Um den Unordnungen vorzubeugen, zu welchen öffentliche, von sogenannten Brüderschaften in Masse, mehrentheils nach weit entlegenen Oertern unternommene Wallfahrtszüge sowohl in sittlich religiöser als in polizeilicher Beziehung Anlaß geben, ist von dem hohen Ministerio des Innern festgesetzt worden:

1) daß jeder, der solchen Zug begleiten will, einen Reisepaß von der Polizei lösen muß, und
2) daß ohne Begleitung eines in der Seelsorge angestellten, von dem Bischofe mit besonderem Auftrage versehenen Geistlichen, keine Wallfahrts-Prozessionen abgeführt werden dürfen, dahingegen
3) Privat-Wallfahrten und Prozessionen, bei denen nicht übernachtet wird, nicht zu erschweren sind.

Diese Verfügungen werden hierdurch zur allgemeinen Beachtung bekannt gemacht.

Coblenz, den 18ten Juny 1816.

Das Königl. Preuß. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Nr. 61. Vorspann-Berechtigung. Nach der an die Königliche Regierung unterm 2ten v. M. erlassenen Verfügung, sollen zwar vom 1ten v. M. ab, alle Vorspann-Gestellungen für einzelne reisende Militärpersonen aufhören, und diese gehalten seyn, ihr Weiterkommen auf irgend eine Art selbst zu besorgen. Da indessen Leute, welche durch Verwundungen so zu Krüppeln geworden sind, daß sie nicht marschiren können, nicht füglich auf andere Art als durch Vorspann fortgeschafft werden können, so wird in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio nachgegeben, daß solchen invaliden Militärs, als Ausnahme von den gegebenen Bestimmungen, während des laufenden Jahres annoch, Behufs der Rückkehr in ihre Heimath, Vorspann verabreicht werde, wofür jedoch, wie sich von selbst versteht, der regulatifmäßige Satz von 6 Gr. per Pferd und Meile zur Vergütung aus Militär-Fonds liquidirt wird.

Berlin, den 24ten May 1816.

Der Minister des Innern,
gez. v. Schuckmann.

Vorstehende Verordnung wird mit Bezug auf unsere Verfügung vom 24ten April c. (Amtsblatt No. 4.) hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 12ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Die Königlichen Kreis-Commissionen werden hierdurch aufgefordert, innerhalb acht Tagen anzuzeigen, welcher Kommunikationsmittel sie sich zur Besorgung ihrer Correspondenz mit der unterzeichneten Königlichen Regierung, ihren Bürgermeistern und Gemeinden bedienen, auch Vorschläge zu machen, wie bei dem Mangel überallhingehender Posten, für die sichere Beförderung der Correspondenz auf das wohlfeilste gesorgt werden kann? Die Anstellung von besondern Boten ist kostbar, und wird in den meisten Fällen vermieden werden können, wenn die Kreis-Commissionen darüber mit den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern Rücksprache halten. Müssen aber Boten angestellt werden, so sind die Kosten dafür zu berechnen; und die dafür erforderlichen Kommunal-Fonds auszumitteln. Nr. 62. Innere Correspondenz im hiesigen Regierungs-Bezirk.

Diejenigen Kreis-Commissionen, welche sich zu ihrer Dienst-Correspondenz mit der unterzeichneten Regierung der Posten bedienen können, haben anzuzeigen

1) an welchen Tagen die gewöhnliche Post aus dem Kreisorte nach Coblenz abgeht, und wann sie im Kreisorte von hier ankömmt?
2) ob es eine fahrende, reitende oder Fußpost ist?

Coblenz, den 16ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Bei der am 3ten dieses in der Gemeinde Liesenfeld ausgebrochenen Feuersbrunst haben der Bürgermeister Jung zu Pfalzfeld und Herr Burret zu Schöneck sich durch schnelles Herbeieilen zur Brandstätte, und thätige Hülfe, besonders ausgezeichnet, welches rühmliche Bestreben, den Verunglückten schnell nützlich zu werden, hierdurch öffentlich anerkannt wird. Nr. 63. Oeffentliche Belobung.

Coblenz, den 17ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Der katholische Pfarrer, die Orts-Schöffen, der Repartiteur, der Schullehrer und die Gemeinde von Waldhilbersheim im Kreise Kreuznach, haben bei der am zehnten d. M. statt gefundenen Beerdigung eines dort verstorbenen Lutheraners, auf eine zuvorkommende Weise dem Lutherischen Prediger ihre Kirche geöffnet, und durch ihre thätige Theilnahme an der bei dieser Veranlassung gehaltenen Todtenfeier einen lobenswerthen Geist ächtchristlicher Duldung und Liebe gezeigt. Nr. 64. Belobung.

Das unterzeichnete Konsistorium, von dem frommen Wunsche beseelt, daß sich die gegenseitigen Verhältnisse der verschiedenen christlichen Religions-Partheien je länger je mehr freundlich und friedlich gestalten mögen, findet sich veranlaßt, das rühmliche Benehmen des Pfarrers, der Orts-Schöffen, des Repartiteurs, der Schullehrer und der Gemeinde von Waldhilbersheim mit Wohlgefallen anzuerkennen, und in dieser Art zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 19ten Juny 1816.

Das Consistorium
des Großherzogthums Niederrhein.

Nr. 65.
Pünktliches Eintreffen beurlaubter Landwehrmänner bei ihren Regimente. v.

Es ist uns die Nachricht zugekommen:

„daß die einberufenen beurlaubten Landwehr-Männer ihre Ankunft „bei den betreffenden Regimentern unter allerhand nachmals ganz „unstatthaft befundenen Anträgen verzögern."

Wir fordern daher sämmtliche zum Militär-Dienst Einberufene hierdurch ernstlich auf, die diesfälligen Regiments-Befehle auf das genaueste zu befolgen, so wie wir die Kreis-Commissionen und Orts-Behörden auf das gemessenste anweisen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Coblenz, den 10ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 66.
Führung der Civil-Stands-Register in den durch die neue Territorial-Eintheilung zerrissenen Bürgermeistereien.

Da durch die neue Territorial-Eintheilung mehrere Gemeinden den Bürgermeistereien, wozu sie früher gehörten, entzogen, und andern einverleibt worden sind, und dadurch die Frage veranlaßt wurde, wer in diesen Gemeinden die Civilstands-Akten aufzunehmen habe, so setzen wir hiemit fest:

daß jeder Bürgermeister in sämmtlichen Gemeinden seines jetzigen Verwaltungs-Bezirks die Akten des Civilstandes zu fertigen habe, ohne daß jedoch deshalb die Rechtsbeständigkeit derjenigen Civil-Akten angegriffen werden könne, die seit dem Eintritt der neuen Territorial-Eintheilung in den abgerissenen Gemeinden von den frühern Bürgermeistern errichtet wurden. Die Bürgermeister haben sich dazu der vorhandenen Register zu bedienen und falls diese bis zum Jenner 1817 nicht zureichend seyn sollten, die annoch erforderliche Anzahl Stempelbogen der betreffenden Kreis-Commission anzuzeigen, auf deren Bericht die Verabfolgung von uns verfügt werden soll.

Coblenz, den 14ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung

Bekanntmachung.

Die Königliche General-Lotterie-Direktion hat am 23ten April l. J. den Handelsmann Arnold Seligmann von hier, zum Lotterie-Einnehmer angenommen, welches andurch dem Publikum bekannt gemacht wird.

Coblenz, den 21ten Juny 1816.

Königliche Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

Der Herzogl. Anhalt-Bernburgsche Hof-Commissair und Bürgermeister, Friedrich Thiele, ist am 30ten April d. J. unter dem Vorgeben einer Reise nach Leipzig von Bernburg weggegangen, nachdem er die ihm anvertrauten Gelder der Minderjährigen und öffentlichen Kassen angegriffen hat. Die sämmtlichen in seinen Händen befindlichen Dokumente hat er bei seiner Entweichung mit sich genommen; seine zurückgelassenen Rechnungen befinden sich in großer Verwirrung. Da er bisher von seinem Aufenthalts-Orte keine Nachricht gegeben hat, hieraus sich die Vermuthung einer böslichen Flucht ergiebt, und auf diesen Grund die Herzogl. Anhalt-Bernburgische Regierung bei dem Königl. Polizei-Ministerium auf die Verfolgung des Thiele, als vorsätzlichen Betrüger, in den Königlich-Preußischen Staaten angetragen hat, so weisen wir alle Kreis- und Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirkes gemessenst an, die größte Aufmerksamkeit auf die etwaige Erscheinung des nachstehend bezeichneten Entflohenen in ihrem Verwaltungs-Bereich zu verwenden, und denselben, falls er sich betreten läßt, sofort verhaften zu lassen und schleunigst darüber an uns zu berichten. Die resp. Militär-Behörden ersuchen wir zugleich, zur Habhaftwerdung des rc. Thiele nach Vermögen mitzuwirken.

Er soll über Merseburg und Nordhausen gegangen seyn, und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß er seinen Weg nach den Rhein-Gegenden genommen hat.

Coblenz, den 20ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung zu Coblenz.

Persons-Beschreibung.

Der Hof-Commissair Friedr. Thiele ist 50 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, mit schwärzlichem, dünnem Haar, hoher Stirn, schwärzlichen Augenbraunen, grau-bläulichen, etwas hervorragenden, ziemlich großen Augen, langer, abgestumpfter Nase, großem Munde, starkem Barte, frischer Gesichtsfarbe und hervorstehendem breiten Kinn, von geradem Gange, jedoch streckt er die linke Schulter etwas vor.

Am 19ten d. M. hat der unten signalisirte Zuchthausgefangene Wilh. Hund hier Gelegenheit gefunden, der Wache zu entspringen, und er soll seinen Weg in die Gebirge des rechten Mosel-Ufers genommen haben.

Sämmtliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, denselben im Betretungsfall arretiren und mit sicherer Begleitung hieher abliefern zu lassen.

Koblenz den 20ten Juny 1816.

Königlicher Polizei-Direktor,
Weber.

Persons-Beschreibung.

Wilhelm Hund ist 19 Jahre alt, Tuchmacher, von Neuwied gebürtig, schlanker Statur, 1 Meter 82 Centimeter groß, hat rothes, etwas krauses Haar, rothe Augenbraunen, braune Augen, etwas aufgeworfenen Mund, ein rundes Kinn ohne Bart, ovales Gesicht mit Sommerflecken. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einem alten weiß-leinenen Kamisol mit Aermeln, leinenen Pantalons, einer alten weiß-wollenen Weste, Schuhen mit Riemen und ohne Kopfbedeckung; er soll aber nachher eine alte Militärmütze gefunden, und diese auf den Kopf gesetzt haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 15. —

Coblenz, den 27ten Juny 1816.

Der Königl. Regierung ist es seit dem Antritt ihrer Geschäfts-Verwaltung nicht entgangen, in welcher Verwirrung sich das Gemeinde-Schulden-Wesen befindet. Die gerechten Ansprüche der Gläubiger und das eigene Interesse der Gemeinden fordern eine andere Ordnung und zweckmäßigere Verwaltung. Nr. 67. Aufnahme der Gemeinde-Schulden.

Zu diesem Zwecke ist aber eine allgemeine Uebersicht der Gemeinde-Schulden erforderlich, die aus den vorhandenen Acten nicht hervorgeht; und hat schon unter dem 15ten September v. J. das Hohe Ministerium des Innern zum Behuf eines allgemeinen Regulativs über die Abwickelung der Gemeinde-Schulden, eine genaue Nachweisung derselben gefordert. Die Königl. Regierung sieht sich daher veranlaßt, den Königl. Kreis-Commissionen hiedurch aufzugeben, von sämmtlichen Gemeinden:

1) Ein genaues Verzeichniß der Gemeinde-Schulden nach anliegendem Schema, einzufordern; jedoch ist zu bemerken, daß die mit A. B. C. bezeichneten Unterabtheilungen auf die Kreise der linken Rhein-Seite, und die unter I. II. III. rubrizirten auf diejenigen der rechten Rhein-Seite Bezug haben;
2) Ein summarisches Verzeichniß der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben, die in einem Durchschnitt von fünf Jahren, auf der linken Rhein-Seite nach den vorschriftsmäßigen Tabellen der Gemeinde-Budjets aufzuführen sind; auf der rechten Rhein-Seite aber, nach den herkömmlichen Gemeinde-Rechnungs-Rubriken, wobei jedoch eine genaue Bilanz der Einnahmen und Ausgaben zu ziehen und zu bemerken ist, ob und wie viel zur Tilgung des Deficits durch auszuschreibende Steuer-Beiträge erforderlich ist?

Diese Verzeichnisse haben die Königl. Kreis-Commissionen in Duplo einzufordern, und eins davon, nebst den Hauptverzeichnissen jedes Kreises, in sechs Wochen einzureichen. Es wird Ihnen zur besondern Pflicht gemacht, für die Ausführung dieses schwierigen und wichtigen Gegenstandes die größte Sorge zu tragen. Sie haben zugleich nach vorher eingezogenen Nachrichten von den Gemeinden, ein ausführliches Gutachten abzugeben, wie das Gemeinde-Vermögen besser zu benutzen, und die Ausgaben zu vermindern sind, wie und durch welche Mittel endlich die rückständigen Zinsen und die Schulden selbst, am schnellsten und zweckmäßigsten bezahlt werden können.

Coblenz, den 23ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

Verzeichniß d[...]

Kre[...]

	Kapital.							
N.	Namen des Gläubigers	Dessen Wohnort.	Natur der Schuld.	Datum der Schuld-stiftung.	Betrag der Schuld deutsche Münzen.	Betrag der Schuld oder Franken.	Zahlungs-Termine.	Die Schu[...] ist liqui[...] zu
				A. Alte Schulden bis zum 20. October 1794.				
				B. Neue Schulden vom 20. Oct. 1794, bis zum 1. Jan. 1[...]				
				Kapital-Schulden.				
				Liquidirte, — nicht liquidirte.				
				Lieferungs-Schulden.				
				Liquidirte.				
				Nicht liquidirte.				
				C. Schulden vom 1ten Januar 1814.				
					Summa.	S.		S.

meinde-Schulden.

N.

Zinsen.					
Der ...ensatz ...festgesetzt ...:	Datum von welchem die Zinsen zu laufen anfangen.	Betrag der jährlichen Zinsen.	Betrag der bis zum 1ten Jan. 1816 rückständigen Zinsen.	Total-Betrag der Zinsen, so lange sie gelaufen.	Anmerkungen.
riefte Schulden bis zum 1. Januar 1813.					
rbriefte Schulden bis zum 1. Jan. 1813.					
iquidirte, nicht liquidirte.					
ulden vom 1ten Januar 1813.					
iquidirte.					
Nicht liquidirte.					
.		S.	S.	S.	

Nr. 68. Edikt, betreffend die Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medizinalpersonen. Vom 21. Juny 1815.

Da das Königl. Edikt vom 21ten Juny 1815, die Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medizinalpersonen betreffend, in hiesigem Regierungsbezirk weder durch das Amtsblatt des General-Gouvernements-Commissärs, noch durch das Journal vom Nieder- und Mittelrhein zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden; die Einführung derselben aber um so nöthiger wird, da im größten Theil der Provinz keine solche Taxe besteht, so haben wir uns veranlaßt gefunden, dieses Edikt zur Nachachtung hierdurch bekannt zu machen.

Coblenz, den 20ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Edikt, betreffend die Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medizinalpersonen. Vom 21ten Juny 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinalpersonen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinalpersonen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinden bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben: so muß es dabei verbleiben.

Gegeben Berlin, den 21ten Juny 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kircheisen. Bülow. Schuckmann.

(Die Taxen Nr. I. bis VI. in der Beilage.)

Berichtigung.

In Nro. 11. des Amts-Blattes sind folgende Schreib- und Druckfehler zu berichtigen:

Verordnung Nro. 51, Seite 95, Zeile 5 von unten, statt darauf: daraus. Seite 96, Zeile 11 von oben, statt abschriftlicher: urschriftlicher. Zeile 20, für auszulegende lese man: auszubringende, und das Datum ist statt des 19ten auf: den 10ten Juny zu setzen.

Beilage zu Nro. 15. des Amts-Blattes.

I.

Taxe für die praktischen Aerzte.

1. Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr. 8 Gr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden? hängt, vornemlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. unteren Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren Statt findet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

2. Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte . . . . 8 Gr. bis 16 Gr.
   Für etwanige Fuhrkosten kann hiebei nichts angesetzt werden.
3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist . . . 1 bis 2 Rthlr.
4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 Gr. bis 1 Rthlr.
   Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.
   Bei allgemein anerkannt kontagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt.
5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für

den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.

6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist . . . 2 bis 3 Rthlr.

8. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . 1 bis 2 Rthlr.

9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist . . . 3 bis 4 Rthlr.

10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört . . . . 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.

11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

12. Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

13. Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Rthlr. zugebilligt werden.

14. Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept . . . . 3 bis 6 Gr.

15. Für ein dergleichen in der Nacht . . . . . 6 bis 12 Gr.

16. Für die erste Kosultation mehrerer Aerzte, jedem derselben . . . . 1 Rthlr. 12 Gr. bis 3 Rthlr.

17. Für jede der folgenden Konsultationen . . . . 18 Gr. bis 1 Rthlr.

18. Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation . 1 bis 3 Rthlr.

19. Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft . 3 bis 4 Rthlr.

20. Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines . . . . 8 Gr. bis 1 Rthlr.

21. Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Konsilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig ist . . . . 3 bis 6 Rthlr.

22. Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief 16 Gr. bis 1 Rthlr.
23. Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten . . . . 3 Rthlr.
Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt.
Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.
24. Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über drei Meilen beträgt, pro Meile . . . . 1 Rthlr.
wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.
25. Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das Allgemeine Landrecht II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
26. Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers . . . . 3 bis 6 Rthlr.

II.

Taxe für die Wundärzte.

1. Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
2. Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten auch für ihre wundärztliche Besuche das Sostrum der Aerzte.
3. Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen . 8 bis 12 Rthlr.
4. Für die Operation einer Thränenfistel . . . . 6 bis 10 Rthlr.
5. Für die Operation des grauen Staars an einem Auge . 8 bis 15 Rthlr.
An beiden Augen die Hälfte mehr.
6. Für die Exstirpation eines Auges . . . . . 8 bis 12 Rthlr.
7. Für die Exstirpation des Lippenkrebses . . . . 4 bis 8 Rthlr.
Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.
8. Für die Operation der Haasenscharte . . . . . 4 bis 8 Rthlr.

Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfs-Rachens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.

9. Für die Operation einer Speichelfistel . . . . . 4 bis 6 Rthlr.
10. Für die Exstirpation der Mandeln . . . . . 3 bis 6 Rthlr.
11. Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolipen durch die Zange oder Ligatur . . . . 6 bis 10 Rthlr.
12. Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers . . . . 2 bis 4 Rthlr.
13. Für die Tracheotomie . . . . 6 bis 12 Rthlr.
14. Für die Pharyngotomie . . . . 6 bis 12 Rthlr.
15. Für das Abnehmen einer Brust . . . . . . 8 bis 15 Rthlr.
16. Für die Paracentesis thoracis . . . . . . 5 bis 10 Rthlr.
17. Für die Paracentesis abdominis . . . . . . 2 bis 5 Rthlr.
18. Für die Punction der Hydrocele . . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
19. Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation 6 bis 10 Rthlr.
20. Für die Punction der Harnblase . . . . . 6 bis 10 Rthlr.
21. Für die Application des Katheters bei Männern . 1 bis 2 Rthlr.
22. Für die Application des Katheters bei Weibern . 12 Gr. bis 1 Rthlr.

NB. Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehreremale geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Säße gerechnet.

23. Für die Circumcision . . . . 2 bis 4 Rthlr.
24. Für die Castration . . . . 10 bis 20 Rthlr.
25. Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs . 3 bis 5 Rthlr.
26. Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs . 10 bis 20 Rthlr.
27. Für den Steinschnitt . . . . 20 bis 50 Rthlr.
28. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
29. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
30. Für die Unterbindung eines Mutterpolypen . . . 4 bis 8 Rthlr.
31. Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen . . 2 bis 4 Rthlr.
32. Für die Operation der Mastdarmfistel . . . . 5 bis 10 Rthlr.
33. Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 10 bis 20 Rthlr.
34. Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8 bis 15 Rthlr.
35. Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels 10 bis 20 Rthlr.
36. Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 4 Rthlr.
37. Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers . . 2 bis 5 Rthlr.
38. Für die Reposition des verrenkten Oberarms . . 3 bis 6 Rthlr.
39. Für die Reposition des verrenkten Vorderarms . . 5 bis 10 Rthlr.

40. Für die Reposition der verrenkten Hand . . . . 4 bis 8 Rthlr.
41. Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne . . . . 10 bis 20 Rthlr.
42. Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe . . 3 bis 5 Rthlr.
43. Für die Reposition des verrenkten Fußes . . . . 4 bis 8 Rthlr.
44. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben
45. Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens . . . . 1 bis 2 Rthlr.
46. Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochener Rippen . . . . 3 bis 6 Rthlr.
47. Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens . . . . 2 bis 3 Rthlr.
48. Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins . 3 bis 6 Rthlr.
49. Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts . 1 bis 2 Rthlr.
50. Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes . 1 bis 3 Rthlr.
51. Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
52. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels . . . . 8 bis 15 Rthlr.
53. Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels . 4 bis 8 Rthlr.
54. Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe . . 4 bis 8 Rthlr.
55. Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels . . . . 3 bis 6 Rthlr.
56. Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4 bis 8 Rthlr.
57. Für die Operation einer Pulsadergeschwulst . . 6 bis 12 Rthlr.
58. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 12 Gr. bis 1 Rthlr.
59. Für die Oeffnung eines Abscesses . . . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
60. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . 1 bis 3 Rthlr.
61. Für die Ausrottung größerer oder komplicirter Balggeschwülste oder Scirrhen . . . . 4 bis 10 Rthlr.
62. Für die Applikation der Schröpfmaschine . . . . 4 Gr.
63. Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfs . . 2 Gr.
64. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß . . . . 8 bis 12 Gr.
65. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen . . . 4 Gr.
66. Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
67. Für das Setzen mehrerer Blutigel . . . . . 1 bis 2 Rthlr.
68. Für das Setzen eines Klystiers . . . . . . 8 bis 12 Gr.

69. Für das Setzen eines Tabackrauch-Klystiers . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
70. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hüneraugés . . . . 6 bis 8 Gr.
    Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.
71. Für das Legen eines Blasenpflasters . . . . . 8 bis 16 Gr.
72. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche . . . . . 6 bis 8 Gr.
73. Für einen Besuch zur Nachtzeit . . . . 12 bis 16 Gr.
74. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen . . . . 8 bis 16 Gr.
75. Für den ersten Verband einer komplicirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit einbegriffen . . 12 Gr. bis 1 Rthlr.
76. Für ein Rezept das aus dem Hause abgeholt wird . 2 bis 4 Gr.
77. Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist . . . , 12 Gr. bis 1 Rthlr.
78. Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält 1 bis 3 Rthlr.
79. Wenn der assistirende Wundarzt blos Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er . . . . 8 bis 16 Gr.
80. Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache 1 bis 2 Rthlr.
81. Ein Gehülfe . . . . 16 Gr. bis 1 Rthlr.
82. Für das Impfen der Schutzblattern werden blos die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweiset, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt kontagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Aerzten zugebilligten Sätzen.

III.

Taxe für die Geburtshelfer.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung . : . 2 bis 5 Rthlr.
2. Für eine Zwillings-Entbindung . . . . . . 3 bis 8 Rthlr.
3. Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist . . . . 4 bis 10 Rthlr.
4. Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde . . . . 4 bis 10 Rthlr.
5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4 bis 12 Rthlr.
6. Für die Zangengeburt . . . . 4 bis 10 Rthlr.
7. Für die Entbindung mittelst der Perforation . . 4 bis 10 Rthlr.
8. Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht . . . 10 bis 20 Rthlr.
9. Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen . . 4 bis 8 Rthlr.
10. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) . . . . 2 bis 6 Rthlr.
11. Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola . . . . 1 bis 3 Rthlr.
12. Für die Untersuchung einer Schwangern . . 12 Gr. bis 2 Rthlr.
13. Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber 12 Gr. bis 1 Rthlr.

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amtes ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in so fern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maaßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

IV.

Taxe für die Zahnärzte.

1. Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes 8 bis 16 Gr.
2. Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch . . . . . 8 Gr.
3. Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel . 8 — 16 Gr.
4. Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jeden 6 — 8 Gr.
5. Für das Ausbrennen eines Zahns . . . . . 12 — 20 Gr.
6. Für die Ausfüllung eines Zahns . . . . . 12 — 16 Gr.
   Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.
7. Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.
8. Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven . . . . 12 — 16 Gr.
9. Für die Durchbohrung einer Wurzel um künstliche Zähne daran zu befestigen . . . . 12 — 16 Gr.
10. Für die Reinigung sämmtlicher Zähne . . . 1 — 3 Rthlr.
11. Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns . . 8 — 16 Gr.
    Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.
12. Für das Abfeilen eines kariösen Zahns . . . 8 — 16 Gr.
    Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
13. Für das Durchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne 16 Gr. bis 1 Rthlr.
14. Für das Scarifiziren des Zahnfleisches . . 16 Gr. — 1 Rthlr.
15. Für leichte Operationen am Zahnfleisch . . 12 Gr. — 1 Rthlr.
16. Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten . . 8 Gr. — 12 Gr.
17. Für jeden nachfolgenden Besuch . . . . . 6 Gr. — 8 Gr.
18. Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes . . . . 4 — 8 Gr.
19. Für jede folgende Untersuchung und Berathung . . 2 — 4 Gr.
20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern . . . . 12 — 16 Gr.
21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krummgewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.

22. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns . 2 bis 3 Rthlr.
23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.
    Note. Das Abfeilen oder Absägen eines Zahnes bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.
24. Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.
25. Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie wolle . . . . 8 — 12 Gr.
26. Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit wolle . . . . 8 — 12 Gr.
27. Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
28. Der Besuch bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V.

Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält

1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins . . . 2 Rthlr.
2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion . . 2 Rthlr.
3. Für den Bericht darüber . . . . 1 Rthlr.
4. Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion . . 4 Rthlr.
5. Für den Obduktionsbericht . . . . 2 Rthlr.
6. Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe Diäten, täglich von . . . . 2 Rthlr.
    Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann: so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.
7. Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung . . . . 16 Gr. — 1 Rthlr.

8. Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält der Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes 1 — 2 Rthlr.

9. Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:
   a. wenn das Gutachten darüber zu Protocoll diktirt wird . 2 Rthlr.
   b. wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. desselben . . . . 4 Rthlr.

   Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

10. Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs . . . . 3 Rthlr.

    Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstand eingereicht, so wird nur für die erste drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11. Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Brandweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände . . . . . . 1 — 2 Rthlr.

    Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Häifte entrichtet.

    In den beiden sub 10 und 11 gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwanige Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besonderen Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12. Für die Visitation einer Apotheke enthält der Physikus:
    a. in seinem Wohnorte für jeden Visitations-Tag an Diäten 1 Rthlr. und eben so viel für den Bericht.
    b. außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitations-Tage, und für die allenfalls noch nöthige Reisetage, täglich 2 Rthlr. Diäten und 8 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

    Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 8 Gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1 ½ Rthlr. Diäten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Rthlr., jedoch

werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugebilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Rthlr. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde.

VI.

Taxe für die Thierärzte.

1. Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilen-Gebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.
2. Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter Nr. 1 Genannten bekommen.
3. Wird ein Thierarzt von Nr. 1 an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür . . . . 16 Gr. — 1 Rthlr.
   Der Thierarzt von Nr. 2 bekommt . . . . 8 Gr. — 16 Gr.
4. Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei Nr. 1 und 2. statt.
5. Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitsschein bekommt der Thierarzt Nr. 1. . . . . 12 Gr.
   Der von Nr. 2 erhält . . . . 8 Gr.
6. Für eine Obduction nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt Nr. 1. je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 — 2 Rthlr.
   Der Thierarzt Nr. 2 bekommt . . . . . 16 Gr. — 1 Rthlr.

Bei den Pferden und dem Rindvieh:

7. Für das Aderlassen oder Scarifiziren . . . . . 4 — 8 Gr.
8. Für Haarseilsetzen oder Lederstecken . . . . 16 Gr. — 1 Rthlr.
9. „ Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden . . . . 8 — 16 Gr.
10. „ Das Oeffnen eines Abscesses . . . . . 8 — 16 Gr.
11. „ das Setzen eines Klystiers . . . . . 4 — 8 Gr.
12. „ das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der

Räude mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden pr. Stück . . . . . . 1 Rthlr.
Sind nur 1 bis 2 Stück zu behandeln pr. Stück . 1 Rthlr. 8 Gr.

13. Operationen bei dem Pferde:
- a) Für das Abstutzen der Ohren . . . . . . 1 Rthlr.
- b) „ „ Englisiren . . . . 3 — 5 Rthlr.
- c) „ „ Abschlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat . . . . 8 Gr.
  Sonst wird es nicht besonders berechnet.
- d) „ die Operation der Speichelfistel 1 Rthlr. 12 Gr. — 2 Rthlr.
- e) „ „ Operation der Aderlaßfistel . 1 Rthlr. — 2 Rthlr.
- f) „ „ Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule }
- g) „ „ Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern . . . . } 2 bis 3 Rthlr.
- h) „ „ Operation der Kronen- oder Huffistel . 1 — 3 Rthlr.
- i) „ das Behandeln übel gestalteter Hufe . . 1 — 2 Rthlr.
- k) „ die Behandlung bei schwerer Geburt . . 2 — 3 Rthlr.
- l) „ das Kastriren eines Hengstes . . . . 2 — 3 Rthlr.
- m) „ das Kastriren eines Füllens . . . . . 1 — 1½ Rthlr.

14. Operationen beim Rindvieh:
- a) Für den Bauchstich . . . . 12 — 16 Gr.
- b) „ das Ochsenschneiden . . . . 1 — 2 Rthlr.
- c) „ das Kälberschneiden . . . . 8 — 12 Gr.
- d) „ die Behandlung bei schwerer Geburt . . 1 — 3 Rthlr.

15. Operationen bei Schaafen:
- a) Für die Trepanation eines Drehschaafes . . . 4 — 8 Gr.
- b) „ das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude mit Zuthat der Medikamente fürs Stück . . 2 — 4 Gr.
- c) „ die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde fürs Stück ¼ -- ½ Gr.

16. Operationen bei Schweinen:
- a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn . 4 -- 8 Gr.
- b) „ das Kastriren eines jungen Schweins . . 3 -- 4 Gr.
- c) „ das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau . 12 -- 16 Gr.

17. Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medikamente.

18. Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit ½, ¼tel oder ⅛tel Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medikamente im Ganzen darnach weniger kosten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 16. —

Coblenz, den 30ten Juny 1816.

Um dem so eben erschienenen Allerhöchsten Edikte vom 10ten dieses M., die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe, bis zur westlichen Grenze der Preußischen Monarchie betreffend, die befohlene Ausführung mit dem 1ten künftigen Monats zu verschaffen, wird dem Publikum hierdurch bekannt gemacht, daß, ausser den Magazinen der Salinen selbst, wo das Salz, nach wie vor, jedoch nur in Quantitäten von 400 Pf. Berliner Gewicht und zu dem Preise von acht Rthlr. zwölf gGr., gekauft werden kann, zufolge des §. 2. des Edikts vorläufig folgende Punkte, zur Anlage von Faktoreien, bestimmt worden sind. Nr. 69. Salz-Verkauf.

Auf der linken Rhein-Seite:

Cöln, Bonn, Coblenz, Cochem, Trarbach, Trier, Saarbrück, Prümm, Aachen, Jülich, Uerdingen, und Xanten.

Auf der rechten Rhein-Seite:

Wesel, Düsseldorf, Königswinter, Neuwied, Olpe, Werden, Mülheim an der Ruhr, Münster, Halle, Höxter, Beverungen.

An allen diesen Punkten sind bereits herrschaftliche Magazine angelegt, und am 1ten July mit den nöthigsten Salz-Quantitäten versehen; weshalb selbige daselbst, gegen baare Zahlung von zwölf Thalern für 400 Pfund in Berliner Courant, oder andern gangbaren Münzen, aber nur nach dem Werthe des Allerhöchst, unterm 28ten Februar c., vollzogenen Tarifs gekauft werden können. Die zu ernennenden Salzfaktoren sind höhern Orts noch nicht bestätiget, können also hier noch nicht genannt werden; indessen ist an jedem der benannten Orte einstweilen ein Partikulier mit Besorgung des Salz-Ma-

gazin-Geschäfts beauftragt, welcher den Salz-Käufern durch die resp. Ortsbehörden, bei welchen sie deshalb nachzufragen haben, benannt werden wird. An einigen Magazin-Punkten liegt das Salz in Tonnen, und wird daher dem Käufer lose zu 400 Pfundweise übergeben; indem die Tonnen ausgeschüttet werden. An den meisten der genannten Orte befindet es sich in plombirten Säcken, welche dem Käufer, für einen billigen Preiß, mit überlassen werden.

Jede anderweite, in Bezug auf das Salz-Verkaufs-Geschäft aus sämmtlichen landesherrlichen Niederlagen, zu treffende Einrichtung soll dem Publikum durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

Bonn, den 26ten Juny 1816.

Königl. Preuß. Rheinische
Ober-Berg-Amts-Commission.

Nr. 70. Errichtung von Wegeweisern.

Sämtliche Kreis-Commissionen werden hierdurch aufgefordert, sofort eine genaue Nachweisung der in ihren Kreisen nothwendigen Wegeweiser aufnehmen zu lassen, und solche bis zum ersten August d. J. uns einzureichen, zugleich aber auch die einzelnen Communen, denen die Errichtung der Wegeweiser lediglich obliegt, dazu anzuhalten, daß solche binnen spätestens zwei Monaten geschehe.

Es müssen diese Wegweiser überall, wo sich Wege trennen oder durchschneiden, angebracht, der Hauptpfahl über der Erde, bis unter die Arme desselben 6½ Fuß, über den Armen aber 1½ Fuß hoch, neun Zoll ins Gevierte stark, und jeder Arm 2½ Fuß lang werden. Um den in die Erde kommenden Theil des Pfahls mehr gegen Fäulniß zu sichern, muß er angebrannt oder auf der Oberfläche verkohlt, auch, um ihn fester zu stellen, im Grunde mit einigen großen Steinen umlegt werden.

Damit das Holz dem Einflusse der Witterung länger widerstehe, ist es erforderlich, die Wegeweiser mit Oelfarbe, und zwar auf weißem Grunde mit schwarzen Streifen anzustreichen, weil dadurch zugleich die Königl. Preußische Wappenfarbe dargestellt wird.

Die Inschriften der Arme müssen mit schwarz auf weißem Felde geschehen.

Wir empfehlen sämmtlichen Kreis-Commissionen, auf die pünktliche Ausführung dieser Vorschriften genau zu halten, und werden uns davon, wie es geschehen, nach Ablauf der obengedachten Frist, durch örtliche Revisionen Ueberzeugung verschaffen.

Coblenz, den 18ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Nr. 71. Die Einsendung der Liquidationen über Leistungen an das Militair betreffend.

Auf Veranlassung hoher Ministerial-Bestimmungen fordern wir die Königlichen Kreis-Commissionen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, die Einsendung aller Liquidationen, welche Militair-Leistungen, als Verpflegung der Truppen, Vorspann- Wacht- und Lazareth- Unterhaltungs- Magazin-Kosten ꝛc. ꝛc. einschließlich dergleichen Kosten für die Gensd'armerie, zum Gegenstande haben, nach den diesfälligen frühern Bestimmungen, aufs äusserste zu beschleunigen, und selbige von dem Zeitraum vom 1ten Januar bis incl. May a. c., die die Verpflegung der Truppen aber betreffenden nur pro May, da dieselben für die 3 ersten Monate, der geschehenen Bekanntmachung gemäß, an die General-Tilgungs-Commission zu Aachen zu senden sind, für jeden Monat besonders, spätestens am letzten Tage des laufenden Monats, für den Monat Juny c., und die folgenden Monate aber ohnerinnert am 3ten jeden kommendenden Monats ganz ohnfehlbar anher einzureichen.

Behufs Aufstellung der höhern Orts verordneten General-Liquidationen von dem ganzen Departement ist die genaue Einhaltung der obigen Termine durchaus erforderlich, und wir erwarten daher, daß sich keine der gedachten Behörden dabei saumselig zeigen wird, da von der prompten Einsendung der Liquidationen auch zugleich die baldige Befriedigung der Einsaßen abhängt.

Die den Königlichen Kreis-Commissionen untergeordneten Behörden werden sich gleichfalls hiernach genau achten, und letztern auch zeitig genug die betreffenden Specialien zugehen lassen.

Uebrigens bemerken wir noch, daß alle Liquidationen vollständig justificirt uns 3fach eingereicht werden müssen, und daß, wie sich von selbst versteht, die Leistungen an Vaterländische Truppen von denen an Truppen fremder Mächte, so wie die etwanigen liquiden Kosten der Gensd'armerie, gehörig von einander zu trennen sind.

Coblenz, den 25ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 72. Anzeige von Civil-Anstellungs-Gesuchen beurlaubter Landwehrmänner an die betreffenden Regimenter.

Damit die Listen von den beurlaubten Landwehrmännern richtig geführt werden können, so weisen wir sämmtliche Kreis-Commissionen und Ortsbehörden unseres Regierungs-Bezirks hierdurch an, daß, sobald dieselben die Anstellung eines Beurlaubten im Civil beabsichtigen, der betreffende Regiments-Commandeurs davon in Kenntniß gesetzt wird, damit der Anzustellende nach seinen neuen Verhältnissen in die geeignete Klasse der Wehrpflichtigen übertragen werden kann.

Coblenz, den 24ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 73. Scheine über nicht ausgemittelte Todte.

Es sind uns von dem Herzoglich-Nassauischen Kriegs-Collegio folgende beiden Todtenscheine zugekommen, nämlich:

1. des Laurenz Austermannes, Spielmann, beim 3ten Bataillon, 1ten Compagnie des 2ten Nassauischen Infanterie-Regiments, gestorben zu Brüssel, den 7ten July 1815.
2. des Mathias Glaser, Füselier beim 2ten Bataillon, 3ten Compagnie desselben Regiments, gestorben zu Brüssel den 7ten November 1815.

Da der Verstorbenen Geburts-Oerter, so wie sie in den Todtenscheinen aufgezeichnet sind, nicht haben ermittelt werden können, so wird der Inhalt gedachter Todtenscheine hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 20ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 17. —

Coblenz, den 4ten July 1816.

Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält:

(Nro. 358) Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten May 1816, die Gültigkeit der Copia-Wechsel, desgleichen den §. 1057 Tit. VIII. pag. II. des allgemeinen Landrechts betreffend.

(Nro. 359) Deklaration des Edikts vom 14ten September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 29ten May 1816.

Nr. 74. Verordnungen rc. in der Gesetz-Sammlung für die Kön. Preuß. Staaten. Nr. 11 u. 12.

Die in Nro. 12 der allgemeinen Gesetz-Sammlung enthaltenen Verordnungen sind:

Nro 360. Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören, vom 31ten May 1816.

Nro. 361. Edikt, die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer, der Elbe, bis zur westlichen Grenze der Preussischen Monarchie betreffend, vom 10ten Juny 1816.

Coblenz, den 28ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 75. Wittwen-Pensions-Ansprüche anerkannt.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Finanz-Ministers Herrn Grafen von Bülow Exzellenz:

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Kabinetsordre vom 18ten d. M. mir aufzutragen geruhet, den in den neu acquirirten Provinzen bereits unter den vorigen Regierungen angestellten Staatsdienern, deren Wittwen nach den Grundsätzen jener Regierungen, zu Pensionen berechtigt gewesen sind, die Zusicherung zu ertheilen, daß die Regierungsveränderung kein ungünstigeres Verhältniß für ihre Hinterbliebenen, die der Pension bedürftig und würdig sind, zur Folge haben soll.

Die Königliche Regierung wird hierdurch beauftragt, von dieser allerhöchsten Willensmeinung den in ihrem Regierungsbezirk vorhandenen Staatsdienern dieser Kathegorie zu deren Beruhigung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß hiernach der Beitritt derselben zur allgemeinen Wittwen-Kasse, insonderheit sofern er bejahrten und lange verheiratheten Staatsdienern, wegen bedeutender Retardatzinsen drückend werden sollte, nicht durchaus erforderlich sey, vielmehr denselben der Anspruch auf Pension für ihre Hinterbleibenden, da wo er bis zum Uebergange unter Preußische Hoheit gebräuchlich gewesen ist, nach Maaßgabe ihrer Bedürftig- und Würdigkeit, unbenommen bleiben solle. Von selbst versteht es sich dagegen, daß diese Verheißung nur den bereits unter den vorigen Regierungen verheirathet gewesenen Staatsdienern zu statten kommt, und von jetzt an ein jeder sich verheirathende Staatsdiener der Wittwen-Sozietät beitreten muß, damit dereinst seine Wittwe dem Staate nicht zur Last falle. Berlin, den 31ten May 1816.

Der Minister der Finanzen,
gez. Graf von Bülow.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 26ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Nr. 76. Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen werden bei Kön. Kassen angenommen oder realisirt.

In Gefolge der Bekanntmachungen des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Exzellenz vom 30ten März und 4ten August 1814 wegen Annahme des Zins-Coupons von Staatsschuldscheinen in allen Königlichen Haupt- und Spezialkassen auf Abgaben rc. oder gegen baare Zahlung, so wie in Gemäßheit der in den Berliner Zeitungen und in dem Berliner Intelligenzblatte enthaltenen Bekanntmachung der vierten Generalverwaltung des Königlichen Ministerii der Finanzen vom 11ten d. M., die Annahme oder Bezahlung der jetzt fälligen, und der unerhoben gebliebenen ältern Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen betreffend, werden sämmtliche uns untergeordnete Königliche Kassen hiermit angewiesen:

1) die jetzt fälligen, als auch die unerhoben gebliebenen älteren Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen während der beiden Monate July und August c. entweder auf die an sie zu zahlenden Abgaben, Gefälle und Pächte in Zahlung anzunehmen, oder darauf baare Zahlung zu leisten, je nachdem die Inhaber dieser Coupons das eine oder das andere verlangen.
2) Künftighin in den Monaten Januar und Februar, und July und August, die jedesmal fälligen, so wie die bis dahin unerhoben gebliebenen ältern Zins-Coupons ebenfalls in einer oder der andern Art, nach der Wahl der Inhaber der Coupons, zu realisiren, und
3) gedachte Coupons auf Abgaben, Gefälle und Pächte, zu jeder Zeit, so weit sie bis dahin fällig sind, in Zahlung anzunehmen.

Alle auf gedachten beiden Wegen, nämlich entweder gegen Anrechnung auf Abgaben rc. oder gegen baare Zahlung eingegangene fällige Coupons, sind von den respektiven Spezial-Kassen als Preuß. Silber-Courant zu buchen, und unter den Ueberschüssen an unsere Haupt-Kasse sofort einzusenden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken wir hierbei noch ausdrücklich, daß unter vorgedachten Zins-Coupons nicht die Zinsscheine, welche über ältere Zins-Rückstände ausgegeben worden sind, sondern die zu Staatsschuldscheinen gehörigen, seit dem Jahre 1811 ausgegebenen Coupons, welche folgendermaßen lauten:

Abschrift:

... ter Coupon zum Staatsschuldschein Nr. .... Litt. ..... über .... Thaler.

Inhaber dieses empfängt am ..... an halbjährigen Zinsen des obengenannten Staatsschuldscheines aus der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst: ...... Thaler.

Berlin, den 2ten Januar 1811.

Sektion für die Seehandlung und das Staats-Schuldenwesen.

Stägemann.

Eingetragen Fol.

Staatsschulden-Tilgungskasse.

Rothe. Blell. — .... Rthlr.

verstanden werden. Eine Zurückweisung dieser Coupons den vorgedachten Bestimmungen entgegen, hat sich kein Kassen-Offiziant zu erlauben, widrigenfalls er deshalb nachdrücklich bestraft werden würde.

In den Quittungen, welche über eingezahlte Abgaben, Gefälle und Pächte ertheilt werden, ist übrigens bestimmt zu bemerken, wie viel in Staatsschuldschein-Zins-Coupons statt Courant eingezahlt worden ist.

Sämmtliche Kreis- Central- Rentei- Schifffahrts- Oktroi- Salz- Zoll-Oberzoll- und Oberchaussee-Kassen müssen außerdem zur Vermeidung aller Unordnungen

1) von den Präsentanten der Zins-Coupons, auf deren Rückseite mit wenigen Worten den Empfang des Geldes bescheinigen lassen.

2) Bei Einsendung der Zins-Coupons an die Regierungs-Hauptkasse eine Spezifikation, welche
   a) die Nummer des Staatsschuldscheins, die auch der Coupon hat,
   b) die Zahl der Coupons,
   c) den Namen des Einlieferers,
   d) den Betrag des Kapitals,
   e) den Betrag der gezahlten Zinsen,

enthält, beifügen, und folglich

3) zu dem Ende hiernach ein besonderes Register über die Zins-Coupons, welche sie bezahlen, oder auf Abgaben ꝛc. annehmen und als baar Geld einsenden, mit Genauigkeit führen.

Dem Publiko gereicht dies, so wie auch zugleich zur Nachricht, daß die hiesige Regierungs-Hauptkasse ebenfalls angewiesen worden ist, in den Monaten July und August, und Januar und Februar die Zins-Coupons, welche ihr von einzelnen Inhabern präsentirt werden, vorgedachtermaßen gegen Quittung zu bezahlen. Coblenz, den 26ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Nr. 77. Einsendung der Quartal-Listen der Pfarrer und Pfarr-Oerter.

Die bisher üblich gewesenen Quartal-Verzeichnisse der Pfarrer und Pfarrörter, mit Angabe des für jeden einzelnen Geistlichen zu beziehenden Staats-Gehalts, sind, bis auf weitere Verfügung, auf dieselbe Art, wie es bisher geschehen, an diejenige Behörde einzusenden, von welcher die Anweisungen zur Zahlung der Staats-Besoldungen erfolgen.

Zur Vermeidung aller etwanigen Mißverständnisse, wird diese Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 28ten Juny 1816.

Das Königl. Preuß. Consistorium
des Großherzogthums Niederrhein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 18. —

Coblenz, den 9ten July 1816.

Das am 22. Juny d. J. zu Berlin ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält: Nr. 78. Ges. Sammlung Nr. 13.

(Nro. 362) Verordnung über die Auflösung des Indults. Vom 13. Juny 1816.

Coblenz, den 5ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Es geschieht häufig, daß den aus den Hospitälern entlassenen verwundeten Kriegern auf ihrem Wege die Wunden wieder aufbrechen. Da nun derglei-chen bei der größten Vorsicht in den Hospitälern nicht immer vorherzusehen ist, und den Hergestellten nur in den wenigsten Fällen von Hause aus Vorspann bewilligt wird, so machen wir mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 24ten May c. (Amts-Blatt Nro. 14), veranlaßt durch das hohe General-Commando hieselbst und in Rücksicht auf die traurige Lage, in welche dergleichen Leute dann gerathen, den Kreis- und Orts-Behörden den nöthigen Beistand in solchen Fällen zur besondern Pflicht, so daß ein Soldat, dessen Wunden wieder aufgebrochen sind, entweder Quartier und ärztliche Hülfe sogleich erhalten muß, und demnächst mit Vorspann an das nächste Militair-Hospital abgeliefert, oder im Fall er es vorzieht, mit seinen Kameraden die Reise nach dem Vaterlande fortzusetzen, ihm der nöthige Vorspann gegeben wird. Nr. 79. Benehmen gegen Verwundete auf dem Transport.

Coblenz, den 24ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 80.
Das Porto unfrankirter Briefe betreffend.

Durch das General-Postamt sind sämmtliche Haupt-Postämter unter dem 10ten May laufenden Jahrs instruirt worden, Niemand zur Einlösung der unfrankirten an ihn eingehenden Briefe anzuhalten, es sey denn, daß er selbst zur Uebersendung von dergleichen Briefen Veranlassung gegeben habe, und ihm dies nachgewiesen werden kann, oder daß er die Briefe einmal angenommen, in welchem leztern Falle besonders auf Einzahlung des Porto's bestanden werden soll.

In Verfolg einer Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der Finanzen vom 23ten besagten Monats wird dieses hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Coblenz, den 28ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 81.
Kostenanschläge bei Kirchen- rc. rc. Bauten und Reparaturen.

Die betreffenden Behörden werden hiermit angewiesen, die dem Consistorium zur Genehmigung vorzulegenden Kosten-Anschläge und Zeichnungen bei Neubauten und beträchtlichen Reparaturen an Kirchen- Pfarr- und Schulgebäuden, durch Königliche Baubeamte anfertigen zu lassen, damit eines Theils die Gebäude tüchtig und gut ausgeführt, andern Theils aber die Gemeinden nicht in unnöthige Kosten versezt werden.

Coblenz, den 29ten Juny 1816.

Königlich Preußisches Consistorium
des Großherzogthums Niederrhein.

Nr. 82.
Duplikate der Liquidationen gefordert.

Bei vielen Liquidationen, die der Königl. Regierung eingereicht werden, beachten die Liquidanten die Vorschrift nicht:

„daß die Liquidationen in Duplo vorgelegt werden müßen.“

Das Unangenehme und der Nachtheil der Verabsäumung dieser Vorschrift ist durchaus auf der Seite der Liquidanten, die deshalb längere Zeit auf Befriedigung warten müßen, weil oft bei den vielen currenten Kanzley-Arbeiten die Zeit zur Anfertigung des Duplikates mangelt.

Aus diesem Grunde und zur schnelleren Förderung des Geschäftsganges bestimmen wir hiemit:

Sämmtliche Liquidationen sowohl von Behörden als Privat-Personen müßen in Duplo eingereicht werden, widrigenfalls nicht nur das Duplikat auf Kosten der Liquidanten angefertigt werden muß, sondern die-

selben einzig sich selbst die Schuld beimessen müßen, wenn unnöthige und für sie nachtheilige Verzögerungen eintreten.

Coblenz, den 5ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.

Erste Abtheilung.

Nr. 83. Anstellung bei den Königlichen Proviant-Aemtern.

Das unterzeichnete Departement beabsichtigt, nach erfolgter Organisirung der Proviant-Aemter in den Rhein- und Westphälischen Provinzen, mehrere Stellen bei denselben vorzugsweise mit solchen, aus den dortigen, gegenwärtig mit dem Preußischen Staate vereinigten Provinzen gebürtigen Subjecten zu besetzen, welche ihre Ansprüche auf eine Civil-Anstellung, entweder durch die in den letzten Feldzügen dem Vaterlande als freiwillige Jäger, in der Landwehr oder im stehenden Heere geleistete Militair-Dienste, oder durch ihre unbescholtene und rechtliche Dienstführung, als Officianten, während der frühern Verwaltungen begründen können.

Außerdem müßen diese Subjecte, die zum Magazindienst, in Aufbewahrung und Rectification der Victualien- und Fourage-Vorräthe, so wie im Rechnungswesen ꝛc. erforderlichen Kenntniße und Fähigkeiten besitzen, und diese entweder durch unverwerfliche Zeugniße oder durch Unterwerfung einer gehörigen Prüfung darthun können.

Das unterzeichnete Departement fordert also alle diejenigen Eingebornen der Rhein- und Westphälischen Provinzen, welche den vorstehenden Erfordernißen genügen können, hierdurch auf, sich mit ihren dießfälligen Gesuchen an die Provinzial-Regierung ihres Aufenthalts-Orts zu wenden, und von dieser, welche zu dem Ende mit näherer Instruction versehen worden ist, die weitere Anweisung zu gewärtigen.

Obgleich nun beabsichtigt wird, an den Verwaltungen in den genannten Provinzen, und insbesondere an der für das Magazinwesen, so wie dies auch in den übrigen Provinzen der Fall ist, dortige Eingeborne Theil nehmen zu lassen, so kann doch der Fall eintreten, daß die Wünsche mehrerer, selbst vollständig qualificirter Subjecte, nicht gleich befriedigt werden können, weil die Zahl der Staatsdiener nur auf den nothwendigen Bedarf beschränkt werden muß. Diejenigen also, welche hiernach vorläufig nicht angestellt werden können, dürfen sich bei nachgewiesener Qualification nicht als gänzlich ausgeschloßen ansehen, vielmehr werden ihre Nahmen notirt, und ihre Anstellung wird bei künftigen Vacanzen der etatsmäßigen Stellen bei den Proviant-Aemtern gern eingeleitet werden.

Das unterzeichnete Departement hofft, die Bewohner der Preußischen Provinzen am Rhein und in Westphalen werden hierin einen neuen Beweis

erkennen, wie gern der Zutritt verdienter und rechtlicher Männer, aus der Mitte der neu herzugekommenen Staatsglieder, zu jedem Zweige des Staats-Dienstes, und eine thätige lebendige Theilnahme derselben an der öffentlichen Verwaltung des gemeinsamen Vaterlandes, Seitens der obern Staats-Behörden, gewünscht wird.

Berlin, den 21ten Juny 1816.

Königlich Preußisches Kriegs-Ministerium.
Viertes Departement.

Vorstehende Aufforderung bringen wir hiemit, einer höhern Bestimmung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß des Publikums.

Coblenz, den 6ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 84. Vorsorge für zahlreiche Familien der Dürftigen.

Seine Majestät der König haben zu erklären geruhet, daß der Gebrauch in einigen mit der Monarchie neu vereinigten Provinzen, nach welchem der Vater von sieben ehelichen Söhnen, die von einer Mutter in ununterbrochener Folge geboren worden, dem siebenten Sohn in der Taufe den Namen des Landesherrn beilegen darf und der Täufling ein Gnadengeschenk erhält, beibehalten und auf sämmtliche Provinzen der Monarchie erstreckt werden soll.

Außerdem ist es aber der Wille Sr. Majestät, die öffentliche Unterstützung solcher dürftigen Eltern eintreten zu lassen, welche sieben oder mehr lebende Söhne, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren Ehen, in ununterbrochener Folge, oder mit Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind, zu erziehen haben.

Indem wir die obenstehende Erklärung Sr. Majestät des Königs zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Königl. Kreis-Commissionen auf, die in ihren Kreisen wohnenden dürftigen Familien, welche auf die verheißene Unterstützung Anspruch machen können, uns sofort namhaft zu machen, und zu gleicher Zeit über ihre häuslichen Umstände, so wie über die Art, durch welche am besten für die Erziehung der Söhne gesorgt werden dürfte, gutachtlich zu berichten. Coblenz, den 2ten July 1816.

Königl. Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 19. —

Coblenz, den 17ten July 1816.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten enthält: Nr. 85. Gesetz-Sammlung (Nr. 14)

(Nro. 363.) Verordnung wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzial-Zölle zunächst in den alten Provinzen der Monarchie. Vom 11ten Juny 1816.

(Nro. 364.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des inländischen Abschoßes. Vom 21ten Juny 1816.

Coblenz, den 12ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Verschiedene Orts-Polizei-Obrigkeiten haben sich unbefugter Weise erlaubt, Brand- und andere Bettel-Briefe an Hülfsbedürftige auszutheilen, und somit die Anzahl herumstreichender Bettler und Vagabonden zu vermehren, welche zu beschränken, die Regierung alle ihr zu Gebot stehende Mittel aufbietet. Dieser Unfug wird hiemit auf das Ernstlichste untersagt, und verordnet, jedem mit einer solchen Erlaubniß zu kollektiren versehenen Bettler, auf Kosten der Behörde, die sie ausstellte, nach seiner Heimath zu transportiren. Nr. 86. Privat-Collekten verboten.

Collekten können nur von der höchsten Landesbehörde erlaubt werden, an welche sich, durch ihre Ortsbehörden, Diejenigen, welche eine solche Erlaubniß nachsuchen, wenden müssen. Wir befehlen sämtlichen Polizei-Behörden, auf

die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und Uebertretungs-Fälle uns jedesmal anzuzeigen.

Coblenz, den 2ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 87. Begünstigung der Familien der im Felde stehenden Krieger.

Es sind den Familien der im Felde befindlichen Militairs von des Königs Majestät besondere Begünstigungen bewilligt worden, welche auch noch in Hinsicht der Militairs, die sich in Frankreich befinden, fortdauernd zu verabreichen sind.

Diese Begünstigungen bestehen in folgenden Prästationen:

Es erhalten die Soldaten-Frauen der vorgedachten Militairs monatlich 4 Kommisbrode zu 6 Pfund aus den Proviant-Aemtern, ferner, nach vorgängiger Feststellung ihrer Dürftigkeit, freies Brennholz für die Winter-Monate vom November bis Ende März mit $2\frac{1}{2}$ Klafter.

Diese Unterstützung muß ihnen zu Theil werden, wenn sie auch nach dem Jahre 1810 verheirathet sind, und macht es keinen Unterschied, ob sie in der Stadt oder auf dem platten Lande wohnen.

Mutterlose Kinder der gedachten abwesenden Militairs erhalten neben dem reglementsmäßigen Service, die Kinder zusammen: das für die Mutter bestimmte Brennholz.

Wenn die Anzahl der Geschwister sich auf 3 oder mehr beläuft, die volle Brod-Portion, sonst bei 2 — $\frac{3}{4}$ und bei 1 — $\frac{1}{2}$ derselben.

Indem wir vorstehende Verfügung zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die sämtlichen Ortsbehörden unseres Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Verzeichnisse der zu den gedachten Begünstigungen Berechtigten, mit den gehörigen Legitimationen versehen, den betreffenden Kreis-Commissionen einzureichen, welche uns sodann die vollständigen Listen mit den von denselben beigefügten Attesten binnen vier Wochen einsenden werden, wobei die Vorschriften der Verfügung des geheimen Staats-Raths und Ober-Präsidenten, de Dato Aachen den 19ten August 1815, Nro. 104 des Journals des Nieder- und Mittel-Rheins in Ansehung des zu verabreichenden Holzes, zu befolgen sind.

Coblenz, den 26ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Da die Seuche unter dem Hornvieh zu Wahlbach (Kreis Simmern) welche die Sperre dieses Ortes nothwendig gemacht hatte, nun nach eingezogenen Berichten und nach dem Zeugniß des Thierarztes, gänzlich aufgehört hat, so wird die geschehene Aufhebung dieser Sperre hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Nr. 88. Aufhören der Viehseuche zu Wahlbach.

Coblenz, den 8ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Dem Handelsmann Vorländer zu Siegen ist gestattet worden, ein Tag- oder Wochen-Blatt heraus zu geben, und darin die gerichtlichen Verfügungen der dortigen Gegend aufzunehmen, welches auf dessen Verlangen hiermit dem Publikum bekannt gemacht wird. Nr. 89. Bekanntmachung.

Coblenz, den 24ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Der vom Königlichen Ministerio des Innern unterm 7ten v. M. erlassenen Verfügung zufolge, soll in jeder Provinz durch öffentliche Bekanntmachung der Name und das Andenken derjenigen Vaterlands-Vertheidiger geehrt werden, welche von denen in der Provinz errichteten Regimentern oder Truppentheilen in Verfolg ihres rühmlichen Benehmens vor dem Feinde, das eiserne Kreuz erhalten haben, oder auf dem Felde der Ehre geblieben, oder an ihren Wunden gestorben sind. Nr. 90. Die Inhaber des eisernen Kreuzes, so wie die im Kampfe gebliebenen, oder an ihren Wunden gestorbenen Krieger betr.

Um uns in den Stand zu setzen, diese Bekanntmachung zu bewirken, fordern wir daher alle Einwohner unsers Regierungs-Bezirks, denen die Auszeichnung des eisernen Kreuzes zu Theil geworden, so wie die Verwandte oder Freunde der im Felde gebliebenen oder an ihren Wunden gestorbenen Krieger von denen in den Rheinprovinzen errichteten Regimentern oder Truppentheilen, hierdurch auf, ihre diesfälligen Anzeigen unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen den betreffenden Kreis-Commissionen einzureichen; diese aber weisen wir an, die anzufertigenden Verzeichnisse, welche zugleich die Namen der Regimenter und die Charge der mit dem eisernen Kreuz Dekorirten oder Gebliebenen enthalten müssen, uns ohne Zeitverlust einzureichen.

Coblenz, den 3. July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 91.

Die Annahme der bei der Königl. Bank zu belegenden gerichtlichen und Pupillen Deposital-Gelder bei der Regierungs-Haupt-Casse, und die von ihr zu leistende Zahlung gekündigter Bank-Capitalien nebst Zinsen betreffend.

Um das Banko-Verkehr der Pupillen- und Judicial-Depositarien der Gerichtsbehörden des hiesigen Regierungs-Bezirks zu erleichtern, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Justiz-Minister, beschlossen worden, die bei der Bank zu belegenden Deposital-Gelder so lange an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abliefern, und die gekündigten Banko-Capitalien nebst den fälligen Banko-Zinsen aus derselben zahlen zu lassen, bis die Umstände es gestatten, ein für die erwähnten Gerichtsbehörden bequem gelegenes Banko-Comptoir einzurichten.

Zur Ausführung dieses Beschlusses sind von den hohen Ministerien folgende Bestimmungen erlassen worden:

1) Die Gerichtsbehörden zahlen die bei der Bank zu belegenden Gelder an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse, welche darüber eine Anweisung auf die General-Staats-Casse zu Berlin ertheilt. Diese Anweisung wird von den Gerichtsbehörden, Behufs der Realisation, an das Haupt-Banko-Directorium zu Berlin eingesandt, die Zahlung an dasselbe leistet die General-Staats-Casse sogleich bei der Präsentation.

2) In dem Begleitungsschreiben der Gerichtsbehörden an das Haupt-Banko-Directorium zu Berlin muß bemerkt werden: wieviel Banko-Obligationen sie darüber verlangen, und ob die Gelder zum Pupillen- oder Judicial-Depositorio gehören, weil sich darnach der Zinsfuß regulirt.

3) Nach der Banko-Verfassung werden die zu belegenden Kapitalien nur in runden oder gezehnten Summen, und nicht unter 50 Thaler Preuß. Courant angenommen; die auszustellenden Assignationen dürfen daher nur auf decadirte Summen lauten, auch müssen die in fremden Münzsorten eingezahlten Gelder, nach dem bestehenden Tarife zuvor auf Preuß. Courant reducirt werden.

4) Von dem Haupt-Banko-Directorio zu Berlin werden die auf obige Anweisungen aus der General-Staats-Casse erhobenen Gelder ohne Verzug in Einnahme gestellt, die Obligationen darüber ausgefertigt, und den Gerichtsbehörden zugesandt.

5. Aus der Königl. Deposital-Ordnung ist zwar schon bekannt, zu wie viel Prozenten die bei der Bank belegten Capitalien verzinset werden; es wird jedoch nochmals hier bemerkt, daß

a) Pupillen-Gelder zu 3 pCt.

b) Judicial-Gelder, welche streitig sind, mit $2\frac{1}{2}$ pCt.

c) Judicial-Gelder, welche majorennen Abwesenden gehören, und deshalb in gerichtlichem Verwahrsam bleiben müssen, nur mit 2 pCt.

d) Milde Stiftungs-Gelder, wozu auch Kirchen- und Schul-Capitalien gehören, mit 2½ pCt., und

e) Gelder, welche Blödsinnigen zustehen, und deshalb unter vormundschaftlicher Verwaltung bleiben, mit 3 pCt.

verzinset werden, und daß nur für die ad a, d, und e, erwähnten Gelder und für die deßfallsige Correspondenz, die Portofreiheit sub rubro Herrschaftliche Banko-Sachen bewilligt ist. Für die Judicial-Gelder und die darüber ausgefertigten Banko-Obligationen, imgleichen für die deshalb zu führende Correspondenz, mögten die Gerichte das Porto bezahlen. Die neuere Postbestimmung, nach welcher für Papiere au porteur, wie deren Werth deklarirt wird, das halbe Postgeld erhoben werden soll, ist auf Banko-Obligationen nicht ausgedehnt worden.

6) Was die Rückzahlung der gekündigten Banko-Capitalien betrifft, so wird solche ebenfalls durch die hiesige Regierungs-Haupt-Casse in der Art geschehen, daß das Haupt-Banko-Direktorium, sobald als die Kündigung der Gerichts-Behörden bei demselben eingegangen ist, die Gelder an die General-Staats-Casse abliefert, und die von derselben darüber ausgestellte Anweisung auf die Regierungs-Haupt-Casse an die Gerichts-Behörden übersendet. Diese Anweisungen werden bei der demnächstigen Präsentation sofort realisirt. In Fällen, wo die Bestände der Regierungs-Haupt-Casse die schleunige Realisation nicht gestatten, wird das Haupt-Banko-Direktorium auf andere Weise die Uebersendung der Gelder durch Remissen erleichtern.

7) Bei Kündigung der Capitalien haben die Gerichts-Behörden die Obligationen an das Haupt-Banko-Direktorium gleich mit einzusenden, welches auch geschehen muß, wenn abschlägliche Zahlungen geleistet werden sollen, weil solche vorschriftsmäßig auf den Obligationen abgeschrieben werden müssen.

8) Bei Erhebung der Zinsen ist die Einsendung der Obligationen nicht erforderlich, weil die auf Gerichte lautenden Banko-Obligationen, wegen ihres höhern Zinsfußes zur Uebertragung auf Privat-Personen, — die durchgängig nur zwei Procent erhalten — nicht geeignet sind; und die Bank versichert ist, daß, wenn solches dennoch geschieht, darauf vermerkt wird, wie weit die Zinsen gezahlt worden sind. Dagegen sind über die fälligen Zinsen von den Gerichts-Behörden Quittungen, welche mit dem Gerichts-Siegel versehen seyn, und die Nummern und Buchstaben der Obligationen enthalten müssen, an das Haupt-Banko-Direktorium, zu Berlin einzusenden. Die Zahlung der Zinsen erfolgt sodann in der nämlichen Art, wie schon ad 6) erwähnt worden ist.

Indem diese Verfügungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, empfehlen wir den betreffenden Behörden, deren genaueste Beachtung.

Coblenz, den 6ten Juny 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung.

Nr. 92.
Paß-Wesen.

Nach dem bis jetzt noch in Kraft stehenden Paß-Reglement vom 20ten März 1813, kann nur die Landes-Regierung und die in dem Gesetze ausgesprochene höchste Staats-Behörde Reise-Pässe nach dem Auslande ertheilen. Jeder Auswärtige, der also einen Paß nach dem Auslande nachsucht, muß sich an seine Orts-Polizei-Behörde mit dem Gesuche wenden; diese sendet das zu Protokoll genommene Gesuch mit dem vollständigen Signalement des Paß-Nehmers mittelst Berichtes, in welchem die Zuläßigkeit oder Unzuläßigkeit des Gesuches, mit Gründen unterstützt, angegeben seyn muß, der Königl. Regierung ein, welche darüber entscheidet und den Bericht-Erstatter zur Ertheilung eines Passes authorisirt, oder die Versagung verfügt.

Die Behörden und Einwohner unsers Regierungs-Bezirkes werden hierdurch angewiesen, dieser Verfügung in vorkommenden Fällen Folge zu leisten.

Coblenz, den 10ten July 1816.

Königl. Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 93.
Bau-Erlaubniß und Holz-Verkauf.

Da gegenwärtig in den, zum ehemaligen Ehrenbreitsteiner Regierungs-Bezirke gehörigen Ortschaften, das Bauholz zu den Neubauten, aus den Gemeinde-Waldungen nicht mehr unentgeldlich sondern nur gegen baare Bezahlung erhalten werden kann, so bedarf es auch jetzt nicht mehr der besondern früher verordneten Erlaubniß der Regierung, Gebäude auf den Abbruch zu verkaufen, welches hiermit zur Achtung bekannt gemacht wird.

Coblenz, den 10ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Anzeigen.

Zur leichtern Anschaffung der bisher erschienenen Gesetzsammlung ist höhern Orts angeordnet: daß von heute an

der Preis der Jahrgänge von 1810 bis 1815 incl.
auf 4 Rthlr. für Ein Exemplar auf Druck-, und
„ 6 — für Ein Exemplar auf Schreibpapier

herabgesetzt seyn, dagegen es für einzelne Jahrgänge und für jeden der folgenden bei dem gewöhnlichen Pränumerations-Preis von 2 und resp. 3 Rthlr. verbleiben soll.

Jede desfallsige Bestellung an das unterzeichnete Comptoir, unter Einsendung des, durch die ganze Monarchie Portofrei befördert werdenden Betrages, wird auf das prompteste besorgt werden; auch stehet es Jedem frei, die Bestellung bei dem zunächst gelegenen Postamt zu machen.

Eingebundene Exemplare sind, gegen eine besondere Vergütigung von 12 gGr., nur bei dem unterzeichneten Comptoir zu haben.

Berlin, den 1ten July 1816.

Königl. Preuß. Debits-Comptoir der Allgemeinen Gesetz-Sammlung.

In Gefolge einer Verfügung der Königlichen Regierung, wird Mittwoch den 24ten dieses, Morgens 10 Uhr, vor der Kreis-Commission zu Mayen, die Materialien-Lieferung für die Unterhaltung der Landstraße von Coblenz nach Bonn, bis zur Gränze des köllnischen Regierungs-Bezirks, abgeschätzt zu . . . . 17993 Fr. 80 Cent.

Sodann ebenfalls die Materialien-Lieferung für die Unterhaltung der Landstraße von Coblenz nach Trier, abgeschätzt zu . . . . 12619 Fr. 05 Cent.

unter Vorbehalt der Genehmigung, an die Wenigstnehmenden, öffentlich verdungen werden.

Die Bedingnisse dieser Lieferungen können vorläufig bei der Verwaltung des Brücken- und Straßenbaues in Coblenz, und bei der Kreis-Commission in Mayen eingesehen werden.

Mayen, den 15ten July 1816.

Königl. Preuß. Kreis-Commission,
F. Hartung.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

Der Johann Andres von Kirn, beschuldigt eines Diebstahls, verübt im Hause seines Dienstherrn, ist in der Nacht auf den 2ten dieses aus dem Gefängniß zu Rhaunen entwichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, diesen im Betretungs-Falle arretiren und dem Herrn Staats-Prokurator beim Kreisgericht zu Trier vorführen zu lassen.

Er ist 24 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, gewölbte Stirne, graue Augen, platte Nase, kleinen Mund, ovales Kinn, kaum sichtbaren Bart, länglichtes Gesicht, und gesunde Farbe, an der linken Hand fehlt ihm der Daumen, hat eine Narbe an der rechten Seite auf der Nase und ist blatternarbigt. Er führte auch den Namen: Jacob Kriske, und gab sich aus, von Köln gebürtig zu seyn.

Kreuznach, den 6ten July 1816.

Der Kreis-Polizei-Inspektor,

Joh. Hisgen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 20. —

Coblenz, den 26ten July 1816.

Den Inhabern der, bei der hiesigen Haupt-Bank und den Provinzial-Comptoirs belegten Capitalien mache ich hierdurch zur Nachricht bekannt, daß vom dritten August dieses Jahrs an die Zahlung sämmtlicher rückständigen Zinsen, gegen Präsentation der Obligationen wieder ihren Anfang nehmen, und damit in derselben Art wie vor Ausbruch des Krieges im Jahre 1806 fortgefahren wird. Nr. 94. ZinsenZahlung von Banko-Kapitalien.

Die Interessenten können sich daher von gedachtem Tage an, sowohl bei der hiesigen Haupt-Bank, als bei den Banko-Comptoirs in den Provinzen, zur Erhebung der rückständigen Zinsen melden. In Rücksicht der Capital-Zahlung werden noch nähere Festsetzungen erfolgen, bis dahin hat es bei den Bestimmungen des Königlichen Edikts vom 27. Oktober 1810 sein Bewenden.

Berlin, den 8ten July 1816.

Der Minister der Finanzen,
(gez.) Graf von Bülow.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir zur Kenntniß des Publikums.

Coblenz, den 19ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Die sämmlichen Behörden, welche mit der Führung der Geburts- Trauungs- und Sterbe-Listen beauftragt sind, haben schon frühere Weisung erhalten, sich so einzurichten, daß es ihnen möglich wird, am 1ten Januar 1817 die bisher in den alten Provinzen übliche Tabelle, über alle im vergangenen Jahre 1816 vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle, nach dem Nr. 95. Einlieferung der Bevölkerungs Tabellen mit dem 1ten Jan. 1817.

Schema, welches ebenfalls schon bekannt gemacht worden ist, ohne allen Zeitverlust auszufüllen und einzureichen.

Um jedoch jedem möglichen Versäumnisse vorzubeugen, werden die Personen, welche die Anfertigung der genannten Listen zu besorgen haben, nochmals bei Zeiten aufgefordert, alle Data fleißig zu sammeln; diejenigen, denen das vorgeschriebene Schema zur Bevölkerungs-Liste etwa noch nicht bekannt seyn sollte, haben sich zu ihrer Belehrung an die betreffenden Königl. Kreis-Commissionen und diese wiederum sich an uns zu wenden.

Die bisher übliche vierteljährige Einlieferung der Bevölkerungs-Liste fällt demnach weg.

Coblenz, den 15ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Nr. 96. Geistliche Pensionen.

Alle geistliche Pensionen, welche auf Königl. Kassen im Regierungs-Bezirk von Coblenz linker Rheinseite angewiesen sind, können in Zukunft nur gegen Vorzeigung eines Lebens-Attestes, welches die Bürgermeister unentgeldlich auf stempelfreiem Papier auszustellen haben, erhoben werden; als wornach sämmtliche geistliche Pensionisten sich genau zu achten haben.

Coblenz, den 20ten July 1816.

Das Königl. Preuß. Consistorium
des Großherzogthums Niederrhein.

Bekanntmachungen.

Wir Johann Franz von Bruges, Präsident des Ober-Appellationshofes von Trier,

Verordnen, in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6. July des nämlichen Jahres,

Sodann der Verfügung Sr. Hochwohlgeboren des mit der einstweiligen Oberverwaltung der Justiz in den Königlich-Preußischen Rhein-Provinzen beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn von Reiman, vom 20ten dieses Monats Juny;

daß die Assisen des Saar-Departements, für das dritte Quartal des Jahres 1816, am Dienstag den sieben und zwanzigsten des nächstkünftigen Monats August, zu Trier eröffnet werden sollen;

Ernennen den Herrn Seyppel, Rath am Ober-Appellationshofe zu Trier, um selbige zu präsidiren, und um beizusitzen, die Herren v. Anethan, Artois, Schwarz und F. C. Simon, Räthe.

Verordnen, daß auf Betreiben des Herrn General-Staats-Prokurators, unsere gegenwärtige Verordnung, so wie es in den Art. 88 und 89 gesagten Dekrets vom 6ten July 1810 vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde.

Geschehen im Ober-Appellationshofe zu Trier, den neun und zwanzigsten Juny, ein tausend acht hundert und sechszehn.

Unters. Bruges.

Auf Befehl des Präsidenten,

Der Ober-Gerichtsschreiber,

Unt. Goergen.

Kraft der von Seiner des Herrn Justizministers Exzellenz dem Unterzeichneten verliehenen Befugniß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

a) daß gemäß dem Gesuche des Honore Lacombe, ohne Gewerb, in Köln wohnhaft, bei dem Kölner Kreisgerichte am 4ten May l. J. ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wodurch auf Zulassung des förmlichen Zeugen-Beweises über die Abwesenheit des Andre Lacombe erkannt worden.

b) daß gemäß dem Gesuche des als Dienstknecht in Aachen wohnenden Martin Leonard bei dem Kreisgerichte zu Aachen, am 9ten April d. J. ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wodurch auf Zulassung des förmlichen Zeugen-Beweises über die Abwesenheit des Lambert Joseph Leonard erkannt worden.

Alle, welche irgend eine Wissenschaft von dem Aufenthalte der gedachten Abwesenden haben, sind ersucht, das, was sie wissen, der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Köln, am 8ten July 1816.

Der Königl. Preuß. General-Advokat am Oberappellationshofe.

(gez.) G. v. Sandt.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 31ten May d. J. — die Beendigung des Compensations-Wesens betreffend, wird hiermit erklärt, daß, da der gestellte peremtorische Termin von vier Wochen nunmehr abgelaufen ist, die hier bestehende Central-Compensations-Casse mit dem 15ten August 1816 geschlossen werden wird; und, daß daher die noch rückständigen Compensations-Atteste bis spätestens ultimo dieses Monats, von den Steuer-Cassen an die vorgesetzten Kreis-Cassen, und von diesen wiederum bis zum 10ten August c. an die Haupt-Tilgungs-Casse hierselbst eingesandt werden müssen.

Die später eingehenden Compensations-Atteste sind sowohl von den Kreis-Cassen, als von der Haupt-Tilgungs-Casse zurückzuweisen, und werden die für die Verspätung schuldigen Beamten zur Herbeischaffung des baaren Betrags der verspäteten Compensations-Atteste sofort angehalten werden.

Aachen, den 10ten July 1816.

Königliche General-Tilgungs-Commission,
(gez.) Reiman. v. Düring.

Nach der Bestimmung der Königlichen General-Verwaltung des Salz- Berg- und Hüttenwesens sollen wir von den Bergwerken unseres Distrikts, die annoch gesetzmäßigen fixen und proportionellen Bergwerks-Steuern für die verflossenen 6 Monate des laufenden Jahres im Allgemeinen auf den Grund der vorigjährigen Steuer-Rollen, die Eisenstein-Steuer aber nach der Verfügung des Herrn General-Gouverneurs Sack vom 24. Januar 1815 mit 40 Centimen pro Karre, zur hiesigen Berg-Zehnt-Casse einziehen.

In Gemäßheit dieser Bestimmung werden wir jeder Gewerkschaft den sie betreffenden Artikel der vorjährigen Steuer-Rollen, auf die halbjährige Rata reduzirt, mit der Zahlungs-Ordre zufertigen, und neue förmliche Abschätzungen nur da Statt finden lassen, wo ein notorisch stärkerer Betrieb oder ein angeblich geringerer Ertrag der Werke besondere Veranlassung dazu geben. Im letzteren Falle sind die Reklamationen an uns zu richten; sie können jedoch verfassungsmäßig nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mit der Quittung der Casse über den bereits bezahlten Steuer-Betrag belegt sind.

Von den Eisensteinen wird die Steuer auf den Grund der von den vereidigten Stürzern geführten Register, verglichen mit den Angaben der Hütten-Besitzer, nach der in der ersten Hälfte dieses Jahres wirklich erfolgten Stürzung ausgemittelt und festgesetzt werden.

Wir machen dies sämmtlichen Berg-Bau-Interessenten unseres Distrikts hierdurch bekannt, und ersuchen insbesondere die Herren Bürgermeister, solches zur Kenntniß der in ihren respektiven Gemeinden befindlichen Grubengewerken zu bringen.

Düren, den 9ten July 1816.

Königlich Preußische Berg-Amts-Commission.

Im Gefolge königlicher Regiminal-Verfügung vom 23. Juny c., Nr. 280 — sind die Civil- und Geistlichen Pensionen der Kreise Boppard und Simmern fürs 1te Quartal 1816 zur Zahlung angewiesen, und können die Betheiligten gegen Beibringung des Aufenthalts- und Lebensscheins und der

Quittung, den Betrag an den Kreis-Cassen zu Boppard und Simmern erheben.

Coblenz, den 18ten July 1816.

Die Kön. Regierungs-Haupt-Casse.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten d. M. ist von der 4ten Eskadron des in Neuwied stehenden Dragoner-Regiments Nr. 8, der unten näher bezeichnete Dragoner Johann Enders, entwichen und hat, außer den kompletten Montierungsstücken auch das ebenfalls bezeichnete Pferd mitgenommen. Dem Vermuthen nach hat der Entwichene seinen Weg gegen Dierdorf, oder längs dem Rhein gegen Coblenz genommen. Da an der Wiederhabhaftwerdung desselben und dem Wiedererhalten des Pferdes viel gelegen ist, so werden alle betreffende Behörden dienstergebenst ersucht, genannten Deserteur im Betretungsfalle sogleich arretiren und hierher transportiren, oder im Fall er das mitgenommene Pferd etwa verkauft haben sollte, dasselbe mit der Anzeige des Käufers, sofort an mich abliefern zu lassen.

Coblenz, den 21. July 1816.

v. Dobschütz.

Bezeichnung des Deserteurs.

Dragoner Johann Enders, 23 Jahr 2 Monat alt, 5 Zoll groß, aus dem Dorf Stumperdroth, Provinz Alsfeld, gebürtig, von Profession ein Jäger. Derselbe stand früher in Hessendarmstädtischen Diensten und später im 1ten Preußischen Husaren-Regiment. Er trägt die Preußische Denkmünze für den Feldzug 1815.

Beschreibung des mitgenommenen Pferdes.

Geschlecht: Wallach. Farbe: Rappe. Abzeichen: rechte Hinterkothe weiß. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Alter: 9 Jahr 3 Monat. Vaterland: Litthauen.

Der beim 1ten Bataillon des 34ten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, unten näher signalisirte, Musquetier Joh. Heffer, ist von dem gedachten Regiment am 26ten v. M. desertirt. Sämmtliche Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den genannten De-

serteur im Betretungsfall zu arretiren, und ihn an das 34te Regiment nach Mainz abzuliefern, so wie uns hiervon Anzeige zu machen.

Signalement.

Johann Hesser aus Banzer, im Kreise Zell gebürtig, ist 25 Jahr alt, und 5 Fuß 3 Zoll groß.

Coblenz, den 12ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung,
Erste Abtheilung.

In der Nacht vom 13ten auf den 14ten dieses, sind die unten näher bezeichneten zwei Baugefangenen aus dem Gefängnisse auf dem hiesigen Trankgassen-Thor mittels Durchbrechung der eisernen Fenster-Gittern entsprungen, und mit einem entwendeten Kahn den Rhein hinuntergefahren.

Sämmtliche respektive Militär- und Civil-Behörden werden hiedurch geziemend ersucht, auf jene Individuen schärfest wachen, sie im Betretungs-Falle sofort zu verhaften, und unter Eskorte hiehin zurückbringen zu lassen.

Beschreibung der Entwichenen.

1) Peter Thiesen, aus Dovern im Elsaß gebürtig, wegen Diebstahles zur zwölfjährigen Zwangs-Arbeit verurtheilt, 32 Jahre alt.

Signalement.

Größe, 1 Meter 65 Centimeter. Haare, braun. Stirne, hoch. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, gewöhnlich. Mund, klein. Kinn, rund. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Zeichen: Linken Stumpf-Arm ohne Hand.

Hat bei seiner Entweichung angehabt eine grau tuchene Jacke, hinten und vorn in rother Farbe bezeichnet mit den lateinischen Buchstaben B. G., kurze Beinkleider vom nämlichen Tuche, und einen runden Huth, dann Schuhe und Strümpfe.

2) Joseph Harp, aus Aach bei Trier gebürtig, wegen Diebstahles auf fünf Jahre zu Zwangs-Arbeiten verurtheilt, 29 Jahre alt.

Signalement.

Größe, 5 Fuß. Haare, schwarz. Stirne, platt. Augenbraunen, schwarz. Augen, schwarz. Nase, spitz. Mund, mittelmäßig. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund,

Uebrigens bekleidet, wie sein vorbemerkter Mitgefangener.

Köln, am 14ten July 1816.

Der Königl. Preuß. Kreis-Polizei-Inspektor,
Guisez.

Georg Heinrich Merz, Müllerknecht, gebürtig von Unterklingenthal im Vogtlande in Sachsen, ohngefähr 30 Jahre alt, 5 Schuh etliche Zoll groß, schwarzbraune Haare, ein schwärzliches vollkommenes Gesicht und Backenbart habend, der ein Wanderbuch bei sich führt, welches am 28ten v. M. zu Mainz nach Köln visirt wurde, hatte dahier ein Pferd gemiethet, und selbiges in Mainz mit Sattel und Geschirr verkauft. Alle Militär- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, diesen Flüchtling im Betretungsfalle festhalten zu lassen.

Kreuznach, den 2ten July 1816.

Der Kreis-Polizei-Inspektor,
(gez.) J. Hisgen.

Michel Anton Mayer, gebürtig und wohnhaft in Simmern, 20 Jahre alt, von kurzer gesetzter Statur, und schwarzen dichten Haaren, bekleidet mit einem dunkelbraunen, mit weißen blanken Knöpfen besetzten Frackrock, einer streifigten Weste, einem roth gelblichen Halstuch, grauer Hose mit rothem Paßpelz besetzt, bläulichten Strümpfen und Riemenschuhen, ist am 1ten d. Abends von Simmern weggegangen, und hinterließ ein Schreiben, worin er andeutete, daß er sich ersäufen würde.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, wenn sich dieser Mensch lebend oder todt finden sollte, diese Polizei-Stelle davon in Kenntniß setzen zu lassen.

Kreuznach, den 3ten July 1816.

Der Kreis-Polizei-Inspektor,
(gez.) Hisgen.

Edictal-Ladung.

Der seit mehr als 30 Jahren abwesende Kiefer, Elias Kirberger von Bendorf, oder wenn derselbe verlebt seyn sollte, dessen nachgelassene Leibes-Erben, werden andurch auf Anstehen der hiesigen Seiten-Verwandten vorgeladen, sich zum Empfange des aus der Erbschaft des Anton und Tobias Kirberger im Jahre 1811 anerfallenen Vermögens binnen drei Monaten bei hiesiger Stelle zu melden, oder aber zu gewärtigen, daß, wenn binnen dieser Frist keine Nachricht von ihnen eingehen sollte, ohne Weiteres dem Begehren der Seiten-Verwandten um Aushändigung der Masse, nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze, Statt gegeben werde.

Vallendar, den 16ten July 1816.

Königlich-Preußisches Amt,
Liel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 21. —

Coblenz, den 30ten July 1816.

Des Königs von Frankreich Majestät haben unterm 20ten v. M. zu bestimmen geruhet, daß die in HöchstIhrer Verordnung vom 25ten October 1814 den Aktionairs der Tontine du pacte social zur Beibringung ihrer Dokumente bewilligte Frist, um drei Monate, von der Publikation des Befehls vom 20ten v. M. an gerechnet, verlängert werden solle. — Nr. 97. Liquidations-Frist.

Ich mache solches den in der Tontine etwa interessirten Einwohnern des Großherzogthums Niederrhein hierdurch bekannt, und bemerke zugleich, daß mit dem Ablaufe der neuen Frist alle Aktionairs, welche bis dahin ihre Dokumente nicht beigebracht haben, aller ihrer Ansprüche für verlustig erklärt sind. Coblenz, den 28ten July 1816.

Der Staats-Minister und Ober-Präsident des Großherzogthum Niederrhein,

v. Ingersleben.

Wenn die in dem größern Theil unseres Regierungs-Bezirks früher bestandenen trefflichen Verfügungen über die Impfung der Schutzpocken, die ohnehin nirgend gesammelt sich finden, theils mit Nachlaßigkeit, theils wegen Trennung der Verwaltung sehr unvollkommen befolgt werden; wenn die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Anordnungen in den jenseitigen Kreisen äusserst unvollständig, zum Theil zweckwidrig, unter sich abweichend, und von denen in den diesseitigen beobachteten gänzlich verschieden sind; überdies die neu eingetretenen Formen der Verwaltung einige andere Verfügungen fordern; so haben wir, um den Eifer aufs Neue allgemein zu beleben, um die zur Erreichung eines wichtigen Zwecks nöthige Gleichförmigkeit festzustellen, und — Nr. 98. Impfung der Schutzpocken.

das Ganze der bestehenden Verwaltungsformen anzupassen, uns veranlaßt gefunden, gegenwärtige Verordnung über die Impfung der Schutzpocken bekannt zu machen.

Bildung der Impf-Listen.

§. 1. In den ersten fünf Tagen jedes Vierteljahrs überschickt die Ortsobrigkeit (der Bürgermeister oder Amtmann) der Kreis-Commission, und diese dem mit der Impfung beauftragten Arzt eine Impf-Liste, welche die Namen folgender Individuen enthält.

1) Derjenigen, welche bei der Aufnahme der Bevölkerung als gegen Menschenblattern noch nicht geschützt, bezeichnet worden sind.

(Anmerkung.) Da ohne genaue Kenntniß aller Individuen, welche gegen Blattern noch nicht geschützt sind, keine allgemeine Impfung, keine gänzliche Sicherstellung des ganzen Regierungs-Bezirks statt finden kann, da die Erfahrung in den letzteren Jahren gezeigt, daß es meistens Erwachsene sind, welche zuerst von den Menschenblattern ergriffen werden, so soll bei der allgemeinen Aufnahme der Bevölkerung, da, wo es noch nicht geschehen, von jedem Individuum bemerkt werden, ob selbiges durch Impfung der Schutzpocken, oder durch überstandene Blattern gegen fernere Ansteckung gesichert ist oder nicht. — Die Namen dieser Nichtgeschützten sind es nun, welche in die erste Klasse kommen. Da aber die Aufnahme der Bevölkerung nicht alljährlich geschieht, und der Impfarzt für die Impfung der einmal Bezeichneten Sorge tragen wird, so fällt diese Rubrik in Zukunft weg, und die nach Verlauf eines Vierteljahrs davon ebenfalls noch nicht Geimpften, werden dann unter die hier mit 3 bezeichnete Rubrik gebracht.

2) Die Namen derjenigen, welche nach vollendeter Aufzeichnung der Erstern in den Gemeinden sich niedergelassen haben, ohne Unterschied des Standes, und ohne Rücksicht, ob sie aus dem In- oder Auslande gekommen sind, in so fern sie weder die Blattern noch die Schutzpocken überstanden haben.

(Anmerkung.) Wenn man mit Grund unterstellen kann, daß Personen aus den gebildeten Klassen den Vortheil der Impfung ohnehin benutzt haben werden, so fällt diese Vermuthung bei denen aus den untern Klassen weg; deswegen müssen Dienstboten, Taglöhner u. s. w. um so genauer berücksichtigt werden.

3) Die Namen derjenigen, welche in den vorigen Listen als noch nicht geimpft bemerkt sich finden, welches auch immer die Ursache dieses Nichtimpfens gewesen seyn mag.

4) Die Namen der im verflossenen Vierteljahr gebornen Kinder.

In den auf dem rechten Rheinufer gelegenen Kreisen haben die Pfarrer diese Liste den Ortsobrigkeiten zu übergeben.

Das Schema zu dieser Hauptliste liegt anbei.

§. 2. Bei der Anlage dieser Liste muß noch bemerkt werden:

1) Daß die Impflinge nach den verschiedenen Gemeinden, welche die Bürgermeisterei oder das Amt ausmachen, eingetragen werden.

2) Daß bei volkreichen Städten in der Colonne: Wohnort, die Nr. des Hauses, in welchen sich der Impfling befindet, angemerkt werde.

3) Daß die Ortsobrigkeit nur die 6 ersten Colonnen auszufüllen habe.

§. 3. Die Impfärzte besorgen nun die Impfung aller auf den ihnen zugestellten Impf-Listen bemerkten Individuen. Sie füllen die 4 letzten Colonnen auf der Original-Liste aus, bezeugen die Wahrheit der darauf enthaltenen Angabe, unterzeichnen dieselbe, und stellen sie der Ortsobrigkeit immer im Original gegen Empfangschein zu.

§. 4. Der Bürgermeister zieht die Namen derjenigen aus, die als noch ungeimpft vom Impfarzt bezeichnet worden, um selbige bei der Anlegung der künftigen Liste obenan zu setzen, bezeugt durch seine Unterschrift, daß dieses geschehen, und schickt selbige an die Kreis-Commission, welche, sobald von allen Theilen ihres Kreises die Listen eingekommen sind, diese der Regierung mit ihren allenfallsigen Bemerkungen überreicht.

§. 5. Wäre dem Bürgermeister dann, wenn er nach Ablauf eines Vierteljahrs eine neue Liste verfertigt, die vorige vom Impfarzt noch nicht zugeschickt worden, und könnte er also die §. 1. Nr. 3 angezeigte Rubrik nicht ausfüllen, so wird er davon in der Colonne der Bemerkungen Meldung thun.

§. 6. Sollten während dem verflossenen Vierteljahr sich keine Fremde in der Bürgermeisterei (§. 1. Nr. 2.) niedergelassen haben, so muß dieses jedesmal ausdrücklich in der Colonne der Bemerkungen angeführt werden.

Pflichten des Impfarztes.

§. 7. Der Impfarzt wird anhaltend Sorge tragen, daß der ihm anvertraute Kreis immer vollkommen gegen Blattern geschützt bleibe; von seinem Diensteifer wird hauptsächlich der glückliche Fortgang der Impfung abhangen. Aus der Einsicht der Akten über die Impfungen in den letzten 3 Jahren geht klar hervor, daß die Resultate der Impfung in jenen Distrikten die vollkommensten waren, und gar nichts zu wünschen übrig ließen, wo ausgezeichnet thätige Distriktsärzte sich dieses Geschäfts mit rastlosem Eifer annahmen. Wir haben alle Ursache zu hoffen, daß in Zukunft dieses bei allen der Fall seyn wird, um so mehr, da sie gewiß bei ihren vorgesetzten Behörden jene Gerechtigkeit bei Würdigung ihrer Verdienste finden werden, welche sie früher zu vermissen Ursachen hatten.

§. 8. Jene Impfärzte müssen vorzüglich ihre Aufmerksamkeit verdop-

peln, deren Bezirke an der Gränze mit fremdherrischen Besitzungen zusammenstoßen, in welchen die Impfung noch nicht allgemein geworden ist. Ihnen liegt die schwerere Pflicht, aber auch mit höherem Verdienste ob, die Wege zu hemmen, auf welchen das Blattergift in entferntere Kreise sich verbreiten könnte.

§. 9. Wenn dem Impfarzt zwar die Zeit nicht zu strenge vorgeschrieben werden kann, wo er die Impfungen vornehmen soll, da die Witterung hierbei zu Rath gezogen werden muß, so mag doch folgender Satz seinem Verfahren zur Leitung dienen:

Da das beste Alter zum Impfen im dritten Lebensmonat anfängt, und bis Ende des sechsten fortdauert, so muß der Impfarzt anhaltend darauf bedacht seyn, daß alle Kinder in diesen vier Monaten ihres Lebens geimpft werden. Dies wird ihm um so weniger schwierig seyn, wenn er von der Hälfte des März bis zur Hälfte Novembers fortimpft.

§. 10. Der Impfarzt ist verpflichtet, sich in die Gemeinden zu begeben, um zu impfen. Bei guter Witterung kann er jedoch die Kinder von Gemeinden, die nicht weiter denn eine Viertelmeile von einander entfernt liegen, so wie die von einzelnen Mühlen, Höfen u. s. w. an einen Ort zusammen kommen lassen. Immer wird er die Ortsobrigkeit wenigstens zwei Tage vorher von seiner Ankunft, und von der bestimmten Stunde derselben in Kenntniß zu setzen haben, die dann die Eltern davon benachrichtiget, ein passendes Lokal zur Sammlung der Impflinge anweist, und alles anwendet, um den Arzt auf das kräftigste zu unterstützen.

Will der Impfarzt für jetzt und für die Zukunft sich das Impfgeschäft erleichtern, so muß er sich es zur strengsten Pflicht machen, zu der von ihm bestimmten Stunde, und mit hinreichendem Impfstoff versehen, einzutreffen. Nichts wird den Landmann, dem seine Zeit kostbar ist, mehr aufmuntern, sich mit seinem Kinde einzufinden, als wenn er voraus versichert ist, sein Gang sey nicht vergeblich. Aus dem nämlichen Grunde muß aber auch die Ortsobrigkeit sich dann das Zusammenbringen der Impflinge zur bestimmten Stunde angelegen seyn lassen.

§. 11. Die Impflinge (eines Wohnorts) und dieser ist in der Regel der am meisten bevölkerte (eines Distrikts) muß der Impfarzt so eintheilen, daß er den ganzen Winter hindurch wöchentlich wenigstens zwei Kinder zu impfen habe, um sich den Impfstoff immer frisch zu erhalten. Dieses muß ihn jedoch nicht abhalten, sich immer einen Vorrath guten Impfstoffs zu bewahren, um in unvorhergesehenen Fällen Gebrauch davon machen zu können.

§. 12. Dem mit dem Impfgeschäft im Hauptort des Regierungs-Bezirks beauftragten Impfarzt liegt es aber vorzüglich ob, anhaltend einen Vorrath guten Impfstoffes bereit zu haben, um jedes Begehren darnach befriedigen zu können.

§. 13. Da es nicht die Operation des Impfens ist, welche gegen Blatterngift unempfänglich macht, sondern der regelmäßige Verlauf ächter Schutzpocken, so ist es durchaus nothwendig, daß der Impfarzt, gegen den siebenten oder achten Tag nach der Impfung sich von dieser Aechtheit überzeuge. Der Mangel dieser Vorsicht verursachte in den letzten zwei Jahren mehrere Unglücksfälle, welche nie wiederkehren dürfen.

§. 14. Sollte der Impfarzt durch geschickte Aerzte oder Wundärzte mehrere Kinder impfen lassen, so wollen wir das nur unter der ausdrücklichen Bedingung erlauben, daß dieses Ausnahme, und der Impfarzt für jede Impfung verantwortlich bleibe.

§. 15. Wenn andere approbirte Aerzte oder Wundärzte für sich impfen, so sind sie gehalten, die Namen der von ihnen geimpften Kinder dem Impfarzte des Distrikts zuzuschicken; übrigens aber eben so, wie dieser, den Eltern ein gedrucktes Zeugniß über Schutzpocken-Impfung, von welchem §. 18 die Rede seyn wird, unter ihrem eigenen Namen zu übergeben. In die Colonne der Bemerkungen setzen dann die Impfärzte den Namen des Arztes oder des Wundarztes, welcher das in der Reihe bezeichnete Kind, als von ihm gehörig geimpft, angiebt.

§. 16. Durch Schulmeister, Geistliche oder gar durch Hebammen darf keine Impfung vorgenommen werden, doch dürfen erstere in den entfernteren Gemeinden, nach gehöriger Belehrung und Erfahrung, allenfalls die Untersuchung der Aechtheit der Schutzpocken, jedoch immer unter eigener Verantwortlichkeit des Impfarztes, gebraucht werden.

§. 17. Am Ende Aprils muß die ganze Generation des verflossenen Jahrs und die als noch nicht geschützt bemerkten Individuen geimpft, und in den ersten zehn Tagen des Mai's, alle Impf-Listen an uns eingelaufen seyn.

Hieraus darf aber die Zurückhaltung aller Listen bis zu diesem Zeitpunkt nicht gefolgert werden; vielmehr müßten diese das ganze Jahr hindurch nach ihrer allmähligen Erledigung und zwar in der Art eingeschickt werden, daß die Impf-Listen der zwei ersten Vierteljahre am Ende Oktober schon vollständig sich hier vorfinden.

§. 18. Den Eltern, oder den Angehörigen eines Impflings wird nach anerkanntem gehörigem Verlauf der Schutzpocken ein vom Arzt ausgefülltes und unterschriebenes gedrucktes Zeugniß gegeben, wovon das Schema beiliegt. Die Impfärzte erhalten diese Zeugnisse unentgeldlich von der Königl. Regierung, die übrigen Aerzte und Wundärzte aber haben diese von den Impfärzten zu erfordern.

§. 19. Der Impfarzt wird sich für die einzelne Impfung eben so wenig als für das gegebene Zeugniß etwas zahlen lassen; da die Impfung von Arm zu Arm aber immer die leichteste, sicherste und für die Eltern die am

meisten beruhigendste ist, so sollen dem Impfarzt für die Mutter, die sich angeboten, ihr Schutzpocken-Kind in verschiedene Gemeinden einer Bürgermeisterei zu tragen, die Transportkosten auf die Kasse dieser Bürgermeisterei von der Kreis-Commission angewiesen werden, und zwar zu sechs Franks per Tag gegen eine Nachweisung, welche die Namen und die Quittung der Mutter und die Bescheinigung des Bürgermeisters enthält.

Bei schlechter Witterung kann auch für diesen Gegenstand Fuhrlohn, zu 6 Fr. per Tag unter den nämlichen Bedingungen berechnet und angewiesen werden.

Verfügungen bei Widersetzlichkeit der Eltern, Vormünder u. s. w. und beim Ausbruch der Menschenblattern.

§. 20. Sollten gegen alle Erwartungen, und gegen die in diesseitigen Kreisen durch sieben Jahre bewährte Erfahrung, Eltern sich der Impfung ihrer Kinder widersetzen, so soll dieses gleich der Ortsobrigkeit, und dem Pfarrer des Orts, den übrigen allenfalls dort wohnenden Königlichen Beamten, und, wenn die Entfernung es erlaubt, dem Kreis-Commissair gemeldet werden. Diese werden sich nun gemeinschaftlich mit dem Arzt zu den Eltern begeben, und es ist nicht zu zweifeln, daß die vereinten Bemühungen dieser Männer zum Ziel führen werden.

Vorzüglich sind es die Pfarrer, von denen die Regierung zu erwarten berechtigt ist, daß sie durch, ans Herz sprechende Belehrung über die Vortheile, die mit diesem wichtigen Geschenk der Vorsehung verbunden sind, ihre Pfarrkinder überzeugen werden.

§. 21. Sollte ein Kind oder ein Erwachsener von den Blattern ergriffen werden, so müssen die Eltern, Vormünder, Meister, Brodherren, Fabrik-Inhaber, oder sonstige Obern, dieses bei der ersten Erscheinung der Ortsobrigkeit anzeigen. Eine Verzögerung dieser Anzeige zieht schon Polizei-Strafe nach sich. Wenn Aerzte oder Wundärzte irgend Blattern vorfinden, so haben diese noch die besondere Pflicht, die Anzeige davon auf der Stelle zu machen.

§. 22. Die Ursache, warum der gegenwärtige Blatterkranke früher nicht geschützt worden, wird dann von der Ortsobrigkeit untersucht, darüber an die Kreis-Commission, und von dieser an Uns berichtet, worauf wir dann die weitern Maßregeln erlassen werden.

§. 23. Geht aus den Untersuchungen hervor, daß Vorurtheil, Eigensinn, oder auch nur sträfliche Nachläßigkeit die Ursache waren, warum das Individuum nicht geschützt worden; werden Kinder, als Opfer dieser Lieblosigkeit oder Eigensinns durch die Blattern mißstaltet, oder ein Raub des Todes, so soll dieses durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

§. 24. In allen Fällen läßt die Ortsobrigkeit eine schwarze Tafel an dem Hause, in welchem ein Blatternkranker liegt, mit der Aufschrift anheften:

Hier sind Menschenblattern.

§. 25. Kein Dienstherr oder Fabrikvorsteher darf ein bei ihm an den Blattern krank gewordenes Individuum in irgend ein anderes Haus, oder in eine andere Gemeinde, als mit Erlaubniß der Ortsobrigkeit und des Impfarztes hinbringen lassen.

§. 26. Kein genesenes Kind darf das Haus verlassen, kein nicht geschütztes Individuum dasselbe betreten, bis der Arzt die Gegenwart des Genesenen unter den Gesunden als ferner unschädlich durch ein schriftliches, dem Bürgermeister mitgetheiltes Zeugniß erklärt haben wird.

§. 27. Sollte irgend einer an den Menschenblattern sterben, so wird die Leiche in den ersten 24 Stunden; ohne Begleitung, und ohne Geläute still zum Grabe gebracht werden.

§ 28. Alle besondere Kosten werden von den Eltern, Brodherrn u. s. w. getragen, durch deren Schuld die Blattern ausgebrochen sind.

§. 29. Die Ortsobrigkeiten und Polizei-Beamten haben die Ausführung dieser Maßregeln auf das strengste zu besorgen.

§. 30. Von der vernünftigen Kindesliebe, von dem für Wahrheit, offenen Sinn und dem Gefühl für die Pflichten eines Christen, Eigenschaften, die die Bewohner des Regierungs-Bezirks so vortheilhaft auszeichnen, läßt sich mit allem Recht erwarten, daß die Ergreifung der hier angegebenen Maaßregeln kaum so nöthig seyn wird. Sollten indessen in der nämlichen Gemeinde mehrere Eltern durch sträflichen Eigensinn die mögliche Einführung und Verbreitung der Menschenblattern begünstigen, so würden wir noch strengere Maaßregeln anzuordnen, obgleich höchst ungern, uns dann gezwungen sehen.

§. 31. Da aber, vorzüglich in den letzten zwei Jahren eine Menge der verschiedengeartesten Ausschläge häufig mit den Menschenblattern verwechselt worden, da so manche Eltern, deren Kinder durch die Impfung ächter Schutzpocken gesichert sind, durch diese Verwechselung beunruhigt, und die Aerzte zu mehrern vergeblichen Reisen aufgefordert worden, so soll dieser unserer Verordnung eine Beschreibung der Kennzeichen der ächten Menschenblattern angehängt werden. Die Ortsobrigkeiten, Schulmeister u. s. w. mögen sich selbst, und ihre Gemeinde-Mitglieder daraus belehren, und jeden Ausschlag mit dieser Beschreibung vergleichen, ehe sie an Menschenblattern glauben, und den Arzt herbeirufen.

Allgemeine Verfügungen.

§. 32. Von der genauen Befolgung dieser Verordnung glauben wir mit Grund schon im ersten Jahr den vorgesetzten Zweck, und das glücklichste Resultat vollkommen erwarten zu können. Dieses muß bei Zusammenstellung aller eingeschickten Impf-Listen immer folgendes seyn: Im verflossenen Jahre wurden alle impffähige Individuen des Regierungs-Bezirks geimpft, nur jene nicht, welche die Impfärzte, um den Stoff frisch zu erhalten, oder Schwäche und Krankheits halber, zu künftigen Impfungen sich selbst aufbewahrten. Wenn früher das Rhein- und Mosel-Departement als die erste und einzige Provinz da stand, in welcher, ohne Zwangsmittel, der letzte Zweck der Impfung, Sicherstellung aller Individuen gegen Einwirkung des Blattergifts erreicht worden, so muß dieses in Zukunft von unserem ganzen Regierungs-Bezirk gelten.

Uebrigens wird es uns eine angenehme Pflicht seyn, alle jene Personen, welche sich um die Impfung vorzügliche Verdienste sammeln, insbesondere die Aerzte und Pfarrer noch besonders auszuzeichnen und zur Belohnung zu empfehlen.

Coblenz, den 22ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Kennzeichen der ächten Menschenblattern.

Die Krankheit verläuft in vier Zeiträumen. Der Erste dauert bis zum Ausbruch. Hier ist ein Fieber zugegen, welches einmal im Tag heftiger wird, und mit jedem Tag zunimmt, und wobei häufig Zuckungen entstehen. Kopfweh, Leibweh, Rückenschmerz, Erbrechen und Nasenbluten sind gewöhnliche Zufälle. Der Athem, der Schweiß und der Urin haben einen eigenen Geruch, an dem allein der geübte Arzt schon die Blattern bestimmt erkennt.

Mit dem vierten Tag fängt der zweite Zeitraum an; die Blattern erscheinen in Gestalt kleiner, runder, rother etwas härtlicher Punkte, die sich mit jeder Stunde erheben, und im Umfang vergrößern. Zuerst kommen sie im Gesicht, dann an den Händen, dann am Körper und den Füßen zum Vorschein. Gewöhnlich dauert dieser allmählige Ausbruch drei Tage, so daß die zuerst erschienenen Blattern immer um zwei Tage, die an den Händen um einen Tag früher sind und fortlaufen, dann die an den Füßen. Das Fieber dauert hiebei fort, aber schwächer. Im

Im dritten Zeitraum wird die Blatter zu einer Blase erhoben, die anfangs klein, etwas eingedrückt und mit einer wässerigen Feuchtigkeit angefüllt ist, sich aber allmählig zu einer Erbsengroßen, mit gelblichem Eiter angefüllten Blase erhebt. Jede Blatter braucht also von ihrem Ausbruch bis zur vollendeten Eiterung sechs Tage. Hiebei wird die Haut um die Blatter etwas roth, und der ganze Theil schwillt an; dies geschieht zuerst im Gesicht; dann an den Händen, zuletzt an den Füßen. Wenn nicht sehr viele Blattern ausgebrochen sind, so bleibt das Fieber, welches mit dem Ausbruch aufhörte, ganz weg, sonst kommt jetzt wieder ein neues.

Im vierten Zeitraum wird die Blatter trocken, welk, und verwandelt sich nach und nach in einen Schorf, welcher bald früher, bald später abfällt, und meistens eigene Narben zurück läßt. War das Fieber noch da, so wird es am Anfang dieses Zeitraums am heftigsten, und die meisten Todesfälle fallen um diese Zeit. Es wird erst um den vierzehnten Tag, das heißt: bei geschehener Trocknung ganz aufhören.

Dieses ist das Gemälde des regelmäßigen Verlaufs der Krankheit, die allenfallsigen Abweichungen sind nicht so beträchtlich.

Jeder Ausschlag, der dieser Beschreibung nicht entspricht, ist also keine ächte Blatternkrankheit, und somit wird es unnöthig, auch die unächten u. s. w. zu beschreiben.

Impf-Liste

Kreis . . . . . .

Bürgermeisterei . . . .
Amt

Impf-Liste vom . . . . Vierteljahr 181 . , zugeschickt der Königlichen Kreis-Commission den . . . . , dem Impf-Arzte den . . . .

Numero.	Tag der Geburt oder Alter.	Namen des Impflings.	Namen der Eltern.	Wohnort.	der Impfling ist gestorben oder weggezogen.	Tag der Impfung.	Erfolg derselben.	Ursache der Nicht-Impfung.	Bemerkungen.

Regierungs-Bezirk
von
Coblenz.

Kreis . . . .

Bürgermeisterei (Amt)
. . . .

Zeugniß über Schutzpocken-Impfung.

Ich unterzeichneter Arzt bezeuge, daß ich das Kind Namens . . . . alt, ... Sohn oder Tochter von . . . . geburtig von . . . . am . . . . mit guter Schutzpocken-Lympfe, welche von dem Kinde des . . . . herkömmt, geimpft habe, und die Schutzpocken als ächt von mir anerkannt worden sind.

. . . . den . . . . . . 181 .

Da von Seiten der Königlichen Ministerien für die Beköstigung der nach Beendigung des letztern Krieges aus Frankreich zurückkehrenden Kaiserlich Russischen Truppen von Seiten der Einwohner die sonstigen Vergütungs-Sätze von resp. 4 Gr. und 3 Gr. auf 6 Gr. und 4 Gr. 6 Pf. für die Portion bereits unterm 29ten November a. pr. erhöhet worden, so ist nunmehro auch festgesetzt worden, daß die Zulage von resp. 2 Gr. und 1 Gr. 6 Pf. den Unterthanen auch dann zu gute kommen soll, wenn die Truppen aus dem Magazine verpflegt worden. Nr. 99. Vergütung für die Beköstigung russischer Truppen auf dem Rückmarsch aus Frankreich im Jahr 1815

Nach gleichem Verhältnisse findet auch eine Erhöhung der bisherigen Vergütungs-Sätze für die Beköstigung der zu jenen Truppen gehörigen Offiziere von resp. 8 Gr. und 6 Gr. auf resp. 12 Gr. und 9 Gr. Statt.

Wir bringen obige Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und weisen die Unter-Behörden an, sich bei Anlegung der diesfälligen Liquidationen für die Einsassen genau danach zu achten.

Coblenz, den 14ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung,
Erste Abtheilung.

Auf Antrag des Inspekteurs der rheinischen Landwehr, Herrn General-Majors Freiherrn von Tippelskirch, fordern wir sämmtliche Orts-Behörden hierdurch auf, die in ihrem Ort sich aufhaltenden von den Linien-Regimentern zur Kriegs-Reserve entlassenen Leute nach dem anliegenden Schema schleunigst zu verzeichnen, und die Listen den betreffenden Kreis-Commissionen binnen 3 Tagen einzureichen, welche die hier ausgefertigten General-Verzeichnisse dem benannten Herrn General ohnfehlbar bis zum 16ten künftigen Monats direkte einzureichen haben. Nr. 100. Aufnahme der zur Kriegs-Reserve entlassenen Militairs, und der beurlaubten Landwehrreuter.

Ein gleiches Verfahren muß auch in Betreff der beurlaubten Landwehr-Reuter beobachtet werden, von welchen gleichfalls besondere Listen durch die Kreis-Commissionen an den gedachten Herrn General einzureichen sind.

Coblenz, den 25ten July 1816.

Königlich Preuß. Regierung.
Erste Abtheilung.

Schema

Numero.	Charge.	Vor- u. Zuname.	Alter		Dienstzeit		Vaterland			Re[illegible]
			Jahre.	Monat.	Jahre.	Monat.	Ort.	Kreis.	Provinz.	

…sion.	Benennung der Truppentheile, von welchen sie als Kriegs-Reserve entlassen sind			Vor dem Feinde im Kriege gedient.	Ob u. welche Ehrenzeichen sie besitzen.	Kriegs- und Denkmünze und von welchem Jahr.	Verheirathet.	Kinder		Bemerkungen.
	Regiment.	Bataillon.	Compagnie					Söhne.	Töchter.	

Bekanntmachungen.

Die nachstehende Verordnung des Appellhofes zu Trier, die Eröffnung der zu Coblenz im 3ten Quartal d. J. zu haltenden Assisen betreffend, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aachen, den 17ten July 1816.

Der mit der einstweiligen Oberverwaltung der Justiz in den Königl. Preuß. Rhein-Provinzen beauftragte Regierungs-Chef-Präsident,

v. Reiman.

Wir Johann Franz von Bruges, Präsident des Ober-Appellationshofes zu Trier,

Verordnen, in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, und der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6. July des nämlichen Jahres,

Sodann der Verfügung Sr. Hochwohlgeboren des mit der einstweiligen Oberverwaltung der Justiz in den Königlich-Preußischen Rhein-Provinzen beauftragten Regierungs-Chef-Präsidenten von Reiman, vom letztverflossenen 27ten Juny:

daß die Assisen des Rhein- und Mosel-Departements nach seiner frühern Begränzung, für das dritte Quartal des Jahres 1816, am Montag den sechszehnten des nächstkünftigen Monats September zu Coblenz eröffnet werden sollen;

Ernennen den Herrn Seyppel, Rath am Ober-Appellationshofe zu Trier, um selbige zu präsidiren;

Verordnen, daß auf Betreiben des Herrn General-Staats-Prokurators, unsere gegenwärtige Verordnung, so wie es in den Art. 88 und 89 gesagten Dekrets vom 6ten July 1810 vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde.

Geschehen im Ober-Appellationshofe zu Trier, den fünften July, tausend acht hundert sechszehn.

Unterf. Bruges.

Auf Befehl des Präsidenten,

Der Ober-Gerichtsschreiber,

Unt. Goergen.

In Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20ten April 1810, und der Art. 79 und 80 der Verordnung vom 6ten July des nämlichen Jahres.

Sodann der Verfügung Seiner Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten d. M., wodurch ich autorisirt werde, die Assisen-Präsidenten auch

außerhalb den Mitgliedern des Appellationshofes zu ernennen, wird hiemit die Eröffnung der Assisen für das dritte Quartal des laufenden Jahres auf Montag den neunzehnten des künftigen Monats August zu Aachen festgesetzt.

Der Herr Präsident Fischenich zu Aachen wird ernannt, um diese Assisen zu präsidiren. Dann wird verordnet, daß Gegenwärtiges auf Betreiben des Herrn General-Advokaten, so wie es in den Art. 88 und 89 der vorerwähnten Verordnung vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde.

Köln, am 20ten July 1816.

Der Präsident des Ober-Appellationshofes zu Köln,
(gez.) Koenen.

Nachdem am 12ten d. M. die Uebergabe der Landesherrlichen Salinen bei Creuznach an Se. königl. Hoheit den Großherzog von Hessen statt gefunden hat, die dortigen Theile des königl. Großherzogthums Niederrhein, also vor der Hand, nicht weiter im Stande seyn können, auf genannten Salinen ihren Salzbedarf zu holen, so ist sogleich Anstalt getroffen worden, in der Kreisstadt Simmern eine Salzfaktorei anzulegen, deren Verwaltung vorläufig dem dort wohnenden Kaufmann Johann Götz Jaehar Sohn übertragen worden ist. Dem Publikum wird dies, in Verfolg unserer Bekanntmachung vom 26ten v. M., mit der Weisung eröffnet, daß dort, vom 24ten d. M. an, eben so wie in den übrigen königl. Faktoreyen, das Salz in größern Parthien, zu einem Preise von zwölf Thaler Preuß. Silberkourant für zwei Säcke, jeden zu 200 Pfund verpackt, gegen baare Zahlung, jedoch lediglich nach dem Allerhöchsten Tarif vom 28. Februar a. c., gekauft werden kann.

Bonn, den 19. July 1816.

Königl. Pr. Rhein. Ober-Bergamts-Commission.

Kraft der von Seiner des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz dem Unterzeichneten verliehenen Befugniß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht:

daß auf den Antrag der Geschwister Blatzheim, in Köln wohnhaft, unterm 2ten d. M. bei dem Kölner Kreisgerichte ein Erkenntniß ergangen, wodurch der seit zehn Jahren von hier entfernte Christian Blatzheim für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Köln, den 12ten July 1816.

Der Königl. Preuß. General-Advokat beim Ober-Appellationshofe,
(Unterz.) G. v. Sandt.

Auf Befehl einer hochlöblichen königlichen Regierung wird der Unterzeichnete, Montag den 5ten August, Morgens um 10 Uhr, auf dem Kreis-Commissariate zu Kreuznach, in Gegenwart des Herrn Ingenieur Umpfenbach, zur Versteigerung folgender Arbeiten an den Wenigstnehmenden schreiten.

Nämlich:

1) Die Erbauung der Straßenstrecke von der Binger Nahbrücke bis zum Anfang der im Jahr 1815 gebauten Strecke nach Münster hin, im Angebot von . . . . 3510 Fr. 01 Ct.
2) Die Erbauung der Straßenstrecke von dem Ende der im Jahre 1815 gebauten Strecke am stumpfen Thurm bis an das Dorf Münster zu . . . . 5707 Fr. 26 Ct.
3) Die Unterhaltung der Straßenstrecke zwischen Bingen und Kreuznach zu . . . . 2007 Fr. 33 Ct.
4) Desgleichen der Straße zwischen Kreuznach und Staudernheim zu . . . . 4634 Fr. 25 Ct.

Im Gesammtbetrag zu . 15,858 Fr. 90 Ct.

Die Hauptbedingungen, welche die Steigerer zu erfüllen haben, sind folgende:

1) Es werden so viele Abgebote gemacht, als man einzelne Artikel zu steigern gesonnen ist.
2) Alle Abgebote auf die Ueberschläge, welche nebst den Planen, den Profilen und dem Bedingnißhefte auf der Kanzlei des Kreis-Commissariats deponirt sind, und dort von den Steig-Liebhabern eingesehen werden können, müssen durch Soumissionen, welche eine gewisse Anzahl Prozente Rabat auf den angeschlagenen Kosten-Betrag enthalten, versiegelt mit der Aufschrift: Abgebot für . . . . . (hier wird der Gegenstand angeführt, den man steigern will) bis zum 5ten August Morgens um 10 Uhr auf der Kanzlei des Kreis-Commissariats zu Kreuznach übergeben werden und den Namen, Vornamen und Wohnort des Ansteigerers und zugleich die Angabe eines zahlfähigen Bürgen enthalten, welcher sich mit dem Unternehmer für die Ausführung der Arbeit solidarisch zu verbinden bereit ist.
3) Als Steigerer werden nur Männer von anerkannter Rechtlichkeit angenommen, welche mit einem von einem Ingenieur ausgestellten Fähigkeits-Certifikate versehen sind;
4) Die Unternehmer erhalten ihre Zahlungs-Anweisung 14 Tage nach gemachter Aufnahme der von ihnen gefertigten Arbeit;
5. Diejenige Steigerer, welche nach Eröffnung der Abgebote in Gegenwart des Herrn Ingenieurs Umpfenbach als Wenigstnehmende erklärt werden, sind verbunden die Kosten der Bekanntmachung, der Versteigerung, des Stempel-Papiers und der Einregistrirung, und zwar für Letztere die Gebühr von 1 Frank 10 Centimen, zu bezahlen.
6) Wird die Genehmigung der Versteigerung von Seiten der hochlöblichen Regierung vorbehalten. Kreuznach, den 19ten July 1816.

Der Königliche Kreis-Commissarius,

Bitter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 22. —

Coblenz, den 6ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen, der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 101. Edikt, die Ausfürung des Salzregals in den Provinzen v. linken Ufer der Elbe bis zur westl. Grenze der Preußischen Monarchie bet. Vom 10. Juny 1816. (Nr. 361.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da die bisherigen Einrichtungen des landesherrlichen Salzdebits in den Provinzen vom linken Elbufer bis zur westlichen Grenze Unsers Reichs, keiner gleichbestimmten Regel unterworfen, und zum Theil noch mit dem lästigen Zwange einer Conscription verbunden sind, welche Wir zur Erleichterung Unserer Unterthanen in Unseren übrigen Staaten bereits aufgehoben haben; so verordnen Wir in Gemäßheit unserer Verordnungen vom 26sten Dezember 1805 und vom 9ten May 1816 Folgendes:

§. 1. Die noch bestehenden Zwangsvorschriften zur Abnahme einer bestimmten Quantität Salz, sollen in den Eingangs erwähnten Provinzen vom 1ten July dieses Jahres an, gänzlich abgeschaft, und für Jedermann nur die allgemeine Verpflichtung vorhanden seyn, ausschließlich aus unsern Salinen oder Faktoreien das Salz zu kaufen.

§. 2. Um den Konsumenten die Anschaffung ihres Salzbedarfs, so viel als möglich ist, zu erleichtern, sollen ausser den Niederlagen auf den Salinen, in zweckmäßiger Entfernung von einander und in hinreichender Anzahl, besondere Faktoreien eingerichtet werden.

§. 3. Sowohl in diesen Faktoreien, als auch in den Niederlagen auf den Salinen, kann jedoch kein Salz, unter einem Quanto von einer Tonne zu 400 Pfund, verkauft werden. Dagegen soll aber auch der Detailhandel

mit dem aus einer landesherrlichen Niederlage erkauften Salze, als ein völlig freies Gewerbe, jedem erlaubt seyn, der entweder zum Material-Waarenhandel überhaupt, oder zum Salzhandel insbesondere, durch einen Gewerbeschein berechtigt ist.

§. 4. In den Niederlagen auf den Salinen zwischen der Elbe und Weser, so wie in den dortigen Faktoreien, müssen, wegen des Unterschiedes der Gewinnungs- und Transportkosten, andere Verkaufspreise, als auf den Salinen und Faktoreien in den Westphälischen und Rheinprovinzen, Statt finden. Für jetzt wird der Verkaufspreis einer Tonne Salz, zu 400 Pfund Berliner Gewicht gerechnet, für die Salinen zwischen der Elbe und Weser auf Acht Thaler zwölf Groschen, und der Preis für die Salinen-Niederlagen in den Westphälischen Provinzen und am Rhein auf zwölf Thaler Preußisch Courant festgesetzt.

Außer diesem öffentlich und durch einen Aushang an den Orten des Verkaufs bekannt zu machenden Preise, soll der Käufer aber weder Accise, noch andere öffentliche Abgaben, zu entrichten verbunden, und der Verkaufs-Preis im Detail-Salzhandel ganz der freien Konkurrenz im Handel (§. 3.) überlassen seyn.

§. 5. Die bei dem Salzverkaufe an Ausländer bisher stattgefundene Verschiedenheit des Preises soll aufhören, und dem Finanzminister nur vorbehalten seyn, die Genehmigung des Verkaufs in das Ausland zu einem niedrigeren Preise, einzig in solchen Fällen zu ertheilen, in welchen davon kein Mißbrauch zu befürchten, oder wo das Salzregale sonst durch eine gehörige Kontrolle vor Beeinträchtigungen gesichert ist.

§. 6. Zur Sicherstellung der landesherrlichen Einkünfte soll daher auch die Einfuhr des ausserhalb Landes verfertigten Salzes allgemein verboten, und die Durchfuhr desselben nur in den durch besondere Traktate mit fremden Staaten bestimmten Fällen, zuläßig seyn. Die Uebertretung dieses Verbots zieht die gesetzlichen Strafen der Kontrebande nach sich.

Außerdem werden diejenigen Ortschaften, besonders auf den Landesgrenzen, welche sich der Salz-Kontrebande wiederholt schuldig machen, der förmlichen Konscription unterworfen werden.

§. 7. Gleichergestalt ist der Hausir-Handel mit einheimischem Salze gänzlich untersagt.

§. 8. Die vorstehend ertheilten Vorschriften, sollen vom 1ten July dieses Jahres an, in den Provinzen vom linken Elbufer bis zur westlichen Grenze des Reichs, die volle Wirksamkeit eines allgemeinen Gesetzes erhalten, und in den am linken Ufer der Elbe belegenen Ländern des Herzogthums Sachsen, zugleich mit den Bestimmungen des Edikts vom 9ten May d. J. §. 4., 7 und 8 durch Unsern Finanzminister zur Ausführung gebracht werden.

Wornach sich Jedermann, insbesondere aber Unsere sämmtlichen Staats-Behörden genau zu achten, und haben Wir deshalb das gegenwärtige Gesetz durch Unsere höchsteigenhändige Unterschrift vollzogen.

Gegeben Berlin, den 10ten Juny 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow.

Indem wir vorstehendes Gesetz zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben wir sämmtlichen Kreis- und Orts-Polizeibehörden gemessenst auf, strenge darauf zu halten,

a) daß so wenig fremdes Salz ein- als durchgeführt, auch mit dem einheimischen kein Hausirhandel getrieben werde;

b) daß der Transport des inländischen Salzes im Innern des Landes stets mit denjenigen Passierscheinen begleitet sey, welchen die angenommenen Faktorei-Verwalter bei Abholung einer Ladung Salz zu ertheilen beauftragt sind, und deren Formular den Kreis-Commissionen besonders zugefertigt werden soll, und

c) daß die in den Paßscheinen zum Transport gegebene Zeit nicht überschritten werde.

In jedem Uebertretungsfalle ist der Contravenient sofort zur Untersuchung zu ziehen, und die Untersuchungs-Akten sind uns demnächst einzureichen.

Coblenz, den 23ten July 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Nr. 102.

Königliche Verordnung vom 27. Oct. 1810 über die Erscheinung und den Verkauf der Gesetz-Sammlung.

In Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen wir hiermit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungs-Departement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungs-Departement ein Departements-Blatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetzsammlung erscheint in Quarto. Die Redaktion erfolgt im Bureau Unseres Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt

§. 4. Der Preis des Jahrgangs ist vorläufig auf 2 Thlr. festgesetzt, und wird stets auf ein viertel Jahr vorausbezahlt.

§. 5. Zur Haltung der Gesetz-Sammlung sind verpflichtet:

a) alle obere und untere Staats-Behörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
b) alle Magisträte;
c) alle höhere Militair-Personen, mit Einschluß der Staabs-Offiziere;
d) die Patrimonial-Gerichte jeder Art;
e) alle Räthe bei unsern Ministerien, desgleichen alle Räthe, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien;
f) alle Landräthe;
g) alle Superintendenten;
h) alle Domainen-Beamte;
i) alle Gemeinden.

§. 6. Die für die Letztern dadurch entstehenden Kosten werden als Gemeinde-Ausgaben betrachtet und aufgebracht. Die Gemeinde-Vorsteher sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wieder anzuschaffen.

§. 7. Die Staats-Behörden, Regiments-Chefs, Landräthe und Magisträte senden binnen 14 Tagen Nachweisungen an das General-Postamt über den Bedarf an Exemplarien.

§. 8. Jeder, der nicht zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet ist, kann darauf halbjährig bei den Postämtern abonniren.

§. 9. Ueber Einnahme und Ausgabe wird beim General-Postamt genaue Rechnung geführt, und der Ueberschuß in die Staatskassen abgeliefert.

§. 10. Die Gesetz-Sammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Potsdam, den 27ten Oktober 1810.

(unterz.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Königliche Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei zugleich bekannt gemacht, daß des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht jetzt, nach erfolgter Organisation der obern Verwaltungs-Behörden in den neuen Provinzen, die Einführung des Debits der Gesetz-Sammlung nach den Bestimmungen des vorstehenden §. 5 in diesen Provinzen zu befehlen, und dabei festzusetzen geruhet haben, daß diejenigen, welche sich vollständige Exemplare anschaffen wollen, das ganze Werk von der Entstehung an bis incl. 1815 zu dem herabgesetzten Preise

von 4 Rthlr. erhalten sollen, und alle öffentliche Behörden gehalten sind, das ganze Werk zu diesem ermäßigten Preise zu kaufen.

Die sämmtlichen Königlichen Kreis-Commissionen werden dem gemäß hierdurch angewiesen,

von denjenigen Behörden und Beamten des Regierungs-Ressorts, welche zur Haltung der Gesetz-Sammlung verpflichtet sind, so wie von den Dorfgemeinen, vollständige Listen, auf die betreffenden Postämter eingetheilt, anzufertigen und dieselben spätestens bis zum 1ten Sept. d. J. einzureichen.

Statt der sub Litt. g des vorstehenden §. 5 aufgeführten, in dem Regierungs-Bezirke nicht vorhandenen Superintendenten, sollen nach der Bestimmung des hiesigen Königlichen Consistorii

1) der lutherische Pfarrer Herr Bartz in Castellaun,
2) » » » » Reichard in Trarbach,
3) » » » » Herrmann in Sobernheim,
4) » » » » Schneegans in Creuznach,
5) der reformirte Pfarrer Herr Eberts in Creuznach,
6) » » » » Weber in Waldboeckelheim,
7) » » » » Back in Simmern,
8) » » » » Schneider in Kirchberg,
9) » » » » Oertel in Mannebach bei Bacharach,
als ehemalige Lokal-Consistorial-Präsidenten.
10) Der Herr Inspektor Achenbach in Siegen,
11) das Consistorial-Convent in Altenkirchen,
12) » » » in Dierdorf,
13) » » » in Heddesdorf,
14) » » » in Neuwied,
15) » » » in Hohensolms,
16) » » » in Braunfels,
17) das protestantische Consistorium in Wetzlar

die Gesetz-Sammlung halten, und die Königl. Kreis-Commissionen haben daher hierauf bei Anfertigung der Listen Rücksicht zu nehmen. In diesen Listen sind diejenigen Behörden, welche die Gesetz-Sammlung bereits halten, von den übrigen, welche damit noch erst zu versehen sind, abzusondern, und eben so auch die Behörden, welche das ganze Werk anzuschaffen haben, separat aufzuführen. Alle Interessenten, welche nicht verbunden sind, das ganze Werk zu kaufen, müssen doch den laufenden Jahrgang anschaffen, und dafür den gewöhnlichen Pränumerations-Preis von 2 Rthlr. entrichten.

Coblenz, den 28ten July 1816.

Personal-Chronik.

Der Rektor Achenbach in Siegen ist zum reformirten Pfarrer in Ferndorf, im Kreise Siegen, und

der Kandidat der Theologie Foertsch zum lutherischen Pfarrer in Gebhartsheim, im Kreise Altenkirchen, ernannt.

Coblenz, den 27ten July 1816.

Das Königl. Consistorium
des Großherzogthums Niederrhein.

Dem mechanischen Künstler Wilhelm Paarmann aus Potsdam, ist von dem Königlichen hohen Polizei-Ministerio unterm 24ten Juny c. eine dreijährige General-Concession zu mechanischen, optischen und automatischen Vorstellungen ertheilt worden. Dies zur Nachricht und Nachachtung für die Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unsers Regierungs-Bezirks.

Coblenz, den 27ten July 1816.

Dem Invaliden Christoph Behrfels ist von dem Königlichen hohen Polizei-Ministerio unterm 24ten Juny c. eine dreijährige General-Concession zum Dreh-Orgel-Spiele bewilligt worden.

Coblenz, den 27ten July 1816.

Am 20ten dieses Monats hat der Rhein nahe bei Linz einen bekleideten männlichen Leichnam von starkem Körperbau, in einem Alter von 34 bis 35 Jahren, einer Größe von 5 Schuh 3 Zoll, mit schwarzbraunen Haaren, breiter Stirne, braunen Augenbraunen, grauen Augen, kleiner stumpfer Nase, starkem schwarzem Bart und rundem Kinn, ausgeworfen, der keine Spuren äusserer Verletzung an sich trug, aber wol schon 14 Tage lang im Wasser gelegen haben mogte. Er war bekleidet mit einer schwarzseidenen Weste, langen schwarzen Casimir Beinkleidern, die an den untern Enden mit 4 Knöpfen von Perlemutter besetzt waren, fast neuen Halbstiefeln, einem feinen Hemde, einem gelbseidenen geblümten Halstuch, unter dem sich ein zweites von weissem Nesseltuch befand. An diesen Kleidungsstücken waren keine besondere Zeichen. In der Uhrtasche befand sich eine kupferne Uhrkette mit ungestochenem Petschaft von Agat; aber statt der Uhr fand man einige Tuchlappen an der Kette.

Sollte Jemand den Verunglückten gekannt haben und über seine Verhältnisse Auskunft zu geben fähig seyn, oder Anspruch auf die bezeichneten

Sachen machen, so fordern wir ihn auf, sich bei seiner Orts-Polizei-Behörde zu melden, welche an uns darüber Bericht zu erstatten hat.

Coblenz, den 26ten July 1816.

Bei Plittersdorf, im Kreise von Bonn, wurde am 19ten d. M. vom Rheine eine Leiche weiblichen Geschlechtes ausgeworfen, die bereits von Fäulniß ergriffen, aber ohne Spuren äusserer Verletzung war. Die Bekleidung bestand in einem schlechten Hemde ohne Zeichen, einem blau gefärbten Rock von Leinen, einem Leibchen von braunem Kattun mit Blumen, einem braunen Halstuch mit geblümten Rande und einer leeren schlechten Tasche auf der rechten Seite. Das Alter ist nicht auszumitteln und die Verunglückte gänzlich unbekannt.

Sollte irgend jemand Kenntniß von dieser Person, ihrem Schicksale und Geburts- oder Wohnort und von ihren Verhältnissen haben, so fordern wir ihn auf, uns hiervon Anzeige zu machen.

Coblenz, den 28ten July 1816.

Wir ermächtigen die Königlichen Kreis-Commissionen in unserm Regierungs-Bezirke hierdurch, bis auf weitere Verfügung zu allen Heiraths- und Ansiedelungs-Anträgen in ihren Kreisen ohne Anfrage bei uns, die Bewilligung, jedoch mit Vorbehalt der Militair-Pflichtigkeit zu ertheilen, wenn sie nicht selbst dagegen Bedenken zu tragen sich veranlaßt finden, in welchen Fällen an uns berichtet werden muß.

Coblenz, den 27ten July 1816.

Nach der Bestimmung des Königlichen hochverordneten Finanz-Ministerii soll die Lieferung der Fourage und des Brod-Korns, für sämmtliche in hiesigem Regierungs-Bezirk befindlichen Truppen entweder

vom 1ten November 1816 bis Ende April 1817, oder

vom 1ten November 1816 bis Ende November 1817

je nachdem die Anerbietungen die Besten sind, an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Bedingungen können täglich auf der Expedition der Regierung eingesehen werden, und fordern wir die Lieferungslustigen hierdurch auf, sich in dem auf den 24ten August d. J., Vormittags um 9 Uhr angesetzten Lizitations-Termin auf dem Conferenz-Gebäude der Regierung einzufinden und zu gewärtigen, daß ohne Rücksicht auf etwa später eingehende Anerbietungen, die Genehmigung für den Mindestfordernden höhern Orts nachgesucht werden wird. Coblenz, den 3ten August 1816.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

In der Nacht vom 27ten auf den 28ten July ist aus dem hiesigen Gefängnisse der unten bezeichnete Peter Spessart entsprungen. Alle Militair- und Civil-Behörden werden geziemend ersucht, den Entsprungenen im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abzuliefern.

Person-Beschreibung.

Peter Spessart, gebürtig aus Groß-Meyscheid, Kreis Neuwied, alt 30 Jahre, groß 1 Meter 680 Millimeter, Haare schwarz, Augenbraunen schwarz, Stirne bedeckt, Augen grau, Nase dick, Mund mittelmäßig, Kinn rund, Gesicht oval.

Derselbe trug bei seiner Entweichung einen blauen leinenen Kittel, darunter eine blaue tuchene Jacke, weißleinene weite Beinkleider und eine tuchene Mütze. Neuwied, den 30ten July 1816.

Königlich-Preußische Kreis-Commission.

Edictal-Ladung.

Diejenigen, welche an der Verlassenschafts-Masse der Eheleute Johann Görg und Ursula Andre von dahier, entweder aus Erbrecht, oder irgend einem andern Grunde, Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit vorgeladen, solche in der zur Auseinandersetzung und Vertheilung der Erbschaft auf den 16ten September d. J. anberaumten Tagfahrt vor der unterzogenen Behörde rechtlicher Ordnung nach auszuführen, und haben sie im Säumungsfalle zu gewärtigen, daß die Masse ohne Weiteres an die bekannten hiesigen Erben nach Maßgabe der geschriebenen Rechte abgegeben werde.

Vallendar, den 30ten July 1816.

Königliches Amt,

Liel.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 23. —

Coblenz, den 9ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen, der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 103. Liquidation wegen Verabreichungen und Leistungen an englische und hannöverische Truppen.

Da nach einer bei des Herrn Kriegs-Ministers Exzellenz eingegangenen Anzeige des Rechnungs-Raths Goetschmann zu Frankfurt am Main das Liquidations-Geschäft mit der Königlich-großbrittanisch-hannöverschen Regierung nächstens abgeschlossen und deshalb zu mehrerer Beschleunigung alle noch rückständigen Liquidationen über die an englische und hannöverische Truppen geschehenen Verabreichungen und Leistungen unmittelbar an denselben schleunig gesandt werden sollen, so fordern wir die königliche Regierung auf, das Erforderliche hiernach ungesäumt zu veranlassen.

Der Herr 2c. Graf von Lottum, an welchen dergleichen Liquidationen bisher haben gesandt werden müssen, ist deshalb von gedachter Seiner Exzellenz bereits in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 8ten July 1816.

Königl. Preuß. Krieges-Ministerium
viertes Departement.

Vorstehende ministerielle Verfügung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Coblenz, den 29ten July 1816.

Nr. 104. Vorsichts-Maaßregeln wegen der Hunde.

Wir bringen das unter dem 5ten August 1814 von dem General-Gouvernement zu Aachen bekannt gemachte Reglement über die Vorsichts-Maaßregeln gegen das Tollwerden der Hunde dem Publikum in Erinnerung, welches lautet wie folgt:

Verordnung.

Die seit kurzem eingetretenen Hundstage, und die damit verbundene große Hitze, lassen befürchten, daß an manchen Orten wieder Hunde von Tollheit in mehr oder minderm Grade befallen werden, und dies mancherlei Unglück verursachen möge.

Da die bisher bestandenen französischen Gesetze keine besondern Verordnungen über diesen Gegenstand enthalten; so nehme ich, bis zur Feststellung bestimmterer polizeilicher Vorschriften in dieser Hinsicht, hievon Veranlassung, im Allgemeinen jede mögliche Vorsicht gegen das Tollwerden der Hunde und die daher entstehenden traurigen Folgen dringend zu empfehlen; ausserdem aber vorläufig noch Folgendes zu verordnen:

1) In den Städten sollen künftig in der Art, wie dieses bisher geschehen, Zeichen gelöset werden, welche allen Hunden daselbst anzuhängen sind. Hunde, die ohne dieses Zeichen, hauptsächlich in der großen Hitze, herum laufen oder nicht an einem Bande ausgeführt werden, oder zur Nachtzeit auf den Straßen betroffen werden, sollen als Herrenlos betrachtet und todt geschlagen werden.

2) Es soll derjenige, welcher ein solches Zeichen vom Halse eines Hundes wegstiehlt, in eine Strafe von einmonatlicher Verhaftung verfallen.

3) Auf dem Lande sind alle Hunde während der großen Hitze und strenger Kälte anzulegen, und zwar an einem Orte, wo sie nicht ohne Schutz gegen die Sonne sich befinden.

4) Da die Erfahrung lehrt, daß hauptsächlich alte Hunde dem Tollwerden sehr unterworfen sind, so müssen letztere von den Eigenthümern fleißig durch junge ersetzt, und die alten aus der Welt geschaft werden, hauptsächlich aber muß

5) dafür gesorgt werden, daß die festliegenden Hunde eine reinliche, wenigstens unverdorbene Kost und oft frisches Getränk erhalten, indem das Gegentheil sehr oft das Tollwerden herbeiführt. Es wird endlich

6) strenge, und bei zweimonatlicher Gefängnißstrafe, allen Scharfrichtern und sonstigen Arzneikrämern untersagt, Mittel gegen die Wuth für die von Hunden gebissenen Personen zu verkaufen, und ist sogar jeder derselben bei persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, diejenigen, welche solche Arzneien von ihnen, und nicht von Aerzten und Wundärzten verlangen würden, den Lokal-Behörden anzuzeigen; dagegen wird das Publikum auf das dringendste erinnert: wenn sich das Unglück ereignen sollte, daß ein Mensch nur von einem verdächtigen Hunde gebissen würde, sofort und schleunigst bei dem nächsten

Ärzte oder Wundärzte Hülfe zu suchen, indem die bisher allein vorhandenen Mittel des Skarificirens und ätzender Arzneien, nur von der schnellen Anwendung Hülfe hoffen lassen.

7) Für den Fall, daß irgend ein nur verdächtiger Hund sich zeigt, haben alle Obrigkeiten, Forstbedienten u. s. w. so wie jeder im Publikum, sich das Tödten oder doch die Einsperrung desselben äusserst angelegen seyn zu lassen.

8) Sämtliche hiebei einwirkende Behörden haben nunmehr gleich das sie Betreffende in Vollzug zu setzen und auf die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen. Aachen, den 5ten August 1814.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittel-Rhein,

(Unterz.) Sack.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 29. Februar c. haben des Königs Majestät, in Hinsicht der Kadetten-Anstalten Folgendes zu bestimmen geruht: Nr. 105. Königl. Kadetten-Anstalten.

Die Kadetten-Anstalten sollen künftig in zwei Haupt-Abtheilungen zerfallen, wovon die zweite die jüngern Knaben, zur Einstellung in die erste, vorbereitet. Für die erste Klasse bleibt das Kadetten-Haus zu Berlin, zur zweiten Klasse sollen die beiden Anstalten in Potsdam und Kulm dienen. Zur Aufnahme in die Kadetten-Anstalten beider Klassen haben nur Offiziers-Söhne Anspruch, deren Väter entweder vor dem Feinde geblieben sind, oder denen Sr. Majestät dadurch einen Beweiß Höchstdero Wohlwollens geben wollen.

Nur bei den als Pensionairs aufzunehmenden Kadetten oder auch in einzelnen Fällen in den neuen Provinzen soll die Rücksicht auf den Stand der Väter wegfallen. In die Kadetten-Anstalten zu Potsdam und Kulm sollen die Knaben nur nach zurückgelegtem 10ten Jahre angenommen werden, und daselbst bis zum 14ten Jahre verbleiben, wo sie dann mit Rücksicht auf die Fähigkeiten in die Anstalt zu Berlin übergehen; diejenigen Kadetten, welche bis dahin den vorgeschriebenen Grad der Fähigkeiten nicht erreichen, und deren Körper-Anlage sie nicht zum Soldatenstande eignen, werden aus den Anstalten der zweiten Klasse entlassen, um sich einem anderweiten Beruf zu widmen. In der Anstalt zu Berlin dauert der Aufenthalt bis zum zurückgelegten 17ten Jahre. Nach zurückgelegtem Cursus behalten sich Se. Majestat vor, die Kadetten als Offiziere, Portepeefähnriche und Unteroffiziere in der Armee anzustellen.

In die Kadetten-Anstalten zu Berlin können in der Regel nur die, in den Instituten der zweiten Klasse gebildeten, Kadetten aufgenommen werden. Wenn indessen in einzelnen wenigen Fällen und bei Pensionairs eine Ausnahme statt finden sollte, so müssen die Aufzunehmenden das 15te Jahr zurück gelegt haben, vollkommen körperlich gesund seyn und alle die Kenntnisse besitzen, die von den Kadetten der zweiten Klasse, bei ihrer Aufnahme in das Institut zu Berlin, verlangt werden. Die Gesuche um Aufnahme in die Kadettenhäuser werden an

den jedesmaligen Chef der Kadetten-Anstalten gerichtet, welcher die weitern Vorschläge bei Sr. Majestät macht.

Die Stärke der Kadetten-Anstalt zu Berlin haben Sr. Majestät zu 4 Compagnien, jede zu 60 Köpfen, und die der beiden Anstalten zu Potsdam und Kulm jede zu 2 Compagnien, in 60 Köpfen, bestimmt.

Coblenz, den 26ten July 1816.

Nachricht

an die operirenden Aerzte und Wundärzte des Regierungs-Bezirks.

Dem Empfänger des hiesigen Bürger-Spitals sind verschiedene chirurgische Instrumente von der Königlichen Regierung übergeben worden, deren nähere Bezeichnung unten folgt. Um den Gebrauch derselben gemeinnützlicher zu machen, hat die Königliche Regierung den Empfänger bevollmächtigt, die von einem legalen Civil- oder Militair-Arzt oder Wundarzt des Regierungs-Bezirks für einen bestimmten Fall begehrten Stücke gegen Empfangschein abzugeben. Es bedarf wol nicht der ausdrücklichen Weisung, daß selbige auf das Beste bewahrt, und auf das Baldigste zurückgesandt werden müssen.

Coblenz, den 27ten July 1816.

Der Regierungs- und Medizinal-Rath.

Verzeichniß

der oben bemerkten chirurgischen Instrumente.

Amputations- und Trepanations-Instrumente; Kugelzieher; einfache und Schrauben-Tourniquets; elastische und metallene Katheder; der englische Schlüssel; die Zange und der Geißfuß zum Ausziehen der Zähne; ein Fischbein mit Schwamm, um fremde Körper in den Magen zu stoßen.

Berichtigung.

In dem Eingange zur Bekanntmachung des Königlichen Rheinischen Ober-Bergamts vom 26ten Juny c., ist, in Bezug auf den §. 4 des Allerhöchsten Königlichen Edikts vom 10ten Juny c., die Ausübung des Salzregals betreffend, bei Angabe der Preise, irrthümlich, hinter den Worten: „daß außer den Magazinen der Salinen“ die nähere Bezeichnung: „jenseits der Weser“ ausgelassen worden; was hierdurch berichtigt wird.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 24. —

Coblenz, den 12ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen, der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Auf Veranlassung einer Verfügung des vierten Departements des Königlichen Krieges-Ministerii, vom 1ten d. M., fordern wir die Königlichen Kreis-Commissionen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf, des schleunigsten und spätestens binnen 14 Tagen eine Nachweisung der vorhandenen, durch Verwundung invalide gewordener Krieger aus dem Feldzuge von 1815, nach Anleitung des beigehenden, der Richtigkeit wegen zu bescheinigenden, Schema's zu übersenden, indem gedachtes Departement solche Behufs der Vertheilung der für diese Individuen bei dem Königlichen Kriegs-Ministerio eingegangenen milden Beiträge bedarf. Wir bemerken jedoch, daß die Invalidität entweder durch einen Invaliden-Schein des Departements für die Invaliden, oder im Fall die Anerkennung der Invalidität noch nicht erfolgt ist, durch ein Invaliden-Attest eines Regiments-Chirurgus oder Kreis-Physikus begründet seyn muß, welches die Bürgermeister, und resp. Aemter in den Städten und auf dem Lande, so die Aufzeichnung bewirken, und die Nachweisungen Behufs der Zusammenstellung vom ganzen Kreise nach der Anlage aufzustellen, und den Kreis-Commissionen ganz schleunig einzusenden haben, sich vorlegen lassen, und daß es geschehen, unter der Liste bemerken müssen. Nr. 106. Nachweisung der durch Verwundung invalide gewordenen Krieger aus dem Feldzuge von 1815.

Coblenz, den 30ten July 1816.

K. P. R. I. Abth.

Schema

Regierungs-Bezirk Coblenz,

Kreis N. N.

Bürgermeisterei (Amts-Bezirk) N.N.

Nachweisung

der in dem Feldzuge von 1815, durch Verwundung invalide gewordenen Vaterlands-Vertheidiger.

N.o	Vor- und Zunamen der Invaliden.	Charge.	Benennung der Truppentheile zu denen sie gehöret haben.	Gelegenheit und Ort, wo dieselben verwundet sind.	Aufenthalts-Ort		Datum des Abschiedes als Invalide.	Bemerkungen.
					Stadt oder Dorf.	Kreis.		

Das hiesige Königliche General-Commando hat uns in Kenntniß gesetzt, daß zu den diesjährigen militärischen Sommer-Uebungen, einer früherhin erlassenen allerhöchsten Verordnung zufolge, Detaschements von allen Truppen-Gattungen der hiesigen und Trierischen Brigade auf mehrere Tage und Wochen ausgesendet werden sollen, um sich auf diesen Märschen im Feld-Dienste zu üben. Die Stärke dieser Detaschements wird von 30 und 40 Mann bis auf einige Hundert betragen. Sie erhalten, vom Feldwebel abwärts, Natural-Verpflegung, die ihnen auf offne, von dem jedesmaligen Brigade-Chef unterzeichnete, Ordres anstatt der gewöhnlichen Marsch-Route, zu verabreichen ist. In denselben sollen sowohl die Orte, wo das Detaschement Quartier macht, die Anzahl der Portionen und Rationen, desgleichen die Stärke derselben und die Bestimmung enthalten seyn, daß sie gegen ordnungsmäßige Quittung verabreicht und demnächst vom Staate vergütigt werden. Obige Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht. Nr. 107. Verpflegung der Truppen bei Marsch-Uebungen.

Coblenz, den 2ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

In Beziehung auf die Verordnung der Königlichen Regierung vom 22. v. M., die Impfung der Schutzpocken betreffend, (im Amts-Blatt Nr. 21) werden sämmtliche Herren Geistliche des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgefordert, für die Verbreitung dieser wohlthätigen Anstalt nach allen ihren Kräften mitzuwirken, und dem größten Hindernisse derselben, nämlich der allenfallsigen Widersetzlichkeit der Eltern, die gewöhnlich auf blinde Vorurtheile, sträflichen Eigensinn oder auch nur lieblose Sorglosigkeit gegründet ist, ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Kein Christ wird dies neue Geschenk der Vorsehung unbenutzt lassen, wenn sein Pfarrer mit Klarheit und faßlichen Gründen zu seinem Verstande, mit Theilnahme zu seinem Herzen, mit Strenge und Würde zu seinem Gewissen spricht. Das Gegentheil würde ein Beweiß seyn, daß ein Pfarrer diejenige Achtung und das Zutrauen nicht genießt, welche man bei einem würdigen Seelenhirten vorauszusetzen berechtigt ist. Coblenz, den 7ten August 1816. Nr. 108. Beförderung der Schutzpocken-Impfung.

Das Königliche Consistorium
des Großherzogthums Niederrhein.

Um den hier und da von Reisenden geführten Beschwerden, über zu hohe Preise in den Wirthshäusern möglichst zu begegnen, verordnen wir: Nr. 109. Taxe für Gastwirthe.

daß jeder Gastwirth, welcher Fremde beherbergt, oder speise, gehalten seyn soll, eine Taxe von dem Preise der Wohnung und der Bewirthung anzufertigen, sie der Orts-Polizei-Behörde zur Vollziehung einreichen, und sie so in allen Fremden-Zimmern zur Nachricht aufzuhängen, und ein Exemplar

bei der Polizei niederzulegen. Die Polizei-Behörden werden angewiesen, aufs Genaueste darauf zu halten, daß die Wirthe hiernach die Fremden behandeln, und die Verletzungen dieser Vorschrift zu ahnden.

Coblenz, den 2ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nr. 110. Vertheilung von Merinos-Zucht-Widder unter die einheimischen Heerden.

Es wird hierdurch den Eigenthümern von Schaaf-Heerden in unserm Regierungs-Bezirke bekannt gemacht, daß die in dem Depot zu Ahrenthal bei Sinzig (Kreis Ahrweiler) befindlichen spanischen Zucht-Widder, während der diesjährigen Sprungzeit ebenfalls zur Veredelung der Schaafzucht vertheilt werden sollen. Doch sind hiebei folgende Bedingungen zu beobachten:

1) Die Eigenthümer der Schaaf-Heerden sind gehalten, ihr Begehren um Merinos-Böcke vor dem 25ten August an die resp. Kreis-Commissionen einzusenden, damit diese wiederum das gesammelte Verzeichniß an uns einreichen.
2) Dieses Begehren muß eine genaue Aufnahme des Bestandes der Mutterschaafe, welche mit spanischen Widdern gekreuzet werden sollen, enthalten, mit besonderer Bezeichnung der Anzahl von schon veredelten Schaafen erster, zweiter oder dritter Generation, welche allenfalls in diesen Heerden sich vorfinden.
3) Die Eigenthümer sind verbunden, die Böcke auf ihre Kosten in Ahrenthal abnehmen, so wie auch nach Ablauf der Begattungszeit dorthin zurückbringen zu lassen.
4) Die Böcke werden zwar unentgeldlich hergegeben, doch müssen dieselben indessen mit gutem und hinreichendem Futter unterhalten werden.
5) Bei vorfallenden Krankheiten der Widder muß sogleich dem Depôt-Inspektor Anzeige gemacht werden, damit das Erforderliche zu deren Behandlung und Wiederherstellung veranlaßt werden könne. Sollte einer der Böcke durch Verschulden der Eigenthümer zu Grunde gehen, so bleiben diese für den Verlust verantwortlich.
6) Es sollen nicht mehr als 30 Schaafe einem Widder zugetheilt werden, damit es theils diesem zu keinem Nachtheile gereiche, theils auch, damit die junge Zucht nicht zu schwächlich ausfalle.

Daß die Eigenthümer von Schaaf-Heerden, welche Merinos-Böcke zum Gebrauche während der diesjährigen Sprungzeit zu erhalten wünschen, gesonnen sind, alle obigen Bedingungen genau zu erfüllen, müssen sie in den Submissionen, die sie den Königl. Kreis-Commissionen einreichen, schriftlich erklären; im Unterlassungsfalle werden ihre Anforderungen unberücksichtigt bleiben.

Coblenz, den 6ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nr. 111. Verbot des Hausirens mit Arzneimitteln.

Obschon durch frühere Landes-Gesetze das Hausiren der sogenannten Thüringer, Ungarn, und Olitäten-Krämer durchaus verboten ist, so sind doch abermals einige dergleichen Umgängler in hiesigem Regierungs-Bezirke angetroffen worden. Da das allgemeine Wohl, vorzüglich jenes der Land-Bewohner so sehr dadurch gefährdet wird, so haben die Polizei-Beamten mit verdoppelter Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß solche Leute bei ihrem Eintritt in den Regierungs-Bezirk, oder wo sie immer darin angetroffen werden, entfernt, und sollten sie dennoch sich eingeschlichen haben, durch Confiskation ihrer Waare bestraft werden.

Coblenz, den 31ten July 1816.

K. P. R. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Se. Majestät der König haben in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde des eisernen Kreuzes zu bestimmen geruhet, daß die Gedächtnißtafeln für Krieger-Verdienst alle Inhaber des eisernen Kreuzes aufzunehmen haben. Da jedoch viele Derselben noch nicht bei einem Regimente oder Bataillon unmittelbar eingetheilt waren, so soll in jedem General-Commando, für diese, mit Einschluß der Generalität eine besondere Gedächtnißtafel in der Garnison-Kirche des Orts, wo das General-Commando seinen Sitz hat, errichtet werden.

Um der obigen allerhöchsten Verfügung genügen zu können, fordere ich sämmtliche in dem Großherzogthum Niederrhein befindlichen Inhaber des eisernen Kreuzes, welche bei keinem Regimente oder Bataillon eingetheilt, hiermit auf, mir spätestens bis zum 30ten August dieses Jahres, ihre Namen, Geburtsort, Aufenthalt und das Verhältniß, in welchen sie sich bei Erlangung des eisernen Kreuzes befanden, so wie die Gelegenheit, bei der sie sich selbiges erworben, anzuzeigen.

Coblenz, den 7ten August 1816.

Der kommandirende General im Großherzogthum Niederrhein,

Hake.

Verdingung
von Fourage- und Brodkorn-Lieferungen.

Am Donnerstag, den 29ten d. M., wird, in dem Regierungs-Gebäude zu Trier, von der unterzeichneten Behörde, die Lieferung der, zur Verpflegung sämmtlicher im Regierungs-Bezirke stehenden Truppen, erforderlichen

Brodkorn- und Fourage-Quantitäten, unter nachfolgenden Bedingungen öffentlich verdungen werden:

1) Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November bis Ende April oder bis Ende Oktober 1817, und für den Regierungs-Bezirk überhaupt, oder für die beiden Haupt-Stationen, Trier und Saarlouis, besonders in Entreprise gegeben; je nachdem das Eine oder das Andere vortheilhafter erscheint.

2) Zu der Haupt-Station Trier gehören die kleinern Magazin-Orte Prüm, Wittlich, Pfalzel, Hetzerath, Langsur und Bittburg; zu Saarlouis gehören: Saarbrücken, Saarburg, Merzig, Hermeskeil, Kirn und Oberstein, welche Orte die Unternehmer der Haupt-Stationen, zu den nämlichen Preisen wie diese, gehörig mit den nöthigen Verpflegungs-Gegenständen zu versehen verpflichtet sind.

3) Der muthmaßliche monatliche Bedarf ist:

	Scheffel Roggen.	Sch. Hafer.	Cent. Heu.	Cent. Stroh.
für Trier . .	800	4000	600	70
— Saarlouis	600	3000	400	50

4) Die Einlieferung muß mit dem 15ten Oktober beginnen, und der halbjährige Bedarf an Heu und Stroh spätestens bis Ende November angenommen seyn.

Roggen und Hafer werden in der Art geliefert, daß stets ein zweimonatlicher Bedarf in den Magazinen vorhanden seyn muß.

5) Für die kleinern Magazine ist der Vorrath eines 14tägigen Bedarfs, sowohl an Heu und Stroh als an Roggen und Hafer, hinreichend. Dieser nicht bedeutende Bedarf wird dem Entrepreneur immer längstens 8 Tage vor der Einlieferung bekannt gemacht werden.

6) In Absicht der Qualität der einzuliefernden Gegenstände, gelten folgende, auf den Vorschriften des Fourage-Reglements vom 9ten November 1788 beruhende, Normal-Bedingungen:

a. wegen des Roggens, nach §. 20 gedachten Reglements: — der Scheffel Roggen darf nicht unter 80 Pf. (Berliner) an Gewicht geliefert werden.
Der Roggen muß rein, von gesundem Geruch und Geschmack, nicht mit fremden Körnern und Sämereien vermischt seyn; auch kann das fehlende Gewicht von 80 Pf. pro Scheffel nicht durch Mehrmaaß ersetzt werden. Zur Deckung des Abgangs sind ⅔ Metzen pro Scheffel oder ein Scheffel pro Wispel, an Aufmaaß zu liefern.

Wegen des Hafers, Heues und Strohes, nach §. 18:

a. Der Hafer muß rein, nicht dumpfig, nicht schimmlich, nicht ausgewachsen, nicht mit Rade oder Unreinigkeiten versetzt seyn und nicht unter 45 Pf. (Berliner) der Scheffel wiegen.

Weil der Hafer dem Einliegen besonders unterworfen ist, so muß derselbe zu Lande zu 25 Scheffel und zu Wasser zu 26 Scheffel pro Wispel, folglich mit resp. ¾ Metzen oder 1 ¼ Metze pro Scheffel an Aufmaaß geliefert werden.

b. Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Segge, Kattensterz oder andern, den Pferden schädlichen, Kräutern vereinigt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am wenigsten aber schimmlich, sondern gutes gesundes Pferde-Heu seyn.

Es wird in Bunden nicht unter 12 Pf., excl. des Stroh-Seils, übers Kreuz gebunden, abgeliefert.

c. Das Bund Roggen-Stroh muß 20 Pf. (Berliner) wiegen, noch die Aehren haben, nicht dumpfig riechen, und nicht mit Disteln vermengt seyn.

7) Die Forderungen geschehen, für Roggen und Hafer, nach Berliner Scheffeln, einschließlich des oben angegebenen Aufmaaßes, für welches nichts besonders liquidirt werden kann. In den von den Lieferanten beizubringenden Quittungen, muß aber stets bemerkt seyn, daß das Getreide mit dem reglementsmäßigen Aufmaaß abgeliefert worden.

Für das Heu geschehen die Forderungen nach Berliner Centner zu 110 Pf. excl. der Stroh-Seile; und für das Stroh nach Schock zu 60 Bunden.

8) Alle Streitigkeiten über die Qualität der Fourage werden nach den Vorschriften des Fourage-Reglements untersucht und geschlichtet, und die dazu vorgeschriebenen Commissionen constituirt werden.

9) Der Entrepreneur hat eine Caution zu stellen, welche wenigstens 10 Prozent der Lieferungs-Summe betragen muß.

Diese Caution muß in der Art gestellt werden, daß sie ohne Dazwischenkunft einer Gerichts-Behörde versilbert werden könne, und wenn sie nicht zureichend seyn sollte, muß das Fehlende sofort im Wege der bereitesten Exekution beigetrieben werden dürfen.

10) Die Zahlung erfolgt zur Hälfte in Tresor-Scheinen, zur Hälfte baar, spätestens in 8 Wochen, von dem Tage an gerechnet, an welchem die gehörig belegte Liquidation bei der Königl. Regierung eingeht, diesen Tag mit eingeschlossen. Sollte sie später erfolgen, so verpflichtet sich Fiskus zur Zahlung der gesetzlichen Verzögerungs-Zinsen.

Ist die Liquidation nicht mit den gehörigen Quittungen der Proviantämter belegt, und muß sie deshalb zurückgegeben werden: so läuft der Terminus a quo zur Berechnung der 8 Wochen erst von dem Tage an, wo die vervollständigte Quittung eingeht.

11) Der Zuschlag erfolgt nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministerii. Der Lieferant ist bis zum 6ten Oktober incl. an

seine Forderung gebunden. Erfolgt die Genehmigung später, so hängt es von seiner Willkühr ab, ob er die Lieferung übernehmen will oder nicht.

12) Ausser den gewöhnlichen Stempeln zu 8 gGr. zu den Lizitations-Protokollen und den zweifach auszufertigenden Contrakten, haben die Lieferanten keine Kosten zu tragen; dagegen können Letztere aber auch nicht von Zahlung der geordneten Zölle, und andern indirekten Abgaben von den Lieferungs-Objekten befreit werden.

Die Lieferungs-Lustigen werden aufgefordert, ihre Anerbietungen bis zum 27ten August spätestens, schriftlich und versiegelt, mit Bemerkung des Wortes: Soumission auf dem Umschlage, bei dem Chef-Präsidenten der unterzeichneten Regierung einzureichen. Am 29ten d. M. sollen die versiegelten Erbietungs-Zettel in Gegenwart der Lieferungs-Lustigen oder ihrer Bevollmächtigten eröffnet, Nacherbietungen aber in keinem Falle angenommen, vielmehr andere Maaßregeln ergriffen werden, wenn die Forderungen nicht annehmlich erscheinen. Es wird vorzugsweise beabsichtigt, sämmtliche Lieferungen einem Haupt-Unternehmer zu überlassen, doch können ausnahmsweise auch für einzelne Proviantämter oder Orte Erbietungen geschehen, welche man demnächst in nähere Erwägung ziehen wird.

Trier, den 5ten August 1816.

Die Königl. Preuß. Regierung zu Trier.

Ediktal-Ladung.

Alle diejenigen, welche an die Hinterlassenschafts-Masse des am 2. März 1809 verstorbenen Herrn Pastor Peter Joseph Bachem zu Unkel Forderungen, aus was immer für einem Grunde zu haben glauben, werden zu deren Angabe und Richtigstellung auf Donnerstag den 10ten Oktober d. J., Vormittags um 9 Uhr, hierhin unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß sonst die gegenwärtige Masse vertheilt und die ausbleibenden Gläubiger ad separatum und an die Erben verwiesen werden.

Linz, am 2ten August 1816.

Aus Auftrag des Königl. Justiz-Senats in Ehrenbreitstein,
Königlich-Preußisches Amt,
Thewalt.

Errata in Nro. 21 des Amts-Blatts.

Seite 162, Zeile 1, statt: der, lese: den. Zeile 14, statt: kann, lese: kann;. S. 164, Zeile 10 von unten, statt: eines Wohnorts, lese: seines Wohnorts. Z. 9 von unten, statt: eines Distrikts, lese: seines Distrikts. S. 165, Z. 13 von unten, statt: mußten, lese: müßen. S. 166, Z. 12 von oben, statt: Erwartungen, lese: Erwartung. S. 167, Z. 24 von oben, statt: kaum so, lese: kaum je.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 25. —

Coblenz, den 16ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen, der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 112. Auflösung der Landwehr-Commissionen.

Die General-Landwehr-Commission, so wie die einzelnen Kreis-Landwehr-Ausschüsse unsers Regierungs-Bezirks, haben seit ihrer Organisation im Anfange des vorigen Jahres mit Treue, Fleiß und stets aufmerksamer Sorgfalt für das Wohl des Landes gearbeitet. Sie haben durch ihre kräftige Thätigkeit — gestützt auf die treffliche Gesinnung ihrer Mitbürger — in kurzer Zeit wohl bewaffnete und ausgerüstete Regimenter aufgestellt, um das Vaterland vor dem Einfalle der Feinde zu schützen.

Nachdem nunmehr aber die neue Landwehr-Ordnung eingeführt ist, werden auch die bis jetzt rühmlich bestandenen Landwehr-Ausschüsse im hiesigen Regierungs-Bezirke, ihren Wirkungskreis verlieren. Wir finden uns daher veranlaßt, sie mit dem 15ten d. M. aufzulösen.

Alle unabgemachten Geschäfte übernehmen die Königl. Kreis-Commissionen, und werden diese, mittelst Berichts an uns, für deren Beendigung besondere Sorgfalt tragen.

Den würdigen Mitgliedern der General-Landwehr-Commission und der Kreis-Ausschüsse des hiesigen Regierungs-Bezirkes, welche mit vielfacher Aufopferung und rühmlicher Ausdauer dem mühsamen und beschwerlichen Geschäfte so lange Zeit sich unterzogen haben, gebühret der öffentliche Dank des Vaterlandes; wir rechnen es uns zu einer angenehmen Pflicht, ihn hier mit voller Ueberzeugung des Verdienstes auszusprechen.

Coblenz, den 7ten August 1816.

Königl. Preuß. Regierung zu Coblenz.

Nr. 113. Post-Straf-Gesetze.

Nachdem die Provinzen Cleve, Berg, Geldern, Mörs, die einzelnen, mit dem Großherzogthum Niederrhein vereinigten Länder, und das Herzogthum Westphalen mit den Preußischen Staaten vereinigt, und die, bis jetzt bestandenen Hindernisse besonders durch die, mit dem Fürstlichen Hause von Thurn und Taxis abgeschlossene Convention beseitigt sind, so ist vom 1. July c. ab, in den genannten Provinzen, und überhaupt in den Regierungs-Bezirken von Düsseldorf, Cleve, Trier, Cöln, Coblenz, Achen und Ahrensberg die Verwaltung des Postwesens, von dem Königlichen Preußischen General-Postamte ausschließlich für Königlich-Preußische Rechnung übernommen.

Es sind die nöthigen Einrichtungen getroffen, daß Briefe und Packete eben sowohl als Reisende mit der ordinairen Post, Letztere auch mittelst Extrapost befördert werden können, und die gedachte Behörde wird unabläßig darauf bedacht seyn, die Wünsche und den Vortheil des Publikums mit dem Allerhöchsten Interesse nach Möglichkeit zu vereinigen.

Die, mit diesen ausgedehnten Einrichtungen verknüpften unvermeidlichen Kosten, machen es aber durchaus nothwendig, daß ein Jeder sich des Eingriffs in die Ausübung dieses, dem Staate allein zustehenden Landes-Hoheits-Rechts enthalte, und sich deshalb von den bestehenden, nunmehro auch in den dortigen Provinzen geltenden Gesetzen, genau unterrichte.

Die allgemeine Post-Ordnung vom 26ten November 1782, und der Titulus 15, Abschnitt 4, Theil II des allgemeinen Landrechts mit den, in der Verordnung vom 12ten Juny 1804 aufgenommenen Modalitäten, enthalten darüber die gemessensten Vorschriften.

Bleibt es nun gleich die Pflicht eines jeden Unterthanen, sich von den Gesetzen, besonders insofern sie sein Gewerbe betreffen, die gehörige Kenntniß zu verschaffen, und kann die in dieser Hinsicht vorgeschützte Unkunde niemals beachtet werden, so sollen doch, um allen Entschuldigungen zu begegnen, die obgedachten, noch jetzt bestehenden Vorschriften, die von dem Publiko selbst zu beobachten sind, hiermit noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 1. Es ist ein ausschließliches Vorrecht der Posten, daß alle versiegelte und verschlossene, mithin auch zugenähete oder nur zugeklebte Briefe, nicht minder alle baaren Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Prätiosa, ohne Unterschied der Gewichte, imgleichen sonstige Pakete von 40 Pfund und darunter (jedoch mit Ausnahme des Schießpulvers) nur durch die Posten versandt werden. Es stehet jedem frei, sich zur Beförderung seiner Briefe eigener Boten, so wie der seiner größern Pakete über 40 Pfund, sich seines eigenen Gespanns zu bedienen; doch muß er sich hierbei durchaus des Beigebens jedes fremden Briefes und fremder Pakete enthalten. Nur bei besonderen Umständen kann die Versendung der Briefe und postmäßigen

Pakete, durch Reisende, Fuhrleute und Schiffer erfolgen, doch müssen diese sich vor der Abreise im Postamt melden, eine Postkarte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon entrichten.

§. 2. Die hiernach erfolgte verbotwidrige Beförderung eines Briefes, wird mit 10 Rthlr. und eines Pakets mit 50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, diese Strafe bei gleichzeitiger Wiederholung noch verschärft, auch, wenn der Kontravenient schon einmal bestraft ist, verdoppelt, und im öftern Wiederholungsfalle noch erhöhet, und bei Mitnahme postmäßiger Pakete, bis zur Confiskation der gemißbrauchten Wagen und Pferde und des Schiffs-Geräths ausgedehnt. Sollte sich jemand beikommen lassen, sich der Schirrmeister oder Postillons zur heimlichen Beförderung der Briefe, Gelder oder Pakete zu bedienen, so findet eben dieses Anwendung, und es tritt noch außerdem die Confiskation der mitgegebenen Effekten ein.

§. 3. Die bemerkten Strafen treffen den Absender, den Besteller und den Empfänger, auch wird von Letzterem, und dem Befinden nach von einem der Ersteren das defraudirte Porto eingezogen.

§. 4. Niemand darf fremde Briefe, insofern sie nicht mit seinen Geschäften in unmittelbarer Verbindung stehen, oder sonst besondere Verhältnisse eintreten, den seinigen beischließen, bei Vermeidung obiger Strafe für jeden verbotwidrigerweise eingeschlossenen Brief. Die Zusammenpackung zweier und mehrerer Pakete von verschiedenen Absendern, oder an verschiedene Empfänger unter 40 Pfund, wird nach den Bestimmungen des §. 2 geahndet und dabei, in Rücksicht jedes einzelnen postmäßigen, dadurch der Post entzogenen Pakets, eine spezielle Contravention angenommen und als solche geahndet.

§. 5. Niemand darf Briefe, unter andern Sachen die mit geringem Porto belegt werden, verpacken, oder durch eigenmächtigen Gebrauch einer die Porto-Freiheit nach sich ziehenden Rubrike, die Post-Einkünfte schmälern, bei 10 Rthlr. Strafe für jeden Brief und vorkommenden Umständen nach, Nachzahlung des einfachen und Erlegung des 4fachen Porto's als Strafe. Dies gilt auch, wenn bei an sich portofreien Briefen oder Paketen und Effekten dergleichen portopflichtige beigepackt, nicht minder, wenn durch falsche Bezeichnung des Inhalts der Briefe die Austaxirung nach einer geringen Taxe und so eine Schmälerung des Porto's veranlaßt wird. Der Mißbrauch eines öffentlichen Siegels, zieht noch eine besondere Verschärfung nach sich.

§. 6. Wenn Gelder, Tresor-Scheine oder sonst dem baaren Gelde gleichgestellte Papiere, zur Post gegeben werden, so müssen solche speziell, unter Bemerkung der Münzsorten deklarirt, und eben daher sind auch die Post-Aemter angewiesen, die Vermischung des Goldes und Silbers nicht zu gestatten, da sie die Kontrolle durch das Gewicht ausschließt, sondern derglei-

chen Pakete und Briefe zurückzugeben. Eben diese genaue Angabe ist bei Juwelen, Prätiosis, Sammt, Dammast, Tressen, Kanten und andern Kostbarkeiten nothwendig. Wird der Inhalt wider die Wahrheit zu geringe angegeben, so haftet die Post nur im Falle des Verlustes für das angegebene Quantum, und der Aufgeber muß ausserdem 10 pCt. des Verschwiegenen als Strafe erlegen.

§. 7. Da auch das Porto nach der Verschiedenheit der Gegenstände regulirt wird, so muß die Angabe derselben ihrer Natur nach und Beschaffenheit nach richtig erfolgen, widrigenfalls außer der sich von selbst verstehenden Nachzahlung des defraudirten Porto's, das vierfache derselben als Strafe erlegt werden muß.

§. 8. Die Fortschaffung der Reisenden geschieht vorzüglich durch die ordinaire und Extrapost. Die Postämter sind über die dabei zu beobachtenden Grundsätze in Ansehung der Beförderung selbst, und der dafür von den Reisenden zu fordernden Vergütung, unter dem heutigen Tage mit einer besondern Anweisung versehen. Es ist davon in jedem Postamte ein Exemplar zu finden, welches den Reisenden auf Verlangen vorgelegt werden wird.

§. 9. Es steht zwar den Reisenden frei, sich zu ihrer Beförderung der Lohnfuhrleute zu bedienen, doch muß die Reise mit denselben Lohnpferden fortgesetzt werden. Das Fahren mit untergelegten Lohnpferden auf einer Post-Route ist durchaus untersagt, und zwar bei 100 Rthlr. Strafe für den, der das Gespann liefert, und eben so viel für den, der sich dessen bedient. Ueberhaupt darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt werden, wenn von Angespann für Bezahlung die Rede ist.

§. 10. Dahingegen stehet einem jeden frei, sich mit eignen Pferden oder auch mit Pferden guter Freunde, insofern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

Reisende, welche mit Extrapost oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist 72 Stunden lang aufgehalten, haben. Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin insofern eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extrapost angekommen ist, mit Lohn-Pferden weiter gehen oder zurück reisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum. Die im §. 9 bestimmten Strafen sind auch hier anwendbar.

§. 11. Fuhrleute, die Reisende regelmäßig von einem Orte zum andern befördern, und damit ein eigenes Gewerbe treiben, dürfen diese Reisen nicht an bestimmten Tagen der Woche oder des Monats verrichten, auch nicht dieserhalb eine öffentliche Bekanntmachung ergehen lassen, widrigenfalls sie für diesen Eingriff in die postmäßige Beförderung, mit willkührlicher und dem Befinden nach harter Strafe, nach Anleitung des §. 9. belegt werden sollen.

§. 12. Alles und jedes den Königlichen ordinairen und Extraposten auf den Straßen begegnende oder vor ihnen herfahrende Fuhrwerk, muß ohne Ansehen der Person dem Postillon, sobald er ins Horn stößt, unweigerlich und zwar bei 50 Rthlr. Strafe ausweichen, und darf eben deshalb Niemand außer denjenigen die Königliche Posten und Extraposten befördern, sich eines Posthorns, des Postschildes und sonstiger Insignien bedienen, bei 12 Rthlr. Geld- und außerdem einer 3monatlichen Gefängnißstrafe.

§. 13. Beleidigungen der Post-Bedienten, vorzüglich wenn sie im Dienste ihnen zugefügt sind, werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Thl. II., Tit. XX. geahndet, besonders aber darf Niemand bei 50 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe sich beikommen lassen, die Königlichen ordinairen und extraordinairen Posten unterweges anzuhalten, sie mit Worten oder thätlich zu beleidigen oder zu pfänden, sondern wenn jemand über irgend einen von dem Postillon verübten Exzeß oder zugefügte Beschädigung, sie bestehe worin sie wolle, sich beschweren zu können glaubt, so muß er solches bei dem nächsten Postamte ordnungsmäßig anbringen, da ihm denn durch dies oder durch die kompetente Gerichts-Behörde, alle gesetzliche Genugthuung zu Theil werden wird.

§. 14. Fuhrleute und Schiffer haften in Ansehung der oberwähnten Strafe für ihr Gesinde, im Hause sich befindende Ehegatten und Anverwandte, alle übrige für die Contraventionen ihrer Ehegatten und Kinder und Hausgenossen, insofern diese Vergehen bei solchen Geschäften verübt sind, wozu sie solche zu gebrauchen pflegen.

§. 15. Diese Straf-Bestimmung findet auch auf Ausländer Anwendung, sobald der Brief, das Poststück oder die Fuhre ein diesseitiges Post-Amt berühret, oder es damit umgangen, oder das sonstige Vergehen innerhalb der Preußischen Grenze verübt ist.

Nach diesen, von dem Tage der, durch das Amts-Blatt erfolgten Bekanntmachung, in dem Regierungs-Bezirk in Wirkung tretenden Bestimmungen, hat sich ein jeder zu achten, und sich vor dem, ihn sonst treffenden Nachtheil zu hüten.

Berlin, den 8ten July 1816.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

v. Seegebarth.

Obige Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 9ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nr. 114. Freie Pässe.

Auf Anfrage mehrerer Polizei-Behörden: wer zur Erhaltung eines Stempel- und Taxfreien Passes sich eigene? setzen wir hiermit fest:

daß jeder der durch ein unentgeldlich zu ertheilendes Attest der Ortsbehörde als Armer sich legitimirt, einen Frei-Paß erhalten soll; Visa-Gebühren aber bei Strafe von Niemand erhoben werden sollen.

Die betreffenden Behörden werden in allen vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren angewiesen. Coblenz, den 2ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nr. 115. Die diesjährige Eröffnung der Jagd bet.

Um die Eröffnung der Jagd auf einen Zeitpunkt zu setzen, wo sie, bei der, durch ungewöhnlich ungünstige Witterung, so sehr verspäteten Erndte in diesem Jahre dem Landmann nicht nachtheilig werde, haben wir beschlossen:

daß die diesjährige Jagd, im hiesigen Regierungs-Bezirke erst mit dem 15ten September eröffnet werden soll.

Sämmtliche Polizei-Behörden, so wie auch die Gensdarmen, sind beauftragt, über die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses zu wachen, welcher durch das Regierungs-Amtsblatt publizirt, und überdies durch Veranstaltung der Herren Bürgermeister an jedem Orte noch besonders bekannt gemacht werden soll, wozu dieselben hierdurch angewiesen werden.

Coblenz, den 5ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Da der über die Lieferung der Verpflegungs-Naturalien für die Preuß. Garnison in Mainz abgeschlossene Contrakt ultimo October d. J. zu Ende geht, so soll die Lieferung derselben für den Zeitraum vom 1ten November 1816 bis Ende April 1817, oder vom 1ten November 1816 bis Ende November 1817, je nachdem die Anerbietungen die besten sind, von neuem dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Bedingungen können täglich auf der Expedition der Regierung eingesehen werden, und fordern wir die Lieferungs-Lustigen hierdurch auf, sich in dem auf den 24ten August d. J., Vormittags um 9 Uhr angesetzten Lizitations-Termin, auf dem Konferenz-Gebäude der Regierung einzufinden, und zu gewärtigen, daß ohne Rücksicht auf etwa später eingehende Anerbietungen die Genehmigung für den Mindestfordernden höhern Orts nachgesucht werden wird. Coblenz, den 7ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Am Montag, den neunzehnten August d. J. und an den folgenden Tagen, Morgens von acht Uhr und Nachmittags von drei Uhr an, sollen gegen

Vierhundert Stück Pferde

von den demobil gemachten Batterien und Colonnen auf dem Heumarkt hierselbst, gegen gleich baare Bezahlung in kassenmäßigen Münzsorten öffentlich, meistbietend versteigert werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Köln, den 10ten August 1816.

Königliche Regierung zu Köln, 1te Abtheilung.

Kraft einer von des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz dem Unterzeichneten verliehenen Befugniß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

a) daß gemäß dem Gesuche des Johann Heinrich Proes, Vater, und der Geschwister Peter, Domenic, Angela, und Anna Margaretha Proes, sämmtlich Ackersleute zu Lommersweiler, im Kanton St. Vith wohnhaft, bei dem Kreisgerichte zu Malmedy unterm 25. Juny laufenden Jahres ein vorbereitendes Erkenntniß ergangen ist, wodurch auf Zulassung des förmlichen Zeugen-Beweises über die Abwesenheit des Joh. Pet. Proes, gebürtig zu Lommersweiler, erkannt worden.

b) Daß gemäß dem Gesuche der in der Gemeinde Raeren wohnenden Ackersleute, Stephan und Johann Boru, sodann der Anna Barbara Boru, Ehefrau von Helmandy Henry, Kinder des verstorbenen Mathias Boru und dessen Ehegattin Petronelle Hennen, bei dem obgedachten Kreis-Gerichte unterm 25ten Juny laufenden Jahres ein vorbereitendes Urtheil ergangen ist, wodurch auf Zulassung des förmlichen Zeugen-Beweises über die Abwesenheit des Nicolaus Leonard Boru in der Gemeinde Walhorn gebürtig, erkannt worden.

Alle, welche irgend eine Wissenschaft von dem Aufenthalte der gedachten Abwesenden haben, sind ersucht, das, was sie wissen, der unterzeichneten Behörde mitzutheilen.

Köln, den 31ten July 1816.

Der Königl. General-Advokat beim Ober-Appellations-Hofe,

gez. G. v. Sandt.

Von Seiten des Commando der Königlichen Train-Colonne zu Königsberg sind der unterzeichneten Stelle zwei Kriegs-Denkmünzen von 1815 nebst Decoration und Befugnißscheine für

Andreas Herpert und Johann Luy

welche als Train-Soldaten den Feldzug von 1815 mitgemacht haben, zugekommen.

Da weder Geburts- noch Wohnort derselben näher bezeichnet ist, so wird Gegenwärtiges zur allgemeinen Kunde gebracht, und haben die Betreffenden durch ihre bezügliche Verwaltungs-Behörden die Abnahme der obigen Kriegs-Denkmünzen zu erwirken. Coblenz, den 4ten August 1816.

Der Kreis-Commissair,

C. J. Burret.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 21ten auf den 22ten July ist dem Johann Huber zu Senmern, im Kreise Cochem, ein Kahn oder Nachen mit folgenden Kennzeichen entwendet worden:

An dem Nachen befindet sich eine neue eiserne Kette, er hat sieben Paar Korben zwischen den Bänken, wovon die zwei ersten Korben, zweimal getrert sind.

Ferner ist in der Nacht vom 12ten auf den 13ten July zu Brimm, Bürgermeisterei Eller, Kreis Cochem, dem Mathias Laurenz Kirstges gleichfalls ein Nachen entwendet worden; derselbe trägt 4 bis 5 Ohm Wein. An der großen Bank am Hintertheile des Nachens findet sich zwischen zwei Korben eine Lecke, welche mit Papier und Lumpen verstopft ist; auch lag zur Zeit der Entwendung unter der kleinern hintern Bank die Hälfte einer zerbrochenen Wasser-Schaufel.

Indem wir die Einwohner unsers Regierungs-Bezirks warnen, diese Nachen zu kaufen, oder auf irgend eine Art an sich zu bringen, fordern wir die Polizei-Behörden auf, zur Entdeckung der Thäter und Wiedererlangung der entwendeten beiden Nachen nach Kräften zu wirken, und vorkommenden Falles von dem Erfolge uns Nachricht zu ertheilen.

Coblenz, den 2ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Der sehr geräumige, an der Promenade, neben dem Kapuziner-Kloster dahier gelegene herrschaftliche, sogenannte Commissariats-Holzschoppen, welchen der Herr Schöffen Buschmann bis jetzt in Bestand hatte, wird in Gemäßheit hoher Regiminal-Verfügung, am Montag als den 19. dieses, Vormittags um 11 Uhr, bei der unterzeichneten Stelle auf ein Jahr lang, dem Meistbietenden in anderweiten Bestand, verliehen werden. Ehrenbreitstein, den 8ten August 1816.

Königliche Amtskellnerey,

Liel.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 26. —

Coblenz, den 22ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen, der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Zufolge Rescripts Seiner Exzellenz des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow vom 22ten July c., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die, von des Königs Majestät zur Vernichtung der hierzu bestimmten Staats-Papiere angeordnete Commission am 10. July c. abermals Nr. 116. Vernichtung der Staats-Papiere.

1) an alten ungestempelten Tresor-Scheinen für 100,000 Thaler, und
2) von den auf den Preußischen Antheil übernommenen sächsischen Kassen-Billets Littera A eine Summe von 400,000 Thalern

durch das Feuer vernichtet worden ist.

Coblenz, den 14ten August 1816.

K. P. R. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Auf Befehl einer hochlöblichen Königlichen Regierung wird der Unterzeichnete, Samstag den 24ten August, Morgens um 10 Uhr, auf dem Kreis-Commissariat zu Creuznach, in Gegenwart des Herrn Ingenieurs Umpfenbach, zur Versteigerung folgender Arbeiten an den Wenigstnehmenden schreiten. Nämlich:

Die Wieder-Erbauung einer hölzernen Brücke auf steinernen Pfeilern über den Guldenbach bei Windesheim, auf der Communikations-Straße von Creuznach nach Stromberg, angeschlagen zu der Summe von 5050 Fr. 24 Ct.

Die Haupt-Bedingungen, welche der Steigerer zu erfüllen hat, sind folgende:

1) Alle Abgebote auf den Ueberschlag, welcher nebst den Planen, den Profilen und dem Bedingnißhefte auf der Canzley des Kreis-Commissariats deponirt ist, und dort von den Steig-Liebhabern eingesehen werden kann, müssen durch Soumissionen, welche eine gewisse Anzahl Prozente Rabat auf den angeschlagenen Kosten-Betrag enthalten, versiegelt, mit der Aufschrift: „Abgebot für die Erbauung der Brücke über den Guldenbach bei Windesheim," bis zum 24ten August, Morgens um 10 Uhr, auf der Canzley des Kreis-Commissariats zu Creuznach übergeben werden, und den Namen, Vornamen und Wohnort des Aufsteigerers, und zugleich die Angabe eines zahlfähigen Bürgen enthalten, welcher sich mit dem Unternehmer für die Ausführung der Arbeit solidarisch zu verbinden bereit ist.
2) Als Steigerer werden nur Männer von anerkannter Rechtlichkeit angenommen, welche mit einem von einem Ingenieur ausgestellten Fähigkeits-Certifikat versehen sind.
3) Der Unternehmer erhält seine Zahlungs-Anweisung 14 Tage nach gemachter Aufnahme der von ihm gefertigten Arbeit.
4) Derjenige Steigerer, welcher nach Eröffnung der Abgebote als Wenigstnehmender erklärt wird, ist verbunden, die Kosten der Bekanntmachung, der Versteigerung, des Stempel-Papiers und der Einregistrirung, und zwar für Letztere die Gebühr von 1 Frank 10 Centimen zu bezahlen.
5) Wird die Genehmigung der Versteigerung von Seiten der hochlöblichen Regierung zwar vorbehalten; jedoch ist die Kreis-Commission ermächtigt, wenn die mindeste Forderung vortheilhaft genug ist, den augenblicklichen Anfang der Arbeiten zu verordnen.

Creuznach, den 12ten August 1816.

Der Königliche Kreis-Commissarius,
Ritter.

Vier hundert Winspel (ungefähr 5300 Hectolitres) Roggen — sollen unabhängig von der in Nro. 28 des Amtsblattes angekündigten Magazin-Lieferung, angekauft werden. Die Ablieferung muß entweder hier oder in Coblenz, spätestens bis zum 15ten November geschehen.

Es wird nur gut gewonnener, untadelhafter Roggen, im Gewicht von 80 Pf. per Berl. Scheffel angenommen.

Gegen gehörige Sicherheit sollen ⅔ des Preisbetrags gleich baar vorausgezahlt werden: der Rest erfolgt binnen 14 Tagen nach der gänzlich beendigten Lieferung.

Lieferungslustige haben ihre Anerbietungen für jeden der vorgenannten Orte schriftlich und versiegelt bei dem Chef-Präsidenten der unterzeichneten Regierung vor Ablauf dieses Monats einzureichen.

Trier, den 14ten August 1816.

Königlich Preußische Regierung zu Trier.

Um die Verpflegung der, in dem hiesigen Regierungs-Bezirk garnisonirenden Truppen für den Zeitraum vom ersten November 1816 bis zum letzten März 1817,

oder auch

vom ersten November 1816 bis zum letzten November 1817 in Getreide sowohl als Fourage, zu sichern, soll die Lieferung des Bedarfs, mit Vorbehalt höherer Genehmigung dem Mindestfordernden in Verding gegeben werden.

Ein Termin dazu wird auf den dritten September dieses Jahres angesetzt, und können dann Vormittags um eilf Uhr die Lieferungslustigen in dem hiesigen Regierungs-Gebäude zur Lizitation sich einfinden.

Die zum Grunde des Contrakts zu legende Bedingungen können vom sechs und zwanzigsten August d. J. an bei dem Botenmeister Schenck eingesehen werden. Cöln, den 10ten August 1816.

Königliche Regierung zu Cöln. 1te Abtheilung.

In Gemäßheit der, auf die Allerhöchste Verordnung vom 30ten April v. J., gegründeten Kabinetsordre Seiner Majestät des Königs vom 16ten Juny d. J. ist die bisher bestandene Königlich Rheinische Ober-Bergamts-Commission aufgelöset und unter dem Namen:

Königliches Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen

eine neue Behörde angeordnet worden, welche bereits, auf den Grund des für dieselbe Allerhöchst vollzogenen Personal-Etats, in Thätigkeit getreten ist und die Leitung des ganzen Berg- Hütten- Salinen- und Salzdebitswesens, in so fern letzteres nicht zum Geschäftskreise der Königlichen Regierungen gehört, in den Niederrheinischen Provinzen übernommen hat.

Von dem unterzeichneten Ober-Bergamte sollen nun folgende, ebenfalls von des Königs Majestät konstituirte Behörden ressortiren:

1. Das Bergamt zu Düren,
2. Das Bergamt zu Saarbrück,
3. Das Bergamt zu Siegen,
4. Das Hüttenamt zu Lohe,
5. Das Hüttenamt zu Sayn,
6. Das Hüttenamt zu Hamm,
7. Das Hüttenwerk zur Abrenberger Stahlhütte,
8. Das Hüttenwerk zu Geislautern.

Die Begränzungen der Königlichen Bergämter bleiben dieselben, wie sie bereits in der Bekanntmachung der Rheinischen Ober-Bergamts-Commission vom 9ten Februar d. J., welche in die sämmtlichen Gouvernementsblätter aufgenommen worden, für die Bergamts-Commissionen festgesetzt sind, und haben daher sämmtliche Bergbau- und Hütten-Gewerke auch fernerhin ihre auf dieses Verhältniß Bezug habenden Eingaben zuerst an die betreffenden Königlichen Bergämter zu richten, deren Verfügungen zu beachten und die von Berg- und Hüttenwerken zu entrichtenden Gefälle an die respektiven Berg-Zehnt-Kassen von Düren, Saarbrück und Siegen abzuführen. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 3ten August 1816.

Das Königlich-Preußische Ober-Bergamt für die Niederrheinischen Provinzen.

Die Eigenthümer sämmtlicher Berg- und Hüttenwerke in den Königlich-Preußischen Besitzungen diesseits der Mosel und des Rheins und besonders in den am 1ten July d. J. an Preußen abgetretenen Kreisen Ottweiler und Birkenfeld, fordern wir hierdurch auf, die Besitztitel ihrer resp. Berg- und Hüttenwerke, falls dies noch nicht geschehen seyn sollte, spätestens bis zum 15ten September a. c. bei uns einzureichen.

Saarbrücken, den 12ten August 1816.

Königlich-Preußische Bergamts-Commission.

Sicherheits-Polizei.

Der hier unten beschriebene Peter Joseph Spohr, von Bartweiler, hat sich unter dem 9ten April d. J. in dem Zustand von Schwachsinnigkeit, worin er sich seit einiger Zeit befand, aus seinem elterlichen Hause entfernt, ohne daß man bei aller angewendeten Mühe seinen Aufenthaltsort oder sonstige Schicksale in Erfahrung bringen konnte.

Alle Polizei-Behörden werden ergebenst ersucht, sofern ihnen etwas von diesem Menschen bekannt, die unterzeichnete Behörde hiervon in Kenntniß zu setzen, oder aber denselben im Betretungsfall anzuhalten, und gegen Erstattung aller Kosten hieher abliefern zu lassen. Adenau, den 27. July 1816.

Königl. Preuß. Kreis-Commission.

Person-Beschreibung.

Peter Joseph Spohr ist 19 Jahr alt, von Bartweiler gebürtig, 5 Fuß 8 bis 9 Zoll groß, hat blondes kurz geschnittenes Haar, unbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase und gewöhnlichen Mund, große weiße Zähne, einen blonden ganz schwachen Bart, rundes Gesicht, gesunde doch etwas blasse Gesichtsfarbe. — Er war bei seiner Entfernung bekleidet mit einem runden Hut, blauen Kittel, roth baumwollenen Halstuch, blau tuchener Hose, Weste und Kamisol, grau wollenen Strümpfen und geflickten Schuhen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

No: 27.

Coblenz, den 29ten August 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Das 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nro. 365. Allerhöchste Cabinetsorder vom 27ten May 1816, betreffend den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat. — Nr. 117. Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 366. Regulatif wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung. Vom 29ten May 1816.

Nro. 367. Allerhöchste Cabinetsorder vom 20ten Juny 1816, betreffend die Gültigkeit der gerichtlichen Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

Nro. 368. Allerhöchste Cabinetsorder vom 20ten Juny 1816, die Uebersetzung der Preußischen Gesetze, in die pohlnische Sprache, Behufs der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen, betreffend.

Coblenz, den 23ten August 1816.

Mit dem 1ten September d. J. wird auf dem Karthäuserberge bei Coblenz die Artillerie-Revüe-Uebung und das Scharfschießen mit Kugeln und Werfen mit Bomben und Granaten seinen Anfang nehmen, und bis zur Mitte des Oktobers fortgesetzt werden, jede Woche aber dreimal Statt haben. — Nr. 118. Artillerie-Schieß-Uebungen.

Auf den äussersten Entfernungs-Punkten und ausser der Schußweite werden während den Uebungen, Posten von der Artillerie ausgestellt werden, um die dort Vorübergehenden zurecht zu weisen. Die Scheiben, Pyramiden, Kar-

tätschwände, u. s. w., wonach von der Mitte der genannten Höhe geschossen werden soll, werden theils in- theils unweit der Schlucht bei dem Wege nach Waldesch am Fuße des Waldes errichtet, und es bleibt während den Uebungstagen sowohl dieser Weg, als auch die Passage in der Entfernung einer Viertelstunde auf beiden Seiten desselben gesperrt.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Warnung an den bemerkten Tagen die bezeichnete Gegend weder zu Fuße noch mit Pferden oder Fuhrwerk zu betreten, auch den Artillerie-Posten, die zur Abwendung aller Gefahr und zur Zurechtweisung der passirenden Personen aufgestellt seyn werden, alle Folge zu leisten.

Coblenz, den 27ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nr. 119. Die Einsendung von Beiträgen zu der Lehre von den Schutzpocken.

Da durch die unterm 22ten July c. erlassene Verordnung der Königlichen Regierung, das Impfgeschäft in dem ganzen Regierungs-Bezirk eine neue Thätigkeit und größere Ausdehnung gewinnt, so hält das *Collegium medicum* es für nöthig, auch auf die Einschickung der wissenschaftlichen Beiträge zu der Lehre von den Schutzpocken aufmerksam zu machen. Kein Impf-Arzt, dem seine Kunst am Herzen liegt, und der die Ausdehnung und die Grenzen derselben zu kennen trachtet, wird sein Geschäft mit einer handwerksmäßigen Bearbeitung vornehmen, und sich mit dem trägen Glauben beruhigen, bei der Lehre der Schutzpocken sei alles festgesetzt und die Akten geschlossen. Keinem, der mit der neuesten Literatur über diesen Gegenstand nur etwas fortschreitet, werden die neuesten Verhandlungen darüber fremd seyn; aber auch die ältern Beobachtungen müßen noch anhaltend die Aufmerksamkeit der Impfärzte rege halten. Die Wahl des Impfstoffes, die verschiedenen Arten, selbigen beizubringen, die nöthigen Menge der Stiche, die Berücksichtigung des Orts, wo sie eingebracht werden, der verschiedene Gang der Schutzpocken, die Gegenanzeigen zu dieser *Operation*, die Ursachen der falschen Schutzpocken, die Einflüsse vorhergehender, oder hinzutretender Krankheiten auf die ächten; dies sind Gegenstände, zu deren Erörterung der beobachtende Impfarzt, vorzüglich jener in den auf der rechten Rheinseite gelegenen Kreisen Gelegenheit genug finden wird. In den diesseitigen wird sich die Frage wol bald durch häufige Erfahrungen beantworten lassen, ob bei Kindern, deren beide Eltern geimpft worden, die Empfänglichkeit noch angetroffen werde, oder nicht.

Aus diesen Ursachen werden die Impfärzte, wie früher geschehen, alljährlich am Ende Aprils dem *Collegium medicum* ihre wissenschaftlichen Beiträge über die Schutzpocken zusenden. Dieses wird selbiges in ein Ganzes

zusammenstellen, der Regierung vorlegen, und dem Ministerium des Innern übermachen.

Coblenz, den 16ten August 1816.

Das *Collegium medicum* des Großherzogthums Niederrhein,

Auf Veranlassung des Brigade-Chefs Herrn General-Major von Dobschütz, fordern wir sämmtliche Kreis- und Ortsbehörden hierdurch auf, alle diejenigen Soldaten, welche nicht mit richtigen Pässen ihrer Commandeurs versehen sind, anzuhalten und nach ihren betreffenden Regimentern transportieren zu lassen. Dieses Verfahren soll selbst in Betreff jedes durchpassirenden Soldaten beobachtet werden, insofern er sich nicht als kommandirt ausweisen kann. Nr. 120. Wegen der außerhalb den Stand-Orten der Regimenter angetroffen werdenden Soldaten.

Coblenz, den 14ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Belobung.

Die katholische Gemeinde von Dickenscheid, in der Bürgermeisterei Gemünden, sah sich genöthigt, in diesem Frühjahr wegen Enge des Raums einen neuen Chor in ihrer Kirche zu erbauen. Sie wurde hierbei nicht allein von einigen katholischen Gemeinden aus der Nachbarschaft durch Zuführung der Materialien unterstützt, sondern auch die reformirte Gemeinde zu Schlierscheid hat, als sie bemerkte, daß den Katholischen zu Dickenscheid die nöthigen Fuhren wegen Futtermangel zu schwer fielen, aus eigenem und freiwilligem Antriebe der Gemeinde Dickenscheid einen ganzen Tag hindurch zum Behuf des gedachten Baues Steine zugefahren.

Das Consistorium findet sich veranlaßt, diese Thatsache als einen Beweis ächt christlicher und nachbarlicher Gefälligkeit hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Coblenz, den 23ten August 1816.

Das Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Sicherheits-Polizei.

Der aus der Stadt Siegen gebürtige Unteroffizier Heinrich Dilthey, vom 34ten Linien-Infanterie-Regiment, ist unterm 24ten Juny c. auf einige Tage von Mainz aus beurlaubt worden, und wird, da er bei seinem Regiment bis jetzt noch nicht eingetroffen, als Deserteur angesehen. Sämmtliche Civil-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch angewiesen, den H. Dilthey im Betretungsfalle zu arretiren und an das 34te Regiment in Mainz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 13ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Vor ungefähr 14 Tagen hat sich der Georg Friedrich Bones, Wittwer, und Weingärtner, von Winningen entfernt, um nach seinem Vorgeben in die Erndte an den Rhein zu gehen. Da derselbe unterdessen nicht nach Hause zurückgekommen, und man eine baumwollene Kappe in den Weiden von Winningen an der Mosel gefunden, die wahrscheinlich dem vermißten Görg Friedrich Bones zustehet, so ist zu besorgen, daß solcher in die Mosel gefallen und ertrunken sey. Sollte sich ein Leichnam finden, der mit nachstehender Beschreibung übereinkömmt, so wird gebeten, das Amt Winningen davon bald zu unterrichten.

Beschreibung.

Der Vermißte ist 53 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat hellbraune Haare, blaue Augen, und es fehlte ihm das erste Glied der Finger an beiden Händen. Seine Bekleidung ist ein blau leinenes Camisol, eine blaue tuchene Weste, blaue leinene Hosen, weiße leinene Strümpfe, neu gesohlte und genägelte Schuhe mit gelben Schnallen.

Winningen, den 20ten August 1816.

Der Bürgermeister.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 28. —

Coblenz, den 7ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen, der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Durch ein Rescript des hohen Polizei-Ministeriums vom 8ten d. M. ist, in Gemäßheit des §. 151 der allgemeinen Criminal-Ordnung, und in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen Seiner Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers festgestellt worden: daß Nr. 121. Verfahren bei Verunglückten.

1) die Anstellung der Rettungs-Versuche, so wie die Aufhebung und die in gedachter Gesetzstelle näher vorgeschriebene Bewachung eines aufgefundenen Leichnams, überhaupt die erste Fürsorge für denselben, bis zur Ankunft des Richters lediglich zu den Obliegenheiten der Orts-Polizei-Behörden gehören; daß aber

2), nachdem die vorgeschriebene, der betreffenden Gerichts-Behörde schleunigst, und in dringenden Fällen, in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 27ten März 1813, allenfalls mündlich, zu machende Anzeige geschehen ist, der Gerichts-Behörde, — insofern solche ihre Einschreitung für nöthig erachtet — der Leichnam zur weitern Verfügung zu übergeben, und ohne besondere Requisition von Seiten der letztern, die Orts-Polizei-Behörden sich alles ferneren Verfahrens zu enthalten haben.

Wir machen diese Bestimmung der hohen Ministerien allen Unter-Behörden unsers Regierungs-Bezirks zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt.

Coblenz, den 21ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nr. 122. Zahlung der Pensionen. Die Formalitäten bei Erhebung der Pensionen sind zwar immer noch dieselben, welche bisher gesetzlich vorgeschrieben waren; indessen sind alle diejenigen Pensionairs, welche ihre Inscriptionsscheine, oder Pensions-Urkunden (brevêts) Behufs der durch die Verfügung des Königl. Staatsministers und Oberpräsidentrn des Großherzogthums Niederrhein, Herrn von Ingersleben Exzellenz, vom 14ten May d. J. in No. 6 des hiesigen Amtsblatts, angeordneten Verification der Pensionstitel, abgegeben haben, einstweilen dispensirt, diese Inscriptionen ꝛc. den Kassen, welchen die Zahlung der Pensionen aufgegeben worden, vorzuzeigen, um die Zahlung darauf verzeichnen zu lassen.

Coblenz, den 25ten August 1816.

K. P. R. II. Abth.

Nr. 123. Pässe ins Ausland. Nach dem Paß-Reglement vom 20ten März 1813 ist zwar nur den höchsten Staats-Behörden oder Landes-Collegien die Befugniß zugestanden, Pässe ins Ausland zu ertheilen. Doch ist zur Erleichterung des Handels-Verkehrs schon in frühern hohen Ministerial-Rescripten den Kreis-Behörden erlaubt worden, Kaufleuten, welche die Messen besuchen, im Falle der Eile, Ausgangs-Pässe zu ertheilen.

Diesen Festsetzungen angemessen autorisiren wir sämmtliche Kreis-Commissionen, denjenigen Einwohnern ihres Kreises, die in Handlungs-Angelegenheiten nach Frankfurt am Main oder Mainz reisen wollen, in dem Falle einen Ausgangs-Paß zu ertheilen, wenn für diese Handelsleute aus dem Verzug Gefahr entsteht.

Jedoch haben die Kreis-Behörden davon alle Monate die Verzeichnisse der in das Ausland ertheilten Pässe, nebst den Gründen, aus welchen sie sich zu dieser Ertheilung veranlaßt gesehen haben, der Königlich-Preußischen Regierung 1ten Abtheilung vorzulegen.

Coblenz, den 21ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nr. 124. Fremde Münzsorten. Seiner Exzellenz der Herr Finanz-Minister Graf von Bülow haben, im Betreff der Reduktion der aus den Deposital-Massen an die Regierungs-Haupt-Kasse gezahlt werdenden fremden Münzsorten, unterm 5ten d. M. bestimmt, daß diese Reduktion unbedenklich nach dem Tarif vom 28ten Februar c., statt finden könne, wenn gleich derselbe übrigens noch bis zum 1ten Januar 1817 suspendirt bleibe.

Jedoch versteht sich dies nur von den im Tarif aufgeführten sämmtlichen Silbermünzen, und von den sub Nro. 1 bis 4, Nro. 8 bis 10, Nro. 12 und 13, Nro. 16 und 17 genannten Goldmünzen wogegen in Absicht der Goldmünze, die im Tarif sub Nro. 5, 6, 7, 11, 14 und 15 aufgeführten Sorten, nämlich doppelte, einfache und halbe August- (Georg) und Carlsd'or, alte Louisd'or von Louis XIV. wenn sie vollwichtig sind, und vollwichtige holländische, kremnitzer, östreichische oder andere deutsche Ducaten, in Natura angenommen, und so in den Obligationen verschrieben, auch in gleicher Münzsorte verzinset und eventualiter zurückgezahlt werden können.

Wir bringen diese Bestimmungen des hohen Ministerii im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 6ten July c., welche im Amts-Blatt Nro. 19 vom 17ten July enthalten ist, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Coblenz, den 25ten August 1816.

K. P. R. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Personal-Chronik.

Der Rektor Braun in Wetzlar hat seine erbetene Dienst-Entlassung erhalten;

Der Candidat der Theologie, L. Wenzel, ist zum Vikarius der erledigten Pfarrei Niederhausen ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Jakob Pies ist zum Elementar-Schullehrer in Boppard, und

der Schulamts-Candidat Joseph Meiler zum Schullehrer in Rhens ernannt worden.

Coblenz, den 21ten August 1816.

Das Königliche Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Der verstorbene General-Vikarius Beck zu Limburg an der Lahn, hat in seinem Testament ein Kapital von 150 Gulden für ein Anniversarium nach Vallendar, und von 600 Gulden für vier quartaliter zu lesende Anniversarien nach Kempenich, als seiner ehemaligen Pfarrei, vermacht, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 27ten August 1816.

Das Königliche Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Den 28ten July hat zu Leubsdorf, im Kreise Linz, am Rheinufer, ein männlicher Leichnam angelandet, bei welchem keine Merkmale eines gewaltsamen Todes bemerkt worden sind.

Derselbe hat schon 5 bis 6 Wochen unterm Wasser gelegen, weshalb die Gesichtszüge nicht gut beschrieben werden konnten.

Jedoch war das Alter etwa einige 60 Jahr, die Größe 5 Fuß 6 Zoll, und fanden sich Zeichen einer robusten Constitution, so wie ein rundes Gesicht, kurze Stirn und kleine Nase noch zu erkennen waren.

Bekleidet war der Leichnam mit einem kurzen braunen Camisol, mit verschiedenartigen Knöpfen besetzt; einer hellblau tuchenen Weste mit runden zinnernen Knöpfen; einem guten leinenen Hemd ohne Namenszeichen; einem gelben langen nanquinnen Beinkleide; einer leinenen Unterhose, leinenen Kamaschen mit weißen knöchernen Knöpfen, und mit weiß und schwarz melirten wollenen Strümpfen.

Die mehrsten Kleidungsstücke waren stark geflickt, und mit verschiedenen Lappen besetzt.

Indem wir diesen Vorfall zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir alle diejenigen auf, welche als Angehörige oder Bekannte von den näheren Verhältnissen des aus der vorstehenden Beschreibung zu erkennenden Verunglückten Nachrichten zu geben vermögen, ihre desfallsige Anzeige der Kreis-Commission zu Linz einzureichen.

Coblenz, den 22ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Der Herrmann Fischer aus Niedernetphen, Kreis Siegen gebürtig, Musketier bei dem zu Mainz in Garnison stehenden 34ten Linien-Infanterie-Regiment, ist den 4ten July c. von seinem Regiment heimlich entwichen, und wird bei demselben als Deserteur angesehen; daher werden sämmtliche Civil-Behörden hierdurch angewiesen, alle übrige aber ersucht, den Herr-

mann Fischer im Betretungsfalle zu arretiren und an das 34te Regiment in Mainz abliefern zu lassen.

Coblenz, den 30ten August 1816.

K. P. R. I. Abth

Von des Herrn Polizei-Ministers, Fürsten von Wittgenstein Durchlaucht, ist unter dem 24ten v. M. dem Kunstreiter Gustav Price die auf zwei Jahre gültige Erlaubniß ertheilt worden, mit seiner Gesellschaft in sämmtlichen Königlichen Staaten equilibristische Künste für Geld zu zeigen, und hierzu den erforderlichen Gewerbschein zu lösen.

Coblenz, den 25ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Publikandum.

Diejenigen Einwohner der Königl. Rhein-Provinzen, welche annoch Coupons der Empfangsscheine über das im Jahr IV der Republik erhobene Zwangs-Anlehn in Händen haben, so wie diejenigen Einwohner und Gemeinden des ehemaligen Rhein- und Mosel-, Roer- und Saar-Departements, welche bei der Liquidation der Contribution für die letzten 6 Monate des Jahres V von 8 und 12 Millionen Ueberschüsse erhalten haben, ohne daß diese nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen des französischen Gouvernements auf die nachherigen Steuern abgerechnet oder vergütet wären, werden hiermit aufgefordert, die noch etwa in Händen habenden Coupons, Mandate oder Bons comptables im Original sofort und spätestens bis zum 15ten Sept. d. J. an die, mit dem Liquidations-Geschäfte beauftragten Herren Landräthe in den ehemaligen Kreis-Haupt-Orten einzusenden. An diesem Tage werden die Herren Landräthe in den ehemaligen Kreis-Haupt-Orten ihre desfallsigen Verzeichnisse abschließen, und darnach doppelte namentliche Nachweisungen mit den vorher benannten Belägen bis zum 20ten Sept. d. J. an die unterzeichnete General-Liquidations-Commission übersenden. Später werden dergleichen Forderungen nicht mehr angenommen.

Aachen, den 14ten August 1816.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die K. Pr. Rhein-Provinzen,

(gez.) von Düring, Stengel.

Durch Urtheil des Kreisgerichtes zu Coblenz vom 12ten März 1816, auf Antragen von Peter Schumacher, Taglöhner, wohnhaft zu Rhens, wurde verordnet, daß die Abwesenheit des Michel Schumacher von gesagtem Rhens durch Zeugen. zu deren Abhörung der Herr Richter Clesius kommittirt wurde, erwiesen werden soll.

Durch Urtheil des Kreisgerichtes zu Prümm vom 14ten Juny 1816, auf Betreiben von Peter Cröllges, Ackersmann, wohnhaft zu Niederlascheid, als Vormund der minderjährigen Kinder des abwesenden Nikolas Priesters von Bleialf, wurde verordnet, daß über die Abwesenheit des gesagten Nikolas Priesters ein kontradiktorischer Zeugen-Beweis zwischen dem ansuchenden Vormund und dem Königlichen Staats-Prokurator vor dem hierzu ernannten Commissär, Herrn Richter Veling geführt werden soll.

Der General-Staats-Prokurator am Appellhofe zu Trier.

(gez.) Birk.

Es ist von mir zur Bequemlichkeit des Publikums die Einleitung geschehen, daß die bisher vom Thal abgegangenen fahrenden Posten nach Frankfurt, Wetzlar und Neuwied, vom ersten künftigen Monats an hier abgefertigt, und ankommen werden; auch wird mit diesem Zeitpunkt das hiesige Feld-Postamt aufgelöset, und die von demselben bisher bearbeiteten Geschäfte sollen von dem Civil-Postamte aufgenommen werden.

Diese Einrichtungen bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Coblenz, den 29ten August 1816.

Der Post-Organisations-Commissarius und Postmeister.

Mittag.

Die geschehene Etablirung einer Posthalterei und Post-Expedition in Mayen, so wie die Einrichtung einer wöchentlich dreimaligen Kariol-Post zwischen Coblenz und Mayen, bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Die Kariol-Post wird am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, Nachmittags um 4 Uhr, von hier nach Mayen abgehen, auch an denselben Tagen Vormittags von Mayen hier eintreffen; die erste Fahrt findet am Dienstag der nächsten Woche, nämlich am 10ten d. M. statt. Sie nimmt ausser

Briefen auch Pakete bis zur Schwere von 6 Pfund, und Geldsummen von nicht großem Umfange auf.

Coblenz, den 6ten September 1816.

Der Post-Organisations-Commissarius und Postmeister,

Mittag.

Den 23ten September a. c., Nachmittags zwei Uhr, soll die Winter-Schaafweide der Gemeinde Traben auf dem Gemeindehause daselbst, auf ein oder mehrere Jahre öffentlich versteigert werden.

Traben, den 28ten August 1816.

Der Bürgermeister,

N. Emert.

Montag den 23ten dieses, um 10 Uhr Vormittags, werden auf dem Gemeindehause zu Pillich, die der Gemeinde zugehörigen sogenannten Röder, auf 3, 6 oder 9 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Bedingnisse können täglich bei Unterzeichnetem eingesehen werden.

Münstermayfeld, den 4ten September 1816.

Der Bürgermeister,

Wüst.

Zufolge höhern Befehls soll eine Quantität von etwa 24 Malter verdorbenes, zum Futter für das Vieh noch brauchbares Mehl, aus dem hiesigen Magazine, öffentlich an die Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Der Termin zum Verkauf ist auf Donnerstag den 12ten September dieses Jahres, Vormittags um 10 Uhr festgesetzt.

Kauflustige werden eingeladen, sich an diesem Tage und zur bestimmten Stunde in dem ehemaligen Churfürstlichen Schlosse einzufinden.

Coblenz, den 2ten September 1816.

Königlich Preußisches Proviant-Amt.

Bogdahn. Wahnschaffe.

Edital-Ladung.

Alle diejenigen, welche an die Hinterlassenschafts-Masse des am 2. März 1809 verstorbenen Herrn Pastor Peter Joseph Bachim zu Unkel Forderungen, aus was immer für einem Grunde, zu haben glauben, werden zu deren Angabe und Richtigstellung auf Donnerstag den 10ten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr, hierhin unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß sonst die gegenwärtige Masse vertheilt und die ausbleibenden Gläubiger ad separatum und an die Erben verwiesen werden.

Linz, am 2ten August 1816.

Aus Auftrag des Königl. Justiz-Senats in Ehrenbreitstein,
Königlich-Preußisches Amt.

Thewalt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 29. —

Coblenz, den 14ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 125. Unterstützungen erblindeter Krieger der Königl. Preuß. Armee.

Das Königliche Kriegs-Ministerium hat mich benachrichtigt, daß die zur Unterstützung der erblindeten Krieger aus den Feldzügen von 1813, 14 und 1815 bei demselben eingegangenen milden Beiträge und Collectengelder überhaupt 27,495 Rthlr. 4 Ggr. betragen, welche gegenwärtig dem Zweck gemäß verwendet werden sollen.

Obwohl von dem vormaligen Königlichen General-Gouvernement zu Aachen dem Königlichen Kriegs-Ministerio angezeigt worden ist, daß sich in dem Ober-Präsidial-Departement des Großherzogthums Niederrhein keine erblindeten Krieger aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 befinden, so hat dasselbe mir doch die Grundzüge zur Verwendung der gesammelten Unterstützungsgelder übersandt, um solche auch in der hiesigen Provinz bekannt zu machen, da die Bewohner derselben zu dem vorhandenen Fonds so reichlich beigetragen haben.

Indem ich den Plan zur Unterstützung hier folgen lasse, fordere ich zugleich alle und jede Behörden des Großherzogthums auf, wenn sich späterhin, nachdem das vormalige Königliche General-Gouvernement seine Listen dem Königlichen Kriegs-Ministerio bereits eingesandt hatte, noch erblindete Krieger aus mehrgedachten Feldzügen gefunden haben sollten, mir davon sofort Anzeige zu leisten, um dem Königlichen Ministerio dieselbe übersenden und diesen Unglücklichen zu der verdienten Unterstützung verhelfen zu können.

Coblenz den 8ten September 1816.

Der Staatsminister und Oberpräsident des Großherzogthums Niederrhein,

(gez.) v. Ingersleben.

Grundzüge

zur Verwendung der bei dem Kriegs-Ministerio vorhandenen Kirchen-Collecten-Gelder und sonstigen milden Beiträge für die in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 erblindeten vaterländischen Krieger.

1.) Die bei dem Kriegs-Ministerio zu obengenanntem Behuf eingegangenen, bei der Militair-Pensions-Casse asservirt werdende Gelder, betragen Ende July überhaupt 27,495 Rthlr. 4 Gr., wozu 420 Rthlr. Collectengelder kommen, welche die Regierung von Westpreußen zurückbehalten hat, und also in allem 27,915 Rthlr. 4 Gr.

Nach den von den Behörden eingesandten Listen, sind zur Theilnahme daran bis jetzt, überhaupt 562 ganz und halb blinde vaterländische Krieger aus den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 angemeldet worden, und zwar:

	Ganz Blinde	Halb Blinde oder solche, bei denen der Grad der Blindheit nicht angegeben ist
In der Provinz Litthauen	—	46
" " " Ostpreußen	32	124
" " " Westpreußen	73	68
" " " Schlesien	11	27
" " " Sachsen	3	11
" " " Westphalen	12	23
" " " Jülich, Cleve und Berg . .	—	2
" " " Brandenburg	22	48
" " " Pommern	15	45
überhaupt . .	168	394
	562	

2.) Ihre laufende Versorgung erhalten die erblindeten Krieger nach den von des Königs Majestät genehmigten Grundsätzen von Seiten des Staats in der Art, daß sie, wie schon immer geschehen ist, in Invalidenhäusern und bei Invalidencompagnien untergebracht werden. Wenn sie aber den Aufenthalt bei den Ihrigen, was häufig der Fall ist, vorziehen, erhalten sie im Fall der Bedürftigkeit ein Gnadengehalt, und zwar:

a) der ganz Blinde monatlich 3 Rthlr., als so viel seine Unterhaltung in den Invalidenanstalten ungefähr kostet;

b) der nur halb Blinde monatlich 2 Rthlr., und

e) derjenige, welcher nur ein Auge verloren, das andere aber völlig gesund erhalten hat, wenn er ganz invalid ist, das gewöhnliche Gnadengehalt von 1 Rthlr. monatlich.

Diese Gnadengehälter werden durch das Departement für die Invaliden gezahlt und müssen die Behörden, die dergleichen in Antrag bringen, in sofern die betreffenden Individuen noch nicht als Invaliden durch das erste Departement des Kriegs-Ministeriums anerkannt sind, in der vorgeschriebenen Art hierzu eingegeben werden, indem dies Anerkenntniß der Pensions-Bewilligung oder Aufnahme bei einem Invalidencorps vorangehen muß. Um hierbei jedem Aufenthalte, welcher durch die etwaige Unvollständigkeit dieser Eingaben veranlaßt werden könnte, vorzubeugen, dürfte es zweckmäßig seyn, solche durch die Inspecteure der Landwehren in den verschiedenen Bezirken an das erste Departement des Kriegs-Ministeriums gelangen zu lassen, so daß den Inspecteuren die vorläufige Prüfung und schleunige Veranlassung der etwa erforderlichen Vervollständigungen dieser Eingaben demnächst obliegen wird.

3.) Ganz unabhängig von dieser laufenden Versorgung ist die Unterstützung der erblindeten Krieger aus dem Fond der milden Beiträge.

Bei dieser wird von dem Grundsatz ausgegangen, daß letzterer hauptsächlich dazu benutzt werden muß, ihnen eine möglichst bleibende und dauernde Verbesserung ihres Schicksals zu verschaffen, die nur dadurch zu bewirken ist, daß die Blinden in eigenen, auf die nöthige Zeit, unter Aufsicht und Leitung der betreffenden Oberpräsidenturen und Regierungen zu errichtenden oder bereits vorhandenen Anstalten, durch dazu geeignete Lehrer, in mehreren ihrem Zustande angemessenen Beschäftigungen, als: Fischnetzmachen, Geldbeutelstricken, Klöppeln, Stühleflechten, Korbflechten und Gurtschlagen unterrichtet und dadurch in den Stand gesetzt werden, sowohl zu ihrem Unterhalte noch etwas zu erwerben, als vorzüglich durch diese Beschäftigung, der quälenden langen Weile, und dem dadurch entstehenden Mißmuthe zu entgehen. Die Musik, worin die Blinden ebenfalls mit Vortheil unterrichtet werden können, darf hierbei deshalb nicht in Anwendung kommen, weil dazu ein mehrjähriger Unterricht erforderlich ist, wohingegen die zuerst genannten Arbeiten, schon in einem Zeitraume von 3 Monaten von den ganz Blinden erlernt werden können.

Wegen der zu diesem Unterricht erforderlichen Blindenlehrer haben sich die Regierungen an den Vorsteher der Blindenanstalt zu Berlin, Professor Zeune zu wenden, der ihnen dazu qualificirte Subjecte überweisen wird.

Vor Einrichtung dieser Unterrichts-Anstalten wird noch zu überlegen seyn, ob es nicht vortheilhafter ist, wenn sich mehrere oder sämtliche Regierungen einer Oberpräsidentur, besonders da, wo nur wenig Blinde vorhanden sind, zu einer gemeinschaftlichen Unterrichts-Anstalt vereinigen, wodurch sowohl Lehrer, als die Kosten für das während der Dauer des Unterrichts zu miethende Lokal erspart werden, welche Ersparniß im Vergleich mit den von dieser Seite

durch den weitern Transport der Blinden verursacht werdenden Kosten doch immer noch wesentlich seyn dürfte.

An dem Unterrichte in diesen Lehranstalten, nehmen übrigens selbst auch die in den Invalidenhäusern und bei Invalidencompagnien untergebrachten Blinden Theil. Diejenigen Blinden aber, welche entweder selbst oder durch ihre Beistände eine anderweitige Gelegenheit zu ihrer Unterweisung auf ein bestimmtes, ihrem Zustande zusagendes Gewerbe ermitteln und sich deshalb gegen die Behörde befriedigend ausweisen, können nicht gezwungen werden, ihren Unterricht in einer von den öffentlichen Behörden errichteten Anstalt zu nehmen.

Die nach den Normal-Sätzen auf sie fallende Unterstützung darf ihnen auch deshalb nicht entzogen werden.

4.) Zu den Kosten der Errichtung und Unterhaltung dieser Unterrichts-Anstalten, werden den Oberpräsidenten der Provinz, nach Maasgabe der in seiner Oberpräsidentur als vorhanden angegebenen Anzahl von Blinden, für einen ganz Blinden 60 Rthlr., und für einen halb Blinden 30 Rthlr. als Vorschuß zur weiteren Disposition überwiesen. Derselbe vertheilt diesen Vorschuß nach den individuellen Bedürfnissen der Erblindeten an die Regierungen, und erhält hiernächst von diesen die Verwendungs-Nachweisungen, die sodann dem Kriegs-Ministerio übersandt werden. Diesen Nachweisungen muß zugleich eine Liste der sämtlichen erblindeten Krieger der Provinz, mit Beschreibung ihres physischen Zustandes, ihrer Familien- und sonstigen Verhältnisse, und was für sie bereits aus dem Provinzialfonds geschehen ist und noch zu thun übrig bleibt, beigefügt werden.

Gleichmäßig ist das Kriegs-Ministerium von den zu diesem Behuf etwa vorhandenen Provinzial-Fonds in Kenntniß zu setzen, von welchen demselben bis jetzt nur bekannt gewesen, daß

a) in Königsberg in Preußen Behufs einer dort zu gründenden Blinden-Versorgungs-Anstalt, unter Leitung des verstorbenen Generals der Infanterie, Grafen Bülow von Dennewitz, ungefähr 18,000 Rthlr. zusammen gekommen sind und

b) in Westpreußen ein Provinzial-Invaliden-Fond von 1671 Rthlr. 25½ Gr. jährlich vorhanden ist.

Hierbei ist indessen keinesweges die Absicht, die betreffenden Regierungen in der Disposition über diese Fonds zu beschränken; es soll ihnen vielmehr deren Benutzung nach ihrer besten Einsicht und den hier angegebenen Grundzügen gänzlich überlassen bleiben.

5.) Erst wenn auf obige Art für die Verbesserung des Schicksals der erblindeten Krieger gesorgt worden ist, wird das nach Bestreitung der Kosten für den Unterricht verbleibende Residuum mit Zuziehung des bei dem Kriegs-Ministerio vorläufig noch verbleibenden Bestandes dergestalt kopfweise verthei-

let, daß der ganz Blinde, da er vorzüglich der Unterstützung bedarf, wenigstens noch einmal soviel bekömmt als der halb Blinde.

Diese Summe wird den Blinden gewissermaßen als ein Capital gegeben, was ihm zu seiner häuslichen Einrichtung verbleibt, und im Fall hierzu entweder nichts, oder nur ein Theil gebraucht wird, ist der Ueberrest so viel als möglich zu einem Sparpfennig für unerwartete Unglücksfälle zu benutzen.

Zu diesem Ende muß den in ihren eigenen oder in fremden Familien verbleibenden ganz Blinden ein besonderer Beistand gesetzt werden, der unter der obern Leitung des Magistrats oder des Kreis-Landraths sich des Blinden in jeder Hinsicht thätig anzunehmen, über die Verwendung und Verwaltung des auf ihn von vorgedachter Summe noch kommenden Antheils, und vorzüglich darüber zu wachen hat, daß ihm Nahrung und Bekleidung, imgleichen Führung und Beschäftigung gewährt wird, und er sich überhaupt einer freundlichen milden Behandlung erfreue, auch gegen Uebervortheilungen und möglichen Eigennutz seiner Umgebung geschützt werde. Die Beistände werden auch darauf zu wachen haben, daß, wie es wol geschieht, die Blinden nicht durch Betteln eine Vermehrung ihres Einkommens zu bewirken suchen.

In Absicht der Bekleidung ist der von mehreren geäußerte Wunsch, die Regiments-Uniform beizubehalten, zu berücksichtigen.

Die Prediger, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, werden sich zu solchen Beiständen vorzüglich eignen, worüber die Ministerien des Innern und des Krieges übereingekommen sind. Auch würden sich Magistrats- oder andere zu Orts-Obrigkeiten gehörige Personen, oder irgend ein anderer achtbarer Einwohner, der den Geistlichen beigegeben wird, dem unterziehen können. Endlich würden sich auch weibliche Vereine dazu eignen.

Um auf die Erblindeten mit einer Unterstützung rücksichtigen zu können, welche sich noch in den Lazarethen befinden, oder noch überhaupt an den Folgen der Beschwerden aus den Feldzügen 1813 bis 1815 erblinden, so hat das Kriegs-Ministerum noch pr. pr. 6000 Rthlr. zurückbehalten, um selbige auf die erfolgten ferneren Nachweisungen von aufs neue ermittelten Unglücklichen dieser Art vertheilen zu können.

Berlin, den 31ten July 1816.

Der Kriegs-Minister,

(gez.) von Boyen.

Bekanntmachungen.

Personal-Chronick.

Der Schulamts-Kandidat Mathias Tusch ist zum Elementar-Schullehrer in Andernach ernannt.

Simon Feistel aus Coblenz, Mathias Berrens aus Bengel, und Johann Röhl aus Urschmidt, sind, nachdem sie in der mit ihnen angestellten schriftlichen und mündlichen Prüfung ihre Fähigkeit zum Elementar-Schulamte bewährt haben, unter die Zahl der Schulamts-Kandidaten aufgenommen worden.

Der Schullehrer Mathias Mayer in Nachtsheim, ist zum Schullehrer in Westum ernannt.

Der Kandidat der Theologie Johann Jacob Hermanni aus Niederingelheim, ist pro candidatura geprüft und unter die Zahl der Predigt-Amts-Kandidaten aufgenommen worden.

Der Schulamts-Kandidat Carl Philip Kilz ist zum Schullehrer, Küster und Organisten in Dill ernannt.

Coblenz, den 8. Sept. 1816.

Das Königliche Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Von der unterzeichneten Königl. Regierung soll die Lieferung von
2 bis 400 Winspel Roggen,
930 Winspel Hafer,
3140 Centner Heu, und
390 Scheck Stroh
wovon die eine Hälfte vor dem 30ten October, und die andere vor dem 30ten November d. J. eingeliefert seyn muß — in Entreprise gegeben werden. Lieferungslustige können ihre Anerbietungen schriftlich und verschlossen, mit der Ueberschrift: — Soumission — bis zum 18ten dieses Monats bei dem Regierungs-Chef-Präsidenten einreichen, und es soll, nach Eröffnung der

Soumissionen mit dem Mindestfordernden auf der Stelle contrahirt werden, in so fern die Forderungen annehmbar befunden werden: im Gegenfalle wird die gedachte Lieferung am 30ten d. M. öffentlich lizitirt, und dies näher bekannt gemacht werden.

Die Lieferungs-Bedingungen können im Regierungs-Secretariat eingesehen werden.

Trier, den 7ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Königliche Ober-Appellationshof zu Köln, Beschließt nach Anhörung des Herrn General-Advokaten wie folgt:

1. Der Ober-Appellationshof wird während den Ferien zur Aburtheilung der dringenden Civilsachen jede Woche eine Sitzung halten.

2. Diese Sitzungen sind auf den 2. 4. 16. 28. 30. September, 12. 14. 26. und 28. Oktober bestimmt, und werden um 10 Uhr Vormittags eröffnet.

3. Die Sitzungen der Anklage-Kammer und der Correktionnel-Sektion bleiben, wie außer den Ferien, festgesetzt.

4. Gegenwärtiger Beschluß soll im Sitzungs-Saale des Ober-Appellationshofes, und in den Sitzungs-Saalen der Kreis-Gerichte seines Bereiches angeheftet, so wie auch in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Also beschlossen in der Versammlung des Ober-Appellationshofes, wo gegenwärtig waren die Herren Könen Präsident, Hartmann, Siberz, Efferz, Tryst Räthe, Gymnich, Packenius, von Fürth Rath-Auditoren, von Sand General-Advokat, von Glümer Substitut, Hohenschurz Ober-Gerichtschreiber.

Köln, am 26ten August 1816.

(Gezeichnet) Koenen Präsident,
und Hohenschurz Ober-Gerichtschreiber.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Ober-Gerichtschreiber des Ober-Appellationshofes,

Hohenschurz.

Die bisher wöchentlich nur einmal bestandene Postwagen-Verbindung von hier über Montabauer und Limburg nach Frankfurt und Wetzlar, ist zur Bequemlichkeit des Publikums auf zweimal in der Woche, sowohl hin,

als zurück eingeleitet; auch ist die Einrichtung getroffen, daß der Postwagen Montag und Freitag des Morgens nm 5 Uhr von hier abfährt, und auf diese Weise die Reisenden nur eine Nacht, von hier bis Frankfurt, unterweges zubringen dürfen.

Coblenz, den 12ten September 1816.

Der Post-Organisations-Commissair und Postmeister,

Mittag.

Der Schiffer Heinrich Zeh von Trier hat neulich den Muth und das Glück gehabt, einen Reitknecht, welcher mit dem Pferde zu weit in die Mosel geritten und dem Ertrinken nahe war, der Gewalt des Wassers zu entreißen und so ein Menschenleben zu retten.

Von dem Herrn des Geretteten ist die gelungene gute That des Heinrich Zeh bereits dankbar anerkannt worden; mit besonderem Vergnügen aber wird dieselbe hiermit auch noch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 21. Aug. 1816.

Königlicher Polizey-Direktor,

Weber.

Ediktal-Ladung.

Alle diejenigen, welche an die Hinterlassenschafts-Masse des am 2. März 1809 verstorbenen Herrn Pastor Peter Joseph Bachim zu Unkel Forderungen, aus was immer für einem Grunde, zu haben glauben, werden zu deren Angabe und Richtigstellung auf Donnerstag den 10ten Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr, hierhin unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß sonst die gegenwärtige Masse vertheilt und die ausbleibenden Gläubiger ad separatum und an die Erben verwiesen werden.

Linz, am 2ten August 1816.

Aus Auftrag des Königl. Justiz-Senats in Ehrenbreitstein,
Königlich-Preußisches Amt,

Thewalt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nro. 30.

Coblenz, den 21ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen, der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 126. Entlassung von Truppentheilen des stehenden Heeres.

Von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern ist unterm 15. v. M. die Uebereinkunft getroffen worden, daß Entlassungen von Truppentheilen des stehenden Heeres nie einzeln, sondern im Ganzen und zwar zur Zeit des Ersatzes für dasselbe Statt haben sollen. Dieser Fall wird im gegenwärtigen Jahr erst im Monat November oder Dezember eintreten, wo alsdann ⅓ per Compagnie und Schwadron nach Abzug der zu noch 6jährigen Dienstzeit verpflichtet bleibenden Unteroffizieren und 30 der ältesten Gemeinen, entlassen und dabei hauptsächlich die dem Lande unentbehrlichen Subjekte berücksichtigt werden sollen.

Indem wir die obige Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, und die betreffenden Einwohner unsers Regierungs-Bezirks hierdurch auffordern, alle diesfälligen Anträge bei ihren Ortsbehörden anzubringen, weisen wir die Königlichen Kreis-Commissionen zugleich an, bis zum 20ten Oktober c. eine Liste der aus ihren Kreisen gebürtigen, in ihren häuslichen Verhältnissen unentbehrlichen Soldaten, nach dem beiliegenden Schema einzureichen.

Coblenz, den 11ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Schema.

Schema.

L

von denen aus dem Kreise N. N. gebürtigen, in ihren häuslichen Verhält

gefertigt von dem Kreis-Commissär N

N.°	Charge.	Vor- und Zuname.	Alter.		Dienstzeit.		Vaterland.		Religion.	Profession.	Benennung der Truppenabtheilung bei welcher	
			Jahr.	Monat.	Jahr.	Monat.	Ort.	Bürgermeisterei oder Amt.			Regiment.	Bataillon oder Escadron.

e

ntbehrlichen Militair-Personen von Truppentheilen des stehenden Heeres,

. N. den . . Oktober 1816.

…r dem …inde im …riege …dient.	Ob und welche Ehrenzeichen sie besitzen.	Kriegs- und Denkmünze und von welchem Jahr.	Verheirathet	Kinder		Ursache der Unentbehrlichkeit.	Gutachten der Bürgermeisterei oder des Amts.	Gutachten der Kreis-Commission.
				Söhne.	Töchter.			

Nr. 127. Das Mitnehmen u. die Behandlung der von Seil-Tänzern und Aequilibristen herumgeführten Kinder betr.

Das Königliche Polizei-Ministerium hat verfügt, daß, da oft Aequilibristen, Seiltänzer und sogenannte Kunstreiter, Kinder, die sich selbst überlassen, oder von ihren Eltern deren Willkühr übergeben waren, gemißhandelt, und ihrem Gewerbe aufgeopfert haben,

1.) Kein Künstler dieser Art, ohne Unterschied, ob er Ausländer oder Inländer ist, zur Ausübung seiner Künste ein Kind anders mitgebrauchen soll, als wenn dasselbe dem Namen, dem Alter, und dem möglichst vollständigen Signalement nach, in der dem Künstler ertheilten Konzession ausdrücklich aufgeführt ist.

2.) Letzteres soll aber nur dann geschehen, wenn

a) in Ansehung der Kinder inländischer Künstler dieser Art nachgewiesen ist, daß sie die eignen Kinder derselben und wenigstens mit den allgemeinsten Erfordernissen der Erziehung und des Unterrichts in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben versehen sind;

b) bei den Kindern auswärtiger Konzessionisten dieser Art dargethan ist, daß es eigene Kinder derselben sind, und

c) bei fremden Kindern, sie mögen von einheimischen oder fremden Künstlern herumgeführt werden, bescheinigt werden, daß sie entweder auf eine gesetzmäßige Art in die natürliche Gewalt der letztern übergegangen, oder ihnen von ihren Eltern oder Vormündern gesetzmäßig zur Erlernung der Ausübung dieser Künste in die Lehre gegeben worden, wobei es sich von selbst versteht, daß die sogenannte Schenkung solcher Kinder kraftlos und ungültig ist.

3.) Es sind demnach die Konzessionen zur Ausübung dieser Aequilibristen-Künste mit Zuziehung fremder oder eigner Kinder nur dann zu ertheilen, und vorzuschlagen, wenn dem vorstehenden Paragraph die gebührende Folge geleistet worden.

Die Polizeibehörden müssen daher die Kinder, welche in den Konzessionen nicht namentlich aufgeführt sind, oder deren gesetzmäßiger Besitz nicht nachgewiesen worden, den sie herumführenden Künstlern abnehmen, und das Weitere veranlaßen, zugleich aber zur Vorbeugung der Unterschiebung anderer Kinder das Uebereinstimmen des Signalements fleißig kontrolliren.

4.) Vorstehende Vorschriften sollen auch in Ansehung der bereits gegenwärtig konzessionirten inländischen und auswärtigen Künstler zur Ausführung gebracht werden, und hat daher die Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchem bei der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ein solcher Künstler vorhanden ist, die im §. 2. vorgeschriebene Nachforschung sofort vorzunehmen, und mit Bezug auf diese Vorschrift, Namen, Alter und Signalement der bei demselben befindlichen, gehörig nachgewiesenen Kinder, auf der Konzession nachträglich zu bemerken, dagegen aber in Ansehung der nicht gehörig nachgewiesenen Kinder vorstehendermaßen zu verfahren.

5.) Die Polizeibehörden sollen aber außerdem mit Strenge darauf sehen, daß diese Künstler die in den Konzessionen bemerkten Kinder nicht grausam behandeln, und zur Unsittlichkeit verführen, und daß die Inländer, die von ihnen herumgeführten eignen und fremden Kinder neben dem Mitgebrauch in ihrem Gewerbe fortwährend wenigstens in den oben §. 2. a. gedachten Gegenständen, und so viel möglich auch in einer andern Kunst oder einem Handwerk zweckmäßig unterrichten lassen.

Sämmtliche Orts- Kreis- und Polizei-Obrigkeiten werden angewiesen, sich nach diesen Vorschriften in vorkommenden Fällen auf das genaueste zu achten.

Coblenz den 9ten Sept. 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nr. 128. Ausmittelung vermißter Landeskinder.

Mit Bezugname auf die bereits im 4ten und 6ten Stück unseres Amtsblatts erlassenen Bekanntmachungen, die Ausmittelung der früher in französischen Militairdiensten gestandenen, nach den spanischen oder russischen Feldzügen aber vermißten Landeskinder betreffend, eröffnen wir auf Verfügung des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 13ten v. M., allen dabei interessirten Einwohnern unsers Regierungs-Bezirks, daß auf dergleichen Anträge nur alsdann Rücksicht genommen, und eine befriedigende Antwort erwartet werden kann, wenn darin folgende Data enthalten sind:

1) Der Name und Vorname sowohl des Vermißten oder Verstorbenen, als seiner Eltern;

2) Geburtsort und Departement oder Provinz, aus welcher derselbe gebürtig ist;

3) Die Zeit seines Abzugs aus seiner Heimath;

4) Name oder Nummer des Regiments;

5) Bezeichnung des Armeekorps, unter welchem derselbe gedient hat;

6) Rang des Vermißten oder Verstorbenen;

7) Datum der letzten von ihm vorhandenen Nachrichten, und

8) Wenn dies der Fall ist, das Hospital, in welches er gebracht worden.

Die also vervollständigten Anzeigen sind den betreffenden Kreis-Kommissarien einzureichen, welche dieselben, in eine Liste zusammengestellt, uns binnen drei Wochen unfehlbar einreichen werden.

Coblenz, den 24ten August 1816.

K. P. R. I. Abth

Nr. 129. Warnung und Belehrung, das Füttern mit naß geworde- nem Grase oder Heu betr.

Die gegenwärtige, so lang anhaltende nasse Witterung, wodurch der größte Theil der Wiesen überschwemmt und das Gras und Heu überall naß geworden, setzt das Vieh, vorzüglich das Hornvieh und die Schaafe, neuen, sehr schlimmen Krankheiten aus, die vom Genuß solchen Futters, wenn dieser nicht durch einige Vorsichtsmaasregeln unschädlich gemacht wird, gewöhnlich zu entstehen pflegen.

Diese Krankheiten zeigen sich vorzüglich in der Gestalt der Carbunkeln (Pestbeulen, Pestknoten, Karfunkeln) des Zungenkrebses, der Löserdürre, der chronischen Lungenentzündung und anderer schwerer Uebeln.

Die Vorbauungsmittel, welche man dagegen gebrauchen muß, sind folgende:

Das naß gewordene überschwemmte Futter verliert sehr viel von seinen schädlichen Eigenschaften, wenn es dergestalt mit gutem Stroh vermischt wird, daß immer eine Lage Stroh auf eine Lage Heu zu liegen kömmt. Das trockene Stroh entzieht dem Heu seine Feuchtigkeit, nimmt zwar auch den modrigen Geruch, den es dem Heu entzieht, selbst an, verliert ihn aber wieder leicht durch Auslüften.

Man verhütet nicht nur die Wirkungen der Fäulniß, sondern macht auch das Futter in jeder Hinsicht für das Vieh gesünder, wenn man jede Lage Futter etwas mit Salz bestreut. Fein gestoßenes Salz hilft besser und geschwinder. Ein Pfund Salz ist genug, einen Zentner naß gewordenen Heu's zu bestreuen.

Staubiges, schmutziges Heu ist nicht nur der Feuchtigkeit wegen, die es der Fäulniß, und dem gänzlichen Verderben nahe brachte, schädlich, sondern auch selbst des Staubes wegen, der bei dem Gebrauch desselben sich losmacht. Ein Theil davon geht immer in die Brust, wodurch das Athemholen erschwert, die kleinen Luftröhrenästchen verstopft, und mehrere Lungenkrankheiten, unter andern die sogenannte Lungenfäule erzeugt werden. Auch im Magen häuft sich zuweilen der Staub an, ballt sich zu großen Kugeln zusammen, und veranlaßt den Tod.

Das Eindringen des Staubes in die Lungen kann man zwar verhüten, wenn man das Futter anfeuchtet ehe man es dem Vieh vorwirft; aber dadurch kömmt er nur in größerer Menge in den Magen, weil die erdigten Theile durchs Wasser noch fester an jeden Halm geklebt werden. Deswegen muß das Futter vorher lustig geschüttelt und ausgeklopft werden; aber dieß muß allezeit im Freien und weit von den Ställen und mit dem Vortheil des Windes geschehen. Nachher kann man es gut anfeuchten und zwar, wenn man vorher kein Salz darauf gestreut hat, mit gesalzenem Wasser. Mit einem Pfund Salz kann man vier Eimer Wasser salzen.

Durch dieses Verfahren kann der Schaden zwar sehr vermindert, aber doch nicht ganz gehoben werden. Man muß also beim Füttern dieses Heu's noch folgendes beachten: Man gebe dieses Futter mit gutem Stroh vermischt

und klein geschnitten. Man vermische es mit andern untadelhaften Futterkräutern, vorzüglich mit erfrischenden Erdfrüchten, als Runkelrüben, weißen Rüben, Erdapfeln, gelben Möhren. Es ist sehr arg gefehlt, wenn man, wie man dieses so oft auf dem Lande sieht, dem Vieh dieses Futter in größerer Menge vorwirft, weil es doch nichts nutz sey und wenig koste. Andere mischen es mit so vielem guten Futter, als allein genug wäre, das Vieh zu ernähren, und doch ist es eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß ein Stück Vieh von fünf Pfund guten Futters besser genährt wird, als wenn man noch fünf Pfund schlechtes hinzufügt. Es ist weit vortheilhafter weniger Nahrung geben, als schlechte; bei weniger Nahrung wird das Thier zwar magerer, aber es bleibt gesund; das geschieht aber nicht beim schlechten Futter, welches gefährliche, und endlich ansteckende Krankheiten hervorbringen kann.

Die Beobachtung der hier angegebenen Vorbauungsmittel, und das fleißige Durchlesen und Befolgen nachfolgender Belehrung werden hinreichen, das kostbarste Eigenthum des Landmanns, sein Rindvieh und seine Schaafe, gegen die unglücklichen Folgen der nassen Witterung zu schützen.

Coblenz den 8ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Belehrung
über
die Verhütung und Heilung der Lungenseuche.

I. Abschnitt.
Verlauf und Erkennung der Seuche.

§. 1. Die Lungenseuche oder Lungenfäule ist eine nur unter dem Rindvieh vorkommende, gewöhnlich langwierige Lungenkrankheit.

§. 2. Die davon ergriffenen Thiere fangen an zu husten, jedoch zuerst nur selten, gewöhnlich, besonders des Morgens, wenn sie auf die Weide getrieben werden, oder sonst wenn sie sich stark bewegen, so daß ihre Krankheit von Unerfahrnen nicht erkannt wird, indem die Thiere übrigens gesund scheinen, fressen und wiederkauen, und man höchstens auf einen bloßen Husten von Erkältung schließt.

§. 3. Allmählig, oft erst nach Wochen, ja mehreren Monaten, hat die Krankheit so sehr zugenommen, daß sie fieberhaft wird und von Bedeutung scheint. Nun ist der Husten häufiger und stärker, das Athemholen merklich erschwert, der Puls klein und häufiger, die Freßlust und das Wiederkäuen

haben mehr oder weniger abgenommen, auch wol ganz aufgehört, die Thiere stehen traurig, ihre Haare sind gesträubt und ohne Glanz, sie schlagen mit den Flanken, legen sich selten, und dann, wenn die eine Lunge angegriffen ist, vorzüglich auf die kranke Seite, oder leiden beide, so legen sie sich gar nicht, oder mitten auf die Brust. Die Milchkühe geben keine Milch.

§. 4. Nimmt die Krankheit einen guten Ausgang, so vermindern sich nach und nach alle diese übeln Zeichen, und das Thier kehrt allmablig zur Gesundheit zurück, indem der Husten seltener und geringer wird, Freßlust und Wiederkäuen sich auf's neue einstellen.

§. 5. Schreitet das Uebel hingegen zum Tode, so werden alle jene Zufälle stärker, das Athemholen wird immer ängstlicher und stöhnender, der Puls kleiner und schneller, eine stinkende Materie fließt aus der Nase, und der Athem hat einen sehr widerlichen Geruch, der Koth geht dünn und stinkend ab, die Kräfte sinken immer mehr, und endlich erstickt das Thier unter heftigem Röcheln.

§. 6. Bei dem Aufhauen der kranken oder gefallenen Thiere, findet man gewöhnlich die eine, seltener beide Lungen vergrößert und verhärtet, äußerlich mit gelbem Wasser und vielem fadigen, zelligen Wesen bedeckt, inwendig wie marmorirt, so daß die harte rothe oder braune Substanz von weißen oder gelblichen Streifen in allen Richtungen durchzogen ist; hier und da finden sich auch wohl zwischen dem festen Wesen Blasen voll eines klaren Wassers, seltener Eitersäcke. Das Gewicht der kranken Lungen ist verschieden, doch übertrifft es die Schwere gesunder Lungen wohl sechs bis achtmal und darüber. Häufig ist der Herzbeutel mit einer großen Menge Wasser angefüllt; nicht selten ist auch eine völlige Brustwassersucht zugegen, so daß eine große Menge Wasser um die Lungen ergoßen ist; anderemale, und zwar häufiger, ist blos ein zelliges, mit einer gelben speckigen oder gallertartigen Materie angefülltes Wesen, und zuweilen in einer ungeheuren Menge vorhanden.

Die krankhaften Erscheinungen, welche in andern Theilen des Körpers vorkommen können, sind, als dieser Krankheit außerwesentlich und von andern Ursachen herrührend, zu betrachten; denn sehr oft findet man beim Schlachten der an der Lungenseuche erkrankten Thiere alle Theile bis auf die Brusteingeweide gesund.

§. 7. Die eben angegebenen, aus der Besichtigung der geöffneten Thiere geschöpften Kennzeichen sind untrüglich, denn in keiner andern Krankheit des Rindviehes arten die Lungen auf die bemerkte Weise aus. Nach einer gewöhnlichen Lungenentzündung findet man die Lungen zwar so schwer, daß sie in einem Gefäß mit Wasser zu Boden sinken, allein das rührt, wie man sogleich wahrnimmt, von dem darin aufgehäuften Blute her; dabei fehlt auch jene feste, marmorirte Beschaffenheit der Lungen. Sterben die Thiere am Brand der Lungen nach einer Entzündung, so sind die Lungen ganz zusammengefallen,

mürbe und faul, und nach einer Eiterung findet man sie zum Theil verzehrt, und den Eiter darin angehäuft, ohne jene Härte und ohne das speckige Wesen.

§. 8. Wenn daher bei eingetretener Seuche unter dem Rindvieh Zweifel obwalten sollten, ob es die wahre Lungenseuche sey, so ist das sicherste Mittel zur Gewißheit zu gelangen, eines oder ein Paar der kranken Häupter tödten zu lassen, und die Beschaffenheit der Lungen zu untersuchen.

§. 9. Wäre ein mit der Lungenseuche behaftetes Thier zugleich von dem Milzbrand ergriffen, so könnte die Untersuchung des geschlachteten Viehes freilich nicht jene Zeichen allein darbieten, allein sie würden doch nicht fehlen, also immer jene Krankheit zugleich erkennen lassen.

§. 10. Doch auch in den lebenden Thieren läßt sich die Lungenseuche von unterrichteten Beobachtern bestimmt erkennen, wenn man sie nur von Anfang an beobachtet, und dadurch erkennt, daß bei den Thieren einer Heerde zuerst bloßer Husten statt fand, und oft selbst lange anhielt, ehe die Krankheit sich weiter auf die oben angegebene Art ausbildete.

§. 11. Auch im Anfang läßt sich mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Lungenseuche schließen, wenn nämlich in nasser, kalter Jahreszeit, oder auf nasser Weide, oder bei schlechtem verdorbenen Futter mehrere Thiere einer Heerde zu husten anfangen, und noch größer wird die Wahrscheinlichkeit, wenn die Lungenseuche schon in der Nachbarschaft herrscht.

§. 12. Die Erfahrung hat den Ungrund der Behauptung, daß die Lungenseuche nicht ansteckend sey, gezeigt. Sehr häufig ist sie auch nicht ansteckend, allein sie kann es allerdings werden. In diesem Fall entsteht ein weit schnellerer Verlauf der Krankheit bei dem angesteckten Vieh, und die Unterscheidung von andern heftigen Seuchen des Rindviehes wird natürlich schwerer.

§. 13. Es werden jedoch auch in diesem Fall durch die Dauer und den Verlauf der Krankheit gute Unterscheidungszeichen gegeben. Das Thier nämlich, von dem die Lungenseuche durch Ansteckung zuerst irgendwo ausgeht, war selbst schon lange krank gewesen, die Krankheit stieg nur langsam, und die Zeichen derselben bezogen sich auf das gestörte Athemholen; auch bei den fernerhin angesteckten Thieren ist dieß der Fall. Die Freßlust und das Wiederkäuen hören nicht sobald bei ihnen auf, und die Ansteckung geht auch keinesweges den raschen Gang, wie bei der Rinder-Pest.

§. 14. Der Milzbrand ist häufig eine in ihrem Verlaufe sehr kurze Krankheit, immer wenigstens von kürzerer Dauer als die Lungenseuche. Bei jenem ist auch gleich eine allgemeine Krankheit, die sich also nicht zuerst blos auf das gestörte Athemholen bezieht, oder wenn auch zufällig die Lungen gleich bei dem Milzbrand angegriffen wären, so würden sich die Zeichen von heftiger Entzündung und von Brand der Lungen, und gewöhnlich mit großer Heftigkeit ergeben. Oft kommen auch noch bei dem Milzbrand die Beulen oder Karbunkeln hinzu, welche der Lungenseuche fremd sind. Wäre die Seuche

unter dem Rindvieh durch Ansteckung verbreitet, so würde das auch noch ein Zeichen gegen die Vermuthung des Milzbrandes seyn; denn dieser ist unter dem Rindvieh selbst nicht ansteckend, obwohl er auf andere Thiere übergeht, und selbst dem Menschen gefährlich ist, welches beides nie von der Lungenseuche gilt.

II. Abschnitt.

Ursachen der Lungenseuche.

§. 15. Diese Seuche entsteht sehr leicht unter dem Rindvieh bei naßkalter Witterung, auf nasser Weide, nach feuchtem, schlammigen, verschimmelten Futter, und in diesem Fall selbst bei Stallfütterung.

§. 16. Daher zeigt sich die Lungenseuche vorzüglich im Herbst, denn wenn sie auch erst im Frühling entstanden scheint, so könnte man sich doch dabei irren, weil vielleicht nun die Thiere sich recht krank zeigen, die aber schon im Herbst den Grund zur Krankheit legten, und bei mehr Aufmerksamkeit schon damals als krank erkannt worden wären.

§. 17. Weil auch das schlechte Futter, die schlechte Weide, die naßkalte Witterung viele Thiere zugleich trifft, so werden oft ganze Heerden zugleich ein Opfer der Seuche.

§. 18. Einzeln widerstehen einige Häupter der Krankheit ganz oder lange, aber im Allgemeinen ist alles Rindvieh, in jedem Alter gegen diese Seuche sehr leicht empfänglich.

§. 19. Wird die Lungenseuche ansteckend, so kann sie die Thiere auf der besten Weide, oder im Stall bei dem besten Futter und in jeder Jahreszeit befallen.

III. Abschnitt.

Verhütung der Seuche.

§. 20. Aus den angeführten Ursachen der Seuche ergeben sich auch die Vorbauungsmittel gegen dieselbe.

§. 21. Gegen die ohne Ansteckung entstehende, am häufigsten vorkommende Lungenseuche sichert man sein Vieh am leichtesten, indem man trockene Weideplätze für dasselbe aussucht, es gegen die naßkalte Witterung möglichst schützt, vorzüglich aber durch Stallfütterung und damit verbundene Vermeidung des schlechten Futters.

§. 22. Laßen sich die feuchten Weide-Pläße nicht vermeiden, kann man die Thiere bei der naßkalten Witterung nicht gänzlich im Stall behalten, hat man kein gutes Futter gewonnen, so muß man auf andere Weise ihnen wieder zu Hülfe kommen. Dahin gehört

1) daß man den Stall recht trocken und rein hält, und die Thiere möglichst lange darinn läßt;
2) daß man sie fleißig striegelt oder bürstet, sollte dieß auch nur mit Strohwischen geschehen können, und sie besonders, wenn sie von der Weide kalt

und naß zurückkommen, abreibt und trocknet, und sie vor Zug im Stalle schützet;

3) daß man das verschlammte Futter trocknet, und hernach durch Klopfen oder Dreschen von dem Schmutz reinigt;

4) daß man den Thieren zur Beförderung der Verdauung, reichlich Salz auf das Futter giebt.

§. 23. Andere Vorbauungsmittel giebt es nicht, und wer die Beschwerden der angegebenen scheut, und sich darin sorglos zeigt, wird ihnen vergebens Arzneimittel geben, ja, falls diese reizend oder stärkend sind, sie vielleicht für die Seuche noch empfänglicher machen.

§. 24. Herrscht hingegen schon die Lungenseuche in der Nähe, und ist sie wol gar ansteckender Art, so müssen vor allem die im Patent und Instruktion wegen Abwendung der Viehseuchen rc. d. d. den 2ten April 1803 darüber vorgeschriebenen Polizei-Maasregeln befolgt, und die oben (§. 22.) angegebenen Vorbauungsmittel mit doppelter Sorgfalt angewandt werden.

§. 25. Ueberdies aber kann man den Thieren mit Nutzen ein Eiterband (§. 29.) in die Wamme (den Triel) legen, und sehr kräftige Thiere zur Ader lassen. Ohne jene Vorbauungsmittel (§. 22) aber schützt weder Eiterband noch Aderlaß.

IV. Abschnitt.

Heilung der erkrankten Thiere.

§. 26. Wenn diese Krankheit bei einem Thier eben beginnt, so ist die größte Hoffnung zur Heilung; je länger man aber mit der Behandlung zögert, um so weniger Erfolg verspricht sie, und in dem höchsten Grade der Krankheit (§. 5.) ist keine Rettung zu erwarten.

§ 27. Die erkrankten Thiere werden von den gesunden getrennt, in einen reinen trockenen Stall gebracht, worin sie vor Zugluft gesichert sind, erhalten weniges, aber gutes Futter, zum Saufen ein verschlagenes Wasser oder einen Mehltrank.

§. 28. Sobald man die Krankheit an ihnen entdeckt, müssen sie zur Ader gelassen werden. Einem großen wohlgenährten Haupt können sechs bis acht Pfund Blut genommen werden, einem kleinern nach Verhältniß ein oder ein Paar Pfund Blut weniger. Spührt man nur wenige oder keine Besserung darnach, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein größerer oder kleinerer Aderlaß, ein oder ein Paarmal wiederhohlt. Ein Zeichen, daß er gefruchtet hat, giebt das geringere Fieber und das leichtere Athemholen.

§. 29. Unmittelbar nach geschehenem Aderlaß zieht man den Thieren ein Eiterband durch die Wamme (oder den Triel, wie sie auch genannt wird). Hierbei verfährt man auf folgende Weise:

Mit einer großen Packnadel (oder Haarseilnadel) zieht man ein festes leinenes fingerbreites Band, worauf man ein oder zwei Stück schwarze Nieswurz ge-

näht hat, durch die Wamme, so daß die Stelle mit der Nieswurz darin und drei bis vier Finger tief unter der Haut bleibt. Man nimmt dann die Nadel heraus, und macht vor dem Bande eine weite Schlinge, die an der Wamme los herabhängt. Wenn hierauf eine große Geschwulst in dieser entsteht, so zieht man die Schlinge weiter, so daß die Nieswurz zum Vorschein kommt, und nimmt diese weg, bestreicht das Band mit einer reizenden (z. B. *Basilicum*) Salbe oder mit Terpentin, und zieht das Band täglich herum, so daß eine neue frisch mit Salbe bestrichene Stelle in der Wamme liegt. Nach ein Paar Wochen nimmt man das Eiterband weg und läßt die Stelle zuheilen. Bemerkt man aber irgend, daß der Husten, wenn die Stelle zugeheilt ist, wieder stärker wird, so erneuere man das Eiterband an der alten Stelle, oder setze eins neben dieselbe.

§. 30. Zugleich wird auch den Thieren mit Nutzen seitwärts an der Brust eine beliebige Salbe eingerieben werden, zu der man ein Paar Loth Pulver von spanischen Fliegen setzt; man reibt eine solche Salbe in eine Stelle von der Größe eines Hutkopfs ein, und fährt damit fort, so daß, wenn eine Stelle wund ist, man wieder eine andere wählt. Statt dessen kann man auch seitwärts an der Brust ein Eiterband ziehen. Die Dauer der Anwendung hängt von der Besserung ab, und man darf nicht zu früh damit aufhören, und hat man aufgehört, so muß man gleich wieder damit anfangen, wenn nach dem Aufhören eine Verschlimmerung eintritt.

§. 31. Innerlich werden den Thieren kühlende, abführende Mittel gegeben, vorzüglich ist hier der Salpeter zu empfehlen, wovon man täglich zwei bis dreimal ein Loth in Wasser aufgelößt eingeben kann. Eben so kann man auch eine Mischung von ½ Loth Salpeter und ½ Loth Salmiak in Wasser auflößen und einschütten. Hiermit fährt man einige Tage fort, falls nicht Durchfall eintritt, wobei der Salpeter nicht weiter gegeben werden darf.

§. 32. Nachdem man mit dem Salpeter und Salmiak aufgehört hat, läßt man eine Zeitlang täglich eine oder zwei Hände voll Kochsalz mit dem Getränk geben.

§. 33. Wenn die angegebenen Mittel keinen offenen Leib machen, so läßt man Klystiere von Haferschleim mit etwas Oehl und Salz setzen, so daß täglich eine gelinde Oeffnung bewirkt wird.

§. 34. Wird das Vieh bei dieser Behandlung munterer, kehrt die Freßlust und das Wiederkäuen zurück, so hört man allmählig mit den angegebenen Mitteln auf, beobachtet jedoch die in §. 29 und 30 empfohlene Vorsicht. Man bewahre auch ja die genesenden Thiere vor Verkältung und schlechtem Futter.

§. 35. Bleibt bei dem Vieh, wie es gewöhnlich geschieht, noch ein kurzer Husten zurück, so kann man ein feingeriebenes Pulver von einem Loth Schwefel und eben so viel rohen Spießglanz mit dem Kochsalz Morgens und Abends auf das angefeuchtete Futter streuen, oder man läßt drei Loth Wolwerleiblumen (*flores arnicae*) mit einem Quart Bier etwas aufkochen, seihet es durch,

und giebt davon dem Thiere die eine Hälfte Morgens, die andere Abends, und fährt damit einige Zeit fort.

§. 36. Genesene Stiere sind nicht mehr zur Zucht, genesene Ochsen nicht mehr zu starker Arbeit tauglich, und am besten ist es, sie nach der vorgeschriebenen Zeit zu mästen, und als Schlachtvieh zu benutzen. Mit Kühen ist dies häufig derselbe Fall, besonders wenn sie schon einen bedeutenden Grad der Krankheit erlitten hatten.

Berlin den 3ten Dezember 1815

Ministerium des Innern,

(gez.) Schuckmann.

Nr. 130. Vorsicht gegen den Gebrauch des sogenannten Mutterkorns.

Durch die so lang anhaltende nasse Witterung wurde in diesem Jahr abermals das sogenannte Mutterkorn (Rankkorn, Hungerkorn, Hahnsporn, Todtenkopf, Kornmutter, Kornzapfen) in mehreren Kreisen unseres Regierungs-Bezirks häufig erzeugt. Man findet dasselbe vorzüglich nur im Roggen, in dessen Aehren einige Körner über die anderen hervorwachsen, die Gestalt eines Hahnensporns annehmen, äußerlich schwarzbraun, und innerlich bläulicht weiß sind. Es gehört dieses Mutterkorn unter die betäubenden Gifte und alle Erfahrungen und Versuche beweisen, daß es auf den gesunden menschlichen Körper äußerst schädlich einwirke, und gefährliche, ja tödtliche Krankheiten verursache. Hiehin gehören Zuckungen, Krämpfe, Sinnlosigkeit, Blindheit, Starrkrampf, Blödsinn, fallende Sucht, Lähmungen, Brand, Absterben einzelner Glieder, und ähnliche Zufälle, welche den Tod nach sich ziehen können. Jene unglücklichen Folgen, welche Mißjahre ohnehin in Menge herbeiführen, werden nun durch das unter dem guten Korn befindliche Mutterkorn sehr vergrößert werden, wenn der Landmann sich nicht Mühe giebt, diese betäubenden Substanzen daraus wegzuschaffen. Dies geschieht leicht durch Aussuchen, Wannen, Werfen, Sieben oder Waschen des Korns; bei letzter Anstalt schwimmt das Mutterkorn, während das gute untersinkt. Je geringer also die Mühe ist, mit der die größern schwärzlichen Giftkörner von den übrigen gesondert werden können, um so straffälliger ist die Nachläßigkeit, wenn dieses nicht geschieht. Das gesonderte Mutterkorn darf weder zum Branntweinbrennen noch weniger aber zum Füttern des Viehs gebraucht, sondern muß vergraben oder auf sonstigen Wegen zerstört werden.

Ausser dieser Erinnerung findet sich die Regierung noch veranlaßt, folgende Verfügungen zu treffen:

1) Alle Kornverkäufer werden hiemit ernstlich angewiesen, kein Korn zum Markt zu bringen, in welchem sich Mutterkorn befindet;
2) allen geschwornen Getreidmöddern (Fruchtmessern) wird bei Verlust ihrer Stelle und nach Befinden noch größerer Strafe, hiemit aufgetragen, kein verkauftes Korn und keine Mischel-Frucht zu messen, welches

nicht von allem Mutterkorn gereinigt ist. Finden sie solches, so haben sie es unmittelbar der Polizei-Behörde oder der Orts-Obrigkeit anzuzeigen. Diese wird das Getraide auf Kosten des Verkäufers reinigen lassen und denselben zur weitern Bestrafung den Gerichten anzeigen.

3) Eben so dürfen die Müller nicht eher Korn oder Mischelfrucht zum Mahlen annehmen, bis sie sich von der Reinheit desselben überzeugt haben.

4) Weit straffälliger würden aber jene Müller handeln, welche eigenes oder gekauftes, durch Mutterkorn verunreinigtes Getraide schon gemahlen zu Markt brächten. Diese müssen von den Polizeibehörden eben so wie die strafbaren Mödder und Verkäufer den Gerichten übergeben und nach den bestehenden Gesetzen verfolgt werden.

Coblenz den 6ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Von der Königlichen General-Tilgungs-Commission sind jetzt Wittwen verschiedener durch Ansteckung in den Militair-Lazarethen gestorbenen Aerzte und Wundärzte, die von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst bewilligte Pension pro 1. July bis ult. Dezember 1815 angewiesen worden. Dabey hat indeß die Pension für die Wittwe des Chirurgus Cramer noch nicht angewiesen werden können, weil ihr Wohnort gänzlich unbekannt ist.

Der Angabe nach hat sie in Eschbach in der Provinz Nassau-Usingen wohnen sollen, indeß ist die dorthin erlassene Aufforderung an die Frau Cramer mit dem Bemerken zurückgekommen, daß solche dort nicht bekannt sey.

Wir fordern daher diese Wittwe des Chirurgus Cramer hierdurch auf, uns auf das schleunigste nähere Nachricht von ihrem Aufenthalte zu geben, damit ihr demnächst die Pension und die Unterstützung für ihre Kinder für den genannten Zeitraum ebenfalls angewiesen werden kann.

Coblenz, den 20ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schullehrer in Caan, Hermann Weichenbach ist zum Schullehrer in Marienborn, und der bisherige Schullehrer in Langenholdinghausen, Joh. Heinrich Schwarz, zum Schullehrer in Caan ernannt.

Johannes Schuth ist zum Schullehrer in Waldesch ernannt.

Johann Peter Scherer von Mertloch,
Dominicus Henrich von Müden, und

Peter Joseph Spies von Ahrweiler, sind nach vorhergegangener, schriftlicher und mündlicher Prüfung unter die Zahl der Elementar-Schulamts-Kandidaten aufgenommen worden.

Bedingungsweise wurden unter diese Zahl aufgenommen:

Johann Kind von Naunheim,
Johann Hubert Loehr von Loef,
Anton Schons von Gillenbeuren,
Mathias Joseph Heinz von Gevenich,
Peter Voelker von Kettig, und
Bartholomaeus Klapperich von Kempenich.

Coblenz, den 16ten September 1816.

Das Königliche Consistorium des
Großherzogthums Niederrhein.

Den Beamten und dem Publico dient hiermit zur Nachricht, daß die auf den Poststraßen

1) von Cölln über Bonn und Coblenz nach Mainz, und zurück,
2) von Cölln über Bergheim und Jülich nach Aachen, und zurück,
3) von Cölln über Düren nach Aachen, und zurück

bestehenden Privat-Postwagen, laut den mit den Unternehmern früherhin geschlossenen und noch drei Jahre in Kraft bleibenden Contracten, alle herrschaftlichen Dienst-Gegenstände, welche sich zur Versendung durch die Briefpost nicht eignen, portofrei aufnehmen und befördern müssen;

daß ferner nach allen andern Richtungen fahrende Post-Anstalten für Königliche Rechnung entweder schon bestehen oder unverzüglich angelegt werden sollen. Coblenz, den 8ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Bekanntmachung.

Als am 28ten vorigen Monats ein schwer beladener und vielleicht nicht mit gehöriger Vorsicht regierter Nachen, mit fünf Personen von Niederwerth in der Frühstunde das Unglück hatte, an der diesseitigen Landbrücke im Rhein umzuschlagen, wurden vier von diesen Personen gerettet, die fünfte aber, ein Mädchen von 20 Jahren, fand ihr Grab in den Wellen.

Mit dankbarer Anerkennung verdient die willige und entschlossene Hülfsleistung der Schiffsleute Johann Plier und Nicolas Plier, desgleichen des Schürgers Johann Lein von hier und eines Steuermanns von Bonn, öffentlich gerühmt zu werden, welche bei dieser Gelegenheit das schöne Bewußtseyn sich erwarben, drei Menschen vom unvermeidlichen Tode gerettet zu haben. Der vierte hatte sich selbst schon ans Land geborgen. Das Mädchen aber, vom

äußersten Ende des Nachens ins Wasser gestürzt, und durch die Gewalt des Stroms zu rasch mit fortgerissen, war leider von den Hülfeleistenden gar nicht bemerkt worden. Coblenz den 18ten September 1816.

Der Königliche Polizei-Direktor

Weber.

Der Unterzeichnete benachrichtigt das Publikum, daß künftigen Samstag den 28ten September, Morgens um 10 Uhr, auf dem Kreis-Commissariate dahier, in Gegenwart des Ingenieurs des rechten Moselufers zu der Versteigerung folgender Arbeit geschritten wird.

Nämlich:

Die Herstellung des Mosel-Leinpfades zwischen den Dörfern Dieblich und Niederfell, bestehend in der Erbauung etlicher Strecken trockner Mauern, angeschlagen zu der Summe von 3228 Fr. 16 Cent.

Die Hauptbedingungen, welche der Steigerer zu erfüllen hat, sind folgende:

1) Die Abgebothe geschehen durch versiegelte Soumissionen, welche zur Aufschrift haben: «Angeboth zu der Herstellung des Leinpfades zwischen Dieblich und Niederfell» und eine gewisse Anzahl Prozente Rabatt auf den Kosten-Anschlag enthalten; sie werden auf dem Kreis-Commissariate, wo man die Pläne und Kosten-Anschlag einsehen kann, niedergelegt, und müssen den Namen, Vornamen und Wohnort des Ansteigerers, so wie den zahlungsfähigen Bürgen angeben, welcher sich solidarisch mit dem Unternehmer für die Ausführung der Arbeit verbindet.
2) Als Steigerer werden nur Männer von Sachkenntniß und bewährter Rechtlichkeit angenommen.
3) Der Uebernehmer erhält eine Zahlungs-Anweisung nach Beendigung der Hälfte der Arbeit, und die letzte, 14 Tage nach der Beendigung.
4) Derjenige Ansteigerer, welcher nach Eröffnung der Soumissionen als Wenigstnehmender erklärt wird, bezahlt die Kosten der Bekanntmachung, der Versteigerung, des Stempelpapiers, und Einregistrirung, die Letzte zu 1 Fr. 10 Cent.
5) Wird zwar bei der Versteigerung die Genehmigung der Oberbehörde vorbehalten, die Kreis-Commission ist aber ermächtigt, wenn die angenommene Soumission vortheilhaft genug ist, den augenblicklichen Anfang der Arbeit zuzulassen.

Coblenz den 18ten September 1816.

Der Kreis-Commissair

Burret.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 31. —

Coblenz, den 27ten September 1816.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Coblenz.

Nr. 131. Wegen der Amtskleidung der protestantischen Geistlichen.

Einem Befehl des königl. Ministerii des Innern vom 12ten vorigen Monats zufolge, soll die in der preußischen Monarchie mittelst Allerhöchster Cabinets-order vom 20sten März 1811 festgesetzte Amtskleidung der protestantischen Geistlichen, nunmehr auch in dem Großherzogthum Niederrhein eingeführt werden.

Die Absicht dieser Allerhöchsten Verfügung geht dahin, die Würde des protestantischen Gottesdienstes auch durch eine angemessene, vom Gebrauch des gemeinen Lebens abgesonderte, weder der oft auffallenden Willkühr Einzelner, noch dem Wechsel der Mode unterworfene Kleidung der Geistlichen zu befördern, und sind deshalb von Sr. Majestät folgende Bestimmungen erlassen worden:

1.) Ueber die schwarze Bekleidung wird eine Robe von Ratine oder anderem leichten wollenen Zeuge getragen.

2.) Der weiße Halskragen unter dem Kinn bleibt unverändert, der bisherige Prediger-Mantel aber fällt weg. In dem Tragen des Haares ist auf eine schickliche Gleichförmigkeit zu sehen, und wird ungepudertes verschnittenes Haar hinten kurz, vorn bis an die Stirn ins Gesicht gekämmt, am angemessensten gefunden. Geistliche aber, welche über 55 Jahr alt, und an Perrucken gewohnt sind, mögen sie beibehalten.

3.) Statt des Huths soll, wenn die Amtskleidung getragen wird, eine Kopfbedeckung in angemessener Form von schwarzem Sammet oder Manchester dienen.

4.) Bei den Kirchen, wo eine besondere gottesdienstliche Kleidung, als Chorhemde und dergleichen, sich erhalten hat, bleibt es bei dieser speziellen

Amtskleidung, statt oder auch neben der allgemein einzuführenden Robe; nur bei Amtsverrichtungen, welche herkömmlich ohne diesen speziellen Ornat geschehen, — z. B. bei Taufen und Trauungen in und außer der Kirche, Leichenbestattungen u. s. w., und bei feierlichen Gelegenheiten, — sollen die Geistlichen solcher Kirchen die Robe anlegen.

5.) Außer dem Falle einer Amtsverrichtung oder Feierlichkeit können die Geistlichen sich in willkührlicher, ihrer Würde angemessener Kleidung tragen.

Zur weiteren Ausführung dieser Vorschriften wird auf den Grund der hinzugekommenen Bestimmungen des vormaligen Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern zur Nachachtung für die geistlichen Behörden und die Herren Pfarrer noch bemerkt:

1.) Diese Amtskleidung wird, sobald es die Umstände gestatten, überall eingeführt, und zwar so, daß an jeglichem Orte, wo mehrere protestantische Kirchen und Geistliche befindlich sind, dasselbe an einem und demselben Sonntage geschehe.

2.) In der Regel sind allerdings die Geistlichen gehalten, sich Chorrock und Barett aus eigenen Mitteln anzuschaffen; wo indessen die Umstände eines Predigers, seiner geringen Amts-Einnahme wegen, zu beschränkt sind, wird bei königlichen Patronat-Kirchen die Casse derselben im Fall der Noth hinzutreten müssen, und bei adlichen und magistratlichen Patronat-Kirchen der Patron wahrscheinlich zu bewegen stehen, diese Ausgabe unter Genehmigung der geistlichen Behörde ebenfalls auf die Kirchenkasse anzuweisen. Wo sehr betagte Prediger im Amte stehen, denen die eigene Anschaffung zu schwer fiele, kann füglich die Wiederbesetzung der Stelle oder die Ansetzung eines Adjunkts abgewartet werden, weil nach N.° 6 die ordinirenden Candidaten für ihre geistliche Kleidung selbst Sorge zu tragen verpflichtet werden.

3.) Die Form dieser Amtskleidung anlangend, ist außer den höchsten königl. Bestimmungen nur noch zu bemerken, daß die Falten des Chorrocks, welche die approbirte Zeichnung nur von vorne sehen läßt, im Rücken in eben der Art und Höhe an das Rückenstück angesetzt werden, wie vorn an das Bruststück, und daß die untere Weite dieses Faltenrocks ungefähr 4½ Ellen betrage, wonach die Faltenlage sich von selbst ausweiset, daß ferner das in der Zeichnung, als auf einem Brette liegend, vorgestellte Baret ganz von schwarzem Sammet oder Manchester nur in der Rundung gesteift sey, die obere Fläche aber nur aus der flach zusammen zu legenden und mittelst eines breiten flachen Knopfes zusammen zu fassenden Falten des überstehenden Sammets oder Manchesters bestehe, damit falls bei Prozessionen oder einem Gange zu oder von einem amtlichen Geschäfte das Barett aufgesetzt werden sollte, dasselbe an dem obern Rande angefaßt werden könne.

4.) Die Bestimmung dieser Amtskleidung ist, daß sie bei allen Amtsverrichtungen und bei großen feierlichen Gelegenheiten, als Leichenbegängnissen, Prozessionen, Repräsentationen u. dergl. gebraucht werde, wobei sich ohne Erinnern versteht, daß die Introduktion der Geistlichen durch Superintendenten und Assistenten, die Abnahme der Gastpredigten, die Kirchen-Visitationen, die Kranken-Communionen, und andere geistliche Funktionen außer der Kirche nicht anders, als in dieser amtlichen Kleidung, verrichtet werden dürfen; wie es dann auch schicklich ist, daß die Prediger, sobald sie in ihren Pfarrkirchen und unter ihren Gemeine-Gliedern auch nur als Zuhörer und Theilnehmer an dem Gottesdienste sich einfinden, in dem Chorrocke erscheinen.

5.) Das Barett vertritt bei dem übrigen Ornate lediglich die Stelle der bisher gewöhnlichen Kopfbedeckung, kann also unter freiem Himmel auf dem Kopfe getragen, oder in der Hand gehalten werden; wird übrigens bei den heiligen Handlungen und Verwaltungen des Amts selbst abgelegt.

6.) Da auch die Kandidaten nach einer neuern Verfügung Sr. Majestät, ohne Rücksicht auf Ordination, bei stellvertretender Ausübung des Predigtamtes diese Amtskleidung anlegen sollen, so ist, indem nicht jedem Kandidaten die Anschaffung solch eines Prediger-Rocks zugemuthet werden kann, in großen Städten, wo während einer Kandidaten-Predigt leicht sämtliche Prediger anderweit beschäftigt seyn können, dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchen für das Bedürfniß stellvertretender Kandidaten des Predigtamts einen solchen Chorrock anschaffen, und in dem Beschluß der Sakristeien verwahren.

Bei ihrer Ordination hingegen müssen die Ordinandi in ihrem selbst angeschafften eigenen Ornate erscheinen.

7.) Der vierte Satz der Königl. Kabinets-Order leidet nur die Anwendung, wo weiße Chorhemden bisher statt gefunden haben; denn, wo bereits schwarze Prediger-Röcke oder Chormäntel in Gebrauch sind, bedarf dies blos einer geringen Abänderung in der Form. Die weißen Chorhemden dagegen werden, wo es hergebracht, nunmehr allenfalls mit einer nöthigen Abänderung, über den schwarzen Talar zu hängen seyn.

8.) Bei Gelegenheit des fünften Satzes in der Königl. Verordnung, werden die geistlichen Behörden dafür Sorge tragen und darüber wachen, daß die in der bisherigen bürgerlichen Kleidung der Prediger außer den Amtsgeschäften nicht selten vorgekommenen Unziemlichkeiten vermieden werden, und die außerordentliche Kleidung der Geistlichen überall ihrer Würde gemäß und so eingerichtet sey, daß man den geistlichen Stand nicht verkenne.

9.) Der von nun an ganz wegfallende bisher gewöhnliche kleine Prediger-Mantel wird neben der schwarzen Kleidung jetzt die amtliche Auszeichnung der Küster, wenigstens in den Städten. Die Cantoren und Organisten und andere Kirchendiener, als Säckelträger, und Altaristen dürfen nur

schwarz gekleidet erscheinen, haben aber, falls es nicht aus eigener Wahl geschiehet, eines solchen Mantels nicht nöthig.

Den verschiedenen geistlichen Behörden sind Exemplare von dem durch Se. Majestät genehmigten Muster dieser Kleidung zugefertigt worden. Denselben bleibt es auch überlassen, mit den Herrn Predigern ihrer Diözes zu überlegen, wie die Anfertigung der Kleidung am bequemsten und angemessensten geschehen könne; von der Art und Weise aber, wie dieses geschehen, wird bis zum ersten Januar 1817 Bericht erwartet, wobei auch die Oerter zu bemerken sind, wo die Kleidung noch nicht eingeführt worden, nebst den Ursachen, warum die Einführung unterblieben.

Coblenz den 13ten September 1816.

Das Königliche Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Nr. 132. Forderungen an Frankreich.

Das Liquidations-Geschäft gegen Frankreich muß nunmehr auf das Schleunigste beendigt werden, indem bereits mit dem Monate Januar 1817 der peremptorische Termin eintritt, bis zu welchem conventionsmäßig jede Liquidation bei dem französischen Gouvernement angebracht seyn soll.

Wir fordern daher jeden Einwohner unsers Regierungs-Bezirks auf, welcher noch gesetzmäßige Forderungen gegen Frankreich zu machen hat, falls er nicht seine Ansprüche gänzlich verlieren will, die deßfallsigen Liquidationen ganz unfehlbar in den nächsten Tagen, an die, zu dem Entzwecke niedergesetzten Liquidations-Commissarien einzureichen.

Die Königlichen Kreis-Commissionen haben bei eigener Verantwortlichkeit die gemessensten Anstalten zu treffen, daß die obige Aufforderung sofort zu Jedermanns Kenntniß gelange, damit Niemand aus Unkenntniß Nachtheil erleide. Coblenz, den 18ten September 1816.

K. P. R. I. Abth

Nr. 133. Jagd-Erlaubniß-Scheine betreffend.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die durch das vormalige Königl. General-Gouvernement des Mittel- und Nieder-Rheins zu Aachen vom 18ten August 1814 getroffene Einrichtung, die Ertheilung von Jagd-Erlaubniß-Scheinen gegen die davon zu entrichtende Gebühren von resp. 10 und 30 Fr. betreffend, vor der Hand noch fortbestehet, jedoch jetzt die Königl. Forstmeistereien zu Simmern, Castellaun, Coblenz und Bonn mit der Ertheilung der gedachten Erlaubniß-Scheine beauftragt worden sind, weswegen sich alle Jagdberechtigte, Jagd-Pächter und sonstige Jagd-Liebhaber dahin zu wenden, die Bezahlung dafür aber bei den betreffenden Renteyen, welche die gestempelten Formularien auf Atteste der Kreis-Forstmeister ausgeben, zu leisten haben. Coblenz, den 19ten September 1816.

K. P. R. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Da in dem, am 24. v. M. zur Beschaffung des Naturalien- und Fourage-Bedarfs für die Truppen im hiesigen Regierungs-Bezirk, so wie für die preußische Garnison in Mainz, abgehaltenen Lizitations-Termin keine annehmbare Forderungen erfolgt sind, so haben wir, nachdem der Bedarf für den Monat November d. J. bereits in anderer Art gesichert worden, auf Befehl des Königl. Finanz-Ministerii zur Deckung des Bedarfs resp. für die Truppen im hiesigen Regierungs-Bezirk und für die preußische Garnison in Mainz für den Zeitraum vom 1ten Dezember d. J. bis letzten April k. J. oder vom 1ten Dezember d. bis letzten November k. J. einen anderweiten Lizitations-Termin auf den 4ten Oktober d. J. anberaumt, und laden Lieferungs-Lustige ein, sich gedachten Tages, Vormittags um 10 Uhr, in dem hiesigen Regierungs-Gebäude einzufinden.

Die Lieferungs-Bedingungen bleiben zwar im Allgemeinen dieselben, welche in dem am 24. August d. J. angestandenen Termin den Lizitanten bekannt gemacht worden; doch sind den Lieferanten mittelst späterer Festsetzungen vorzüglich in Betreff der Zahlung bedeutende Vortheile hinterher zugestanden worden, welche sie zu jeder Stunde am Tage auf der Kanzley der unterzeichneten Regierung einsehen können, und die auch im Termin selbst noch besonders bekannt gemacht werden sollen.

Coblenz den 24ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Die Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Krieges haben mißfällig bemerkt, daß die Militairverpflegungskosten-Rückstände aus der Zeit vom ersten July 1814 bis ultimo April 1815 noch immer nicht vollständig liquidirt worden sind, vielmehr fortdauernd Liquidationen aus jener Zeit eingehen, wodurch die Kassenordnung gestört, die Legung der betreffenden Rechnungen aufgehalten, und die nothwendige Uebersicht, so wie jede genaue Berechnung der wirklich noch zu leistenden Zahlungen durchaus verhindert wird.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben die gedachten hohen Ministerien es für nothwendig erachtet, dem Liquidationswesen aus dem bemerkten Zeitraum in gleicher Art, als es hinsichtlich der Periode am ersten Mai bis Ende Dezember 1815 geschehen ist, durch Feststellung eines Präklusions-Termins ein endliches Ziel zu setzen, und als solchen den

dreißigsten September d. J.

bestimmt.

Wir fordern daher alle diejenigen Lieferanten und sonstige Personen, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen aus der

Zeit vom ersten July 1814 bis Ende April 1815 noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt worden sind, hierdurch auf, solche spätestens bei den betreffenden Kreisbehörden bis zum 30ten September dieses Jahrs anzumelden und gehörig zu justifiziren.

Den Kreisbehörden machen wir dagegen zur besondern Pflicht, die von Gemeinden ihres Geschäfts-Verwaltungsbezirks, ihnen solcher Gestalt übergebenen Militair-Quittungen, insoweit es noch nicht geschehen ist, sogleich in Liquidationen zusammenzustellen, und uns selbige unfehlbar bis zum 15ten Oktober d. J. einzureichen, indem späterhin auf dergleichen Forderungen keine Rücksicht weiter genommen werden wird, und sollen diejenigen Unterthanen und Empfangs-Berechtigte, welche die Anmeldung ihrer Forderungen nicht versäumt haben, sondern blos durch die Schuld der Behörden aufgehalten worden sind, von letzteren wegen ihrer Ansprüche entschädigt werden.

Es wird hiermit schließlich noch bemerkt, daß von den Kreisbehörden durchaus nur solche Beweismittel in der Liquidation anzunehmen sind, wie solche durch die bestehenden Verordnungen vorgeschrieben worden, da die Aufstellung von Liquidationen aus unvollständigen Beweisstücken nur unnützer Weise Zeit kostet, und den Interessenten daraus kein Vortheil erwachsen kann.

Aachen den 11ten September 1816.

Königl. General-Tilgungs-Kommission,

(gez.) v. Reimann. v. Düring.

Wir sind davon unterrichtet, daß in den Königlichen Rhein-Provinzen wucherliche Aufkäufe von Forderungen der Einwohner an Frankreich, insbesondere von Cautions-Forderungen Statt haben.

Da diese Veräusserungen durchgehends nicht sowohl durch Geldverlegenheit, sondern vielmehr aus Mangel an Vertrauen zu einem günstigen Ausgange des Liquidations-Geschäfts veranlaßt zu werden scheinen, so halten wir uns verpflichtet, dem Publiko die Versicherung zu geben, daß das uns anvertraute Geschäft der Liquidirung der Forderungen an Frankreich einen guten Fortgang gewinnt, und deren conventionsmäßige Vergütung allmählig zu erwarten steht.

Auf die von uns, zur Liquidation gebrachten Forderungen wegen der Amts-Cautionen der nicht rechnungspflichtigen vormaligen französischen Beamten ist bereits eine namhafte Summe vergütet, und durch die Königl. Preuß. Haupt-Liquidations-Commission zu Paris uns übermacht worden.

Wegen deren Auszahlung an die Interessenten sind wir mit den betreffenden Provinzial-Behörden bereits in Communikation getreten, und so bald nach den deshalb vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, das Nöthige dieserhalb festgesetzt seyn wird, wird wegen der Auszahlung jener Cautions-Gelder das Erforderliche ohnverzüglich zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden.

Das Publikum wolle diese Bekanntmachung als eine Warnung wegen zu nachtheiliger Veräusserung der obenerwähnten Forderungen ansehen, und sich versichert halten, daß Seitens der dafür bestellten diesseitigen Behörden alles mögliche geschieht, um dieselben mit Rücksicht auf die bestehenden Staats-Verträge im größten Werth geltend zu machen.

Aachen, den 11ten September 1816.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen,

v. Reimann. v. Düring.

Zufolge einer Verfügung der hohen Finanz- und Kriegs-Ministerien fordern wir diejenigen Bewohner des vormaligen General-Gouvernements Berg, welche für Lieferungen und Leistungen an vaterländische und fremde Truppen in der Zeit vom 1ten July 1814 bis ultimo April 1815 noch Forderungen zu haben glauben, die bisher noch nicht liquidirt sind, auf, solche spätestens bis zum 30ten September d. J. bei den betreffenden Kreis-Behörden und Magistraten anzumelden und gehörig zu justifiziren, indem späterhin auf diese Forderungen durchaus keine weitere Rücksicht genommen werden kann.

Den Kreis-Behörden und Magistraten wird dagegen zur gemessensten Pflicht gemacht, die aus den beigebrachten Militair-Quittungen zusammen zu stellenden Liquidationen bis zum 15ten Oktober d. J. unfehlbar an uns einzusenden.

Nach dieser Zeit sollen keine Liquidationen mehr angenommen werden, sondern wir werden diejenigen Eingesessenen und sonstige Empfangs-Berechtigte, welche ihrerseits bei Anmeldung ihrer Forderung nichts verabsäumt haben, und blos durch die Schuld der Behörden aufgehalten worden sind, an Letztere wegen ihrer Ansprüche verweisen.

Düsseldorf, den 11ten September 1816.

Königliche Regierung, II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Am 30ten v. M. hat sich der Schumacher Heinrich Baden aus Rheinbreitbach, an dem sich mehrmals Spuren von Schwachsinnigkeit gezeigt haben sollen, von seinem Wohnorte entfernt, ohne daß derselbe bis jetzt hat ausfindig gemacht werden können.

Alle Polizei-Behörden werden daher hierdurch aufgefordert und respektive ersucht, insofern ihnen etwas von dem Vermißten, dessen nähere Beschreibung unten folgt, bekannt werden sollte, die Königliche Kreis-Commission zu Linz in Kenntniß zu setzen,

oder aber denselben im Betretungsfall anzuhalten, und gegen Erstattung aller Kosten an die gedachte Kreis-Commission abliefern zu lassen.

Coblenz, den 6ten September 1816.

Königl. Preuß. Regierung I. Abtheilung.

Person-Beschreibung.

Heinrich Baden, unverheurathet, circa 64 Jahr alt und 5 Schuh 7 Zoll groß, neigt im Gehen etwas auf die linke Seite, hat schwarzbraune mitunter greise Haare, blaue Augen, länglicht spitze Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn und ein blasses eingefallenes Gesicht.

Seine Bekleidung bestand bei seiner Entfernung in einem dreieckigten Huth, einem bläulichen florettnen Halstuche, einem weißgrauen barakannen Rock, grünhaarigter Felbelweste, weiß kasimirnen Beinkleidern, weiß und grau gestreiften Strümpfen und Schuhen mit Riemen.

Da der Füselier Jos ph Werker vom 1ten Westpreußischen Infanterie-Regimente, angeblich in Cöln wohnhaft, von dem hohen Kriegs-Ministerium einstweilen, als ganz Invalide, zur Versorgung, mit dem Gnadenthaler als Wartegeld, anerkannt worden ist, dessen Aufenthaltsort aber nicht hat ausgemittelt werden können, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich unverzüglich bei d m landräthlichen Commissarius seines Kreises zu melden, von welchem wir demnächst weitere Anzeige erwarten.

Köln, den 10ten September 1816.

Königliche Regierung, erste Abtheilung.

In Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20ten April 1810 und der A.t. 79 und 80 der Verordnung vom 6ten July des nämlichen Jahres; sodann der Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten July d. J., wodurch ich autorisirt werde, die Assisen-Präsidenten auch ausserhalb des Appellationshofes zu ernennen, wird hiemit die Eröffnung der Assisen für das vierte Quartal des laufenden Jahres auf Montag den ein und zwanzigsten des künftigen Monats Oktober zu Aachen festgesetzt. Der Herr Präsident Fischenich wird ernannt, um diese Assisen zu präsidiren.

Dann wird verordnet, daß Gegenwärtiges auf Betreiben des Herrn General-Advokaten, so wie es in den Art. 88 und 89 der vorerwähnten Verordnung vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde. Köln den 10ten September 1816.

Der Präsident des Oberappellations-Hofes zu Köln,

(gez.) Koenen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 32. —

Coblenz, den 2ten Oktober 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

Um dem Hebammen-Wesen in unserm Regierungs-Bezirk die Verfassung zu geben, welche dieser vorzüglich für den Landmann so wichtige Zweig der Medizinal-Polizei erfordert, ist es nothwendig, den gegenwärtigen Stand desselben vorher kennen zu lernen. Nr. 134. Hebammenwesen betr.

Die Ausfüllung der ersten hier beikommenden Nachweisung wird größtentheils uns hierzu in den Stand setzen.

Indem wir daher die Königl. Kreis-Commissionen hierzu anweisen, bemerken wir:

1) Um zu bestimmen, wie viel Hebammen eine Burgemeisterei, oder ein Amt bedarf, muß nicht nur auf die Volksmenge der Gemeinden, sondern auch auf ihre Entfernung vom Wohnort der Hebamme, auf die Wege, auf mögliche Trennung durch Ueberschwemmung, Eisgang der Flüsse, und auf ähnliche Umstände Rücksicht genommen werden. Es mag vortheilhaft seyn, wenn Kirchspiele beisammen bleiben, doch soll dieses keineswegs als nothwendige Bedingung erfordert werden. Die Bestimmung der für eine Burgemeisterei nöthigen Zahl und die Vertheilung der Hebammen geschieht durch den Burgemeister mit Zuziehung des Schöffenraths.

2) In Hinsicht auf das Alter einer ausübenden Hebamme kann man annehmen, daß die Dienstfähigkeit bis zum 66sten, in sehr seltenen Fällen bis

zum 70sten Jahre fortdauert, aber selbst früher nur auf den Wohnort der Hebamme sich beschränkt. Es muß also bei einer Hebamme von solchem Alter gleich eine andere in Vorschlag gebracht werden.

3) Die angewiesenen oder anzuweisenden Vortheile müssen von der Art seyn, daß auch gebildetere Frauen dadurch angezogen werden, sich diesem Geschäft zu widmen. Die vorige Verwaltungs-Behörde bemerkte schon, daß an vielen Orten die Hebammen nicht mit den Rücksichten behandelt würden, welche ihrem wohlthätigen Berufe angemessen sind, und daß man ihnen häufig die pekuniaire Unterstützung zu entziehen suchte, welche ihnen gebührte. So werden sie der tiefsten Armuth preisgegeben, indem auf dem Lande der Verdienst selten (oder richtiger: nie) zum Unterhalt hinreicht. Armuth und Noth erzeugen keine Nacheiferung, und niemand wird sich einem Stande widmen wollen, von welchem, bei allen Beschwernissen die Befriedigung der ersten Lebensbedürfnisse sich nicht erwarten läßt.

4) Die zweite Nachweisung betrifft die neu vorzuschlagenden Hebammen-Zöglinge. Die Wahl derselben geschieht in dem Wohnort der künftigen Hebamme unter Leitung der Lokalobrigkeit. Der Distriktsarzt wird wegen der physischen Eigenschaften der Gewählten zu Rath gezogen. Sie dürfen nicht stumpf an Leib noch Seele seyn; je jünger sie sind, desto länger können die Gemeinden auf ihre Dienste rechnen, desto geschickter werden die Hebammen durch Ausübung, desto mehr werden die zum Unterricht einer neuen Hebamme nöthigen Kosten gespart. In keinem Fall darf die gewählte Person älter denn 40 Jahre seyn. Ferner muß selbige Gedrucktes geläufig lesen können, und eine moralisch gute, gewissenhafte und zum Begreifen fähige Person seyn.

Was den Unterricht selbst, und die weitern diesen Gegenstand betreffenden Punkte betrifft, so werden Verfügungen darüber später von uns erlassen werden.

Coblenz den 16ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nach-

Nachweisung

über die im Kreis . . . . vorhandenen Hebammen.

Namen des Amts oder der Burgemeisterei.	Nro. der Vorhandenen.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Wo sie gelernt, und geprüft worden?	Ob sie mit den nöthigen Geräthschaften versehen?	Wohnort.	Welche Gemeinden gehören zu dem ihr angewiesenen Wirkungs-Kreis?	Die Entfernung der äußersten Gemeinden vom Wohnort.	Ob und welches Gehalt, und welche sonstige Vortheile sie genießt?	Bemerkungen über ihr Betragen und über das Zutrauen der Mitbürger.	Anzahl der für das Amt oder die Burgemeisterei nöthigen Hebammen.	Bemerkungen.

Nachweisung

über die im Kreis . . . . . vorgeschlagenen Hebammen-Zöglinge.

Namen der Burgemeisterei oder des Amts.	Nro. der Vorgeschlagenen.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Wohnort.	Angewiesener Wirkungskreis	Entfernung der entlegensten Gemeinden.	Anzuweisendes Gehalt und sonstige Vortheile.	Bemerkungen.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 135. Entrichtung der Einkommen-Steuer von denjenigen Capitalien, welche Preuß. Unterthanen der alten Preussischen Provinzen im Großherzogthum Niederrhein zu fordern haben.

Nach dem §. 1. Lit. G. der Instruktion und Anweisung wegen Ausführung des Edikts zur Erhebung einer Vermögens- und Einkommen-Steuer vom 24ten May 1812, ist alles Kapital-Vermögen, welches preußische Unterthanen der damaligen preußischen Provinzen, in öffentlichen ausländischen Fonds und bei Privat-Personen im Auslande, es sey hypothekarisch oder persönlich, untergebracht oder ausstehen und zu fordern haben, der Steuer unterworfen. In den von Steuerpflichtigen der Provinz Kurmark eingereichten Fassionen sind nun öfter dergleichen Forderungen zwar declarirt, jedoch aus dem Grunde noch nicht versteuert, weil entweder bei Concursen die Masse noch nicht getheilt und ausgeschüttet, oder in jenen Zeiten die Verabfolgung der Gelder erschwert worden.

Damit nun in der Folge in dergleichen Fällen das Steuer-Interesse nicht gefährdet werde, fordere ich sämmtliche Gerichtsbarkeiten und Kassen-Behörden des Großherzogthums Niederrhein hierdurch auf, zu veranlassen, daß ihnen, wenn dergleichen Forderungen an damalige preußische Unterthanen verabfolgt werden, zuvor nachgewiesen wird, ob auch hiervon die Vermögens-Steuer von $2\frac{1}{2}$ pro Cent entrichtet ist, und wenn solches noch nicht erfolgt seyn sollte, solche annoch zum Besten der Steuer-Kasse in Abzug zu bringen, wobei noch bemerkt wird, daß nur von solchen hypothekarischen und Privat-Forderungen die Rede ist, welche bis zum 24ten Mai 1812 bestanden.

Coblenz den 20ten September 1816.

Der Königliche Geheime Staats-Minister und Ober-Präsident des Großherzogthums Niederrhein.

v. Ingersleben.

Nr. 136. Die Einführung neuer gewöhnlicher, besonderer und Karten-Stempel betreffend.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt, daß höherer Vorschrift zufolge die bisher gebrauchten gewöhnlichen, aussergewöhnlichen, und Karten-Stempel mit der Umschrift:

General-Gouvernement des Niederrheins.

am heutigen Tage vernichtet, und dafür andere mit dem Preußischen Adler, und der Umschrift:

gewöhnlicher, besonderer, und Karten-Stempel,

angefertigt, und in Gebrauch genommen worden sind.

Die bisher debitirten Stempel-Papiere mit dem alten Stempel behalten jedoch nach wie vor ihre Gültigkeit.

Aachen den 31ten August 1816.

K. P. R. II. Abth.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß statt des bisher bei dem Stempel-Papier für die Landestheile auf dem rechten Rheinufer unseres Verwaltungs-Bezirks im Gebrauch gewesenen Regierungs-Stempels, mit der Umschrift: — Nr. 137. Einführung eines neuen Regierungs-Stempels auf der rechten Rheinseite des Regierungsbezirks von Coblenz.

Großherzogthum Cleve und Berg

von heute an ein anderer mit dem Preußischen Adler und der Umschrift:

Großherzogthum Niederrhein,

angewandt werden wird.

Das zum Debit bereits vertheilte, mit dem erstern Stempel versehene Papier behält jedoch seine Gültigkeit.

Coblenz den 13ten September 1816.

K. P. R. II. Ath.

Militair-Angelegenheiten.

Die beiden Landwehr-Regimenter im Regierungs-Bezirk Coblenz haben folgende Ergänzungs-Bezirke erhalten: — Nr. 138. Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung der Landwehr-Inspektion von Coblenz.

Das achte rheinische Landwehr-Regiment:

1tes Bataillon: die Kreise St. Goar, Simmern, Creuznach, Zell. Staab in St. Goar.

2tes Bataillon: die Kreise Mayen, Cochem, Ahrweiler und Adenau. Der Staab in Mayen.

Das neunte westphälische Landwehr-Regiment:

1tes Bataillon: Stadt- und Landkreis Coblenz, Neuwied und Linz. Der Staab in Neuwied.

2tes Bataillon: die Kreise Altenkirchen, Siegen, Wetzlar und Braunfels. Der Staab in Siegen.

Alle landwehrpflichtigen Individuen, die ihren Aufenthalt in genannten Ergänzungs-Bezirken haben, gehören nunmehr, nach Maßgabe derselben, zu einem der beiden Regimenter, wenn sie gleich auch früher bei andern Regimentern gestanden haben sollten. Sie sind zur genauesten Befolgung der ihnen von den betreffenden Regimentern zugehenden Befehle verpflichtet.

Die Eintheilung in Compagnie-Ergänzungs-Bezirke, so wie die Eintheilung der Bezirke für das 6te und 7te rheinische Landwehr-Regiment im Regierungs-Departement Trier, wird sobald als möglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Coblenz den 23ten September 1816.

v. Tippelskirch,

General-Major und Inspecteur der Landwehr in den Regierungs-Departementen von Coblenz und Trier.

Justiz-Sachen.

Nr. 139. Errichtung einer Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen betr.

Die besondere Verfassung, Gesetzgebung und gerichtliche Prozedur, deren die rheinischen Provinzen bisher genossen haben, hat die Aufmerksamkeit Sr. Majestät des Königes auf sich gezogen, und Allerhöchstdieselben sind dadurch bewogen worden, eine nähere Untersuchung und Würdigung des Rechtszustandes und der Justiz-Verfassung jener Provinzen vor der definitiven Justiz-Organisation zu veranlassen.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht haben Se. Königl. Majestät durch eine unterm 20ten Junius an den Herrn Fürsten Staatskanzler erlassene Cabinetsordre, welche zugleich hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird,

eine Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen.

niederzusetzen geruhet.

Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich über alle Landstriche ost- und westseits Rheins, welche zu den Verwaltungs-Bezirken der Ober-Präsidien zu Cölln und Coblenz gehören.

Sie wird als Justiz-Ministerial-Behörde die currente Leitung des Justiz-Wesens in soweit übernehmen, als dasselbe die Einwirkung des Justiz-Ministeriums erfordert.

Es müssen daher alle Anfragen, Berichte, Gesuche und Beschwerden, welche verfassungsmäßig an das Justiz-Ministerium gebracht werden müssen, von nun an, an die Immediat-Justiz-Commission gelangen, und die gerichtlichen Behörden jeden Ranges in den Rheinprovinzen sind ihr untergeordnet. Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen auf dem rechten Rheinufer liegenden, zum Ober-Präsidial-Bezirk Cölln gehörigen Theile der Rheinprovinzen, in welchen früher bereits die preußische Justiz-Verfassung in volle Wirksamkeit getreten ist, und in Ansehung welcher, zufolge höchster Bestimmung vom $\frac{17}{21}$ August cur., die bisherigen Verhältnisse zu dem vorgesetzten königl. Ober-Landesgericht zu Cleve rücksichtlich der laufenden Justiz-Verwaltung, unverändert bleiben sollen.

Außerdem werden die Arbeiten der Commission sich auf die künftige Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung der sämmtlichen vorbezeichneten rheinischen Provinzen ohne Ausnahme erstrecken, und in dieser Beziehung wird dieselbe die Ansichten und Erfahrungen der Gerichts-Behörden und ausgezeichneter Rechtsgelehrten benutzen.

Die Immediat-Justiz-Commission nimmt, zufolge Allerhöchster Bestimmung vorläufig ihren Sitz in Cölln, sobald daselbst die erforderlichen Einrichtungen in Betreff der Localitäten 2c. vollendet seyn werden. — Bis dahin werden die Ausfertigungen in dem noch in Düsseldorf befindlichen Büreau des bisherigen Justiz-Organisations-Commissärs und jetzigen Chefs der Immediat-Justiz-Commission erfolgen; wogegen alle zu erstattende Berichte, Anfra-

gen ꝛc. schon jetzt unter Addresse der Commission nach Cölln gesandt werden können.

Düsseldorf den 13ten September 1816.

Die Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen.
Sethe.

Die Berichte des Staats-Ministers von Ingersleben und besonders des Grafen von Solms-Laubach, über den Zustand des Justiz-Wesens in den Rhein-Provinzen und das gegenwärtige Verhältniß der neuen Verwaltungs-Behörden zu den Justiz-Stellen, weshalb Sie Sich veranlaßt gesehen, Mir besondern Vertrag zu thun, haben Meine ganze Aufmerksamkeit erregt. Die neue Einrichtung der Justiz-Verfassung in den gedachten Provinzen, welche früherhin größtentheils nicht zu dem Umfange Meiner Staaten gehört, und deren Gesetze und Ordnungen nicht getheilt hatten, fordert die sorgfältigste Rücksicht, sowohl auf den frühern Rechtszustand, als auf die Veränderungen, welche eine vieljährige Herrschaft der französischen Gesetze und Einrichtungen dort hervorgebracht hat. Ehe daher über sie ein näherer Beschluß gefaßt werden kann, muß ihr eine gründliche Untersuchung und Prüfung der frühern und dermaligen Verhältnisse und eine mehrseitige Berathung vorausgehen, was davon als nothwendig und nützlich beizubehalten, und in welcher Art der Uebergang in die neue Rechtsverfassung, wodurch jene Provinzen ein lebendiges Ganzes mit Meinen übrigen Staaten bilden, geschichtlich und rechtlich begründeter Ordnung gemäß, vorzunehmen sey. So sehr dies Geschäft der Vorbereitung, auf alle Weise, der Gründlichkeit unbeschadet, beschleunigt werden muß, so läßt sich doch voraussehen, daß darüber noch einige Zeit hingehen möchte, während welcher der jetzige Zustand dem Wesen nach fortbestehen muß; bis zu einer definitiven innern Organisation des Rechts-Zustandes ist aber nöthig, da die Verwaltungs-Behörden schon in der Art, wie im Meinen übrigen Staaten eingerichtet sind, daß für alle Fälle der Berührung zwischen diesen und den Justiz-Behörden, welche noch auf altem Fuße bestehen, so schleunig als möglich eine vorläufige Anordnung getroffen werde, wodurch beiderlei Behörden in eine angemessene Zusammenwirkung sich fügen, und alle Gegenstände die eine Thätigkeit entweder einer administrativen oder einer gerichtlichen Autorität in Anspruch nehmen, ihre bestimmte Behörde oder Stelle vorläufig finden können. Ferner ist es nöthig, daß für alle diejenigen Funktionen, welche nach der noch bestehenden französischen Verfassung zu den Attributen des Justiz-Ministers gehören, namentlich für die provisorische Besetzung der erledigten Justiz-Stellen, die Beschwerden über die Gerichtshöfe, die amtliche Correspondenz mit den General-Procuratoren und Staats-Anwalten ꝛc. nachdem das General-Gouvernement, welches sie früherhin ausgeübt hat, aufgelöset worden, bis zur definitiven Justiz-

Einrichtung eine Behörde bestellt werde. Für diese verschiedenen Zwecke halte Ich angemessen, eine besondere Commission unter der Benennung: Immediat-Justiz-Commission für die Rheinprovinzen niederzusetzen, welche ihren Aufenthalt vorläufig in Cölln nehmen soll. Diese Kommission soll theils aus solchen Mitgliedern bestehen, welche eine vollständige Kenntniß der Justiz-Verfassung Meiner ältern Staaten besitzen, theils aus Beamten der Rheinprovinzen, mit vorzüglicher Rücksicht auf deren Bestandtheile, vor ihrer Vereinigung mit Frankreich, bei welchen man eine gründliche Einsicht in die frühere und in die französische Verfassung voraussetzen kann. Zum Präsidenten derselben bestimme Ich den Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten Sethe, zum Mitglied den Appellations-Rath zu Düsseldorf, bisherigen Gouvernements-Commissair zu Aachen, Boelling, so wie zum Beisitzer den Justiz-Commissarius bei dem Kammergericht, Simon. Die Wahl der übrigen Mitglieder, welche aus den dortigen Provinzen zuzuziehen sind, überlasse Ich Ihnen, allenfalls nach den Vorschlägen der von Mir ernannten Commissarien. In derjenigen Funktion, wobei die Commission nach der französischen Verfassung die Stelle des Justiz-Ministerii vertritt, berichtet sie bei den ihr wichtig und bedenklich scheinenden Fällen an den Justiz-Minister von Kircheisen, durch welchen auch alle zu Meiner Bestätigung eingereichten Criminal-Urtel an Mich gelangen. Wegen der Anordnungen, welche vorläufig dafür zu treffen sind, daß der zwischen den nach der Form, wie in Meinen übrigen Staaten eingerichteten Verwaltungs-Behörden und den nach französischer Art noch fortbestehenden Justizstellen, statt findende Conflikt aufhöre, und die ganze Regierung in den Rhein-Provinzen in einem lebendigen, erschöpfenden und wirksamen Zusammenhang trete, muß die Commission mit den Ober-Präsidien in Cöln und Coblenz schleunig sich berathen, und die Vorschläge, worüber sie sich mit diesen geeiniget hat, oder die als zweckmäßig in Anregung gebracht sind, zum Beschluß eines interimistischen Regulativs bei Ihnen einreichen.

Was aber die definitive Einführung der Justiz-Verfassung, Gesetze und Einrichtungen anlangt, so ordne Ich die Commission in der Art Ihnen unter, daß Sie unter Mitwirkung des Großkanzlers von Beyme und Meines Justiz-Ministers von Kircheisen, die Berichte und Vorschläge von ihr empfangen, dieselbe mit näheren Anweisungen versehen und die Arbeiten der Commission zu Meiner Entschließung zu seiner Zeit vorlegen.

Für den ganzen Geschäftskreis, welcher der Commission hierdurch von Mir übertragen wird, überlasse Ich Ihnen dieselbe mit einer näheren Instruction zu versehen.

Ich will, daß das Gute überall, wo es sich findet, benutzt, und das Rechte anerkannt werde, daß daher die Commission überall ohne vorgefaßte Meinungen zu Werke gehe und mit allen dortigen Gerichtshöfen und rechtsgelehrten Männern, sie mögen in einem Justizamte stehen oder nicht, wo

sie nützliche und erfahrungsreiche Mittheilung zu vermuthen glaubt, sich in Verbindung setze. Auch Institute und Einrichtungen in der Justiz-Verwaltung, welche aus der Lage der dortigen Verhältnisse als nothwendig und überwiegend nützlich sich ergeben, sollen deshalb, weil sie sich nicht in dieser Art in Meinen übrigen Staaten finden, nicht verworfen, sondern nur in eine solche Richtung gebracht werden, als sie der Zusammenhang mit dem Ganzen verträgt. Ich trage Ihnen auf, diesen Meinen Willen hiernach in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 20ten Juny 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler
Herrn Fürsten von Hardenberg.

Bekanntmachungen.

Die Verdingung der Truppen-Verpflegung in dem Regierungs-Bezirk von Cölln betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verdingung der Truppen-Verpflegung im hiesigen Regierungs-Bezirk für den Zeitraum vom 1ten Dezember d. J. bis zum letzten May künftigen Jahres, oder vom 1ten Dezember d. J. bis zum letzten November k. J., auf den zehnten Oktober d. J., Morgens acht Uhr, ein Termin angesetzt worden ist, wo die Lieferungslustigen im hiesigen Regierungs-Gebäude sich zur Licitation einfinden können.

Die zum Grunde des Contraktes zu legenden Bedingungen können vom 30. d. M. an, ebendaselbst bei dem Botenmeister Schenck eingesehen werden.

Cölln, den 18ten September 1816.

Königliche Regierung, 1te Abtheilung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Nachricht gegeben, daß das vormals Herzoglich Arembergische Eisenhütten- und Hammerwerk, die Stahlhütte: am Aarfluß in der Eifel belegen, dermalen in Königlicher Administration, wieder das längst wegen seiner vorzüglichen Güte bekannte A. R. Eisen liefert, und bei unterzeichnetem Hütten-Amte Bestellungen darauf angenommen werden. Diejenigen, welche Bestellungen auf tausend Pfund und darüber machen, erhalten gegen den hiesigen Magazins-Preis einen billigen Rabatt.

Briefe und Bestellungen werden portofrei erwartet.

Stahlhütte, am 11ten Sept. 1816.

Königl. Preuß. Hütten-Amt daselbst.

Durch Urtheil des Kreis-Gerichts zu Coblenz vom 7ten August 1816 wurde Peter Schumacher, wohnhaft zu Rhens, in den Besitz des Vermögens seines abwesend erklärten Bruders Michel Schumacher von da, provisorisch unter Bürgschaftsleistung für die Sicherheit der Verwaltung desselben, eingesetzt.

Durch Urtheil des Kreis-Gerichtes zu Trier vom 6ten August 1816, wurde auf Betreiben von Maria Magdalena Hohenstein, Wittwe von Emmerich Joseph Grumbholz, Sophia Hohenstein, Ehefrau von Philipp Hartmann, Franziska Hohenstein, Wittwe von Christoph Werlet, Maria Hohenstein, Wittwe von Conrad Ruhm, Carl Hohenstein, Hauptmann in östreichischen Diensten, und Johann Georg Orth, Namens seiner minderjährigen Kinder Dorothea, Margaretha und Philipp, alle von Trier; die Anna Maria Hohenstein, verehelігte Arnold von Trier als abwesend erklärt.

Der General-Staats-Prokurator am Ober-Appellations-Hofe zu Trier,

Birck.

Sicherheits-Polizei.

Der bei der 1ten Compagnie des 34sten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, unten näher signalisirte Unteroffizier Severin Stockhausen, ist am 30ten vorigen Monats aus dem Lazarethe zu Mainz desertirt. Sämmtliche Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den genannten Deserteur im Betretungsfalle zu arretiren, und an das 34ste Regiment nach Mainz abzuliefern, so wie uns hiervon Anzeige zu machen.

Person-Beschreibung.

Severin Stockhausen aus Unkel im Kreise Linz gebürtig, 20 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, schwarze Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, keinen Bart, längliches Gesicht, frische Gesichtsfarbe und sonst keine besondere Zeichen.

Coblenz den 21ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Am 14ten dieses Monats ist der bei dem 2ten Bataillon, 8te Compagnie des 34sten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, unten näher signalisirte Mousquetier Eckhard Gaßner desertirt. Sämmtliche Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den genannten De-

serteur im Betretungsfalle zu arretiren und ihn an das 34ste Regiment nach Mainz abzuliefern, so wie uns hiervon Anzeige zu machen.

Person-Beschreibung.

Eckhard Gaßner aus Nauholz, Amts Netphen gebürtig, ist 19 Jahr 7 Monat alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, runde Stirn, blaue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, spitzes Kinn, rundes Gesicht und frische Gesichtsfarbe, sonst keine besondere Kennzeichen.

Coblenz den 21ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Der bei dem 2ten Bataillon des 34sten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, unten signalisirte Mousquetier Johann Otto, ist am 25ten vorigen Monats vom gedachten Regiment desertirt. Sämmtliche Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch aufgefordert den genannten Deserteur im Betretungsfalle zu arretiren, und ihn an das 34ste Regiment nach Mainz abzuliefern, so wie uns hiervon Anzeige zu machen.

Person-Beschreibung.

Johann Otto aus Herzhausen, Amts Netphen gebürtig, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, große Nase, kleinen Backen- und Schnurbart, ein rundes Gesicht, und ist übrigens etwas blatternarbigt.

Coblenz den 21ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Die Landwehrgefreiten

1) Joseph Wiel, 32 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll 2 Strich groß, aus Brohl, Kreis Mayen gebürtig, seiner Profession nach ein Bäcker,
2) Bernhard Hoffmann aus Pfaffendorf bei Coblenz, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, früherhin Schiffer, und
3) Kilian Stebeler aus Rhens, 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, ehemals Schneider,

sind von dem in Saarlouis stehenden Stamm des 7ten Rheinischen Landwehr-Infanterie-Regiments desertirt.

Sämmtliche Civil-Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch angewiesen dieselben im Betretungs-Falle zu arretiren, und an das 7te Landwehr-Infanterie-Regiment nach Saarlouis abliefern zu lassen.

Coblenz, den 17ten September 1816.

K. P. R. I. Abth

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 33. —

Coblenz, den 8ten Oktober 1816

Verordnungen.

Da von des Königs Majestät Allerhöchst selbst angeordnet worden ist, daß die merkwürdigen Tage

1) der Schlacht von Leipzig (den 18. October)
2) der Einnahme von Paris (den 31. März)
3) der Schlacht von *Belle-Alliance* (den 18. Juny)

als vaterländische Festtage angesehen, und diese Feste, sofern dieselben nicht grade auf einen Sonntag fallen, jährlich am nächsten Sonntage nach den genannten Tagen, durch eine angemessene Erinnerung daran, gefeiert werden sollen, so veranlasse ich, in Folge dieser Allerhöchsten Anordnung, daß nicht nur in sämmtlichen protestantischen, sondern auch in den katholischen Kirchen des hiesigen Ober-Präsidial-Bezirks der zunächst bevorstehende 18te October am 20ten desselben Monats durch die Herren Geistlichen in ernste und feierliche Erinnerung gebracht, und in den christlichen Gemeinden Glaubens-Sinn und Vaterlandsliebe dadurch aufs Neue erregt werde.

Nr. 140. Die Allerhöchst angeordnete Feier der Schlacht von Leipzig, der Einnahme von Paris und der Schlacht von *Belle-Alliance* betreffend.

Coblenz, den 3. October 1816.

Der Staats-Minister und Oberpräsident des Großherzogthums Niederrhein,

v. Ingersleben.

Polizei-Angelegenheiten.

Da häufig der Fall eintritt, daß die Orts-Obrigkeiten, wenn sie an Unvermögende, die einen Reise-Paß begehren, das Zeugniß der Armuth ausstellen — wahrscheinlich aus einem Mißverstand — dieses Attest auf einem Stempelbogen und folglich auf Kosten des Dürftigen, niederschreiben, dieses

Nr. 141. Frei-Pässe bet.

Verfahren aber einen Widerspruch in sich selbst enthält; da ferner auch Eingaben, welche die Bitte um einen Frei-Paß enthalten, auf Stempelpapier geschrieben eingehen, welches gleichfalls nicht in dem Sinne unserer früheren desfallsigen Verfügungen liegt, so setzen wir hiermit fest:

1) Die Gesuche unvermögender Personen um Frei-Pässe dürfen nicht auf Stempel-Papier geschrieben seyn; und eben so wenig dürfen

2) die Orts-Vorstände an Dürftige das Armuths-Attest auf einem Stempelbogen ausstellen.

3) Ueberhaupt dürfen für Pässe keine andern Kosten erhoben werden, als welche auf dem Paß ausgedrückt sind.

Coblenz, den 12. Sept. 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nr. 142. Vorsichtsmaasregeln gegen Wölfe.

Es ist uns durch die Königliche Kreis-Commission zu Adenau berichtet worden, daß sich an mehreren Orten, besonders in der Eifel, Wölfe zeigen, welche schon jetzt die Wälder verlassen und den Heerden gefährlich werden. So sind z. B. am Anfange dieses Monats zu Quiddelbach bei Adenau ein Schwein und mehrere Schaafe von Wölfen zerrissen worden.

Wir fordern daher jeden auf, beim Hüten der Heerden und beim Arbeiten auf dem Felde die nöthigen Vorsichtsmaasregeln zu gebrauchen, und indem wir nächstens ein Mittel zur Vergiftung der Wölfe öffentlich bekannt machen werden, kündigen wir an, daß die Belohnungen für erlegte Wölfe nach den bestehenden Sätzen, wie bisher pünktlich ausbezahlt werden.

Coblenz, den 21ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

Nr. 143. Den Servis der Frauen u. Kinder bei dem Stabe befindlicher Landwehrmänner betreffend.

Auf die Anfrage der Königlichen Regierung zu Potsdam

welcher Zeitpunkt der Verheirathung der Landwehrmänner angenommen werden solle, um die Frauen und Kinder derjenigen Landwehrmänner, welche zum Stabe gehören, zum Servis-Empfang zu berechtigen?

hat das Königliche Ministerium des Innern, im Einverständniß mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio unterm 3ten d. M. bestimmt:

daß den Frauen und Kindern der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner, ohne einen Unterschied aus der früheren oder spätern Verheirathung zu folgern, der regulativmäßige Servis verabreicht werden kann,

welches wir hiermit den sämmtlichen Behörden zur Nachricht bekannt machen.

Coblenz, den 28ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Auszeichnung und Belohnung.

Seine Königliche Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 26ten August Allergnädigst geruht, dem Fischer Bombel von Remagen, welcher am 6ten July l. J. einen durch Unglücksfall bei Remagen mit seinem Pferde in den Rhein gestürzten Dragoner-Unteroffizier mit eigener Lebensgefahr rettete, und sich früher schon mehrmals durch Rettung im Wasser Verunglückter verdient gemacht hat, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu verleihen. Coblenz, den 24ten September 1816.

K. P. R.

Der Steuerbote Wilhelm Neidhöfer zu Zell hat am 13ten Dezember v. J. durch den von ihm bewiesenen Muth und Entschlossenheit vorzüglich dazu beigetragen, daß zwei Straßenräuber, bald nach verübter That, zwischen Zell und Merl verhaftet und den Gerichts-Behörden zu ihrer Bestrafung überliefert sind.

Als einen Beweis unserer Anerkenntniß dieser lobenswerthen That haben wir dem ꝛc. Neidhöfer von unserer Regierungs-Haupt-Casse zehn Thaler oder sechs und dreißig Franken zur Belohnung auszahlen lassen.

Coblenz, den 22ten August 1816.

K. P. R. I. Abth.

Auf Antrag von Heinrich Stallknecht, Leinweber, wohnhaft in Trimbs; Anton Stallknecht, Leinweber; Anna Maria Stallknecht; und Catharina Stallknecht, Ehefrau des Christian Kirch, Leinweber; die drei letzten wohnhaft zu Obermendig, wurde durch Urtheil des Kreis-Gerichts zu Coblenz vom 3ten September 1816 verordnet, daß die Abwesenheit des Philipp Stallknecht, gebürtig aus Obermendig, durch Zeugen vor dem hierzu kommittirten Richter Hrn. Birck erwiesen werden soll.

Der Königl. General-Staats-Prokurator am Ober-Appellationshofe zu Trier,
Birck.

Uebersicht von den im Herbst 1815 und im Frühjahr 1816 auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg an der Warthe statt gehabten Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preise.

I. in Berlin wurden 1) verkauft im Frühjahr 1816 = 52,335 schwere Stein,
2) die Preise waren:
für veredelte Wolle 20 — 36 Rthlr. für den schweren Stein,
„ mittlere „ 15 — 21½ „ „ „ „
„ ordinaire „ 9 — 15¼ „ „ „ „

II. in Breslau wurden 1) verkauft, a. im Herbst 1815 = 56,693 schw. Stein,
b. im Frühj. 1816 = 84,454 desgl.

2) die Preise waren:

	a. im Herbst 1815		b. im Frühjahr 1816.
für extrafeine Wolle	19—21	———	25—26 Rthlr. für den schw. St.
feine "	16—18	———	18—20 " " " "
mittlere	13—15	———	14—16 " " " "
geringste	9—12	———	12—13 " " " "

III. in Landsberg a. W. wurden 1) verkauft a. im Jun. 1816 = 18,967 sch. St.
b. im Jul. " 4,880 " "

2) die Preise waren a. im Junius ——— b. im Julius:

	a. im Junius	b. im Julius
für die feine Wolle	———	18 Rthlr. für den sch. St.
mittlere	17—18 Rlr.	14—15 " " " " "
gemeine Landwolle	11—12 "	10—11 " " " " "

Sicherheits-Polizei.

Ein gewisser Johann Benjamin Martin, mit dem Beinamen Fuchs, ist, nachdem er wegen eines Diebstahls in Langenberg, Regierungs-Bezirk von Düsseldorf, verhaftet gewesen, aus dem Gefängnisse entwichen.

Wir fordern sämmtliche Polizei-Behörden auf, diesen Johann Benjamin Martin Fuchs, wo er sich finden läßt, zu arretiren, und dem Burgermeister zu Langenberg, daß dies geschehen, zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

Coblenz, den 23ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Person-Beschreibung.

Johann Benjamin Martin ist ungefähr 48—50 Jahr alt, 5 Fuß 4-5 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat röthliches Haar, einen rothen Backenbart, graue Augen, spitze etwas gebogene Nase, sehr hohe Stirn, wenig Haare auf dem Vorderkopf, und ist vorzüglich daran kenntlich, daß ihm die Schneidezähne fehlen; an einer Seite des Kopfs hat er eine verhärtete Erhöhung. Er spricht gut deutsch, auch polnisch, ist ein geschickter Bergarbeiter.

Bei seiner Entweichung trug er einen blauen Ueberrock mit gelben Knöpfen, einen blauen kurzen Leibrock mit schwarz sammetnem Kragen und gelben Knöpfen, und eine weisse mit Blumen gestrickte Weste.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Johann August Graef aus Boppard ist nach vorhergegangener schriftlicher und mündlicher Prüfung in die Klasse der hinlänglich befähigten Elementarschulamts-Kandidaten aufgenommen worden. Coblenz, den 30. Sept. 1816.

Das Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 34. —

Coblenz, den 16ten October 1816.

Herr Jenn

Verordnungen.

Nachdem des Königs Majestät allergnädigst erlaubt haben, daß der Kunsthändler Pietro Baccigalupo von Livorno einen Seelöwen in Allerhöchst Ihren Staaten zeige; so ist heute demselben deshalb die erforderliche Conzession auf ein Jahr ausgefertigt worden. Nr. 144. Die Concession des Pietro Baccigalupo betreffend.

Berlin den 23ten August 1816.

Der Polizei-Minister.
In Abwesenheit Sr. Durchlaucht:
Kampz.

Polizei-Angelegenheiten.

Der theoretisch-praktische Unterricht in der Hebammenkunst wird bei dem Bürgerspital in Coblenz vorläufig noch auf die bestehende Art fortgesetzt werden. Nr. 145. Eröffnung des Winterkurses für Hebammen betr.

Die Eröffnung des Winterkurses für die Zöglinge aus allen Kreisen geschieht am 25. November l. J.

Was die Eigenschaften derselben betrifft, und wie ihre Wahl geschehen müsse, zeigt der §. 4. unserer Verordnung vom 16ten September, in Nro. 32 des Amtsblatts.

Die zum Unterricht geschickten Zöglinge müssen ein Zeugniß ihres guten Rufs und ihres Alters, dann eine Bezeichnung derjenigen Gemeinden, für welche sie nachher bestimmt sind, und 2 Franken 50 Cent. für das Hebammenbuch mitbringen.

Für die Reisekosten, Wohnung, und Nahrung derselben muß gleich Anfangs hinreichend gesorgt werden. Große Mißstimmung, Unfähigkeit zum

Lernen, Krankheiten sogar sind bei diesen von Haus und Familie entfernten Personen gewöhnliche Folgen der Nahrungssorgen, wobei, trotz des größten Fleißes des Lehrers, der Unterricht schlechterdings nichts fruchtet. Die Kreis-Commissarien werden bei Bestimmung der nöthigen Summen auf die gegenwärtigen theuern Zeiten, und auf die Dauer des Unterrichts, ungefähr drei Monat, billige Rücksicht nehmen.

Coblenz den 5ten October 1816.

K. P. R. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 146. Die für das Jahr 1817 zu erhebenden direkten Steuern betreffend.

Da die allgemeine Revision des Steuerwesens sobald noch nicht wird zu Stand gebracht werden können; so haben des Herrn Finanz-Ministers Grafen v. Bülow Excellenz mittelst Verfügung vom 5ten dieses zu genehmigen geruhet, daß die Heberollen der Grundsteuer für das Jahr 1817 noch nach den bisherigen Grundsätzen angefertigt, und dieselben Zulags-Centimen, wie in dem laufenden Jahre mit repartirt, daß ferner die Heberollen von der Personen- und Mobiliar-Steuer, so wie der Thür- und Fenster-Steuer für das Jahr 1817 gleichfalls nach den bisherigen Grundsätzen angefertigt, und auch die bisher gültig gewesenen Gesetz- und Verordnungen bei der Anlegung der Gewerb-Steuer-Rollen für das Jahr 1817 in Anwendung gebracht werden. Dem Publico so wie sämmtlichen Steuerbehörden, die deshalb auch besonders instruirt worden sind, wird solches daher hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Coblenz den 2ten October 1816.

K. P. R. II. Abth.

Nr. 147. Anwendung des Quittungs-Stempels betr.

Es ist bemerkt worden, daß in Betreff der Quittungen bei Auszahlungen von mehr als 10 Franken, die Vorschriften des französischen Stempel-Gesetzes vom 13ten Brümaire des 7ten Jahrs bisher nicht überall befolgt worden sind.

Wir weisen sämmtliche Königliche Cassen des linken Rheinufers deshalb hierdurch an, in dieser Hinsicht, so wie bei Anwendung des Stempels überhaupt, strenge dem erwähnten Gesetze nachzukommen, und nur die darin aufgeführten Ausnahmen als solche gelten zu lassen, so wie sich dann auch alle Aussteller von dergleichen Quittungen hiernach genau zu achten, und den vorschriftsmäßigen Stempel anzuwenden haben.

Coblenz den 4ten October 1816.

K. P. R. II. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

Ausser dem sonst auf dem Etat befindlichen Einen Regiments-Schreiber für jedes Infanterie-Regiment, soll nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 13ten d. M., jedes Infanterie-Bataillon seinen eigenen Schreiber erhalten, der den Servis des Regiments-Schreibers genießt. Die betreffenden Servis-Commissionen haben hiernach die Servis-Berechnungen anzulegen. Nr. 148. Servis der Regiments- und Bataillons-Schreiber betr.

Coblenz, den 30ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern vom 20ten v. M. ist in Uebereinstimmung mit dem Königlichen Kriegs-Ministerio festgesetzt worden, daß diejenigen Offiziere der beurlaubten Landwehr-Regimenter, über welche noch nicht anderweit verfügt ist, den regulativmäßigen Servis aus den Provinzial-Servis-Fonds, jedoch nur unter der Bedingung erhalten sollen, daß sie durch Atteste nachweisen, entweder am Orte des Staabes vom Regimente, oder an einem ihnen vom Königlichen General-Commando angewiesenen Orte sich aufzuhalten, und also nicht auf Urlaub ihre weitere Bestimmung abwarten. Nr. 149. Servis der der Landwehr-Offiziere betr.

Nach den vorstehenden Bestimmungen haben daher die betreffenden Servis-Commissionen bei Berechnung des monatlichen Servises zu verfahren.

Coblenz, den 3ten October 1816.

K. P. R. I. Abth.

Bekanntmachungen.

Da sich in einigen Forst-Revieren des hiesigen Regierungs-Bezirks noch immer Spuren von Wölfen zeigen, die Vertilgung dieser schädlichen Raubthiere aber, auf alle mögliche, und besonders für die Landbewohner schonende Art, befördert zu werden verdient; so erachten wir es für sehr dienlich, sowohl dem Publikum überhaupt, als auch insbesondere den Königlichen Kreis-Forstmeistereien, ingleichen den Königlichen Kreis-Commissionen, das von der Königl. Regierung zu Posen, in deren Amtsblatt vom 27ten August d. J. Nro. 13 bekannt gemachte, und mit sehr gutem Erfolge gebrauchte Mittel zur Vertilgung der Wölfe durch Vergiftung, bekannt zu machen, und solches zur Anwendung zu empfehlen.

Es geschieht diese Vergiftung durch die sonst nicht unbekannten Krähen-Augen, (nuces vomicae) welche der Saame des Ostindischen Baumes, *Strychnos* nux vomica, sind. Wenn dieselben zu dem besagten Zweck angewendet werden sollen, so müssen sie gepulvert werden, welches bei ihrer Zä-

higkeit nur nach vorhergegangener Röstung möglich ist. Erhält man das Pulver in brauner oder schwärzlichen Farbe aus der Apotheke, so sind die Krähen-Augen zu scharf geröstet, und ihre Wirkung ist dadurch geschwächt oder ganz vernichtet worden.

Die Krähen-Augen müssen in ihrem natürlichen Zustande, wenn sie zertheilt werden, inwendig die Farbe der Levante-Caffe-Bohnen haben. Durch das Rösten darf diese Farbe nicht verlohren gehen, das Pulver muß daher auch gelbgrünlich aussehen.

Zur Vergiftung der Wölfe bedient man sich eines Kalbes, Schaafes oder eines ähnlichen großen Stückes Vieh. Es wird solches abgeledert, die Gurgel und die übrigen Theile des aufgeschlitzten Halses, vorzüglich die Eingeweide desselben, werden stark mit dem Pulver eingerieben; hiernächst werden unter und auf den Keulen und Blättern tiefe Einschnitte gemacht, und auch in diese das Pulver gebracht. Sodann wird das Fell wieder angelegt und durch Annähen befestigt.

Das Einreiben des Pulvers muß sorgfältig und mit Reinlichkeit geschehen. Es ist gut, wenn derjenige, welcher es verrichtet, sich die Hände mit Kiennadeln oder mit Streu von Ameisenhaufen vorher abreibt. Da es indessen unvermeidlich ist, daß das vorgeschriebenermaaßen vergiftete Thier Witterung annimmt, so ist es nöthig, dasselbe nach dieser Operation 24 bis 48 Stunden in trockenem Pferdemist zu vergraben, um es aus demselben nach dem Orte seiner Bestimmung zu bringen, ohne es mit bloßen Händen zu berühren. Am besten geschieht dieses auf einem Wagen, Schlitten oder einer Tragbahre.

In den Sommermonaten wird das vergiftete Aas, um es nicht von den Insekten verzehren zu lassen, in eine seichte Grube gelegt, und leicht mit Erde beschüttet.

Bei der richtigen Anwendung obiger Vorschrift, wurden in vergangenem Winter unweit der Stadt Posen, in ganz kurzer Zeit in einem einzigen Reviere vier Wölfe vergiftet, welche vom Aase nicht über hundert Schritt entfernt, gefallen waren.

Die Königl. Forstmeistereien, in deren Revieren sich Wölfe spüren lassen, werden insbesondere aufgefordert, mit dem hier beschriebenen Vertilgungsmittel Versuche anzustellen, jedoch darüber zu wachen, daß solche ganz nach der gegebenen Vorschrift unternommen werden, damit die diesfälligen Kosten nicht vergeblich verwendet werden. Von dem was hierunter geschehen, erwarten wir von den Königl. Kreis-Forstmeistereien, ingleichen von den Königlichen Kreis-Commissionen berichtliche Anzeige.

Coblenz, den 19ten September 1816.

K. P. R.

Nach den auf den Grund der Befehle Sr. Majestät des Königs erlassenen Anordnungen der Königlichen Ministerien des Innern und des Kriegs, soll nunmehr mit den Behufs Leistung des jährlichen Ersatzes für das stehende Heer zu treffenden Einleitungen vorgeschritten werden, und wird des Endes in jedem Landräthlichen Kreise die nach dem 19ten Artikel des Militair-Gesetzes angeordnete Kreis-Revisions-Commission im Laufe des nächstfolgenden Monats zusammentreten, um das ihr obliegende Geschäft der Prüfung der dienstpflichtigen, waffenfähigen Mannschaft und der Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Anzahl junger Leute zu beginnen. Ueber die Tage, wenn die gedachten Commissionen in einem jeden Kreise sich versammeln und in ihrem Geschäft vorschreiten werden, wird die weitere öffentliche Bekanntmachung noch erfolgen.

Vorläufig aber werden diejenigen aus dem hiesigen Departement gebürtigen oder in demselben gesetzlich domicilirten jungen Leute, welche in dem Zeitraum vom 1ten Januar 1791 bis 31ten Dezember 1795 geboren, dermalen aber aus ihrem Geburts- oder gesetzlichen Wohnorte abwesend sind, hierdurch aufgefordert, sich entweder des förderſamsten dorthin zurück zu begeben, oder wenigstens der betreffenden Orts-Behörde, oder ihren Eltern und sonstigen Angehörigen von ihrem Aufenthalt bestimmte Nachricht zu geben, damit sie auf ergehende Vorladung binnen kurzer Frist vor der gedachten Kreis-Revisions-Commission erscheinen können.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen oder sich auf ergehende Vorladung nicht stellen, haben zu erwarten, daß gegen sie als gegen ausgetretene Cantonisten verfahren werden wird.

Erfurt, den 20ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Von den franz. Behörden sind uns nachstehende Todenscheine, nämlich:

1. des Füselier Peter Kalter von der 1ten Compagnie 4ten Bataillons, gestorben zu Hamburg den 16ten April 1814.
2. des Füselier Mathias Pauli von der 4ten Compagnie 6ten Bataillons, gestorben zu Saarlouis den 6ten Februar 1814.
3. des Soldaten Peter Becker von der 3ten Compagnie 3ten Bataillons, gestorben zu Hamburg den 5ten April 1814.
4. des Grenadier Simon Autweiler von der 1ten Compagnie, gestorben zu Hamburg den 4ten März 1814. Sämmtlich vom 61sten franz. Linien-Infanterie-Regiment.
5. des Chasseurs Heinrich Relop von der 1ten Compagnie 2ten Bataillon des 28ten französischen Infanterie-Regiments, gestorben zu St. Vinzent de Xaintes den 23ten Januar 1814.
6. des Chasseurs Franz Röthen von der 1ten Compagnie 6ten Bataillon des 9ten franz. Infanterie-Reg., gestorben zu Metz den 25. May 1813.

7. des Canonier Jakob Mister von der vormaligen kaiserlichen französischen Fußgarde, gestorben den 11ten April 1814.

8. des Füselier Johann Lenam von der 1ten Compagnie 1ten Bataillon des 120ten französischen Linien-Regiments, gestorben zu St. Vinzent de Xaintes den 7ten Januar 1814.

Die Geburtsörter der Verstorbenen sind theils gar nicht angeführt, theils so, wie sie in den Todtenscheinen vermerkt stehen, nicht auszumitteln, daher der Inhalt gedachter Todtenscheine hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den etwa hinterbliebenen Verwandten der Verstorbenen überlassen wird, dieselben von uns in Empfang zu nehmen.

Coblenz, den 28ten September 1816.

K. P. R. I. Abth.

Der unten näher bezeichnete Webergesell Eberhard Kux aus Vosellen, Kreis Neuß, ist seinem Vater, Webermeister daselbst, unlängst entlaufen, ohne daß dieser bisher Nachricht von demselben erhalten hat.

Auf Ersuchen des äußerst bekümmerten Vaters werden daher alle Orts- und Polizei-Behörden hiermit aufgefordert, den Eberhard Kux im Betretungsfall unter sicherer Bedeckung dem Kreis-Commissair zu Neuß zuführen zu lassen. Düsseldorf den 3ten October 1816.

Königliche Regierung.

Person-Beschreibung.

Eberhard Kux, ein Webergesell aus Vosellen, Bürgermeisterei Norf, Kreis Neuß gebürtig, 17 Jahr alt, ziemlich groß, hat rothes Haar, rothe Augen und Augenbraunen, spitze Nase, spitzes Kinn, bedeckte Stirn, im Gesicht und auf den Händen Sommerflecken, auf letzteren auch Warzen. Seine Kleidung bestand in einem schwarzbraunen Ueberrock mit ganzen Reihen Knöpfen, langen siamoisenen Beinkleidern, weißbrauner Weste, weißem nesseltuchenem Halstuche, rundem Huthe und Schuhen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, haben auf unsern Antrag verordnet: daß die Rechnungen der in dem ehemaligen General-Gouvernement des Nieder- und Mittelrheins, während der Jahre 1814 und 1815 auf Kosten des Staats bestandenen Fourage- und Victualien-Magazine, den Königlichen Rheinischen Regierungen, Behufs der Revision abgelegt werden sollen.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen insbesondere die betreffenden Magazin-Rendanten an, ihre künftigen — auf die erwähnten Rechnungs-Ablagen Bezug habenden Berichte, nicht mehr an uns, sondern an die ihnen vorgesetzte Königliche Landesbehörde zu erstatten, wobei wir noch bemerken, daß die bei uns befindlichen gewesenen Rechnungs-

Papiere an die betreffenden Königlichen Regierungen zur weiteren Verfügung abgegeben worden sind. Aachen am 7ten October 1816.

Königliche General-Tilgungs-Commission.

Folgende Bestimmungen der, unterm 26ten Juny d. J. publicirten Parlaments-Acte für die vereinigten Königreiche Großbrittanien und Irrland, Hinsichts der, in den genannten Königreichen ankommenden Fremden auf 2 Jahr gültig, machen wir hiermit öffentlich bekannt.

1.) Nach §. 7. ist jeder Fremde gehalten, bei den Zollhaus-Beamten oder Fremden-Aufsehern des Hafens, in welchem er landet, oder aus welchem er abreist, sich zu melden, Namen, Stand, Gewerbe, Ziel der Reise und den Namen des Schiffes anzugeben, auf welchem er angekommen ist, oder abreisen will. Eine Unterlassung oder falsche Angabe wird mit Gefängnißstrafe bis auf 3 Monate bestraft. Falls der Fremde angewiesen worden, in einer bestimmten Zeit das Land zu verlassen, und sich später noch darin betreten läßt, kann die Gefängnißstrafe bis auf 12 Monate erhöht werden.

2.) Auf die Meldung im Hafen erhält der Fremde eine Bescheinigung die er an dem Ort, den er als das Ziel seiner Reise angegeben, nach §. 9. binnen einer Woche nach seiner Ankunft der ersten Magistrats-Person, in London dem Alien-Office, zu übergeben gehalten ist. Im Unterlassungsfall wird er mit Gefängnißstrafe belegt, die nicht einen Monat übersteigen darf.

3.) Die Obrigkeiten der Städte sind nach §. 10 berechtigt, einen Fremden, den sie für eine gefährliche Person zu halten Ursache haben, zu verhaften und zur Untersuchung zu ziehen, sie müssen jedoch darüber sofort an einen der ersten Staats-Secretaire des Königs berichten, und die weitere Bestimmung nachsuchen.

4.) Hat ein Fremder die in dem Landungs-Ort erhaltene Bescheinigung verloren: so sind nach vorhergegangener gehöriger Legitimation die Friedensrichter befugt eine neue Bescheinigung auszufertigen. §. 11.

5.) Die Ausfertigung der Bescheinigungen muß von den Zollhaus-Beamten oder Fremden-Aufsehern in den Häfen bei Strafe von 10 Pfund Sterling unentgeldlich geschehen. Verabsäumung dieser Ausfertigung oder Verfälschung der Bescheinigung wird an den Zollhaus-Beamten mit 20 Pf. Sterl. gestraft.

6.) Diese gesammten Vorschriften finden nach der Bestimmung des §. 15. nicht Anwendung auf fremde Gesandten und deren Dienerschaft, ingleichen auf Personen unter 14 Jahren. Coblenz den 8ten October 1816.

K. P. R. I. Abth.

Alle Bergbau-Treiber und Hütten-Besitzer des ehemaligen Rhein- und Mosel-Departements, welche der Verordnung des Herrn Gouvernements-Commissairs Sack vom 2ten September 1815 noch nicht genügt haben, werden

hierdurch aufgefordert, innerhalb dreier Monate, spätestens aber bis zum letzten December d. J. uns ihre Berechtigungs-Titel entweder in den Original-Urkunden oder in beglaubigten Abschriften vorzulegen. Düren den 1. Oct. 1816.

Königlich-Preußisches Berg-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Am 18ten vorigen Monats ist der vor kurzem zur Einstellung in das 34ste Linien-Infanterie-Regiment nach Mainz abgelieferte vormals Nassauische Deserteur Mathias Schramm aus Wimmersbach, abermals desertirt. Sämmtliche Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den gedachten, unten näher signalisirten Deserteur im Betretungsfalle zu arretiren und an das 34ste Regiment nach Mainz abzuliefern.

Person-Beschreibung.

Mathias Schramm aus Wimmersbach Amts Freusburg gebürtig, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare und Augenbraunen, runde Stirn, graue Augen, spitze Nase und Kinn, keinen Bart, und einen krummen Zeigefinger an der rechten Hand.

Coblenz, den 4ten Oktober 1816. K. P. R. I. Abth.

Der hiernächst signalisirte angebliche Johann Jost Roth oder Rath aus dem Elsaß, ist zu Montabaur entsprungen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf Requisition des Herzoglich-Nassauischen Amts zu Montabaur, dienstergebenst ersucht, ihr Augenmerk auf den Flüchtling zu richten, denselben im Betretungsfall zu verhaften und entweder vorläufig hierher oder grade nach Montabaur transportiren zu lassen.

Coblenz, den 14ten Oktober 1816.

Königlicher Polizei-Direktor,
H. Weber.

Person-Beschreibung.

Größe: 5 Fuß 8 Zoll rheinisch. Alter: 21 Jahr. Haar: blond, in die Augen hängend, am Ende kraus. Stirn: hoch, bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Bart: blond. Nase: spitz. Mund: etwas aufgeworfen. Kinn: rund. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: frisch. — Kleidung: blau tuchne Jacke mit Stahlknöpfen; blau tuchne weite lange Hosen; Schuh; weisse wollene Strümpfe; weisse Weste; einen Huth auf dem Kopf.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät haben den Hrn. Prediger Cunz in Coblenz zum Rath bei dem Consistorium für das Großherzogthum Niederrhein zu ernennen geruhet. Coblenz, den 8ten Oktober 1816.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 35. —

Coblenz, den 18ten October 1816.

Verordnungen.

Instruktion
über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer. Nro. 150.

Zur Ausführung der in dem Edikt vom 3ten September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen.

In Bezug des Gesetzes über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegesdienst vom 3ten September 1814, welches in den §§. 5, 7 und 16, die Annahme von Freiwilligen bei dem stehenden Heere, besonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9 verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des gesetzlich zum Eintritt in den Militairdienst vorgeschriebenen Alters von 20 Jahren, in das stehende Heer eintreten können, wird hiemit über die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen folgendes festgesetzt.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer kann auf eine doppelte Weise erfolgen: entweder so, daß junge Leute sich selbst bekleiden und bewaffnen, oder daß sie in der gewöhnlichen Art, sey es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienstzeit zu erfüllen, sich bei einem Regiment melden, und so wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betreffenden Truppentheil erhalten. Für beide Gattungen sind schon in dem erwähnten Gesetz selbst, die mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vorrechte und Begünstigungen festgesetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachstehenden Bestimmungen:

1. Alle freiwillig eintretende junge Leute sind berechtigt die Waffengattungen und die Abtheilung der Linientruppen zu wählen bei der sie dienen wollen; jedoch sind die Jäger- und Schützen-Bataillone hauptsächlich für diejenigen Freiwilligen bestimmt, die sich selbst kleiden und bewaffnen können.

2. Bei den Garde-Regimentern selbst findet, nach dem Willen Sr. Majestät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen Statt, vielmehr werden die sich zum Dienst bei den Garden meldenden Freiwilligen ausschließlich an das Garde-Schützen-Bataillon gewiesen.

3. Eigene Jäger-Detascheiments, wie solche in den letztern Kriegen Statt fanden, werden bei keiner Truppen-Abtheilung gebildet, sondern die Freiwilligen treten während ihrer activen Dienstzeit in die Compagnien und Schwadronen derjenigen Truppen-Abtheilung ein, welche sie gewählt haben.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst ausrüsten, können solches auf eine zwiefache Weise bewirken: entweder daß sie ihre Kleidung, Waffen und sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände mitbringen, oder der Truppen-Abtheilung bei der sie eintreten eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldsumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenstände vollständig und neu verabreicht werden.

Die diesfallsigen Zahlungssätze sind im weiterhin folgenden §. 7 dieser Instruktion, nach den verschiedenen Gattungen der Waffe und der Truppentheile genau festgesetzt, und bei der Cavallerie ist darunter zugleich der Werth des Pferdes mitberechnet.

5. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeugstücke u. dgl. selbst mitbringt, oder durch eigene Besorgung bei den Truppen anschafft, so geschieht dieses in so weit auf seine Gefahr, daß, wenn diese Gegenstände nicht vorschriftsmäßig angefertigt seyn sollten, sie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6. Ein Freiwilliger bei der Cavallerie, welchem es seine Verhältnisse wünschenswerth machen, sein eigenes Pferd mitzubringen, muß solches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

7. Wenn ein Freiwilliger seine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenstände in natura, sondern durch Erlegung der baaren Anschaffungskosten bewirkt, so geschieht solches nach folgenden bestimmten Sätzen:

a)	Bei dem Garde-Jäger-Bataillon wird gezahlt	58	Rthlr.	14	gGr.	10	Pf.
b)	Bei jedem der übrigen Jäger-Bataillone .	54	=	6	=	2	=
c)	Beim Garde-Schützen-Bataillon	56	=	18	=	3	=
d)	Bei jedem der übrigen Schützen-Bataillone	50	=	7	=	7	=
e)	Bei einem Musketier-Bataillon	43	=	3	=	8	=
f)	Bei einem Füsilier-Bataillon	42	=	7	=	1	=
g)	Bei der Fuß-Artillerie	41	=	6	=	9	=
h)	Bei dem Pionier-Corps	42	=	17	=	—	=
i)	Bei einem Kürassier-Regiment	214	=	13	=	9	=
k)	Bei einem Dragoner-Regiment	185	=	3	=	—	=
l)	Bei einem Husaren-Regiment	179	=	7	=	8	=
m)	Bei einem Uhlanen-Regiment	178	=	18	=	5	=
u. n)	Bei der reitenden Artillerie	175	=	4	=	4	=

Bei diesen Zahlungssätzen ist ein Kürassierpferd von nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, zu 110 Rthlr.; ein Dragoner- und Uhlanenpferd von 5 Fuß, 100 Rthlr., so wie ein Husarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß 11 Zoll seyn darf, zu 100 Rthlr. angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzustellenden Pferde ist der Satz von 100 Rthlr. bestimmt.

Unter den bemerkten Größenmaaß, welches nach rheinländischem Maaß angenommen ist, dürfen die einzustellenden Pferde nicht seyn.

Höhere als die hier resp. bestimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8. Sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände, mit Einschluß des Dienstpferdes bei der Cavallerie, sie mögen von dem Freiwilligen *in natura* mitgebracht, oder ihm für die erlegte Geldsumme verabreicht seyn, bleiben ein unbestreitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derselbe kann nach Beendigung seiner activen Dienstzeit, willkührlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienstzeit eines Freiwilligen, dessen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird dafür ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Ersatz kein weiterer Anspruch gemacht werden.

9. Die Annahme der Freiwilligen im Sinne des Edikts vom 3ten Sept. 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugesicherten Vorrechte, hat vorzüglich den Zweck: jungen Leuten aus den gebildetern Ständen die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitern Studiums, mit ihrer zu lösenden Verpflichtung zum activen Militair-Dienst, möglich zu machen. Die bloße Fähigkeit seine eigene Equipirung zu bewirken, ist daher in keinem Falle zur Annahme eines sich selbst ausrüstenden Freiwilligen, und zum Genuß der selbigem zustehenden Vorrechte entscheidend, sondern er muß auch bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung erworben haben, der seine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks sichert, um dessentwillen der Staat ihm die Begünstigung angedeihen läßt.

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höheren Klassen eines Gymnasiums eignet.

Aus eben der obigen Rücksicht ist auch denjenigen Jünglingen, welche sich schon in einer der drei höhern Klassen eines Gymnasiums befinden, und die ihre Studien künftig auf der Universität fortsetzen wollen, zu ihrem eigenen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wissenschaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur so zu wählen, daß sie erst ihren Gymnasial-Kursus völlig absolvirt haben, um dann nach Beendigung ihres activen Militair-Dienstes eine Universität zu beziehen.

Da die Leistung des Dienstes in diesem Zeitraum für die künftigen Verhältnisse des sich den Wissenschaften widmenden jungen Mannes die nützlichste ist, so wird sämmtlichen Behörden die möglichste Beachtung einer diesfallsigen Mitwirkung angelegentlichst empfohlen, um so mehr als bei den meisten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnasial-Kursus zwischen dem 17ten und 20ten Altersjahr treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militair-Dienstes in einer Stadt, wo sich eine Universität befindet füglich die Gelegenheit benutzen können, nebenbei die wissenschaftlichen Vorlesungen abzuwarten und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenen Studio zu bleiben.

10. Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasio empfingen, müssen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem, im vorgehenden §. bezeichneten Grad gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung, die Zeugnisse der Schulanstalten: diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweisung auf einem andern Wege gewonnen, die Atteste ihrer Lehrer beibringen; oder sich nach den Umständen der Prüfung eines Sachkundigen unterwerfen.

11. Bei denjenigen Leuten, welche freiwillig bei den Cavallerie-Regimentern eintreten, kann in sofern einige begünstigende Nachsicht in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann sich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigstens durch eine hervorstechende Anlage sich in dieser Kunst zu vervollkommen, auszeichnet.

12. Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Commandeur des Regiments oder Bataillons, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung müssen beigefügt, oder bei der persönlichen Ansuchung überreicht werden:

a) Der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder.

b) Das Zeugniß des Gymnasiums oder der Lehrer über den wissenschaftlichen Unterricht im Sinne des §. 10 und zugleich Bescheinigungen über den dabei bewiesenen Fleiß, und sittliche Führung.

c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er seine eigene Equipirung bewirkt, solche zu beschaffen gedenkt.

d) Wenn eine schriftliche Meldung erfolgt, so ist zugleich ein Zeugniß eines Regiments-Chirurgus oder eines Stadt- und Kreisphysikus beizufügen, daß nicht allein der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich robustem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militair-Dienstes ertragen zu können. Wer sich persönlich gestellt, und mit den zu seiner Annahme erforderlichen Ausweisungen nicht versehen ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die Reise vergebens gemacht hat, oder wenigstens der Beschluß über seine Annahme bis zur Beibringung der nöthigen Atteste ausgesetzt bleibt.

13. Sobald der Regiments- oder Bataillons-Commandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, so wird darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebst dem Termine seiner Entlassung aus dem activen Militair-Dienst bemerkt werden. Das Original dieser von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung, bleibt nebst den beigebrachten Attesten bei den Akten des Regiments oder Bataillons, eine vidimirte Abschrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

Entstehen über die Zuläßigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, so gehören solche zur Entscheidung des kommandirenden Generals der Provinz, zu welcher sie sowohl durch den Commandeur als auch durch den Freiwilligen selbst und dessen Angehörigen gebracht werden können.

14. Wer kein Zeugniß seiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorschrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängniß-Strafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten. Wenn Jemand der sich als Freiwilliger meldet, verschweigt, daß er schon in dieser Art Strafe ausgestanden hat, und durch solches Verschweigen seine Annahme betrüglicher Weise zu bewirken sucht, so wird derselbe bei der hiernächstigen Entdeckung noch besonders zur Bestrafung dafür dem Civilgerichte übergeben.

15. Da durch das Gesetz vom 3ten September 1814 der Eintritt als Freiwilliger vom 17ten bis 20ten Altersjahre nachgegeben ist, so bleibt die Wahl des Jahres zum Eintritt innerhalb dieses Zeitraums, jedem Freiwilligen beliebig überlassen, und besonders wird es denjenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipiren, und die daher nur ein Jahr in dem activen Militair-Dienst zubringen dürfen, von großem Vortheil für ihre Verhältnisse seyn, vom 17ten bis zum 20ten Jahre, das Jahr ihres activen Militair-Dienstes wählen zu können.

16. Bei einer jeden Brigade werden Einrichtungen zu besonderm Unterricht für specielle Militair-Dienst-Kenntnisse getroffen, damit diejenigen Freiwilligen, welche einst in die Lage kommen könnten, dem Vaterlande bei der Landwehr zu dienen, sich die zu einem Offizier erforderlichen Kentnisse zu erwerben vermögen.

Ueberhaupt wird es den Regiments- und Bataillons-Commandeuren hiemit zur Pflicht gemacht, sämmtlichen freiwillig zum activen Militair-Dienst eingetretenen jungen Leuten jeden möglichen Vorschub zur Fortsetzung ihrer künftigen Berufsbildung zu leisten, und dergleichen jungen Männern eine besonders vorsorgende Aufmerksamkeit zu widmen.

17. In der Regel kann die Aufnahme von Freiwilligen bei den Linien-Truppen nur zu der Zeit geschehen, wo die Ersatzmannschaften gestellt werden;

jedoch wird den Brigade-Chefs nachgelassen, in besondern Fällen auch Ausnahmen hierunter Statt zu geben, besonders gegenwärtig, wo es darauf ankömmt die Sache in Gang zu bringen.

Berlin, den 19ten May 1816.

Königl. Ministerium des Innern und des Krieges.
v. Schuckmann. v. Boyen.

Indem wir die vorstehende Verfügung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß nach der Bestimmung des Königl. General-Commando's hieselbst alle diesfälligen Anträge bis zum Ablauf dieses Monats bei den betreffenden Regimentern angebracht werden sollen.

Coblenz, den 1ten October 1816.

K. P. R. I. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

Nro. 151. Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer.

Die Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges haben nach den Allerhöchsten Befehlen Sr. Majestät des Königs, die zur Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer nöthigen Vorbereitungen angeordnet.

Es werden daher die nach dem § 19. des Gesetzes vom 3ten September 1814 (Amts-Blatt Nro. 8. pag. 73.) in einem jeden Kreise zu bildenden Behörden unverzüglich zusammentreten, und die Prüfung der dienstpflichtigen Mannschaft, so wie die Aushebung der zum Ersatz für das stehende Heer erforderlichen Individuen nach Maaßgabe der ihnen zu ertheilenden Instruktion und in der höheren Orts zu bestimmenden Anzahl vornehmen.

Sämmtliche aus dem hiesigen Regierungs-Departement gebürtige junge Männer, so wie diejenigen, welche ihren festen Wohnsitz darin haben, und sich in dem Alter von 20 bis 25 Jahren befinden, d. h. die in dem Zeitraum vom 1ten Januar 1791 bis 31ten Dezember 1795 gebohren, gegenwärtig aber von ihrem respektiven Geburts- oder Wohnort abwesend sind, haben sich sofort dahin zurückzubegeben, oder die Orts-Behörden, oder ihre Angehörigen von ihrem Aufenthalt zu benachrichtigen, damit sie auf vorgängige Vorladung erscheinen können.

Die erwähnten dienstpflichtigen jungen Männer, welche dieser Aufforderung nicht achten, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn nach der Strenge der Gesetze gegen sie verfahren wird.

Coblenz, den 15ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Polizei-Angelegenheiten.

In Erwägung der seit Kurzem durch Uebertretung der früher publicirten und oftmals erneuerten Verbote des schnellen Fahrens und Reitens veranlaßten Unglücksfälle, hat sich der Polizei-Minister veranlaßt gefunden, anzuordnen, daß sämmtliche über diesen Gegenstand bestehenden allgemeinen und Local-Vorschriften zusammengestellt, und zur Beachtung dem Publikum bekannt gemacht werden sollten. Nro. 152. Das schnelle Fahren und Reiten in Städten und an andern von Menschen zahlreich besuchten Orten betr.

Dem zufolge verordnen wir:

Art. 1. Auf den Straßen in den Städten, den Brücken und öffentlichen Plätzen, so wie in allen bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden, muß ein jeder des schnellen Reitens und Fahrens sich enthalten, und zwar darf

a) auf den Straßen der Städte, und in bewohnten, von Menschen zahlreich besuchten Gegenden Niemand schneller als im Schritt oder kurzen Trott reiten und fahren, und

b) auf Brücken, in engen Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen, und überall wo die Passage durch einen großen Zusammenfluß von Menschen verengt wird, ist es nur erlaubt im Schritt zu reiten und zu fahren.

Art. 2. Reiter und Fahrende müssen stets die rechte Hand halten, den Fußgängern, besonders allen gebrechlichen Leuten, Kindern und Betrunkenen, die ihnen in den Weg kommen, zurufen, auch in solchem Fall so lange als nöthig, still halten.

Art. 3. Beim Fahren auf den Straßen der Städte und den Brücken, sollen die Wagen hintereinander folgen, und nie miteinander zur Wette fahren.

Art. 4. Das Fahren und Reiten auf den sogenannten Bürgersteigen in den Städten ist untersagt.

Art. 5. Ein Fuhrwerk darf nie mitten auf der Straße halten bleiben, sondern muß, um zu halten, auf die Seite gefahren werden.

Art. 6. Innerhalb der Stadt darf Niemand Pferde einfahren.

Art. 7. Zum Herumfahren in der Stadt darf sich Niemand eines Postzuges, sondern nur eines mit zwei Pferden bespannten Wagens bedienen.

Art. 8. Das Schlittenfahren in den Städten, besonders zur Nachtszeit darf nur mit Schellen-Geläute geschehen.

Art. 9. Diejenigen, welche Pferde an der Hand führen, müssen sie jederzeit kurz am Zügel halten, und so weit es nöthig, die Vorbeigehenden zeitig warnen.

Art. 10. Ausdrücklich untersagt ist es, Pferde außer der Weide oder in den Gasthöfen frei gehen zu lassen, ohne sie am Zügel zu führen.

Art. 11. Ueberhaupt müssen beim Reiten, Fahren und Führen der Pferde diese stets in der Gewalt und unter Aufsicht bleiben. Besonders müssen, wenn angespannte Wagen auf der Straße halten, und Niemand dabei bleiben kann, die Pferde abgesträngt und die Leinen an dem Deichselarm angebunden, auch wenn 4 Pferde lang gespannt sind, das Achterholz der Vorder-Pferde abgehängt werden.

Art. 12. Ausgespannte Wagen dürfen bei Nachtszeit so wenig, wie andere Gegenstände, an denen die Vorübergehenden in der Dunkelheit Schaden nehmen können, auf der Straße gelassen werden.

Art. 13. Wenn es unvermeidlich ist, Wagen auf der Straße in der Dunkelheit stehen zu lassen, so muß der Deichsel derselben abgenommen, und außerdem eine angezündete Laterne die Vorbeigehenden auf die mögliche Gefahr aufmerksam machen.

Wir machen sämmtliche Polizei-Behörden verantwortlich, daß diese Verfügungen überall befolgt, und die Uebertreter nach den Gesetzen verfolgt werden. In sämmtlichen Städten hat die Polizei diese Verfügung öffentlich anzuschlagen, und sie, wo Militair steht, von dem Platz-Commandanten oder dessen stellvertretenden Offizier mit unterzeichnen zu lassen.

Coblenz, den 23ten September 1816.

Königlich-Preußische Regierung, erste Abtheilung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 36. —

Coblenz, den 24ten October 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

Nro. 153. Freier Gewerb-Betrieb in den Königl. Preuß. Provinzen zwischen der Weser und Maas.

Bereits durch die im 54ten Stück des Amts-Blatts für das Rhein- und Mosel-Departement, pag. 455 abgedruckte, auf den Grund einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Exzellenz, d.d. Berlin den 12ten Juny 1815 von dem damaligen Königl. General-Gouvernements-Commissariat erlassene Bekanntmachung vom 1ten July ej. a. ist das Publikum davon unterrichtet worden, daß in den verschiedenen Königlich-Preußischen Provinzen zwischen der Weser und Maas ein freier Gewerbe-Betrieb in der Art statt finden soll, daß jeder, der in einem Verwaltungs-Bezirk die Patent- oder Gewerbsteuer erlegt hat, dadurch berechtigt ist, auch in dem andern sein Gewerbe zu betreiben.

Da jedoch aus mehrern dieserhalb an uns gelangten Anfragen hervorgeht, daß die durch diese Bestimmung ausgesprochene Begünstigung, an welcher alle Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirks, dessen geographischer Lage nach, Theil nehmen können, nicht überall bekannt geworden; so finden wir uns veranlaßt, solche hierdurch wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und dabei nur noch zu bemerken, daß diejenigen Gewerbetreibenden in den vormals Herzoglich-Nassauischen Landestheilen, wo bisher keine besondere Patent- oder Gewerbe-Scheine ausgegeben worden, welche ausserhalb ihres Wohnsitzes ihr Gewerbe ausüben wollen, gehalten sind, sich dazu, und über die bezahlte Gewerbsteuer durch ein, auf einem Stempelbogen von zwanzig Kreuzern geschriebenes, nach dem nachfolgenden Schema von der betreffenden Amts-Steuer-Direktion ausgefertigtes, und von der Königl. Kreis-Commission visirtes Attest zu legitimiren. Coblenz, den 7. October 1816.

Königlich-Preußische Regierung, II. Abth.

Gewerbe-

Gewerbe-Schein pro 181

Es wird hiermit attestirt, daß der N. N. wohnhaft zu N. im Amte N. Kreis N. Regierungs-Bezirk von Coblenz für das Jahr 181 . als (hier wird das Gewerbe genannt) in dem Gewerbsteuer-Register unter Nro. . . . . zur . . . Classe mit . . . Fl. . . Kr. jährlicher Gewerbsteuer p. Simpel, also in Vier / Fünf Simpeln mit Fl. . . Kr. aufgeführt ist, diese Steuer auch, so weit er bis jetzt fällig, richtig bezahlt hat, und ihm daher die freie Ausübung des besagten Gewerbes während des Jahres 181 . . jedoch unter der Verpflichtung, sich allen örtlichen Polizei-Verordnungen gemäß zu verhalten, zusteht. Gegeben zu . . . .

Die Königl. Amts-Steuer-Direktion.

Gesehen und gutgeheißen von der
Königlichen Kreis-Commission zu
den ten 181 .

Art. 154. Eine Abänderung des Kön. Französischen Douanen-Gesetzes vom 28. April d. J.

Die nachstehende Königlich-Französische Verordnung vom 19. July d. J. enthält eine durch gesandtschaftliche Verwendung zu Paris für die diesseitigen Fabrikanten bewirkte günstige und für den Handel überhaupt wichtige Auslegung des französischen Douanen-Gesetzes vom 28ten April 1816, welches verordnet, daß alle in Frankreich sich vorfindende wollene und baumwollene Fabrikate, ausländischen Ursprungs, bis zum 1ten Januar k. J. bei Strafe der Confiskation aus dem Lande geschaft seyn sollen.

Indem wir die gedachte Deklaration des Douanen-Gesetzes hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, überlassen wir allen betreffenden Fabrik-Unternehmern unseres Verwaltungs-Bezirks, ihr Interesse gehörig wahrzunehmen.

Coblenz, den 10ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung, II. Abth.

Ludwig von Gottes Gnaden, König von Frankreich und Navarra,

Unterrichtet, daß mehrere Negocianten und andere Personen, Besitzer von verbotenen Waaren, die im 59ten Art. des Gesetzes vom 28ten April d. J. über die Douanen verzeichnet sind, die sie vor dem 1ten d. M. anzugeben, verpflichtet waren, um solche vor dem 1ten Januar 1817 wieder ausführen zu lassen, sich über das Motiv der doppelten, in dem vorhin angeführten Artikel näher angegebenen Frist geirrt und ohne böse Absicht in der falschen Meinung seyn könnten, als wäre ihnen die Deklaration der gedachten Waaren bis zum 1ten Januar 1817 gestattet; daß andre, gleichfalls in gutem Glauben, sich der Deklaration von Fabricaten der im Art. 59 bezeichneten Art, die aus jetzt fremden Provinzen herrühren, aus dem Grunde überhoben glauben, weil diese Provinzen früher mit Frankreich vereinigt waren,

und weil sie dieselben zu einer Zeit erworben haben, in welcher diese Vereinigung noch bestand, in welchem Falle die gedachten Fabricate zwar nicht als fremd betrachtet, und also auch nicht der Wiederausführung unterworfen werden können, dessen ungeachtet aber wie alle andere, jetzt als fremden Ursprungs zu betrachtenden Fabricate, zufolge der allgemeinen und keine Beschränkung leidenden Ausdrücke des Gesetzes, das kein solches Fabricat von Nothwendigkeit der Anzeige ausnimmt, declarirt werden müssen.

Indem wir zu vermeiden wünschen, daß beiden, da sie nur absichtslos dem Gesetze zuwider gehandelt haben können, die Mittel genommen werden, sich den durch dasselbe festgesetzten Strafen zu entziehen, und also absichtlichen Betrügern gleichgestellt werden;

So haben wir für gut gefunden, die Frist zur Annahme der Declarationen verbotener Waaren zu verlängern, ohne jedoch darum das Recht aufzugeben, im Innern des Reichs die nicht declarirten Waaren dieser Art aufzusuchen und in Beschlag zu nehmen;

Dieserhalb haben wir nach Ansicht der Betrachtungen unsers Staats-Raths, General-Direktors der Zölle, auf den Bericht unsers Ministers, Staats-Sekretärs der Finanzen und nach Anhörung unsers Staats-Raths,

Verordnet, und verordnen wie folgt:

Art. 1. die durch den Artikel 59 des Gesetzes vom 28ten April d. J. über die Zölle gesetzte, und mit dem 1ten July d. J. abgelaufene Frist, um die durch den gedachten Artikel verbotenen fremden Fabrik-Waaren zur Anzeige zu bringen, wird erneuert und bis zum 1ten Sept. d. J. ausschließlich ausgedehnt.

Art. 2. Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, treten die Bestimmungen unserer Verordnung vom 8ten May d. J., welche die bei den Declarationen der Art zu erfüllenden Förmlichkeiten anordnet, wieder in Kraft, mit Ausnahme des Art. 11, und werden fortgesetzt in Ausübung gebracht werden, bis zu dem Tage, wo die Zuläßigkeit der gedachten Anordnungen definitiv aufhören wird, nämlich den 1. September 1816.

Art. 3. Das durch die beiden vorstehenden Artikel den Negocianten, Kaufleuten und allen übrigen redlichen Besitzern von verbotenen Waaren, der durch den Artikel des Gesetzes vom 28. April bezeichneten Gattungen, verliehene Recht, selbige bis zum 1ten September d. J. zur Anzeige zu bringen, soll die Ausübung des Gesetzes in Hinsicht der nicht declarirten Waaren, nicht hemmen, sondern dieselben sollen fortwährend in d m ganzen Umfange unsers Königreichs aufgesucht und in Beschlag genommen werden, jedoch soll dies keine andere Folge haben, als die bloße Wiederausführung mit den schon in Beschlag genommenen oder bis zum 1ten September d. J. in Beschlag zu nehmenden verbotenen Fabrikwaaren, deren Eigenthümer oder Besitzer von unserm Minister Staats-Secretär der Finanzen, als solche anerkannt sind, die in dem

Fall der Unwissenheit oder des guten Glaubens sind, welche unsere gegenwärtige Verordnung im Auge hat.

Art. 4. Vom 1ten September d. J. an, soll Niemand mehr mit dem Vorgeben gehört werden, daß er darum die Declaration der an einem jetzt zum Auslande gehörenden Orte fabricirten Waaren unterlassen, weil er sie als ursprünglich französisch betrachtet habe, indem die Verpflichtung, auch diese Fabricate, wie alle übrigen, bei Strafe der Beschlagnahme und Confiscation zu declariren, allen und jeden nicht nur durch die früheren Gesetze und Verordnungen, sondern auch noch besonders durch die gegenwärtige Verordnung offenkundig geworden ist.

Doch sollen diejenigen Individuen, welche etwa behaupten, daß die Waaren, welche sie zu declariren verpflichtet sind, aus Fabriken von Provinzen herrühren, die zu Frankreich gehören, und daß sie dieselben schon vor der Trennung dieser Provinzen besessen haben, berechtigt seyn, dieß in ihren Declarationen zu versichern, indem sie sich dem nähern Beweise durch ihre Register und Fakturen unterwerfen. Diese Justificirung soll vor der, zufolge des Gesetzes vom 28. April eingerichteten Jury geschehen; und wenn sie als zureichend anerkannt wird, so sollen die Waaren, in Hinsicht derer sie zugelassen wurde, wieder zur Disposition der Eigenthümer gestellt und der Wiederausführung nicht unterworfen werden.

Art. 5. Unser Minister, Staats-Secretär der Finanzen ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche in das Gesetz-Bülletin eingerückt und unverzüglich in allen Communen durch die Präfekten publicirt werden soll, beauftragt.

Gegeben im Schloß der Tuillerien den 19ten Julius im Jahr der Gnade 1816, im 22ten unserer Regierung.

(gez.) Ludwig.

Auf Befehl des Königs:

Der Minister, Staats-Secretär der auswärtigen Angelegenheiten,

(gez.) Richelieu."

Militair-Angelegenheiten.

Nr. 155. Todtenscheine über nicht ausgemittelte Militär-Personen.

Es sind uns von den französischen Behörden folgende Todtenscheine zugekommen, nämlich:

1) des Chasseurs Peter Schieren, gestorben zu Madrid am 12ten October 1810;
2) des Heinrich Johann Rausch, gestorben zu Zamora in Spanien den 27ten April 1810;
3) des Johann Probst, gestorben zu Peitiers den 2ten August 1813;

4) des Caspar Pinnen von der 1ten Escadron, gestorben am 18ten July 1812;
5) des Martin Cladon, gestorben zu Valencia den 3ten Nov. 1811;
6) des Heinrich Honner von der 3ten Compagnie 3ten Escadron, gestorben zu Salamanca den 17ten September 1810;
7) des Mathias Estenoir von der 1ten Compagnie 1ten Escadron, gestorben zu Ovila am 16ten Januar 1812;
8) des Johann Henseler, gestorben am 30ten November 1809;
9) des Johann Schmitz, gestorben zu Poitiers am 19ten Januar 1812;

sämmtlich Chasseurs beim 22ten französischen Chasseur-Regiment zu Pferde.

Da die Geburtsörter der Verstorbenen, so wie sie in den Todtenscheinen vermerkt, nicht auszumitteln sind, so wird der Inhalt derselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den etwanigen Verwandten der Verstorbenen überlassen, die gedachten Scheine bei uns zu empfangen.

Coblenz, den 6ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Bekanntmachungen.

Bereits unterm 27ten Januar 1816 wurde durch Verordnung des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein in dem offiziellen Journal und in den Amtsblättern der Departements zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach dem Befehl Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Staatskanzlers alle Forderungen von Privat-Personen, Gemeinden und Instituten der Rhein-Provinzen gegen die französische Regierung bis zum 1sten May 1816 bei den Kreis-Behörden liquidirt und mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden sollten. Seit jener Zeit haben wir es uns unabläßig angelegen seyn lassen, die Liquidations-Arbeiten zu beschleunigen und hat es unsererseits an mehrfachen Erinnerungen nicht gefehlt, die Einwohner und Behörden auf das Dringendste zu der Einreichung und Vervollständigung der gegen Frankreich gemachten Reklamationen wiederholt und ernstlich aufzufordern.

Wenn daher unter diesen Umständen und bei den vielfach verlängerten Terminen jeder Interessent, der bisher seine Reklamation offenbar vernachläßigte, sich den desfalls für ihn entstehenden Nachtheil selbst zuzuschreiben hat; so können doch auch vielleicht noch Fälle vorhanden seyn, wo Privat-Personen, Vorsteher der Gemeinden und öffentlichen Institute und Kreis-Behörden durch unvorhergesehene und nicht zu ändernde Umstände verhindert wurden, die Reklamationen zur rechten Zeit anzumelden, oder, wie es die 1813 noch geltende französische Verfassung verlangt, durch die damals vorschriftsmäßigen Original-Beweisstücke zu belegen.

In dieser Rücksicht und auf den Grund einer Verfügung Sr. Exzellenz des Herrn Staatsministers Freiherrn von Humboldt, Chef des ganzen Liquidations-Geschäfts gegen Frankreich, publiziren und setzen wir daher Folgendes fest:

1) Nach Art. 16 der Convention vom 20ten November 1815, sind alle Reklamationen von Privat-Personen, Instituten und Gemeinden gegen Frankreich erloschen, wenn sie nicht bei dem französischen Gouvernement binnen Jahresfrist vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des Haupt-Friedens-Vertrags angemeldet werden. Diese Auswechslung hat für Preußen am 14ten Februar 1816 statt gehabt und folglich sind alle bis zum 14ten Februar 1817 von der Königl. Preuß. Haupt-Liquidations-Commission zu Paris bei dem französischen Gouvernement nicht angebrachte Reklamationen von selbst erloschen und auf immer verloren.

2) Dies Präjudiz der Erlöschung aller Rechte auf den Grund der Convention vom 20ten November 1815, findet ebenfalls auf alle diejenigen Individuen Anwendung, welche sich bis jetzt begnügt haben, durch besondere Bevollmächtigte oder direkt ihre Forderungen bei den königl. franz. Ministerien, Administrationen oder sonstigen Behörden anzumelden, und zu betreiben, ohne daß sie in der Folge durch die Haupt-Liquidations-Commission in Paris reklamirt sind. Die von der Letztern bis zum 14ten Februar 1817 periodisch eingereichten General-Etats und die darin aufgeführten Forderungen sind es allein, über welche nach dem 14ten Februar 1817 noch verhandelt werden kann und wird.

3) Die unterzeichnete General-Liquidations-Commission ist von Sr. Exz. dem Herrn Staatsminister, Freiherrn von Humboldt, Chef des ganzen Liquidations-Geschäfts gegen Frankreich autorisirt und angewiesen, diejenigen Fristen für die Königl. Rhein-Provinzen definitiv festzusetzen und zu publiziren, bis zu welchen bei den Kreis-Behörden und Spezial-Liquidations-Commissionen noch etwa verspätete Reklamationen hinreichend belegt angebracht werden können und bis zu welchen die Kreis-Behörden und Spezial-Liquidations-Commissarien solche noch bei der General-Liquidations-Commission zu Aachen einreichen dürfen. Zu erster Frist wird daher hiermit der 20te November und zu letzterer der 30te Nov. 1816 bestimmt und unabänderlich festgesetzt. Alle später als am 20ten November 1816 bei den Kreis-Behörden und den Spezial-Liquidations-Commissionen zu Aachen, Coblenz, Trier und Düsseldorf eingehenden und alle später als am 30ten November 1816 bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu Aachen von den Kreis-Behörden und Spezial-Liquidations-Commissionen eingehenden Reklamationen werden daher definitiv abgewiesen werden. Es wird zum Ueberfluß noch bemerkt, daß alle Reklamationen von Original-Belagstücken unterstützt seyn müssen.

4) Die Vorsteher der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, die Curatoren der Minderjährigen und die mit dem Liquidations-Geschäft beauftragten Beamten, Kreis-Behörden und Spezial-Commissarien sind den Interessenten dafür verantwortlich, wenn deren Reklamationen durch ihre Schuld gar nicht oder nicht zur gehörigen Zeit angemeldet werden.

5) Die unter Nro. 3 anberaumten Fristen sind durchaus peremptorisch, weil alle Reklamationen am 1ten Januar von Aachen nach Paris abgesandt werden sollen, und der Monat Dezember kaum zur Bearbeitung der noch sehr zahlreichen Reklamationen hinreichend seyn wird.

6) Diese Verfügung wird durch die Amtsblätter und sonstigen öffentlichen Blätter zur allgemeinsten Kenntniß gebracht werden.

Aachen, den 18ten October 1816.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Preuß. Rhein-Provinzen,

v. Reimann. v. Düring.

Sicherheits-Polizei.

Am 23ten vorigen Monats ist der unten näher signalisirte Mousquetier Heinrich Wirz, welcher bei der 4ten Compagnie des 34ten Linien-Infanterie-Regiments zu Mainz gestanden, desertirt. Sämmtliche Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den genannten Deserteur im Betretungsfall zu arretiren, und an das 34te Regiment nach Mainz abzuliefern, so wie uns hiervon Anzeige zu machen.

Person-Beschreibung.

Heinrich Wirz aus Grosmaischeid, Amts Dierdorf gebürtig, ist 25 Jahr 5 Monat alt, 5 Fuß 7 Zoll 2 Strich groß, hat schwarze Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, spitzes Kinn, längliches Gesicht und sonst keine besondere Kennzeichen.

Coblenz den 1ten October 1816.

K. P. R. I. Abth.

Am 7ten dieses Monats ist der unten näher signalisirte Mousquetier Philipp Steinmüller von der 7ten Compagnie 2ten Bataillons des 34ten Linien-Infanterie-Regiments desertirt. Sämmtliche Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den Philipp Steinmüller im Betretungsfall zu arretiren, und an das 34te Regiment nach Mainz abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Philipp Steinmüller aus Witzberg, Amts Atzbach gebürtig, ist 26

Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare und blaue Augen, eine starke Nase, keinen Bart, ist stark blatternnarbig, und sieht sehr ältlich aus.

Coblenz den 12ten October 1816.

K. P. R. I. Abth.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zum Pfarrer der reformirten Gemeinde auf dem Rötgen im Regierungs-Bezirk von Aachen erwählte Kandidat des Predigt-Amts und Ritter des eisernen Kreuzes Peter Daniel Bender aus Kall ist pro ministerio geprüft, in dieser Prüfung gut bestanden, und dessen Wahl bestätigt worden.

Der Studiosus der Theologie, Johann Wilhelm Keller aus Hückelhoven, im Regierungs-Bezirk von Aachen,

der Studiosus der Theologie, Friedrich Hermann Noll aus Müssen im Siegenschen, und

der Studiosus der Theologie, Philipp Busch aus Kreutznach, sind sämtlich pro licentia concionandi geprüft und unter die Zahl der Predigt-Amts-Kandidaten aufgenommen worden.

Coblenz den 16ten October 1816.

Das Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Anzeige.

Es erscheint von heute an, so oft Material vorhanden ist, als Beilage zu dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz, ein unter besondrer Nummer fortlaufender „öffentlicher Anzeiger“, welcher dazu bestimmt ist, öffentliche Verfügungen in speciellen Fällen, welche einer Bekanntmachung bedürfen, amtliche Anzeigen, und alle Arten von Privat-Nachrichten, die sich auf bürgerlichen Verkehr, Kauf und Verkauf, Miethe 2c. 2c. beziehen, aufzunehmen.

Die Einrückungs-Gebühren sind bei der sehr starken Auflage des Amtsblatts, auf 60 Centimen für die durchgehende Zeile festgesetzt, wobei Ein Belagsblatt unentgeldlich geliefert wird, jedes mehr erforderte Exemplar aber mit 5 Centimen bezahlt werden muß.

Die Inserenda für den Anzeiger sind an das hiesige Königl. Postamt zu addressiren.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 37. —

Coblenz, den 1ten November 1816.

Verordnungen.

Nr. 156. Die Anwendung der Cabinets-Ordre v. 27. April c. auf die Polizei-Beamten, welche ihr Gehalt von den Communal-Cassen erhalten.

Zur Vermeidung unerheblicher Zweifel eröffne ich, daß nach einer, von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht erlassenen Bestimmung, die Allerhöchste Cabinetsordre vom 27ten April d. J. (Gesetzsammlung S. 134) wegen der den Hinterbliebenen der Beamten, außer dem Sterbemonat noch gebührenden Besoldung, auch auf die aus Communal-Cassen besoldeten Polizei-Beamten anwendbar ist, indem es nur darauf ankommen kann, daß sie, wie bei Polizei-Beamten der Fall ist, Beamten des Staates und nicht der Commune sind. In Ansehung ihrer muß also dasselbe gelten, was die Gesetze wegen der Staats-Beamten im Allgemeinen bestimmen, so wie die Communal-Cassen gehalten sind, den Bestimmungen des Staates über Gehalts-Zahlungen der Beamten überhaupt sich zu unterwerfen.

Berlin, den 6ten September 1816.

Der Polizei-Minister,
In Abwesenheit Sr. Durchlaucht
(gezeichnet) Kamptz.

Nr. 157.

Die dem etc. Johann Wilhelm Schnetter unterm 15ten May v. J. ertheilte, auf drei Jahre gültige, Erlaubniß zur Vorzeigung von Naturalien und mechanischen Vorstellungen in sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten, ist heute in ihrem ganzen Umfange und ihrer Dauer, auch auf den Bruder des bisherigen Inhabers, den ehemaligen freiwilligen Jäger Georg Schnetter dergestalt ausgedehnt worden, daß beide Brüder davon nach ihrer Wahl gemeinschaftlich Gebrauch machen können. Der Georg Schnetter hat darüber eine besondere Ausfertigung erhalten.

Berlin, den 9ten September 1816.

Der Polizei-Minister,
In Abwesenheit Sr. Durchlaucht,
(gezeichnet) Kamptz.

Polizei-Angelegenheiten.

Nr. 158. Die Bestrafung von Mosel-Zoll-Defraudationen.

Von dem Königlichen Finanz-Ministerio ist mittelst Verfügung vom 4. v. M. festgesetzt worden, daß die Vergehungen gegen die Moselzoll-Gesetze nach den Bestimmungen des, für die ältern Königlichen Provinzen wegen Aufhebung der Wasser-Binnenzölle emanirten Gesetzes vom 11ten Juny d. J. mit dem achtfachen Betrage der defraudirten Gefälle, neben Erstattung der laufenden Abgaben und Kosten bestraft, dagegen aber die bisher üblich gewesenen Straf-Moderationen durch Vergleiche nicht mehr Statt finden sollen. Dem Publiko und den Mosel-Zoll-Aemtern unsers Verwaltungs-Bezirks wird solches hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Coblenz, den 5ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung, II. Abth.

Nr. 159. Maaßregeln gegen Kunstreuter, Equilibristen rc.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß Kunstreiter, Aequilibristen und dergleichen öfters Veranlassung zu polizeilichen Unordnungen geben; so wird hiermit im Allgemeinen verordnet:

1) daß es einer jeden Orts-Polizei-Behörde freisteht, einem Concessionisten der erhaltenen General-Concession ungeachtet die bei ihr in Ansehung ihres Ortes nachzusuchende besondere Erlaubniß für einen bestimmten oder den nachgesuchten Zeitraum zu verweigern, insofern besondere Gründe, z. B. die kurz vorher statt gehabte Anwesenheit gleichartiger und ähnlicher Künstler rc. rc. solches rathsam machen.

2) Daß den Orts-Polizei-Behörden obliegt, darauf zu sehen, daß die Vorstellungen namentlich der Kunstreiter und Seiltänzer durch unvorsichtigen Gebrauch des Schieß- und andern Gewehrs oder sonst, weder der persönlichen Sicherheit des Publikums, wie schon der Fall gewesen, noch feuergefährlich werden können.

3) Daß die Orts-Polizei-Behörden einem jeden, welcher in ihrem Orte von seiner Concession Gebrauch gemacht hat, über sein Betragen ein Zeugniß, entweder auf der Concession selbst, oder besonders ertheilen, und im letzten Fall solches auf der Concession bemerken müssen.

Coblenz, den 10ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Nr. 160. Aerzte, welche noch nicht approbirt waren, müssen in Berlin den Cursus machen.

Nach der Bestimmung des hohen Ministeriums des Innern vom 17ten September c. müssen diejenigen Aerzte, welche nicht bereits unter der vorigen französischen Verfassung zur medizinischen Praxis admittirt worden sind, den durch das Reglement vom 1ten Februar 1798 vorgeschriebenen Cursus in Berlin verrichten. Die Zeit des Cursirens fängt im November eines jeden Jahres an. Die Approbation nachsuchenden Aerzte haben ihre Eingaben an

das Ministerium des Innern, vierte Abtheilung zu richten, und 15 Exemplarien ihrer Inaugural-Dissertation mit einem Abdruck ihres Doktor-Diploms einzureichen.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Kenntniß, theils damit jene schon promovirten Aerzte, welche es angeht, sich baldigst zu diesem Cursus melden mögen, und dann, damit die aus hiesigem Regierungs-Bezirke Arznei-Kunst Studierenden sich zur Ersparung unnöthiger Kosten früh darnach richten können. Coblenz, den 11ten October 1816.

Das Königliche *Collegium medicum.*

Nro. 161. Vorsichtsmaßregeln beim Aufbewahren und Transport des Schießpulvers.

Zur möglichsten Verhütung aller Unglücksfälle, welche die unvorsichtige Aufbewahrung und Verführung des Schießpulvers nur zu oft zur Folge hat, wird hiermit, mit Rücksicht auf die deshalb in den alten Preußischen Staaten publizirten Gesetze und Anordnungen folgendes verfügt:

1) Niemand darf Schießpulver ohne ausdrückliche Erlaubniß bereiten, verkaufen, oder sonst an andere überlassen. Wer dieses dennoch thut, dem soll, wenn auch kein Schaden dadurch veranlaßt worden, sein Vorrath konfiszirt, und er nach Verhältniß in eine Geldstrafe von 20 bis 100 Reichsthaler genommen werden.

2) Nur an unverdächtige Personen, denen man die Kenntniß, damit umzugehen, zutrauen kann, und an solche, die es zur Betreibung ihres Gewerbes gebrauchen, als Jäger, Steinsprenger und dergleichen, darf Schießpulver von den damit handelnden Personen überlassen werden.

Kindern und unerwachsenen Personen überhaupt, so wie Unbekannten, auf welche obige Bestimmungen nicht passen, darf es auf keinen Fall verabfolgt werden.

Wer dagegen handelt, soll nach Verhältniß mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 Reichsthalern belegt werden.

3) Wer Schießpulver nicht selber kaufen oder abholen kann, soll dazu, bei eigener Verantwortung, sichere verständige Personen wählen.

4) Wer Schießpulver zu seinem Bedürfnisse, oder zum Verkauf in seinem Hause hat, muß es in dem sichersten Orte seiner Wohnung, in dichten, festen, und verschlossenen Behältnissen aufbewahren, wo es weder dem Feuer noch dem Zugang unverständiger Personen ausgesetzt ist.

Besonders unzuläßig ist das Aufbewahren desselben in den Kaufläden selbst, oder der Verkauf bei Nacht.

Wer gegen diese Vorschriften handelt, soll nach Befund in eine verhältnißmäßige Strafe genommen werden.

5) Dasselbe darf nicht in leinenen, papiernen oder sonst zerreißlichen Behältnissen aufbewahret werden, am tauglichsten sind feste hölzerne Fäßer.

6) Bei dem Transport von Pulver oder Munition sind die Militair-Behörden angewiesen, keine mit dergleichen beladene Wagen innerhalb der

Ringmauern einer Stadt, oder in dem Innern eines Dorfs aufzustellen; vor dem Einrücken mit solchen Wagen jedesmal der Polizei-Behörde des Orts Nachricht zu geben, und die Wagen so lange von der Stadt entfernt zu halten, bis diese Behörde einen Platz angewiesen haben wird, wo die Wagen ohne Gefahr aufgefahren werden können.

7) Die Polizei-Behörden haben also, sobald ihnen eine solche Meldung zugeht, einen Ort auszuwählen, der, in genugsamer Ferne von Gebäuden und Feuergefahr, die nöthige Sicherheit und möglichste Zweckmaßigkeit für den Transport selbst darbietet.

Sollte der Führer eines solchen Militair-Pulver- oder Munitions-Transports die Meldung und die gegebene höhere Weisung vergessen, so werden die betreffenden Polizei-Behörden denselben daran erinnern, und sofort zur Erledigung der Vorschriften die nöthigen Anstalten treffen.

8) Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren, sondern muß um die Stadt, oder insofern dies nicht angeht, auf dem kürzesten und gefahrlosesten Wege durch die Stadt nach Anweisung der Polizei-Behörde transportirt werden.

9) Im Fall das Pulver zum weitern Transport in der Stadt verbleibt, muß dasselbe in das dazu vorhandene Magazin, oder in dessen Ermangelung, an einen andern sichern Ort, ausserhalb der Stadt, gebracht werden.

10) Schießpulver darf, zur Verhütung des Streuens beim Aus- und Einladen, nicht anders, als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickten Fässern versendet werden; gleichviel ob solches zu Lande oder zu Wasser geschieht.

11) Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen, darf Tabak rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten, oder andern, auf seinem Gefährte befindlichen Personen gestatten.

Jeder einzelne Contraventionsfall soll mit fünf Reichsthalern an Geld, oder acht Tage Gefängniß bestraft werden.

Noch weniger darf auf einem mit Schießpulver beladenen Schiffe Feuer oder Licht angemacht werden, bei zehn Reichsthaler Geld oder 14tägiger Gefängnißstrafe.

12) Geschiehet die Versendung zu Wasser, so darf das Pulver nicht auf der gewöhnlichen Schiffsanlande verladen, sondern muß in der *ad* 8 angegebenen Art, so daß die Stadt so wenig, wie möglich, dabei berührt werde, zu Schiffe gebracht werden.

13) Hat dasselbe Schiffsgefäß noch andere Güter geladen, so muß das Schießpulver oben aufgepackt, zur Verhütung des Reibens mit Stroh fest umwickelt, und noch über dem von den übrigen Waaren durch ein hölzernes Verdeck abgesondert, auch mit einem dichten Plan bedeckt werden.

14) Kein Schiff mit Pulver beladen, darf in der Nähe von Gebäuden anlegen.

15) Der Schiffer, welcher ein mit Pulver geladenes Schiff führt, soll eine

schwarze Flagge aufstecken; so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe von dem Inhalt seiner Ladung voraus benachrichtigen, und sie auffordern lassen, ihr Feuer auszulöschen, bei der Ankunft an seinem Bestimmungsorte eine gleiche Meldung vorausschicken, und das Pulver sofort, und zwar ausserhalb der Stadt ausschiffen, und zur Aufbewahrung bringen.

16) Um einen Wagen, welcher Pulver geladen, sogleich von jedem andern Frachtwagen unterscheiden zu können, muß auf die über demselben gespannten Plane das Wort: Pulver, mit schwarzer Farbe in auffallender Größe gezeichnet werden.

17) Der eine Pulverladung führende Fuhrmann soll jedermann, der ihm begegnet, und etwa Tabak raucht, anständig erinnern, die Tabakspfeife wegzustecken, und deshalb selbst dem Wagen etwas vorauszugehen, oder einen Knecht vorausgehen lassen. Jedermann aber, der einem mit Pulver geladenen Wagen begegnet, soll sich, so lange er in der Nähe desselben ist, des Tabakrauchens oder Feuerschlagens enthalten. Die dawider Handelnden sollen in gemessene Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

18) Die mit Pulver geladenen Wagen dürfen nicht vor den Gasthöfen oder Schenken angefahren werden, sondern müssen zur Nachtzeit ausserhalb der Städte oder Dörfer, unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

19) Zur Zeit eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer, da wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter vorüber ist.

20) Eben so dürfen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Gewitter weder in Dörfern noch Städten einfahren, sondern müssen in freiem Felde, und wenigstens einige tausend Schritte von Wohnörtern entfernt bleiben.

21) Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf oder eine Stadt fahren, müssen die Fuhrherrn einen ihrer Leute vorausschicken, und zusehen lassen, ob etwa ein freistehender Backofen oder Schmiede am Wege im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, einfahren darf.

22) Ganz unzuläßig ist das Geschwindefahren mit einer Pulverladung, besonders auf gepflasterten oder sonst steinigen Wegen.

23) Bei dem Ab- Auf- und Umpacken des Pulvers ist die größte Vorsicht, besonders zur Verhütung der Reibung bei dem Herablassen und Heraufwinden auf den Schrottleitern oder sonst anzuwenden.

Alle Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschriften strenge zu wachen, besonders aber alle Schiffer, Fuhrleute, Kaufleute und Privat-Personen, welche Pulver verfahren, damit handeln, oder es gebrauchen, auf dieselben aufmerksam zu machen, indem im Nichtbefolgungsfalle, gleichviel ob Schaden daraus entstanden, oder nicht, die verordneten Strafen ohne Nachsicht eintreten werden. Coblenz, den 19. October 1816.

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Nr. 162. Sorge für die Kinder von Detenirten.

Wir sind beschäftigt, den Gefängnissen eine ihrem Zwecke angemessene, und dem Geiste einer humanen Regierung entsprechende Form zu geben. Aber die Mängel in denselben sind so mannigfaltig, und die Hindernisse, sie zu heben, zu vielseitig, als daß eine zweckmäßige Reform so schnell, als wir wünschten, ausführbar sey.

Wir müssen uns daher begnügen, vorläufig nur die dringendsten Verbesserungen einzuleiten. Zu diesen gehört die Verbesserung des Schicksals der Kinder der Detenirten, welche bis jetzt in den Gefängnissen mit ihren Eltern eingesperrt worden. Auf den Antrag der Regierung hat das Königliche Ministerium des Innern diesen Unfug untersagt; dem gemäß verordnen wir:

1) Das bis zum 15ten k. M. bei persönlicher Verantwortlichkeit der Gefängniß-Aufsichts-Behörden, sämmtliche sich dermalen noch in Gefängnissen befindenden Kinder aus denselben entfernt werden sollen.

2) Daß von jetzt an kein Kind mit seinen Eltern in das Gefängniß aufgenommen werden darf. Ausgenommen sind Säuglinge, welche nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Arztes von der Mutter entfernt werden sollen. Die aufsehende Behörde hat aber dafür zu sorgen, daß Mutter und Kind ihrem Zustande angemessen behandelt und verpflegt werden.

3) Daß die Kinder dazu geeigneten Pflege-Eltern gegen eine verhältnißmäßige Pension anvertraut, und diese in Erfüllung ihrer Pflichten gehörig controllirt werden sollen.

4) Damit keine Verlegenheit entstehe, wohin solche Kinder, deren Eltern gefänglich eingezogen sind, sogleich gebracht werden sollen, werden die Königlichen Kreis-Commissionen angewiesen, durch die Vorsteher der Orts-Gemeinschaften und die Ortspfarrer die Personen ausmitteln zu lassen, welche sich zu Pflege-Eltern solcher verlassenen Kinder eignen, und zur Annahme derselben geneigt sind. Nur Personen von anerkanntem sittlich gutem Charakter, und welche sich anheischig machen, die ihnen anvertrauten Kinder wie die ihrigen zu behandeln, für ihren Unterricht, der in den Schulen unentgeldlich gegeben werden soll, zu sorgen, und sich der Aufsicht der Behörde zu unterwerfen, können hiezu gewählt werden.

5) Die dazu geeigneten Personen müssen ihre Anerbietungen und Forderungen bei ihrer Orts-Obrigkeit zu Protokoll geben, welches mittelst Bericht dem respectiven Kreis-Commissarius zur Genehmigung eingereicht wird.

6) Das Pensions-Quantum regulirt sich nach dem Alter der Kinder, und je nachdem sie einer größeren oder geringeren Pflege bedürfen.

7) Den zu Pflege-Eltern genehmigten Personen werden die Kinder der detenirten Eltern sofort übergeben, wenn sie vorher gereinigt, und mit den nöthigen Kleidungsstücken versehen sind. Wie mit kranken Kindern verfahren werden soll, wird der competente Arzt bestimmen, dessen Verfügung genau befolgt werden muß.

8) Die Kinder bleiben bei den Pflege-Eltern so lange, bis ihre Eltern

wieder in Freiheit gesetzt sind. Wenn die Orts-Polizei-Behörde sich überzeugt glaubt, daß die Kinder in dem väterlichen Hause bürgerlich und geistig verderben werden; so ist sie verpflichtet, dem Kreis-Commissarius hierüber Bericht abzustatten, welcher zweckmäßige Anträge bei der Regierung machen wird, wie für solche Kinder gesorgt werden kann, ohne der Commune oder dem Staate eine Last aufzubürden, welche die Eltern zu tragen verpflichtet sind.

9) Die Pflege-Kosten sind in der Regel die Eltern der Kinder zu zahlen verpflichtet, und im Fall sie nicht dazu im Stande sind, muß die Gemeinde-Casse des Wohnorts der Eltern zutreten. Bei dem erwiesenen Unvermögen der Gemeinde sollen sie auf den öffentlichen Fond angewiesen werden. In jedem Fall sollen sie monatlich aus der Gemeinde-Casse gegen das unten vorgeschriebene Attest der Aufsichts-Behörde gezahlt werden, und zwar, wenn diese nicht dazu verpflichtet ist, vorschußweise.

Die Kreis-Commissionen werden dafür Sorge tragen, daß die Vorschüsse von dem Verpflichteten auf das schleunigste berichtiget werden.

10) Die Aufsicht über die Kinder führt die Orts-Polizei-Behörde gemeinschaftlich mit dem Pfarrer in der Art, daß

a) sie öfter und unvermuthet den Zustand der Kinder in dem Hause ihrer Pfleg-Eltern untersuchen, und wird vorzüglich der Pfarrer darauf wachen, daß das schulfähige Kind die öffentliche Schule besuche.

b) Die Pflege-Eltern sind verbunden, wenn eins ihrer Pflege-Kinder krank wird, sofort an den hierzu verpflichteten Arzt sich zu wenden, welcher unentgeldlich der Heilung des kranken Kindes sich unterziehen wird. Zugleich wird dem Pfarrer, daß dieses geschehen, von den Pflege-Eltern angezeigt.

c) Jeden Monat wird die Aufsichts-Behörde das Attest der Pflege-Eltern ausfertigen, darüber, daß das Kind noch am Leben ist und dem Contrakt gemäß behandelt wird. Dieses Attest nebst der Quittung des Empfängers wird der Rechnung über die geleistete Zahlung der Pflegegelder beigefügt.

Es sollen den Kreis-Commissionen hiezu besondere Formulare gegeben werden, die sie unter die Orts-Obrigkeiten, wo sich Pflege-Kinder befinden, vertheilen werden.

d) Den Kreis-Commissionen wird zur Pflicht gemacht, bei ihrer Anwesenheit in den Orten, wo sich Pflege-Kinder befinden, ihren Zustand genau zu erforschen, und wenn sie finden, daß sie dem Contracte entgegen behandelt werden, so haben sie die Aufsichts-Behörde zur Verantwortlichkeit zu ziehen, und alles zu thun, was nothwendig ist, um das Schicksal des Pfleglings zu verbessern. Alle drei Monate erwarten wir einen ausführlichen und gründlichen Bericht über den Zustand sämmtlicher in ihrem Bereiche befindlicher in diese Cathegorie gehöriger Pfleglinge.

Diesen Festsetzungen zufolge werden die Kreis-Commissionen sofort ein Verzeichniß von sämmtlichen Kindern, deren Eltern im Gefängnisse oder Straf-Anstalten sich befinden, anfertigen lassen, und dafür sorgen, daß sie Pflege-Eltern nach den in dem Reglement ausgesprochenen Grundsätzen übergeben werden. Zugleich werden sie von jedem einzelnen Kinde ausmitteln, wer die Kosten ihres Unterhaltes zu tragen verpflichtet ist, und das Resultat mittelst Berichts binnen 4 Wochen nebst einer Designation nach folgendem Schema einreichen: a. Nummer, b. Name des Kreises, c. Orts-Name, d. Name des Kindes, e. Geschlecht, f. Alter, g. körperliche Beschaffenheit, h. in welchem Detentions- oder Strafgefängniß die Eltern sich befinden, i. Ursache der Einsperrung, k. ob die Dauer derselben bestimmt ist, und auf wie lange? l. Namen der Pfleg-Eltern, m. Stand, n. ob und wie groß ihre Familie ist, o. Pensions-Quantum, p. Anmerkungen.

Coblenz, den 21ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

Nro. 163.

Die Herabsetzung der Zoll-Abgaben von fremdem Glase betr.

Da des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Exzellenz mittelst Rescripts vom 16ten July c. die auf der rechten Moselseite bisher bestandene, von der vormaligen Kaiserlich-Oestreichisch und Königlich-Baierschen Verwaltungs-Commission zu Creuznach eingeführte Auflage, auf die Einfuhr des fremden Glases, welche für das halbweisse Glas à 120 Scheiben 20 Fr. für das ganz weisse Tafel- und Hohlglas aber 30 Francs p. Centner betragen hat, und wobei die Einfuhr des grünen Tafel- und Hohlglases, so wie die des halbweissen Hohlglases gänzlich verboten war, ohne Unterschied bis auf 10 Prozent ermäßiget haben, so wird dieses dem Publikum zur Nachricht, und den Zoll-Aemtern zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Coblenz, den 20ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Nro. 164.

Die Bepflanzung der Landstraßen u. Gemeindewege u. die Besserung der letzteren betr.

Bei der längst und allgemein anerkannten Nützlichkeit der Bepflanzung der Landstraßen und Wege mit Bäumen, haben wir zwar bereits bald nach Eintritt unserer Wirksamkeit und erfolgter Organisation der Kreis-Commissionen, theils von diesen Nachrichten darüber, was im vergangenen Frühjahr in der Sache geschehen ist, eingefordert, theils ihnen zur Pflicht gemacht, für die Fortsetzung und Ergänzung der Bepflanzungen im nächsten Herbste zu sorgen.

Wenn wir indessen aus den an uns gelangten Berichten der Kreis-Commissionen ersehen haben, daß theils überhaupt die von den vormaligen Verwaltungs-Behörden und insbesondere, in dem vormaligen Rhein- und Mosel

sel-Departement, von dem, in mancher Hinsicht um das allgemeine Beste sich so verdient gemachten Präfekten Lezay-Marnezia, ergangenen zweckmäßigen Anordnungen wegen Verbesserung und Bepflanzung der Wege, nicht überall gehörig beachtet, theils den Beschädigungen, welche die früherhin zu Stande gekommenen Bepflanzungen während der Kriegsunruhen unvermeidlicherweise erlitten haben, seit der wiederhergestellten Ruhe nur an wenigen Orten abgeholfen werden, und hiebei also noch sehr viel zu thun übrig ist; so können wir nicht umhin, bei der jetzt und auch im künftigen Frühjahr bevorstehenden, zu den Baumpflanzungen günstigen Jahreszeit

1tens alle Grundeigenthümer, welche mit Grundstücken an die Landstraßen und andere öffentliche Wege stoßen, hierdurch aufzufordern

a) die ihnen obliegenden Bepflanzungen der Landstraßen und Wege nicht weiter zu vernachlaßigen, vielmehr solche unverzüglich zu bewirken,

b) dazu dem Boden und Clima angemessene Baumgattungen, und so weit es erstere gestatten, ihres eigenen Nutzens wegen Obstbäume, überhaupt aber auch gesunde und nicht zu schwache Stämme zu nehmen, so wie wir denn

2tens den Orts-Obrigkeiten besonders zur Pflicht machen, dafür zu sorgen, daß dieser unserer Aufforderung Genüge geleistet, auch bei den Pflanzungen selbst zweckmäßig und den bestehenden Vorschriften gemäß verfahren werde, als wofür denn

3tens auch die Kreis-Commissionen ihrerseits zu sorgen und bis zum 1. May a. f. spezielle Nachweisungen der in diesem Herbste und künftigem Frühjahre bewirkten Pflanzungen, uns einzureichen, und dabei diejenigen Individuen, Gemeinden und Orts-Obrigkeiten, welche sich hiebei vortheilhaft ausgezeichnet, uns besonders nahmhaft zu machen haben.

Nicht minder werden bei dieser Gelegenheit die Gemeinden, Orts-Obrigkeiten und Königl. Kreis-Commissionen aber auch erinnert,

die Besserung der Wege selbst, wozu sowohl die jetzige Witterung noch günstig ist, als auch die Landleute nach beendigter Wintersaat-Bestellung die beste Zeit haben, nicht ausser Acht zu lassen.

Coblenz, den 22ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, II. Abth.

Nr. 164.
Die Anfertigung und Einreichung vollständiger Liquidationen über bezahltes Botenlohn in herrschaftl. Dienst-Angelegenheiten betr.

Da bisher sehr oft sehr mangelhafte Liquidationen über bezahltes Botenlohn in herrschaftlichen Dienst-Angelegenheiten an uns gelangt sind; so finden wir uns veranlaßt, sammtliche uns untergeordnete Behörden hierdurch aufzufordern, es für die Folge dergleichen Liquidationen nicht an Vollständigkeit fehlen zu lassen. Es muß mithin

1) in der Liquidation selbst
   a. die Angelegenheit in welcher, die Behörde an welche, das Datum des Schreibens oder Berichts mit welchem und der Tag an welchem der Bote versandt worden, so wie auch die Nothwendigkeit der Sendung
   b. der Ort von wo ab, so wie der, wohin der Bote gesandt worden, und die Entfernung beider von einander nach Stunden, 2 auf die Meile gerechnet,
   c. der accordirte Botenlohnsatz pro Stunde, so wie der Betrag für den ganzen Gang angegeben, auch
   d. die Liquidation durch Datum und Unterschrift des Liquidirenden vollzogen werden.
2) ist der Liquidation die von derjenigen Behörde, an welche der Bote gesandt worden, über den Empfang des Schreibens oder Berichts durch ihn ertheilte Bescheinigung, in welcher ebenfalls die Angelegenheit, das Datum des überbrachten Schreibens ꝛc. angegeben seyn muß, so wie die Quittung des Boten über den empfangenen Betrag des Botenlohns beizufügen. Sind ferner
3) durch den Boten auch Gelder versandt worden; so muß deren Betrag und Bestimmung sowohl in der Liquidation als in der Bescheinigung des Empfängers genau angegeben werden, so wie denn
4) auch in den Fällen, wo mit fixirtem Gehalte oder Diäten angestellte Königliche Unterbediente als Boten gebraucht worden, und dafür besondere Bezahlung zu fordern berechtiget sind, dies in der Liquidation durch Allegirung der betreffenden Verfügung ꝛc. ꝛc. außer Zweifel gesetzt werden muß. Uebrigens haben
5) diejenigen Behörden, welche expresse Boten absenden, ihnen darüber die ad 2 gedachten Bescheinigungen, dergestalt ausgefertigt, gleich mitzugeben, daß solche von dem Empfänger des Boten nur durch Datum und Unterschrift vollzogen werden dürfen.

Coblenz, den 22ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, II. u. I. Abth.

Nr. 165.

Militair-Angelegenheiten.

Die Verpflegung der Truppen auf Märschen, und die Vergütung des Vorspanns bei dem eingetretenen Friedenszustandes betr.

Indem wir nachstehende uns von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern unterm 6ten d. M. zugekommenen Bestimmungen, wie bei dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf Märschen bewirkt, und der Vorspann vergütet werden soll, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die uns untergeordneten Behörden zugleich an, sie vom 1ten November d. J. ab in Anwendung zu bringen, und sich in allen vorkommenden Fällen, so wie auch bei Anlegung der dies-

fälligen Liquidationen für die Unterthanen von diesem Zeitpunkt ab ganz genau darnach zu achten.

Coblenz, den 24ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Bestimmungen,

wie bei dem eingetretenen Friedenszustande die Verpflegung der Truppen auf den Märschen bewirkt, und der Vorspann vergütet werden soll.

I. Märsche auf den Militairstraßen.

Bei den Märschen der Truppen auf den Militairstraßen verbleibt die Naturalverpflegung. Der Soldat wird, wo sich keine mit den erforderlichen Beköstigungsmitteln versehene Magazine befinden, durch den Wirth beköstiget ist aber nicht berechtiget, Getränke zu fordern, indem er sich solche selbst anschaffen muß, und ihm dafür zwölf Groschen weniger als bisher von seinem Tractament abgezogen werden, dergestalt, daß ihm Ein Thaler vier Groschen übrig bleiben. In den Orten auf den Militairstraßen, wo die Quartiergeber die Beköstigung des in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs aus eigenen Mitteln nicht vorschießen, oder sie sonst nicht übernehmen können, wird denselben nach den Umständen die Geld-Vergütung entweder vorher gezahlt oder das Material zur Zubereitung aus den für dergleichen Fälle zu etablirenden Verpflegungs-Magazinen gereicht. Die den Quartiergebern zu gewährende Geld-Vergütung pro Mann und Tag soll, nachdem das Getränk aus den Bestandtheilen der Portion scheidet, betragen :

a. in größern Städten statt bisher vier Groschen — drei Groschen vier Pfennige,
b. in den kleinern Städten und auf dem platten Lande — zwei Groschen sechs Pfennige.

Die Offiziere erhalten die Marschzulage nach den bestehenden Grundsätzen, und bezahlen die Beköstigung selbst. Der Vorspann wird pro Pferd und Meile mit sechs Groschen bezahlt. In den Rheinischen Provinzen erfolgt für einen einspännigen Karren eine Vergütung von neun Groschen p. Meile, wogegen aber dieser Karren mindestens 4 ½ bis 5 Centner laden muß.

Die eigentlichen Militairstraßen werden, so lange vaterländische Truppen in Frankreich stehen, von der Elbe ab angenommen; die Märsche der Truppen aus den Provinzen bis zum Erreichen der Militairstraßen aber nach jedesmaligen Marschdirectionen angeordnet. Hiernach tritt also die Natural-Verpflegung auf Kosten des Staats nur erst bei den Märschen links der Elbe auf den Etappenstraßen ein. Außerhalb derselben richtet sich die Verpflegung nach der unter II. folgenden Bestimmung.

II. Märsche im Inlande außerhalb der eigentlichen Militairstraßen.

Bei allen Märschen im Innlande, als:

a. Zusammenziehungen der Truppen so weit sie nicht die Natur dauernder Cantonnements annehmen;
b. Garnison-Veränderung;
c. Commandos;
d. Transporten;
e. Reconvalescenten oder zurückgehenden Beurlaubten, Transporten, so weit letztere zur Verpflegung berechtigt sind; wenn die Märsche über 2 Tage dauern, und daher als Commandos betrachtet werden, erhält der Soldat, außer seinem Tractament die Victualien-Zulage p. rata der Tage des Marsches, und statt der Brod-Portion den gewöhnlichen Brodgroschen vom ersten Marschtage an, wogegen derselbe dem Wirthe für die ihm von letzterm mit Ausnahme des Getränkes zu verabreichende Verpflegung täglich zwei Groschen bezahlt. Daß solches geschehe, dafür sorgt der commandoführende Offizier.

Die Portion, welche der Soldat zu fordern berechtiget ist, bestehet

in zwei Pfund Brod
ein halb Pfund Fleisch
und Gemüse und Salz.

In welcher Art die Verpflegung bei dauernden Cantonnements geschehen soll, wird nach den jedesmaligen Umständen bestimmt werden. Bei Märschen von nicht über zwei Tagen, bleibt der Soldat in seiner gewöhnlichen Verpflegung und erhält keinen Brodgroschen, indem er bei der kurzen Dauer des Marsches seine Brodportionen mitnehmen kann.

Die Offiziere erhalten im Inlande keine Vergütung, als die bereits festgesetzte Marschzulage, wenn der Marsch über 14 Tage dauert; der Vorspann wird eben so bezahlt, wie bei Märschen auf Militairstraßen.

Berlin, den 14ten September 1816.

Der Finanz-Minister, (gez.) v. Bülow. Der Minister des Innern, (gez.) v. Schuckmann. Der Kriegs-Minister, (gez.) v. Boyen.

Bekanntmachungen.

Dem Kunstreiter Rudolph Mecke aus Helmstädt ist von Seiten des Königlichen Polizei-Ministerii die Erlaubniß ertheilt worden, auf drei Jahre seine Künste in sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten vorzuzeigen.

Coblenz den 10ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung I. Abtheilung.

Diejenigen Einwohner der Rhein-Provinzen, welche dabei interessirt sind, daß die unter der französischen Regierung der Amortisations-Casse anvertrauten gerichtlichen Depositen und Consignationen, als:

1) solche, welche sich auf ein Urtheil oder eine administrative Entscheidung gründen,
2) freiwillige Depositen,
3) Erlöß von Veräußerungen durch die Commissaires, Priseurs und Gerichtsboten, wo die Interessenten über die Vertheilung der Gelder nicht haben einig werden können,
4) von Schuldnern ihren Gläubigern gesetzlich angebotene Summen, deren Annahme Letztere verweigert haben,
5) vorräthig gewesene Gelder bei vakanten Hinterlassenschaften, so wie der Erlöß aus dem Verkauf der Güter dieser Hinterlassenschaften von Frankreich aus der Amortisations-Casse, zurückgezahlt werden, haben innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung des Gegenwärtigen die in Händen haben Original-Quittungen und Ablieferungs-Scheine der französischen Einnehmer bei den resp. Kreis-Behörden um so gewisser einzureichen, als sonst nach dem Artikel XIX Nr. 1 der Convention vom 20. November 1815 diese Rückzahlung nicht nachgesucht werden kann, und diese Gelder also nach Ablauf des durch besagte Convention bestimmten Präclusions-Termins für die Interessenten verloren seyn würden.

Die mit den Liquidations-Angelegenheiten beauftragten Kreis-Behörden haben die dergestalt eingekommenen Justificatorien mit Verzeichniß spätestens bis zum 10ten des nächsten Monats November an die unterzeichnete Stelle einzusenden, oder eine Negativ-Anzeige zu machen.

Aachen den 20sten October 1816.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königlich-Preußischen Rhein-Provinzen.

v. Reimann. v. Düring.

Seine Königliche Majestät haben mittelst der an Allerhöchstdero Staats-Ministerium erlassenen Immediat-Ordre vom 11ten July d. J. die Bestimmungen in der Allerhöchsten Cabinets-ordre vom 18ten October 1800 wegen des Beitritts der Civil-Offizianten zur allgemeinen Wittwen-Casse dahin abzuändern geruhet:

daß künftig ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civil-Offizianten, welcher den Heiraths-Consens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwen-Casse einkaufen wolle, und daß

jedem Civil-Offizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heiraths-Consens verweigert werden soll.

Indem wir diese allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Verfügung der Königlichen Regierung I. Abtheilung vom 18ten May d. J., Amtsblatt Nro. 9, nunmehr nach der obigen allerhöchsten Bestimmung in Anwendung zu bringen, und die Gesuche um Ertheilung des Heiraths-Consenses an das unterzeichnete Regierungs-Präsidium zu richten sind.

Coblenz, den 22ten October 1816.

Das Präsidium der Königl. Regierung.

Laut unserer Bekanntmachung vom 9ten July c., waren wir höhern Orts angewiesen, die Bergwerks-Steuern für das 1te Semester dieses Jahres auf den Grund der Steuerrollen pro 1815 einzuziehen.

Obgleich diese Bestimmung durchaus nichts enthielt, was den Bergbautreibern nachtheilig werden konnte, indem zugleich einem jeden vorbehalten wurde, die förmliche Abschätzung zu verlangen, insofern veränderte Umstände solches erforderten, so haben doch einige Hauptgewerke sich aus dem Grunde dagegen erklärt, weil solche mit den noch gültigen französischen Gesetzen in Widerspruch stände, und viele andere sind mit Zahlungen im Rückstande geblieben. Das Königliche Ober Berg-Amt für die Rheinischen Provinzen ist dadurch bewogen worden, zu verordnen, daß nunmehro allgemein in unserm ganzen Distrikt die Bergwerks-Steuern für das ganze laufende Jahr, mittelst förmlicher Abschätzung bestimmt und demnächst nach Abrechnung dessen, was von einzelnen pro 1ste Semester bezahlt worden, mit Strenge eingezogen werden sollen. Demzufolge machen wir bekannt und verfügen:

1) Die Königlichen Bergmeister Grund und Schmidt werden unverzüglich, jeder in seinem Reviere den Betriebs-Zustand der Bergwerke aufnehmen und nach Vorschrift des Dekrets vom 6ten May 1811 den steuerbaren Ertrag derselben für das Jahr 1816 ausmitteln.

2) Die Herren Bürgermeister, ihre Beigeordneten und die Steuervertheiler in den betreffenden Gemeinden werden auf geschehene Requisition unserer Commissarien dabei mitwirken, wie es das Gesetz fordert.

3) Die concessionirten Bergbau-Gewerke oder deren Beamten, so wie die noch nicht regularisirten Bergbautreiber werden den Abschätzungs-Commissarien gewissenhaft diejenigen Nachweisungen geben, welche der Zweck erfordert und die von ihnen aufzunehmenden Protokolle mit unterzeichnen, damit ohne weitere Formalitäten die Steuer bestimmt werden kann.

4) Die Eisensteinsteuer soll in eben der Art wie für das 1te Semester auch für das 2te nach den Stürz-Registern berechnet und festgesetzt werden.

Düren, den 26ten October 1816.

Königlich-Preußisches Bergamt.

Es ist uns von den französischen Behörden der Todtenschein des Füselier Leonard Cheffré von der 2ten Compagnie 1ten Bataillons des 95sten französischen Linien-Infanterie-Regiments zugekommen. Da der Geburtsort des Verstorbenen so undeutlich angezeigt, daß er nicht hat ausgemittelt werden können, so wird der Inhalt des Todtenscheins hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die etwanigen Verwandten des Verstorbenen aufgefordert, den gedachten Schein bei uns in Empfang zu nehmen.

Coblenz, den 25ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Der unten näher signalisirte Musquetier Heinrich Noll aus Kerscheid, Amts Altenkirchen, welcher als vormals Nassauischer Deserteur am 1ten August c. bei dem 34ten Linien-Infanterie-Regiment eingestellt wurde, ist am 18ten d. M. von dem eben gedachten Regiment abermals desertirt. Sämmtliche Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden daher hierdurch aufgefordert, den ꝛc. Noll im Betretungsfall zu arretiren, und an das 34te Regiment nach Mainz abzuliefern.

Person-Beschreibung:

Heinrich Noll aus Kerscheid, Amts Altenkirchen gebürtig, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, braune Augen, hohe Stirn, stumpfe Nase, rundes Kinn, gewöhnlichen Mund, längliches Gesicht, und sonst keine besondere Kennzeichen.

Coblenz, den 23ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Nepomucenus Spies, Sohn der in Karden wohnenden Eheleute Philipp Spies und Anna Margaretha Illerich, eilf Jahr alt, ist den 24ten Juny l. J. seinen Eltern heimlich entwichen, ohne daß selbe bis jetzt die geringste Nachricht von ihm erhalten haben. Selbiger hat blonde Haare, blaue Augen, ein rundes volles Gesicht, trug bei seinem Entweichen Weste und Hosen von grauleinenem Tuch und ein Käppchen von blauwollenem Tuch. Auch nahm er in einem Päckchen seine Klei-

der mit, bestehend in einer grünen Hose und Weste mit Aermel, einer blautuchenen Hose und zwei Hemden.

Alle Behörden werden daher geziemend ersucht, selben bei seinem allenfallsigen Auffinden gegen Erstattung der Kosten zu seinen Eltern zurückführen zu lassen, oder zu seiner Abnahme hierhin Nachricht ertheilen zu wollen.

Karden, den 17ten October 1816.

Der Burgemeister.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamts-Kandidat Heinrich Zimmer ist zum reformirten Schullehrer in Genheim ernannt worden.

Coblenz, den 22ten October 1816.

Das Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 38. —

Coblenz, den 8ten November 1816.

Polizei-Angelegenheiten.

Das Königliche Polizei-Ministerium hat in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerio das, gegen die, in den Königl. Provinzen diesseits der Weser herumstreichenden Vagabonden zu beobachtende Verfahren folgendermaßen bestimmt: Nr. 166. Verfahren gegen Landstreicher.

1) Ueber einheimische und fremde Vagabonden soll nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts für die Königlich-Preußischen Staaten Theil II. Titel 19. §. 3. und Titel 20 §. 191 bis 195. verfügt werden.

Die Gesetzstellen lauten also:

Theil II. Titel 19. §. 3. Seite 477:

„Diejenigen, die nur aus Trägheits-Liebe zum Müßiggange oder andern „unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu „verdienen, nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen „zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden."

Theil II. Tit. 20. §. 191. bis 195. Seite 515 und f.

„§. 191. Fremde Landstreicher, welche nirgends einen festen Wohnsitz „haben, und wovon sie sich ernähren, nicht glaubhaft nachweisen kön„nen, sollen, wenn bei der Untersuchung ihres bisherigen Lebenswan„dels keine Anzeigen eines begangenen Verbrechens sich hervorthun, über „die Gränze gebracht und ihnen die Rückkehr bei Festungsstrafe ver„boten werden."

„§. 192. Finden sie sich dennoch wieder ein, so müssen sie zweijährige Fe„stungsstrafe leiden."

„§. 193. Nach ausgestandener Strafe werden sie abermals über die „Gränze geschafft, und es wird ihnen lebenswierige Festungsstrafe auf „den Fall der abermaligen Rückkehr angekündigt."

„§. 194. Diese Strafe wird an ihnen wirklich vollstreckt, wenn sie sich „als Landstreicher zum drittenmale in hiesigem Lande betreten lassen."

„Vorstehende Andeutungen und Strafen (§. 191 bis 195) finden „auch alsdann Statt, wenn ein fremder Landstreicher in hiesigem Lande „ein Verbrechen begangen, und die erkannte zeitige Gefängniß- Zucht- „haus- oder Festungs-Strafe ausgestanden hat."

2) Diese Vorschriften sollen auch auf die bereits anhängigen Untersuchungen, jedoch nur in so fern Anwendung finden, als sie gelindere Strafen feststellen, wie das französische Gesetzbuch.

3) Das Verfahren gegen Vagabonden soll fernerhin nicht den Gerichtshöfen oder correctionellen Tribunälen zustehen, sondern lediglich und dergestalt als ein Gegenstand der Polizei-Verwaltung zu betrachten seyn, daß darin in erster Instanz von den respectiven Orts- oder Kreis-Polizei-Behörden, in zweiter von der Königl. Regierung und endlich in 3ter Instanz von dem Königlichen Polizei-Ministerio entschieden wird, in so fern nicht dabei auf Strafe eines Criminal-Verbrechens zu erkennen, und daher die Sache an die betreffende Gerichts-Behörde abzugeben ist.

4) Da die Verurtheilung eines schon verwiesenen und zurückgekehrten Vagabonden nur auf den Grund der ihm bei der Landesverweisung angedrohten Festungsstrafe erfolgen kann, so ist von den Polizei-Behörden in jedem Falle, wo einem ausländischen Vagabonden die Rückkehr in die Königlichen Staaten von Polizei wegen bei Festungsstrafe untersagt wird, über die diesfällige geschehene Bedeutung und Androhung der Festungsstrafe eine Verhandlung aufzunehmen, das Verbot der Rückkehr aber nicht blos auf das Regierungs-Departement, wo der Landstreicher ergriffen worden, sondern überhaupt und namentlich auf sämmtliche Königlich-Preußische Staaten zu richten.

5) Eine jede Verweisung eines ausländischen Vagabonden ist mit Beifügung seiner vollständigen Person-Beschreibung durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt zu machen, und diese Bekanntmachung in die Amtsblätter der übrigen Regierungen aufzunehmen, damit auf diese Art der Verwiesene allen Polizei-Behörden bekannt werde, welchen obliegt, über alle solchergestalt verwiesenen Vagabonden ein Register zu führen.

6) Die Gensd'armerie wird angewiesen auf die verwiesenen Vagabonden ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zu richten, und sie im Betretungsfall sofort aufzugreifen und an die betreffende Polizei-Behörde abzuliefern.

7) Wenn ein von den Polizei-Behörden verwiesener oder über die Gränze geschaffter Landstreicher wieder in den Preußischen Staaten angetroffen wird, so soll er bei der dermaligen Justiz-Verfassung von der Polizei-Behörde an das correctionelle Tribunal, und im dritten Betretungsfall an den Criminal-Gerichtshof abgeliefert werden.

Uebrigens werden wir durch eine besondere Instruction die Polizei-Behörden anweisen, wie die hier ausgesprochene Verfügung in Einstimmung mit den vorhandenen Sicherheits-Anstalten ausgeführt werden soll.

Coblenz den 24. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Nr. 167. Handel mit alten Kleidern, Betten und andern Effekten betreffend.

In Erwägung der mannigfaltigen dem Gesundheitswohl drohenden Gefahren, die aus dem Handel mit alten Kleidern, Betten und dergl. entstehen können, hat das hohe Ministerium der Finanzen und des Innern verfügt, daß die schon unterm 22ten Dezember 1801 und 20ten März 1805 erlassenen Verfügungen, betreffend den Handel mit alten Kleidern auch auf das Grosherzogthum Niederrhein mit Gesetzeskraft ausgedehnt werden sollen.

Dem gemäß wird verordnet:

1) Es darf überhaupt kein Handel mit alten Kleidern, Effekten ohne eine besondere Genehmigung der Polizei-Behörden und nur unter Bedingungen geführt werden, welche in der Concession ausgesprochen sind. Die Polizei-Behörden werden hierüber eigene Anweisungen erhalten.

2) Das Einbringen alter Kleider aus der Fremde zum Handel im Lande wird allgemein untersagt.

3) Handel mit alten Kleidern, Betten, Wäsche und dergleichen nach dem Auslande kann nur von den Packhöfen aus betrieben, und folglich an Orten, wo keine Packhöfe oder öffentliche Niederlagen sind, nicht gestattet werden.

4) Dergleichen alte Kleider müssen demnach auf den Packhöfen zum wirklichen Ausgange nach dem Auslande unter Mitbeschluß der Zolloffizianten verwahrlich niedergelegt werden, und der Versender und Verkaufer ist schuldig, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, den richtigen Ausgang über die Gränze, durch Beibringung des gehörig bescheinigten Begleitscheins von dem Haupt-Zollamte an der Gränze, welches zum Ausgang angewiesen war, zu bescheinigen.

Die Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Befolgung der Verfügung zu wachen, und den Ubertreter nach der Vorschrift des Gesetzes zu verfolgen.

Coblenz, den 23ten October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

Nr. 168.
Rückständige Natural-Verpflegungs-Gelder betreffend.

Für die nachbenannten beurlaubten Landwehrmänner vom 1sten Bataillon des 7ten rheinischen Landwehr-Infanterie-Regiments sind uns an rückständigen Natural-Verpflegungsgeldern zugekommen:

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
von der 1sten Compagnie,			
1. für den Wehrmann Math. Müller von Rödder	3	2	8
2. " " Trainknecht Johann Schumacher aus Herresbach	3	2	8
3. " " Wehrmann Joh. Mohr aus Höningen	3	2	8
von der 2ten Compagnie,			
für den Wehrmann Peter Gerards aus Baar	3	2	8
von der 3ten Compagnie,			
für den Wehrmann Joh. Jos. Pasch aus Herresbach	3	6	–
von der 4ten Compagnie,			
1. für den Wehrmann Peter Coll aus Frohrath . .	3	2	8
2. " " " " Joh. Gerolstein aus Lückenbach	3	2	8
3. " " " " Jakob Reuter aus Rödder .	3	2	8

Da die erwähnten Subjecte in ihren oben angeführten Geburtsorten nicht ausfindig zu machen gewesen sind; so fordern wir dieselben hierdurch auf, nach vorheriger Legitimation die erwähnten Gelder bei uns in Empfang zu nehmen.

Coblenz den 28. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Bekanntmachungen.

Um bei der diesjährigen kärglichen Getraide-Erndte in manchen Gegenden des hiesigen Regierungs-Bezirks der Besorgniß eines örtlichen Frucht-Mangels möglichst vorzubeugen, und zugleich bei den theuren Kornpreisen die ärmere Volks-Classe zu möglichst wohlfeilen Preisen mit Getraide zu unterstützen, ist im Kreise Siegen durch die Bemühungen des Herrn Kreis-Commissarii von Schenck und im Kreise Zell durch den Eifer des Herrn Kreis-Commissarii Moritz eine Subscription zum Ankauf von Getraide im Auslande eröffnet worden, welche bereits glücklichen Fortgang gehabt hat, und bei welcher nach den uns bis jetzt zugegangenen Nachrichten im Kreise Zell die Gemei-

nen Trarbach, Enkirch und Alldegund, so wie der katholische Pfarrer Thep zu Pündeich, sich durch reichliche Subscription ausgezeichnet haben. Indem dieses gemeinnützige Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den beiden Herren Kreis-Commissarien der Beifall der unterzeichneten Königlichen Regierung über ihr werkthätiges Benehmen zu erkennen gegeben wird, werden die übrigen Herren Kreis-Commissarien, so wie alle Bürgermeister und andere öffentliche Beamten aufgefordert, diesem rühmlichen Beispiel nachzueifern, indem, wenn gleich die Königliche Regierung kein zweckmäßiges Mittel, einem wirklichen Getraide-Mangel vorzubeugen, außer Acht lassen wird, sie doch die Theurung des Getraides gänzlich zu hindern, nicht im Stande ist, vielmehr diese den Einsassen nur durch eigene Bemühung in zeitiger Anschaffung ihres Bedarfs, so wie durch möglichst sparsame Verwendung desselben in ihren Haushaltungen weniger fühlbar, nicht aber durch eine in ihren Folgen höchst nachtheilige Hemmung des Verkehrs verhindert werden kann.

Coblenz den 28. October 1816.

Königlich-Preußische Regierung I. Abth.

Auf den Grund des Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 20. Junius c., wodurch eine Immediat-Justiz-Commission in den Königlichen Rhein-Provinzen niedergesetzt wurde, haben des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, den Kreisgerichts-Präsidenten Herrn Fischenich zum Mitgliede dieser Commission zu ernennen geruhet, welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

Düsseldorf den 23. October 1816.

Königliche Immediat-Justiz-Commission.

Es sind uns folgende Todtenscheine zugekommen, nämlich:

1) des Johann Schmets von der 1ten Compagnie 1ten Bataillons, gestorben zu Mons den 29. Juny 1813;
2) des Heinrich Hobigt von der 2ten Compagnie 1ten Bataillons, gestorben zu Versailles den 28. Februar 1809;
3) des Jakob Karrenstein von der 2ten Compagnie, gestorben zu Cherbourg am 1. August 1813.

Sämmtlich vom 1ten Regiment des Großherzogthums Berg.

Die Geburtsörter der Verstorbenen haben so wie sie in den Todtenscheinen vermerkt sind, nicht ausgemittelt werden können, daher der Inhalt der gedachten Scheine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und den etwanigen Verwandten der Verstorbenen überlassen wird, die erwähnten Scheine bei uns in Empfang zu nehmen.

Coblenz den 25. October 1816.

Königlich-Preußische Regierung I. Abth.

Wir Johann Franz von Brüges, Präsident des Ober-Appellationshofes zu Trier,

verordnen, in Gemäßheit der Artikel 16 und 20 des Gesetzes vom 20ten April 1810, und der Artikel 79 und 80 des Dekrets vom 6ten July nämlichen Jahres,

daß die Assisen des Rhein- und Mosel-Departements, für das vierte Quartal des Jahres 1816, am Montag den 16ten des nächstkünftigen Monats Dezember, zu Coblenz eröffnet werden sollen;

ernennen den Herrn Mathieu, Rath am Appellationshofe zu Trier, um selbige zu präsidiren;

verordnen, daß auf Betreiben des Herrn General-Staats-Prokurators, unsere gegenwärtige Verordnung, so wie es in den Art. 88 und 89 gesagten Dekrets vom 6ten July 1810 vorgeschrieben ist, bekannt gemacht werde.

Geschehen im Appellationshofe zu Trier, den siebenzehnten October, Tausend acht Hundert Sechszehn. Unterschrieben, Brüges.

Auf Befehl des Präsidenten,

Der Ober-Gerichtsschreiber,

Unterschrieben, Goergen.

Da des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht den mit dem Vorsitz der am 4ten November anfangenden Assisen beauftragten Herrn Präsidenten Fischenich zum Mitgliede der Immediat-Justiz-Commission zu ernennen geruhet hat, und dadurch die Ernennung eines neuen Assisen-Präsidenten durchaus nothwendig geworden ist, indem 1tens jetzt weder die Stelle des Präsidenten noch die des Vize-Präsidenten am Kreisgericht zu Aachen besetzt ist, auch 2tens durch mehrere schnell aufeinander gefolgte Todesfälle und andern Ereignisse die Zahl der Kreis-Gerichts-Mitglieder zu Aachen so vermindert worden, daß, wenn nicht von aussen ein Assisen-Präsident hingesandt wird, die Justiz durchaus nicht mehr im Gange erhalten werden kann, wie dann auch 3tens aus diesen Gründen die Immediat-Justiz-Commission mich unterm 23ten d. M. ausdrücklich aufgefordert hat, einen neuen Assisen-Präsidenten für die bevorstehende Assisen-Session zu ernennen;

Da ferner der Ober-Appellationshof keines seiner zu wenig zahlreichen Mitglieder entbehren kann, und es also nothwendig ist, von der Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten Julius l. J., wodurch ich autorisirt werde, die Assisen-Präsidenten auch ausserhalb des Appellationshofes zu ernennen, Gebrauch zu machen.

So wird hiermit der Präsident des Kreis-Gerichts von Cöln Herrn Blanchard ernannt, um den bevorstehenden am 4ten des nächstkünftigen Monats November eröffnet werdenden Assisen zu Aachen gehörig zu präsidiren.

Sodann wird verordnet, daß Gegenwärtiges auf Betreiben des Herrn General-Advokaten gehörig bekannt gemacht werde.

Cöln, den 26ten October 1816.

Der Präsident des Ober-Appellations-Gerichts zu Cöln,
(gez.) Koenen.

Sicherheits-Polizei.

Der bei der 7ten Compagnie, 2ten Bataillons des 34sten Linien-Infanterie-Regiments gestandene, unten näher signalisirte Tambour Wilhelm Becker ist am 25ten dieses Monats desertirt. Sämmtliche Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, den Wilhelm Becker im Betretungsfalle zu arretiren und an das 34ste Regiment nach Mainz abzuliefern.

Person-Beschreibung.

Wilhelm Becker aus Nauroth, Amts Frensburg ist 18 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll 2 Strich groß, hat blonde Haare, spitze Nase und Kinn, keinen Bart, ein kleines Gesicht und sonst keine besonderen Kennzeichen.

Coblenz den 27. October 1816.

Königlich-Preußische Regierung I. Abth.

Am 22ten dieses Monats ist der bei der 10ten Compagnie des 34sten Linien-Infanterie-Regiments gestandene Füselier Johann Görgel, dessen Signalement unten angegeben, desertirt. Sämmtliche Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, den gedachten Deserteur im Betretungsfall zu arretiren, und an das 34ste Regiment nach Mainz abzuliefern.

Person-Beschreibung.

Johann Görgel aus dem Kreise Altenkirchen, ist 20 Jahre alt, 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, ovale Stirn, stumpfe Nase, ordinairen Mund, rundes Kinn, keinen Bart, rundes Gesicht, und sonst keine besonderen Merkmahle.

Coblenz den 27. October 1816.

Königlich-Preußische Regierung I. Abth.

Der früherhin beim 3ten rheinischen Ersatz-Bataillon gestandene, nachmals bei dem 21sten Linien-Infanterie-Regiment eingestellte Tambour Jakob Wilwert, dessen Signalement unten näher angegeben, ist am 20ten dieses Monats von dem gedachten Regiment entwichen. Sämmtliche Behörden unsers Regierungs-Bezirks werden

hierdurch aufgefordert, den Jakob Wilwert im Betretungsfall zu arretiren, und an das 21ste Regiment nach Mainz abzuliefern.

Person-Beschreibung.

Jakob Wilwert aus dem Kreise Simmern gebürtig, ist 20 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich hoch.

Coblenz den 27. October 1816

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Chronick der öffentlichen Behörden.

Das hohe Ministerium des Innern hat zu Wiederherstellung der in und bei der Stadt Erfurt durch die Belagerung dieses Orts zerstörten evangelischen Kirchen und Schulhäuser eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte bewilligt.

Die Präsidenten der Lokal-Consistorien, die Consistorial-Convente, die Inspectoren und überhaupt alle geistlichen Obern der protestantischen Kirchen werden demnach angewiesen, das Nöthige dieserhalb in ihren respektiven Sprengeln zu veranlassen und die eingehenden Gelder durch die Post mit der Bezeichnung: „Herrschaftliche Kollekten-Gelder", nebst einem genauen Verzeichniß der beigesteuerten Münzsorten an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Coblenz den 29. October 1816.

Das Königliche Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nr. 39. —

Coblenz, den 12ten November 1816.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat unterm 3ten dieses Monats verordnet, daß das in Betreff der Ablösung von Domänen-Prästationen gegebene Gesetz vom 16ten März 1811 (Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten 1811 Nr. 12.) auch in dem hiesigen Regierungs-Bezirke Anwendung finden soll, weshalb wir dasselbe seinem ganzen Inhalte nach hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen. Nr. 169. Die Ablösung von Domainen Prästationen betr.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Um die Ablösung der Domanial-Abgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

§. 2. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Naturalprästationen, sind Gegenstände der Ablösung, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt, oder zur Leistung verpflichtet seyn. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Kompensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet, und wie z. B. Fleischzehnt, wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Sozietäts- und Kommunal-Kasten, Natural-Deputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§ 2. Die abzulösende Summe wird 25mal genommen oder mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt. Zu diesen gehören

1) die im Edikte vom 27ten October Seite 29 der Gesetzsammlung Nr. 2. verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;

2) Banknoten;
3) Bankobligationen;
4) Bergwerksobligationen;
5) Brennholzobligationen und Hauptnutzholzobligationen;
6) Bons über die russischen Forderungen;
7) General-Salzkassenobligationen;
8) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Prozent Abzug;
9) Interimsscheine aus der inländischen Anleihe oder 1 ½ Millionen vom Februar 1810;
10) Münzscheine;
11) Obligationen der Labesschen Anleihe;
12) Scheidemünzobligationen;
13) Seehandlungsactien;
14) Seehandlungsobligationen;
15) Tabacksactien;
16) Tresorscheine; endlich sollen auch
17) Pfandbriefe angenommen werden, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden.

Nach erfolgtem Austausche der inländischen Staatspapiere treten die neuen Staatsschuldenscheine an deren Stelle.

Die vom 1sten Januar 1811 laufenden Zinsen derjenigen Papiere, für welche die Zahlung vom 1sten July 1811 ab in halbjährigen Terminen versprochen ist, werden nach vollen Monaten mit in Anrechnung gebracht; dagegen können Zinsen von Papieren, die erst später berichtigt werden sollen, und wohin also die Zinsen der Bons für die russischen Forderungen gehören, nicht mit zum Kapital geschlagen werden.

Bisherige Goldzahlungen werden mit koursmäßigem Agio zu Kourant berechnet.

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt für die letzten 30 Jahre von 1805 an zurückberechnet; andere Naturalien nach Lokalpreisen und billigen Sätzen. Sollten diese Durchschnittspreise wegen der frühern theuern Jahre zu hoch ausfallen, so können den Umständen nach bis 10 Prozent nachgelassen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsort oder bis zur nächsten Marktstadt, darf nur bei größerer Entfernung und bei außerordentlichen Umständen etwas zu Gute geschrieben werden. Garbenzehnten reducirt man nach dem Erdrusch auf Getreidegefälle und kompensirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreschkosten. Zehnjährige Durchschnitte werden bei solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde gelegt, die sich fixiren und dauernd von denselben Personen verlangen lassen. Ueber die Ablösung der Dienste sind bereits besondere Vorschriften ertheilt.

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 Gr. Kapital abgelöset, sofern nicht außerordentliche Begünstigungen für jene Last bewilligt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Ablösungssumme nach der Größe der Begünstigung.

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum Betrag einer jährlichen Rente von 12 Gr. nachgelassen. Bei Ablösungs-Objekten von 50 Thlrn. jährlicher Rente und darüber ist aber jene Summe höher festzusetzen. Die Abschreibung an der jährlichen Zahlungssumme kann nur halbjährig zum 1sten Juny und 1sten Dezember erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der niedern und mittlern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke, nicht gestattet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 8 Prozent zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen oder Lokalverhältnisse halber die Konservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken z. B. den Gemeinde-Feldmarken erblich erhalten.

§. 7. Die Bedingung, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Canons nach Getreidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöset, daß der Canon nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren rc. berechnet, und dann der Betrag mit 4 Procent zu Kapital ausgeworfen wird. Die Durchschnittspreise werden von 1805 an zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammertaxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammertaxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden. Der im §. 3. bestimmte Nachlaß von 10 Procent kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten.

§. 8. Bei der Verpflichtung, Laudemien zu entrichten, muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie statt findet, und nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbei gelten folgende Regeln:

a) Der Werth des Dominii utilis oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b) Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle 25 Jahr, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c) Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Canon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbetrag.

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpacht-Kontrakte z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Vorkaufsrechts rc. sind Gegenstände gütlicher Compensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern sollen aufhören und jedem sein Antheil am Rechte und an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet, und die Möglichkeit der Ablösung herbeigeführt werden.

§. 11. Die anliegende Anweisung für die Gerichtsbehörden, enthält die Vorschriften, welche von derselben bei den Ablösungen selbst, und bei der Aufnahme von Kapitalien, Behufs der Ablösungen, zu beobachten sind.

§. 12. Das anliegende Formular zeigt, wie in der Regel, und wenn nicht durch besondere Umstände Abweichungen nöthig werden, die Urkunden über die erfolgten Ablösungen zu fassen sind.

Nach diesen Vorschriften haben Unsere Regierungen, Gerichtsbehörden, so wie jeder Unserer Unterthanen, welchen dieselben betreffen können, sich gebührend zu achten. Berlin, den 16ten März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

I.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainen-Grundstücke haftenden Lasten.

Nachdem den Besitzern der Domainen-Grundstücke freigelassen ist, die auf selbige haftenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigen und billigen Grundsätzen zu berechnenden Kapitals abzulösen und sich auf immer davon zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypotheken-Buch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainen-Grundstücks das Ablösungs-Kapital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu beschweren, getilgt hat; so ist er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypotheken-Buch eingetragen war, sofort gelöscht werde.

§. 2. Die Hypotheken-Behörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der Provinzial-Regierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungs-Kapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist.

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande das Ablösungs-Kapital auf andere Art, als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Real-Verbindlichkeit zu berichtigen; so ist es nothwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hypotheken-Buch schon berichtiget sey, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftmäßiger Hypotheken-Bücher vernachläßiget seyn sollte, muß daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hypothekenbuch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypotheken-Behörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Fall statt finden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Natural-Prästationen und Diensten bestehet, welche nicht aus Kontrakten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen-Grundstück-Besitzer dem Fisko auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 357 der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5 beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungs-Kapital an die Stelle des abgelöseten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypotheken-Buch für den Gläubiger eingetragen und aller Vorzugsrechte, welche Fiskus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zins-Rückständen ist daher bei etwan künftiger Konkurs-Eröffnung nach Anleitung der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 50. §. 356. 357. ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270. a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen vor der Konkurs-Eröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404 ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender. Der Regierung liegt es ob, zuvörderst das Ablösungs-Kapital nach den ihr

vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstück-Besitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösung der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt und diesem Kapital nebst Zinsen, die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hypotheken-Richter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termin erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der Verordnung vom 16ten dieses Monats vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungs-Art beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungs-Kapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungs-Geschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer bestimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungs-Kapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet seyn sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11. Der Hypotheken-Richter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungs-Kapitals auf dem §. 7. erwähnten Attest, in einer kurzen Registratur zur vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Regierung, und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letztern auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine, auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessions-Urkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die von dem Fisco ihm cedirte Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hypotheken-Richter die §. 12. erwähnten Dokumente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrags des Ablösungs-Kapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers

allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, Sub. Rubr. 11 des Hypotheken-Buchs erfolgen muß.

§. 14. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillen-Deposita belegt werden.

Berlin den 16ten März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

2.

Formular zum §. 12. der Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben gehörig.

Auf dem zu N. in dem N. Kreise gelegenen Domainen-Grundstück N. haben nach der Verfassung des Orts (oder des Kreises, oder der Provinz) folgende beständig fortlaufende Lasten und Pflichten bisher gehaftet:

welche vorstehende Geld- und Natural-Prästationen den in der Verordnung vom 16ten März 1811 vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß, auf Rthlr. Gr. Pf. zu Kapital angeschlagen sind. Nachdem nun der gegenwärtige Besitzer N. N. auf den Grund der angeführten Verordnung zur Ablösung verstattet, und von ihm das ganze Kapital von Rthlr. Gr. Pf. heute vollständig zur N. N. Kasse gezahlt worden; so wird demselben nicht nur über die geschehene richtige Zahlung diese Quittung ertheilt, sondern es werden ihm auch alle Rechte und Vorzüge, welche Fiscus selbst in Ansehung der oben verzeichneten Geld- und Natural-Prästationen an dem Domainen-Grundstück N. gehabt hat, dergestalt abgetreten und übereignet, daß er von nun an darüber nach freier Willkühr zu verfügen berechtiget, und mithin wohl befugt seyn soll, solche entweder in dem Hypotheken-Buch löschen zu lassen, oder auch einem Dritten abzutreten, und die Eintragung dieser Abtretung und des Ablösungs-Kapitals in die zweite Rubrik des Hypotheken-Buchs an die Stelle des Fisci zu fordern; wie denn überhaupt im Namen des Fisci allen fernern Ansprüchen und Forderungen wegen jener abgelöseten Geld- und Natural-Prästationen zu Gunsten des N. N. und seiner Nachfolger im Besitz des in Rede stehenden Domainen-Grundstücks gänzlich hiermit entsagt, und dieses Grundstück für völlig und auf immer befreiet von der Verbindlichkeit, die erwähnten Prästationen dem Fisco zu leisten, in Kraft dieses erklärt wird. Urkundlich unter Vordruckung ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Regierung.

Bekanntmachungen.

Der Herr Kreis-Commissarius v. Hilgers zu Linz hat uns angezeigt, daß auf seine Aufforderung die wohlhabendsten Einwohner des Kreises zur Unterstützung ihrer ärmern Mitbürger mit Getreide zu billigen Preisen, einen Verein gebildet, und drei tausend Gulden zum Ankauf desselben zusammengebracht, auch dabei zugleich bestimmt haben, daß der etwa sich ergebende Vortheil den Armen zu gute kommen soll.

Die unterzeichnete Königl. Regierung ertheilt dem Herrn Kreis-Commissarius für seine angewandten Bemühungen, so wie den patriotisch gesinnten Kreis-Einsassen das verdiente Lob, und hofft, aus den übrigen Kreisen bald ähnliche Anzeigen zu erhalten. Coblenz den 11. Nov. 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Am Donnerstag den 12ten December, Morgens 10 Uhr, wird von der unterzeichneten Königl. Regierung die Lieferung der Truppen-Verpflegungs-Bedürfnisse, für den Zeitraum vom 1ten Jänner bis Ende Aprils 1817, in öffentlicher Lizitation, an den Wenigstfordernden in Entreprise gegeben werden.

Die Lieferungslustigen, welche die Bedingungen vom 20ten November ab, täglich im Regierungs-Secretariate einsehen können, werden ersucht, ihre Anerbietungen, schriftlich und versiegelt, mit dem Worte: „Soumission", auf dem Couverte, vor dem 12. December einzureichen. Trier d. 7. Nov. 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Herren Geistlichen unseres Regierungs-Bezirks werden hiermit angewiesen, sich bei allen amtlichen Eingaben und Berichten an das Konsistorium nicht, wie bisher mehrmals geschehen ist, ihres Privatsiegels, sondern stets des Kirchensiegels zu bedienen. Coblenz den 8. November 1816.

Das Königl. Konsistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Advokat Grebel hierselbst ist zum Regierungs-Anwalte auf der linken Rheinseite, und der Herr Advokat Etscheid in Ehrenbreitstein zum Regierungs-Anwalte auf der rechten Rheinseite unseres Regierungs-Bezirks bestellt worden. Coblenz den 7. November 1816.

Königlich-Preußische Regierung, II. Abth.

Berichtigung. Das in Nr. 38 aus Versehen unter der Rubrik: „Chronik der öffentlichen Behörden" aufgenommene Publicandum, die Collecte zur Wiederherstellung der zu Erfurt abgebrannten Kirchen und Schulhäuser betreffend, gehört unter „Bekanntmachungen."

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 40. —

Coblenz, den 16ten November 1816.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

Damit diejenigen inländischen Fabrik- und Manufaktur-Waaren, welche aus den neuen Königlichen Provinzen auf die Messen von Frankfurt an der Oder und Naumburg kommen, dort ebenso, als die aus den ältern Königlichen Provinzen dorthin kommenden behandelt werden, hat das Königliche Finanz-Ministerium, in fortwährender Berücksichtigung und möglicher Begünstigung des Handels-Verkehrs der neuen Provinzen, die Anordnung getroffen, daß dergleichen Waaren mit Ursprungs-Certificaten versehen und mit besondern Siegeln bezeichnet werden sollen. Nr. 170. Waaren-Versendung nach den Messen zu Frankfurt an der Oder und Naumburg bet.

Nach den von den Königlichen Kreis-Commissionen unseres Verwaltungs-Bezirks uns auf Erfordern erstatteten Berichten, haben nun zwar bisher noch aus keinem Orte unseres Verwaltungs-Bezirks dergleichen Waaren-Versendungen nach den Messen von Frankfurt an der Oder und Naumburg statt gefunden; da sie aber hoffentlich doch in der Folge eintreten dürften; so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen, sobald sie beabsichtiget werden, uns davon durch die Königlichen Kreis-Commissionen in Zeiten Anzeige zu machen, damit sodann die zu Bezeichnung gedachter Waaren nöthigen besonderen Siegel von dem Königlichen Finanz-Ministerio erbeten, und den Ortsbehörden zum Gebrauche mit den sonst noch erforderlichen Instructionen zugesandt werden können.

Coblenz den 31. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, II. Abth.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der Immediat-Justiz-Commission.

In der Bekanntmachung vom 13ten September d. J., wodurch die Allerhöchsten Bestimmungen wegen Ernennung einer Immediat-Justiz-Commission für die Rhein-Provinzen zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, ist bereits angedeutet, daß die Commission bei ihren auf die künftige Gesetzgebung und Gerichtsverfassung Bezug habenden Arbeiten, außer den Ansichten und Erfahrungen der Gerichtsbehörden, auch die Ansichten und Erfahrungen anderer sachkundigen Männer und ausgezeichneter Rechtsgelehrten gern benutzen werde.

Die Commission ist mit ihren vorläufigen und vorbereitenden Arbeiten so weit gediehen, daß sie sich nunmehr auch diesem wichtigern Theil ihres Auftrages wird widmen können.

Sie darf hoffen in Lösung der ihr gewordenen schwierigen Aufgabe um so glücklicher zu seyn, je mehr sie sich dabei des Beistandes jener sachkundigen, dem Vaterlande und der guten Sache ergebenen Männer zu erfreuen haben wird; und sie glaubt mit inniger Zuversicht darauf rechnen zu können.

Wenn in dem jetzigen wichtigen Zeitpuncte, wo von allen Seiten laute Stimmen eine allgemeine Theilnahme an der Gesetzgebung des Landes zu erkennen geben, unser huldreicher Monarch sich über jenen wichtigen Gegenstand so hochherzig ausspricht, wie es hier geschehen ist; wenn er die ausgezeichnetsten und kenntnißreichsten Männer seines Volkes, wenn er alle, die sich dazu berufen fühlen, auffordern läßt, sich ohne Zwang und äußere Form zu einem freien schönen Bunde zu vereinigen, um durch die Summe ihrer verschiedenartigen Kenntnisse und Erfahrungen die möglichst beste Gesetzgebung für das Land, dem sie angehören, vorzubereiten und zu begründen; da kann eine solche Aufforderung wohl nicht anders, als mit dem lebendigsten Wunsche und mit dem regsten und wärmsten Eifer, ihr würdig zu entsprechen, aufgenommen werden.

Das Gute und Rechte, wo es sich findet, soll benutzt und anerkannt werden, so lautet das Königliche Wort! — Das Gute und Rechte in allen Verhältnissen, und so oft sich dazu eine Gelegenheit findet, weiter zu fördern und fester zu gründen, müsse daher auch der Wahlspruch eines jeden Mannes seyn, der die Kraft dazu in sich fühlt; der es mit seinem König und Vaterlande, der es mit seinen Zeitgenossen und mit der Wahrheit treu und redlich meint.

Die unterzeichnete Commission glaubt in dieser Beziehung nicht allein von den Herren Beamten des gerichtlichen Standes, sondern auch von allen andern sachkundigen und kenntnißreichen Männern dieser Rhein-Provinzen, ja selbst von den entfernter und auswärts wohnenden, die für eine Sache von so allgemeiner Wichtigkeit ein näheres Interesse fühlen, das Beste erwarten und hoffen zu dürfen, und indem sie bittet, das Gegegenwärtige als eine ausdrückliche Aufforderung und Einladung zu allen solchen Mittheilungen von Ideen

Ansichten und weitern Ausarbeitungen, zu betrachten, welche in das Gebiet der Gesetzgebung fallen, und insbesondere die in den Rhein-Provinzen neu einzuführende Rechts- und Gerichtsverfassung betreffen, will dieselbe hier über Zweck, Gegenstand und Form dieser gewünschten Mittheilung nur Folgendes noch kurz bemerken und andeuten:

1) Alle Untersuchungen, Vorschläge und Mittheilungen müssen zunächst von dem in der Königlichen Cabinets-Ordre selbst bezeichneten Standpuncte des Gesetzgebers ausgehen, welcher die Absicht hat, die bisher in den altpreußischen Staaten bestandene Gesetzgebung auch auf die, diesem Staate jetzt neu einverleibten Provinzen übergehen zu lassen, jedoch so, daß dasjenige, was die bisherige Rechts- und Gerichts-Verfassung in diesen neuen Provinzen Besseres und Vorzüglicheres aufzuweisen haben könnte, nicht untergehen, sondern in das Preußische Rechtssystem aufgenommen, und demselben consequent angeeignet werden möge.

In dieser Voraussetzung kann

2) in die Sphäre der anzustellenden Untersuchungen und Vergleichungen alles das gezogen werden, worüber die einzuführenden Preußischen Gesetze, namentlich das allgemeine Land-Recht, die allgemeine Gerichts-Ordnung, die Criminal-Ordnung, und die besonderen Hypotheken-Deposital- und Sportel-Ordnungen, Bestimmungen enthalten; mithin außer dem gesammten Personen- und Sachen-Recht und dem Recht der Forderungen, auch das Kirchen-Recht, und derjenige Theil des öffentlichen Rechts, welcher im 2ten Theil des allgemeinen Land-Rechts behandelt ist; endlich auch das ganze System der gerichtlichen Hierarchie, und die Form des Verfahrens vor Gericht, sowohl in bürgerlichen als Straf-Sachen, und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

3) Der ad 1. aufgestellte Gesichtspunct läßt ferner wünschen, daß bei allen vorzunehmenden Untersuchungen die Preußische Gesetzgebung als Basis, und die bisherige Rechts-Verfassung in den Rhein-Provinzen, oder auch solche ältere Gesetze, Gewohnheiten und Verfassungen, welche entweder der neueren Gesetzgebung ungeachtet, sich lebendig im Volke erhalten haben, oder mit Rücksicht auf die Sitte und das eigenthümliche Bedürfniß der Provinz, eine allgemeine Gültigkeit wieder zu erhalten verdienen möchten, als eben so viele zur Vergleichung dienende Gegensätze aufgestellt werden mögen, und sodann gründlich untersucht werde, in wiefern diesen bisherigen oder ältern Landes-Gesetzen ein wesentlicher Vorzug vor den Preußischen Einrichtungen und Instituten ähnlicher Art zugestanden werden müsse;

Sodann in diesem letztern Falle werde

4) weiter untersucht und erörtert, wie und mit welchen Modificationen das zur Beibehaltung empfohlene Institut oder Gesetz der Preußischen Rechts- und Gerichts-Verfassung anzupassen, oder allenfalls damit zu einem

neuen in einander greifendem Ganzen dergestalt zu verschmelzen seyn möchte, daß daraus kein schädlicher Widerspruch mit andern beibehaltenen Theilen der Gesetzgebung, und mit deren allgemeinen Grundsätzen entstehe.

Es soll indeß diese in vorstehenden Artikeln bloß angedeutete Art der Behandlung keinesweges eine unbedingt beschränkende Form seyn, sondern es bleibt einem jeden völlig freigestellt, seinen gewählten Gegenstand auf eine andere und solche Art zu behandeln, welche ihm jedesmahl zur Erreichung des bezeichneten Zweckes die geeigneteste zu seyn scheint. Nur mögen diejenigen, welche die Commission mit Arbeiten über mehrere verschiedenartige Gegenstände unterstützen wollen, es sich gefallen lassen, dieselben in gehörig getrennten Absonderungen mitzutheilen.

5) Die Wahl des zu bearbeitenden Gegenstandes bleibt ebenfalls der freien Selbstbestimmung überlassen. Indessen wird die Commission im Fortgange ihrer Arbeiten Gelegenheit nehmen, diejenigen schwierigen Gegenstände durch öffentliche Bekanntmachungen näher zu bezeichnen, in Ansehung derer sie vorzugsweise eine allgemeine Diskussion zu veranlassen wünschen möchte.

Unter diesem Vorbehalt sollen schon jetzt einige solcher Gegenstände vorläufig hier bezeichnet werden, welche theils wegen ihres durchgreifenden Zusammenhanges mit der ganzen Gesetzgebung, theils wegen besonderer Staats-Rücksichten, zuerst und vorzugsweise zu behandeln seyn möchten.

Es gehören dahin:

A) Aus dem System des gerichtlichen Verfahrens und der damit in Verbindung stehenden gerichtlichen Hierarchie:

a) das öffentliche Verfahren im Civil- und Criminal-Prozesse;
b) das Geschwornen-Gericht im Criminal-Prozesse;
c) das in beiden Prozeß-Formen verwebte öffentliche Ministerium und die demselben zu verleihenden Attribute;
d) die Vereinigung oder Trennung der gerichtlichen, und der verwaltenden Polizei;
e) der Concurs-Prozeß;
f) das Exekutions-Verfahren überhaupt, und das Verfahren beim Subhastations-Prozesse insbesondere;
g) das Institut der Gerichts-Vollzieher (Huissiers), besonders in ihrer bisherigen Unabhängigkeit von aller richterlichen Einwirkung und Leitung;
h) das Institut der Advokaten und Anwalte (Avoués) in ihrer bisherigen Trennung und allenfallsigen künftigen Vereinigung;

i) das Vormundschafts-Wesen und die Concurrenz des Staates, als Obervormundschaftliche Behörde;
k) die Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen, oder die Beibehaltung des Notariats in seinem bisherigen Umfange;
l) die Trennung aller Administration von der eigentlichen Justizpflege;
m) die bisher in dem größten Theil der Rhein-Provinzen bestandene Eintheilung und Form der Gerichtsbehörden: als Friedensrichter, Districts-Gerichte, Appellations-Höfe und Cassations-Hof. Endlich
n) insbesondere über die Vortheile und Nachtheile der Handlungs-Gerichte, überhaupt und in ihrer gegenwärtigen Verfassung insbesondere;

Sodann

B) **aus dem System der bürgerlichen Gesetzgebung für jetzt**
a) die Gesetzgebung in Betreff des Personalstandes (état civil) und die darüber durch die Civil- oder geistlichen Behörden zu führenden Personenstands-Register;
b) der Ehevertrag als bürgerlicher Contract, in seiner Trennung oder Vereinigung von und mit den Dogmen der verschiedenen im Staate rezipirten Kirchen;
c) die Eheverbote;
d) die Rechte der Eheleute, besonders in Hinsicht auf das Vermögen, und in Vergleichung des in der Preußischen Gesetzgebung als Regel geltenden Dotal-Systems mit der in der französischen Gesetzgebung aufgestellten und auch in den Rhein-Provinzen durchgehends von jeher üblich gewesenen Gütergemeinschaft;
e) die Rechte unehelicher Kinder und geschwächter Frauens-Personen;
f) das Bergwerks-Regal, und die darauf Bezug habenden verschiedenen Gesetze sowohl in privatrechtlicher, als auch in technischer und industrieller Hinsicht.

Ueber diese und andere verwandte Gegenstände wünscht die Commission die Ansichten und Urtheile des sachkundigen Publikums in möglichst gründlichen und vollständigen Ausarbeitungen zu erhalten. Aber auch der kleinere weniger umfassende Beitrag, selbst die Erörterung eines einzelnen untergeordneten Gesetzes wird ihr willkommen seyn. Nur glaubt sie im Allgemeinen noch die Bitte hinzufügen zu müssen, daß diejenigen, welche die vorstehend ausgesprochenen Hoffnungen der Commission, und selbst des ganzen Vaterlandes zu erfüllen, Kraft und Beruf in sich fühlen, damit nicht zu lange zögern, und sich dadurch nicht selbst des schönen Gefühls berauben

mögen, zur Begründung einer wahrhaft freien und nationalen Gesetzgebung, etwas Wesentliches beigetragen zu haben.

Schließlich werden auch die Beiträge ungenannter Verfasser gern angenommen und benutzt werden; indessen kann doch die Commission den Wunsch nicht unterdrücken, daß bei einer so allgemein wichtigen und nützlichen Sache, von dieser Anonymität ohne trifftige Gründe kein Gebrauch gemacht würde damit auch die Regierung bei dieser Gelegenheit diejenigen Männer möge kennen lernen, die aus reiner Vaterlandsliebe ihre Kenntnisse und Erfahrungen dem Staate in einer so wichtigen Angelegenheit haben widmen wollen.

Dagegen verbleiben alle eingesandte Beiträge und Ausarbeitungen durchaus das Eigenthum des Einsenders; die Commission wünscht nur den zu ihrem unmittelbar vorliegenden Zweck erforderlichen Gebrauch davon machen zu dürfen, und überläßt alle fernere Verfügung darüber gern dem weitern Gutfinden der Verfasser.

Düsseldorf den 4ten November 1816.

Die Immediat-Justiz-Commission für die Königlich-Preußischen Rhein-Provinzen.

Sethe.

Nach der Verfügung des hohen General-Commandos im Grosherzogthum Niederrhein am 24ten July d. J., ist die gänzliche Auflösung der bisher bestandenen 10 ehemaligen Herzoglich-Nassauischen Reservisten-Compagnien und zwar

der Compagnie Ehrenbreitstein,
" " Vallendar,
" " Dierdorf,
" " Neuwied,
" " Linz,
" " Altenwied,
" " Altenkirchen,
" " Greifenstein,
" " Freusburg und
" " Braunfels

mir übertragen. In Gemäßheit dieser Verfügung werden daher sämmtliche bei diesen Reservisten-Compagnien stehende Mannschaften an das neunte Westphälische Landwehr-Regiment unter Commando des Major v. Borke zu Neuwied gewiesen, welcher selbige nach Maasgabe ihres Alters und des Gesetzes vom 3ten September 1814 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen ordnen, und ihnen ihre künftige neue Bestimmung durch die Civil-Behörden bekannt machen

wird. Ich fordere jedes dieser Individuen hier auf, den vom Major von Borke gegebenen Befehlen pünktlich Folge zu leisten.

Coblenz, den 14ten October 1816.

v. Tippelskirch,
General-Major und Inspecteur der Landwehr
im Regierungs-Departement Coblenz.

Da das Ober-Landesgericht für die Provinzen Minden, Ravensberg, Paderborn, Corvey, Reckenberg und Rheda, welches seit dem 1ten Januar 1815 in Minden seinen Sitz hatte, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, nach Paderborn verlegt werden soll; so wird Jedermann hierdurch bekannt gemacht, daß diese Verlegung jetzt in Vollziehung gesetzt, das Collegium mithin am 23ten d. M. seine letzte Sitzung in Minden halten, die Arbeiten mit dem 26ten d. M. schließen, und sodann der vollständige Geschäfts-Betrieb nach Paderborn verlegt und mit dem 8ten November a. c. wiederum beginnen wird, wobei die Vorkehrung getroffen worden ist, daß in eiligen Rechts-Angelegenheiten durch eine zusammenbleibende Abtheilung des Collegii jeden Augenblick die erforderlichen Verfügungen erlassen werden können.

Ein jeder, welcher mit dem Ober-Landesgericht sowohl, als mit dem dazu gehörigen Pupillen-Collegio und den Cassen dieser Behörde in Geschäfts-Verbindung steht, hat sich daher mit seinen Gesuchen und Eingaben an dieselbe künftig nach Paderborn zu wenden, von wo aus sodann die nöthigen Verfügungen erfolgen werden. Die sämmtlichen nach dem 26ten October c. anstehenden Termine, zu welchen die Partheien nach Minden vorgeladen waren, werden daher auch im Geschäfts-Gebäude des Ober-Landesgerichts in Paderborn abgehalten werden, woselbst die Vorgeladenen sich daher einzufinden haben.

Minden, den 21ten October 1816.

Der Ober-Landes-Gerichts-Präsident,
(gez) v. Schlechtendal.

Der Geburtsort des am 6ten November 1815 zu Brüssel gestorbenen Füsiliers Mathias Glaser oder Plaser von der 3ten Compagnie 2ten Bataillons des 2ten Nassauischen Regiments hat nicht ausgemittelt werden können, daher wir die etwanigen Verwandten des Verstorbenen hierdurch auffordern, nach vorheriger Legitimation den Original-Todtenschein bei uns in Empfang zu nehmen.

Coblenz, den 7ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Nach den vorgängigen bereits schon unterm 3ten April 1813 vom Herzog-Nassauischen Staats-Ministerio erlassenen Vorschriften, hat die Königliche Regierung unterm 11ten October l. J. verordnet, daß in sämmtlichen Gemeinden des Amts Ehrenbreitstein zur Bestreitung der Gemeinds-Bedürfnisse nicht mehr als drei Grund- und Gewerb-Steuer-Simpeln erhoben werden sollen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coblenz, den 3ten November 1816.

Der Kreis-Commissarius,
Burret.

Zufolge hohen Rescripts Sr. Durchlaucht, des Herrn Polizei-Ministers vom 16ten October d. J. hat der bereits in mehreren Provinzen concessionirt gewesene Mechanicus Johann Gottlob Aug. Meyer aus Potsdamm, die Erlaubniß erhalten, sein Wachsfiguren-Cabinet drei Jahre hindurch in sämmtlichen Königlich Preußischen Staaten für Geld zeigen zu dürfen.

Coblenz, den 4ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Zufolge hohen Rescripts Sr. Durchlaucht des Herrn Polizei-Ministers vom 5ten d. M. ist dem Wilddressirmeister Theodor Kaestner aus Gebesen eine dreijährige General-Concession zur Vorzeigung der Künste seiner dressirten Thiere ertheilt worden.

Coblenz, den 28ten October 1816.

Königlich-Preußische Regierung I. Abth.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 41. —

Coblenz, den 24ten November 1816.

Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück enthält:

Nro. 372. Verordnung wegen Aufhebung der Retorsion der Niederländischen und Dänischen Kollateralsteuer. Vom 20. August 1816.

Nro. 373. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30ten August 1816, die Stempelung der bei Privat-Verlegern herauskommenden Kalender betreffend.

Nro. 374. Allgemeiner Lehnspardon für die Preußischen, vormals Sächsischen Landestheile. Vom 11. October 1816.

Verordnungen.

Nr. 171. Die Liquidation der Forderungen Preuß. Unterthanen an Rußland, aus dem Kriege 1813, 1814 und 1815 betr.

Nach einer zur Kenntniß des Königlichen hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten gekommenen Anzeige des Kaiserlich-Russischen General-Lieutenants und General-Intendanten Herrn von Cancrin, wenden sich häufig Preußische Unterthanen mit ihren, aus dem Kriege von 1813, 1814 und 1815 herrührenden Forderungen an die Kaiserlich-Russische Krone, zur Geltendmachung derselben, unmittelbar an ihn, statt ihre Ansprüche durch die ihnen vorgesetzte Provinzial-Behörde, oder aber bei der Kaiserlich-Russischen Liquidations-Commission zu Königsberg in Preussen, in Anregung zu bringen. Da nun diejenigen, welche diesen ordnungswidrigen Weg einschlagen nicht allein auf die Berücksichtigung ihrer Anträge von Seiten des Kaiserlich-Russischen Hofes, nicht zu rechnen, sondern nach der Erklärung des Herrn rc. von Cancrin sogar zu gewärtigen haben, daß ihre dennoch bei ihm eingehenden Briefe uneröffnet auf ihre Kosten zurück geschickt werden;

so fordere ich sämmtliche Einwohner des Großherzogthums Niederrhein, welche Forderungen obiger Art an die Kaiserlich-Russischen Krone zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche auf dem angeordneten Wege, entweder durch die ihnen vorgesetzte Provinzial-Behörde geltend zu machen, oder aber, ihre darauf Bezug habenden Anträge an die Kaiserlich-Russische Liquidations-Commission zu Königsberg in Preussen, zu richten, welche letztere, der ihr von des Kaisers von Rußland Majestät ertheilten Instruktion zufolge, angewiesen ist, sich der sorgfältigen Prüfung aller Ansprüche gedachter Art, zu unterziehen. Diejenigen, welche dieser Anordnung nicht Folge leisten, haben sich die für sie daraus entstehenden Nachtheile selbst beizumessen.

Coblenz, den 20ten November 1816.

Der Königl. Geheime Staats-Minister und Ober-Präsident des Großherzogthums Niederrhein,

v. Ingersleben.

Polizei-Angelegenheiten.

Nro. 172. Verwechselung der ächten Augustura-Rinde mit der unächten.

Da bei der Untersuchung der jenseitigen Apotheken noch häufig unächte Augusturarinde statt der ächten angetroffen ward, die diesseitigen amtlichen Blätter, in welchen gegen diese Verwechselung unter Strafe gewarnt worden, daselbst aber nicht bekannt sind; so haben wir für nöthig geachtet, das von dem Königl. Ministerio des Innern unterm 26. Sept. 1815 hierüber erlassene Publikandum zur Belehrung und Warnung aufs neue abdrucken zu lassen.

Coblenz den 26. October 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Publikandum

zur Verhütung einer möglichen Verwechselung der ächten Augustura-Rinde mit der unächten.

In den ältern Provinzen der Preußischen Monarchie sind zwar seit dem Jahre 1810 mehrere Verfügungen zur Verhütung einer Verwechselung der ächten Augustura-Rinde (cortex augusturae genuinus) mit der unächten

(Cortex augusturae spurius s. ferragineus)

in den Apotheken, so wie in den Droguerie-Handlungen ergangen; auch sind die Unterscheidungs-Merkmale zwischen beiden in der Pharmacopaea Borussica deutlich erörtert. Da indessen das Vorkommen der falschen Sorte jener Rinde im Handel, und zwar in der Vermengung mit der ächten noch nicht überall hat vermieden werden können, und neuere im Auslande vorgekommene Unglücksfälle, die Aufmerksamkeit des Publikums auf die möglichst zu verhütende

Vergiftung durch unächte Augustura-Rinde gerichtet haben; so ist für nöthig erachtet worden, die Unterscheidungs-Merkmale beider Sorten der Augustura-Rinde nochmals, so wie sie hier folgend, von den Sachverständigen angegeben worden sind, bekannt zu machen:

1. Die ächte Augustura-Rinde, welche in Süd-Amerika gewonnen wird, und deren Mutterpflanze Wildenow Bomplandia trifoliata, die Verfasser der Pharmacopaea Londinensis hingegen Cusparia febrifuga genannt haben, zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

a) Gestalt. In Stücken von 2 bis 6 Zoll Länge, 6 bis 10 Linien Breite und 1 Linie Dicke, nur wenig gebogen und zusammen gerollt.

b) Aeußere Beschaffenheit. Blaßgelb von Farbe, runzlicht, mit querlaufenden Furchen besetzt.

c) Innere Beschaffenheit. Hellbraun, beinahe gelb von Farbe, glatt, feinfaserig.

d) Bruch. Glatt, etwas glänzend, dunkler als von außen.

e) Geruch. Etwas widrig.

f) Geschmack. Gewürzhaft, durchdringend bitter, nicht unangenehm scharf, färbt sich im Kauen dunkelbraun.

g) Pulver. Der gepulverten Rhabarber in Farbe ähnlich.

h) Wäßriger Aufguß. Hellrothbraun von Farbe, giebt mit Auflösungen des oxydirten Eisens einen röthlichen, durch mildes Kali einen citronengelben Niederschlag.

i) Weingeistiger Auszug. Trübt sich bei Verdünnung mit Wasser, und läßt viel Harziges fallen.

2. Die unächte Augustura-Rinde, welche aus Ostindien kommt, unterscheidet sich von der ächten durch folgende Merkmale:

a) Gestalt. Dickere, gröbere, mehr gerollte Stücke von verschiedener Größe.

b) Aeußere Beschaffenheit. Mit schwärzlich grauen, gelblichen, gräulich weißen und rostfarbenen, gewöhnlich einen Ausschlag von abgesonderten Pusteln bildenden Flecken.

c) Innere Beschaffenheit. Beinahe schwarz von Farbe.

d) Bruch. Leicht zerbrechlich, poröse.

e) Geruch. Fast geruchlos.

f) Geschmack. Unerträglich bitter und eckelhaft, ohne alles Gewürzhafte. Im Kauen wird die Farbe bleicher.

g) Pulver. Bald hellgelb, bald braun.

h) Wäßriger Aufguß. Schmutzigbraun, läßt einen braunen Satz fallen,

und giebt durch Kaliauflösung einen Anfangs grünlichen und mit den Auflösungen des oxydirten Eisens einen häufigen grauschwarzen Niederschlag.

i) Weingeistiger Aufguß. Setzt bei Verdünnung mit Wasser kein Harz an.

Um diese Anweisung zur Beurtheilung des Unterschiedes zwischen der ächten und der falschen Augustura-Rinde in pünktliche Ausübung zu bringen, wird hiermit verordnet, daß

1.) die Apotheker und Droguisten, innerhalb 6 Wochen a dato ihren Vorrath der Augstura-Rinde nach den beschriebenen Merkmalen genau mustern; die etwa darunter sich befindende falsche Rinde sorgfältig aussuchen und verbrennen, jedoch mit Ausnahme einer hinlänglichen zum Vergleichen mit der ächten Sorte dienenden Probe, welche abgesondert, und gehörig bezeichnet, aufzubewahren ist.

2) Daß nach 6 Wochen und spätestens innerhalb 6 Monaten a dato nach und nach in den Apotheken und Arznei-Waaren-Lagern von dem Physikus oder einer andern dazu qualificirten Medizinalperson nachgesehen werde, ob dieser Verordnung ein vollständiges Genüge geschehen ist. Jeder Apotheker und Droguist, unter dessen Vorrathe sich nach diesem Zeitraume falsche Augustura-Rinde findet, wird in eine Geldstrafe von zehn Thaler genommen.

Berlin den 21. October 1815.

Ministerium des Innern,
(gez.) v. Schuckmann.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 173. Die von der Naumburger Messe nach den andern Königl. Provinzen zu versendenden Waaren betr.

In Gefolg höher ministerieller Verfügung können die von der Naumburger Messe kommenden Waaren, wenn deren inländische Qualität durch die in Naumburg ertheilten Ursprungs-Certifikate und Meßabfertigungen nachgewiesen wird, frei vom Eingangszoll eingebracht werden, welchem gemäß die in unserm Verwaltungs-Bezirk gelegenen Zoll-Aemter im Siegenschen, und in der Stadt Wetzlar instruirt worden sind.

Coblenz, den 11ten November 1816.

Königlich-Preußische Regierung, II. Abth.

Militair-Angelegenheiten.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 4ten v. M., die Aushebung der Ersatz-Manuschaften für das stehende Heer betreffend (Amtsblatt Nro. 23.) werden alle aus dem hiesigen Regierungs-Bezirk gebürtigen, oder ihren gesetzlichen Wohnsitz darin habenden jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1ten Januar 1791 bis letzten Dezember 1795 geboren sind, hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich und zwar spätestens bis zum 30ten d. M. und Jahrs in Person oder durch ihre Angehörige oder Bevollmächtigte bei dem Burgemeister ihres resp. Geburts- oder desjenigen Orts, wo sie ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, zu melden, und ihre Namen und Verhältnisse in die daselbst aufgenommenen Listen eintragen zu lassen. Wer innerhalb dieser Frist nicht erscheint, wird von Amtswegen eingetragen, und hat es sich selbst beizumessen, daß er, auch bei etwannigen Befreiungs-Gründen, zuerst marschiren muß. Nr. 174. Ersatz des stehenden Heeres betreffend.

Die Eltern, Vormünder und nächsten Anverwandten abwesender junger Leute haben daher deren Interesse gehörig wahrzunehmen, zu welchem Ende vorstehende Bekanntmachung in den Gemeinden angeschlagen werden soll.

Cöln, den 6ten November 1816.

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Bekanntmachungen.

Nach einer uns von Seiten der höheren Behörde geschehenen Eröffnung hat sich nunmehr die Königl. Niederländische Regierung geneigt erklärt: alle diejenigen Unterthanen Sr. Majestät des Königs von Preussen, welche sich zur Zeit in der Niederländischen Armee befinden und früherhin derselben weder auf den Grund einer freiwillig eingegangenen Capitulation noch gegen Annahme eines Handgeldes einverleibt worden sind, unbedingt zu verabschieden, und den vaterländischen Behörden auszuliefern.

Wenn jedoch mehrere dieser Individuen bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung aus den Königlich-Niederländischen Militairdiensten, sich wegen eines vollständigen Nachweises ihrer Unterthans-Verhältnisse in Verlegenheit befinden dürften; so fordern wir die in dem hiesigen Regierungs-Bezirke wohnhaften nächsten Angehörigen der unter oben gedachten Verhältnissen zur Zeit in der Königlich-Niederländischen Armee dienenden Preußischen Unterthanen hiermit auf, uns binnen hier und zwei Monaten anzuzeigen, was ihnen von dem jetzigen Aufenthaltsorte derselben, und den Bedingungen, unter welchen sie in das Königl. Niederländische Militair getreten sind, bekannt ist; indem

wir daraus Veranlassung nehmen werden, die höhere Behörde in den Stand zu setzen, ihre seitherigen Verwendungen wegen Entlassung der, in dem Niederländischen Militairdienst befindlichen Preußischen Unterthanen, da wo solches nöthig seyn dürfte, näher zu begründen.

Coblenz, den 6ten November 1816.

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Dem Mechanikus Moriz Molduano zu Treuenwrietzen, welcher bereits im Jahre 1811 eine General-Concession erhalten hatte, ist nach einer Verfügung eines Königlichen hohen Polizei-Ministerii vom 19ten October d. J. auf drei Jahre die nachgesuchte Erlaubniß, seine mechanischen und equilibrischen Künste in sämmtlichen Königlich-Preußischen Staaten für Geld zeigen zu dürfen, ertheilt worden.

Coblenz, den 20ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Alle Polizei- und öffentliche Behörden werden hierdurch aufgefordert und respec. ersucht, auf die unten näher bezeichneten zwei Individuen, genau Acht zu haben, dieselben im Betretungsfall zu arretiren, und durch Transport zur Niederländischen Gränze zu befördern, um an den Herrn Obristen Baron de Boisin Chef der Königl. Niederländischen Maréchaussée zu Brüssel ausgeliefert zu werden.

Es wird dabei eine sorgsame Bewachung und eine hinlängliche Bedekkung anempfohlen, weil die signalisirten Personen schon mehrmals Mittel gefunden haben, der Haft der Wache zu entspringen.

Person-Beschreibung.

Erneste Felix de Krasky, Brigadier im Corps der Königl. Niederländischen Maréchaussée, desertirt zu Lüttich den 4ten July 1816, geboren zu Nimwegen den 15ten August 1792 (folglich jetzt 24 Jahre alt) Sohn von Adam, und von Catharina Caroline Merlin, Größe 5 Fuß 6 — 7 Zoll Rheinländisch, blonde Haare und Augenbraunen, rundes Gesicht, hohe Stirn, graue Augen, dicke Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, blasse Gesichtsfarbe,

blatternarbig, hat wahrscheinlich und öfters einen Schnautzbart, war am 27. October d. J. in Mainz, wo er der Wache entgieng.

Die Madame Ziegler, angeblich eine östreichische Offiziers-Wittwe, von Brüssel gebürtig, erhielt am 25ten October d. J. von der Königlich-Niederländischen Bundes-Gesandtschaft in Frankfurt am Main einen Paß, um nach Brüssel zu reisen, der von dem dort residirenden Königlich-Preußischen Geschäftsträger Baron v. Otterstädt am nämlichen Tage visirt wurde; — sie reist mit eigenen Pferden und Wagen, mit einem Sohn, der wahrscheinlich der früher bezeichnete de Krasky ist; — ward auch zu verschiedenen Malen in Gesellschaft noch einer andern Mannsperson gesehen, die aber nicht näher bezeichnet werden kann.

Coblenz, den 8ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Vor drei Wochen hat sich der hier unten bezeichnete Knabe, Peter Maaß von seinen Eltern entfernt. Sämmtliche Orts- und Polizei-Obrigkeiten werden ersucht, denselben wo er sich betreten läßt, anzuhalten und mit guter Gelegenheit hieher zu schicken, oder doch Nachricht von ihm zu geben.

Coblenz, den 15ten November 1816.

Weber,
Polizei-Direktor.

Person-Beschreibung.

Alter: 8 Jahr 10½ Monat, Statur: klein und schwach, Haar: blond, Augen: braun, Nase: ziemlich groß und breit, Kinn: vorstehend, spitz, auf einer Seite des Kopfs eine zwei Zoll lange Narbe. — Kleidung: Kamisol von hellblauem Sommerzeug, Halstuch: roth, weißpunktirt, Weste und lange Hosen von blauem Tuch, Schuhe und wollene Strümpfe.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zum Schullehrer bei der lutherischen Gemeinde in Wolf präsentirte Marx Peter Karp, ist als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer von Rüdtesheim bei Creutznach, Christoph Ludwig, ist zum reformirten Schullehrer in Gemünden, und

Johann Georg Hoffmann zum Schullehrer in Langenholdinghausen ernannt worden.

Coblenz, den 14ten November 1816.

Das Königl. Konsistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 42. —

Coblenz, den 29ten November 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

Nro. 175. Wegen der Fruchtsperre gegen Oestreich und Frankreich und Erschwerung der Ausfuhr der Früchte nach Churhessen u. Baiern.

Des Königs Majestät haben durch eine an das hohe Staats-Ministerium erlassene, von demselben uns dem Inhalte nach mitgetheilte, Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. d. M. zu bestimmen geruhet, daß die von Oestreich, Frankreich, Kurhessen und Baiern verhängten Fruchtsperren und resp. Ausführ-Erschwerungen im vollkommenen Maaße erwidert werden, u. die Provinzial-Regierungen zur Beobachtung der vollkommensten Reziprozität, die erforderlichen Maaßregeln ergreifen sollen. Mit Rücksicht darauf, daß nach Lage des hiesigen Regierungs-Departements die Ausfuhr nur in die drei letzten Staaten Statt finden kann, wird demnach hierdurch Folgendes verordnet:

Nach Frankreich darf von jetzt an, keine Art von Früchten, bei Vermeidung der Confiskation der Waaren und der fernern gesetzlichen Bestrafung ausgeführt werden. Alle und Jede Behörden, namentlich die Königl. Kreis-Commissionen, die Burgemeister, die Renteien, ganz besonders aber die Zollämter zu Linz, Andernach, Coblenz, St. Goar und Cochem, so wie die Salz-Aufschlagsämter zu St. Goar, Waldesch, Treis, Sennheim und Trarbach werden hierdurch angewiesen, auf die genaueste Befolgung dieses Verbots zu halten, in vorkommenden Uebertretungs-Fällen aber das auszuführende Object in Beschlag zu nehmen, und in sichere Verwahrsam zu bringen, darüber mit den Contravenienten eine Verhandlung aufzunehmen, und solche zur weitern Verfügung uns unverzüglich einzureichen.

Nach Kurhessen ist der Verkauf von Früchten nur in kleinen Quantitäten bis zu 8 Metzen hessisch und gegen Vorzeigung von Bescheinigungen kurhessischer Gerichte erlaubt, auch darf die Ausfuhr nur am Tage und auf gangbaren Straßen geschehen.

Die Grenz-Behörden werden angewiesen, diese Bestimmungen genau zu beachten, dem gemäß den Ankauf von Früchten nur zu gestatten, wenn die Käufer sich bei den diesseitigen Orts-Obrigkeiten durch Atteste kurhessischer Gerichte

als bedürftige Leute legitimiren, bei dem Ausgange an der Grenze aber diese, mit dem Visa der Orts-Obrigkeiten versehene Atteste vorzeigen zu lassen, die auszuführenden Quantitäten zu untersuchen, und wenn mehr, als 8 Metzen hessisch ausgeführt werden sollen, den Ueberschuß, in allen Fällen aber, in welchen die Ausfuhr ohne ausdrückliche Genehmigung der diesseitigen Behörden oder auf Schleichwegen oder bei Nacht bewerkstelliget werden soll, das auszuführende Object, es mag so groß oder so klein seyn wie es will, in Beschlag zu nehmen und sicher zu verwahren, darüber eine Verhandlung aufzunehmen, und solche schleunigst uns einzusenden, damit die Confiskation der Waare und die sonstige gesetzliche Strafe gegen den Uebertreter dieser Verbots veranlaßt werden kann.

Nach Baiern darf nur dasjenige Getraide, Mehl, Grieß, Grütze, Graupe, Malz und Brod ausgeführt werden, so auf den Getraide-Märkten zu Simmern und Creuznach gekauft worden ist, und nur gegen eine Abgabe von 15 vom Hundert des Kaufwerths.

Wer ausführen will, muß sich von dem Burgemeister zu Simmern oder Creuznach, je nachdem der Ankauf in der erstern oder letztern Stadt erfolgt ist, ein Attest ertheilen lassen, in welchem

a) der Name und Wohnort des Käufers,
b) die Quantität des erkauften Getraides nach Hektolitern, der übrigen vorbemerkten Gegenstände nach metrischen Centnern,
c) Creuznach als Austritts-Station,
d) die Zeit, binnen welcher die Ausfuhr geschehen seyn muß,
e) der Kaufpreiß,
f) das Datum

bemerkt seyn müssen.

Die beiden Burgemeister haben nach vorstehenden Rubriken ein Register zu führen.

Auf dieses Attest zahlt der Ausführer die vorbemerkten 15 Prozent an den Rentmeister des Marktorts und empfängt dagegen einen Schein, welcher unter Wiederholung obiger Angaben zugleich die Bezahlung des Imposts besagt.

Der Rentmeister beziehet von dem Ertrage des an ihn gezahlten Imposts eine Tantième von $2\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Ausfuhr darf, wie schon vorhin ad c. angedeutet ist, nur über Creuznach erfolgen, und der dortige Rentmeister muß zugleich genau untersuchen, ob auch etwa mehr ausgeführt werden soll, als das Attest des Burgemeisters enthält. Er bekommt dafür von dem Ausführer noch besonders 5 Centimen für jeden Hektoliter und 10 Centimen für jeden metrischen Centner.

Die Ausfuhr der Kartoffeln, des Heues und Strohes, aller Futterkräuter, der Runkelrüben, und aller zur Fütterung bestimmten Wurzelgewächse nach Baiern ist gänzlich verboten.

Brandwein darf dahin nur über Creuznach ausgeführt werden, und zwar gegen 2 Franken Zoll für jeden Hektoliter. Der Rentmeister zu Creuznach

hat diesen Zoll ebenfalls zu erheben und zu verrechnen. Beide Rentmeister zu Creuznach und Simmern haben über die vorkommenden Ausfuhren Register zu führen, und sowohl sie, als die beiden Burgemeister zu Creuznach und Simmern monatlich Extrakte daraus einzusenden.

Wer vorstehenden Bestimmungen entgegen handelt, wird mit der Confiskation des verbotwidrigen Ausfuhrobjekts und der Transportmittel bestraft. Von dem aus den confiszirten Gegenständen gelöseten Betrage soll, nach Abzug der Kosten und des defraudirten Zolls, dem Entdecker die Hälfte zur Belohnung zufallen, die andere Hälfte aber zu wohlthätigen Zwecken verwandt werden.

Die Königl. Kreis-Commissionen zu Creuznach und Simmern haben alle ihnen untergeordnete Beamte zur pünktlichen Befolgung dieser Verordnung anzuweisen, und dafür zu sorgen, daß bei sich ereignenden Contraventions-Fällen die Confiscanda gehörig in Sicherheit gebracht, und die aufzunehmenden Verhandlungen sofort uns eingereicht werden. Coblenz, den 27. Nov. 1816.

Königl. Preuß. Regierung.

Nro. 176. Wegen Unterstützung der Rheinprovinzen mit Getraide aus Ostseeischen Häfen

Das Königl. hohe Staats-Ministerium, hat des Herrn Geheimen Staats-Ministers und Ober-Präsidenten Freiherrn von Ingersleben Exzellenz, mittelst Verfügung vom 17ten hujus benachrichtigt, daß des Königs Majestät zur kräftigen Unterstützung der von einem Getraide-Mangel bedrohten Provinzen den Ankauf einer sehr beträchtlichen Quantität Roggen, im Auslande oder in den Ostseehäfen, zu befehlen geruhet haben.

Indem wir diesen neuen Beweis der ununterbrochenen Allerhöchsten landesväterlichen Fürsorge zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir zugleich die erfreuliche Nachricht hinzu, daß ein Theil des zu erwartenden sehr großen Getraide-Quanti noch in diesem Jahr in den Rheinprovinzen ankommen wird, wenn die Witterung solches erlaubt. Coblenz, den 27. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 177. Die Abgabe vom Salz-Transport bet.

Das Königliche hohe Finanz-Ministerium hat unterm 8ten October d. J. wegen der Abgaben von Salz-Transporten festgesetzt, daß die im §. 4 des Edikts vom 10ten Juny a. c. die Ausübung des Salzregals in den Provinzen vom linken Ufer der Elbe bis zur westlichen Grenze der Preußischen Monarchie betreffend, — Amtsblatt Nr. 22, pag. 177 — ausgesprochene Befreiung des aus Königl. Niederlagen erkauften Salzes, von öffentlichen Abgaben, auf keine andere, als Zoll- Geleits- und sonstige Handlungs-Accise-Abgaben, und keineswegs auch auf Communikations-Abgaben zu beziehen, der Salzkäufer also verpflichtet sey, die vorkommenden Damm- Brücken- Chaussee- und Wege-Gelder, gleich wie von anderem Fuhrwerk zu entrichten, und diese Bestimmung sowohl auf die inländischen als auch auf den ausländischen Käufer für den ganzen innerhalb Landes zu machenden Weg, Anwendung finden solle.

Sie wird daher hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, so wie sich besonders die Chaussee-Wege- und Brückengeld-Empfänger unseres Verwaltungsbezirks hiernach zu achten haben. Coblenz, den 9. Nov. 1816.

Königl. Preuß. Regierung, II. Abth.

Nr. 178. Das zollfreie Hin- und Hersenden derjenigen Seide, welche inländische Fabrikanten auf dem rechten Rheinufer, in inländischen Färbereien auf dem linken bereiten lassen.

Es geschieht hin und wieder, daß inländische Seiden-Fabrikanten, auf dem rechten Rheinufer ihre Seide in inländischen Färbereien auf dem linken Rheinufer färben lassen.

Dieser Verkehr wird indeß dadurch erschwert, daß bei der noch einstweilen bestehenden Clevisch-Bergischen Zoll-Einrichtung, von dergleichen Seide, sowohl auf dem Hin- als Her-Transport, der angeordnete resp. Aus- und Eingangs-Zoll entrichtet werden muß.

Ungeachtet die Aufhebung gedachter Zoll-Einrichtung sehr nahe bevorsteht; so haben des Herrn Finanz-Ministers Grafen von Bülow Excellenz nach der an uns ergangenen Verfügung vom 4. d. M. dennoch beschlossen, zur möglichsten Erleichterung jenes Verkehrs, gleich jetzt, in der Art eine Abänderung eintreten zu lassen,

daß die von inländischen Fabrikanten des rechten Rheinufers in inländische Färbereien auf dem linken Rheinufer zu versendende, bei der Einfuhr aus der Fremde bereits verzettelte Seide, sowohl auf dem Hin- als Her-Transporte zollfrei bleiben soll, jedoch mit einem von der Orts-Obrigkeit visirten Atteste des inländischen Fabrikanten,

daß die, nach Art und Gewicht anzugebende Seide sein Eigenthum sey, und zum Färben in die zu benennende inländische Färberei des linken Rheinufers gesandt, nachher aber zurückgebracht werde,

begleitet seyn muß.

Auf Vorzeigung solcher Atteste soll der Zoll bei der ersten Versendung der Seide zwar eingefordert, jedoch bei der Zurückbringung derselben zurückgegeben werden.

Es wird daher diese Anordnung sämmtlichen betreffenden Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, und allen Einwohnern, welche sie angeht, zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Coblenz, den 9ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abth.

Bekanntmachungen.

Durch eine Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums des Innern vom 17ten August d. J., ist den Erz- und bischöflichen Diözesan-Behörden die Anordnung und Prüfung der Lehrer an den katholischen Pfarr- und Elementar-Schulen innerhalb ihrer Sprengel, jedoch mit Vorbehalt der landesherrlichen Ober-Aufsicht und Genehmigung, zugestanden worden. Diese hohe Verfügung wird für alle Betheiligte, zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Coblenz, den 21ten November 1816.

Der Staatsminister und Oberpräsident des Großherzogthums Niederrhein.

Ingersleben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 43. —

Coblenz, den 1ten Dezember 1816.

Verordnungen.

Des Königs Majestät haben den wirklichen Geheimen Rath, Herrn von Klewiz Exzellenz, nach den Rhein-Provinzen gesandt, um sich mit den Oberpräsidien zu Coblenz und Cölln, wegen Vertheilung der für diese Provinzen, zur Abhülfe eines in denselben bis zur künftigen Erndte zu besorgenden Mangels, bestimmten ansehnlichen Getraide-Quantitäten, zu berathen. Sr. Exzellenz sind deshalb mit dem nachfolgenden Allerhöchsten Handschreiben versehen worden. Nr. 179. Getraide-Ankauf zur Abhelfung eines etwanigen Mangels in den Rheinprovinzen.

Coblenz, den 1ten Dezember 1816.

Das Königl. Ober-Präsidium
des Großherzogthums Niederrhein.

Königliches Handschreiben.

Die jetzige Theurung des Getraides und der Lebensmittel in einem Theile Meiner Staaten, vorzüglich in den neu erworbenen Rheinprovinzen, ist ein besonders wichtiger Gegenstand Meiner Aufmerksamkeit und Fürsorge. Ich wünsche die bedrängte Lage Meiner dortigen Unterthanen zu erleichtern, ohne zu Maaßregeln, die das Eigenthum widernatürlich beschränken, und das Gewerbe stören, überzugehen; vor allen Dingen aber dem Wucher mit den ersten Lebens-Bedürfnissen wirksam zu steuern. Sehr gern habe Ich aus den Berichten der dortigen Ober-Präsidenten und Regierungen, die Anstalten ersehen, welche daselbst in dieser Rücksicht von einzelnen Communen und Kreisen, und besonders zur Verhütung der Theurung und Unterstützung der ärmern Klasse errichteten Vereinen mit wahrem Gemeinsinn getroffen sind, und ihren Zweck nicht verfehlen werden. Da indessen die eingehenden Nachrichten das bisher gehoffte Sinken der Getraidepreise nicht bestätigen, vielmehr gegen das nächste Frühjahr ein noch höheres Steigen derselben befürchten lassen, so habe Ich nicht allein dem Staats-Ministerio heute befohlen,

die von einigen Nachbar-Staaten angeordnete Getraide-Sperre, und andern Erschwerungen der Ausfuhr gegen gedachte Provinzen in vollkommenem Maaße zu erwidern, sondern auch, ausser dem bereits erfolgten Ankaufe einer Quantität von 3000 Winspel Roggen für gedachte Provinzen, welche bereits unterwegs sind, noch einen weit beträchtlicheren Ankauf von Roggen durch den Finanz-Minister angeordnet, und dazu vorläufig die Summe von 2 Millionen Thalern auf Meine Cassen angewiesen. Von diesem Getraide bestimme Ich einen beträchtlichen Theil für die Rheinprovinzen. Um diesen Maaßregeln die nöthige Einheit und Wirksamkeit zu geben, und besonders um die Lage der gedachten Provinzen in Rücksicht auf ihren Getraide-Bedarf zu untersuchen, und diesen Bedarf auszumitteln, habe Ich Sie, im besonderen Vertrauen auf Ihre erprobte Sachkenntniß, und Ihren Mir bekannten Eifer für das Beste des Vaterlandes gewählt, und trage Ihnen hierdurch auf, sich so schnell als möglich in die Rheinprovinzen zu begeben, und diesen wichtigen Gegenstand mit den beiden Ober-Präsidien zu Cölln und Coblenz in Berathung zu ziehen, an Ort und Stelle vorläufig die nöthigen interimistischen Verfügungen zu treffen, und Ihre Vorschläge über die zu ergreifenden Maaßregeln, und über die künftige Behandlung dieser Angelegenheit dem Staats-Ministerio baldmöglichst einzureichen. Ich rechne darauf, daß Sie bei dieser Gelegenheit Ihren Mir so oft bewiesenen Diensteifer aufs neue bethätigen, und durch die zweckmäßige Ausführung dieses wichtigen Auftrags Mir die Mittel erleichtern werden, Meinen neuen Unterthanen einen Beweis Meiner Liebe und landesväterlichen Sorgfalt zu geben.

Berlin, den 15ten November 1816.

Friedrich Wilhelm.

Mit diesem landesväterlichen Auftrage, und mit dem regesten Eifer, ihm zu entsprechen, komme ich in die Rhein-Provinzen!

Meine erste Sorge ist: hier im Lande selbst, unterstützt durch die Königlichen Ober-Präsidenten und Regierungen, so wie durch jede mir stets werthe Unterhaltung mit den Bewohnern des Landes, die Lage der Dinge und die Mittel zur Hülfe genau kennen zu lernen. So weit darnach schleunige Maaßregeln nöthig seyn sollten, werden sie sogleich getroffen und kund gemacht werden.

Die väterliche Fürsorge des Königs beruhigt über eine jede etwanige Besorgniß. Bei meinem Abgange von Berlin waren die nöthigen Getraide-Ankäufe aus den Ostsee-Häfen bereits abgeschlossen, und mehrere Ladungen schon seit Monatsfrist in See.

Coblenz, am 30ten November 1816.

Königlicher Abgeordneter und wirklicher Geheimer Rath,

von Klewiz.

Militair-Angelegenheiten.

Ungeachtet unserer Aufforderung im 16ten Stück des Amts-Blatts Nro. 71 vom 25ten Juny d. J. und der besondern Verfügungen an die Kreis-Behörden sind bis jetzt dennoch nicht die Liquidationen über die Forderungen der Eingesessenen für bewirkte Leistungen an das Militair vollständig bei uns eingegangen, wodurch die Befriedigung der erstern zur Ungebühr verzögert wird, und wir ausser Stande sind, den vorgeordneten Königlichen Ministerien vollständige General-Liquidationen monatlich zur Vergütungs-Anweisung einzusenden.

Nr. 180. Die Einsendung der Liquidationen über Leistungen an das Militair betr.

Mit Bezugnahme auf die obgedachte Verordnung fordern wir daher sämmtliche uns untergeordnete Behörden hierdurch wiederholt und ernstlich auf, nicht nur sämmtliche noch rückständige Liquidationen über dergleichen Forderungen der Einsassen in der vorgeschriebenen Art aufs äusserste zu beschleunigen, und die Einsendung derselben spätestens innerhalb 14 Tagen zu bewirken, sondern selbige auch von jetzt ab, allmonatlich in den festgesetzten Terminen prompt bei uns einzureichen.

Coblenz, den 20ten November 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Es sind uns bis jetzt nur von einzelnen Städten die Liquidationen über den von den Communen zu fordern habenden Servis für die bei denselben in Garnison gestandenen oder noch stehenden Truppen zugegangen; der größte Theil dieser Liquidationen, besonders von den kleinern Städten und den Dörfern, woselbst Truppen stehen, ist im Rückstand, und wir sind daher ausser Stande gewesen, die diesfälligen Entschädigungen auf den Servis-Fond in Gemäßheit unserer Verfügung im 11ten Stück des Amtsblatts vom 12ten Juny d. J. und des demselben beiliegenden Servis- und Einquartierungs-Regulativs vom 17ten März 1810 anzuweisen.

Nr. 181. Die Einsendung der Servis-Liquidationen betr.

Wir nehmen daher mit Bezugnahme hierauf, hierdurch wiederholt Veranlassung, den sämmtlichen Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks für das Servis- und Einquartierungswesen zur Pflicht zu machen, nicht nur für die verflossenen Monate vom 1ten July d. J. ab, sogleich nach den Bestimmungen des Regulativs und unserer obigen Verordnung, die Servis-Liquidationen mit den Attesten der Militair-Behörden belegt 3fach gefertigt an uns einzureichen, sondern auch für die Folge am Anfang eines jeden Monats die Einsendung derselben unerinnert zu bewirken.

Coblenz, den 20ten November 1816.

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Bekanntmachungen.

Vermöge der unterm 28ten October d. J. erlassenen Verfügung eines hohen Ministeriums des Innern bringen wir für alle, welche es angeht, folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung:

„Indem jeder Geistliche eben so verpflichtet wie befugt ist, bei der Taufe eines „Kindes, nur die Beilegung solcher Namen zuzulassen, welche entweder zu den „bisher unter den Christen üblichen Taufnamen gehören, oder falls sie neu ge„bildet werden, doch theils an sich einen Sinn, theils in ihrer Bedeutung nichts „Anstößiges haben; so müssen hiernach alle Namen, welche diesen Eigenschaften „und Anforderungen nicht entsprechen, ganz unbedenklich zurückgewiesen werden, „wenn wirklich der Fall einträte, daß die Beilegung derselben von unverständi„gen oder leichtfertigen Eltern verlangt würde. Auch Familien-Zunamen, welche „nicht zugleich schon übliche Taufnamen sind, dürfen als solche den Täuflingen „nicht beigelegt werden."

Coblenz, den 15ten November 1816.

Königlich-Preußisches Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Die an das Königreich Preußen mit der Graffschaft Sayn-Altenkirchen übergegangenen Pensionen und Gnadengehälter sind mittelst Königlichen Regierungs-Verfügungen vom 15ten July und vom 31sten October c. pro 1sten July 1815 bis dahin 1816, und pro 1sten July bis ult. September a. c. der unterzeichneten Kasse zur Zahlung zugewiesen. Die Empfänger, welche in den Bezirken der Renteien von Altenkirchen, Friedewald, Freusburg und Rommersdorf wohnen, werden nochmals ersucht, ihre Pensionen für die beiden angeführten Zeiträume, wenn es noch nicht geschehen, gegen specielle Quittungen und Lebensbescheinigungen bei den genannten Renteien sofort zu beziehen; jene hingegen, welche auswärts wohnen, deren jetzigen Wohnorte wir aber größtentheils nicht kennen, werden die erforderlichen Quittungen und Lebensbescheinigungen an uns des Baldigsten einzusenden belieben, um die ihnen zustehenden Beträge sofort übermachen zu können.

Coblenz den 22. November 1816.

Die Königliche Regierungs-Haupt-Casse.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Herrn Kreis-Kommissarius v. Gärtner zu Neuwied, im dortigen Kreise bereits 6000 Gulden unterzeichnet worden sind, um im Auslande Getraide anzukaufen, so wie, daß bis zum künftigen Frühjahre, wo der Transport des anzukaufenden Getraides erst wird Statt finden können, die bedeutende Vermehrung dieser Summe mit Sicherheit zu hoffen ist.

Indem wir den achtungswerthen Herren Subscribirten das verdiente Lob und dem Herrn Kreis-Commissarius für seine Bemühungen unsere Zufriedenheit hierdurch öffentlich zu erkennen geben, erwarten wir, daß diejenigen Kreis-Commissarien, von welchen wir ähnliche angenehme Anzeigen noch nicht erhalten haben, sich durch dieses Beispiel aufgefordert fühlen werden, alles anzuwenden, was in ihren Kräften steht, um gleiche Erfolge herbeizuführen.

Coblenz, den 27ten November 1816.

Königlich-Preußische Regierung I. Abth.

Beilage zu Nro. 43

des

Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Coblenz.

Um den vielfältigen Anfragen zu begegnen, welche in Betreff der Königlichen allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt bei uns gemacht worden, wird das Patent und Reglement für diese Anstalt, wie auch die Information für alle, welche sich bei derselben assecuren wollen, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Coblenz den 18. Nov. 1816.

Das Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Patent und Reglement, für die Königlich=Preußische allgemeine Wittwen=Verpflegungs=Anstalt.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preußen; Marggraf zu Brandenburg; des Heil. Römischen Reichs Erz=Kämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; demnach Uns allerunterthänigst vorgetragen worden, daß viele Unserer Unterthanen ein Verlangen tragen, in Unsern Staaten, unter Landesherrlicher Autorität, eine allgemeine freiwillige Wittwen=Verpflegungs=Anstalt errichtet zu sehen, wobei ein jeder Ehemann, nach Verschiedenheit seines Standes, seiner Einkünfte oder seiner Gesinnungen, gegen gewisse bestimmte bei seinen Lebzeiten zur gemeinschaftlichen Casse zu leistende Beiträge, seiner Wittwe auf seinen Todesfall eine verhältnißmäßige Pension bis an ihr Ende versichern lassen könne, und Wir, bei der Landesväterlichen Sorgfalt, womit Wir das wahre Beste Unserer getreuen Unterthanen zu befördern unermüdet beflissen sind, dergleichen billigem Verlangen zu fügen um so weniger Bedenken getragen, als durch eine solche Anstalt nicht nur einzelne Bürger gegen die traurigen Folgen frühzeitiger Todes=Fälle für ihre Familien gesichert werden, sondern auch im Ganzen, die Last der häuslichen Sorgen und des Ehestandes, auch die Kinderzucht erleichtert wird, mit

hin dergleichen Institutum auf die Vermehrung der Ehen und der Bevölkerung einen heilsamen Einfluß haben kann: So haben Wir in Betracht aller dieser und mehrerer Gründe, in Gnaden resolviret, in Unserer Residenz-Stadt Berlin eine allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Casse errichten, auch die Gesetze und Bestimmungen, wornach bei deren Einrichtung und Verwaltung verfahren werden soll, hierdurch zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen zu lassen.

Wir setzen demnach fest und ordnen hierdurch Folgendes:

§. 1. Damit ein jeder, der sich bei diesem Instituto interessiren will, völlig versichert seyn möge, daß die Gelder, welche er bei seinen Lebzeiten, zum Besten seiner Wittwe, seinem Vergnügen oder seiner Bedürfniß entziehet, getreulich verwaltet, und seine Wittwe, die ihr versicherte Pension, bis an ihren Tod unverkürzt erhalten werde; So haben Unsere Haupt-Banque zu Berlin, und Unsere getreue Churmärksche Landschaft mit Unserer höchsten Erlaubniß und Genehmigung, die solidarische Garantie dieses ganzen Instituti übernommen, wodurch den sämmtlichen Interessenten die Sicherheit der eingelegten Gelder, die prompte Zahlung der Wittwen-Pensionen, und überhaupt die Erfüllung aller und jeder in dem folgenden eingegangenen Verbindlichkeiten, auf die allervollständigste Art, unwiderruflich gewähret wird.

§. 2. Um den Gebrauch dieser Anstalt so allgemein zu machen, als es ihre Absicht erfordert, soll allen Ehemännern ohne Unterschied der Religion, des Alters, des Standes und des Vermögens, verstattet seyn in die Wittwen-Societät zu treten, nur diejenigen ausgenommen, welche die Natur der Sache selbst, und die Sorgfalt für die immerwährende Dauer des Instituti, aufzunehmen verbiethet.

§. 3. Dergleichen gänzlich ausgeschlossene Personen sind:

a) Männer über sechszig Jahre,

b) Seefahrer von Metier,

c) Männer, welche mit Schwindsucht, Wassersucht, oder einem andern morbo chronico behaftet sind, der einen nahen Tod befürchten läßt.

§. 4. Außerdem werden bedingungsweise ausgeschlossen:

a) Würkliche Militair-Bedienten in Krieges-Zeiten; wogegen zu Friedens-Zeiten ein Militair-Bedienter sich gleich jedem andern bei der Societät interessiren kann, doch daß er, sobald ein würklicher Krieg entstehet, aus der Gesellschaft treten muß, und sodann die erlegte Antritts-Gelder, nach der unten §. 20. lit. f. folgenden Bestimmung, zurück empfängt.

Es wird aber der Anfang des Krieges in Ansehung der Feld-Regimenter, von der Zeit an gerechnet, da solche aus ihren Stand-Quartieren zu Krieges-Operationen rücken, in Ansehung der Garnison-Regimenter

aber und anderer so nicht im Felde dienen, von der Zeit an, da ein würklicher Krieg erkläret ist, oder Unsere ganze Armee sich in Bewegung setzet.

Sollte jemand, der bereits in die Societät recipiret ist, nachher, es sey freiwillig oder gezwungen, in den Militair-Stand treten, muß er sich die obige Bedingung ebenfalls gefallen lassen, indem die Casse sich der Gefahr, so viele Mitglieder der Societät an einem einzigen unglücklichen Tage zu verlieren, ohnmöglich aussetzen kann.

b) Männer von fünf und vierzig bis fünfzig Jahren exclusive, wenn sie über neun und zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen,

c) Männer von fünfzig bis fünf und fünfzig Jahren exclusive, wenn sie über vier und zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen,

d) Männer von fünf und fünfzig bis sechzig Jahren exclusive, wenn sie über neunzehn Jahre älter sind als ihre Frauen,

e) Männer von sechzig Jahren, wenn sie über vierzehn Jahre älter sind als ihre Frauen.

§. 5. Bei diesen, und allen Fällen überhaupt, wo es auf das Alter ankommt, werden einzelne Monathe unter sechs nicht gerechnet, vollendete sechs Monathe aber, und drüber, für ein ganzes Jahr gezählet, so daß eine Person von neun und zwanzig Jahren fünf Monathen und respective neun und zwanzig oder dreißig Tagen, für neun und zwanzig Jahr, und eine Person von neun und zwanzig Jahren und sechs vollendeten Monaten, für dreißig Jahr alt gehalten wird.

§. 6. Wer in den vorstehenden §. §. 3 und 4 nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, oder von der General-Direction des Instituti aus bewegenden Ursachen ausgeschlossen wird, kann in die Societät den Zutritt erlangen, und es sollen zu derselben auch Fremde, welche nicht Unsere Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, in so fern sie nicht in fremden Militair-Diensten stehen, und sich den hierin enthaltenen Gesetzen unterwerfen wollen, admittiret werden. Es verstehet sich aber von selbst, daß ein jeder der aufgenommen zu werden begehret, seine Qualification, und daß er nicht unter die excludirte Personen gehöre, erweisen müsse.

§. 7. Es hat also zuförderst ein jeder der Theil nehmen will, in Ansehung des Alters, für sich und seine Frau einen Tauf-Schein beizubringen, welcher mit einem Certificat der Gerichte des Orts, daß der Prediger des Orts solchen würklich ausgestellet habe, zu begleiten ist. Sollte in besondern Fällen es nicht möglich seyn, einen Tauf-Schein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Tauf-Zeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführet wird, durch Documente, so

geraume Zeit bevor der Recipiendus sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, allenfalls durch das Suppletorium zu bestärkende Mittel, erweislich gemacht werden.

§. 8. Hiernächst hat der Recipiendus, in so fern solches nicht notorisch ist, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen, daß er nicht in würklichen Militair-Diensten stehe, und daß er nicht gewöhnlich zur See fahre.

§. 9. Endlich muß er ein Attest eines approbirten Medici practici beibringen, worin derselbe

> auf seine Pflicht und an Eides-Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft, der Recipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern Morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sey seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß von vier Mitgliedern der Wittwen-Societät, oder wenn solche nicht zu haben sind, von vier andern bekannten redlichen Männern unterschrieben werden, welche bezeugen:

> daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret, nicht wissen.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Gerichtliches, oder von einem Notario und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

> daß sowohl der Medicus als die vier Zeugen, das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwieger-Sohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frauen sey;

indem dergleichen nahe Verwandte, als Zeugen nicht admittiret werden können.

§. 10. Militair-Bediente, welche aufgenommen werden wollen, müssen sich sowohl, als diejenige Frauens-Personen, für welche sie eine Pension versichern lassen, überdem noch reversiren, daß ihnen die Bedingung des §. 4. lit a. bekannt sey, und sie bei entstehendem Kriege, auf das Pensions-Recht Verzicht thun, auch sich mit Zurückzahlung desjenigen, was ihnen nach §. 20. lit. f. versichert wird, begnügen wollen.

§. 11. Diejenigen, welche nach Errichtung der Societät heirathen, müssen künftig, wenn sie eintreten wollen, auch einen Copulations-Schein beibringen, wobei eben wie bei den Tauf-Scheinen, durch die Gerichte des Orts attestiret werden muß, daß der Prediger des Orts solchen würklich ausgefertiget habe.

§. 12. In allen und jeden Attesten oder sonstigen Bescheinigungen, wo Zahlen vorkommen, müssen solche zu mehrerer Deutlichkeit, mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

§. 13. Wir versprechen Uns, daß in Ansehung dieser Atteste, sowohl

diejenigen, welche derselben benöthiget sind, als diejenigen, welche sie ausstellen müssen, mit der strengsten Redlichkeit verfahren werden. Damit jedoch hierunter aller Betrug, welcher dieser gemeinnützigen Anstalt zum größten Nachtheil gereichen könnte, gänzlich vermieden, auch zu keinen Durchstechereien Gelegenheit gegeben werden möge; So setzen Wir hiermit fest und verordnen, daß zuförderst alle Unsere Landes- und andere Collegia, Magistrate, Gerichts-Obrigkeiten ꝛc. ꝛc. wenn dergleichen Atteste von ihnen verlangt werden, solche ex officio, und ohne deshalb einige Kosten oder Gebühren anzurechnen, den Recipiendis unweigerlich ertheilen, außerdem aber diejenigen Unserer Unterthanen, welche hierunter eines falsi überführet werden können, gesetzmäßig aufs strengste und ohne Nachsicht bestraft, die Recipirten selbst auch, es seyen Fremde oder Einheimische, wenn ein Betrug hierunter zu irgend einer Zeit entdeckt, und durch den Ausspruch des ordentlichen Richters des Beschuldigten als erwiesen erkannt wird, den Verlust ihrer eingelegten Gelder und dadurch erhaltenen Rechte, ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen.

§. 14. Wann inzwischen alles dieses nicht hinlänglich seyn möchte, die Casse vor dem Nachtheil zu schützen, welcher derselben in Ansehung der Gesundheits-Atteste, besonders von sehr entlegenen und fremden Orten, aus Irrthum oder Bosheit zugezogen werden kann, um so mehr, da nach dem Absterben des Interessenten, die Beweis-Mittel gänzlich fehlen dürften, so soll, wenn ein Socius innerhalb Jahr und Tag nach seinem Eintritt verstirbet, dessen Wittwe nicht Pensionsfähig gehalten werden, sondern bloß das Antritts-Geld, wovon §. 17. seqq. gehandelt wird, zurück empfangen.

§. 15. Zu mehrerem Faveur dieser Anstalt, wollen Wir bei allen obigen Attesten vom Gebrauch des Stempel-Papieres, hiermit in Gnaden dispensiren.

§. 16. Wer sich nun solchergestalt zu einem Mitgliede der Societät gehörig qualificiret hat, kann seiner Ehefrau nach seinem Tode eine jährliche Wittwen-Pension von fünf und zwanzig Rthlr., fünfzig Rthlr, fünf und siebenzig Rthlr., ein hundert Rthlr., und so mit fünf und zwanzig Reichsthaler steigend, bis ein tausend Rthlr. versichern lassen.

Jedoch darf bei Männern welche fünfzig Jahr und drüber alt sind, diese Pension nicht über fünf hundert Rthlr. jährlich steigen.

Zum Besten der niedern Stände, sollen auch Einlagen zu einer Pension von zwölf Rthlr. zwölf Groschen angenommen werden.

Es stehet auch einem jeden Mitgliede frei, bei veränderten Umständen, die seiner Frau versicherte Wittwen-Pension zu erhöhen, nur daß die ganze Pension nie über ein tausend Thaler und respective fünf hundert Thaler betragen darf. Und es wird in Absicht dieser Erhöhung der Socius völlig als ein neues Mitglied betrachtet, so daß sich seine sämmtliche præstanda wegen solchen augmenti, nach seinem und seiner Frauen Alter zur Zeit der Vergrößerung der Pension

richten, und er auch alle nach §. 7 — 11 erforderlichen Atteste, die Tauf-Scheine und den Copulations-Schein ausgenommen, noch einmahl beibringen muß.

§. 17. Der Eintretende bezahlt zur Casse als Antritts-Geld, eine Summe, welche sich nach der Pension so er seiner Frau versichern will, richtet, und nach Verschiedenheit seines eigenen Alters beim Eintritt in die Societät, etwas mehr oder etwas weniger als eine jährliche Pension beträgt, auch in den beigefügten Tabellen, auf eine Pension von fünf und zwanzig Thaler, nach Verschiedenheit der Jahre des Mannes berechnet ist.

§. 18. Dieses Antritts-Geld, welches nach den hiernächst folgenden Bestimmungen, bei Trennung der Ehen zurück gegeben wird, soll eines Theils der Casse zur Sicherheit dienen, daß die einmahl eingeschriebene Mitglieder die Societät nicht aus Unbeständigkeit verlassen, und dadurch ihren Ehefrauen das Recht auf die künftige Wittwen-Pension selbst entziehen, andern theils und hauptsächlich aber, werden die Zinsen davon sorgfältig gesammlet, und durch das interusurium vermehret werden, damit sie zu den Wittwen-Pensionen zu Hülfe genommen werden können: worauf auch schon bei der Berechnung genaue Rücksicht genommen, und dadurch die præstanda der Interessenten um ein ansehnliches erleichtert worden.

§. 19. Und wie es in dieser Absicht nicht nur gleichgültig ist, ob der Mann oder die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antritts-Geld erleget, sondern auch das Eigenthum davon generaliter dem der es erlegt hat verbleiben kann, so soll in dem darüber nach dem Formular sub Nr. 1. auszustellenden Receptions-Schein, außer der Summe dieses Antritts-Geldes und der versicherten Wittwen-Pension, auch der Nahme desjenigen der das Antritts-Geld bezahlet, mithin daran das Eigenthums-Recht hat, exprimiret werden.

Sollte ein dergleichen Receptions-Schein verlohren gehen, und davon Anzeige einkommen, so soll solches durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich binnen Jahr und Tag deshalb niemand meldet, der Schein durch die Direction mortificiret, daß es geschehen, ebenfalls durch die Zeitungen bekannt gemacht, und ein anderer Schein ausgestellet werden.

§. 20. Wird hiernächst die Ehe durch den natürlichen Tod des Mannes oder der Frau getrennet, so empfängt der rechtmäßige Eigenthümer des Antritts-Geldes, es sey derjenige, auf welchen der Receptions-Schein als Eigenthümer des gezahlten Antritts-Geldes ursprünglich lautet, oder auf den das Recht dazu auf eine gesetzmäßige Art gekommen ist, solches ohne Abzug zurück, wobei sich von selbst verstehet, daß wenn die Frau zuerst verstirbet, alle weitere Verbindung des Mannes mit der Societät eo ipso aufgehoben ist, und der Mann, nachdem von der Casse das Antritts-Geld zurück gezahlet worden, nichts weiter erhält, auch nichts weiter entrichtet.

In außerordentlichen Trennungs-Fällen aber wird

a) bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosæ desertionis allein ausgenommen, das Antritts-Geld dem Eigenthümer ohne Abzug zurück gegeben; wenn hingegen

b) ein Ehegatte den andern böslich verläßt, es mag nun die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, wenn er nur durch gerichtlichen Ausspruch pro malitioso desertore erkannt worden, fällt, wenn der Receptions-Schein auf den Entwichenen gestellt, und er zur Zeit der Entweichung annoch rechtmäßiger Besitzer desselben gewesen ist, das Antritts-Geld der Casse heim, anstatt daß der unschuldige Theil, oder ein Dritter solches, wenn es von ihm bezahlt oder rechtmäßig acquiriret worden, zurück erhält; auch soll bei einer unverschuldeten Abwesenheit, wenn der Tod nicht bescheiniget werden kann, alsdenn, wenn nach dem bei der Societät angenommenen Mortalitæts-Principio, der Abwesende pro mortuo zu achten, das Antritts-Geld dem Eigenthümer oder dessen Erben zurück gezahlet werden.

c) Wenn der Mann oder die Frau durch einen Mord oder Unglücksfall ums Leben kommt, wird solches als ein natürlicher Tod angesehen, und das Antritts-Geld dem, auf den der Receptions-Schein lautet, oder dem rechtmäßigen Besitzer solchen Scheins, zurück gezahlt.

d) Wenn der Mann oder die Frau, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft werden, oder sich selbst entleiben, oder der Mann im Duell umkommt, fällt das Antritts-Geld, wenn es der schuldige Theil erlegt hat, der Casse heim, und soll deshalb in Confiscations-Fällen von dem übrigen Vermögen des schuldigen ausgenommen werden. Hat aber der unschuldige Theil oder ein Dritter, das Antritts-Geld bezahlet, oder den Schein rechtmäßig acquiriret, wird es zurück gegeben.

e) Wenn der Mann bei Lebzeiten der Frau, die Obliegenheiten eines Socii nach §. 36. zu erfüllen aufhöret, fällt das Antritts-Geld, es mag solches der Mann selbst, oder jemand anders bezahlet haben, der Casse heim.

In allen obigen Fällen wird es in Ansehung der Wittwen-Pension, nach §. 26. gehalten.

f) Wenn ein Militair-Bedienter wegen eintretenden Krieges, die Societät verlassen muß, wird das Antritts-Geld, im Fall er noch nicht zehn Jahre lang ein Mitglied gewesen ist, gleich wie in allen vorstehenden Fällen, ohne Zinsen zurück gezahlt; ist er aber zehn Jahre und drüber in der Gesellschaft gewesen, bekömmt er außer dem Antritts-Gelde, auch die Zinsen davon à Drei pro Cent, von Zeit des Beitritts an.

§. 21. Da auf solche Art derjenige, welcher das Antritts-Geld erleget, oder das Eigenthum davon durch einen rechtlichen modum acquirendi erhalten

hat, solches fast in allen Fällen, als sein würkliches Eigenthum betrachten kann, so kann er auch darüber in casum mortis disponiren, und den Receptions-Schein verpfänden. Nur muß der Pfand-Inhaber selbst darauf vigiliren, daß die jährlichen Beiträge nach den folgenden §phis geleistet werden, damit das Pfand nach obiger Bestimmung §. 20. lit. e., nicht seinen Werth verliere; welche Vorsicht sehr leicht zu beobachten ist, wenn der Pfand-Inhaber auf die halbjährige publicationes der Restanten in den Berliner Zeitungen Achtung giebt.

Es können auch die Receptions-Scheine, jedoch nur auf die Hälfte ihres Werths, bei den Lombards Unserer Banco-Comtoirs verpfändet und angenommen werden.

§. 22. Außer dem Antritts-Gelde bezahlt ein jedes Mitglied, nach Verschiedenheit seines und seiner Frauen Alters zu Zeit der Reception, einen bestimmten jährlichen Beitrag zur Casse, welcher weder bei dem zunehmenden Alter des Mannes, noch bei vermehrter Anzahl der Wittwen, jemahls erhöhet werden soll, wogegen aber auch, da diese Beiträge zur Unterhaltung sämmtlicher Wittwen die zur Societät gehören, bestimmet sind, solche, es mag nun die Verbindung eines Mitgliedes mit der Societät auf eine oder die andere Art aufgehoben werden, niemals zurück gezahlet werden können.

§. 23. Die Antritts-Gelder und jährlichen Beiträge für Männer von zwanzig bis sechszig Jahren und deren Frauen von verschiedenem Alter, sind zu einer Wittwen-Pension von fünf und zwanzig Rthlr. in den hierbei gedruckten Tabellen verzeichnet, so daß ein Mann der seiner Wittwe eine Pension von fünf und zwanzig Thaler jährlich versichern lassen will, genau diejenige Summe zu zahlen hat, die er in der Tabelle für Männer von seinem Alter neben dem Alter seiner Frauen aufgeführet findet. Die præstanda für größere Wittwen-Pensionen, sind, da die Summen immer mit fünf und zwanzig Thaler steigen sollen, mit geringer Mühe zu berechnen, wenn man die Summe der Tabellen so oft nimmt, als oft die Zahl fünf und zwanzig in der verlangten Pensions-Summe enthalten ist. So zahlt ein Mann der seiner Wittwe eine Pension von ein hundert Thaler versichern will, die in den Tabellen für sein und seiner Frauen Alter berechnete Summe an Antritts-Geld und jährlichem Beitrag viermal, für eine Pension von ein hundert fünf und siebenzig Thaler, siebenmal, für eine Pension von fünf hundert Thaler, zwanzigmal, und für eine Pension von ein tausend Thaler, vierzigmal. Das Antritts-Geld und der jährliche Beitrag zu einer Pension von zwölf Thaler zwölf Groschen hingegen, ist überall die Hälfte von den Summen welche in den Tafeln verzeichnet stehen.

§. 24. Sowohl die Antritts-Gelder, als die jährlichen Beiträge werden in vollwichtigen Friedrichsd'or oder anderen vollwichtigen Pistolen, deren fünf und dreißig Stück eine Mark enthalten, und zu ein und zwanzig Karat neun Grän ausgemünzet sind, das Stück à fünf Rthlr. gerechnet, erleget,

wogegen auch die Antritts-Gelder in gleicher Münze zurück, und die Wittwen-Pensiones gleichmäßig ausgezahlet werden sollen.

Für diejenigen Posten, welche zu klein sind, als daß sie in Golde ausgeglichen werden könnten, ist das Agio à sechs und zwei Drittel pro Cent oder acht gute Groschen pro Stück Louisd'or gegen Preußisch Courant, beizufügen.

§. 25. Um den ersten Mitgliedern, welche durch ungesäumten Beitritt, diese nützliche Anstalt desto schleuniger zur Consistenz bringen helfen, in Vergleichung der übrigen, welche den Beitritt länger verschieben, einigen Vortheil zu gewähren, sollen diejenigen, welche vor Errichtung dieser allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt geheirathet haben, und nicht in den ersten beiden Receptions-Terminen aufgenommen werden, künftig bei ihrer Reception außer dem bestimmten Antritts-Gelde noch die Zinsen à vier pro Cent davon von Errichtung des Instituti, mithin nach §. 32 vom ersten April 1776 an, erlegen, und ein gleiches diejenigen, welche nach diesem Termino heirathen, wenn sie den Beitritt über zwölf Monath nach ihrer Copulation verschieben, vom Tage der Copulation an zu leisten schuldig seyn, wes Endes für letztere die §. 11 erwähnte Copulations-Scheine erforderlich sind.

§. 26. Wenn nun ein recipirtes Mitglied sein Antritts-Geld erleget, auch die bestimmten jährlichen Beiträge bis an seinen Tod ordentlich bezahlet hat, so soll, wenn der Mann den drei hundert sechs und sechszigsten Tag, oder im Schalt-Jahre den drei hundert sieben und sechszigsten Tag, nach dem ersten April oder ersten October, wo er recipiret worden, den Receptions-Tag mit in die Zahl eingerechnet, oder später verstirbet, die Wittwe die ihr versicherte Pension, wenn sie nicht wieder heyrathet, bis an ihren Tod unverkürzt genießen.

Wird hingegen die Ehe auf andre Art getrennet, oder an der Erfüllung der Societäts-Gesetze etwas verabsäumet, so sind hierbei folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Bei Ehescheidungen aller Art, den casum malitiosæ desertionis allein ausgenommen, wird die Verbindung der geschiedenen Eheleute mit der Societät, an sich für beendigt erachtet, und das Antritts-Geld nach §. 20. lit. a. zurück gezahlet: Wenn jedoch die Frau, durch rechtliche oder Vergleichs-Mittel, dafür Sorge trägt, daß das Antritts-Geld in der Casse stehen bleibe, und daß die jährlichen Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlet werden, soll einer solchen Frau ihr Pensions-Recht verbleiben, und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes, den übrigen Wittwen gleich geachtet werden, so daß es auch alsdenn mit ihr, wenn sie sich vor, oder nach dem Tode des abgeschiedenen Mannes anderweit verheirathet, in Absicht der Wittwen-Pension, nach §. 27. gehalten wird.

b) Wenn ein Ehegatte den andern böslich verläßt, und er durch richterlichen Ausspruch pro malitioso desertore geachtet worden, es mag übrigens

die gerichtliche Ehescheidung erfolgen oder nicht, cessiret, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension gänzlich; ist es aber der Mann, so steht es in der Frauen Willkühr, ob, wenn sie oder ein Dritter das Antritts-Geld eingelegt, oder das Eigenthum davon rechtmäßig acquiriret hat, sie solches in der Casse stehen lassen, oder im Fall der Mann Eigenthümer davon, mithin solches nach §. 20. lit. b. der Casse verfallen ist, ein andres Antritts-Geld herbei schaffen und dafür sorgen will, daß die jährlichen Beiträge so lange continuiret werden, bis der Mann stirbet, oder wenn dessen Aufenthalt nicht zu erfahren ist, nach den bei der Societät angenommenen principiis, für todt geachtet werden muß, da sie denn ihr Pensions-Recht erhalten kann, und von Zeit des würklichen oder angenommenen Todes des Mannes die Pension genießet, welches letztere auch in dem Falle seine Anwendung findet, wenn der Mann ohne sein Verschulden abwesend ist und bleibt, und sein Aufenthalt nicht zu erfahren ist, mithin sein Tod nicht bescheiniget werden kann.

c) Wenn der Mann durch einen Mord oder Unglücks-Fall ums Leben kommt, wegen eines Verbrechens am Leben gestraft wird, und die Frau an dem Verbrechen keinen Theil hat, soll die Wittwe in Ansehung der Pension nicht leiden, sondern solche gleich andern unverkürzt zu genießen haben.

d) Wenn der Mann sich selbst entleibt, erhält die Wittwe von der ihr versicherten Pension nur die Hälfte.

e) Wenn ein Mann die zu entrichtende Beiträge abzuführen versäumt, muß die Frau dafür sorgen, daß solche der Kasse durch einen andern entrichtet werden, widrigenfalls und wenn die §. 36 bestimmte Fristen verstrichen sind, das Antritts-Geld und ihr Pensions-Recht verlohren geht.

§. 27. Wenn eine Wittwe sich wieder verheirathet, behält sie die Hälfte ihrer Pension, so lange die zweite Ehe dauert, und wenn diese wieder getrennet wird, erwacht ihr Recht auf die ganze Pension von neuem. Jedoch stehet es ihr auch frei, sowohl für diese halbe Pension, als für das bis auf den Tod des zweiten Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber drei Monath nach ihrer Wiederverheirathung erklären, und nach der §. 9. verordneten Form einen Gesundheits-Schein beibringen muß, und soll ihr solchenfalls, wenn sie unter dreißig Jahr alt ist, eine sechsjährige Pension, wenn sie von dreißig bis vierzig Jahren inclusive alt ist, eine vierjährige Pension, und wenn sie über vierzig Jahr alt ist, eine dreijährige ganze Pension in halbjährigen Ratis, oder, wenn sie es verlangt, und sich die Zinsen à vier pro Cent abziehen lassen will, auf einmahl bezahlet werden. Diese Vergleichs-Summa ist sodann, auch wenn sie solche terminweise empfängt, ihr völliges Eigenthum, und wird, wenn die Frau während der Termine verstirbet, ihren Erben be-

zahlet. Außerdem aber kann auch der zweite Ehemann ihr eine besondere Pension versichern lassen, ohne daß solches ihrem bereits hergebrachten Recht zum Nachtheil gereiche. Sind aus der ersten Ehe unmündige Kinder vorhanden, so erhalten diese die zweite Hälfte der Pension bis nach völlig zurück gelegtem zwanzigsten Jahre oder Tod, so daß der Theil des das ein und zwanzigste Jahr angetretenen oder verstorbenen, den übrigen unmündigen accresciret, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß die Mutter noch leben muß, indem mit ihrem Tode alles aufhöret.

§. 28. Es ist schon oben §. 19. berühret worden, und verstehet sich aus dem folgenden von selbst, daß außer dem Manne auch die Frau, oder ein Dritter zum Besten der Frau, das Antritts-Geld und die jährlichen Beiträge erlegen, mithin überhaupt ein Dritter einer fremden Ehefrau, mit Beobachtung aller sonstigen Erfordernisse, eine Wittwen-Pension versichern lassen könne. Dergleichen Versicherung kann nun entweder auf den Todes-Fall des Ehemannes der Frau, oder auf den Todes-Fall des Dritten selbst gerichtet werden, im ersten Falle aber kann dieses nie ohne Wissen und Willen des Ehemannes geschehen. In dem letzten Falle wird zwar die Frau in Ansehung der Pension für eine Wittwe gehalten, sobald derjenige verstirbet, der für sie eingesetzet hat, und nicht eher; so lange aber ihr würklicher Ehemann noch am Leben ist, genießet sie nur drei Viertheile der ihr vermachten Pension. Erst nach dem Tode ihres Ehemannes genießet sie diese Pension gänzlich, und wenn sie alsdenn wieder heirathet, wird sie den übrigen wieder heirathenden Wittwen gleich geachtet.

§. 29. Um aber dieses Institutum noch gemeinnütziger zu machen und die Vortheile davon auch unverheiratheten Frauens-Personen zufließen zu lassen, welche öfters bei dem eingeschränkten Vermögen der Familien ohne alle Versorgung hinterlassen werden: soll es auch einem Vater verstattet seyn, für seine unverheirathete Tochter, einem Oheim für seine Nichte, einem Bruder für seine Schwester, einem jeden Verwandten für seine Verwandtin, und überhaupt einer jeden verheiratheten oder ledigen Manns-Person für eine jede unverheirathete oder verwittwete Frauens-Person eine Pension versichern zu lassen, ja es kann dieses auch die Frauens-Person selbst thun, und sich eine Manns-Person erwählen, auf deren Todes-Fall die Versicherung gestellet werden soll, jedoch darf dieses niemals ohne ausdrückliche Einwilligung der Manns-Person geschehen, als welche ohnehin die sämmtlichen erforderlichen Atteste herbei schaffen muß. In allen diesen Fällen werden dergleichen zwo Personen in Absicht auf die Societät und ihre Gesetze, würklichen Eheleuten völlig gleich geachtet, nach dem Tode der Manns-Person genießet die Frauens-Person die ihr versicherte Pension, und wenn sie heirathet, behält sie gleich den wieder heirathenden Wittwen, nach der Bestimmung des §. 27. die Hälfte davon. Wir setzen aber hierbei ein für allemal fest, daß keine Manns-Person

auf ihren eigenen Todes-Fall mehr als einer Frauens-Person, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen kann, und eben deshalb ist die vorher bestimmte Einwilligung nöthig.

§. 30. Wir authorisiren auch die Curatores unmündiger Frauens-Personen, wenn sie es nützlich finden, ihre Curandinnen nach den in gegenwärtigem Reglement enthaltenen Bestimmungen, bei diesem Instituto, ohne daß dazu die Approbation des Pupillen-Collegii erforderlich sey, zu interessiren, und soll ein gleiches den Curatoribus der Blödsinnigen, Verschwender rc. in Ansehung deren Frauen und Töchter, verstattet seyn.

§. 31. Da nach §. 1. Unsere Haupt-Banque und Unsere Churmärkische Landschaft, die solidarische Garantie der Anstalt übernommen haben, so sind aus dem Mittel gedachter Landschaft der geheime Legations-Rath, landschaftliche Deputirte und Dohm-Probst von Voß, der geheime Krieges-Rath und landschaftliche verordnete Baron von der Schulenburg und der Krieges-Rath, landschaftliche Deputirte und Burgemeister der Residenz-Städte Berlin Dietrich ernannt worden, welche unter Ober-Aufsicht

Unsers würklichen geheimen Etats- Krieges- und dirigirenden Ministers, Baron von der Schulenburg,

und künftig nach dessen Abgang des jedesmal die Banque dirigirenden Etats-Ministers, sich der Verwaltung unterziehen sollen. Von diesen werden also auch alle Receptions-Scheine unterschrieben, und soll, so oft sich bei der Direction durch Todes-Fälle oder sonst eine Veränderung ereignet, solche durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 32. Das Institutum soll den ersten April, ein tausend sieben hundert sechs und siebenzig in würkliche Activität kommen, so daß, wenn einer oder der andere von den an diesem Tage recipirten Sociis, den ersten April ein tausend sieben hundert sieben und siebenzig oder nachher verstirbet, dessen nachgelassene Wittwe die ihr versicherte Pension unweigerlich erhalten soll.

§. 33. Und da es den Interessenten zur Erleichterung gereichen wird, wenn sie ihre Præstanda nicht auf einmal entrichten dürfen, so sollen die in den Tabellen bestimmte jährliche Beiträge in halbjährigen Ratis jedoch prænumerando bezahlt, und eben so die Wittwen-Pensionen nach des Mannes Tode in halbjährigen Ratis prænumerando erlegt werden, so daß, wenn der Mann verstorben ist, nichts mehr beigetragen, und wenn die Wittwe stirbt, keine Pension weiter bezahlt wird. Sollte jedoch jemand, um der halbjährigen Zahlungen entübrigt zu seyn, es gerathener finden, ein Capital niederzulegen, von dessen Zinsen die Casse sich wegen der halbjährigen Beiträge selbst bezahlt machen könnte, so stehet es demselben frei, eine Summe in die Casse zu legen, wovon die Zinsen à vier pro Cent gerechnet, genau das Quantum seines jährlichen Beitrags ausmachen. Und soll solchenfalls dieses Capital bei Trennung der Ehe mit dem Antritts-Gelde zugleich, zurück gegeben, auch

wenn nach §. 20. lit b. d. e. das Antritts-Geld der Casse verfällt, dieses Capital nicht mit verfallen seyn. Jedoch kann ein solches Mitglied sich nicht entbrechen, den ersten halbjährigen Beitrag bei der Reception zu entrichten, weil alles prænumerando bezahlt wird, und das Capital nicht gleich Zinsen trägt.

§. 34. Sowohl zu Aufnahme der Mitglieder und Beibringung der Gesundheits-Scheine, als Einzahlung und resp. Rückzahlung der Antritts-Gelder, Erlegung der halbjährigen Beiträge und Erhebung der halbjährigen Wittwen-Pensionen, haben Wir zwei beständige Termine auf den ersten April und ersten October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zu diesen Geschäften angewendet werden sollen, solche aber auch vom ersten März bis ersten April, und vom ersten September bis ersten October jeden Jahres, ohnfehlbar beendiget werden müssen. Außer diesen Zeiten werden keine Mitglieder recipiret und keine Zahlungen angenommen oder geleistet, doch stehet jedermann frei, sich zu allen Zeiten wegen der Reception und sonstiger Umstände vorläufig zu melden, auch die Taufscheine rc. zur Beurtheilung einzusenden, wobei sich jedoch von selbst verstehet, daß die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, allererst in den angezeigten Receptions-Monathen angenommen werden können, und bei der Präsentation nicht über sechs Wochen alt seyn dürfen.

Die Briefe außer den Zahlungs-Monathen März und September, können an den Krieges-Rath und geheimen expedirenden Secretarium von Segner gerichtet, in den Zahlungs-Monathen hingegen die Gelder und Documente,

an die General-Direction der Königlich-Preußischen allgemeinen Wittwen-Casse

selbst addressiret, und muß alles franco eingesandt werden.

§. 35. Wer also in dem bevorstehenden ersten Termin auf den ersten April recipiret seyn will, hat sich deshalb fordersamst bei der General-Direction zu melden, und die Summe der jährlichen Pension, so er seiner Wittwe versichern lassen will, anzuzeigen, auch allenfalls seinen und seiner Frauen Taufschein sogleich beizubringen. Hiernächst hat derselbe nach dem ersten März und längstens vor dem ersten April, die übrigen nach §. 8 et 9 erforderlichen Atteste nebst dem nach den Tabellen schuldigen Antritts-Gelde, und der Anzeige, auf wen die Quittung darüber zu richten, zugleich auch den ersten halbjährigen Beitrag zu erlegen, und mit letzterem in den folgenden Terminen prompt zu continuiren, und soll über jeden halbjährigen Beitrag eine besondere Quittung in der Form sub Nr. 2. ausgestellet und von dem Rendanten und Contrelleur der Casse, deren Nahmen sowohl jetzo als künftig durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden sollen, unterschrieben werden.

§. 36. Würde sich jemand hierunter saumselig finden lassen, und einen Termin mit dem halbjährigen Beitrage zurückbleiben, so zahlt er auf den nächsten Termin den versäumten Beitrag doppelt und den neuen dazu, folglich drei

halbjährige Beiträge. Fände er sich im zweiten Termin noch nicht ein, zahlt er am dritten Termin den ersten halbjährigen Beitrag Vierfach, den zweiten doppelt, und den dritten dazu, mithin in allem Sieben halbjährige Beiträge. Sollte jemand drei Zahlungs-Termine ohne Zahlung verstreichen lassen, so wird angenommen, daß er sein Antritts-Geld dereliquiren wolle, welches sodann nach §. 20. lit. e. der Casse heimfällt, und nach §. 26. lit. e. das Recht zur Wittwen-Pension verlöschet. Damit jedoch in dergleichen Fällen die Frauen selbst diesem Nachtheil zeitig vorbeugen, auch die etwanige Pfand-Inhaber oder andre rechtmäßige Eigenthümer der Receptions-Scheine, ihre Praecautiones nehmen können, sollen die Nummern der Receptions-Scheine, wovon die Beiträge nicht bezahlt worden, nach jedem halbjährigen Zahlungs-Termin, mithin in den Monaten April und October jeden Jahres, durch die Berliner Zeitungen bekannt gemacht werden.

§. 37. Wenn eine Frau aus der Societät vor dem Ehemann verstirbet, so hat letzterer sofort den Todten-Schein in beglaubter Form einzureichen, da denn in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den im Receptions-Schein benannten Eigenthümer, oder rechtmäßigen Besitzer des Scheins, gegen dessen Aushändigung und Quittung gezahlet wird.

§. 38. Stirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittwe sofort einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todten-Schein, demnächst aber, wenn sie ausser Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch am Leben und unverheirathet sey, einreichen, worauf in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antritts-Geld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptions-Scheins und Quittung, der Wittwe aber die erste halbjährige Pension bezahlet, und ihr der Receptions-Schein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, daß die Ehe getrennet und das Antritts-Geld zurück gezahlet sey, darauf notiret worden, respective gelassen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Pension muß aber die Wittwe noch besonders in jedem Zahlungs-Termin quittiren, auch das Attest ihres Lebens und unverheiratheten Standes, jedesmal wenn sie ihre Pension abfordert, aufs neue beibringen. In beiden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todten-Scheine um so mehr zu beschleunigen, als, wenn solche nicht vor dem Zahlungs-Termin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Atteste wiederholen Wir, daß solche, so wie alle übrige, stempelfrei und von den Gerichten auf Verlangen ex officio ausgefertigt werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für einen jeden Tauf- Copulations- und Todten-Schein höchstens Sechs gute Groschen zu nehmen.

§. 39. Es soll zwar einem jeden Interessenten frei stehen, die Gelder und Dokumente entweder unmittelbar an die General-Direktion franco einzusenden, oder solche durch einen in Unserer Residenz-Stadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu lassen. Nur hat man sich im ersten Falle, in

Ansehung der Nachrichten und Atteste, um so mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befleißigen, damit alle Zweydeutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herschreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institutum sich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi sich addressiren und ihnen ihre Dokumente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direktion, übergeben können.

§. 40. Die Wittwen-Pensiones können auf keine Weise mit Arrest belegt werden, es sey denn, daß ein Dritter zu Erhaltung des Pension-Rechts, die Beiträge erweislich bezahlt hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen-Pension successive, so wie solche von der Casse bezahlt wird, befriedigt werden soll.

§. 41. Wir setzen und ordnen, daß dieser gemeinnützigen Anstalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu statten kommen sollen, und wollen derselben insbesondere Jura Fisci bei Rechts-Händeln, eine unbeschränkte Befreiung vom Gebrauch des Stempel-Papiers, ingleichen von Gerichts-Sportuln, auch die Post-Freiheit für die Correspondence, welche die General-Direktion selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit Landes-Collegiis und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commissariis zu unterhalten nöthig erachten wird, hiemit allergnädigst versichern, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an selbige gesandt werden, dergleichen Porto-Freiheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, soll die General-Direktion des Instituti alle abgehende Briefe ꝛc. welchen hiernach die Porto-Freiheit competiret, ausser ihrem besondern Siegel, noch auf dem Umschlage mit der Rubrik:

General-Wittwen-Sachen

stempeln lassen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commissarien zustellen, um ihre Briefe ꝛc. an die General-Direktion, welche sich zur Porto-Freiheit qualifiziren, als wofür die Commissarien jederzeit haften müssen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unsere sämmtliche Post-Aemter instruiren lassen, keine Briefe und Gelder an die General-Direktion, ausser von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commissariis des Instituti selbst mit der nur erwähnten Bezeichnung, unfrankirt anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bei diesem Instituto angestellte Bediente, in Sachen die ihr officium betreffen, soll der General-Direktion gleichfalls überlassen seyn.

§. 42. Sollten Auswärtige, die nicht Unsre Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, sich bei der Societät interessiren, und Wir mit

demjenigen Staat, wo dergleichen Interessenten wohnhaft sind, in Krieg gerathen, so daß zwischen beiderseits Landen alle Communikation unterbrochen würde, so sollen demohngeachtet die verfallene Pensiones getreulich verwahrt, und sobald sich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendiget ist, dergleichen auswärtigen Wittwen so dazu ein Recht haben, ohnverkürzt nachgezahlt werden, wie es denn auch den auswärtigen Interessenten, wenn sie solchergestalt ohne ihre Schuld mit den Beiträgen zurück bleiben müssen, solche bei wieder eröffneter Communikation nachzuzahlen frei bleibt, und soll, wenn sich inzwischen Todesfälle ereignen, dergleichen unverschuldetes Zurückbleiben der Beiträge, wenn solche nur hiernächst noch bis an den Tod des Socii abgeführet werden, den Interessenten weder in Ansehung des Antritts-Geldes noch der Wittwen-Pensionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber soll in Ansehung der Auswärtigen, wenn sie ihre Antritts-Gelder zurück, oder ihre Wittwen-Pensiones bezahlt erhalten, niemals einiges Abschoß-Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieser oder jener Münzsorte aus Unsern Staaten zu verbieten nöthig erachten sollten, solches Verbot auf gegenwärtige Anstalt keine Anwendung finden.

§. 43. Damit der Inhalt dieses Unsers Patents und Reglements zu jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen wir Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, solches auf die allgemeinste Art publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes-Collegii, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten ꝛc. und Unsern sämmtlichen Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift in so weit solche einen jeden insbesondere angehet, allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten, insbesondere aber soll die General-Direktion gegenwärtiger Anstalt die hierin enthaltene Punkte sämmtlich aufs genaueste beobachten, die gegen das Publikum eingegangene Verbindlichkeiten unverbrüchlich halten, und sich die Ausbreitung des Instituti bestens angelegen seyn lassen.

Wie wir nun verhoffen, es werden Unsere getreue Unterthanen die Landesväterliche Huld, womit Wir ihnen diese neue Gelegenheit an die Hand geben, das Beste ihrer Familien zu befördern, und die Sorge für deren Unterhalt zu erleichtern, mit allerunterthänigstem Dank erkennen, und aus dieser nützlichen Anstalt den Vortheil ziehen, wozu solche einzig und allein bestimmt ist; So soll jedoch niemand zum Beitritt auf keinerlei Weise genöthigt werden, sondern es einem jeden nach Verschiedenheit seines Standes, Vermögens und seiner Gesinnungen gänzlich frei stehen, ob? und in welcher Art er sich dabei interessiren will.

Urkundlich haben Wir dieses Patent und Reglement Allerhöchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28sten Dezember 1775.

(*L. S.*) **Friedrich Wilhelm.**

B. v. d. Schulenburg.

16.

Beilage zu Nro. 43

des

Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz.

(Beschluß.)

Publicandum.

Die General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat bemerkt, daß bei dem sonstigen guten und heilsamen Fortgange dieser Anstalt doch hin und wieder ein doppelter Mißbrauch davon gemacht wird, welcher theils durch die verhältnißmäßig niedrigeren Beiträge fast gleichaltriger oder solcher Paare, wo das Alter der Frau das Alter des Mannes übersteigt, theils dadurch veranlasset zu seyn scheint, daß in dem §. 29 des Königl. Patents und Reglements vom 28. December 1775 zu mehrerer Gemeinnützigkeit der Anstalt, einem jeden Manne verstattet worden, auch einer fremden Frauensperson, mit der er nicht verehelichet ist, auf seinen Todesfall eine Pension zu versichern, indem nämlich speculirende Köpfe entweder

1) für ihre Frauen, Schwestern oder andere Verwandtinnen mittleren Alters, junge Mannspersonen, auf deren Tod die Pension versichert werden soll, aussuchen, deren schwächlicher Gesundheits-Zustand ihnen bekannt ist, und ein baldiges Absterben vermuthen läßt, die aber sonst von dem allerniedrigsten Stande und ganz unbekannt sind, so daß das Gesundheits-Zeugniß, welches der Medicus des Speculanten, auf dessen Versicherung und im Vertrauen auf dessen Redlichkeit, einem solchen ihm ganz fremden Menschen ertheilet, sich außerdem bloß auf das äußerliche Ansehen, welches durch mancherlei Mittel auf eine Zeitlang günstig zu machen ist, gründen kann, oder auch, indem dergleichen Speculanten

2) würkliche Ehepaare von ganz geringen Umständen, wo Mann und Frau sich von der Hände Arbeit nähren, und die sonst nie an eine Wittwen-Casse denken würden, wo des Mannes Gesundheit ebenfalls schwach, und die Frau kaum jünger, oder meistens älter ist als er, auszuspüren wissen, welche sie zum Beitritt in die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt überreden, das Antritts-Geld und die geringe Beiträge aus ihren Mitteln hergeben, und dagegen mit dem Ehepaare einen Contract schließen, wornach von der versicherten Pension, welche ohnehin mit den übrigen Umständen des Paares in gar keinem Verhältniß steht, nach des Mannes Tode der Wittwe nur eine Kleinigkeit, das übrige aber dem Speculanten zufällt, durch welches alles der Casse nach wenigen Jahren eine Menge von Pensionen aufgebürdet werden, ohne daß dadurch ein würklicher, dem Zweck der Anstalt angemessener Nutzen erreicht würde.

Wann nun Sr. Königl. Majestät landesväterliche Absicht bei Errichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eigentlich dahin gegangen, den Wittwen Königl. Bedienten und andrer Personen zu Hülfe zu kommen, welche zwar bei Lebzeiten durch die Einkünfte ihrer Bedienungen, oder durch ihren Fleiß in allerlei Nahrungs-Zweigen und Gewerben, sich und ihre Familien gut zu nähren vermögen, bei

ihrem etwa frühzeitigen Tode aber nicht so viel nachlassen, daß die Wittwen nach ihren Umständen erhalten und die Kinder gut erzogen werden können, wobei bloß in Rücksicht solcher Fälle, wo der Mann zu alt oder zu kränklich ist, um selbst recipirt werden zu können, oder wo ein Bruder seine Schwester, oder ein andrer Verwandter seine Verwandtin, die keine Heirath gefunden, oder endlich ein wohlthätiger Mann die Tochter oder die Frau seines Freundes versorgen will, die Ausdehnung des §. 29 des Reglements nachgegeben worden, in Voraussetzung, daß in allen solchen Fällen der Wohlthäter gern einen nicht ganz unbeträchtlichen Theil seines jährlichen Einkommens aufopfern würde, um seine gute Absicht zu erreichen; wogegen die Meinung keinesweges dahin gegangen, dem Publiko in gegenwärtiger Anstalt eine Art des Lotterie-Spiels anzutragen, wo müßige Speculanten es versuchen möchten, mit einem nichtsbedeutenden Einsatz große Gewinne zu erhalten, und zu diesem Behuf Leute, deren äußeres Ansehen oder nähere Kenntniß einen baldigen Tod hoffen läßt, gleichsam auf der Straße aufzusuchen, und sie durch eine geringe Belohnung zu ihrer Absicht zu gebrauchen: So sollen, um dergleichen Mißbräuche einer so wohlthätigen Anstalt zu hemmen, ohne jedoch die Vergünstigung des §. 29 des Reglements, welche in manchen Fällen nützlich seyn kann, gänzlich zu widerrufen, oder überhaupt einen Unterschied zu machen, der den Verdacht irgend einer Persönlichkeit veranlassen könnte, sondern nur um die vorgedachte Speculanten in den Fall zu setzen, daß, wenn ihre Hoffnung fehl schlägt, sie einen merklichen Verlust leiden, und sie dadurch von dergleichen unnützen Speculationen zurück zu halten, von nun an zwar nach wie vor alle verheirathete oder unverheirathete Männer, in so fern sie sonst die vorgeschriebene Bedingungen erfüllen, und die General-Direction ꝛc. nicht, wie ihr §. 6 des Reglements nachgelassen ist, einen oder den andern aus bewegenden Gründen ganz ausschließen zu müssen glaubt, recipiret, und den Frauenspersonen, für welche es verlangt wird, Pensiones versichert, jedoch in allen den Fällen, wo die Mannsperson entweder jünger, oder noch nicht völlig fünf Jahre älter ist, als die Frauensperson, eben die jährlichen Beiträge, als wenn der Mann würklich gerade fünf Jahre älter als die Frau wäre, bezahlt werden, wornach also die bisherigen Beitrags-Tabellen, welche im übrigen ganz ungeändert bleiben, bloß in Ansehung der erwähnten gleichaltrigen oder beinahe gleichaltrigen Paare, berichtiget worden.

Wie nun diese nothwendige Bestimmung natürlicher Weise auf sämmtliche bereits recipirte Mitglieder nicht den mindesten Einfluß hat, sondern in Absicht ihrer, wenn sie sich auch in den vorerwähnten Fällen befinden, die einmal eingegangene Verbindlichkeit fest, und der Beitrag, worauf sie recipiret sind, ungeändert bleibt: So kann auch derjenige Theil des Publici, der sich in der Folge aus der eigentlichen Absicht bei dieser Anstalt interessiret, wenig hiedurch leiden, da die Erfahrung bei der hiesigen und vielen andern Wittwen-Cassen lehret, daß in den allermeisten würklichen Ehen, für welche diese Anstalt immer ganz vorzüglich und hauptsächlich bestimmt bleibt, die Männer zwischen 5 und 12 Jahren älter sind, als die Frauen, nicht zu gedenken, daß bei solchen Ehen, wo die Frau so alt oder älter ist als der Mann, meistens Um-

stände mit unterlaufen, welche die Beihülfe einer Wittwen-Casse für die Frau entbehrlich machen.

Sonst bleiben die Bestimmungen des Königl. Patents und Reglements vom 28. December 1775 sämmtlich ungeändert, außer daß noch

1) auf verschiedene Anfragen erkläret und generaliter concludiret worden, den §. 4 des Reglements litt. a., wornach die würkliche Militair-Bedienten bei entstehendem Kriege aus der Societät treten müssen, bei dem Unterstaab bloß auf die Regiments- und Compagnie-Feldscheers, weil diese im Kriege mehrern Gefahren exponirt sind, mit anzuwenden, die übrigen Personen vom Unterstaabe aber den Civilbedienten gleich zu achten, hiernächst

2) ad §. 25 die Retardat-Zinsen, zu Vermeidung der kleinen Brüche, nicht von dem Kopulations-Tage, sondern von dem ersten Receptions-Termin nach dem Kopulations-Tage an, bezahlen zu lassen.

Berlin, den 1. July 1782.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Frhr. v. d. Schulenburg. v. Voß. v. d. Schulenburg. v. Segner. Ransleben.

Publicandum.

Die General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat durch das Publicandum vom 1. Juli 1782 einen Beweis gegeben, wie sehr dieselbe auf den Zustand und Fortgang der Anstalt aufmerksam und bereit ist, durch jede Verbesserung, welche die lehrreiche Erfahrung an die Hand giebt, die Dauer der Anstalt immer mehr zu sichern und allen etwanigen Mißbräuchen zu begegnen. Die General-Direction kann auch nicht zweifeln, daß jede hierauf abzweckende Veränderung dem erleuchteten Publiko sehr willkommen seyn müsse, da solche nach Recht und Billigkeit auf die bereits recipirten Mitglieder in Ansehung welcher immer noch alles auf dem alten Fuße bleibt, keinen andern Einfluß haben kann, als ihnen wegen der beständigen Dauer der Anstalt noch mehr Beruhigung zu verschaffen, die neu zutretenden Mitglieder aber, wenn gleich ihre Bedingungen ein wenig schwerer sind, durch die vollständigere Ueberzeugung von der Sorgfalt, womit auf die beständige Erhaltung der Anstalt gewacht wird, dafür schadlos gehalten werden.

Seit dem Publicando vom 1. Juli 1782 hat der bekannte Vorfall bei der Calenbergischen Wittwen-Casse die General-Direction natürlicher Weise noch geneigter gemacht, den Zustand der hiesigen Anstalt aufs genaueste zu untersuchen, die Erfahrung mit der Rechnung zu vergleichen, und das Gutachten geschickter Mathematiker darüber einzuholen. Das Resultat ist überall vortheilhaft ausgefallen, und es hat sich in der

bisherigen Einrichtung nichts gefunden, was der Anstalt in der Folge schädlich werden könnte, als die Unzuverläßigkeit der Gesundheits-Atteste, indem nämlich bemerkt worden, daß in dem ersten, zweiten und dritten Jahre nach der Reception, ohngeachtet solches, wenn die Gesundheits-Zeugnisse ganz zuverläßig wären, kaum geschehen könnte, eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern an chronischen Krankheiten gestorben ist, und daß sich diese Fälle zwar durchgehends, aber noch öfter bei fingirten Ehen unter ganz fremden Personen, als bei würklichen Ehen ereignet, überhaupt also sich mehr Schwindsüchtige und andere Chronischkranke in die Societät eingeschlichen haben, als sich nach der Erfahrung im Großen, worauf die Berechnung gegründet ist, unter einer Gesellschaft von dieser Anzahl finden sollten.

Um dieses Uebel zu hemmen, oder doch die Casse vor den nachtheiligen Folgen davon größtentheils zu bewahren, erachtet die General-Direction nöthig, für die Zukunft folgendes festzusetzen:

1) Alle neue Interessenten, die vom 1. October dieses Jahres an recipiret werden, müssen drei volle Jahre nach dem Receptions-Tage leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten sollen.

   a) Stirbt der Mann während des ersten Jahres nach dem Receptions-Tage, so erhält die Wittwe, wie bereits im §. 14 des Königl. Patents und Reglements vom 28. December 1775 festgesetzet ist, gar keine Pension.

   b) Stirbt der Mann während des zweiten Jahres nach dem Receptions-Tage, so erhält seine Wittwe ein Viertel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.

   c) Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach dem Receptions-Tage, so erhält seine Wittwe die Hälfte der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.

   d) Stirbt der Mann nach Ablauf des dritten Jahres nach dem Receptions-Tage, so erhält seine Wittwe die ihr versicherte jährliche Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.

2) Fingirte Ehepaare werden künftig gar nicht mehr aufgenommen, außer daß noch

Ein Vater	seiner	unverheiratheten	Tochter
= Bruder	=	=	Schwester
= Oheim	=	=	Nichte
= Vormund	=	=	Pflegbefohlnen

auf seinen eigenen Todesfall eine Pension versichern kann, wobei jedoch, um dergleichen Personen in Ansehung der Verspätungs-Zinsen vor würklichen Ehepaaren keinen Vorzug zu geben, festgesetzt wird, daß, wenn die Frauensperson bei der Reception

16	Jahr	alt ist,	1jährige	Retardat-Zinsen	
17	=	=	2jährige	=	=
18	=	=	3jährige	=	=
19	=	=	4jährige	=	=
20	=	=	5jährige	=	=

und wenn sie noch älter ist, immer ohne Unterschied 5jährige Retardat-Zinsen erlegt werden sollen.

Die General-Direction kündigt diese Bestimmungen bei Annäherung des 16ten Receptions-Termins dem Publiko hierdurch an, in dem völligen Vertrauen, daß solche niemand vom Beitritt zurückhalten, vielmehr das allgemeine Zutrauen um so mehr erhalten und befördern werden, da, wie schon gesagt, in Ansehung der bereits recipirten Mitglieder die einmal eingegangenen, in ihren Receptions-Scheinen ausgedrückten Bedingungen, unverändert bleiben und unverbrüchlich gehalten werden sollen, von den neuen Mitgliedern aber, die bei ihrem Eintritt gesunden Männer, woraus die ganze Gesellschaft zusammengesetzt zu sehen, die General-Direction und jedes einzelne Mitglied selbst wünschen muß, eine sehr gegründete Hoffnung haben, noch drei Jahre zu leben, und wenn sie ja durch einen Zufall früher aus der Welt gehen, ihre Wittwen doch die in der kurzen Zeit bezahlten wenigen Beiträge, durch das nach Verschiedenheit der Umstände zu erhaltende Viertel oder die Hälfte der Pension, allezeit reichlich und oft mehr als hundertfach wieder gewinnen.

Berlin, den 1. Juli 1783.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

B. v. d. Schulenburg. v. Beß. B. v. d. Schulenburg. v. Segner. Mansleben.

Publicandum.

Die General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hat seit Errichtung des Instituts nie aufgehört, nicht allein, ihrer Pflicht gemäß, den jedesmaligen Zustand der Kasse von Termin zu Termin genau zu prüfen, sondern auch bei diesen Untersuchungen ihr unverwandtes Augenmerk auf den allmäligen Fortschritt des Werks durch Vergleichung der aus den Büchern der Kasse sich ergebenden Resultate mit den ursprünglichen Berechnungs-Grundsätzen zu richten.

Die seit einiger Zeit über die Dauer dieser Anstalt erschienenen Streitschriften, deren keine einzige von der General-Direction ungelesen und unerwogen gelassen worden, sind für sie ein neuer Bewegungsgrund zu dieser unausgesetzten Prüfung geworden, indem sie die Aufmerksamkeit, welche das Publikum diesen Schriften gewidmet hat, als einen Beweis der Wichtigkeit ansieht, die das Publikum dem Institute beilegt.

Durch die von dem Chef der Anstalt veranlaßte Anstellung des Professors Michelsen, als Ehrenmitglied bei der General-Direktion, ist derselben zu desto leichterer Erreichung dieses Zwecks ein Konsulent im spekulativischen Fache beigegeben worden, um die gesammelten mannigfaltigen Erfahrungen durch Anwendung einer sichern, von allen schwankenden Hypothesen und gewagten Kombinationen gereinigten Theorie zu einer vollständigen Revision des Zustandes der Anstalt zu benutzen, und dadurch von Termin zu Termin durch Verbindung richtiger theoretischer Grundsätze mit unbestrittenen Positionen auszumitteln, was sowohl die Anstalt seit ihrer Existenz überhaupt, als auch ein jeder Receptions-Termin insbesondere hätte leisten sollen, und was er wirklich geleistet hat.

So beruhigend für die Theilnehmer an diesem wohlthätigen Institut, für die General-Direction, und für die Garants, die Anordnung einer solchen allgemeinen und speciellen Revision des ganzen Werks seyn muß, und so gewiß dem Publico auf den Grund der bei der Kasse geführten Bücher die Versicherung gegeben werden kann; daß seit der zwanzigjährigen Dauer der Anstalt die gesammelten Fonds der Kasse in einem unausgesetzten fortschreitenden Verhältnisse wachsen und sich noch lange von Jahr zu Jahr beträchtlich vermehren werden; auch sich keinesweges die von einigen Schriftstellern nach bloßer Theorie für einen bestimmten Ablauf von Jahren berechnete Unzulänglichkeit derselben zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten absehen lasse: so sehr hält es die General-Direction für Pflicht, den bei den angestellten Recherchen offenbar gewordenen Mißbräuchen der Speculanten durch neue Modificationen, noch mehr als bis jetzt geschehen ist, entgegen zu arbeiten, wenn gleich es nie möglich zu machen seyn dürfte, dergleichen Speculanten von einer so weit ausgebreiteten, und zu so manchem Gewinn Gelegenheit darbietenden Anstalt gänzlich und auf immer zu entfernen.

Selbst durch die im Publicando vom 1sten July 1783 genommenen Maaßregeln ist diesem Geiste der Speculation noch nicht hinreichend Maaß und Ziel gesetzt worden; vielmehr haben die Zu- und Abgangs-Listen ergeben, daß verschiedentlich schwindsüchtige und chronischkranke Männer durch Beibringung in der Form gültiger, der Wahrheit nach aber nicht gewissenhaft abgefaßter Gesundheitsscheine in die Societät sich eingeschlichen haben. Man hat ferner die Bemerkung gemacht, daß junge, völlig gesunde Männer, sehr häufig in den ersten Jahren nach erfolgtem Beitritte verstorben, und dadurch deren Wittwen der Kasse auf eine unverhältnißmäßige Zeit zur Last gefallen sind. Endlich hat das häufige Nachzahlen der Retardat-Zinsen die Erfahrung bestätigt, daß die bisher auf die Verzögerung des Beitritts gesetzten Strafen noch nicht hinlänglich gewesen sind, von dem Aufschube des Eintritts in die Societät bis dahin, daß sich Vorboten der Abnahme der Gesundheit zeigen, abzuschrecken.

Die General-Direction ist vollkommen überzeugt, daß die Entfernung dieser Besorgnisse und Mißbräuche dem für die feste Dauer des Instituts patriotischdenkenden und handelnden Publico um so willkommener seyn müsse, da die Bestimmungen, welche hierauf abzwecken, ihrer Natur nach, den unter den Bedingungen des Reglements vom 28sten December 1775 und der Publicate vom 1sten July 1782

und 1783 aufgenommenen Interessenten auf keine Weise wider ihren Willen aufgebürdet werden können, noch sollen; vielmehr die in ihren Receptions-Scheinen ausgedrückten Bedingungen unverändert bleiben und gehalten werden müssen; der künftig beitretende Theil des Publici aber noch sehr ansehnliche Vortheile finden wird, wenn er sich gleich den gegen den Spekulationsgeist gerichteten Modificationen unterwerfen muß.

Durch diese Betrachtungen findet sich die General-Direction nach reiflicher Erwägung aller eintretenden allgemeinen und individuellen Umstände veranlaßt für die Zukunft folgendes festzusetzen:

1) Alle neue Interessenten, die vom 1sten October dieses Jahres an, recipiret werden, müssen fünf volle Jahre nach dem Receptions-Termine leben, wenn ihre Wittwen die ihnen versicherte ganze jährliche Pension bis an ihren Tod erhalten sollen.
   a. Stirbt hiernach der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Reception, so erhält die Wittwe, wie bereits im Reglement vom 28sten December 1775 §. 14 festgesetzt ist, gar keine Pension.
   b. Stirbt der Mann während des zweiten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe Ein Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   c. Stirbt der Mann während des dritten Jahres nach der Aufnahme, so erhält die Wittwe Zwei Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   d. Stirbt der Mann während des vierten Jahres nach der Reception, so empfängt die Wittwe Drei Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   e. Stirbt der Mann während des fünften Jahres nach der Aufnahme, so bekommt die Wittwe Vier Fünftel der ihr versicherten jährlichen Pension bis an ihr Ende.
   f. Stirbt endlich der Mann nach Ablauf des fünften Jahres, so erhält die Wittwe die ihr versicherte jährliche Pension bis an ihr Ende ganz und ohne allen Abzug.

2) Das Antritts-Geld, so bei der Reception erlegt werden muß, wird für die Zukunft bei Versicherung einer Pension von 25 Rthlr. als dem Simplo auf 40 Rthlr. festgesetzt, und bleibt solches für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive unverändert gleich, dergestalt, daß das höhere und jüngere Alter der Männer darauf keinen Einfluß hat, und das Antritts-Geld bis zur Versicherung einer Pension von 300 Rthlr. inclusive so oft mit 40 Rthlr. erlegt werden muß, als 25 Rthlr. in dem zu versichernden jährlichen Pensions-Quanto stecken. In Absicht der Männer von 51 Jahren und darüber, bleibt es aber wegen des zu erlegenden Antritts-Geldes bis zu einer Pension von 300 Rthlr. bei der Bestimmung der dem Reglement ursprünglich beigefügten Tabellen. Wenn dagegen jemand seiner

Wittwe eine höhere Pension als 300 Rthlr. versichern lassen will; so werden von einem jeden Simplo, welches über 300 Rthlr. versichert werden soll, mithin von jeden 25 Rthlr., so über 300 Rthlr. überschießen, 50 Rthlr. Antritts-Geld, ohne Unterschied des Alters der Ehemänner, entrichtet.

3) Das solchergestalt festgesetzte Antritts-Geld wird nach den Bestimmungen des §. 20. des Reglements vom 28sten December 1775 fernerhin ohne Abzug zurückgezahlt, wenn die Frau entweder vor dem Manne verstirbt; oder auch, wenn die pensionsfähig gewordene Wittwe bald nach dem Manne und noch vor Eintritt des nächsten Termins, in welchem sie zur Hebung der ersten halbjährigen Wittwen-Pension gelangt seyn würde, gleichfalls mit Tode abgehet, dergestalt, daß sie gar keine Pension bezogen hat. Dahingegen fällt von dem Antritts-Gelde, wenn der Mann stirbt und eine pensionsfähige Wittwe hinterläßt, gerade so viel der Kasse anheim, als ihre einjährige Pension nach den sub Nr. 1. b, c, d, e, f, dieses Publicandi festgesetzten Bestimmungen beträgt; und wird der Ueberrest des Antritts-Geldes zurückgegeben.

Sollte jedoch eine solche pensionsfähig gewordene Wittwe den zweiten Erhebungs-Termin nicht erleben, mithin überhaupt nur eine halbjährige Pension genossen haben, so wird von dem Antritts-Gelde so viel annoch zurückgezahlt, als die zweite unerhoben gebliebene halbjährige Wittwen-Pension beträgt *).

4) Die Retardat-Zinsen bleiben zwar nach dem §. 25. des Reglements vom 28sten December 1775 unverändert von denjenigen, welche solche zu entrichten verbunden sind, mit Vier pro Cent zu erlegen; jedoch wird hierdurch bestimmt:

a. Daß von denjenigen, welche den Beitritt fünf Jahre und länger nach vollzogener Ehe verschieben, das Antritts-Geld von einem jeden Simplo mit 50 Rthlr. ohne Unterschied des Betrags der Pension zu erlegen ist; und werden hiernach die Retardat-Zinsen gleichfalls berechnet.

b. Daß jedoch diese Bestimmung nur diejenigen Interessenten treffen soll, welche vom 44sten Receptions-Termin an gerechnet, mithin erst zum ersten October 1797 aufgenommen werden, indem von den jetzt bereits verheiratheten Männern, welche annoch im 42sten und 43sten Termin beitreten, ein höheres Antritts-Geld, als sub Nro. 2. bestimmt ist, keinesweges gefordert werden soll.

c. Daß

*) Durch diese Bestimmungen ad 3. soll jedoch demjenigen, was im §. 21. des Reglements vom 28. December 1775 wegen Disposition über das Antritts-Geld festgesetzt worden, kein Eintrag geschehen; vielmehr wird nach wie vor nach dem Tode des Mannes das volle Antritts-Geld dem legitimirten Eigenthümer oder Pfand-Inhaber des Receptions-Scheins zurückgezahlt, und dagegen durch Einbehaltung der fällig gewordenen resp. ersten und zweiten Pensions-Hebung der der Kasse anheimfallende Theil berichtigt.

c. Daß Ausländer (weil es mehreren Schwierigkeiten unterworfen ist, das Spiel auswärtiger Spekulanten zu verfolgen), im Fall sie nicht in den nächsten 42sten und 43sten Terminen annoch beitreten, gar nicht mehr als receptionsfähig anzusehen sind, so bald sie nach vollzogener Kopulation mit dem Beitritte fünf Jahre und darüber sich verspätet haben.

Die General-Direktion macht hiedurch diese nähere Bestimmungen des Reglements vom 28sten December 1775 und der Publikatorum vom 1sten July 1782 und 1783, deren Vorschriften im übrigen ganz unverändert bleiben, bei Annäherung des 42sten Receptions-Termins dem Publiko bekannt, mit der wiederholten Versicherung, daß die in diesem Publikando enthaltenen Abänderungen nur die vom 42sten Termine an zu recipirenden Mitglieder treffen, und daß den vorher bereits aufgenommenen Interessenten wie billig, überall Kontrakt gehalten werden soll.

Berlin, den 25. May 1796.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Graf v. d. Schulenburg. v. Pannwitz. v. Winterfeldt. Koch. Michelsen.

Information

für diejenigen, welche sich bei der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt associiren wollen.

Zuförderst hat ein Jeder, der an der Anstalt Theil nehmen will, sich in den ein- für allemal bestimmten Receptions-Monaten März und September jeden Jahres zu melden, und nach §. 7. und 11. des Reglements vom 28sten December 1775.

a) seinen eigenen Taufschein,

b) den Taufschein seiner Frau,

c) den Kopulationsschein,

beizubringen. Sämmtliche Scheine, ohne Ausnahme, müssen aus den Kirchenbüchern oder andern glaubwürdigen Urkunden genau extrahirt, und mit einem Certificate der Gerichte des Orts „daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt habe" versehen werden. Die Zahlen, welche die Zeit der Geburt oder der Verheirathung betreffen, müssen in diesen Attesten zu mehrerer Deutlichkeit mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, oder wenn dieses nicht wäre, wenigstens so deutlich und ohne die mindeste Rasur dastehen, daß über ihre Bedeutung gar kein Zweifel entstehen kann, widrigenfalls solche Atteste durchaus nicht werden angenommen werden. Sollte es in besondern Fällen nicht möglich seyn, einen Taufschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheiniget, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Aeltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Recipiendi angeführt wird, durch Dokumente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungs-Eid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen. Das Suppletorium muß vorzüglich von Aeltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und solchen Personen, welche de veritate über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber in Ermangelung dieser Personen, derjenige, dessen Taufschein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren:

> daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewendeten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als daß er, in dem (von ihm so genau als möglich anzugebenden) Jahre, Monat und Tag geboren sey.

Ueber das Suppletorium ist jedesmal ein gerichtliches Protokoll aufzunehmen, und originaliter einzusenden. Sollte hiernach die Zeit der Geburt noch einigem Zweifel unterworfen bleiben, so sieht sich die Anstalt genöthigt, das Alter des Recipiendi, nach der für sie günstigen Bestimmung festzusetzen. Um hierüber wenigstens in den gewöhnlichen Fällen die Ungewißheit, so viel als möglich aus dem Wege zu räumen, haben die Prediger in ihren Attesten außer dem Tage der Taufe, auch den

Tag der Geburt, so oft er in dem Kirchenbuche verzeichnet stehet, bestimmt anzugeben.

Hiernächst hat der Recipiendus, insofern solches nach seinen übrigen bekannten bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann, durch ein Attest der Obrigkeit seines Domicilii zu erweisen,

daß er nicht in wirklichen Militairdiensten stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre.

Endlich muß der Recipiendus ein Attest eines approbirten Medici practici beibringen, worin letzterer

auf seine Pflicht und an Eides=Statt versichert, daß nach seiner besten Wissenschaft der Recipiendus, weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einem andern morbo chronico, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften, und fähig sey, seine Geschäfte zu verrichten.

Dieses Attest des Medici muß hier in Berlin jedesmal, an allen übrigen Orten aber, insoweit es irgend möglich ist, von vier Mitgliedern der Wittwen=Societät, sonst aber von vier andern bekannten redlichen Männern bestärkt werden, welche bezeugen:

daß ihnen der Recipiendus bekannt sey, und sie das Gegentheil von dem, was der Medicus attestiret hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß haben sie, mit Angabe ihres Charakters rc. auch ihrer Receptions=Nummern, insofern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnet der Recipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches, oder von einem Notar und Zeugen ausgefertigtes Certificat hinzuzufügen:

daß sowohl der Medicus als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Recipiendi oder seiner Frau sey;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Was diese Gesundheits=Atteste betrifft, so muß zwar die General=Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen=Verpflegungs=Anstalt:

1) von dem Medico die ganz genaue, wörtliche Ausstellung des Attestes nach der eben gegebenen Vorschrift verlangen, sie erwartet jedoch von der Rechtschaffenheit eines jeden Arztes, daß er ein solches Attest an Eides=Statt nur dann geben werde, wenn er sich von der Richtigkeit desselben durch hinlängliche Untersuchung des Gesundheits=Zustandes des Recipiendi vollständig überzeugt hat; indem dergleichen Atteste, wenn sie gleich nur in der vorgeschriebenen Form angenommen werden können, doch jedesmal, eine nach wissentschaftlichen Regeln der Heilkunde vorangegangene Prüfung voraussetzen; weshalb auch die von einigen Aerzten bisher gebrauchten gedruckten Formularien (welche zum Theil unvollständig sind) der General=Direction bedenklich und zweckwidrig scheinen.

2) Hat der Medicus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physicus und öffentlich-approbirter Arzt hinlänglich bekannt seyn sollte, diese seine Qualität, als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doctor und Medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes zu bemerken.

3) In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgi, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste, den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direction in den preußischen Staaten zwar auch von solchen Chirurgis Atteste annehmen,

die von dem Königlichen Ober-Collegio-medico examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind;

es muß jedoch jedesmal, von der, das gerichtliche Certificat ertheilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgorum, beglaubiget werden.

Uebrigens können nach §. 34. des Reglements, die Gesundheits-Atteste, welche ihrer Natur nach nicht lange gültig sind, erst in den Receptions-Monaten März und September jeden Jahres angenommen werden; und dürfen bei der Präsentation nicht über sechs Wochen alt seyn, also frühestens nur in der Mitte der Monate Februar und August ausgestellt werden.

Die von einem jeden Recipiendo zu erlegenden baaren Praestanda sind aus den, der neuen Auflage des Reglements (welches auf der allgemeinen Wittwen-Kasse für 4 Gr. zu haben ist) angehängten Tabellen zu ersehen, und wird hier nur in Absicht des Antritts-Geldes und der Retardat-Zinsen folgendes bekannt gemacht:

Der Betrag des Antritts-Geldes bestimmt sich:

a) durch das Alter des Versicherers,
b) durch die Zeit der Verheirathung, und
c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

ad a) Bei einer Pensionsversicherung von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antritts-Geld 40 Rthlr. Friedrichsd'or für alle Altersklassen der Männer bis zum 50sten Jahre inclusive.

Ist der Recipiendus 51 J. alt, so betr. das Antrittsgeld 41 Rthlr. Friedrichsd'or.
- - - - 52 - - - - - - - - - 42 - - - - u. s. f.

so daß bei dem höchsten statt findenden Alter eines Recipiendi von 60 Jahren, das Antrittsgeld 50 Rthlr. Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthlr. Friedrichsd'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad b) Diese Bestimmungen ändern sich, so bald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verheirathet ist. Alsdann beträgt das Antrittsgeld, ohne irgend eine Ausnahme, das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c) Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher als 300 Rthlr., so bleibt es in Absicht der ersteren 300 Rthlr. bei den Bestimmungen sub a); für das Versicherungs-Quantum über 300 Rthlr. aber, wird so wie ad b) das Duplum an Antrittsgeld erlegt.

Die Retardat-Zinsen werden entrichtet, von der Summe des Antrittsgeldes, mit 4 Prozent für jedes Jahr von dem nächsten resp. ersten April oder ersten October

nach der Kopulation angerechnet, oder, wenn das Ehepaar schon vor Errichtung der Anstalt geheirathet hat, von dem ersten Receptions-Termin, primo April 1776 an.

Jedoch sind die Retardat-Zinsen nur dann erst zu erlegen, wenn das aufzunehmende Ehepaar den Beitritt über zwölf Monate nach der Kopulation verschoben hat.

Ueber den Betrag des Antrittsgeldes will die General-Direction von Königlichen und andern öffentlichen Bedienten, insofern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, auch allenfalls von anderen bekannten sicheren und vermögenden Männern, nach Befund der Umstände einen Wechsel in folgender Form ausgestellt annehmen:

den 180

Rthlr. Kapital in Friedrisd'or, Zinsen

à 5 pro Cent in gleicher Münze.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, oder deren Ordre die Summe von in Friedrichsd'or, welche ich à dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 pro Cent zu verzinsen und diese Zinsen halbjährig zu praenumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antrittsgeld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt d. d. Berlin den 28sten December 1775. §. 17. und des Publicati vom 25sten Mai 1796. Nro. 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben creditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallszeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werth-Stempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten: „An mich selbst" mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift gerichtlich zu recognosciren; und macht es nach dem allgemeinen Landrechte Th. I. Tit. VIII. §. 730. b. hierbei keinen Unterschied, ob der Aussteller des Wechsels, eine an sich wechselfähige Person ist, oder nicht.

Mit diesem Wechsel müssen zugleich die halbjährigen Zinsen zu 5 pro Cent eben so wie der halbjährige Beitrag, welcher sich nach dem jedesmaligen Alter, sowohl des Mannes, als der Frau, zur Zeit der Versicherung, richtet, praenumerando eingesandt werden; und kann übrigens keine Reception in einem Termine Statt finden, wenn nicht sämmtliche Dokumente in vorschriftsmäßiger Form, auch die zu erlegenden baaren Gelder, vor Ablauf resp. des Monats März und September jeden Jahres bei der General-Direction eingehen; so wie

denn auch von sämmtlichen Interessenten die Beiträge unfehlbar prompt in den Monaten März und September jeden Jahres an die General-Wittwen-Kasse bei Vermeidung der in §. 36. bestimmten unerläßlichen Strafen entrichtet werden müssen, und wird bei dreimaliger Versäumniß der Beiträge ein Mitglied mit Verlust des erlegten Antrittsgeldes und des Pensions-Rechts seiner Wittwe von der Anstalt ausgeschlossen.

Berlin, den 20. August 1816.

General-Direction der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 44. —

Coblenz, den 8ten Dezember 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

Zur Vermeidung des Preises der, besonders für die geringern Volks-Classen unentbehrlichen Kartoffeln, machen wir auf die an uns ergangene Veranlassung hierdurch bekannt, daß vom 15ten d. M. an, Niemanden freisteht, aus anderen als selbstgewonnenen Kartoffeln, Brandwein zu fabricieren und Niemand, der von seinen selbstgewonnenen Kartoffeln Brandwein brennt unter irgend einem Vorwande, er sey welcher er wolle, Kartoffeln kaufen darf. Wer aus andern Producten Brandwein fabrieirt, kann zwar zu seiner Nothdurft, Kartoffeln kaufen, er muß aber der Orts-Behörde glaubhaft nachweisen, daß er nicht aus Kartoffeln Brandwein schweelt, und sich jeder, von derselben für nöthig erachteten Controlle unterwerfen. Nro. 182. Das Verbot des Brandweinbrennens von nicht selbst gewonnenen Kartoffeln bet.

Die Königlichen Kreis-Commissionen, die Burgemeister, die Aemter und die Gensd'armerie werden aufgefordert, auf die Befolgung dieses Verbots zu wachen, etwaige Contravenienten aber zur nachdrücklichen Bestrafung anzuzeigen. Coblenz, den 6ten Dezember 1816.

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

Durch das Königliche Patent vom 22. Mai 1815 wurde in dem diesseits der Elbe und Weser gelegenen, mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen die Hypothekenordnung vom 20. December 1783 eingeführt, und allen Eigenthümern, und sonstigen Personen, welche Geldansprüche aus Hypotheken, oder wegen rückständiger Kauf- Ehe- oder Erbgelder, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeinen; ingleichen denjenigen, welche einen Eigenthums- oder Substitutions-Anspruch, ein dingliches Nutzungsrecht, Grundabgaben, oder andere dergleichen Befugnisse, wo- Nr. 183. Das Hypothekenwesen in den wieder vereinigten Provinzen diesseits der Elbe und Weser betr.

durch das Eigenthum, oder die Disposition des dermaligen Besitzers eingeschränkt wird, zu haben behaupten, unter fiskalischer Strafe, und Verlust ihrer Vorzugsrechte aufgegeben, diese ihre dingliche Rechte, spätestens bis zum letzten December dieses Jahrs zum Zwecke ihrer Eintragung in die Hypotheken-Bücher anzumelden, und nachzuweisen.

Auf diese allerhöchste Verfügung machen wir alle Verwalter des Staats-Vermögens, der öffentlichen Anstalten und sonstige moralischen Personen andurch aufmerksam, und fordern dieselben unter ihrer eigenen Verantwortung auf, diese Real-Rechte vor Ablauf der erwähnten präclusivischen Frist gehörig anzumelden.

Coblenz den 3. December 1816.

Königlich-Preußische Regierung, I. Abth.

Bekanntmachungen.

Wir machen fast täglich die Erfahrung, daß durch Pariser Wechsel- und andere Handelshäuser sich in den Königlichen Rhein-Provinzen sofort Nachrichten über diejenigen Liquidationen verbreiten, welche in Paris zum Vortheile Königlicher Unterthanen der Rhein-Provinzen festgestellt sind, und daß alsdann sogleich von inländischen, besonders aber von ausländischen, namentlich französischen Spekulanten, von Einwohnern und sogar öffentlich angestellten Personen unterstützt, alle dergleichen Forderungen und Papiere zu einem geringen Betrage aufgekauft, und so die Interessenten und das Land um einen großen Theil des ihnen recht- und konventionsmäßig zustehenden gebracht werden. Namentlich ist dies der Fall mit den verschiedenen Arten Cautionen, mit den Pensions- und Zinsen-Rückständen, Mandaten, Certificaten und Bons der Amortisations-Casse u. s. w.

Wir ersuchen die Interessenten nur Folgendes zu beherzigen:

1) Die Königlichen Liquidations-Behörden tragen dafür Sorge, daß von Frankreich alles dasjenige berichtigt wird, was den Königlichen Unterthanen nach den Friedens-Traktaten und der Convention vom 20sten November 1815 rechtmäßig zukommt;

2) die Spekulanten können und werden den Interessenten nie mehr und nie eben so viel bezahlen, als solche durch die General-Liquidations-Commission erhalten; weil die Spekulanten sonst keinen Vortheil dabei hätten;

3) die Cautionen der ehemaligen Gerichts-Beamten, der Percepteurs und Tabaks-Debitanten sind bereits in Paris definitiv liquidirt — eben so ein nicht unbedeutender Theil Mandate für Pferde-Lieferungen, Transport- und Militair-Equipirungs-Kosten, Bons der Amortisations-Casse ꝛc.

4) Zur Berichtigung dergleichen Forderungen sind uns bereits an 500,000 Franken von Paris zugekommen, wir sind jetzt mit Einrichtung einer General-Liquidations-Casse hier beschäftigt, und werden deshalb so wie wegen der bei der Zahlung zu beobachtenden Förmlichkeiten, Beibringung der Original-Titres, Quittungen u. s. w. nächstens das Weitere öffentlich bekannt machen, so wie auch dem Publikum nachrichtlich und offiziel mittheilen, welche Forderungen definitiv in Paris ferner liquidirt sind — damit solches wisse, in welcher Art es die trügerischen Nachrichten, welche die wucherischen Aufkäufer zu ihrem Vortheile verbreiten, zu würdigen habe.

5) die Artikel IV, XVIII und XIX der Convention vom 20sten November 1815 lauten folgender Maaßen:

Art. IV. Es sollen ebenfalls die Forderungen liquidirt werden, welche mehrere Individuen anbringen, wegen Vollziehung eines aus Rossen datirten Befehls vom 8ten May 1813, Kraft dessen man zu ihrem Nachtheil Colonial-Waaren in Beschlag genommen hat, die sie zum Theil von der französischen Regierung erworben hatten, und in Folge dessen sie gezwungen worden sind, die einfachen und doppelten Gefälle zum zweiten Male für Baumwollenzeuge zu entrichten, obgleich sie zu gehöriger Zeit, daß was ihnen gesetzlich oblag, berichtigt hatten. Diese Forderungen werden durch die, nach der heutigen Uebereinkunft niedergesetzten Commissionen liquidirt, und ihr Betrag in Einschreibungen auf das große Buch der öffentlichen Schuld zu einem Cours der nicht unter 75 seyn darf, bezahlt werden, eben so wie solches durch gegenwärtige Uebereinkunft, in Hinsicht der zurückzugebenden Cautionen bestimmt worden ist.

Art. XVIII. Alle Schuldforderungen, womit nach den Bestimmungen der Gesetze oder des Vertrags vom 30sten Mai 1814 Zinsen verbunden sind, werden solche fortwährend nach demselben Zinsfuß tragen. Was diejenigen betrifft, mit welchen weder ihrer Natur nach, noch vermöge jenes Vertrags Zinsen verbunden sind, so sollen sie vom Tage der Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft an, 4 Procent tragen. Alle Zinsen werden in baarem Gelde und nach dem Betrage des Nominal-Werthes der Schuld-Forderungen bezahlt werden. Die Bestimmungen wegen der Zinsen sollen zwischen Frankreich und den übrigen contrahirenden Mächten gegenseitig seyn.

Art. XIX. Bei Festsetzung der Fristen, binnen welchen die Zahlungen geleistet werden sollen, hatte der Traktat vom 30. Mai 1814, drei Classen von Schuld-Forderungen angegeben. Um sich dieser Bestimmung zu nähern, ist durch gegenwärtige Convention beschlossen worden, gleichfalls drei Classen von Zurückzahlungen nachstehender Maaßen anzunehmen:

1) Die bei der Amortisations-Casse niedergelegten gerichtlichen Deposita und Consignationen sollen in Geld, binnen 6 Monaten, nach Auswechselung der Ratificationen gegenwärtiger Convention zurückgezahlt werden, in so weit nämlich die Beläge in den 3 ersten Monaten der Liquidation werden eingereicht worden

seyn. Die Forderungen, deren Beläge später übergeben werden, sollen in den folgenden 3 Monaten berichtigt werden.

2) Die Schulden, die von Cautions-Einzahlungen oder Fonds herrühren, welche durch Communen und öffentliche Anstalten bei der Caisse de service, der Amortisations-Casse oder jeder andern französischen Staats-Casse deponirt worden sind, werden in Einschreibungen auf das große Buch der öffentlichen Schuld al pari zurück erstattet werden, jedoch unter der Bedingung, daß, falls der Cours des Tages der Festsetzung unter 75 stehen sollte, die französische Regierung die Differenz zwischen dem Cours des Tages und 75 vergütigen wird.

3) Die anderen, in den beiden vorhergehenden Paragraphen nicht begriffenen Schulden, werden gleichfalls in Einschreibungen al pari zurück gezahlt werden, mit dem Unterschied, daß die französische Regierung diesen nur einen Cours von 60 verbürgt, indem sie sich verpflichtet die Differenz zwischen dem Cours des Tages und 60 zu vergütigen.

6) Schließlich ersuchen wir die Königlichen Herren Landräthe und Bürgermeister der Rhein-Provinzen, vorstehende Warnung zur möglichst allgemeinen Kenntniß der Reclamanten zu bringen, damit dergleichen wucherlichen Aufkäufen Einhalt geschehe. Aachen den 18. November 1816.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die K. Pr. Rhein-Provinzen.

Den Gebrüdern Dennebecq, welche bereits unterm 16. Januar d. J. auf allerhöchsten Befehl eine dreijährige General-Concession zu mechanisch-theatralischen Vorstellungen erhalten, ist nach Verfügung des Herrn Polizei-Ministers, Fürsten von Wittgenstein Durchlaucht vom 8ten November a. c. die Erlaubniß ertheilt worden, neben diesen Vorstellungen eine Menagerie ausländischer Thiere zeigen zu dürfen.

Coblenz den 6ten December 1816.

Königl. Preuß. Regierung, I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Die laut nachfolgender Nachweisung durch die Königlichen Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks von Cleve aus den Königlichen Staaten verwiesenen ausländischen Vagabonden werden hierdurch dem Publico und an öffentlichen Behörden, zur Verhaftung im Wiederbetretungsfalle bezeichnet. Coblenz den 6ten December 1816.

Königlich-Preußische Regierung I. Abth.

Nachweise

Nachweise

der aus dem Regierungs-Bezirk Cleve verwiesenen Landstreicher, gemäß Vorschrift des §. 191 Titel. 20. des Königlich-Preußischen Landrechts.

Cleve den 9ten November 1816.

Nr.	Namen und Vornamen der Verwiesenen.	Geburtsort.	Person-Beschreibung.
1	Gardes, Friedrich.	Potzhusen in Ostfriesland.	Groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase spitz, Mund klein, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund.
2	Van der Felden, Johann.	Emden in Ostfriesland.	Groß 5 Fuß 4 ½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase groß, Mund groß, Bart braun, Kinn rund, Gesicht länglicht, Gesichtsfarbe gesund, besondere Zeichen: blatternarbig.
3	Harmsen, Leendert.	Rotterdam.	Groß 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase dick, Mund groß, Bart weiß, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.
4	Huter, Joseph.	Rum in Tyrol.	Groß 5 Fuß 6 ½ Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Nase dickspitzig, Mund gewöhnlich, Bart röthlichbraun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gelbbraun.
5	Metzker, Heinrich.	Millingen, Kanton Arau, (Schweiz.)	Groß 5 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Nase dick groß, Mund mittler, Bart wenig, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund.
6	Cadosy, Joseph.	Graubündten (Schweiz.)	Groß 5 Fuß 5 Zoll, Haare schwarzgrau, Stirn gerunzelt, Augenbraunen schwarz, Augen braun, Nase lang spitzig, Mund groß, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe bräunlich.
7	Geitau, Ludwig Heinrich.	Rendsburg bei Schleswig im Holsteinschen.	Groß 5 Fuß 6 ½ Zoll, Alter 28 Jahre, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen braun, Nase länglich, Mund klein, Bart wenig, Kinn rund mit einem Grübchen, Gesicht jugendlich länglicht, Gesichtsfarbe gesund roth, Statur schmal.
8	Schmidt, Johann Christian.	Portsmouth in England.	Groß 5 Fuß 6 Zoll, Alter 41 Jahre, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase ordinair, Mund dick, Bart schwarz, Kinn rund, Gesicht oval, besondere Zeichen: eine Glatze.
9	Peters, Heinrich.	Hameln in Hannover.	Groß 5 Fuß 6 Zoll, Alter 28 Jahre, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund mittelmäßig, Bart braun, Kinn rund, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, besondere Zeichen: auf der Brust eine Narbe von einer Schußwunde.

Kurzer Inbegriff der Vernehmung des Landstreichers.

Schützte vor, früher Soldat gewesen zu seyn, nachher 2 Jahre in Belgien sich mit Arbeiten ernährt und allda im Trunke, durch Diebstahl seine Papiere verloren zu haben. Konnte über seinen mehrjährigen Aufenthalt keine bestimmte Auskunft geben, und schien sich schon einiger Zeit in dieser Gegend ohne Zweck herumgetrieben zu haben.

Wie der Vorige.

hatte sich als Bettler in Udem und Gegend lange herum getrieben. Konnte sich nicht legitimiren, und gieng hervor daß er in Rotterdam aus dem Armenfonds unterhalten werden mußte.

hatte früher in Oestreichischen, Baierschen und andern Militärdiensten gestanden, war dann nach Holland um Arbeit zu suchen, ohne Paß gereiset; schien aber nur um zu betteln und zu faullenzen sich herumzutreiben.

onnte sich nicht legitimiren, und schien sich schon einige Jahre zwecklos und unter erdichteten Vorwänden herumgetrieben zu haben.

it angeblich in verschiedenen Ländern als Zuckerbäcker, und später als Militair gedient. Kam aus der Schweiz, und wollte nach Berlin reisen, zu welchem Ende er ganz Frankreich durchkreuzt hatte. Seine Papiere behauptete er im Trunke verloren zu haben.

it angeblich schon seine Heimath als Knabe verlassen, und habe sich überall, wo er konnte zu ernähren gesucht, zuletzt habe er sich in Helgoland bei den Engländern engagiren lassen wollen, und als er da keine Dienste hat bekommen können, sey er willens gewesen nach Cölln zu gehen, um da als Seilspinner Arbeit zu suchen.

nnte sich nicht legitimiren, und schien sich schon einige Zeit zwecklos und unter erdichteten Vorwänden herumgetrieben zu haben.

t sich nicht nur des Bettelns, sondern bei dieser Gelegenheit auch der Entwendung eines Hutes schuldig gemacht.

Cleve den 9ten November 1816.

Königlich-Preußische Regierung zu Cleve erste Abtheilung.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Regierungs-Haupt-Cassen-Rendanten, Herrn Zweiffel ist das Prädicat Land-Rentmeister von Sr. Königl. Majestät beigelegt worden.

Der Landmesser Thomas Weiß zu Brauersdorf ist in dieser Eigenschaft für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestätigt und verpflichtet worden.

Coblenz den 29. October 1816.

Königlich-Preußische Regierung II. Abth.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 45. —

Coblenz, den 16ten December 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

Nr. 184. Das Verbot der Getraide-Ausfuhr nach Churhessen bet.

Von Seiten der Churfürstlich Hessischen Regierung ist das frühere Ausfuhr-Verbot vom 12. July c., zu dessen Erwiderung die Verfügung vom 27. v. M. im 42sten Stück des Amtsblatts bekannt gemacht worden ist, zurückgenommen, und nur die Ausfuhr in wucherlicher Absicht untersagt. Dem von Seiner Königlichen Majestät allerhöchst ertheilten Befehle zur Beobachtung eines gleichmäßigen Verfahrens gegen die benachbarten Staaten zufolge, wird daher das unterm 27. v. M. gegen Churhessen erlassene Ausfuhr-Verbot wieder aufgehoben, und zugleich bekannt gemacht, daß, wenn diesseitige Eingesessene im Churhessischen Getraide kaufen und ausführen wollen, sie Atteste ihrer Ortsbehörden vorzeigen müssen, aus denen hervorgeht, daß sie des auszuführenden Getraides zu ihrem eignen Bedarf nöthig haben.

Gleichergestalt müssen Churhessische Unterthanen, welche diesseits Getraide kaufen und ausführen wollen, Atteste ihrer Ortsbehörden, daß das auszuführende Getraide nicht zum Handel bestimmt ist, beibringen.

Die betreffenden Behörden haben sich hiernach genau zu achten.

Coblenz, den 9. Dec. 1816.

Königlich Preußische Regierung. I. Abth.

Finanz-Angelegenheiten.

Nr. 185. Den Handels-Verkehr mit den Königl. Provinzen jenseits der Weser betreffend.

Da die in Betreff des unmittelbaren Handels-Verkehrs der Königl. Rhein-Provinzen mit den ältern Preußischen Provinzen jenseits der Weser, und insbesondere nach den Messen zu Frankfurt an der Oder und Naumburg vor der Organisation des hiesigen Regierungs-Bezirks und Eintritt unserer Geschäftsführung ergangenen Verordnungen zwar in den Journalen vom Nieder- und Mittel-Rhein, und theilweise auch in den Amtsblättern der vormaligen Gouvernements-Commissariate ꝛc.

abgedruckt sind, nicht aber sämmtliche Ortschaften und Behörden unseres jetzigen Verwaltungs-Bezirks sich im Besitz dieser öffentlichen Blätter befinden; so haben wir gedachte Verordnungen, in so weit sie nicht schon in unsern Amtsblättern aufgenommen worden, in der Beilage zusammen stellen lassen, und bringen sie solchergestalt hierdurch zur vollständigen Kenntniß des Publikums, so wie sich sämmtliche uns untergeordnete Behörden darnach ihrer Seits aufs genaueste zu achten, und es sich angelegen seyn zu lassen haben, den für die Königl. Rhein-Provinzen so wohlthätigen Handels-Verkehr mit den ältern Provinzen und insbesondere nach den Messen zu Frankfurt an der Oder und Naumburg, den gedachten Verordnungen gemäß, auf alle Weise zu befördern.

Coblenz den 25. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

Nro. 186. Den Ankauf des Salzes aus inländischen Salz-Faktoreien betr.

Sämmtliche Einwohner unsers Verwaltungs-Bezirks, welche den Salzhandel betreiben, oder zu ihrem eigenen Bedarfe Salz aus Königl. Faktoreien zu erhalten wünschen, werden hierdurch angewiesen, sich beim Ankauf des Salzes bei der betreffenden Salz-Faktorei als Einländer durch ihr Patent, oder ihren Gewerb-Schein als Handlungstreibende, oder durch ein Attest ihrer Ortsobrigkeit zu legitimiren, weil sie sonst Gefahr laufen, ohne eine solche Legitimation das geforderte Salz nicht zu erhalten.

Coblenz den 30. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

Bekanntmachungen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach der Anzeige des Herrn Kreis-Commissarius Oster zu Cochem in dessen Kreise zum Ankauf von Getraide eine Summe von 4902 Gulden subscribirt worden ist und sich dabei die Herren Pfarrer zu Cochem, der Geistliche, Herr Müller daselbst, und der Herr Pfarrer Wagner zu Luetz, vortheilhaft ausgezeichnet haben.

Wir ertheilen vorbenannten Herren Pfarrern, so wie dem Herrn Müller, für das gute Beispiel, womit sie dem Kreise vorgegangen sind, unsern Beifall und bezeigen dem Herrn Kreis-Commissarius über die von demselben angewandten Bemühungen unsere Zufriedenheit.

Coblenz den 8. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

Durch den fühlbaren, im Großherzogthum Niederrhein herrschenden Mangel an gründlich gebildeten Kandidaten der Theologie werden wir veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die evangelisch-reformirte Pfarre von Horn im Kreise Simmern, und die beiden evangelisch-lutherischen, zum Regierungs-Bezirke

von Trier gehörigen Pfarreien von Neuenkirchen und Wiebelskirchen erledigt sind. Die Kompetenz der Pfarrei Horn wird auf 1300 Franken, die der Pfarrei Neuenkirchen auf 1190 Franken, und die der Pfarrei Wiebelskirchen auf 964 Franken mit Einschluß der Staats-Besoldung geschätzt. Wer innern Beruf und Neigung hat, sich um eine der genannten Pfarreien zu bewerben, wird hierdurch aufgefordert, sich in Betreff der Pfarreien in Neuenkirchen und Wiebelskirchen an die Königl. Hochlöbliche Regierung in Trier, und in Betreff der Pfarrei in Horn an das unterzeichnete Consistorium binnen 6 Wochen zu wenden. Auch vorzüglich befähigte Ausländer sollen bei einer etwanigen Bewerbung um die genannten Pfarreien nicht unberücksichtigt bleiben.

Coblenz den 7. December 1816.

Das Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Ein dauernder Holz-Anstrich wird erhalten:
wenn drei Theile an der Luft zerfallener Kalk,
zwei Theile Holz-Asche und
ein Theil feiner Sand
gut zusammengemengt, durch ein Sieb gelassen, und alsdann mit so viel Lein-Oel begossen werden, daß die Mischung zum Anstreichen mit dem Pinsel geschickt wird.

Der Anstrich muß das erste Mal dünn, zum zweiten Mal aber so dick, als es sich thun läßt, aufgetragen werden.

Der Aufwand an Oel ist minder beträchtlich, als bei der gewöhnlichen Oelfarbe, doch ist Ersteres zu kochen, und die Farbe übrigens wie gewöhnliche Malerfarbe zu präpariren.

Die Herren Kreis-Commissarien und Baubeamten unsers Regierungs-Bezirks machen wir vorzüglich hierauf aufmerksam, um bei den neu errichteten Wegweisern, in so fern solche noch nicht angestrichen sind, und bei auszuführenden Rechnungsbauten vorkommenden Falls diesen Holzanstrich in Anwendung bringen zu lassen.

Coblenz den 30. Nov. 1816.

Königl. Preuß. Regierung II. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Wir fordern hierdurch sämmtliche Polizei-Behörden zur geschärftesten Wachsamkeit auf die hiernach bezeichneten, entwichenen Sträflinge auf, mit der Weisung, solche im Betretungsfall an die hiesige Commandantur abliefern zu lassen.

1. Christian Schmidt, vom Brandenburgischen Husaren-Regiment, gebürtig aus Wilmersdorf bei Berlin, 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde

Haare, blonden und starken Bart, blaue Augen, blonde Augenbraunen, stark dickes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

2. Christian Schneider, vom 2ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment, gebürtig aus Bossen bei Frankfurt an der Oder, 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, etwas röthliche Haare, hat blonden Bart, blaue Augen, blonde Augenbraunen, länglicht hageres Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe.

Beide trugen bei ihrer Entweichung eine kurze blaue tuchene Sträflings-Jacke mit gelbem Kragen, weisse tuchene Hosen, eine graue tuchene Sträflings-Mütze, leinene Stiefeletten und Schuhe.

Trier, den 14. November 1816.

Königl. Preuß. Regierung I. Abth.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schulamts-Kandidat Johann Philipp Kreyß ist zum Schullehrer und Organisten der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Bacharach ernannt.

Coblenz den 8. December 1816.

Das Königl. Consistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Druckfehler.

In einigen Abdrücken von Nr. 44 des Amts-Blatts ist Seite 349, Zeile 1. von oben, statt Vermeidung: „Verminderung" zu lesen.

Beilage

Beilage zu Nro. 45

des

Amts=Blatts der Königl. Regierung zu Coblenz.

Verordnungen

in Betreff des Handelsverkehrs der Königl. Rhein=Provinzen.

a. mit den ältern Preußischen Provinzen jenseits der Weser,
b. nach den Messen zu Frankfurt an der Oder und Naumburg.

a. Verkehr mit den ältern Provinzen überhaupt:

1. Bekanntmachung

wegen des erleichterten Handelsverkehrs in die Königl. Provinzen jenseits der Elbe.

Um dem Handels= und Fabrikenstande des General=Gouvernements vom Nieder= und Mittelrhein bei dem Verkehr mit den Königl. Preußischen Provinzen jenseits der Elbe, alle mit der dort bestehenden Verfassung nur irgend verträgliche Erleichterung zu verschaffen, und den Absatz der Fabrikate möglichst zu befördern, haben Se. Excellenz der Herr Finanz=Minister unter dem 7ten c. beschlossen:

daß die unmittelbar aus diesseits Rheinischen Provinzen mit gehörigen Certifikaten zum Absatz nach dem rechten Elbufer zu versendenden inländischen Produkte und Fabrikate in eben der Art behandelt werden sollen, als solche für die aus den ältern Preußischen Provinzen zwischen der Weser und dem Rhein herkommenden Waaren vorgeschrieben ist.

Indem ich mich beeile, diese für das hiesige Handels= und Fabrikenverkehr höchst wohlthätige Verordnung zur öffentlichen Kunde zu bringen, füge ich zugleich den Tarif bei, welcher zu dem Ende für die diesseitigen Versendungen in die Ueberelbischen Provinzen aufgestellt worden, und behalte mir vor, in einer besondern Verfügung die Maßregeln und Formen anzugeben, welche bei derartigen Waaren=Versendungen befolgt werden müssen, um die Herkunft aus den hiesigen Provinzen darzuthun.

Die neuen Preußischen Unterthanen am linken Rheinufer werden sich mit mir freuen, die aus der Königlichen allerhöchsten Versicherung geschöpfte Hoffnung eines erweiterten Absatzes ihrer Fabrikate zum Theil schon so bald erfüllt zu sehen.

Aachen den 18. April 1815.

Der General=Gouverneur vom Nieder= und Mittelrhein,
(gezeichnet) Sack.

Tarif

Tarif der Abgaben, welche von den, aus den diesseits des Rheins gelegenen Preußischen Provinzen nach den Ueberelbischen Provinzen zu versendenden einländischen Fabricaten bei ihrer Einführung entrichtet werden sollen.

Benennung der Gegenstände.	Anschlags-fuß.	Betrag der Abgabe. Rthlr.	ggr.	Pf.
Leinwand, feine	p. Elle	»	»	4
» » gemeine	idem.	»	»	2
Tafelzeug, Zwillich und Drillich	p. Th. W.	»	»	9
Seidene Schnupf- und Halstücher $8\frac{1}{3}$ pCt. v. Werth nach folgender Schätzung:	p. Thlr.	»	2	»
Das Dutzend unter $\frac{4}{4}$ breiter Tücher zu 5 Thaler				
» » $\frac{4}{4}$ » » » 6 »				
» » $\frac{5}{4}$ » » » 8 »				
» » $\frac{6}{4}$ » » » 10 »				
» » $\frac{7}{4}$ » » » 12 »				
» » $\frac{8}{4}$ » » » 16 »				
» » $\frac{9}{4}$ » » » 18 »				
Tücher (wollne) und Wollenwaaren, wollne Bänder u. s. w.	p. Thlr.	»	2	»
Bänder, als ganz seidene Bänder und Schnüre, ohne Inlage	p. Pfund.	1	8	»
Desgleichen auf Holz oder Pappe geschlagen	idem.	»	20	»
NB. Zu dem Satz ad 20 Ggr. p. Pfd. sind nur die Gattungen Bänder zu rechnen, welche gewöhnlich auf Holz oder Pappe gewickelt werden. Sollten Bänder oder Schnüre derjenigen Gattungen, welche sonst ohne Inlage in den Handel gekommen sind, mit dünnem streifigem Papiere oder Pappe versehen, vorkommen, so sind selbige nach dem ersten Satze zur Versteuerung zu ziehen.				
Desgleichen halbseidene, auch Florett- und Frisolett-Bänder	idem.	»	9	»
Metall- und Messing-Waaren, als:				
Schnallen	p. Thlr.	»	2	»
NB. Für das platte Land sind die Schnallen von Abgaben frei.				
Bänder (Tisch- und Thüren-)	idem.	»	»	»
Zunder- und andere messingne Büchsen	p. Thlr.	»	1	»

Benennung der Gegenstände.	Anschlags-Fuß.	Betrag der Abgabe.		
		Rthlr.	ggr.	Pf.
Zunder und andere messingene Büchsen				
Kaffee-Mühlen				
Deckel, Pfeifendeckel				
Fingerhüte				
Fingerringe				
Gardinenringe				
Nähringe	p. Thlr.	»	1	»
Riegel, zu Schränken, Tischen u. s. w.				
Schiebkastenringe				
Schlösser, eiserne, mit Messingblech zu Kästchen und Schränken				
Wageschalen				
Eisen- und Stahlwaaren (mit Ausnahme des Eisendraths)	p. Thlr.	»	»	9
Drath	p. Centner.	»	12	»
Stahlschnallen	p. Thlr.	»	2	»
NB. Der Werth der Wollen-Waaren, Metall-, Messing-, Eisen- und Stahl-Waaren, ist in Ermangelung richtiger Preis-Courante nach unverfälschten Facturen zu ermitteln, oder von den Waaren-Abschätzern zu erbitten.				

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein,

(gezeichnet) Sack.

2. Bekanntmachung

betreffend das Handlungs-Verkehr mit diesseitigen Fabrikaten in den Königlich Preußischen Provinzen jenseits des Rheins.

In Verfolgung der Bekanntmachung vom 18. April d. J. (Journal vom Nieder- und Mittelrhein, Stück Nr. 48.) und auf den Grund neuerer Bestimmungen des Königl. Finanz-Ministerii, benachrichtige ich das handelnde Publikum von folgenden ferneren Begünstigungen und Verfügungen, betreffend den Handel mit diesseitigen Fabrikaten nach den Königlichen Provinzen jenseits des Rheins:

I. Ver-

I. Verkehr nach den Provinzen jenseits der Elbe.

Nachbenannten Gegenständen ist die Einfuhr dahin nachträglich gestattet.

Benennung der Gegenstände.	Anschlags-fuß.	Betrag der Abgabe. Rthlr.	Ggr.	Pf.
Baumwollene Waare	p. Thlr.	»	2	»
Baumwollene Garne sind steuerfrei.				
Nähnadeln (wie Stahlwaaren)	idem.	»	»	9
Stecknadeln (wie Messingwaaren).	idem.	»	1	»
Papier — Postpapier	vom Ries	»	2	»
Schreibpapier				
Druckpapier				
Leder und Lederwaaren				

II. Verkehr nach den Provinzen zwischen Elbe und Rhein.

Die diesseitigen Fabrikate sollen dort von Einfuhr, Durchfuhr, Ersatz u. s. w. zollfrei seyn, und nur in denjenigen Provinzen, welche zu dem vormaligen Königreiche Westphalen gehörten, sollen sie die daselbst einstweilen noch statt findende Consumtions-Abgabe von 2 Procent des Werths, bei der Einfuhr zur Consumtion, entrichten.

Um die vorstehend unter I und II aufgeführte Begünstigung, imgleichen die Vortheile meiner Bekanntmachung vom 18ten April d. J. zu genießen, ist folgendes zu beobachten:

1. Die Versendungen der Fabrikate müssen stets mit Ursprungs- und Fabrikations-Certificaten versehen, und die Collis selbst geschnürt und verbleiet seyn.
2. Die Certificate sind auf jeder Bürgermeisterei zu 10 Centimen (8 Pf. preuß.) das Stück zu erhalten.
3. Zu jeder Absendung von Fabrikaten sind zwei gleichlautende Certificate erforderlich. Der Fabrikant stellt sie aus und der Bürgermeister bescheinigt und besiegelt sie.
   Das eine Exemplar des Certificats begleitet die Waaren, das andere bleibt auf der Bürgermeisterei.
4. Nur den Eignern von Manufactur-Etablissements werden Certificate über die Versendung von Gegenständen ihrer Industrie verabfolgt, und nie mehr als zu jeder Versendung erforderlich sind.
5. Die Collis oder Fässer werden auf Betreiben des Orts-Burgemeisters mit dem Inhalt des Certificats verglichen und sodann geschnürt und verbleiet. Auch steht demselben in allen Fällen, wo er es dem Staate nützlich erachtet, die eigene genaue Untersuchung der Collis oder Fässer, auf den Grund der ertheilten Certificate zu.

6. **Für jedes an das Colli anzulegende Blei sammt Schnur, sind dreißig Centimen (2 ggr. preußisch) zu bezahlen.**

7. Certificate, Bleie, Schnur und Stempel werden den Burgemeistern derjenigen Orte, wo Fabrikanten wohnen, welche Versendungen jenseits des Rheins machen, durch die hiesige Zoll-Direction für Rechnung der Regierung geliefert.

Jeder Fabrikant, welcher sich in dem Falle befinden wird, solcher Certificate zu bedürfen, hat es der Burgemeisterei seines Wohnorts sofort anzuzeigen, welche es dagegen der Zoll-Direction melden wird, damit diese die Versorgung mit Certificaten, Bleien und Stempeln sammt den erforderlichen Instructionen über das Verbleien und die Comptabilität, welche gegenwärtige Verfügung nach sich zieht, einleiten könne. Jede Verspätung dieser Anzeige zieht den Aufenthalt bei den Waarenversendungen unausbleiblich nach sich.

8. Die betreffenden Orts-Burgemeistereien sind der Zoll-Direction verantwortlich, nicht blos für die Certificate und Bleie selbst und für ihren Geldwerth, sondern nicht minder für die Nachweise, wo sie geblieben sind.

Zu dem Ende sollen sie über die Ertheilung und Verwendung derselben ein Register nach nachstehendem Muster führen.

Das §. 3 vorbedungene Exemplar des Certificats, welches bei der Burgemeisterei oder dem Zoll-Amte bleiben soll, wird Belag jenes Registers für jede Eintragung.

9. Von der Einnahme für debitirte Certificate und angelegte Bleie sind die Burgemeister zwanzig Procent als Remuneration abzuziehen befugt.

10. Es liegt ihnen ob, alle drei Monate mit der Zoll-Direction über Einnahme und Ausgabe an Certificaten, Bleien und Gelder dafür, abzurechnen.

11. Betrügerische Uebertretung der vorstehend gegebenen Vorschriften, sie mag vor der erfolgten Absendung der Waaren oder unterwegs oder im Bestimmungs-Orte entdeckt werden, wird mit Confiscation der Waaren bestraft, und der Uebertreter verliert überdem noch die Befugniß, künftig auf Certificate versenden zu dürfen.

12. Der Entdecker der Uebertretung erhält die eine, und die Königliche Casse die andere Hälfte des Confiscats.

Die Zoll-Direction des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche in das Journal vom Nieder- und Mittelrhein eingerückt werden soll.

Aachen den 22. Juny 1815.

Der General-Gouverneur vom Nieder- und Mittelrhein;
(gezeichnet) Sack.

Register für die Burgemeisterei zu über die verabfolgten Ursprungs- und Fabrikations-Certificate.

Fortlaufende Nummer.	Data		Namen des Ausstellers.	Gattung seiner Industrie	Benennung der Waaren.	Quantität der Waaren nach Ellenzahl oder Stücke.	Werth der Waaren.	Anzahl der Collis oder Fässer.	Zeichen und Nro. der Collis oder Fässer.	Gewicht der Collis oder Fässer.	Zahl der an jedem Colli angehängten Bleie.	Angabe der einzuhaltenden Straße bis zum letzten Bestimmungs-Ort der Waare.	Bemerkungen.
	Monat	Tag											
													Jedes Certificat wird zwar zwiefach ausgefertigt, beide Expeditionen führen aber die nämliche Nummer, sowohl diejenige, welche die Waare begleitet, als wie die andre, welche auf der Burgemeisterei zurückbleibt.

3. Bekanntmachung

betreffend das diesseitige Handlungsverkehr mit dem Großherzogthum Posen.

Das handelnde und Gewerbe treibende Publikum wird hierdurch benachrichtiget, daß in Gefolg einer Resolution des hohen Königl. Finanz-Ministeriums vom 3ten d. M. das diesseitige Verkehr mit dem Großherzogthum Posen ganz auf die nämliche Weise Statt finden kann und soll, wie dasselbe für die übrigen Königl. Provinzen auf dem rechten Weseruser durch meine zu seiner Zeit in das Amtsblatt eingerückte Verordnungen vom 18. April und 22. Juny d. J. (Journal Nr. 48 und 77) bestimmt worden ist.

Da jede Erweiterung des Verkehrs dem bisherigen gewerbreichen Lande nützlich seyn muß; so freue ich mich, diese Bekanntmachung erlassen zu können, welche den Waaren-Absatz nicht bloß in das Großherzogthum Posen, sondern auch in die andere polnischen Länder erleichtern kann.

Die Zoll-Direction ist mit Vollziehung des Gegenwärtigen beauftragt, welches in das Amtsblatt eingerückt werden soll.

Aachen den 19. August 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der Königl. Preußischen Provinzen am Rhein,

(gezeichnet) Sack.

4. Bekanntmachung.

betreffend die Transitgebühren von diesseitigen Waaren, welche durch einen Theil der Altpreußischen Provinzen jenseits der Weser, nach dem Auslande geführt werden sollen.

Seine Excellenz der Herr Finanz-Minister haben unter dem 7ten dieses, die hier nachstehende Verfügung zu erlassen geruht, welche ich eile hierdurch zur Kenntniß des handelnden und Gewerb treibenden Publikums zu bringen:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die aus dem Gouvernement vom Mittel- und Niederrhein kommenden Waaren beim Durchgange durch die altländischen Provinzen, rücksichtlich der Abgaben behandelt werden sollen.“

Um diese zu heben, setze ich fest:

daß Fabrikate aus den Provinzen links der Weser, wenn selbige durch die Provinzen rechts der Weser nach dem Auslande versendet werden, für die Durchfuhr durch letztgedachte Provinzen keine besondere Durchfuhr-Abgabe zu entrichten haben, sondern nur dieselben Gefälle zahlen sollen, welche das gleichmäßige einländische Object bei der Ausfuhr aus den Provinzen rechts der Weser nach der Fremde, zu zahlen hat.

Die Waaren-Transporte der Art, müssen jedoch als Fabrikate der überweserschen Provinzen durch vorschriftsmäßige Certificate legitimirt seyn, und sie werden beim Eintritt in den Ländertheil rechts der Weser, durch die Begleitschein-Ertheilung deshalb unter Controlle genommen, um sich deren wirklichen Ausgangs zu versichern.

Paris den 7. Oct. 1815.

Der Minister der Finanzen,

(gezeichnet) v. Bülow.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Aachen den 12. Oct. 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der Königl. Preußischen Provinzen am Rhein,

(gezeichnet) Sack.

5. Be-

5. Bekanntmachung

in Betreff der Zollgefälle, welche für die plattirten und verzinnten Eisenwaaren der diesseitigen Manufakturen bei ihrer Einbringung in die Königlichen Provinzen jenseits der Weser entrichtet werden sollen.

Das Königliche hohe Finanz-Ministerium in Berlin hat durch eine Verfügung vom 9ten d. M. festzusetzen geruhet:

» daß von den, aus den Königl. Provinzen zwischen Weser und Maas » mit vorschriftsmäßigen Ursprungs-Certificaten, in die altpreußischen Pro- » vinzen jenseits der Weser eingehenden verzinnten und plattirten Eisen- » waaren nur die im Ergänzungs-Tarife vom 19. Jänner 1814 bestimmte » Abgabe von Eisen- und Stahlwaaren, also neun Pfennige vom Thaler » Werth, erhoben werden sollen,«

welches ich hiermit der Vorschrift gemäß, zur allgemeinen Kenntniß sämmtlicher Einwohner der meiner Verwaltung anvertrauten Provinzen zu bringen eile.

Aachen den 25. Oct. 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der Königl. Preußischen Provinzen am Rhein,

(gezeichnet) Sack.

6. Bekanntmachung

die Begleitung der diesseitigen, nach den altpreußischen Provinzen zu sendenden Waaren, mit Ursprungs-Certificaten betreffend.

Es ist von Seiten des hohen Finanz-Ministeriums in Berlin bemerkt worden, daß aus dem Großherzogthum Niederrhein und dem Herzogthum Cleve-Berg noch häufig Fabrikate mit geschriebenen, statt mit gedruckten Certificaten versandt werden, auch daß zwar gedruckte, aber nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Certificate ertheilt zu werden pflegen.

Seitdem letztere überall nach einem gleichen Schema eingeführt worden sind, können aber erstere nicht mehr für gültig angenommen werden, und es ist zur Sicherung der Abgaben durchaus erforderlich, daß diejenigen Waaren aus den diesseitigen Provinzen, welche nicht mit den vorgeschriebenen gedruckten Certificaten begleitet sind, und in plombirten Collis eingehen, respective gar nicht verabfolgt, oder als fremde betrachtet und besteuert werden.

Indem ich dieses, zu Vermeidung jenes Nachtheils, dem Handel treibenden Publikum hierdurch bekannt mache, lade ich zugleich die Ortsburgemeister ein, sich genau

nach dem Inhalt meiner im Amtsblatt eingerückten Verordnung vom 22. Juny, die Ursprungs-Certificate betreffend, zu richten, und sich keine Abweichung davon hinführo zu erlauben.

Aachen den 24. Oct. 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der Königl. Preußischen Provinzen am Rhein,

(gezeichnet) Sack.

7. Bekanntmachung die Versendung von Fabrik- und Manufakturwaaren aus den Königl. Provinzen am Rhein in das diesseitige Herzogthum Sachsen betreffend.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat unter dem 27ten v. M. festzusetzen geruhet:

1. daß die in den alten und neuen Preußischen Provinzen gefertigten Fabrik- und Manufakturwaaren, vom 1. December d. J. an, in das Herzogthum Sachsen eingeführt werden können, in so fern die aus den Königl. Rhein-Provinzen herkommenden Waaren,
   1) mit vorschriftsmäßigen Ursprungs-Certificaten versehen sind.
   2) in gehörig verbleiten Collis, oder stückweise verbleiet, ankommen.
2. Waaren, welche auf diese Weise aus den Rheinischen Provinzen mit Ursprungs-Zeugnissen und verbleiet nach dem Herzogthum Sachsen gelangen, sollen dort

   eine Verbrauchs-Abgabe von 2 Procent,

   außer dieser aber weder Herzogl. Sächsische, Lausitzer rc. Eingangs-Zölle, General-Land-Nachschuß- und Handlungs-Accise und Geleits-Gefälle weiter entrichten.

   Haben sie die erwähnte Verbrauchs-Abgabe in irgend eine Herzoglich-Sächsische indirecte Steuer-Casse, sie mag nun Lausitzer Zoll, Geleits- oder sächsische General-Accise- oder Land-Accise-Einnahme oder Amt genannt werden, einmal berichtiget, so werden sie als ein Herzoglich-Sächsisches Fabrikat behandelt, und genießen alle die Begünstigungen, welche den Herzoglich-Sächsischen Fabrikaten dort verfassungsmäßig zustehen.
3. Da in einigen Gegenden des Herzogthums Sachsen, z. B. in der Niederlausitz, die bisherigen Abgaben von obigen ausländischen Waaren weniger als 2 Procent betragen, auch die Besitzer der Rittergüter die zum eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände, mit alleinigem Ausschluß des Weins, dort zollfrei einbringen dürfen,

   so soll in solchen Fällen, wo die bisherigen Abgaben von fremden Manu-

faktur- und Fabrikwaaren nicht 2 Procent im Herzogthum Sachsen betragen, dort auch von den preußischen Fabrikaten nicht die für jetzt verordnete Verbrauchs-Abgabe von 2 Procent, sondern die mindern alten sächsischen Gefälle erhoben, und wenn ein fremdes Fabrikat im Herzogthum Sachsen ganz abgabefrei bleibt, diese Wohlthat auch den diesseitigen Waaren in gedachter Provinz zugetheilt werden.

Gegenwärtige Bekanntmachung soll in das Journal des Nieder- und Mittelrheins, so wie in die übrigen öffentlichen Blätter der Behörden in den Rheinischen Provinzen eingerückt werden.

Aachen den 21. Dec. 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der Königl. Preußischen Provinzen am Rhein,

(gezeichnet) Sack.

b. Verkehr nach den Messen zu Frankfurt an der Oder und in Naumburg.

Bekanntmachung

betreffend die aus den Königlich-Preußischen Provinzen zwischen der Weser und der Maas auf die Messen nach Frankfurt a. d. Oder zu versendenden Waaren.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben in Betreff der aus den Königlich Preußischen Provinzen zwischen der Weser und der Maas auf die Messen nach Frankfurt an der Oder zu versendenden Waaren, unter dem 21. v. M. folgendes verordnet:

1. Die mit Ursprungs- oder Fabrikations-Certificaten versehenen und zum Verkauf auf die Messen nach Frankfurt an der Oder gesandten Waaren aus den Königl. Provinzen zwischen der Weser und der Maas herkommend, sollen, wenn sie außerdem in wohl geschnürt und bebleiten Collis auf geradem Wege directe ankommen, nur die Hälfte der bisherigen Meß-Accise-Gefälle tragen; kommen sie aber nicht direct oder ohne Certificate und unbebleit an, so bleiben sie der vollen Meß-Abgabe unterworfen.

2. Bei Versendungen der hierländischen Waaren, von der Frankfurter Messe aus, in die älteren Preußischen Provinzen jenseits der Oder, sollen diese Waaren vor der Hand noch als ausländische behandelt, und bezettelt, und auch wegen der Bescheinigung des Ausgangs das bisherige Verfahren beibehalten werden.

3. Den Einkäufern aus den diesseitigen Provinzen steht unbedenklich das Recht zu, Waaren aller Art in Frankfurt an der Oder anzukaufen und abzuführen.

Die in meiner Verordnung vom 22. Juni d. J., über das Handlungs-Verkehr mit diesseitigen Fabricaten in die übrigen königl. Staaten, enthaltenen Verfügungen, sind demnach gleichfalls bei den Waaren-Versendungen zur Messe zu Frankfurt an der Oder anwendbar, welches alles hierdurch dem handelnden und Gewerbe treibenden Publikum, sowohl in diesem, als dem Gouvernement von Berg zur Kenntniß gebracht wird.

Aachen, den 10. Juli 1815.

Der geheime Staatsrath und Oberpräsident der Königl. Preußischen Provinzen am Rhein,

(gezeichnet) Sack.

Coblenz, den 25. Nov. 1816.

Königlich Preußische Regierung. II. Abth.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— No. 46. —

Coblenz, den 20ten Dezember 1816.

Verordnungen.

Polizei-Angelegenheiten.

Nr. 187. Erläuterung der Verordnung Nr. 161 über d. Transport und das Aufbewahren von Schießpulver.

Es sind über die in unserm Amtsblatte Nr. 37. in Betreff der Aufbewahrung und des Verkaufs von Pulver erlassene Verordnung, von verschiedenen Behörden Fragen aufgestellt worden, zu deren Beseitigung und Erläuterung, besonders in Betreff des §. 1. besagten Reglements, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird:

Der Zweck der angezogenen Verfügung ist, daß die Polizei in Kenntniß gesetzt werde, ob bei der Pulveraufbewahrung und dem Verkaufe desselben so verfahren wird, daß keine Gefahr zu besorgen ist; die Polizei muß daher, wenn Erlaubniß zum Pulververkauf erbeten wird, das zur Aufbewahrung desselben bestimmte Locale genau untersuchen, und den Verkäufern zur strengsten Pflicht machen, unter keinem Vorwande mit Licht oder andern leicht anzündenden Gegenständen, z. B. Nägeln unter den Stiefeln, sich dem Pulverbehältniß zu nähern, daher alle Verkäufe zu Abend- und Nachtzeit gänzlich untersagt werden.

Die Erlaubniß des Verkaufs wird unentgeldlich von der Polizeibehörde des Orts gegeben, und der Königlichen Kreis-Commission blos ein Verzeichniß der Concessionirten eingereicht.

Den Kreis-Commissarien wird es zur besondern Pflicht gemacht, bei der Bereisung ihres Kreises sich selbst zu überzeugen, daß die zum Pulververkauf Concessionirten die Bedingungen wirklich erfüllt haben, unter welchen ihnen die Erlaubniß ertheilt worden ist.

Coblenz den 23. Nov. 1816.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Es ist uns angezeigt worden, daß der Hypotheken-Kammer zu Mühlheim am Rhein seit einiger Zeit Hypotheken-Eintragungs-Gesuche und Güter-Uebertrags-Urkunden zur Conservation vorgelegt worden, worin sich die Lage der Güter und der Wohnorte der einzelnen Partheien nur nach den jetzt bestehenden landräthlichen Kreisen, wozu dieselben im Verwaltungssache gehören, bezeichnet finden.

Da jedoch die genannte Hypotheken-Kammer in zwei Abtheilungen zerfällt, deren eine den vormaligen Kreis Mühlheim, die andere aber die im Jahr 1814 dem Kreisgerichte zu Mühlheim untergebenen, zum ehemaligen Sieg-Departement und Kreise Wipperfürth gehörenden Cantons Waldbröl, Eitorf, Gummersbach, Homburg und die Gemeinde Friesenhagen in sich faßt, so ist obige Bezeichnung unzulänglich, so wie denn aus selbiger leicht Unrichtigkeiten und Unordnungen, die dem Publikum offenbar am nachtheiligsten werden, entstehen können.

Um solche zu vermeiden, sind die vorkommenden Eintragungs-Gesuche künftig mit der gesetzlichen Angabe

des bestimmten Wohnortes,
der Gemeinde,
der Sammtgemeinde,
des Cantons und
des Bezirks

zu versehen, wobei zugleich, weil durch die öftere Gleichheit der Vor- und Familien-Namen, Ortschaften und speciellen Wohnorte, besonders einzelner Güter, leicht eine den Interessenten nachtheilige Verwechselung eintreten kann, jedesmal zu bemerken ist, wenn Jemand vorher anderswo gewohnt und andere oder mehrere Gewerbe getrieben hat.

Cöln den 2. December 1816.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

Unterricht über die ökonomischen Suppen.

Wenn zu einer Zeit, wo überall gegründete Klagen über Theurung und zu befürchtenden Mangel an Früchten gehört werden; wo die Wohlthätigkeit der begüterten Klasse kräftig aufgefordert wird, das Elend der Bedrängten zu mindern, wo man nur in außerordentlichen Maaßregeln Hülfe und Rettung zu finden glaubt; wenn zu einer solchen Zeit der Gebrauch der ökonomischen Suppen nicht eingeführt wird, so kann der Grund dieser sonderbaren Erscheinung nur darin liegen, daß man mit der Sache selbst, und mit dem dabei

zu beobachtenden Verfahren im Einzelnen nicht hinreichend bekannt ist, um thätige Hand an's Werk zu legen. Eine kurze Anweisung über die Zubereitung eines gesunden, nahrhaften und wohlschmeckenden Nahrungsmittels, bei welchem sehr viele Handarbeit und sehr viele Kosten erspart werden, scheint daher zur allgemeinen Einführung der ökonomischen Suppen vieles beitragen zu können. So kurz gefaßt sie hier auch ist; so wird sie dennoch die angegebenen Vortheile auf das Deutlichste zeigen, und, in Ausübung gebracht, ein Mittel an die Hand geben, den ganz Armen auf das Thätigste zu unterstützen, und dem Bedürftigen ein hinreichendes Nahrungsmittel für den wohlfeilsten Preis zu liefern.

I. Welche Substanzen werden zu der Zubereitung der ökonomischen Suppen gebraucht?

Zu diesen Suppen braucht man durchaus nur jene Substanzen, die schon allgemein als gesunde Nahrungsmittel bekannt sind. Die erste Stelle darunter verdienen unstreitig die Erdäpfel, theils weil sie sehr nahrhaft sind, theils weil fast alle Menschen sie gern essen. Ueberdieß lassen sich die Erdäpfel fast das ganze Jahr hindurch aufbewahren. Die langen, und unter diesen die mehligen, sind in der Regel besser; dann die runden, so wie die gelben runden den weissen vorgezogen werden müssen.

Nach den Erdäpfeln kommen die trockenen Gemüse, als: Bohnen, Erbsen, Linsen. Sehr vortheilhaft ist es, wenn die Bohnen auf gewöhnlichen Mühlen zu einem groben Mehl gemahlen werden, weil sie dann vorzüglich eine sehr gute, schleimig dicke und kräftige Suppe geben. Auch Erbsen und Linsen können so gemahlen und gebraucht werden. Bei den Linsen ist das Mehl um so nützlicher, weil sie selbst auch beim längern Kochen nicht auseinander gehen, und sich nicht verkochen.

Unter den Getraidearten kommt nach dem Reiß die Gerste. Diese ist sehr nahrhaft und leicht zu verdauen. Man braucht sie am besten geschält und zerstoßen.

Reiß kann nur zuweilen an festlichen Tagen, und wenn der Küche durch eigene Wohlthäter eine Portion desselben geschenkt worden, als ein vortreffliches Nahrungsmittel gereicht werden.

Ueberhaupt aber muß fleißig mit den trocknen Gemüsen gewechselt werden; so müssen Bohnen, Linsen, Erbsen, u. s. w. auf einander folgen.

Des Wohlgeschmacks wegen kann man Zwiebeln, Zellerie, Lauch, Petersilie, gelbe Rüben, Savoyerkol, Sauerampfe, Thymian, Majoran, Lorbeerblätter, anderes Gewürz, Salz und Pfeffer zusetzen.

Zu 100 Portionen Suppe setzt man ein halb Pfund Butter, oder Schmalz, oder Nierenfett, oder auch in etwas Butter gebratenen Speck hinzu.

Auf jede Portion Suppe müssen, zwei Loth geröstete Brodschnitten gesetzt werden. Das Rösten des Brodes macht fleißiges Käuen nothwendig, und dieses befördert den Genuß und die Verdauung.

Die angeführten Substanzen sind zu den gewöhnlichen ökonomischen Suppen vollkommen hinreichend.

II. Art der Zubereitung.

Um 6 Uhr Morgens schüttet man in den rein geschäuerten Kessel das Wasser, die weissen Bohnen und die Linsen, (nach den unten bemerkten Verhältnissen) und bringt sie zum Kochen.

Nach 9 Uhr setzt man die geschalten und in Scheiben zerschnittenen Erdäpfel hinzu. Zu gleicher Zeit die gelben Rüben, das Weiskraut u. s. w. von deren Gewicht die später hinzukommenden Zwiebeln abgezogen werden.

Alles zusammen läßt man nur bei schwachem Feuer eine Stunde kochen.

Gegen 10 Uhr kömmt das Mehl von Bohnen, Erbsen u. s. w. hinzu. Dieses muß vorher mit der Suppe in einem besondern Geschirr angemengt, und dann durch ein Sieb grad in den Kessel gegossen werden. Ohne diese Vorsicht wird das Mehl nie gleichförmig verrührt, sondern leicht klumpicht.

Während zweier Stunden wird dieses durch beständiges Umrühren mit den übrigen Stoffen gemischt und gar gekocht.

Während dieser Zeit läßt man die Zwiebeln etwas in dem Fett oder der Butter braten, und setzt diese nun mit dem Salz hinzu; später wenn man will, etwas Pfeffer.

Um 12 Uhr ist alles zu einer gleichförmigen Masse verkocht, und eine Suppe fertig, die fast die Dicke eines Breies hat.

Das geröstete Brod wird jeder Portion beim Austheilen zugesetzt.

Will man Gerste statt des Mehls gebrauchen, so muß diese gleich mit den weissen Bohnen aufs Feuer kommen.

Sollten Substanzen dazu genommen werden, die hier nicht bezeichnet sind; so wird jede Köchin ohne weitere Belehrung damit zu verfahren wissen.

III. Verhältniß der Substanzen, die zu der ökonomischen Suppe gebraucht werden.

Zu hundert Portionen, jede anderthalb Pfund, werden erfordert:

Erbsen, Linsen oder Bohnenmehl	8	Pfund.
Erdäpfel	32	—
weisse Bohnen	4	—
Linsen	$3\frac{1}{2}$	—
Butter, Schmalz oder Rindfett	$\frac{1}{2}$	—
Weiskraut, gelbe Rüben, Zwiebeln u. s. w.	5	—
Salz	2	—

Wasser	180 Pfund.
Geröstete Brodschnitten	6½ —

Ein anderes verändertes Verhältniß ist folgendes:

	zu einer Portion von 1½ Pfd.	zu 100 Portionen.
Gerste	2 Loth . . .	6 Pfd. 8 Loth.
Hülsenfrüchte	2 — . .	6 — 8 —
zerriebene Kartoffeln	10 — . .	31 — 8 —
Brod	2 — . .	6 — 8 —
Wasser	32 — . .	100 — » —
Salz	½ — . .	1 — 18 —
Zwiebeln	½ — . .	1 — 18 —
Schmalz	½ — . .	» — 25 —

Erlauben die Umstände, daß Fleisch mit ausgetheilt werden könne, so wird dieses mit der Suppe gekocht, und nachher, klein geschnitten, vertheilt.

Ist der Vorrath des Fettes von der Art, daß man etwas davon zum Braten des würflich geschnittenen Brodes brauchen kann, so wird dadurch der Geschmack desselben sehr erhöht.

Wie aus den bisher bei weitem nicht genug benutzten Knochen, Fett und Gallerte gewonnen, und zu diesen Suppen benutzt werden können, hat uns schon vor 14 Jahren unser Landsmann, Professor Wurzer gelehrt:

Etwas über die Rumfordische Suppen. Cöln 1803.

Die ganz reinen Knochen werden zerstoßen, und dann mit Wasser und Salz eine Stunde lang gekocht, z. B. 9 Pfund Knochen mit 2 Maaß Wasser, und dann ruhig stehen gelassen. Durch das Erkalten setzt sich das feste Fett oben an, welches nun weggenommen wird. Auf die nämlichen Knochen werden nun noch zweimal drei Maaß Wasser geschüttet, und 12 Stunden lang mit zugesetztem Salz gekocht; zum letztenmal kommen noch zwei Maaß Wasser hinzu. Wenn sie so 6 Stunden nach dem Sieden gestanden haben, so wird das jetzt durchgeseihte mit dem aus den vorhergehenden Kochungen hergekommenem Durchgeseihten zusammengeschüttet, und langsam bis zur gelinden Klebrigkeit abgedampft. So wie nun die Masse erkaltet, gerinnt sie zur Gallerte; das heißt, zu jener Substanz, aus welcher die bekannten Suppentäfelchen, tablettes de bouillon, die tragbare Suppe der Engländer, zubereitet werden. Aus einem Pfund Ochsenknochen gewinnt man drei Pfund Gallerte.

Einige Unzen dieser Gallerte jeder Portion der obigen ökonomischen Suppe zugesetzt, müssen die Nahrhaftigkeit derselben nicht nur sehr vermehren, sondern auch ein so wohlschmeckendes Nahrungsmittel liefern, daß es auch von einem verwöhnten Gaumen vortrefflich gefunden werden wird. Will man ja den

ganzen Fleischgeschmack in der Suppe wieder finden; so braucht man nur etwas gebrannten Kochzucker (8 Loth auf 50 Maaß Suppe) zuzusetzen.

Das Vorurtheil, welches der gemeine Mann vielleicht haben könnte, daß ihm Suppe aus Knochen bereitet werden sollte, wird schnell schwinden, wenn er das Produkt so vortreflich findet. Vor 60—70 Jahren waren die Erdäpfel für's Vieh, wie jetzt die Knochen für die Hunde, oder für die Salmiakhütte.

Coblenz den 7. December 1816.

Königl. Preußische Regierung. I. Abth.

Sicherheits-Polizei.

Auf Requisition des Königlich Bayerschen Stadtgerichts zu Straubing werden sämmtliche Polizei-Behörden und resp. die Gensdarmerie unseres Regierungs-Bezirks angewiesen, den untenbezeichneten Reiffenberger, wo er sich betreten läßt, zu arretiren, und an das requirirende Gericht abzuliefern.

Person-Beschreibung.

Johann Georg Reiffenberger, ein berüchtigter Räuber, ist nach den, von dem kaiserl. östreichschen Criminal-Gerichte zu Klattau, während der dortigen Verhaftung dieses Verbrechers im Jahre 1813, eingeholten Erfahrungen, von Benau bei Wels in Oberöstreich gebürtig. Derselbe ist gegenwärtig etwa in einem Alter von 30 Jahren, mit einer böhmischen Frau verheirathet, von mittler Größe, schlankem Wuchs und länglichtem, etwas blatternarbigtem Gesicht; er hat dunkelgraue Augen und dunkelbraune krause Haare, blasse Gesichtsfarbe, proportionirte und gerade Nase, weisse Zähne.

Auf dem rechten Vorder-Arme hat dieser Reiffenberger die Anfangs-Buchstaben seines Namens und ein kleines Herz mit dem Jesus Namen blau und roth tatowirt, und an der Wade des rechten Fußes befindet sich eine Schußnarbe. Er spricht die Oestreichsche Mundart, ist frech in seinem Benehmen, und giebt sich gewöhnlich für einen reisenden Landkrämer aus. Bei seiner Verhaftung im Jahre 1813 zu Klattau führte er den Namen Klochelberger. Sein Weib ist gewöhnlich bei ihm.

Coblenz, den 6. Dec. 1816.

Königlich Preußische Regierung. I. Abth.

Der nachstehend bezeichnete, des Diebstahls überwiesene Dragoner, Joseph Dostal, ist in der Nacht vom 4. auf den 5. d. M. zu Neuwied aus dem Arrest entwichen. Sämmtliche Behörden unseres Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, ihr Augenmerk auf den Entsprungenen zu

richten, und denselben im Betretungs-Fall an das 8te Dragoner-Regiment nach Neuwied abzuliefern.

Person-Beschreibung.

Joseph Dostal, 20 Jahr alt, aus Aachen gebürtig, ein Tuchmacher, hat schwarze, tief liegende kleine Augen, dicke Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, volles, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, schwarze Haare, kleinen schwarzen Schnauzbart, spricht langsam und hat einen scheuen Blick. Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer grauen Stalljacke, grauen Reithosen mit Leder besetzt, kurzen Stiefeln mit Spornen und einer hellblauen, gelb besetzten, tuchenen Mütze. Coblenz, den 16. Dec. 1816.

Königlich Preußische Regierung. I. Abth.

Der unten signalisirte, im Jahr 1813 wegen gewaltsamer Diebstähle zu 20jähriger Zwangsarbeit und Ausstellung am Pranger verurtheilte, bisher in der hiesigen Strafanstalt detenirte gefährliche Verbrecher, Diederich Arnold Weiß, hat auf seinem Transport von hier nach Arensberg Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängniß zu Bochum, am 24. v. M., des Abends zu entweichen.

Alle Militair- und Civilbehörden werden daher hierdurch ergebenst ersucht, auf diesen, der allgemeinen Sicherheit äußerst gefährlichen Menschen, genau zu vigiliren, ihn im Betretungs-Fall sofort zu verhaften und unter sicherer Bedeckung an unterzeichnetes Inquisitoriat abführen zu lassen.

Werden den 6ten November 1816.

Königlich Preußisches Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Diederich Arnold Weiß, 24 Jahr alt, aus Plettenberg gebürtig, lutherischer Religion, ein Tuchweber, unverheirathet, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, hat ein ovales Gesicht, platte Stirn, blonde Haare, braune Augenbraunen und Augen, lange dicke Nase, kleinen Mund und gespaltenes Kinn.

Sein Anzug bestand in einem zweifarbigen Kamisol, wovon die rechte Hälfte melirt grau, die linke Hälfte weiß ist, einer blau gefärbten sehr geflickten leinenen Hose, einem Paar kurzen grauen Socken, Schuhen mit Riemen, einem Kittel von blauer Leinwand über der beschriebenen Kleidung, der hin und wieder zerrissen war; der Kopf war unbedeckt.

Den 1ten d. M. Abends, sind die hierunter näher bezeichneten drei Individuen aus der Anstalt zu Brauweiler, mittelst Durchbruchs entwichen.

Sämmtliche landräthliche Commissarien, Bürgermeister und übrige Polizei-Beamte unseres Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, jene Individuen im Betretungsfall zu verhaften, und sie unter berichtlicher Anzeige nach Brauweiler zurückbringen zu lassen. Cöln, den 9. November 1816.

Königlich Preußische Regierung. I. Abtheilung.

Beschreibung der Entwichenen.

1. Winand Bonnes, aus St. Thönis, Regierungs-Bezirk von Cleve, 18 Jahr alt. Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase klein, Mund klein, Kinn länglich, Gesicht länglich.

2. Martin Faust, aus Rheinbach, 14 Jahr alt. Größe 1 Meter 62 Centimeters, Haare braun, Augenbraunen braun, Nase klein, Mund klein, Kinn rund, Gesicht rund.

3. Peter Löffel, aus Bonn, 19 Jahr alt. Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Nase spitz, Mund mittelmäßig, Kinn rund, Gesicht rund.

Bei der Entweichung bestand die Kleidung aller drei in kurzen Aermeljacken von weißlichem Drillig, und langen weiten Hosen von demselben Zeuge. Kopf und Füße waren unbedeckt.

Am 3ten dieses Monats ist der, vermöge wechselmäßigen Erkenntnisses, auf Andringen seiner Gläubiger, hieselbst in Personal-Arrest gebrachte Conrad van Gemmeren heimlich aus dem Gefängnisse entwichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden unter Erbietung zu ähnlichen Gegendiensten eingeladen, sich die Habhaftwerdung dieses hierunten näher bezeichneten Arrestaten eifrigst angelegen seyn, und im Betretungsfalle ihn an mich abliefern zu lassen. Cleve, den 4. Nov. 1816.

Der Staats-Prokurator zu Cleve.

Person-Beschreibung.

Conrad van Gemmeren, Kaufmann aus Geldern, alt 30 Jahre, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare und Augenbraunen, offene Stirn, große blaue Augen, dicke Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Bei seiner Entweichung trug er einen dunkelbraunen Ueberrock mit gelbmetallenen Knöpfen, lange grünmanchesterne Beinkleider, Stiefeln, und eine mit Wachstuch überzogene Kappe.

Der hier wegen Verwundung des Isaac Simon inhaftirte Heinrich Schäfer, aus Haaren, Amts Büren, ist am 4ten d. M. von der hiesigen Wachtstube auf gewaltsame Art entsprungen. Ich ersuche daher alle öffentliche Behörden, denselben möglichst auszuforschen, und im Betretungsfall hieher abliefern zu lassen.

Person-Beschreibung.

Alter 27 Jahr, Größe 5 Schuh 3 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase breit, Gesicht rund, Mund breit, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund. Er trug bei seiner Entweichung einen alten blauen Kittel, blaue tuchene Hosen, hellblaues Kamisol, ein roth und weiß kattunenes Halstuch.

Werl den 7. Nov. 1816. Königl. Pr. Justizamt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 47. —

Coblenz, den 25ten December 1816.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

In Gefolg der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30ten August d. J., welche über die Stempelung der bei Privat-Verlegern herauskommenden Kalender an des Herrn Finanz-Ministers, Grafen von Bülow Excellenz ergangen, im 17ten Stücke der diesjährigen Gesetzsammlung abgedruckt, und in unserm Amtsblatte Nr. 41 angezeigt worden ist, bringen wir sowohl das derselben zum Grunde liegende Allerhöchste Edict über die Herausgabe und Stempelung der Kalender vom 10ten Januar 1811, als auch die von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 25ten v. M. erlassenen Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen der Verleger solcher Privat-Kalender, nachstehend zur Kenntniß des Publicums in dem uns anvertrauten Verwaltungs-Bezirke, damit sich ein Jeder darnach genau achten könne, so wie denn dies insbesondere von den betreffenden Behörden erwartet wird. Nr. 188. Das Kalenderwesen betr.

In wiefern auf die für das nahe bevorstehende Jahr 1817 im Privat-Verlage bereits erschienenen aus- und inländischen Kalender, die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30ten August c. vorgeschriebenen Stempel-Sätze Anwendung finden sollen, darüber behalten wir uns eine nähere Bekanntmachung vor. Bis dahin behält es bei dem bisherigen freien Debit dieser Kalender sein Bewenden.

Coblenz den 12. December 1816.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

Edict über die Herausgabe und Stempelung der Kalender vom 10ten Januar 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir es den Verhältnissen Unserer Akademie der Wissenschaften nicht mehr angemessen befunden haben, ihr ferner die Herausgabe der Kalender zu übertragen. Da Wir indessen nöthig finden, auch künftig mittelst Besorgung durch eine öffentliche Behörde das Publicum zu sichern, daß es zur rechten Zeit hinreichend mit zweckmäßigen Kalendern versorgt werde; so wie auch Unseren Kassen bei der großen zeitigen Belastung derselben, das hergebrachte, dem Lande gar nicht lästige Einkommen aus dem Kalenderwesen zu erhalten; so verordnen Wir hiermit wie folget:

1. Die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität in Unsern Staaten erscheinenden Kalender ist fortan einer besondern Deputation anvertrauet, welche den Namen „Königliche Kalender-Deputation" führt und zunächst Unserm Departement für Gewerbe und Handel untergeordnet ist.
2. Niemand darf in Unsern Staaten Volkskalender herausgeben ohne Genehmigung des gedachten Departements. Die Herausgabe und der Vertrieb von Luxus-Kalendern ist dagegen Jedem, der überhaupt zum Buchverlage und Buchhandel berechtiget ist, erlaubt.
3. Jedoch darf in Unsern Staaten Niemand Kalender feil halten, welche nicht mit dem Stempel der Kalender-Deputation gezeichnet sind, und müssen daher diejenigen, welche Luxus-Kalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen wollen, sich wegen der Stempelung bei den von derselben angesetzten Factoren melden, auch die bisher üblichen Stempelgebühren entrichten, bei Strafe der Confiscation der ungestempelten Kalender und des vierfachen Betrages der defraudirten Stempel.

Unsere Ministerien, Landes-Collegien, Polizei- und Justiz-Behörden und sämmtliche Unterthanen haben sich hiernach zu achten.

Berlin den 10ten Januar 1811.

(gezeichnet) Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Schuckmann.

Bestimmungen über die Befugnisse und Verpflichtungen der Verleger von Privat-Kalendern.

Nachdem nunmehr durch die Königliche Cabinets-Ordre vom 30. August d. J. die Stempelsätze bestimmt worden sind, denen die im Privatverlage erscheinenden Kalender unterworfen seyn sollen, ist es nöthig, daß auch die

Verleger solcher Privatkalender über die Gränzen ihrer Befugnisse, und über ihre Verpflichtungen gegen den Staat genau belehrt werden, damit hierüber ferner kein Zweifel obwalten könne.

Ich bestimme demnach folgendes hierdurch:

1. Wer bisher schon unter Genehmigung der ihm vorgesetzten Obrigkeit Kalender verlegt hat, bedarf hierzu keiner erneuerten Concession; wer aber jetzt erst ein solches Geschäft beginnen will, muß bei der Kalender-Deputation allhier die Genehmigung dazu nachsuchen, welche ihm nicht verweigert werden soll, sofern er, neben einem unbescholtenen Rufe auch die Vermuthung für sich hat, einem solchen Unternehmen gewachsen zu seyn.
2. Die zu ertheilende Genehmigung kann daher nur persönlich seyn.
3. Sie enthält auf keinen Fall irgend ein Monopol oder ausschließliches Recht, weder in Beziehung auf eine besondere Gattung von Kalendern, noch auf einen bestimmten District, sondern jeder concessionirte Verleger ist befugt, seine Kalender in dem ganzen Umfange der Monarchie abzusetzen. Auch die Kalender-Deputation wird ihrerseits ihre Kalender wie bisher verlegen, und damit so lange fortfahren, bis man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß das Land durch die Privatverleger hinreichend besorgt werden könne, und daß ihre Kalender allen Forderungen Genüge leisten, die man in Beziehung auf Cultur und Sitten zu machen berechtiget ist.
4. Die Manuscripte zu den herauszugebenden Kalendern sind, leserlich geschrieben, der Kalender-Deputation vor dem Druck zur Censur einzureichen, und zwar jedesmal spätestens bis zum 1sten July des vorhergehenden Jahres. Später eingehende Manuscripte werden nicht angenommen, oder bleiben bis zum folgenden Jahre liegen. Ohne das Imprimatur der Kalender-Deputation darf kein Kalender bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, gedruckt noch verlegt werden. Uebrigens wird bei der Censur hauptsächlich alles dasjenige zurückgewiesen werden, was zum Aberglauben oder zu Irrthümern verleiten, oder das Gefühl für Religion, gute Sitten und Vaterland bei den ungebildeten Volks-Classen schwächen könnte.
5. In Ansehung folgender Gegenstände, als:
   a. der Monats-Tafeln nebst den astronomischen Notizen,
   b. der Genealogie der regierenden Häuser und andrer fürstlichen Personen.
   c. der Nachweisung der ankommenden und abgehenden Posten, Post-Course und Orts-Entfernungen und
   d. des Verzeichnisses der Jahrmärkte, kann es den Privat-Verlegern nicht überlassen bleiben, selbige nach Willkühr selbst zu redigiren, indem diese Nachrichten wegen ihres Einflusses in das bürgerliche und Geschäftsleben, so wie ad b. wegen der äußern Staats-Verhältnisse, vollkommen authentisch seyn, und den Stempel amtlicher Beglau-

bigungen an sich tragen müssen. Die Kalender-Verleger dürfen daher diese vier genannten Gegenstände, nicht anders abdrucken lassen, als auf den Grund vidimirter Abschriften der bei der Kalender-Deputation niedergelegten offiziellen Nachweisungen, welche sie sich in portofreien Briefen zu erbitten, und dafür ein billiges Honorar pränumerando zu entrichten haben, welches ich folgendermaßen feststelle:

ad a. für die Monatstafeln nebst den astronomischen Nachrichten, auf den Horizont einer der großen Städte der Monarchie berechnet, zu einem Quartkalender	8	Rthlr.	
zu $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{12}$ Kalendern	5	=	=
zu einem Wandkalender	2	=	=
ad b. für die Genealogie der regierenden und andern Fürsten	5	=	=
ad c. für die Nachweisung der Post-Course und Orts-Entfernungen, wenn sie für die ganze Monarchie gilt . .	5	=	=
für ein einzelnes Regierungs-Departement	3	=	=
ad d. für das Verzeichniß der Jahrmärkte im ganzen Lande	4	=	=

Berlin den 25. October 1816.

Der Minister der Finanzen,

v. Bülow.

Bekanntmachung.

Bergwerks-Polizei.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß durch den Gebrauch eiserner Räumnadeln bei der Sprengarbeit, in Gruben und Steinbrüchen, das Leben der Arbeiter offenbar in Gefahr gesetzt wird, indem dieses Werkzeug bei dem Herausschlagen aus dem besagten Bohrloch an harten Gesteinarten Funken reißt und den Schuß entzündet, während der Arbeiter noch damit beschäftiget ist.

Das Königliche hochlöbliche Ober-Berg-Amt für die rheinischen Provinzen hat daher verordnet, daß die eisernen Räumnadeln allgemein abgeschafft, und durch messingene ersetzt, auch keine andere, als letztere gestattet werden sollen.

Wir machen diese allgemeine Verordnung allen Besitzern und Betreibern von Bergwerken und Steinbrüchen unseres Berg-Amts-Reviers hierdurch bekannt, und bestimmen zu deren Befolgung eine Frist von drei Monaten, nach deren Ablauf diejenigen, auf deren Werken andere, als die hierdurch vorgeschriebenen Räumnadeln im Gebrauche gefunden werden, zur gesetzlichen Ahndung angezeigt werden sollen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, die betreffenden Personen hierauf aufmerksam zu machen. Düren, den 11ten December 1816.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nr. 48. —

Coblenz, den 28ten Dezember 1816.

Verordnungen.

Finanz-Angelegenheiten.

In dem 13ten Stück unsers diesjährigen Amtsblattes pag. 117 haben wir das Publicum benachrichtiget, daß der im 3ten Stück des gedachten Amtsblattes pag 18 publicirte Königliche Münztarif vom 28ten Februar d. J. erst mit dem 1ten Januar 1817 Gültigkeit erhalte, von diesem Zeitpuncte an aber alle zuvor auf preußisches Courant reducirte Staats-Einkünfte nach demselben erhoben, und die öffentlichen Ausgaben ebenfalls nach demselben geleistet werden sollten: Nr. 189. Die Anwendung d. Münztarifs vom 28. Febr. d. J. bet.

Wir bringen solches hierdurch nochmals in Erinnerung und bemerken zugleich, daß bei der Reduction der auf der linken Rheinseite bisher in französischer Münze regulirten Steuern und anderer Staats-Einkünfte, auf preußisches Courant, das in dem oben gedachten Münztarife ausgedrückte Werth-Verhältniß des Fünffranken-stücks zum preußischen Courant, nach der besondern Verfügung des Königlichen hohen Finanz-Ministerii vom 31. Oct. d. J., zum Grunde gelegt, also das Fünffrankenstück 1 Rthlr. 7 ggr. 6 Pf. in preußischem Courant gleich geachtet ist, und die Brüche, welche sich ergeben, bei ½ Pfenn. und darüber für voll gerechnet, bei weniger als ½ Pfenn. aber, ganz weggelassen werden.

Bei der Reduction der Staats-Einkünfte auf dem rechten Rheinufer unseres Departements, welche bisher im 24 Gulden-Fuße erhoben wurden, ist nach dem Verhältnisse von 5 zu 6, der Werth des Reichsguldens nach dem, im mehrgedachten Tarife angegebenen Werthe des nach dem 20 Gulden-Fuß ausgeprägten Conventions-Guldens oder halben Species-Thalers von 16 ggr. 3 Pfenn. preußisch Courant, zu 13 ggr. 6 ½ Pfenn. preußisch Courant, ermittelt und zum Grunde gelegt worden.

Uebrigens wird zur Vermeidung aller Irrungen noch erklärt, daß bis auf weitere Verfugung keine Goldmünzen außer den 20 Frankstücken, welche zu 5 Thlr.

6 gr. und den 40 Frankstücken, welche zu 10 Thlr. 12 gr. preußisch Courant angenommen werden sollen, statt preußisch Courant in Zahlung gegeben werden können. Coblenz den 19. December 1816.

Königlich Preußische Regierung II. Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Die Königliche Kreis-Commission von Ahrweiler hat die nachahmungswürdige Veranstaltung getroffen, daß die dortigen Armen während des Winters durch die Austheilung von ökonomischer Suppe unterstützt werden. Der Distrikts-Arzt Herr Velten daselbst, hat sich, durch die thätige Kreis-Commission aufgemuntert, mit rühmlichem Eifer der Leitung dieser Anstalt unterzogen, und dieselbe ist durch die menschenfreundliche Unterstützung des dortigen Herrn Pfarrers sowohl, als der übrigen bemittelten Einwohner bereits so weit gediehen, daß 103 Arme des Orts welchen es jetzt schon an Brod fehlt, bis Ende Mai des folgenden Jahres durch zweckmäßig zubereitete Nahrungsmittel täglich gespeist werden können. Die Königliche Kreis-Commission hofft in Remagen, Sinzig und allen andern bedürftigen Orten des Kreises, sobald es die Bevölkerung derselben nur etwas erlaubt, ähnliche Anstalten zu Stande zu bringen. Das nöthige Holz zur Bereitung der Suppe wird aus den Gemeinde-Waldungen geliefert.

Mit nicht weniger rühmlichem Eifer hat sich zugleich die Königl. Kreis-Commission in Kreuznach der dortigen Armen angenommen. Unterstützt durch die musterhafte Eintracht der dortigen Herren Geistlichen aller Confessionen und durch die Menschenfreundlichkeit der Bewohner jener Stadt, hat dieselbe einen wohlthätigen Verein zu Stande gebracht, welcher zur Absicht hat, für die Erhaltung der wirklich Dürftigen zu sorgen, unvermögende, aber arbeitsame Familien vor gänzlicher Verarmung zu bewahren und dadurch nicht nur die Vermehrung der Straßen-Bettler zu verhindern, sondern wo möglich der Bettelei gänzlich ein Ende zu machen. Schon hat der Verein einen nicht unbedeutenden Fonds zur Erreichung jenes Zwecks zusammengebracht, welcher sich durch Subscriptionen noch täglich vermehrt. Sämmtlichen Land-Burgemeistereien des Kreises ist der Plan dieses Vereins mitgetheilt worden und es steht zu erwarten, daß dieselbe dem schönen Beispiel der Stadt Kreuznach folgen werden. Coblenz den 12. Dec. 1816.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Einem durch die französische Behörde uns zugekommenem Todtenscheine zufolge, ist Peter Kaiser von der ersten Escadron, 5ten Compagnie des 22sten Jägerregiments zu Pferde, den 9ten Jänner 1811 im Hospital zu Madrid gestorben.

Da der Todtenschein über den Geburtsort desselben keine befriedigende Aufschlüsse giebt, so wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, und des Ver-

storbenen etwanigen Verwandten überlassen, diesen Schein bei uns in Empfang zu nehmen. Coblenz den 16. December 1816.

Königlich Preußische Regierung I. Abtheilung.

Der unterzeichneten Stelle ist für den Musquetier Mathias Kreutzer vom 19ten Infanterie-Regiment, welcher in seine Heimath entlassen worden ist, die Kriegs-Denkmünze von 1815 zugekommen.

Derjenige, welcher sich als solcher gehörig ausweisen wird, kann besagte Denkmünze durch die ihm vorgesetzte Localbehörde abnehmen lassen.

Coblenz den 13. December 1816.

Der Königliche Kreis-Commissarius,
Burret.

Sicherheits-Polizei.

In Gemäßheit der Bestimmungen des §. 19 Tit. 20 des allgemeinen Landrechts, sind bis Ende November d. J. im Trierischen Regierungs-Bezirke folgende Vagabunden über die Gränze gewiesen worden.

Person-Beschreibung.

1) Franz Zink, gebürtig aus Würzburg, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gewöhnliches Kinn, braunen Bart, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe, stark blatternarbig.

2) Georg Hufnagel, gebürtig aus Inspruck in Tyrol, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat rothe Haare, gewöhnliche Stirn, rothbraune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, weißen Bart, gesunde Gesichtsfarbe.

3. Elisabeth Manseyer, gebürtig aus Lütselflüh, ist 23 Jahr alt, 4 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, gewöhnliche Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, große Nase, großen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, eine Narbe auf der linken Wange.

Trier den 5. December 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Der schon mehrmal aus dem Arrest entflohene, zuletzt von dem Königlichen Criminalgericht zu Ehrenbreitstein hierher ausgelieferte Gabriel Hombach von Wolfswinkel, im Kanton Waldbröl, hat neuerdings auf einem Transport von hier nach Gummersbach, wo er am 29ten vorigen Monats in Lennep übernachtete, durch Nachlässigkeit seiner Wächter aus dem dortigen Detentionshause zu entkommen gewußt.

Da derselbe mehrerer qualificirten Diebstähle dringend verdächtig ist, so ersuche ich sämmtliche Militair- und Civilbehörden, auf diesen Flüchtling, dessen nähere Be-

zeichnung unten beigefügt ist, ein wachsames Auge halten, ihn im Betretungsfall festnehmen, und unter hinlänglicher Bedeckung mir vorführen zu lassen.

Mühlheim am Rhein, den 11. December 1816.

Der Königliche Prokurator.

Person-Beschreibung.

Gabriel Hombach ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, graue Augen, platte Nase, hohe Stirn, kleinen Mund, rundes Kinn, blatternarbigtes Gesicht; trug bei seiner Entweichung ein gelb und roth melirtes Halstuch, ein weiß wollenes Kamisol, kurze Beinkleider von schwarzem Tuch, einen blauen Kittel, Stiefeln, und einen runden Hut.

Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Apotheker Mohr hierselbst ist zum Assessor des Königl. Medizinal-Collegiums des Großherzogthums Niederrhein ernannt worden.

Coblenz den 10. December 1816.

Königlich Preußische Regierung.

Dem bisherigen Pfarrer in Horn, C. Mathias, ist die Pfarre in Neuerkirch und dem bisherigen Pfarrer in Neuerkirch, C. Bast die Pfarre in Pleitzenhausen übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer von Oberstein, Johannes Lichtenberger, welchen die Königliche Hochlöbliche Regierung in Trier zu der erledigten Pfarrei Georg-Weierbach berufen hat, ist in dieser Stelle bestätigt worden.

Der Schul-Amts-Kandidat Johannes Greff ist zum reformirten Schullehrer in Rüdesheim ernannt.

Jakob Borninger aus Neurath ist unter die Zahl der hinlänglich befähigten reformirten Schul-Amts-Kandidaten aufgenommen worden.

Coblenz den 19. December 1816.

Das Königl. Konsistorium des Großherzogthums Niederrhein.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Coblenz.

— Nro. 49. —

Coblenz den 31. December 1816.

Gesetz=Sammlung.

Das 18te Stück enthält:

Nro. 375. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten December 1815 wegen der für Nicht=Kombattanten errichteten Kriegs=Denkmünze.

Nro. 376. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten July 1816, daß jeder Civil=officiant die Summe der seiner künftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichernden Pension bestimmt angeben soll.

Nro. 377. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten September 1816, betreffend den Landstrich, der um Verschanzungen unbebaut bleiben soll.

Nro. 378. Verordnung, wodurch das Führen fremder oder erdichteter Namen verboten wird. Vom 30ten October 1816.

Nro. 379. Patent wegen Wiedereinführung des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichts=Ordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Districte, den Kulm= und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiet. Vom 9ten November 1816.

Nro. 380. Patent wegen Wiedereinführung der Preußischen Gesetze in das Großherzogthum Posen. Vom 9ten November 1816.

Das 19te Stück enthält:

Nro. 381. Patent wegen Einführung des allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Districte. Vom 15ten November 1816.

Nro. 382. Officielle Erklärung vom 18ten November 1816, betreffend die zwischen der Königlich=Preußischen und der Großherzoglich=Mecklenburg=Schwerinschen Regierung bestehende Freizügigkeits=Uebereinkunft.

Nro. 383. Allerhöchste Deklaration vom 12ten December 1816, betreffend den §. 21 der Kriminalordnung.

Alphabetisches Sach-Register zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz vom 22ten April bis 31ten December 1816.

A.

B.

Seitenzahl.

V.

W.

Seitenzahl.

Z.

